



Acerca de este libro

Esta es una copia digital de un libro que, durante generaciones, se ha conservado en las estanterías de una biblioteca, hasta que Google ha decidido escanearlo como parte de un proyecto que pretende que sea posible descubrir en línea libros de todo el mundo.

Ha sobrevivido tantos años como para que los derechos de autor hayan expirado y el libro pase a ser de dominio público. El que un libro sea de dominio público significa que nunca ha estado protegido por derechos de autor, o bien que el período legal de estos derechos ya ha expirado. Es posible que una misma obra sea de dominio público en unos países y, sin embargo, no lo sea en otros. Los libros de dominio público son nuestras puertas hacia el pasado, suponen un patrimonio histórico, cultural y de conocimientos que, a menudo, resulta difícil de descubrir.

Todas las anotaciones, marcas y otras señales en los márgenes que estén presentes en el volumen original aparecerán también en este archivo como testimonio del largo viaje que el libro ha recorrido desde el editor hasta la biblioteca y, finalmente, hasta usted.

Normas de uso

Google se enorgullece de poder colaborar con distintas bibliotecas para digitalizar los materiales de dominio público a fin de hacerlos accesibles a todo el mundo. Los libros de dominio público son patrimonio de todos, nosotros somos sus humildes guardianes. No obstante, se trata de un trabajo caro. Por este motivo, y para poder ofrecer este recurso, hemos tomado medidas para evitar que se produzca un abuso por parte de terceros con fines comerciales, y hemos incluido restricciones técnicas sobre las solicitudes automatizadas.

Asimismo, le pedimos que:

- + *Haga un uso exclusivamente no comercial de estos archivos* Hemos diseñado la Búsqueda de libros de Google para el uso de particulares; como tal, le pedimos que utilice estos archivos con fines personales, y no comerciales.
- + *No envíe solicitudes automatizadas* Por favor, no envíe solicitudes automatizadas de ningún tipo al sistema de Google. Si está llevando a cabo una investigación sobre traducción automática, reconocimiento óptico de caracteres u otros campos para los que resulte útil disfrutar de acceso a una gran cantidad de texto, por favor, envíenos un mensaje. Fomentamos el uso de materiales de dominio público con estos propósitos y seguro que podremos ayudarle.
- + *Conserve la atribución* La filigrana de Google que verá en todos los archivos es fundamental para informar a los usuarios sobre este proyecto y ayudarles a encontrar materiales adicionales en la Búsqueda de libros de Google. Por favor, no la elimine.
- + *Manténgase siempre dentro de la legalidad* Sea cual sea el uso que haga de estos materiales, recuerde que es responsable de asegurarse de que todo lo que hace es legal. No dé por sentado que, por el hecho de que una obra se considere de dominio público para los usuarios de los Estados Unidos, lo será también para los usuarios de otros países. La legislación sobre derechos de autor varía de un país a otro, y no podemos facilitar información sobre si está permitido un uso específico de algún libro. Por favor, no suponga que la aparición de un libro en nuestro programa significa que se puede utilizar de igual manera en todo el mundo. La responsabilidad ante la infracción de los derechos de autor puede ser muy grave.

Acerca de la Búsqueda de libros de Google

El objetivo de Google consiste en organizar información procedente de todo el mundo y hacerla accesible y útil de forma universal. El programa de Búsqueda de libros de Google ayuda a los lectores a descubrir los libros de todo el mundo a la vez que ayuda a autores y editores a llegar a nuevas audiencias. Podrá realizar búsquedas en el texto completo de este libro en la web, en la página <http://books.google.com>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

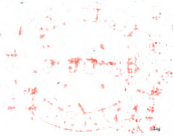
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.





LEIPZIG
bei L. Gloditsch und M. Weidmann.

Samuels Freyherrn. von Puffendorff

kurzer doch

Gründlicher Bericht
von dem Zustande des H. R. Reichs
Teutscher Nation, vormahls in
Lateinischer Sprache

unter dem Titel

SEVERIN von MONZAMBANO

herausgegeben/

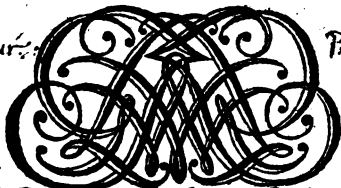
aniesz̄o aber ins Teutsche übersetzet/ und nach des
seel. Herrn Autoris eigenhändigen Exemplar eingerichtet/
wie auch mit andern der besten Editionen conferiret/ ingleichen mit
den auferlesensten Anmerkungen der berühmtesten Publicisten/
nicht weniger mit ganz neuen Remarquen und nützlichen
Registern versehen.

Deme noch beygefüget

- 1.) Die Historie von dem wunderlichen Lärmen und Tu-
mult/ welcher in der gelehrten Welt dieses Buchs wegen ent-
standen.
- 2.) Des Hrn. Autoris Untersuchung / von der Beschaffen-
heit eines irregulieren Staats.
- 3.) VITA, FAMA, & FATA LITERARIA PUFENDOR-
FIANA, oder denckwürdige Lebens- Memoire des weltberuffe-
nen Herrn AUTORIS, worinne dessen seltsame Fata, und con-
siderable Händel / welche er mit den Gelehrten gehabt/ &c.
vorgestellet werden.

J. Scharlapaur

Puffendorf 1710



LEZPZIG/ bey Johann Ludwig Gleditsch

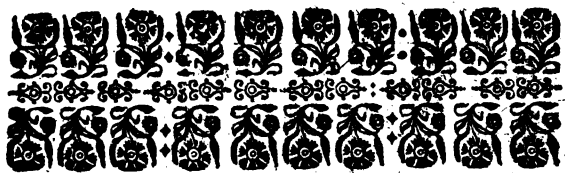
und M. St. Weidmann 1710

Dem
Durchlauchtigsten Prinzen/
Fürsten und Herrn/

F E R R R

Friedrich Augusten/
Herzogen zu Sachsen / Jülich/
Cleve und Berg/ auch Engern und West-
phalen / Landgraffen in Thüringen/
Marggraffen zu Meissen/ auch Ober-
und Nieder-Lausnitz/ Befürsteten Gra-
fen zu Henneberg/ Grafen zu der Marck
und Ravensberg / Herrn zu Ra-
venstein / ꝛc.

Meinem gnädigsten Fürsten
und Herrn.



Durchlauchtigster
Prinz /

Gnädigster Herr /



Urer Durchl. gegenwärtiges Buch in aller Unterthänigkeit zu überreichen / würde ich mich niemahlen erkühnet haben / wenn nicht die
* 2 bren-

brennende Liebe und Begierde/
 welche Eure Durchl. zu denen
 Studiis tragen/ mich darzu ermun-
 tert hätten. Zwar wundere ich
 mich nicht/ daß Sie eine so grosse
 Zuneigung zu gelehrten Sachen be-
 zeigen/ weil Ihre Hoch-Fürstl.
 Durchl. Dero Gnädigster
 Herr Vater mit gleichem Affect
 begabet/ und Seinem vom Lei-
 be und Gemütthe so ähnlichen
 Princken/ auch die Liebe zur Ge-
 lehrsamkeit mit angebohren. Die
 gnädige Audienz, welche Eure
 Durchl. mir unlängst zu Halle
 ganz unverdienter Weise mit mei-
 nem grösten Vergnügen ertheilet/
 hat mich zu diesem meinen Vorneh-
 men noch mehr encouragiret und
 versichert / daß ein so gnädiger
 Prinz

Printz auch die demüthigste Zuschrift desjenigen in Gnaden aufnehmen werde/ dessen Worte er sich ganz gnädigst hat gefallen lassen. Und wie könnte mir auch Eure Durchl. Ihre Gnade versagen / da so wohl Thro Hochfürstl. Durchl. Dero Durchl. Herr Vater / als auch Thro Hoheit Dero Durchl. Frau Mutter meinen Eltern bisher mit vielen Gnaden-Bezeigungen gnädigst begegnet/ dafür sie auch in aller Unterthänigkeit verpflichtet leben.

Monzambano hat allezeit auch bey Fürstlichen Personen gnädige Blicke genossen/ deßhalben kan er auch in gegentwärtiger Teutschen Uebersetzung mit beygefügten Anmerkungen und Zusätzen Eurer Durchl.

Durchl. nicht mißfallen/ sintemal
 Dero Hochfürstl. Gemütthe
 in Büchern das größte Contente-
 ment findet/ und bereits einen ziem-
 lichen Vorrath darvon vor Sich
 siehet/ vermöge welcher Sie auch in
 Dero zarten Jahren eine vortreff-
 liche Erudition erlanget haben. Es
 gönnen demnach Eure Durchl.
 diesem geringen Buche einen Platz in
 Dero wohlversehenen Bibliothec,
 und glauben in Gnaden/ daß durch
 dergleichen gnädiges Wohlwollen
 noch viele zu allerhand unterthä-
 nigen Aufwartungen werden bewo-
 gen werden.

GOTT erhalte Ihre Hoch-
 Fürstlichen Durchlauchtig-
 keit Dero gnädigsten Herrn
 Ba-

Vater/ benebst **Ihro** Hoheit
Dero gnädigste **Frau** Mutter
 bey langem Leben und allem Hoch-
 Fürstlichen Vergnügen / damit
 Sie Sich an dem gesegneten
 Wachsthum **Eurer** Durchlauch-
 tigkeit höchst vergnügen können.
 Wie sich denn ieder mann von Sie
 die gewisse Hoffnung machen kan/
 daß dereinst nicht nur **Der**o ge-
 treueste Unterthanen einen gnädi-
 gen Landes-Herrn / sondern auch
 alle Gelehrte / und die / so gelehrte
 Sachen zu befördern suchen / einen
 gütigen und gnädigsten Fürsten an
Eurer Durchlauchtigkeit
 finden werden. Der Höchste mehre
Dero Jahre/ stärcke **Der**o Ge-
 müths-Gaben / und stelle uns an
Eurer Durchlauchtigkeit
 einen

einen der allervollkommensten Prinzen unserer Zeit vor. Sie halten mich ferner in Dero Gnaden/und versichern Sich/ daß ich unaufhörlich seyn werde

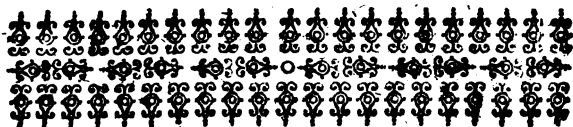
Durchlauchtigster Prinz

Eurer Hoch = Fürstl. Durchl.

Leipzig/ den 8. Sept.
1709.

unterthäniger
Diener

Moriz Georg Weidmann.
Vorrede.



Vorrede des Uebersetzers /
samt der
Remarquablen Historie
dieses Buchs.

Hochgeneigter Leser!

WS erscheint hiemit das weltbe-
kandte Buch des berühmten
Freyherrn Samuels von Pu-
jendorf/ welches sich vormahls
unter dem belarveten Nahmen des Severini
de Monzambano präsidentiret / und viele ge-
lehrte und curieuse Gemüther sehr delecti-
ret hat/ in Teutscher Version. Man hat lan-
ge Zeit nicht recht erfahren können/ wer ei-
gentlich unter der Masque dieses Monzam-
bani verborgen liegen müste / welcher sich an-
fänglich vor einen Italiäner ausgeben / und
seinem Bruder Lelio von seiner gethanen
Reise durch Teutschland rapport ertheilen

Vorrede.

wollen. Die Klügsten merckten gleich/ daß dieses kein Italiäner seyn müste; dann es kam ihnen sehr verdächtig vor/ daß ein Italiäner mit einer solchen neuen opinion, und ungemeynen methode zu philosophiren/ darinnen die principia Aristotelica ganz abandonnirt waren/ solte aufgezo-gen kommen/da doch bekandt/ daß diese Nation noch immer nach der alten Leher tanzet/ auch sonst sich wenig um ausländische Staats-Sachen zu bekümmern pfleget. Es schiene auch affectiret zu seyn/ daß ein Italiäner einen solchen stylum führete/und das Buch im Haag drucken ließ. Es wurden derowegen mancherley judicia darüber gefället / wen man eigentlich vor den Authorem halten solte. Und weilen man sahe/daß in dem Buche solche Sachen vorkamen/welche nach keiner geringen Staats-Erfahrenheit schmeckten / so kamen auch zu der Zeit die berühmtesten und erfahresten Männer deswegen in Verdacht. Der weltberuffene Conring mußte sich zu allererst das Buch unwillig aufdringen lassen; doch diese conjectur fiel bald dahin/als man den stylum und andere Umstände wohl betrachtete. Von diesem fiel man

Vorrede.

man auf den Freyherrn von Boynebourg, welcher damahls einer von den gelehrtesten und geschicktesten Staats - Ministern in ganz Teutschland war. Dann man meynete/weilen dieser kurz vorhero am Ränngischen Hofe war touchiret worden / und sich darauf in andere Dienste begeben hatte / so würde er/um sich zu revangiren/ diß Buch verfertiget haben; Vornehmlich wurde man in dieser præsumption um desto mehr gestärket/weilen darinne die Controvers de Wildfangiaru, und zwar en faveur Pfalz / und contra Ränng angeführet worden / wie auch die Ränngische Ritterschafft ein wenig durchgenommen war; Zu diesem kam noch hinzu / daß seiner in der Epistola Monzambani ad Lælium Fratrem, so rühmlich war gedacht worden/dahero stunde man eine geraume Zeit gewiß in den Gedancken / er müste entweder das Buch selbst verfertiget/oder doch zum wenigsten gute Wissenschaft dar-um haben/und des Authoris Familiarissimus und Correspondente seyn. Derowegen er dann damahls von dem Allergnombigsten Ränser Leopoldo nicht mit allzugnädiger Mene angesehen wurde; und ob er gleich

Vorrede.

hoch becheurete/dasß er der Author nicht wäre/ auch gar keine Wissenschaftt darum hätte/so wolte man sich doch von der einmahl gefäkten opinion so leicht nicht bringen lassen: Ja seine Feinde bedieneten sich dieses Vortheils/und suchten ihn deswegen am Käyserlichen Hof woselbsten er sich damahls aufhielte/und in grossen Gnaden stunde/aufs Höchste zu blamiren. Also hatte dieser ruhmwürdigste Minister gnug zu thun/solche presumption von sich abzulebnen. Er schrieh deswegen an Boeclerum, dasß er ihn doch hierinne defendiren, und Käyserliche Majestät auf andere Gedancken bringen möchte. Die Worte dieses Schreibens meritiren, dasß sie dem Leser allhie communiciret werden:

D. H.

ACcepi, & rescivi, Cæsari varia de me mendacia offerri quo alienetur à me, Dæmonis hæc fraus & nequitia est, ejusque satellitum, qui nunquam cessant bonis viris obesse, nedum ut desinant. Inter alia defensor ceu Autor Monzambaniani opusculi, præterquam verò, quod ineptus nimis sum, ad tam cultas elaborationes, vix est, ut quisquam

quam sanus credere sustineat, me mihi met
ipsi, meisve, meove statui & ordini usque ad-
eo infensum esse, prout ille scriptor & Episco-
pis, & omni cæteræ nobilitati Imperii tot vi-
lipendiis & insectationibus absurdissime gra-
vis est. Ego quoque adhuc tam verecunde
de me sentio, ut arbitrer, neminem temere
sibi persuasurum, quod sim erga unicum me-
um Dominum Cæsarem, & in Imperium,
patriam nostram, tam irreverens, qualiter ille
audaculus est. Amabo expone Cæsari non
nihil rem necessariam D.H. ut videat, vanas
esse malevolorum hominum adversus me
immerentem suggestiones, & illis nil utique
fingi posse mendaciloquius. Apud Cæsa-
rem per nebulones quosdam, me obstetri-
cante vel parturiente illum prodiisse differor,
Hoc tamen eo existima pertinere; ut quam,
vis nihil compendii inde expectem, Ejus
Majestati tamen innotescat, quantopere de-
ceptus ac falsus sit, ab impuris illis alienæ fa-
mæ flagellatoribus. Satis quippe jam notum
esse reor, quinam licentiosissimi illius libelli
incentores & auctores fuerint, è quâ officina
provolaverit, quove fine, in media Pace, sicut
bello antehac suum sibi Hippolithus à Lapide

Borrede.

cum suis male materiatis auspiciis & hyperaspistis, præspeculatus fuerat, in publicum tanto cum antipagamento evulgatus sit. Sane fateor cum primum Francofurti Horstius Medicus eum afferret, & more meo præfationem inspicerem, crines mihi singulos inhorruisse, adalitam isthuc mei memoriam, undetum verebar, & nocentiores fore hostes, & novis veluti argumentis in me conciri sic posse, & secus de me bonos & cætera ille nostro dissidio impermixtos, parumque gnaros ejus quod mihi evenerat, posterosque deinceps arbitraturus, ceu amotus loco munereve meo fuerim, non meapte sponte secesserim. Quæ certè monstrosi illius Monzambani de me oratio ingens damnum mihi & dehonestamentum asciscere potuit. Comperi quoque, ecquo motore hunc in modum nomen meum tam ironica laudatione & affectata in scenam accitum, & odiis suorum in vicinia adversariorum denuò armandis, & ad furorem ulteriorem inflammandis, tanquam piacularis victima, vindictæ suæ obnoxia, & accommoda, oggestum & obtrusum fuerit. Scilicet putabant, ita & me æternum à capessendis pristinis servitiis posse alienari,

Vorrede.

nari, & hostes vicissim nostros usque ad rabiem efferatos cum dedecore & ludibrio expositum iri totius mundi ulciscendos opprobriis. Hinc relinquitur, quare me ita collaudarint, & sacro equestrique ordini tam infestos sese præbuerint, in universo isto petulantissimo opere.

Boyneburg.

Solcher Gestalt mußte dieser Hochmeritete Staats-Minister eine Zeitlang in Gedult stehen / und dieses saubere scriptum nolens volens als seinen filium sich obtrudiren lassen / ob er gleich dasselbe sehr ungerne davor agnoscirete. Bis man nachgebends die Sache ein wenig genauer untersuchte / und auf die conjectur fiel / es müste der Königl. Schwedische Staats-Minister, Cansler / und Ambassadeur Elaias von Pufendorf / des Samuels Bruder / dieses Wercklein geschmiedet haben. Dann den jüngsten Samuel von Pufendorf sahe man im Anfange nicht davor an / dann man meynete / weilten dieser noch jung / und in flore ætatis wäre / auch vor kurzer Zeit erst Professor in Heydelberg

a-5

worden

Vorrede.

worden war/so könnte es unmöglich seyn / daß er dieses Buch fertiget hätte/worinne von den intricatesten Sachen/die den Teutschen Staat betreffen / so judicious raisonniret würde; vielmehr müste es ein vornehmer Hofmann/der sich würcklich durch die experience in Staats-Affairen habilitiret hätte/ und in Ambassaden an den vornehmsten Ebur- und Fürstlichen Höfen viel gebraucht worden wäre/ elaboriret haben. Als aber nachgebends Samuel von Pufendorf der gelehrte Welt seine Geschicklichkeit sehen ließ/und viele Schriften ausgab / darinne er des Monzambani opiniones strictissime defendirete / auch diejenigen / die bishero den Monzambanum refutiren wollen/ nur ausböhnete und ein wenig foppete/auch mit allen ihren argumentis, als etwas geringes / nur sein Gespötte und Kurzweil trieb; begunte man grosse Augen zu machen. Seine disquisitiones de Rebus gestis Philippi Amyntæ Filii, und de Republica irregulari (wovon diese letzte hieher gefüget worden/) gaben es fast klar an den Tag. Hierzu kamen noch einige andere Judicia, weissen er die bekandte controvers zwischen Ebur-Madons/und Pals/allzu favo-

Worte.

favorable pro Pfalz ausgeföhret hatte; den
Eurfürsten von der Pfalz auch sonst in
anderen Stücken allezeit defendirete / und
denselben über die massen lobte; Hingegen a-
ber daß Haus Bavern und die unmittelba-
re freye Reichs-Ritterschafft herunter mach-
te. Daraus man dann einiger massen schlies-
sen konte/daß er ein Unterthan und Minister
des Eurfürstens von der Pfalz seyn müste.
Darneben so betrachtete man seinen genium
scribendi, woraus kluge Leuthe den Autho-
rem eines Buchs öftters errathen können.
Als man nun dieses Buch gegen seine übrigen
scripta, vornehmlich gegen die Apologien/
Vindicias, und andere Streit-Schriften/
die er mit seinen Adversariis gewechselt/ hiel-
te/ so konte man leicht judiciren, daß Pufen-
dorf und Monzambanus einen gleichen
Character führeten. Dann seine Schreib-
Art ist dermassen cultiviret/ durchdringend/
piquant, und im railliren und judiciren so
glücklich gewesen/ daß nicht leichte ein Adver-
sarius/ welcher einmahl in Schriften mit
ihm angebunden hat/ ungebudelt von ihm
loß gekommen ist. Diese ungemeyne Ge-
schicklichkeit seiner Satyrischen Feder/ welche
zugleich

Vorrede.

zugleich cum summo iudicio geführet wird/ können auch seine größten Feinde nicht gnugsam admiriren/ ja sie haben erfahren müssen/ daß ihnen das innerste ihrer Seelen so empfindlich dadurch ist gerühret worden/ daß Galle und Leber gleichsam aus dem Leibe springen mögen. Dieses ist die Ursache/ warum er sich so viel Feinde/ die solche subtilen Stiche nicht wohl vertragen konten/ auf den Hals geladen. Ob nun gleich dieses alles solche wichtige Anzeigen waren/daß man fast keine Ursache mehr hatte daran zu zweifeln/ ob er der Author wäre; so hat er dennoch lange Zeit nicht recht geständig seyn wollen/ ob er gleich immerhin fort fuhr den Monzambanum von den Objectionibus der Adversariorum zu liberiren/ und nicht leiden konte/ daß iemand das Buch schimpfete. Solcher gestalt schiene es/ als wann er theils gerne die Ehre haben wolte/ daß die Leuthe bey der opinion blieben/er wäre Author; theils auch besonderer Ursachen wegen nicht gerne solches von sich selbst geständig seyn wolte. Er ließ auch seine Adversarios übel anlauffen/ die ihme den Monzambanum aufdringen/ und daraus zu ihrem Vortheil etwas ergreifen/

Vorrede.

fen / und ihme vorwerffen wolten. Als
einsmahls Gesenius sein Adversarius ihme
vorwarff / er hätte sich unter der Person des
Monzambani, als ein Papistischer Scribent
aufgeführt / und dadurch seinen Glauben
sehr profaniret , gab er ihm in seiner Apolo-
gie diese Antwort wieder : Quæ liberius ibi
quibusdam scripta videntur, Authoris, quis-
quis demum is sit, Religioni aut pietati nihil
præjudicare queunt, si cogitemus, quam ille
sibi personam imponat, aut quales loquentes
introducatur. Et qui nescit, quam multum
inter sit, Davusne loquatur an Herus, is quæso
abstineat de ejusmodi scriptis judicium fer-
re, ni inter Midæ socios referri velit. &c. Im-
mittels bliebe man noch einiger massen in du-
bio, und die meisten konten nicht recht klug
aus der Sachen werden. Dann es raisonnir-
reten etliche / und blieben darbey : Der
Königliche Schwedische Cangler Esaias von
Pufendorf hätte das Fundament zu diesem
Buche erstlich gelegt / und die vornehmsten
Staats-Materien darinne projectiret, Sa-
muel aber hätte alles weiter hinaus geführt /
und in Ordnung gebracht; vielleicht wäre
auch der Baron von Boyneburg ein wenig mit
inter-

Vorrede.

interessiret gewesen. Kurz Elaias hätte die
Wolken gedrehet/ und Samuel hätte sie ver-
schossen. Aber diese conjectur ist endlich gang
falsch befunden worden/ und aller Zweifel
verschwunden. Dann nachdem Samuel
Freyherr von Puffendorff am Königlichen
Preussischen und Ehr-Brandenburgischen
Hofe die charge eines vornehmen Staats-
Bedientē bekleidete/ hat ers zuletzt frey öffent-
lich gestanden/ und kein Geheimniß mehr
daraus gemachet/ daß er einzig und allein der
wahre Author davon sey / hat auch davor ge-
halten/ weiln dieß Buch fast durch gang Eu-
ropam wäre bekandt und berühmt / auch von
den meisten mit einem solchen applausu reci-
piret worden/ so hätte er keine Ursache solches
länger zu secretiren. Jedoch aber / weiln
er unter der masque eines Italiäners da-
mahls seiner Feder ein wenig den freyen Lauf
gelassen hätte/ und aus derselben etwas ge-
flossen/ welches von etlichen hohen Häuptern
ungnädig aufgenommen worden/ oder doch
von andern als etwas grosses und präjudicir-
liches angetragen und aufgemuset/ und viel
übler/ als es an sich selbstn ist/ ausgeleget wor-
den/ so hat er eine neue Edition adorniret/
und

Vorrede.

und darinne dasjenige / was denen meisten mißfiel temperiret / auch seine Meynung ferner entdeckt / und endlich das Buch unter seinem rechten Nahmen ausgegeben / welche Edition dann erstlich nach seinem Tode heraus gekommen ist ; wornach auch diese teutsche Version eingerichtet worden. Vornehmlich hat er in solcher Editione posthuma dasjenige / was dem Allerdurchlauchtigsten Hochlöblichen Erb- Herzoglichen Hause Oesterreich præjudicirlich zu seyn schiene / entweder gar ausgelassen / oder doch einiger massen temperiret. Die Meynung aber de forma imperii, als welche keinesweges zur Verunglimpfung seines eigenen Vaterlandes abzielet; sondern hauptsächlich das unnütze disputiren der Scholasticorum angehet / darinne behalten / und bis an sein Ende defendiret hat.

Die Veranlassung und Ursache / warum er dieses Scriptum publiciret / ist vornehmlich diese gewesen. Puffendorffius, welcher damals Professor zu Heydelberg war / sahe / daß das Jus Publicum von den Meisten verdorben / und sehr Schulsüchsisch tractiret wurde. Absonderlich schiene ihm dieses eine grosse absurdité zu seyn / daß die Peripathetischen

Vorrede.

sehen Ritter ein continuirliches disputiren erregeten/ was das Heil. Röm. Reich vor eine Regiments-Form hätte/ und aus demselben bald eine Monarchey/ bald eine Aristocratie, bald eine Mixtur von allen beyden Arten daraus machten/ und ein ieder seine Meynung mit läppischen Rationibus aus dem Aristotele zu unter stützen suchte/ da sie doch vielmehr auf die leges Imperii reflexion machen/ und nach denselben den Staat determiniren/ oder gar davon still schweigen / und das raisonniren hätten unterweges lassen müssen. Weiln nun Pufendorfius in Politicis, und denen Bürgerlichen Staats-Lehren wohl beschlagen war/ und den Zustand des Heil. Röm. Reichs genau ponderirete/ so ist er auf die Gedanken verfallen/ es wäre das Heil. Röm. Reich ein solcher ungemeiner besonderer irregulairer Staat/ der mit einem solchen particulairen splendeur und Herrlichkeit prangete/ daß keine einzige Monarchey / Aristocratie, Democratie, oder andere Regiments-Arth in der ganzen Welt anzutreffen sey/ welche mit diesem Reiche könnte verglichen werden/ darauf sich dann des Aristotelis politische Schul-Lehre / und seine bekandte dreyerley Regiments-Eintheilung unmöglich appli-

Vorrede.

appliciren liesse / man müste derowegen den Staat von Teutschland auf eine weit andere und höhere Weise betrachten. Diese seine Gedancken projectirete er anfänglich vorher/ ehe er den Monzambanum ausgabe/in etner bekandten Dissertation de Rebus gestis Philippi Amyntæ Filii, zwar verdeckt / iedoch der gestalt/und zu dem Ende/das alles auf den teutschen Staat solte appliciret werden. Diese seine neue opinion wurde von den Scholasticis hefftig angefochten/und ein groß Wesen von denselben daraus gemachet / ja sie verfeyerten und verhinderten ihm sein Glück dergestalt/ daß Boeckelmannus zu Heidelberg ihme in der Professione Juris vorgezogen wurde. Dieses verdrossen und irritirete ihn dermassen / daß er resolution fassete/ und die Gelegenheit ergriff/ ein solches monstrues Buch zu verfertigen/welches der ganzen Welt die Augen aufthan solte / darinne er dann diese neue opinion, nebst vielen andern mit hinein gebracht, bloß der faction der Professorum zu Troß / deren nævos und Schulfüchseren er attaquirete/ damit sie sehen möchten/das noch andere Leuthe in der Welt wären/die eben eine solche Meynung wie er fübretten; keines wegess aber ist dieses

Vorrede.

scriptum zur Verkleinerung der Allerhöchsten
Authorität Käyserlicher Majestät ediret
worden. Es ist derowegen falsch was einige
vorgeben: Churfürst Carl Ludwig zu Pfalz
hätte wegen der bekandten alten damahligen
jalousie zwischen den Häusern Oesterreich/
und Bavern/und seinem Hause/ den Autho-
rem zur Verfertigung dieses scripti instigi-
ret. Dieses aber kan wohl seyn/das er ihme
befohlen/ er solte solche Sachen mit hinein-
rücken/die seinem Hause favorable wären.
Dannes wollen einige præsumiren/ das der
Author dem Churfürsten das Manuscript vor-
hero unterthänigst communiciret/dieser auch
als ein gelehrter Herr solches durchgelesen/
und ihme sehr wohl gefallen/ auch dasselbe
gnädig aufgenommen und approbiret habe/
welches man dahin gestellet seyn läset.

Anno 1666. schickte der Author das Ma-
nuscript nach Franckreich/an seinen Herren
Bruder Esaiam von Puffendorff Königlichem
Schwedischen Ambassadeur daselbsten/das
er dasselbe da möchte drucken lassen. Sol-
cher ließ auch einen Parisischen Buchbändler
zu ihm holen/welcher den Verlag darvon ac-
ceptirete. Als aber dieser solches vorher/
wie gebräuchlich/ denen Professoribus zur
censur

cenſur überlieferte/ und der bekandte Fran-
 zöſiſche Hiſtoricus Mezerai, welcher der ge-
 lehrten Welt viele Scripta in Franzöſiſcher
 Sprache communiciret hat / darinne etwas
 antraf/ welches dem Franzöſiſchen Staat ſelb-
 ſten reiniger maſſen choquirete/ und die Fran-
 zöſiſche Nation ein wenig raillirete / ſetzte es
 einige Difficultäten. Mezerai ſchrieb dero-
 wegen an den Buchhändler / daß ihm das
 manuſcript zwar ſonderlich gefallen hätte ;
 alleine dieſes mißfiel ihm darinne/ daß auf
 die Franzöſiſche Nation ein wenig loß gezo-
 gen/abſonderlich aber die Prieſter und Mön-
 che ſehr empfindlich angegriffen würden/
 welche ihr deßwegen/ wo er das Buch appro-
 birete/ excommuniciren und auf dieſer Welt
 verdammen würden/ in jener Welt aber
 wolte er ſchon mit ihnen zu rechte kommen/
 er möchte es gerne geſchehen laſſen/ und das
 manuſcriptum meritirete es/ daß es gedruckt
 würde; alleine er wolte ohne Verantwor-
 tung deßwegen ſeyn. Er giebt ferner dem
 Buchhändler in ſeinem Briefe Rath an die
 Hand/ was darmit anzufangen ſey. Die
 Worte des Mezerai werden dem Leſer nicht
 unangenehm fallen: /

MONSIEUR.

J'ay leu le manuscrit latin que vous m'avez envoyé, de l'Etat present de l'Empire d'Allemagne. C'est une piece de politique, non pas historique. Comme je le pensois l'Auteur est un homme de grande reflexion, qui possede bien son sujet, & qui va fort avant. Le livre merite bien d'être imprimé, mais pour moi je n'oserois en donner de billet : premierement parce qu'il y a quelque petit endroit, qui choque la France, & vous sçavez, que le temps est fort delicat. Secondement parce que les prestres & moines y sont mal traités. Et c'est fort bien fait ; mais ils s'en prendroient à moi, & me damneroit en ce monde ; car pour l'autre je ne les y crains pas, & si nous y comparoissons teste à teste, je leur y ferois leur procès plutôt, qu'ils ne me feroient le mien. Qu'y a-il donc à faire la dessus ? C'est d'adoucir ce qu'il y a de choquant contre la France, & que quelqu'un de ces Messieurs demande le privilege, ou le fasse demander par quelque personne, qui ne sçait point latin, ou du moins de profession des lettres, afin que Mr. le Chancelier ne lui reproche pas qu'il a fait im-

Vorrede.

imprimer un livre, ou il y auroit a redire. C'est l'avis que je vous donne, & je vous advertis aussi, qu'il seroit beaucoup meilleur en françois qu'en latin. Car nôtre langue est plus disertee en ces raisonnemens, que n'est pas la latine, a moins qu'elle ne soit tres elegante. Je vous ai dit, que si on le desire, je vous fournirai un bon traducteur, vous le direz a ces Messieurs. Je fais, &c.

Ce 19. d. Aoust. 1666.

Mezerai.

Es meynete derowegen Mezerai. er wolte dasjenige/was die Françosen beträfe/ in der Censur austreichen/und nach seinem eigenen Kopffe anders einrichten/ oder gar in die Französische Sprache transferiren. Dieses aber wolte der Schwedische Ambassadeur nicht zugeben. Man schickte es derowegen nach Holland. Diese Holländer bedachten sich nicht lange / sondern lieffen sans façon darauf los drucken. Der erste Verleger ist gewesen Adrianus Vlacquius ein Buchhändler im Haag/ derselbe lieferte viele tausend Exemplaren in Teutschland hinein /

Verrede.

welche mit sehr hefftiger Begierde gesucht/ und theuer bezahlet wurden/ so daß der Buchhändler eine reiche Erndte davon einzusammeln hatte.

Als nun das Büchlein Anno 1667. in Teutschland zum Vorschein kam / und von vielen Hohen und Niedrigen / absonderlich denen vornehmsten Statisten/ Hof-Männern/Professoribus, und andern Gelehrten/ mit grosser Begierde/ und sehr fleißig perlustrirt worden/ so hat zwar vielen mißfallen/ daß der Author ein wenig frey raisonniret/ und als ein vermasquirter Italiäner seine Satyrische Feder ziemlich spizig geweset hatte. Jedoch aber haben die Verständigsten nicht vor rathsam befunden/ daß man mit der Confiscation verfahren möchte/ vornehmlich dieser raisons wegen: Weilen darinne noch ziemlich caute und modeste, und nicht allzu grob nach Pasquillanten-Arth procediret würde: Man könnte auch das Buch vor keine lästerliche Schmäb-Schrift / und vor eine solche verdammliche vermaledeyete Chartreque, als wie den Hippolythum a Lapide ansehen/dann solches Buch wäre fast pur allein dem Hochlöblichen Hause Oesterreich zum allerhöchsten Tork verfertigt worden / und mit

mit den aller schändtlichsten consiliis und machinationibus durch und durch angefüllet gewesen: Dasjenige / was hierinne monstruöses enthalten zu seyn schiene / wäre nicht von solcher grossen importance, auch nicht von so schädlicher und gefährtlicher consequence zu schätzen: Vielleicht wäre auch nicht alles so böse gemeynet / wie es von etlichen interpretiret werden könnte: Es wäre also besser und rathsamer / daß man es tolerirete / zumahl da noch viel gutes darinne steckte / und viele Sachen entdrcket wären / die man sonst nicht gewußt hätte: Es wären auch solche Bücher nicht allemahl zu verachten / und mit Stumpf und Stiehl auszurotten / worinne neue opinionones vorgebracht würden / und diejenige vor Narren zu halten / die solche verfertigten / dann solche ingenia brächten öftters was vor / welches dem gemeinen Wesen mehr zum Nutzen und Vorthail / als zum Schaden geteichen könnte / wie dann nicht zu leugnen wäre / und ein ieder unpassionirter gestehen müste / daß in dem Monzambano solche momenta vorkämen / die einem jeden sehr nöthig und nützlich zu lesen und zu wissen wären: Es müste also des Authoris Meynung / die er von der Form / oder dem Staat des Heiligen

Vorrede.

Römischen Reichs hätte/nicht allzu übel ausgeleget und unnöthiger Weise vor gefährlich angesehen werden / dann die expressiones, Republica Monströsa, Irregularis &c. würden deswegen von dem Authore adhibiret / weilten das Heilige Römische Reich von der allgemeyne Politische Staats-Eintheilung/die Aristoteles der Schul-Regente gemachet hätte / abwicher gleich wie man alle diejenigen Sachen / welche etwas besonders und ungemeines an sich hätten / und von der Regel etwas abschritten / monstra zu nennen pflegte / und zwar könnte man nicht allein eine Sache die schlimmer geworden / sondern auch die besser wäre / und grössere ungemeinere Qualitäten als andere an sich hätte / in gutem Verstande und wohlmeynend ein monstrum nennen / also nennete man einen Mann von überaus grosser und ungemeiner Gelehrsamkeit ein monstrum Eruditionis, einen Menschen / welcher über hundert Jahr alt / und noch gesund und stark wäre / ein monstrum hominis &c. In dieser Bedeutung nennete auch der Author Teutschland ein monstrum Republicæ, oder einen irregulären Staat / weilten dieses Reich von der Regel abweiche / und etwas besonders vor anderen Reichern der Welt an sich hätte / wel-

Vorrede.

welches dann nichts schimpffliches und verfleinerliches wäre/ man könnte also bey dieser Auslegung das Buch passiren lassen / und es wäre besser/ daß man kein groß Wesens daraus machte/ vielleicht würden die Leute das Buch bald vergessen und liegen lassen / auch endlich nicht mehr æstimiren/ und des Lesens nicht einmahl würdigen; da hingegen aber/ wann man das Buch confiscirete / die Gemüther desto hitziger und curieuser gemacht werden dürfften/ ja sie würden das Buch mit desto grösserer Begierde suchen / und desto fleißiger darinne lesen / auch vermeynen es wären lauter Wahrheiten und Arcana darinne verborgen/ und also der opinion desto eher Beyfall geben. Aber mit dergleichen judiciis waren die Scholastici nicht zu frieden; vornehmlich aus dieser Ursache/ weilien in dem Capite VI. de Forma Imperii die Staats-Philosophie des Aristotelis gänzlich abandonnirt war. Dieses schmergete ihne dergestalt/ daß sie diese Meynung vor gar gefährlich ausgaben/ nicht als wenn sie sich die Wohlfahrt des Heil. Röm. Reichs so sehr tief zu Herzen gehen lassen/ sondern weilien sie meineten/ der alte Aristoteles würde dadurch geschimpffet. Sie schryben derowegen mit grimmiger

Stim-

Vorrede.

Stimme aus: Derjenige / der das Buch
verfertigt hätte müste ein rechter Narre
seyn/ der den Aristotelem nicht verstünde:
Der alte Hochweise Philosophus und vor-
treffliche Staats-Rabbine hätte nun einmahl
vor allemahl eine solche schöne richtige Ver-
ordnung und Staats-Eintheilung gemacht/
wornach sich alle Republicuen und Reiche der
Welt reguliren müsten/ es wären auch seine
bekandten Regiments Formen so beschaffen/
daß man das Heil. Röm. Reich recht artig da-
hin referiren/ und nach solchem Aristotelis-
schen Linial richtig abmessen könnte: Es wäre
die gröste absurdité von der Welt contra
communem opinionem etwas zu statuiren/
und solche Sachen vorzugeben/ und in seinem
Gehirne aus zu dencken/ woran die Klugen
Alten ihr lebtage nicht gedacht hätten: Es
würden die Ausländer die Teutschen ausla-
chen/ wann sie hören würden/ daß ihr Reich
mit des Aristotelis Politischer Staats-Ein-
theilung nicht überein käme/ und etwas be-
sonderes hätte als andere Reiche. Man
müste also solche opinionones monstrosas nicht
toleriren/ sondern mit solchen Weißheits-
Gründen/ die aus dem Aristotele hergenom-
men wären/ refutiren/ und über den Hauf-
fen

Vorrede.

fen werffen / immittels müste man den Leu-
then verbiethen / daß sie ja das Buch nicht
kauffen und lesen solten / die übrigen Exempla-
ren aber müste man alle confisciren &c. Die-
ser Rath wurde von der Römisch-Catholischen
Clerisey gleich approbiret / dann weilten diesel-
be darinne ein wenig attaquiret war / so konte
man leicht am Käyserlichen Hofe so viel zu
wege bringen / daß die confiscation placidi-
ret wurde / zumahl da noch hinzu kam / daß
einige passagen in dem Buche waren / welche
dem Hochlöblichen Hause Oesterreich ein we-
nig nachtheilig zu seyn schienen. Es wurde
derowegen das Buch an denen meisten Orten
des Heil. Röm. Reichs verbotzen / und confi-
sciret / und man meynete / daß dadurch der Sa-
che geholffen wäre. Aber diß war Del ins
Feuer gegossen. Dann da die Gelehrten
höreten / daß das Buch confisciret wäre / war
iederman / der es sonsten noch nicht gelesen
hatte / begierig zu wissen / was eigentlich die
Ursache der Confiscation seyn möchte. Es
wurde derowegen das Buch mit sehr hefti-
ger Begierde gesucht und verlanget. Die
Holländer brachten / allem Verboth unge-
achtet / eine erstaunende quantität ins Land /
und die begierigen Teutschen mußten solche
Waae

Vorrede.

Waare desto theurer bezahlen. Der erste Verleger konte so viel Exemplaren nicht liefern als verlangt wurden. Und weil die andern Buchhändler sahen / daß das Buch so trefflich abgienge / so liessen sie es in Amsterdam / Leyden / wie auch zu Geneve nachdrucken / und verspühreten alle einen erwünschten Abgang. Wie dieses die Buchhändler in Teutschland gewahr wurden / griffen endlich die Beherztesten unter denselben selbst zur Courage, und liessen es in Teutschland nachdrucken / dann sie meyneten / es wäre unrecht / daß die Holländer alleine den Profit davon zögen. Weil nun die Ubrigen sahen / daß der Verlag dieses kleinen Buchs so profitable war / und noch immer gut abgienge / auch nicht mehr so scharf darauf gesehen wurde / so wurde es je länger je mehr von vielen aufgelegt und nachgedruckt / so daß endlich denen Holländern dadurch ihre marchanderie gänzlich gahret wurde. Man hat in langer Zeit kein Buch gehabt / welches mit grösserem Appetite, wie dieses damahls / ist gefauffet worden. Man findet auch fast kein einzig Buch, welches so viele unterschiedliche Editiones hat. Wan man die unterschiedlichen und mancherley Editiones, und vielfältigen neuen Auflagen

Vorrede.

lagen betrachtet und ansiehet/ so kan man leicht die Rechnung machen/ daß mehr als drey-mahl hundert tausend Exemplaren von diesem Buche/nur alleine in Teutschland müssen nachgedrucket seyn worden. Dieses war die Frucht der confiscation. Es halten einige davor/woann das Buch nicht wäre verboten worden/so würde es den dritten Theil nicht so groß estimiret seyn worden. Dann es sind die Gemüther der Menschen meistens so gear- tet/ daß sie nach verbotenen Sachen viel bestiger und hitziger zu trachten pflegen/ und dasjenige mit grosser Begierde zu wissen verlangen/ was man gerne obscuriren und secretiren wil. Davon/anderer Bücheran- iso zu geschweigen/ das verdammliche Scri- ptum des pseudonymi Hippolythi a Lapide de ratione status in Imp. nost. Rom. Germ. ein gutes Beispiel und Exempel geben kan: Dieses Buch wurde auch sehr scharf verbo- then/und confisciret/wiewohl mit solchem suc- cess, daß es desto mehr aufgeleget/ und nach gedruckt/ auch bisweilen höher als vor einen Ducaten von den Buchhändlern verkauffet ist worden. Es kam diese lästerliche charte- que anno 1643. als man eben im Begriff war/die Friedens-Tractaten in Westphalen vorzu-

Vorrede.

vorzunehmen/ zum Vorschein/ auf Anstiften
der Feinde des Hochlöblichen Erb- Hauses
Oesterreich. Sie wolten dadurch den Frie-
dens-Schluß mit diesem Hause verhindern
und zurück treiben/ und damit man solche Ab-
sicht nicht mercken möchte/ wurde auf der er-
sten Edition in 410. die Jahres- Zahl 1640.
gesetzt. Wer der Author sey/ kan man so
eigentlich nicht wissen. Pagenstecherus in
Not. ad Boeckelmanni synops. jur. publ. p.
281. und Pollmann in Racemat. & flor. spars.
ad Inst. proem. n. 3. halten fast gewiß davor/
der Author dieses Fameusen Hippolythi wäre
gewesen Ludovicus Camerarius Königl.
Schwedischer Geh. Rath und Abgesandte in
denen vereinigten Niederlanden/ es thut
Pollmann am angezogenen Orte noch hinzu/
es hätte ihm solches sein Oheim Johannes
Pollmann Gouverneur der Festung Grö-
ningen/erzehlet/dann dieser wäre des Came-
rarii sehr guter Freund gewesen/und soll er
ihme einmahl offenbahret haben. Placius
in tract. de Pseudonymis hält davor / es wäre
ein Teutscher Edelmann Namens Johannes
Joachimus von Rusdorff Chur-Pfälzischer
Geh. Rath gewesen. Der Herr Baron von
Lyncker in D. de Forma Imperii, und Bur-
gol-

Vorrede.

goldenſis ad J. P. W. p. 1. diſcurs. 3. p. 145. diſcurs. 12. p. 289. meynen es wäre Dranſeus oder der von Dranſe ein Königl. Schwediſcher Staats-Minifter und Reſident Author davon. Schertzer Anti-Bellarm. diſp. 1. p. 17. ſezet einen Namens Henckelius. Andere ſagen wiederum anders / und geben vor / es hätte nicht Einer ſondern Viele daran gearbeitet. Dem ſey nun wie ihm wolle / ſo müſſen doch alle unpaſſionirte Gemüther geſtehen / daß dieſe ſchändliche Schrift mit den größten Unwarheiten angefüllet ſey / und dieſes Glorwürdigſte Erz-Hauß höchſt unbillig. dadurch beleidiget und calumniiret ſey worden / und derowegen die confiscation und Verdammniß recht wohl meritiret habe. Dann wer hat jemahls ſolche unverſchämte ſchändliche Conſilia gehöret / daß man eine ſo Glorwürdigſte Famille auf eine ſolche irraſonnable Weiſe / wofür auch die Heyden erſchrecken / ausrotten / und ihrer Länder berauben ſolle. Warlich es hat ganz Teutſchland / ja die ganze Welt Urſache zu bekennen / daß die Römiſchen Kayſer / welche aus dieſem Glorwürdigſten Großmächtigſtem Erz-Herkoglichem Hauſe zu Krohn und Thron erwehlet worden / durch ihre ruhmwürdigſte und hochlöblich-

Vorrede.

lichste Regierung/ und vor treffliche Conduite, sich um das gemeine Vaterland teutscher Nation, und die gesamte Wohlfarth/ höchst verdienet und beliebt gemacht haben. Und dieses ist die wahre Ursache/ warum zum unerhöreten Exempel/ die allerhöchste Würde in der ganzen Welt/ nemlich die Käyserliche/ nun länger als zwey hundert und sechzig Jahr/ bey diesem Durchlauchtigsten Großmächtigsten Erb- Herzoglichem Hause glücklich gestanden/ und nochiesz höchstglücklich von der Alldurchlauchtigsten Großmächtigsten und Unübertwindlichsten jetzt regierenden Käyserlichen Majestät JOSEPHO continuiert wird/ dessen höchst ruhmwürdigste Regierung/ grosse Thaten/ höchst vor treffliche Conduite, ungemeyne Leuthseeligkeit/ und andere hohe Tugenden/ nicht allein das ganze Heil. Röm. Reich/ sondern auch ganz Europa, ja die ganze Welt admiriren muß. Es ist merckwürdig/ und gereicht dem Allerhöchst-gedachten Erb- Herzoglichen Hause Desterreich zu grosser unsterblicher gloire, daß dasselbe diese wunderwürdige præeminence vor allen andern hohen Häusern in ganz Europa hat/ und sich dieses sonderbare rühmen kan: Daß aus demselben entsprossen seyn

Vorrede.

seyn XV. Glorwürdigste Käyser. VII. Römi-
sche Könige. VII. Könige in Spanien. XI.
Könige in Böhmen. XI. Könige in Ungarn.
II. Könige in Pohlen. Aus dem Fräulichen
Geschlechte aber. VII. Käyserinnen. IV. Kö-
niginnen in Spanien. V. Königinnen in
Franckreich. IV. Königinnen in Portugall.
I. in Engelland. I. in Dännemarc. VIII. Kö-
niginnen in Pohlen / darunter Königs Casi-
miri IV. Gemahlin Elisabetha, welche sich
rühmen können / daß sie eines Käyfers und
Königes Tochter / eines Königes Schwester /
und eines Königes Gemahlin / vierer Könige
Mutter / eines Königes Groß-Mutter / und
eines Königes Elter-Mutter gewesen. Fer-
ner VII. Königinnen in Böhmen. VII. Köni-
ginnen in Ungarn. I. zu Neapolis, und IV.
Regentinnen der Spanischen Niederlanden.
Also daß kein Königliches / oder anderes Chur-
und Hohes Fürstliches Haus in der ganzen
Christenheit anzutreffen ist / welches nicht mit
der Durchlauchtigsten Großmächtigsten
Oesterreichischen Famille einiger maßen ver-
blutfreundschaftet sey.

Doch wir wollen uns wiederum zum
Monzambano wenden / und ferner besehen /
was derselbe weiter vor Fata erlitten. Als

Vorrede.

nun dieses Buch fast in jedermans Händen war/ und der abusus des Nachdruckens und Verkaufens keinesweges konte gesteuert und verhindert werden/ die Buchhändler sich auch wenig an den Verboth kehreten. So meynete man/ es konte nichts bessers eronnen und remediiret werden/ als dieses/ daß man numehro die opinionones, die darinne enthalten wären/ scharf refutirete/ und mit allem Fleiß über den Hauffen zu werffen suchte/ damit ein ieder sehen möchte/ wie schlecht dieselbe fundiret wären. Aber dieses procediren/ hat das Buch noch viel renommirter gemacht. Dann als sich gleich im Anfange solche Doctores über dasselbe her machten/ und die darinne begriffene theses stringiren wolten/ welche der Sachen nicht genugsam gewachsen waren/ und alles mit ihrer Schul-Weißheit ausfechten wolten/ auch solche argumenta in contrarium einwendeten und vorbrachten/ die denen meisten recht miserable und einfältig vorkamen/ so wurde das Buch mit desto grösserem applausu recipiret/ und der grösseste Hauff bildete sich ein/ es wären unüberwindliche Wahrheiten und opinionones darinne verborgen/ welche so fest gegründet wären/ daß man dieselbe schwerlich

um=

umstossen/ und refutiren könnte. Die meisten Aggressores, welche dem Buche den Todt dräueten/ waren von der Gattung/ daß sie bey den einmahl eingesogenen præjudiciis fest wie eine Mauer bestehen blieben/ und alle neue opinionones mit alten scholastischen Gril- len ruiniren wolten/ und wann sie sahen/ daß sie darmit nichts ausrichten konten/ so fiengen sie an zu eifern/ und wer am besten schelten und schmähen konte/ der wurde unter ihnen vor den Aller gelehrtesten gehalten. Dann weilien sie meyneten/ der Author dieses Buchs würde sich nicht melden dürffen/ weilien er sich als ein unbekandter Italiäner aufführete/ und also gleichsam inter mortuos zu rechnen wäre/ so hätten sie desto freyere Macht auf denselben loß zu ziehen. Pufendorfus sahe heimlich zu/ und lachte darüber/ und mag ihm sonderlich gefallen haben/ als er so viele Commentatores über sein Buch gesehen hat/ diemit so trefflichem Hagel und Schrot um sich wurffen. Er ließ sie derowegen eine Zeitlang handthieren so gut sie konten/ und allen ihren politischen Krahm vorbringen. Endlich als sie nun allen ihren Wis ausgehüttet/ und das schöne Pulver verschossen hatten/ so bließ er den ganzen Dampf und

Vorrede.

Nebel davon auf einmahl wiederum hinweg. Er ließ sich aber alsdenn nicht merken / daß er der Author selbst wäre / sondern er stellte vor / und gabe denen Aggredienten eine Reprimende, daß sie bishero den Italiäner nicht recht angegriffen hätten / und demonstrirete ihnen / daß sie dadurch seine Sache ehe besser als schlimmer gemacht hätten / sie solten doch denselben auf eine andere Weise besser attackiren / der Italiäner würde sonst die alten Fechter = Streiche nicht mehr æstimiren / sondern sie darüber auslachen. Dennoch bildeten sich die Adversarii ein / sie hätten es recht gut gemacht. Einige davon stunden gar in dem Wahn / sie hätten deswegen eine grosse Recompense verdienet / und dadurch sich viel renommirter / als die Ritter bey dem Amadis gemacht. Derowegen sich dann so viele nacheinander anmeldeten / welche ihre ritterliche Thaten gegen den Italiäner beweisen wolten. Welche intention zwar an denselben zu rühmen ist / und billig von allen lobens werth gewesen wäre / wann nur die Waffen / womit sie den Angriff tentiret / einen besseren Effect gethan / und nicht mit allzu vielem Sophistischem Kost überzogen

Vorrede.

zogen / gewesen wären. Die erste Attaque thäte Martin Schookius ein Niederländer von Geburth / hernacher Professor zu Franckfurth an der Oder / ein Mann der viel gelesen hatte / und in Antiquitatibus und Historia sehr wohl erfahren war / hat auch sonst viel gute Sachen geschrieben / welche nicht zu verachten sind. Dieses aber wird von den meisten an ihm carpiret / daß er ein wenig obscur gewesen / und alles confus durch einander geworffen hat / so daß man seine Sachen mit großer Verdrießlichkeit liest. Dieser schrieb Exercitationes über den Monzambanum. Der Titel lautet *sa* Exercitationes, quibus Severini de Monzambano, ad modum promulsidis, Tractatus de statu Imperii Germanici discutitur, & quaedam Chresimo, plura obelo, notantur &c. Er konte aber mit seiner Arbeit nicht fertig werden / und reichte fortkommen / hatauch über XII. Exercitationes nicht absolviret. Es blieb also liegen / und der Buchhändler klagte / er hätte das meiste davon den Würg-Krämern vor Maculatur verkaufen müssen. Diesem folgte Philippus Andreas Oldenburgerus, welcher fast in allen seinen Scriptis seinen Nahmen verändert

Vorrede.

bert/dann bald nennet er sich Burgoldius, bald Burgoldensis, bald Oldenburg, bald Pacificus a Lapide, die Ursache dessen mancherley Namens-Variation wollen einige diese errathen/damit er auf solche Weise sich desto besser selbst in seinen scriptis allegiren und auf seine eigene Authorität beziehen/dieselbe rühmen/ und consequenter exscribiren könne. In seinen Discursibus, Notis, & stricturis ad Monzambanum giebt er sich den Nahmen Pacificus a Lapide. Er hat diese manier an sich/das er den Monzambanum bald als einen klugen und scharfsinnigen Italiäner ungemein lobet/ bald aber denselben lästerlich durch die Hechel ziehet/ öftters affingiret er demselben auch solche opinionones, woran er sein lebtag nicht gedacht hat/ und discurret alsdenn ganze Blätter voll umsonst/ fänget an zu schelten und auf den Authorem desperat los zu geben/das ein Leser solches ohne Mitleiden kaum lesen kan. Eben dieser ist es/ welcher des Constantini Germanici Itinerarium Germaniæ Politicum verfertigt hat/ darinne er fast von allen Höfen in Teutschland recht kühn und verwägen raisonniret/ absonderlich von denen Hochlöblichen Rhumwürdigsten Sächsischen Höfen

fen/ in specie dem Weimarischen judiciren will. Dahero auch dieses sein Buch in dem Sächsischen/ und an andern Orten confisciret ist worden. Die Bären nennet er darinnen Bayerische Säue. Die Jesuiten nennet er Galgenpögel und des Teuffels seine Stief-Brüder &c. Ist also noch viel unverschämter als Monzambanus, dann dieser machtes noch ein wenig subtil und ehrbahr/ dennoch aber wil er dem Monzambano in seinen Discursibus correctiones geben. Es hat auch derselbe ein Buch de quatuor Elementis juris geschrieben/ wie auch einen Commentarium über den Westphälischen Friedens-Schluss/ welcher noch einer mit von den besten ist. Sein stylus ist sonst anmuthig zu lesen. Ferner so schrieb einer Nabamens Bruggemann einen tractat de statu & Scopo Reipublicæ Germanicæ, darinne er des Monzambani opinion stringiren und publice verbannisiren wolte; aber man lachte darüber. Johannes Ludovicus Praschius ein Regenspurgischer Rath/ hatte eine seltsame Invention den Monzambanum zu refutiren ausgedacht / dan er liesse literas secretiores Monzambani ad Lælium Fratrem druckē/ und simulirete/ oder gab vor/ als wenn Monzam-

Vorrede.

banus dieselbe geschrieben hätte/ als ob es ihm gereuete/ daß er das Buch fertiget hätte/ und seine Meynungen ändern/ und revociren wolte ; es hatte aber solches viel weniger als nichts zu bedeuten/und man sagte/ Praschnus hätte darinne eine kluge absurdité begangen. Hernacher wolte Johannes Ulricus Tellerus auch etwas einwenden/ und hielt auf der Academie zu Tübingen eine öffentliche Dissertation de Statu Imperii Germanici contra Monzambanum ; aber man lachte darüber. Nachgebends wolte auch den Monzambanum refutiren/ Carolus Scharfshmidtus ein JEtus Lipsiensis, ein Mann welcher in jure Naturali, Publica wie auch Civili viel Gutes geschrieben / absonderlich Notas über des Schüzii Jus Publicum, wie auch einen Commentarium ad Novellas heraus gegeben; aber als er den Monzambanum attackirete/ und eine Disquisition de Republica Monstrosa gegen denselben ausgehen ließ/ war er unglücklich ; dann Pusendorf antwortete ihm darauf/und refutirete alles wieder/ erinnerte ihn auch modeste/ er möchte doch was soliders schreiben/ dann seine D. de Republica monstrosa hielt den Stich nicht. Dieses verdrosß Herrn Scharfshmidt dergestalt/ daß

Vorrede.

daß er eine Defensionem Disquisitionis de Republica Monstrosa heraus gab. Pusendorf ließ darauf wiederum eine lächerliche Satyre gegen ihn ausgehen / unter dem verdeckten Nahmen / Johannis Rolletti, Palatini, mit dem Titel Scharenschmidius Vapulans, worinne Hr. Scharschmidt viel leiden muß. Als nun Pusendorf diese Adversarios und stringenten seines Monzambani nichts estimirete / sondern vielmehr mit denselben seine Kurgweil und raillerie trieb / weil sie seinem Monzambano, nach seinem Beduncken / nicht scharfsinnig genug begegnet hatten / und das Buch durch dergleichen refutationes nur immer renommirter gemachet wurde. Deswegen so vermeynete man / es wäre kein besser expediens zu finden / als daß man einen Hoffmann / oder einen vornehmen realen Staats-Gelehrten hinter das Buch herstellte / welcher mit seiner Hof-Philosophie schon seinen Sachen einen andern Nachdruck und effect geben würde. Dieser Anschlag war plausible, und dem Buche sehr formidabel. Es meldete sich auch hierzu ein Fränckischer von Adel / Christianus von Teuteburg genannt / welcher vornehmlich gegen das Caput VI, de Forma Imperii schrieb. Dieser war

Vorrede.

war zwar kein Schulfuchs/ und brachte auch solche nugas nicht vor/ wie etliche unter den Antecessoribus gethan hatten/ sondern solche Raisonsments / die ein polites Ingenium anzeigen; alleine ob gleich derselbe in einigen Stücken ziemlich caute/ und mit sanderlicher Geschicklichkeit verfuhr/ so raisonnireten doch die meisten von seinen objectionibus, die er dem Monzambano gemacht hatte/ daß er darinn denselben allzu Cavallierement attaquiret/ und sich selbst flattiret hätte/ als wann die Sachen so leicht könnten ausgemacht und refutiret werden/ da doch solche momentosa weit höher zu dijudiciren wären; also war man auch mit demselben nicht allerdings zu frieden. Boeclerus wolte sich mit solchen Sachen nicht mehr meliren/ dann er wuste/ wie es ihm mit dem Hyppolitho a Lapide gegangen war. Dahero sahe man Utricum Obrechtum vor den capablesten hierzu an/ dieser war ein vortreflicher Civilist, Historicus, Jctus, und berühmter Professor, hernach Königl. Prætor in Straßburg/ er schrieb Exercitationes über den Monzambanum; alleine er wurde/ ich weiß nicht aus was Ursache/ verdrießlich über dieser Arbeit/ und ließ alles wiederum liegen/ hat auch seine

Exer-

Voerrede.

Exercitationes nicht weiter/ als über die 2. ersten Capita des Monzambani absolviret. Endlich folgte der Herzogliche Würtembergische Geh. Rath. Herr von Kulpis ein überaus gelehrter und solider Mann/ der darbey in vielen vornehmen wichtigen Staats- und Legations-affairen gebraucht ist worden/ seine Commentationes über den Monzambanum verdienen ein allgemeines Lob/ und sind sehr gelehrt cum summo judicio elaboriret worden/ er hat auch das Beste unter allen Commentatoribus hierbey præstiret; obgleich von einigen vorgegeben wird/ daß er nicht allezeit sans flatterie geschrieben hätte. Er ist des Herrn von Puffendorf Familiarissimus und Correspondente gewesen. Dem ohngeachtet hat er denselben in seinen Commentationibus sehr scharff und spizig angegriffen. Es wundert Vielen/ daß ihm der Herr von Puffendorf nicht darauf geantwortet hat. Er hat es aber nicht selber thun wollen; Dahero hat es der Herr G. H. Rath Thomasius zu Halle gethan/ welcher dem Kulpisio auf seine Objectiones in vielem sehr favorable begegnet. Dessen schöne Noten nunmehr fast in jedermans Händen sind/ und die æstime vor anderen meritiren. Vor
ei-

Vorrede.

einiger Zeit hat auch der Herr Titius Puffendorffium cum selectis variorum Notis ediret/ und dabey auch seine eigene Notabilia hinzu gesetzt/ welche von ziemlicher solidität sind; absonderlich ist bey solcher Edition dieses hoch zu halten/ daß der Puffendorffius cum Monzambano conferiret, und der textus mutato caractere unterschieden worden ist / so daß ein Leser gleich sehen kan/wie weit die alte von der neuen Editione Posthuma differiret. Neulicher Zeit hat auch Herr Joh. Paul. Gundlingius Professor auf der Königl. Preussischen Ritter-Academie zu Berlin/als Editor Edit. Posthum. in seiner Praefation einen Commentarium hlerüber promittiret/ ob derselbe bald zum Vorschein kommen werde/ lehret die Zeit. Dieses sind die vornehmsten Fata, welche gegenwärtiges Buch bishero erlitten hat.

Was nun gegenwärtige Teutsche Translation anbelanget / so hat man mit wenigem diesen Bericht davon abstatten wollen/ daß dieselbe nach der neulich heraus gekommenen revidirten und verbesserten Editione Posthuma vornehmlich eingerichtet sey. Weilennun der Author darinne seine vorigen Satyrischen expressions ziemlich massen verändert/ auch dasjenige/ was dem Allerhöchstruhm-

Vorrede.

rubmwürdigsten Erz-Herzoglichem Hause Oesterreich zu nahe gesetzt zu seyn schiene/ entweder gar aboliret/ oder doch temperiret hat; zugleich auch die censuras, wodurch die Clerisey/ Ritterschaft ic. attaquiret wurde/in bescheidenen Terminis vorgebracht und restringiret hat; so hat man sich desto eher/ ohne fernere Difficultäten/zu einer teutschen version resolviren können; zumahl da nunmehr in diesem scripto, viel weniger aber in denen hiebey gefügten Anmerkungen/etwas enthalten ist/ welches den Staat des Heil. Röm. Reichs im geringsten perturbiren/ oder einigem Stande zur læsion und præjudiz gereichen könnte/ oder zu dem Ende geschrieben und vorgebracht worden ist. Im übrigen sind diese hiebey gefügte Anmerkungen/nicht nur allein aus denen besten und gelehrtesten Authoribus, welche bishero über gegenwärtiges Buch commentiret haben/ auserlesen; sondern sie bestehen auch guten theils aus solchen concepten/welche bey keinem Commentatore dieses Buchs anzutreffen sind; vornehmlich hat man hierbey andere berühmte galante Authores, und die besten Publicisten unserer Zeit/ consuliret/ das wenigste aber ist aus eigener caprice geflossen. Und weilien
bis

Vorrede.

bishero viele desideriret haben / gegenwärtiges Buch in teutscher Sprache zu lesen / so verhoffet man / es werde alles desto geneigter aufgenommen und angesehen werden / daß man etlichen hierinne einiges plaisir erweisen wollen. Solte nicht alles nach eines jeden seiner phantasia eingerichtet seyn / und einige contraire raisonnemens darüber sich hören lassen / so wird man sich dieses nicht groß anfechten lassen / sondern dergleichen geschwinde Raisonneurs viel weniger als nichts achten ; dann man gestebet gar offenherzig / daß eine geschicktere Feder diese Arbeit besser auspoliren könnte. Man ist auch gar im geringsten nicht der absurden Einbildung / daß diese elaboration schön / und ohne Tadel sey ; sondern man unterwirft sich vielmehr dem geneigten judicio eines eruditen und erfahrenen Lesers hierinne. Man affectiret auch dadurch keinen Ruhm / oder sonderliche Gloire, sonst hätte man ohne einiges Bedencken den Nahmen auf dem Tittel-Blat präsentieren können. Der geneigte Leser lebe und urtheile wohl.



Ende



Send-Schreiben

des

SEVERINI
de MONZAMBANO (a)

an seinen Bruder
LÆLIUM,
Herrn von TREZOLANI.
S. P. D.

Wertheſter Bruder Lælius!



Ich wil dir aniezo dasjenige mit we-
nigem offenbaren / welches du so
lange von mir durch viele Briefe zu
wissen verlanget hast / was ich doch
im Schilde führete und gedächte /
oder auf was Rath und zu welchem
Ende ich nun zeithero so lange durch Teutschland
herum

(a) Diese Epistel des fingirten Monzambani ist mit
einer artigen Manier geschrieben! es kommen auch
darin

herum vagiret/ und endlich durch deine vielfältige Reprimenden kaum wiederum nach Hause bin zu bringen gewesen. Es ist dir ohne dem wissend/ daß unsere Nationalen denen Reisen in fremde Länder nicht sonderlich groß ergeben sind / weilen wir

darinne viele remarquable Sachen vor / derohalben hat man auch dieselbe bey dieser teutschen Translation nicht weglassen wollen/ob gleich solche Epistel anitzo/da der Autor nicht mehr unter der italiänischen Masque erscheint/ sondern mit seinem rechten Nahmen an des Tages Licht getreten ist / eigentlich zu dem Buche nicht mehr gehöret/ weswegen auch der Editor Editionis posthumæ dieselbe weggelassen hat. Dem ohngeachtet kan dieselbe allhier füglich beybehalten werden / weilen doch der erdichtete Nahme Monzambanus dem Buche nimmer gänzlich wird entzogen werden ; vielleicht würde auch dem Leser schlechte darmit gedienet seyn gewesen/ wann man dieses wohlgesetzte Schreiben gänzlich abandonniret hätte / dann es kommen viele Notabilia darinnen vor / welche einiges Nachsinnen meritiren. Die Invention sub ficta persona etwas zu schreiben/ ist gut und sehr klug ersonnen ; absonderlich kan man diese Mode adhibiren / wann man singulair Opinions auf die Bahne bringen will / und die Wahrheit oder eigentliche Beschaffenheit einer Sache entdecken will/ die Wahrheit aber gebietet Haß / und deswegen scheuet sich mancher Gelehrter etwas zu schreiben/ und darbey seinen rechten Nahmen auf den Titul zu setzen. Ein Author Anonymus kan auch viel freyer seine Feder gehen lassen / und es wird einem solchen nicht so übel aufgenommen / als wann er würcklich seinen Nahmen auf dem Titel-Blatt präsentiret hätte. Manchmal werden die singulairen Opinions, welche ein Anonymus vorbringet/ viel eher von der Welt als raisonnable acceptiret / wann sie nur einiger massen mit guten Gründen unterstützet sind / welches sonst wohl nicht geschehen wäre /

wir in dem Wahn stehen / unser Verstand wäre
dermassen mit einer solchen angebohrnen natür-
lichen Scharfsinnigkeit ausgerüstet / daß wir des-
sen bessere Auspolirung bey denen Ausländern zu

A 2

su

wäre/wann ein Bekandter solche proponiret hätte. Und
derowegen hat sich der Herr von Puffendorff allhier unter
der Larve eines sinnreichen Italiäners verstecken / und
als der vornehmste Hoffmann und Staats-Minister oder
reisende Marquis sich aufführen wollen / ob er gleich das
mals nur Professor J. N. & G. in Heydelberg gewesen ist.
Diese Maxime ist auch dergestalt reusirret / daß das Buch
mit dem größten Applausu von der gelehrten Welt ist auf-
genommen worden. Die ganze historische Nachricht
von diesem Buche siehe in der Vorrede. Es haben sich
viele gefunden / welche dem Herrn von Puffendorff dars
innen nachahmen / und auch etwas auf solche Art unter-
verstellter Aufführung schreiben wollen ; allein die meis-
ten sind gemeiniglich darüber ausgelachet worden / wels
len wenige gefunden werden / die dergleichen Sachen mit
sonderlicher Geschicklichkeit und einem ingenieusen Sryla
vorstellen können. Puffendorff war ein accurater Sary-
ricus, und sein Naturell inclinirte zu solchen Sachen / seine
Schreib-Art war cultiviret / und mit einiger Piquanteria
und nütlichem Scherz untermenget / wuste darneben als
ein Saryricus caute sich aufzuführen. Die Virtutes eines
Saryrici sind vornehmlich / daß er sich zweydeutiger Wör-
ter bediene / welche man so wohl wohlmeynend als schlim
interpretiren kan ; es ist aber keinem zu rathen / daß er es
allzu mercklich machet / dann die Leute verstehen es offte
mals unrecht / und wer es viel zu grob machet / oder solche
grosse piquance Reden vorbringet / daß es die Bauren
mercken können / derselbe transgrediret die Limites einer
Saryre, dann auf solche Weise bleibet seine Schrift keine
Saryre mehr / sondern es wird ein Pasquill daraus / und
der Author davon kan als ein Pasquillant sehr hart ges
straffet

4. Send-Schreiben des Monzambani

suchen / gar im geringsten nicht nöthig hätten.
(b) Die jenseits der Alpen wohnende Fremden/
stehen auch selbst in der Opinion, sie wären als-
denn viel klüger worden / wann sie nur von wei-
tem von den hohen Bergen einen Blick in Itali-
en

straffet werden. Die Satyren / wann sie mit Manier ver-
fertigt werden / und nicht allzu grob kommen / sind nicht
allemal zu verachten / dann ein Author stellet öfters die
Wahrheit und eigentliche Beschaffenheit schön darinnen
vor / und delectiret dadurch generöse Gemüther trefflich /
es werden auch solche Scripta, wegen ihrer Singularität
gemeinlich sehr gesucht und hoch estimiret.

(b) Die Italiäner stehen in der Opinion, sie wären
klüger als andere Leute / und daß andere Nationes gegen
sie vor dumm zu rechnen wären. Derowegen will unser
Author ihnen allhier einen Stich geben / und sie gleichsam
zu den Teutschen hinweisen / daß sie bey denselben noch et-
was lernen möchten / dann die Teutschen sind iezo nach
den Zeiten der Religions-Reformation viel klüger wor-
den als die Italiäner selbst; vormals trieben die Italiä-
ner nur ihren Spott mit den Teutschen / und konten sich
nicht gnugsam verwundern / was es doch vor einfältige
Leute müssen seyn / indem sie ihren Ablaß-Krämern gro-
ße Summen Geldes spendirten / und dadurch ihre Sün-
den zu redimiren vermeynten. Derohalben machten sie
denen Teutschen allerhand Dünste vor die Augen / und
wann sie Geld nöthig hatten / so schickten sie ihre Abges-
ordneten zu uns ins Land / welche dann dem einfältigen
Volcke / unter dem Prætext der Scheinheiligkeit / das Geld
aus dem Beutel lockten / womit sie sich hernacher brav lus-
tig machten / und das Carneval vor hielten. Aber iezo hat
sich das Spiel ziemlich verändert / und die Teutschen fan-
gen nunmehr auch an / mit etlichen tausend Abgeordnes-
ten den italiänischen Boden zu besuchen / dann sie wollen
gerne ihr Geld wieder haben.

(c) Es

en gethan haben. (c) Du weißt/ auf was Weise mich diejenige Affaire, weswegen ich mich über die Alpen begeben habe / eine geraume Zeit am Bährischen Hofe / ohne mein Vermuthen / aufgehalten hat. Daselbsten habe ich / um die Verdrießlichkeit der müßigen Zeit zu vertreiben / dasjenige ein wenig fleißiger durchzublättern angefangen / was einer und der andere von unsern Historicis, von dem teutschen Krieg geschrieben. Es

A 3

eignen

(c) Es pflegen zwar noch heutiges Tages die teutschen Cavaliers und andere Personen / die des Geldes zu viel haben / nach Italien zu reisen / und ihr Divertissement in denen hitzigen Ländern zu suchen ; aber iezo sind solche Reisen nicht mehr so frequent und usual, als wie vor diesem / dann man hat verspühret / daß diejenigen / welche sonst nicht klug gewesen / noch viel nãrrischer in Italien geworden sind. Gemeintlich pflegen dieselben solche alberne Manieren mit heraus zu bringen / und mit solchen abgeschmackten phantastischen Auffzügen sich zu präsentieren / daß sie hernacher von geschickten Teutschen bittig ausgelachet werden ; dann weilen sich solche gereisete Leute einbilden / sie hätten mehr als andere gesehen und erfahren / und daher etwas voraus haben wollen / auch andere / gegen sie zu rechnen / vor gering ætzmiren / iez doch aber keiner / welcher auch was gelernet und erfahren hat / ihnen etwas nachgeben will / so können sie sich selten mit andern wohl vertragen / ihre Conversation wird unleidlich / und ein ieder suchet dieselben zu prostituiren ; will nun einer mit dem Degen solches revangiren / so hat er noch mehr Prostitution davon zu gewarten / und man stürzet sich dadurch gemeintlich in unendliches Verderben. Jedoch ist dieses vorhergehende nur allein von solchen Leuten zu verstehen / die da sich auf das Reisen begeben wollen / ehe sie sich zu Hause mit einer guten Morale ver-

eignen die Teutschen selbst unsern Scriptoribus in dergleichen Sachen einen grössern Glauben zu/ als ihren einheimischen Leuten / weiln dieselben gemeiniglich offenbare Schmeichler sind/ und allzu partheyisch von der Sache raisonniret haben/ dann sie haben die Wahrheit/ aus Furcht der Gefahr/ nicht recht schreiben dürfen. (d) Und das Buch/ welches bey ihnen vorhanden ist/ und vom teutschen

versehen und geschickt seyn/ sich die Besichtigung fremder Lande recht zu Nutze zu machen; dann es kan gar nicht geleugnet werden/ daß diejenigen Personen/ welche bereits ad annos discretionis gekommen sind / und hernacher sich auf das Reisen begeben/nicht solten einen unbeschreiblichen Nutzen davon zu gewarten haben. Dann man siehet/daß solche verständige Reisende gemeiniglich das durch noch viel geschickter gemachet werden/ und in Conversation bey Leuten sich sehr amable und complaisant aufzuführen wissen / solche Leute meritiren es auch / daß sie vor andern hervor gezogen/ angesehen und befördert werden. Absonderlich ist das Reisen in fremde Länder vor hohe Fürstliche und Gräffliche Personen/die dermahleins Land und Leute zu beherrschen haben / eine höchst fruchtbarliche Sache.

(d) Dieses ist der allgemeine Fehler der meisten Histori-
corum, daß sie gemeiniglich der Warthenlichkeit allzu sehr ergeben sind / und die eigentliche Wahrheit der Begebenheit ohne Passion selten beschrieben haben; das Hero wird man auch selten sehen / daß ein Historicus mit dem andern übereinstimmet / einer beschreibet die Sache mit solchen Umständen / und bescheiniget die Facta mit grossen Roromontaden; Hingegen kömmt ein anderer/ und wirfft alles wiederum über den Hauffen. Wem soll man nun am meisten trauen? Man muß sehen / absonderlich wann von Krieges-Sachen/Schlachten zc. gehandelt

sehen Kriege handelt / haben sie in viele grosse Volumina eingetheilet / man könnte dasselbige mit gutem Recht ein unordentliches und sehr läppisch an einander hangendes Werck / und einen confusen recht absurd durch einander geworffenen Misch-

U 4

masch

delt wird / von welchem Orte solches berichtet wird / absonderlich unter welcher Herrschafft der Historicus seinen Sitz hat / dann ein solcher wird gemeiniglich als ein Unsterthener aus schuldiger Devotion, die Begebenheit einer Sachen en faveur seines Fürstens erzehlen und berichten / und allezeit die herrlichen Thaten desselben ungemein extendiren und loben ; hingegen die contrairen Fata zu suppressiren und zu beschönigen trachten. Absonderlich sieht man dieses bey den Historicis, die den 30 jährigen teutschen Krieg beschrieben haben ; dann sind dieselben protestirender Religion / so pflegen dieselben die Thaten des Königs Gustavi Adolphi und anderer Conföderirten ungemein zu erheben ; hingegen pflegen die Römisch-Catholischen Scribenten die kaiserlichen Progressus vorsonderlich groß auszuschreyen / und wann die kaiserlichen über eine Parthey von 300. Mann gesieget / gleich 6000. daraus zu machen / es ist also denselben am allerwenigsten zu trauen. Was aber unser Author von den italiänischen Scribenten meldet / als wann die Teutschen denselben einen grössern Glauben gäben / als ihren eigenen / solches ist sein rechter Ernst nicht / oder er versteht es nur allein von denen Römisch-Catholischen in Teutschland ; weilien die Protestirenden denen Italianern hieninnen viel weniger als nichts glauben werden. Dann es sind dieselben gleichsam des Pabsts seine subordinirte Slaven / welche nichts schreiben werden / das den Protestirenden favorable ist. Sonsten findet man unter den italiänischen Scribenten / welche etwas vom teutschen Kriege berichtet haben / folgende Authores : Petrus Baptista Burgo, Natalis Comes, Vittorius Siri, Petrus Baptista Fulgoso, und

ander

masch nennen. (e) Als ich nun im Lesen begriffen war/ habe ich mich sehr verwundert/ mit was vor Emsigkeit und Eifer die Sachen getrieben worden sind / was vor grosse Treffen gehalten/ und wie tapffer gefochten worden: Ja ich habe fast nicht begreifen können/ wie es doch möglich sey gewesen/ daß diese Landschaft solche ungemeyne Niederlagen und Drangsalen habe aushalten können / indem so wohl fremde ausländische Fein-

andere/ unter welchen Victorius Siri vor den besten gehalten wird.

(e) Unser Author versteht hierdurch das Theatrum Europæum, ein ziemlich weitläufftiges confuses Werk/ welches iezo aus XV. Tomis bestehet. Es ist dasselbe von verschiedenen Authoribus elaboriret worden/ dahero meritiren alle Tomi nicht gleiches Lob / einige davon sind sehr gut eingerichtet / nachdem der Author geschickt oder ungeschickt gewesen ist. Es carpiren die meisten dieses sonderlich an diesem Werk/ daß öftters auch die geringsten Bagatellen sehr weitläufftig darinnen extendiret werden/ hingegen das nüglichste manchemahl sehr negligens ausgeführet wird. Die grosse Quantität der Kupffer/ welche darinnen befindlich sind/ geben dem Werke zwar ein hübsches Ansehen/ es wird aber der Preis dadurch so sehr erhöhet / daß die meisten Bedencken tragen müssen/ dasselbe zu kauffen. Von diesem Theatro ist unterschieden das Diarium Europæum, solches bestehet in mehr als 40. Voluminibus in 4to, und wird iezo nicht weiter continuiret/ weilen das Theatrum dasselbe abgestochen hat. Es ist sonsten das Werk noch ziemlich lobens würdig/ weilen darinnen noch viele Documenta und Acta publica, welche im Theatro nicht befindlich/ anzutreffen sind; im übrigen was die Historie anbelanget / ist es nicht sonderlich zu estimiren/ dann es scheinet/ als wann die Collecto-

Feinde/ als auch die einheimischen selbst/ dieselbe durch continuirliche Kriege dreßsig Jahr nach einander zu ruiniren und zu verderben getrachtet haben. (f) Derowegen entstand bey mir eine grosse Begierde/ alles genau zu untersuchen/ wie considerable und groß die Macht und das Vermögen dieser Nation eigentlich sey/ in was vor mancherley Bölkerschafften dieselbe zertheilet wäre/ und welcher Gestalt ein solcher grosser wüster Körper aneinander hienge und conjungiret würde. Ich habe aber hierbey eine grosse Probe der Sedult abgelegt/ dergleichen man sonst von einem verdrießlichen italiänischen Temperament kaum zu erwarten hat. Dann zu geschweigen/ daß ich mir zu dem Ende vorgenommen hatte/ die teutsche Sprache zu lernen/ welche

A 5

die

res das meiste aus denen wöchentlichen Avisen ausgesprochen/ und bona fide, wie sie es gefunden/ hinein gesetzt hätten/ darneben ist fast alles ohne Connexion und sehr miserable eingerichtet worden.

(f) Man muß sich billig verwundern daß Teutschland so daurhaftig/ sonderlich im dreßsig-jährigen teutschen Kriege gewesen ist/ dann damals lagen nicht allein die Teutschen selbst alle zugleich gegen einander zu Felde/ sondern es kamen auch darzu grosse Armeen von Schweden/ Frankosen/ Spaniern/ Ungarn/ Italiäner/ und andere Nationes auf teutschen Boden und plagten dasselbe ganzer dreißig Jahr nacheinander; dennoch aber haben sie solches nicht gänzlich ruiniren können/ sondern Teutschland ist noch ziemlich allert darbey geblieben. Es ist derowegen leicht zu ermessen/ was dieses Reich vor considerable Sachen ausrichten könnte/ wann

die schwereste unter allen Europäischen Sprachen ist/so bildete ich mir auch anfänglich ein/ der Staat von Teutschland könnte nicht gänzlich begriffen und erlernt werden/ wosferne einer nicht/ von Anfang bis zu Ende/ alle teutsche Scriptoros evolvirte/ welche das Jus publicum, (g) wie sie es nennen/beschrieben und aufgezeichnet haben. Ich

wann es seine grosse Macht zusammen combiniren wolte/ und nicht unter so viele Häupter zerthellet wäre. Es könnte alsdenn nicht allein Frankreich verschlingen/ sondern auch gar leicht alle Reiche in ganz Europa überwältigen/ solches aber ist bey gegenwärtigem Zustande nicht wohl möglich.

(g) Das Staats-Recht des römischen teutschen Reichs wird insgemein Jus Publicum genennet/ und solche Denomination haben die Juristen aufgebracht/ dann dieselbe wollen sich solches alleine vindiciren/ und dasselbe mit Ausschliessung der andern dociren/ und zwar dieses nicht mit Unrecht/ weilien dieselbe am besten von der Eigenschafft der Geseze/ ihren Ursachen und Rationibus eines Staats zu judiciren wissen. Aber mit dieser Decision wollen die Philosophi und Historici gar nicht zu frieden seyn/ dann sie sprechen/ es gehöre solches nicht allein vor die Juristen/ sondern es käme ihnen dessen Tractirung mit jenen zugleich zu/ weilien diese Disciplina nicht nur das römische teutsche Reich nach seinen Legibus publicis, sondern auch in seinem Geographischen und Historischen Zustande betrachtete/ in dem es dessen Gelegenheit/Länder und Gebiethe/ferner dessen Ursprung/ Veränderung/ Fata, Ab- und Zunahme/ vorige und jetzige Gränzen/ Staats-Absichten und dergleichen abhandelte/ welche den wichtigsten Theil des Juris Publici ausmachen/ zu deme so müste auch die Beurtheilung derer fürkommenden publicquen Affairen/ und Reichs-Handel/ mehr

ersuchte derowegen/ mit ziemlicher Ambition, einen gewissen Rath/ welcher mit einer überaus grossen Bibliothec von dergleichen Sorte versehen war/ daß er mir doch solche Bücher communiciren möch-

mehr nach hergebrachter Gewohnheit und Anführung der Reichs-Observance, als in genauer Erklärung derer Rechts-Gründen und dessen Subtilitäten geschehen. Ferner so würden diejenige Rechts-Gründe/ deren man sich bediente in Ratiocinirung und Beurtheilung derer Reichs-Affairen/ wie auch in Applicirung der publicquen Gesetze auf die vorfallenden Reichs-Händel/ nicht aus dem Jure Civili, sondern aus dem Natürlichen und Völkers-Rechte hergehohlet/ welches alles als Stücke der Philosophiz practica nicht nur vor Juristen/ sondern auch vor Historicos und Philosophos gehörete. Dabero dann solche Philosophi und Historici, die Wissenschaft des teutschen Staats-Rechts nicht Jus Publicum, benahmen wolten/ sondern sie nennen es lieber Notitiam Reipublicæ Romano-Germanicæ, weilen so wohl historische/ geographische/ genealogische/ juristische/ und politische Lehren zugleich darinne vorkämen; Also hat Boeclerus sein Opus hievon mit einem solchen Titel belegen wollen. Man hat auch viele Exempel/ daß viele berühmte Männer/ als Philosophi und Historici das Jus Publicum ex professo tractiret haben/ als Conringius, Jacobus Thomasius, Kirchmaierus, Boeclerus, &c. Man kan diese Quæstion nicht besser entscheiden/ als wann man die Wissenschaft des teutschen Staats-Rechts in die historische und practische/ oder wahre und tüchtige eintheilet. Die erste Art muß man den Philosophis und Historicis gerne zugestehen/ in so weit dieselben nur alletne eine bloffe Wissenschaft der Sachen haben/ und die Gesetze eines Staats als eine Geschichte/ nicht aber ihre eigentliche Krafft und Ursache verstehen; Die andere Art gehöret auch vor alle diejenizen/ welche zwar in Expedirung

den

möchte/welche er zu meinem Vorhaben dienlich zu seyn erachtete. Dieser war gleich bereitwillig hierzu/ und damit er alle Regeln der Freundschaft in acht nehmen / auch zugleich zeigen könnte/

der Staats-Handel sich einige Wissenschaft erworben/ jedennoch aber das beste gründlich zu tractiren / und raisons davon zu geben nicht gelernt haben; die wahre und tüchtige Wissenschaft aber verstehen alleine die Juristen/ als welche die wahre Eigenschaft der Gesetze/ und die darben fürlaufenden Staats-Handel/ maximen, und Politische Griffe am besten ergründen/ derselben Kräfte und Raisons erkündigen/ und solche auf die vorkommenden affairen mit Geschick appliciren können. Es wird aber allhier durch einen Juristen nicht ein solcher verstanden/ welcher nur allein ein purus purus und schlechter Jurista, oder nur ein solcher simpler Legiste ist/ der ein wenig aus dem Corpore juris civilis her zu bethen weiß/ und weder die Morale, noch die Historie/ Politic, Geographie, Genealogie &c. versteht/ dann ein solcher Juriste ist recht miserable daran/ und nicht capable das Jus Publicum zu tractiren/ weiln das meiste/ was in dieser Disciplin vorkommt/ nicht nach dem Jure Civili, sondern nach der Observance, imgleichen nach dem Grunde des Natürlichen und Völkcher-Rechts will tractiret und interpretiret seyn; dannenhero auch diejenigen Historici und Philosophi, welche mit obbemeldeten Disciplinen wohl beschlagen sind/ sich mit viel größserem Recht und Fug die Tractirung des Juris Publici solcher Gestalt arrogiren können/ als ein solcher schlechter Juriste. Hat aber ein Juriste obbemeldete Requisita zugleich mit/ so ist nicht daran zu dubitiren/ daß das Jus Publicum mehr vor ihn/ als vor einen andern gehöre. Man sieht auch/ daß auf einigen Academiën die Professio publica Juris Publici denen Jctis überlassen wird/ und daß die anderen/ welche solches auch dociren wollen/ vorherzu-

te / was er vor eine grosse Menge Bücher hätte /
 (h) so ließ er durch zwey grosse starcke Kerl / wel-
 che fast unter der Last niedersinken / und diese
 Bücher = Tractamenten unterschiedliche mahl
 wiederhohleten / mein Gemach dergestalt mit Bü-
 chern erfüllen / daß ich kaum selbst so viel Platz ü-
 brig

um Licenz bethen müssen. Dieses aber ist nur auf ei-
 nigen Universitäten gebräuchlich / dann auf den meisten
 teutschen Academien findet man nicht einmahl einen öf-
 fentlichen Professorem Juris Publici , welcher eigentlich zu
 dieser Profession bestellet wäre / damit man nemlich
 desto weniger Gelegenheit haben möge / von solchen
 Sachen öffentlich zu disputiren und zu schreiben. Dann
 einige wollen / daß solches als eine zu gefährlicher Folge
 leicht gereichende Sache unterlassen werden solle / weis-
 len zumahl von der Potestät des Imperatoris oder Prin-
 cipis , und anderen publicquen affairen zu judiciren einem
 Unterthanen nicht zukomme. Im übrigen so concedi-
 ren dieselbe zwar / daß man ein klein wenig vom Jure
 Publico disputiren möchte / aber man müste nur allein in
 Generalibus bleiben / die Specialia aber und Arcana mü-
 ste man gänzlich unberühret lassen. Aber diese Distin-
 ction scheint schlecht fundiret zu seyn / dann von Arca-
 nis verbeuth sichs ohne dem wohl / von öffentlichen Sa-
 chen aber / die denen meisten Gelehrten bekand sind / kan
 man so wohl in genere , als in specie lehren und disputa-
 ren / und ist nichts verbotenes davon auf Universitäts-
 ten zu disputiren / wann man nur modestiam gebräuchet
 und niemanden durch Defendirung etlicher Meinungen
 präjudicirlich ist.

(h) Die Gelehrten bilden sich viel darauf ein /
 wann sie eine grosse Bibliothec im Besiß haben / und ei-
 ne grosse Parade mit herrlichen Folianten / und anderen
 schönen Voluminibus machen können. Sie sind deswe-
 gen zu loben / und können derhalben in einigen Stücken
 nicht

brig hatte / wo ich stehen oder sitzen konnte. Er sprach noch darzu / ich sollte unterdessen mit diesen wenigen / statt eines Frühstückes vor lieb nehmen / und meinen Magen spizen / die rechte Mahlzeit würde bald darauf folgen. Ich erschrocke darüber / und war in solchen Aengsten / wie einer / der eine unvorsichtige Schlange mit Dornen zu unterdrücken / vor hat / ich seufftete auch einige mal darüber / daß ich mir selbst eine solche Quaal zu wege gebracht hatte. Doch mir dauchte / es würde nicht hübsch ehrbar stehen / daß ich iho über den blossen Anblick verzagete / da ich doch vorhin einen solchen hefftigen Eifer etwas zu erlernen / zu erken-

nicht carpiret werden. Dann Bücher sind die Seele der Gelehrten; ob man gleich die wahre Gelehrsamkeit nicht nur allein in den Büchern suchen un̄ darbey bestehen muß / sondern noch weiter gehen und etwas gutes auserfinden / und über solche Sachen bey sich selbst meditiren muß / wovon in denen Büchern sehr wenig anzutreffen ist. Dann welcher seine Weißheit und Curiosität nur alleine in den Büchern exerciren / und nicht weiter in seinem Kopffe auffräumen / und ferner nachdenken will / ob dasjenige / was er gelesen hat / auch guten Grund / und verständige raisons habe; sondern alles dasjenige / was ihm ein ander vorschreibet / so schlechter Dinges ohne weitere Untersuchung glaubet / derselbe ist wohl recht miserable daran. Dann ein solcher ist gleichsam des andern Gelehrten sein Slave / der blindlings dasjenige gleich approbiret / und vor wahre Weißheits Gründe hält / was ihm in dem Buche vorgemahlet wird. Solcher gestalt muß sich ein solcher Büchers-Amant bey der Nase herum führen / und gleichsam weiß machen lassen / der Teuffel sey ein Eichhörnchen /
dabez

erkennen gegeben hatte; ich konte mir auch nicht einbilden/ daß es ein so grosses Laster sey/ wann man curieux ist/ die Beschaffenheit einer fremden Republic zu untersuchen/ daß man deswegen eine so schwermüthige Todes-Angst auszustehen verdienet hätte. Als ich lange geseuffet hatte/ fiel mir endlich zum guten Vortheil der Spruch bey/ welchen ich einmahl von einem gelehrten Mann bey uns gehöret hatte / nemlich: Daß die Teutschen zwar eine unersättliche Begierde und Lust hätten etwas zu schreiben; (i) aber die wenigsten wären mit der rechten Geschicklichkeit hierzu begabet / und selten capable, etwas tüchtiges zu verfertigen/ welches da wegen seiner herrlichen und scharffsinnigen Invention, oder wegen der

son-

dahero entstehen dann die Præjudicia bey einem solchen / welche sich dann so tieff in sein Herz einlogiren/ daß er dasjenige / was er einmahl bey einem Authore gelesen hat / vor die allerverständigste und unüberwindlichste Meinung hält / und ein solcher muß Recht haben / wann auch ein anderer noch zehnmahl bessere raisons vorbrächte / ja es liesse sich mancher fast blind und blau bey seiner einmahl gefassten opinion schlagen/ ehe er dieselbe gänzlich revocirete / und dasjenige vor unwahr hielte / was er in einem Authore gelesen / und sich einmahl fest imprimiret hat.

(i) Weilen die Gelehrten in Teutschland meistens theils the Plaistr und Vergnügen in Verfertigung vieler Bücher suchen / und sich gleichsam dadurch bey der Welt unsterblich machen wollen / so geschiehet es auch daß kein einzig Land in der ganzen Welt ist / darinne so viele Buchhändler und Bücher an-treffen sind / oder der Buchhandel so starck und trefflich koriret / als in

sonderlichen artigen Redens- Art die. Verwunderung und Approbation der gelehrten und politen Welt mit Recht meritirete. Jedoch/ damit das überflüssige Pappier nicht verschonet bliebe/ so hätten die meisten diese Mode / daß sie etliche Sachen zusammen klauten / und hernacher den ganzen zusammen gesuchten Bettel in einen Theil zusammen sliecten/ fast ohne einige Façon und judicieuse Manier. (k) Man hielt und rechnete es auch vor kein Plagium, wann sich schon einer mit

in Teutschland. Dann weilien die Teutschen immer was neues ausgehen lassen / und der Welt communiciren / so werden dadurch die Gemüther desto curieuses gemacht / daß sie sich nach denen neuesten galanten und nüglichen Büchern aus Neugierigkeit umsehen / die alten wiederum abandonniren / und sich davor neue anschaffen / und also denen Buchhändlern / so lange sie was neues haben / immer Geld zu lösen geben / dero wegen dann der Buchhandel immer im guten Flor bleibt; Hingegen aber wann die Gelehrten keine neue Bücher mehr elaborireten / sondern es bey den alten bleiben ließen / so würde hierdurch der Buchhandel sehr ins Abnehmen kommen / und lange nicht mehr so starck floriren / als wie iesunder / da die Buchhändler immer was neues zu verlegen bekommen. Dann die alten Bücher / wann sie gleich noch so gut sind / würden mit der Zeit evilesciren / und vor alt-fränckisch und gering estimiret werden / dann die Welt will immer was neues haben / und wann ein Buch ieso nicht nach der neuesten Mode eingerichtet wird / so rechnet man es unter die nichtswürdigen chartequen, und alten glossemata, wornach man sich nur alle Jahr einmahl umsiehet.

(k) Hieher gehöret die ungeschickte Mode/welche einige Scribenten an sich haben / in Excerptirung der

Loco-

mit des andern seiner Arbeit behülffe / und hernach
 vor seine eigene und neue Arbeit ausgäbe /
 sondern man liesse es so passiren / wann nur hier
 und dar ein wenig verändert wäre. (1) Einige
 bildeten sich gar ein / sie hätten eine Stelle unter
 den

Locorum communium, welche zwar einer wohl angefüll-
 ten Speise-Kammer gleich seyn sollen / da doch oftmals
 bey solcher Speise weder Saft noch Krafft anzutref-
 fen ist / und gemeinlich nur aus lauter alten Schmie-
 ralien bestehet / dergleichen Collectanea werden meistens
 theils ohne einigßes Judicium de charta in papyrum
 transferiret / woran sich kein curioses Gemüth recht de-
 lectiren / noch dieselbe zum grossen Nutzen anwenden
 kan. Was sonst der Authör allhier an etlichen unges-
 chickten Scriptoribus carpiret / solches kan nicht mit al-
 lein denen Teutschen opponiret werden / sondern es sind
 auch die meisten Ausländer mit dergleichen vanité be-
 hafftet. Dann die Franzosen geben vffters elende
 Dinger heraus. Die Spanier bringen meistens
 alte alberne Chartequen auf die Bahn. Die Italiäner
 ediren selten etwas / welches bey der gelehrten Welt et-
 nen Applausum meritiret. Die Holländer bringen
 manchmal solche schlechte Tractaten in Teutschland hin-
 ein / daran ohne den schönen Druck / und gutem Papier
 nichts rares anzutreffen ist. Es könten derowegen die
 Teutschen in diesem Stücke mit gutem Recht vor an-
 deren Nationen einen grossen Rang pretendiren.

(1) Ein Plagium wird sonst getheilet in crassum,
 und subtile. Das erste ist / wann man es es allzu
 mercklich machet; das andere / wenn man zwar die la-
 vationes eines Authoris vorbringet / jedoch aber mit ei-
 ner besseren und deutlichern Methode vorstellig machet;
 und dieser letzten Manier bedienen sich fast alle Ge-
 lehrte. Diejenigen / welche in ihrer Jugend viel ge-
 lesen haben / und sehr fleißig gewesen sind / hernach
 aber

den gelehrten Authoribus verdienet/ wann sie nur ein weitläufftiges Scriptum in ein Compendium gebracht/ oder etliche Tabellen (m) darüber verfertiget hätten/ damit hierdurch der Memorie oder vielmehr der Stupidität zu Hülffe gekommen würde. Jedoch machte ich mir die Sperance, wann

aber in ihrem Kopffe aufräumen/ und selbst mediciren und nach solchem wohlgelegten Grunde etwas zu schreiben anfangen/ werden allezeit in dem Schatz ihres Verstandes so viel Vorraths antreffen/ daß sie selber von einer Sache/ ohne Hülffe anderer Bücher/ geschickt raisonniren können. Ja / wann ein solcher mit der Zeit in solchen Sachen getrieben/ und läuffig gemacht worden ist/ so wird er hernacher mit dem größten Plaisir etwas schreiben/ und es wird ihm nimmer an Materie fehlen/ welche er der Welt communiciren kan. Es gehet auch einem solchen die Feder viel leichter von statten/ welcher aus seinem eigenen Kopffe etwas schreibt/ als einem andern/ welcher sich nur allein mit anderer Leute Sachen behilffet/ und deren Scripta allezeit consultiret/ auch ohne dieselbe nichts vorbringen kan. Jedoch aber muß alsdenn keiner von solchen Sachen raisonniren/ die sich über den Horizont seines Verstandes extendiren/ dann auf solchen Fall/ wann dergleichen Sachen vorkommen/ worinnen man annoch scrupuleus ist/ so kan es keinem einzigen verdacht werden/ daß er die besten Scripta der berühmtesten Männer zu Rathe ziehet. Dann es wird fast kein Ingenium gefunden/ welches vor sich alleine/ ohne einzige Hülffe guter Authorum, etwas zu verfertigen capable ist.

(m) Unser Author stringiret hiedurch nicht alle Tabellen in generis, sondern er carpiret nur allein die Methode/ wann einer über einen Authorem gewisse Tabellas verfertigen/ oder denselben in Tabulas bringen will/ und dadurch die Sachen leichter vorzustellen vermey

wann ich einen guten Authorem verstünde / so würde ich die andern alle verstehen / zumahl weil diese Scriptorum unter die Zahl der Rechts-Gelehrten meistentheils gehörten / bey welchen es ohne dem gebräuchlich / (m) und gleichsam ein Gesetz worden ist / daß einer den andern bona fide auszuschreiben Macht haben soll. Als ich nun auf solche Weise mein Gemüth zu einer eisernen Standhaftigkeit angewehnet hatte / nahm ich anfangs einen von den größten Authoribus vor die Hand / welchen ich unter andern von vielen

B. 2

vor

meinet / welche doch öfters eine Sache viel obscurer machen. Sonsten kan gar nicht negiret werden / daß die Tabellen und Compendia nicht einen grossen Nutzen haben solten / dann es zeigen dieselbe nicht nur alleine eine Connexion, sondern sind auch schöne Subsidia mnemonica, dahero man sich derselben mit sehr gutem Vortheil bedienen kan / Z. E. des Herrn Wenczens seine Tabulæ Synoptica über die Institutiones und Pandecten / werden von den meisten sehr hoch estimiret / weil sie sehr accurat eingerichtet sind. Des Baron von Lyncker seine Tabulæ, absonderlich sein Instructorium Forensis verdienet billich ein allgemeines Lob. Dieses aber wurde fast von allen darbey improbiret / daß man dieselben anfänglich in so hohem Preiß gehalten / und fast lauter Arcana daraus gemachet / daß man auch gleichsam darauff schweren mußte / es wäre die rechte Weisheit darinne verborgen. Dahero dann auch die andern Buchhändler bewogen wurden / daß sie das ganze Werk nachdrucken ließen.

(m) Diese Gewohnheit kömmt meistens daher / weil die Jurisprudenz sich vielmehr auf Authoritäten und Argumenta Topica, als auf gewisse Vernunftschlüsse fundiret. Herr Thomas in Not. b.

vornehmlich hatte recommendiren hören / ich machte mir auch die richtigen Gedancken / daß dieser die vorigen alle ausgeschrieben hätte / (n) wie auch nachgehends von denen andern nachfolgenden auf gleiche Art und Weise selbst wiederum geritten sey. In diesem Authore traff ich damals nach meiner Meynung eine solche Erleichterung an / daß ich die andern alle wenig æstimirte. Dann je mehr allenthalben darinnen zusammen geschmieret war / welches der Sachen keinen Ausschlag gab / desto glücklicher und eher dachte ich zu meinem Propos gekommen zu seyn. Im
 libri

(n) Er verstehet hiedurch den Ioh. Limæum, welcher ein grosses Werk vom Jure Publico in V. Tomis heraus gegeben hat. Zu seinen Zeiten war derselbe einer von den berühmtesten Publicisten in Teutschland. Es werden auch seine Commentarii noch heutiges Tages einiger massen æstimiret / und ob schon in seinen Wercken viele Fehler erscheinen / so muß man doch diesem Manne billig davor danken / daß er das Eiß in Jure Publico noch ziemlicher massen gebrochen hat. Limæus war ein Mann von grosser Lecture, und ein wenig confus darben; dahero darff man sich nicht verwundern / daß man in seinen Commentariis das hundertste ins tausendste geworffen siehet. Dann es ist fast mit solchen Leuten / die gar zu viel gelesen haben / gleichwie mit einem Trunckenen beschaffen. Ein solcher / indem er nicht weiß was er thut / will sich öfters auch an einen kleinen Strohhalm / oder an eine Kanne Bier halten. Also haben die viel belesenen Gelehrten ihren Kopff so voller Grillen / daß sie öfters nicht wissen / was sie zu erst schreiben sollen / und bald von dieser / bald von einer anderen Materie discurren / und alles wie Kraut und Rüben durch einander werffen.

übrigen/ ob ich gleich die äußerliche Beschaffenheit des teutschen Reichs hieraus grugsam ersehen konnte; so kam mir doch dieses sehr absurd vor/ daß er ein Hauffen Zeugs aus dem Jure Civili (o) anführete/ und seine Erfahrung darinnen zeigen wolte/ auch alles was er nur immer gelesen und gehört hatte/ zusammen geschmieret und in dieses Buch gebracht hatte/ iedoch war in dem ganzen Werke nichts sonderliches anzutreffen/ und

B 3 von

(o) Die Allegationes auß dem Jure civili sind zwar nicht allemahl zu verwerffen/ wo sie der Sachen einen Ausschlag geben können. Daß man aber die Leges Civiles gleichsam bey den Haaren ziehen/ und auf unseren teutschen Staat und Jus Publicum appliciren will/ wie Limozus an der Manier hat/ solches ist vielmehr zu improbiren/ dann das Jus Publicum Germanicum, hat mit dem Jure Romano privato eigentlich keine Verwandniß/ es wäre dann/ daß es in so weit ex communi usu recipiret wäre worden/ und die auß dem Jure Civili genommene Rationes mit Geschick auf das teutsche Staats-Recht gezogen werden könten. Hieher gehöret auch die plausible Observanz einiger Juristen/ welche da viele Allegata und unnöthige Citationes der Authorum machen/ daß dieselbe öftters auch etliche Blätter davon compliret haben/ öftters machen solche Allegata den größten Theil von einem Buche aus. Es ist zwar wahr/ daß es gut sey/ wann man den Leser zu anderen Authoribus, worbey die Materie weitläufftiger ausgeführet zu befinden ist/ remittiret; allein solches könte ohne dem geschehen/ wann man nur einige von den allerbesten Scriptoribus allegirte/ dann dieselben werden gemeinlich wiederum andere Authores citiret haben. Es wäre also unnöthig/ ein Hauffen Bartolos und Baldos auf das Pappier zu bringen. In vorigen Zeiten war diese

von politischen Wissenschaften nicht so viel angeführt worden/ welches nur nach einer mittelmäßigen soliden Gelehrsamkeit geschmecket hätte. Dann gleichwie das erste zu notiren/ eine gar geringe Kunst und schlechter Fleiß ist/ auch gar kein grosses Ingenium anzeigt/ also könnte man diejenigen mit allem Recht Esel nach der Leyer nennen/ welche da nichts von denen Civil-Lehren und der

Hi-

diese Manier sehr auf die Höhe kommen / und wer nicht brav Allegata machen / und etliche Spanier/ Franzosen / Portugiesen / Ungarn / Italiäner / Holländer / Savoner / Neapolitaner etc. und etliche Squadronen von teutschen juristischen Authoribus citiren konte / der wurde vormals vor einen Ignoranten gehalten. Also wann man nur auch eine festgesetzte und ganz ausgemachte Sache vorbrachte / z. E. daß sieben Zeugen in einem Testamente müssen adhibiret werden / so war es nicht genug / daß man einen einzigen Legem oder Authorem allegiret / sondern man mußte ganze Blätter voll von Allegatis vollschmieren / man muß sich über diese vanité verwundern / und man kan es fast ohne Erstaunen nicht ansehen / wann man die alten Glossatores, und solche Authores die Consilia, Responsa und Decisiones verfertigt haben / anseheth. Dieses war damahls der Usus modernus, und ein jeder mußte sich zu den Zeiten nach der meisten ihrem Gebrauche richten. Dahero mußten auch der berühmte Berlichius und Schultesius &c. zu ihren Zeiten viel Allegata machen / und sich nach denen meisten Köpfen richten / dann wann sie das nicht gethan hätten / so hätte man sie leichtlich unter die Rolle der Ungelehrten und Ignoranten setzen können. Heutiges Tages ist diese artige Manier ziemlich in decadence kommen; dann ob es gleich noch antezo usual und frequent ist / daß man hübsche Authores citiret / so ist doch der Abusus bey denen

Neuen

Historie (p) ihres Vaterlandes verstehen / und dennoch von der Staats-Beschaffenheit und Structur dieser irregulairen Republic öffentlich rai-

B 4. sonni-

neuen nicht so stark mehr. Es sind die Citations und Allegationes eines und anderen hübschen' Authoris im geringsten nicht zu carpiren / und in allen Stücken zu verworffen / sondern manchmahl höchst-nothwendig / es ist auch sehr nützlich / und öftters sehr dienlich / daß man seine Principia bescheinige / und beweise / daß dasjenige eben nichts neues und seltsames sey / was man vorbringt / dahero allegiret man Authores, dann die Leute bilden sich sonst ein / es wären selbst eigene Kopff-Geistlen / die den Stich nicht hielten: Ja es werden viele Pedanten gefunden / welche alle diejenigen vor Narren ansehen / welche etwas contra communem opinionem vorbringen / und keinen Authorem vorweisen können / welcher auch dergleichen Meinung hätte. Es ist auch öftters sehr anständig und geziemend / daß man denjenigen Authorem allegiret / woraus man seine Sachen genommen hat.

(p) Die Historia Patriæ ist denenjenigen / welche im Jure Publico etwas rechtsschaffenes praktiren wollen unentbählich. Vornehmlich ist die Historie von Carolo M. an bis auf unsere Zeiten wohl zu erwägen. Die Historia pragmatica ist auch hauptsächlich zu bemerken / als woraus man lernet / was zu thun oder zu lassen sey / wie ein Staat könne glücklich administriret und regieret werden / und wie man sich bey allerhand Fällen aufführen soll; sintemahl in derselben die Praxis guter und böser Rathschläge zu befinden / nach welcher jene nachzufolgen / diese aber zu vermeiden seyn: Und weil die Historie gleichsam zwey Augen hat / nemlich die Chronologie und Geographie, daß man wißse an welchem Orte / und zu welcher Zeit sich solches begeben habe / so sey ein Publiciste dieser beyden Lichter nicht wohl

sonniren und schreiben wollen: Als ich nun endlich dieses verdrießlichen Lesens überhoben/ und zugleich gewahr wurde/ daß die andern meistens theils eben nach dieser Leyer tanzetten/ (q) nahm ich mir vor / meine Sachen anders anzustellen/ und einen absonderlichen Weg zu suchen / und nachdem ich das unnütze Wesen der Lumpen-Bücher (r) abhandonniret hatte/ resolvirte ich mich/ hin-

wohl entbehren / so ist auch die Genealogie bey der Historie im geringsten nicht zu vergessen / als welche die Verwandtschaft der Geschlechter / so wohl nach dem als ten als iezigen Zustande / und wie weit sie quoad gradum unter einander eine distance haben / demonstiret / und dahero ist dieselbe gleichfalls wegen verschiedener/ sonderlich Successions-Streitigkeiten / dergleichen zeit hero wegen Spanien / der rechtmäßige Erbe aus dem Hause Oesterreich / dem Spanisch-Französischen Usurpatori moviret hat / von keinem Publicisten zu negligiren. Absonderlich muß die Politica præsupponiret werden / dann es fließet aus derselben das Jus Publicum Universale, welches in genere weiset / wodurch die Republicquen erhalten oder auch verderbet werden.

(q) Wann man die alten Publicisten zusammen conferiret / so befindet sich öftters / daß ihre Scripta bergestalt unter einander accordiren / daß fast keine Differencia unter denselben zu mercken ist ; manchmal hat einer aus dem andern ganze Blätter voll exscribiret / und nicht ein Wörtgen verändert / öftters der Sachen nur ein wenig andern Schein gegeben. Zu des Limæi Zeiten waren nebst ihm damals berühmte / Arumæus, Reinkingius, Paurmeisterus, Stamlerus, Matthias Stephani, Mylerus ab Ehrenbaeh, Rumelinus &c.

(r) Es halten dem Authori viele vor übel / daß er die Bücher der alten Publicisten vor ungeschichtliche Chartequon und

hinfort alles dasjenige / was mir zweifelhaftig zu seyn vorkam / von solchen Leuten zu erforschen und fragen / welche da würcklich in Staats-Affairen versiret gewesen. (s) Dieser Vorsatz ist mir dergestalt gelungen / daß ich davon einen überaus considerablen Nutzen gespühret habe. Dann zu geschweigen / daß ich auf solche Weise vieles gelernet und erfahren habe / von welchem in den Büchern nicht das geringste anzutreffen ist; so kömmt auch dieses hinzu / daß ich mich durch diese Curiosität sehr beliebt bey dieser Nation

B 5

tion

und Quisquilien ausschilt / zumal da noch viel gutes darinnen steckte. Absonderlich gefället ihnen nicht / daß er allhier den Limzum ein wenig carpiret / derowegen sprechen sie / diß wären die Früchte von den Ingeniis novaturientibus. Daß sie auch die besten und untadelhaftesten Sachen durchzögen / und allezeit darauf was zu sprechen hätten / da doch die meisten den Limzum vor ein gut Buch hielten / worinnen schöne und gute Sachen enthalten wären. Jener sprach gar / es wäre Limzum ein so herrliches und tröstliches Buch / daß / wann er betrübt wäre / und nur ein wenig in dem Limzum oder den Pandecten läse / so vergienge ihm gleich die Melancholy dadurch / und würde von dem Buche so sehr getröstet / daß er aus vollen Weißheitsfreuden darüber hüpfen und tanzen müste.

(s) Die frequente Conversation mit denen gelehrtesten und klügsten Staats-Ministris bey Hofe / welche theils auf Reisen und also mündlich / theils auch in Abwesenheit vermittelst guter Correspondence kan gepflogen werden / ist wohl das beste Mittel / wodurch man sich in Staats-Sachen recht qualificiret machen kan; allein die meisten müssen dieses Glücks entübriget seyn: Zu dem so muß auch ein solcher / welcher mit Staats-Leuten zu conversiren

tion gemacht habe/ welche denen Fremden sonst nicht ungeneigt ist/ und die Gemüther derselben gleichsam in Händen bekommen, und noch mehr mit Freundlichkeit verbunden habe. Absonderlich gefiehl ihnen überaus wohl/ daß ich keinen solchen Eckel vor ihren Sachen spühren ließe/ welchen sonst die Ausländer gemeiniglich zu bezeigen pflegen. Und wie sicherer und freyer ich mit ihnen umgienge/ desto freundlicher empfingen sie mich/ gleichsam als einen Nachahmer ihrer Treuherzigkeit/ von welcher sie den Ruhm führen. (c) Also/ daß ich bey mir beschloffen habe/ noch ferner mit dieser Nation umzugehen/ und ihre wohlmeynende Offerten und Geroglichkeiten mir weiter zu Nuße zu machen. Nachdem ich also meine Affairen zu München nach Herzens-Wunsch expediret hatte/begab ich mich nach

Re.

ren das Glück hat/ und sich solcher Gelegenheit mit Nutzen bedienen will/ vorhero einen guten Grund in historischen und andern galanten Staats-Wissenschaften bereits gelegt haben/ solcher gestalt kan einer seine Wissenschaft desto besser excoliren/und dasjenige/was ihm noch unbekandt ist/ durch die Experience mit der Zeit erforschen. Die Meditation, und Experience aber thut das beste bey allen Sachen/ dahero muß man selbst Hand anlegen. Mancher dencket/ es wären die Sachen und die Leute so beschaffen/ und gesinnet/ wie sie auf dem Papier abgemahlet stehen; aber es trifft nicht allemal ein.

(c) Es will unser Author dadurch ironice anzeigen/ daß die Teutschen öftters allzu treuherzig sind/ und sich von den Spaniern/ Franzosen und Italianern alles so auslocken lassen/ und ihnen alles treu und offenerzig bekens

Regensburg/ allwo sich damals wegen des Türken-Kriegs viele Fürsten versammelt hatten. Allhier konnte ich mit leichter Mühe gleichsam in einem Blick die eigentliche Beschaffenheit des teutschen Staats betrachten / und wie weitläufftig und sonderlich alles an einander hieng / erfahren. Absonderlich führte mich ein gewisser Freund/ (u) mit dem ich in Bavern war bekandt worden/ allenthalben hin/ und verschaffte mir einen freyen Zutritt/ derselbe war damals Premier-Ministre am BAYERISCHEN Hofe / und wurde von allen Teutschen hoch veneriret/ ich habe des Mannes gleichen in Teutschland kaum angetroffen. Er begegnete mir mit einer solchen grossen Freundlichkeit/ dergleichen sonst einem Fremden und Unbekandten / wie ich war / nicht leicht wiederfahren kan / und zwar von einem solchen Manne/ dessen hohe Faveur auch die Gelehrten allenthalben durch offenbare Schmeicheleyen sich such-

bekenneten. Es ist daher offters vor ein Laster zu halten/wann einer allzu sehr offenherzig ist. Dann ob gleich ein ehrliebender honneter Mann auch gemeinlich offenherzig zu seyn pfeget / so behält er doch allezeit dasjenige bey sich/ was ein anderer nicht wissen soll/ und verständige Leute pfelegen weder allzu offenherzig/ noch allzu verschwiegen zu seyn/ sondern allezeit die Mittel-Strasse zu gehen.

(u) Er verstehet hierdurch den weltbekandten Baron von Bonneburg/ welcher ein Mann von grosser solider Gelehrsamkeit und favorabler Patron der Gelehrten war.

suchten zu wege zu bringen. (x) Warlich dieses Mannes Grace hat mir nicht alleine zu Regenspurg viele Freunde verschaffet/ sondern auch/ als ich ihm zu verstehen gab/ wie daß ich mir vorgenommen hätte/ noch weiter einen Theil von Teutschland zu besehen/ durch etliche Recommendations-Schreiben an unterschiedlichen Höfen mir einen angenehmen Zugang ausgewircket. Vondar bin ich glücklich über die Donau nach Wien gekommen. Es waren daselbst einige von meinen Landes-Leuten anzutreffen/ welchen das Glück (y) daselbsten allzu favorable erschienen/ diese machten es/ und waren mir-beförderlich/ daß ich daselbst nicht vor aanz fremde angesehen wurde. Nach diesem offerirte sich vor mich eine schöne Gelegenheit/ daß ein gewisser Käyserlicher Mi-

(x) Wer viel gelobet wird/ pfleget gemeiniglich stolz zu werden/ dahero will der Author so viel zu verstehen geben/ es wäre zu verwundern/ daß der Baron von Bonneburg durch so viele Schmechelenen nicht wäre stolz geworden. Dann es pflegen die Gelehrten meistens theils von der Adulation attaquiret zu werden. Doch so lange als Bonneburg mächtig und in grace war/ so lange verbargen sich seine Feinde noch/ und flactirten ihn/ dahero konte er schwer unterscheiden/ wer damahls Freund oder Feind sey.

(y) Es pfleget gemeiniglich so herzugehen/ daß fremde Leute auffer ihrem Vaterland sehr hoch gehalten und befördert werden; hingegen pfleget selten ein Eingeborner in seinem Vaterland gekrönet/ sondern vielmehr vor gering und ungeschickt angesehen zu werden. Dr. Thomas. in not. h. lit. a. p. 14.

Ministre nach denen Churfürsten von Sachsen und Brandenburg abgesandt wurde / dieser nahm mich nach einiger gepflogener Freundschaft zum Reise-Compagnon an / welches mir dann sehr angenehm war; zumahl da er versicherte / daß die Italiänische Mäßigkeit mir zur Excuse dienen könnte / damit ich durch allzu grosse Civilné vom vielen Wein trincken nicht überschwenitret würde. (2) Dann es ist bey dieser Nation ein Brauch / daß es vor übel auffgenommen wird / wann einer seine Gesundheit höher / als solches solennes Zutrincken æstimiret. (a) Von
Ber-

(2) Die Teutschen sind von Alters her sehr berühmt / daß sie überaus excellent poculiren können. Man sagt daß unsere Vorfahren / die alten Teutschen / in dieser Kunst bereits so trefflich excelliret hätten / daß schon damals keine Nation in diesem Stücke ihnen den Vorzug disputirlich gemacht hätte. Sie sollen statt ihres Trinck-Geschirrs sehr grosse Hörner von Auer-Dachsen gebraucht haben / welche sie / absonderlich die vornehmsten / mit Silber beschlagen lassen / und in einem Zug ausleeren können; oder sie sollen sich auch eines Trinck-Geschirrs von einem jungen Birckenen Baume / welchen sie den Bercken-Mayer genant / bedienet haben. Tacitus de Morib. Germ. cap. 2. schreibet / sie hätten Tag und Nacht gesoffen / und es güt vor keine Schande gehalten / sondern sich dessen gerühmet. Heutiges Tages siehet man / daß die jungen Teutschen ihre All-Väter ziemlich imiciren können / und den Ruhm darbey nicht vergessen / ob aber der Ruhm feyn sey / läset man einen jeden nach seiner eigenen Phantasie judiciren.

(a) Dann wer in solchen Fällen nicht brav mitmachet / der wird vor eigenfinnig / oder gar vor einem Phans

Berlin gelangte ich an den Braunschweigischen Hof / unter andern war es mir sehr angenehm / daß ich mit einem Professore (b) von einer benachbarten Academie daselbst discurreiren konte / welchen ich schon zu Regensburg wegen seiner grossen Erfahrung in teutschen Staats-Sachen hatte rühmen hören. Dann er hätte mit mir von dem teutschen Staat fast einerley Meynung / und communicirte mir seine herrlichen Scripta, welche warlich etwas extraordinaires gegen die andern zu rechnen / in sich begriffen. In seinen Tractaten hatte er zwar vieles frey und ohne Scheu

Phantasten estimiret / und kriegt deswegen mancherley Handel / daß er die Gesundheit eines andern so wenig estimiret / und nicht darauf Bescheid thun wollen / und wann gleich ein solcher endlich ansetzet / jedoch aber nicht exactissime ohne Mängel ad fundum usque das Glas ausleeren kan / so heisset es / man meine es nicht von Herzen mit der Person / auff dessen Gesundheit getruncken wird / oder man halte es mit der Compagnie nicht. Ob die Teutschen eigentlich die Auctores dieses solennen Gesundheit-Trinckens seyn / ist ungewiß. Etliche wollen gar diese Ceremonie aus der Bibel / von Josepho her deriviren / dann es stehet geschrieben: Daß Joseph geweissaget über den Becher / das ist / sein Gebeth gesprochen / und für die Gesundheit des Königs ausgeleeret. Dem sey nun wie ihm wolle / so ist doch dieses gewiß / daß solche Solennitäten an vornehmen Höfen erstlich aufgekomen / hernacher aber sich weiter extendiret haben.

(b) Er meint den berühmten Hermannum Conringium, welcher damahls Professor zu Helmstädt war / ein Mann von grosser Erfahrung und herrlichem Judicio

Schon gesehet/ man konte aber nicht undeutlich abnehmen/ daß er vieles dissimuliret habe/ damit er grosser Herren Unnade/ und wunderliches Leute unsinniges Bezeigen von sich ablehnen möchte. (c) Von dieser Zeit an/ kam es mir das erste mahl in den Sinn / dieses zu Papier zu bringen; weil ich hoffte / es würde vielleicht die Wahrheit von einem solchen desto eher angenommen werden / welcher als ein Fremder von aller Partheylichkeit / Schmeicheley und Rachgierigkeit entfernt ist. Als ich nun so weit gekommen war/ hielt ich vor rathsam zu seyn/nach denen Niederlanden zu reisen. Woselbst ich dann auch länger geblieben wäre / wann mich deine Befehlungs-Briefe/und meine zu Haus habende Angelegenheiten nicht so ernstlich getrieben hätten/ meine Gedancken wiederum nach Hause

so wohl in Historia als Politicis, welcher der gelehrten Welt viele herrliche Scripta communiciret hat.

(c) Der Author will hierdurch das Verfahren des Conringii eben nicht improbiren / sondern er lobet viel mehr die Vorsichtigkeit desselben / daß er hierinne so moderat sich auffgeführt hätte / weshalb denn Pacificus a Lapide, oder vielmehr Oldenburgerus Disc. I. §. 7. p. 42. 43. unsern Authorem mit Unrecht stringiret. Jedoch ist dieses starck zu präsumiren / daß Conring als ein hocherfahrner und judiciouser Mann / vielmehr gewußt hat / als er wohl in die Welt hinein geschrieben / dann zu seinen Zeiten war die Welt noch ziemlich capricieux, und die meisten steckten noch in lauter präjudiciis, er mußte derowegen vieles von seiner Gelehrsamkeit verborgen halten / und die *razos* nicht alle zu entdecken

se zu richten. Als ich nun ferner den Rhein hinauf fuhr/ wurde ich zu Düsseldorf mit eben solcher Höflichkeit/ als wie vormals zu Neuburg empfangen. Nicht minder wurde ich auch zu Bonn gut tractiret und wohl aufgenommen. Zu Mäynß aber war ich nicht allzu wohl angeschrieben/ weil ich etwas frey und unvorsichtig die Meriten desjenigen hohen Ministri allzusehr gerühmet hatte/ welcher unterdessen/ ich weiß nicht aus was Ursache/ seiner Charge entsetzet war. (d) Und ob ich zwar sehr eifertig war/ so hielte mich doch die Begierde den Chur-Fürsten von der Pfalz zu sehen/ alldar eine Zeitlang auf/ von diesem Fürsten hatte ich viel Rühmens gehöret/ daß seines gleichen in Teutschland nicht anzutreffen wäre / ich habe solches auch in der That wahr

cken Bedencken tragen/ dann er lebte damals auff der Helmstädtischen Universität / woselbsten die Professores noch einiger massen an den Aristotelem, und gewisse Leges Doctrinarum gebunden werden.

(d) Unser Author verstehet hiedurch wiederum den oftgedachten Freyherrn von Boyneburg. Es ist aber derselbe seiner Charge nicht entsetzet gewesen / wie allhie der Author berichtet / sondern er hat von sich selbst aus freyen Stücken / wegen gewisser Railons abgedanket / und seine Dimission vom Chur-Mäynßischen Hofe begehret / und erhalten. Es beklaget sich der Baron Boyneburg selbst hierüber / in seiner Epistel an Boeclerum, welche in der Vorrede allhie zu sehen ist / daß unser Author solche Terminos und Expressiones gesetzt / als wana er würcklich von Chur-Mäynß und seinem Ante entsetzet wäre gewesen / dann die Welt und alle Nachkommen sind dadurch auf die Gedancken gebracht worz

wahr befunden/ und erfahren/ daß sein Lob ganz vollkommen sey/ so/ daß ich dieses unter die vornehmsten Früchte/ welche ich von meiner teutschen Reise gehabt/ rechne/ daß ich diesen Fürsten begrüßet/ und seine Gemüths-Gaben etwas genau betrachtet habe. (e) Die grosse Lust/ welche ich hatte/ allhier mich aufzuhalten/ machte daß ich zu Stutgard nur einige Tage bleiben konnte/ es gereuet mich aber auch nicht/ daß ich hier selbst gewesen bin.

Also siehest du / Werther Bruder! auf was Art ich meine Zeit unter den Deutschen zugebracht habe / und daß es als etwas großes zu æstimiren sey/ wann man eine solche grosse Civilité und Plaisir von einer solchen Nation ge-

E
nos

worden / als wann er um einiger Ursachen wegen von seinem Officio wäre dimoviret worden / welches aber falsch ist / dann es hat dieser ruhmwürdige Staats-Minister selbst honestam dimissionem gesucht / und nicht länger in Chur-Männlichen Diensten bleiben wollen. Ob der Author dieses Voluntario so gesetzt hat / oder aus præcipitanz geschrieben / kan man so eigentlich nicht wissen.

(e) Næhmlich Chur-Fürst Carolum Ludovicum, welcher damahls wegen seiner sonderlichen Prudence der andere Salomon genennet wurde / er war Churfürstens Friderici V. zu Pfalz-Sohn / und mußte seines Herrn Waters Unglück / welcher sich contra tempo zu einem Könige in Böhmen hatte tröhen lassen / mit entgelten / und einen Herrn ohne Land abgeben / iedoch haben diese Fata und Verfolgungen ihn zu einem herrlichen Subjecto und Wunder der Welt gemacht / dann er applicirte sich Zeit seines wärenden Exilii in Holland /

Der

nossen hat. Ich habe derselben keine grössere Er-
 kändlichkeit wiederum bezeigen können/ als wenn
 ich ihr Reich nach der wahren und eigentlichen
 Gestalt abmahlete. Zum wenigsten hoffe ich/
 daß dieses Wercklein meinen Landes-Leuten
 nicht unangenehm seyn wird/weilen das meiste da-
 rinne enthalten/ und ausgeleget worden ist/ worü-
 ber sie sonsten am meisten zu scrupuliren und nach-
 zusinnen pflegen/ vornehmlich wann sie sich die
 Staats-Beschaffenheit ausländischer Republi-
 quen bekandt machen wollen; es ist auch alles in
 einer angenehmen Kürze vorgetragen worden/
 damit denen verdrießlichen Gemüthern nicht da-
 vor eckeln möge. Dir aber/ Werthester Brü-
 der/ habe ich dieses Büchlein zudediciren wollen/
 und zwar dieser Ursache wegen/ damit ich meinen
 langsamen Bezug wiederum dadurch gut machte/
 welcher dir so viele Incommoditäten/ wegen Ver-
 waltung meiner Sachen und Angelegenheiten/
 verursachet hat; es ist auch zugleich um deshalben
 geschehen/ damit du sehen und wissen mögest/daß
 ich

dergestalt auf herliche Studia, daß es ihme keiner an
 aller einem grossen Fürsten anständiger Gelehrsamkeit
 zu seiner Zeit gleich thate. Deme zu Liebe und Ehren
 unser Author auch vieles in dieses Buch hinein gesetzt/
 ja gar fertiget hat. Es ist sonsten noch merkwür-
 dig von diesem gelehrten Churfürsten/ daß er sich nebst
 seiner Gemahlin Frau Charlotta, Landgraffs Wilhelmi
 V. zu Hessen Tochter/ noch eine anders zutragen lassen/
 nemlich die Baronesse von Degensfeld/ eine scharffsinnig-
 e und mit grossen Qualitäten gezierte Dame/ mit ders-
 elben hat er in 20 jähriger Ehe 13. Kinder gezeuget /
 wel-

ich etwas curieuses in Deutschland getrieben.
 Sonsten sind deine Meriten gegen mich / und un-
 sere untereinander tragende Affection grösser / als
 daß durch ein so geringes Merckmahl einig Theil
 davon könnte exprimiret werden. Lebe wohl!

S 2

Sas

welchen er unter Kaiserlicher Confirmation , und mit
 guter Einwilligung des Chur-Erbens den Gräfflichen
 Stand / unter dem Titul / Raugraffen zu Pfalz / wels-
 che man sonsten auf Lateinisch Comites Hirsutos oder
 pilosos zu nennen pflegen / beygelegt / und ihnen die
 von dem Churfürstenthum Pfalz lehnbare Raugräffli-
 che Güter und Herrschafften conferiret hat. Von dies-
 sen Raugrafen und Raugräffinnen sind auch noch eini-
 ge am Leben. Obgemeldete Baronnesse von Degenfeld
 starb am 18. Martii. 1677. mit der 14den Leibes-Frucht.

Der Chur-Fürst folgte ihr aber Anno 1680. mit
 dem Tode nach.



Samuels/
 Freyherrn von Puffendorff/
 Handlung
 Von dem
 Zustand des teutschen Reichs.

Das Erste Capitel/
 von
 dem Ursprung des teutschen Reichs.

Nord-Teutschland erstreckte sich vor diesem (a) gegen Mittag bis an die Donau / gegen Abend bis an den Rhein. Gegen Pohlen sind allem Schein nach / fast eben solche Gränzen wie heutiges tages gewesen: Das übrige wurde vom

(a) Die Materie von denen Grenzen so wohl des alten als neuen Teutschlands ist sehr intricat, das von können die herrlichen Scripta des Cluverii de Germania antiqua, und Conringii de finibus Imperii weils läufftig nachgelesen werden / conf. Obrechtus, Kulpifius, Pacificus in not. h. wenn man die alten und neuen Grenzen Teutschlands gegen einander halten will / so wird so fort erhellen / daß die Frage: Ob das alte Teutschland grösser als das neue gewesen? mit ja zu beantworten sey. Ja Cluverus will gar / daß das alte Teutschland drey mahl grösser als das heutige gewesen / und

vom Oceano umgeben. Also daß damahls unter dieser Benennung / auch Dännemarc / Norwegen / und Schweden / bis an den Bodens See zugleich mit begriffen (b) wurde; welche Theile die Alten gemeiniglich unter dem Nahmen Scandien oder Scandinavien gefasset haben. Solcher Nahme ist noch bey der Provinz Schonen übrig geblieben / welche denen von der Land-Seite her dahin Kommenden zu allererst anstößet / und weilien dieselbe von denen Fremden am ersten besucht worden / so ist dieser Nahme der ganzen Halb-Insul gegeben worden. Was aber über diesen Meer-Busen liegt / kan wohl nicht allzu accurat zu dem alten Teutschland gerechnet werden. (c)

E 3

Denn

und könte also dasjenige / was etwa gegen Mittag und Abend / disseits des Rheins und der Donau zu Teutschland gebracht worden / den Abgang der grossen Stücken gegen Morgen und Mitternacht / mit nichten ersetzen. Dem sey nun wie ihm wolle / so ist doch Teutschland noch häutiges Tages groß genug / indem man dessen Länge von Abend gegen Morgen auf 200. und von Mitternacht gegen Mittag auf 150. teutsche Meilen rechnet. Es würde auch in dieser seiner Größe capable seyn / einem jeden Königreich und Gewalt auff Erden den Kopff zu biethen / wenn es einen Herrn hätte / und nicht also zertheilet oder zum wenigsten nicht so uneinig wäre.

(b) Principalement giebt von dieser Materie accurate Nachricht Conringius in seinem eruditen Tractate de finibus Imperii Germanici, und Cluver. in German. antiq.

(c) Cluverius Germ. antiqua l. 3. c. 37. seq. und

Denn man kan aus der Differenz der Sprachen/ und ihrer Genie, genugsam abnehmen/ daß die heutigen Finnen eine ganz besondere Nation, als die Schweden/ und andere teutsche und gothische Völcker seyn. (d) Dasjenige aber/ was Tacitus de Moribus Germanorum anführet/ scheidet denselben gar nicht an zu gehen/ sondern er zielel damit auf die Lappen/ als welche heutiges tages fast einerley Lebens- Art führen. Am wahrscheinlichsten aber ist es/ daß die rechten Finnen unter den Estyis (e) verborgen liegen. Es ist auch kein Wunder/ daß Tacitus von diesen sehr abgelegenen Völkern etwas obscur geschrieben; wovon er kaum die geringste Nachricht bekommen hatte. Heutiges tages aber werden diese

Nörds

Kulpifius in comment. ad Monzamb. c. I. §. I. behaupten mit wohl fundirten Rationibus das Contrarium.

(d) Die meisten Scriptoros sind mit dem Authore einerley Meinung/ und führen den Ursprung der Finnen von denen alten Sarmatiern/ oder Pohlen her. Cluverius aber sagt die finnische Sprache käme mit der teutschen in vielen Stücken überein/ welches aber der Sachen keinen Ausschlag giebt / *vid. Obrecht. exercis. 7. §. I. 2.*

(e) Die Estii haben vor uralten Zeiten am Rheinstrom gewohnt/ hernach aber und lange vor Juhii Caesaris Zeiten/ sich zwischen denen Wenden in Preussen und Lieffland gesetzt/ und wird noch heute zu Tage ein gewisses Stück von Lieffland/ das Herzogthum Esthen genennet. Sie haben sich hernacher weiter in Lieffland/ Preussen/ Samogitien/ und ein Theil von Litthauen und Masau ausgebrattet. Diese Estii haben sich

sich

Nördliche Theile absonderlich regieret. Also gränzet von derselben Seite Teutschland an den Belt; es eignet sich aber Dännemarck einen grosse Theil von der Chersonesi Cimbrica zu. (f) Dargegen aber hat Teutschland/ statt einer Compensati- on, seine Gränzen bis über die Donau/ nach Italien und Illyrien hinzu/ weiter ausgebreitet; und jenseits des Rheines ist demselben ein ziemlicher Strich Landes/ welcher vormahls zu Nieder-Gallien gehörig gewesen/ zugewachsen; (g) davon aber die Franzosen/ bey unseren Zeiten/ einen

E 4

sich eingetheilet in Scyros und Hirros. Jene sind die heutigen Preussen/ und diese die Plessländer / bessehe hievon weiter obbemeldten Cluverium de Germ. Antiq.

(f) Die ganze Chersonesis Cimbrica begreiffet vornehmlich Jütland und Holstein unter sich. Jütland theilet sich ein in Süder- und Nord-Jütland; dessen ganze Länge / von dem äussersten Vorgebürge des Meers/ bis zu dem Fluß Lerweß Na / auf 53. Meilen gerechnet wird; die Breite erstrecket sich fast auf 20. Meils wegs. Wann nun dazu die Länge von Holstein gethan wird / welche von selbigem gedachten Fluß / bis an die Wille / und Elbe / gegen Mittag / und Abend / sich erstrecket / so wird die Länge der Cimbricæ Chersonesis, kaum weniger als von 70. teutschen Meilen / und also in der Länge Italien fast gleich seyn / welcher considerable Strich Landes heute meistens von Teutschland detrahiret worden ist.

(g) Hierzu haben die alten Gallier selbst Gelegenheit gegeben / dann weilten dieselbe über den Rhein nach Teutschland streiffen / begaben sich verschiedene teutsche Völker und Geschlechter ebenfalls über den Rhein und nahmen dagegen dasjenige Stück von Gallien wieder ein / welches noch heutiges Tages von Teutschen

einen grossen Theil wiederum an ihr Reich gebracht haben.

§. 2.

Diesen weitläufigen Strich Landes haben vor diesem viele Völker bewohnt/ welche vornehmlich an der Macht/ Zahl und Stärke sehr considerabel gewesen. (h) Ein jedes Volk hatte bey nahe sein besonderes und unterschiedenes Wesen/ (i) nur darinne kamen sie über einander / daß sie

sich bewohnt wird / und als dieses geschehen / ist der jenseits gelegene District nicht mehr zu Gallien / sondern zu Teutschland gerechnet worden.

(h) Die alten teutschen Völker werden gemeinlich in fünf Haupt-Nationes getheilet / nemlich Vin-dilos, Ingavones, Istavones, Herminones, und Peucinos. Zu welchen fünfferley Arten der Herr Coccejus J. P. P. c. 2. §. 23. noch die Marcomannos rechnet. Diese alten Haupt-Nationes theilen sich wiederum in unterschiedliche Geschlechter und Arten der Völker/ davon Cluverius Germ. antiq. weitläufftig kan nachgelesen werden.

(i) Sie waren gemeinlich in ihre Dörffer und Söwen vertheilet / und hatten ihre besondere Richter oder Vogtgräfen / welche die Zentgerichte hegten. Das Wort Pagus aber hat nicht ein Dorff wie heutiges Tages / sondern ein gut Theil Landes / ein Gebiet / oder ein Marck an einem Wasser / oder Bach / (davon dann solches Wort Pagus und der Franzosen pays kommet) oder ein Söw bedeutet; wie dann noch solcher pagorum Nahmen / als Hennegöw / Algöw / Wormsergöw / und andere mehr zu finden. Marquardus Froherus hat in seinen Originibus Palatinis die vornehmsten Pagos oder Söw gesamlet / und unter solchen / das Wormsergöw für das gröste / berühmteste und besterbauteste in Teutschland gehalten. *vid. Speidel. in notabil. voc. G. u. G. u.*

einerley Sprache/ einerley Sitten/ (1) und einen gemeinẽ Ursprung hatten. Gemeiniglich führ-
te das Volk unter sich das Regiment. Einige
hatten auch Könige/ welche aber vielmehr die
Autorität zu rathen/ als zu befehlen Macht hatten.
Dann diese Nation hat nimmer eine gänzliche
Dienstbarkeit vertragen können. Derome-
gen dann das alte Teutschland niemahls aus ei-
nem einzigen Reiche bestanden. Und in diesem
Stück hat es eben die Bewandniß/ wie mit Ita-
lien/

C 5

p. 360. *Lehman.* in der Speyrischen Chronick lib. 2. c. 18.
Von Städten wuste man bey den uhr-altẽ Teutschen
nichts. Nach der Hand / wie sie von vielen fremden
Völkern gezwacket und gezerret wurden/ hat sie die
Noth gelehret sich zusammen zu thun / und nach Art ih-
rer Nachbarn mit Schloßern zu vermahren. Die meis-
ten Städte disseits des Rheins aber hat man zu Caroli
M. insonderheit aber zu Henrici Aucupis Zeiten ange-
setzt.

(1) Die Sitten/ Gebräuche und Lebens- Art der
Teutschen waren schlecht und recht. Ihre Kleidungen
waren die Häute von wilden Thieren / davon sie das
Rauhe außwärts gelehret / welche Kleidung aber so wol
Männern als Weibern bis an den Nabel gegangen.
Die Knaben aber und jungen Mädgen giengen ganz
nackend. In Verrichtung des ehelichen Wercks waren
sie nicht so gar schamhaftig / solches in Präsenz anderer
zu thun / dessen ungeachtet haben sich die annoch unver-
heyratheten sehr im Zaum halten müssen. Ohne Zweif-
fel ist ein Unterscheid zwischen demjenigen / w ich: nahe
bey den Römern und Galliern wohnten / und andern
Teutschen zu machen / davon jene etwas besser morali-
siret gewesen. Die von Abel schleffen auff Hundes /
Wolffs / und Bären- Häuten. Die gemeinen Leute aber
auff

lien/ Spanien/ Gallien/ Engelland / und Griechenthald gehabt/ ehe dieselbe unter das römische Joch gebracht worden; ohne von denen andern Welt-Theilen zudencken. Welcher Zustand aus dem alten Ursprung derer Städte/ da die abgesonderten Familien nach und nach zusammen getreten sind / noch einige Merckmahle übrig behalten hat. Ob nun zwar diesen alten Deutschen/ solche Freyheit nach ihren eigenen Gesezen zu leben/ sehr lieblich war: so mussten doch endlich die vielen kleinen Republicquen, durch die allzu frequente innerliche Kriege aufgerieben werden. (m)

Die-

auff Laub und Stroh ic. So schlecht nun als ihre Wohnungen und Kleidungen beschaffen / so schlecht war auch ihre Taffel und so geringe Tractamenten lieffen sie sich auftragen/ als welche nur in Brod/ Milch/ zahn und wild Vieh/ Butter/ Holz-Aepffel und dergleichen bestunde. Der Tranck war Wasser/ Milch/ absonderlich Bier/ Wein aber truncken nur diejenigen/ welche gegen Gallien wohnten. Die Schüsseln oder Trind-Gefässe waren irden und hölzern. Bey grossen Gastereyen aber brauchte man grosse Hörner von Uer-Dachsen/ woraus sie tapffer herum truncken. Bey solchen Zusammensünfften waren sie gemeiniglich mit ihren Schwerdtern versehen/ welche sie von ihrer Seite nicht weglegten/ das dann öffters zu braven Schlägen kam. Ihr größter Reichthum Handel und Wandel bestunde in der Viehzucht/ von Gelde wuste man gar wenig/ ausser bey denjenigen welche denen Römern nahe wohnten/ vid. Tacitus. Nebst der Keuschheit/ Freundschaft/ und Lieblichkeit/ waren sie sehr tapffer/ dergestalt daß sie hierinne bey allen Völkern mit denen sie zu schaffen gehabt/ renommirt und formidable waren / vid. Cluver. Germ. antiq.

(m) Die alten Deutschen waren denen Kriegen so wol

Dieser Ursache wegen war diese sonst tapffere Nation denen Anfällen derer ausländischen Feinden desto mehr unterworfen/ weilien ihre Kräfte unter einem Regiment nicht zusammen vereiniget wurden. Ja sie kamen der allgemeinen Gefahr durch geschlossen Beündnisse nicht gnugsam zuvor; und spührten alsdenn erstlich wie gut die Eintracht sey/ nach dem eine iede Parthey absonderlich

wol innerlichen/als mit auswärtigen Völkern sehr ergeben/ und bestunde darinne ihre vornehmste Lebens-Art. Wer seine zwanzig Jahr erreicht hatte/ der mußte in den Krieg ziehen/ und wurde allein durch den Tod oder das krafftlose Alter davon erledigt; wann es sonst einen allgemeinen/ und Haupt-Krieg betraff/sonst wurde er ein Bärenhäuter genennet. In den kleinen einheimischen Kriegen pfligten sie aus jedem Pago oder Goro hundert zu beruffen/ die ihren Hauptmann hatten. Ein solcher welcher vor capable angesehen wurde/ kriegte einen Spieß und Schild/ und wurde darmit wehrhaft gemacht/ und gleich vor einen Mann gehalten. Sonsten gieng es fast alles ohne Krieges-Kunst und Ordnung/ mit Gewalt im Zorn und Anlauff daher/ es waren auch die wenigsten mit Panzer-Hemdden und Sturm-Hauben versehen. Viele söchten nackend/ theils bedeckten ihre Köpffe und Schultern mit wilder Thiere Häuten. Ihre Waffen waren grosse Schlacht-Schwerdter so man mit beyden Händen fassen mußte/ darneben führten sie einen grossen hölzernen Streit-Keul/ auch wol eine Picken oder langer Spieß. Als sie nachgehends mit denen Römern viele Kriege führten/ lerneten sie auch von denselben eine andere Kriegs-Disciplin und Manier/ in welcher sie folgendes so zugenommen/ daß sie nicht nur aus den Wäldern/ wie sie zuvor im

Se

lich gekriegeret / und endlich sich alle überwunden zu seyn befanden. (n)

S. 3

Die Francken haben hlerzu erstlich die Ursache gegeben / warum Teutschland von diesem Staat abgewichen ist. Ob diese Nation von denen Teutschen oder von denen Galliern seinen Ursprung nehme / ist noch nicht ausgemachet. (o) Dann ob man gleich zugäbe / daß alle Völcker / welche die Griechen vormals unter dem gemeinen Nahmen der Celten begriffen haben / alsda sind die Illyrier / Teutschen / Gallier / Spanier und Engländer / gleichsam aus einem einzigen Brunnquell ihren Ursprung hernähmen ; so wird doch niemand / welcher der Antiquitäten kundig / leugnen können / daß hernacher unter diesen / so wohl wegen

Gebrauch gehabt / sondern in rechter Kriegs-Ordnung ihre Feinde angegriffen / und mächtige Länder erobert haben.

(n) Dieses ist nicht zu verstehen / gleich als wenn die Teutschen alle von den Römern wären überwunden worden / denn solches kan aus der Historie gar nicht bewiesen werden / vielmehr haben die Römer manchs mal brave Schläge von denen Teutschen empfangen ; absonderlich ist diejenige Niederlage merckwürdig / welche die Römer zu des Kaisers Augusti Zeiten erlitten / da die Teutschen unter ihrem Heerführer Arminio, etliche der besten Römischen Legionen außs Haupt geschlagen / und in den Grund ruiniret haben.

(o) Diejenigen welche dem Annio Vitterbiansi und Trichemio glauben zustellen / führen die Francken von denen Trojanern her / und sagen daß Antenor, nach Zerstörung der Stadt Troja, mit seinen Gefellen wiederum einen

wegen der Sitten/ als Sprache/ eine grosse Differenz gewesen. Der ungeroimte Hochmuth einiger Franzosen hat zur Untersuchung dieser Controvers einigen Anlaß gegeben/ welche vergessen haben/ daß vormals viele gallische Völker sich es vor eine Ehre gerechnet/ teutschen Ursprungs zu seyn; iezo aber die Teutschen vor Stamm-Väter des fränckischen Geschlechts nicht erkennen wollen. Sie geben derothalben vor/ es hätte sich vormals eine grosse Menge Volcks aus Gallien nach Teutschland begeben/ und an den Rhein niedergelassen/ auch den Strich Landes um den Mäyn-Fluß bis an den Harz-Wald inne gehabt. Nachgehends hätten dieselben weiter den Strich Landes/ welcher zur rechten Seiten des Rheins bis zum Ende liegt/ eingenommen/ und wären also endlich über den Rhein gefahren/ hätten auch nachgehends ihren alten Sitz und Vaterland wiederum eingenommen. Ein Theil davon aber wäre um den Mäyn geblieben/ und hätten also dem umliegenden Lande

einen andern Sitz gesucht/ und nachdem er sich zu Schiff begeben/ bis an die Länder um die Donau herum gelanget sey/ seine Nachkömmlinge waren hernacher Siamabri genennet worden. Sie geben weiter vor/ daß diese von Troja flüchtende Völker hernacher unter ihrem Heerführer Marcomiro in die euserste Länder von Teutschland gedrungen/ und endlich an dem Rhein/ in Westphalen/ Gelder und Friesland sich niedergelassen/ von ihrem Heerführer Franco aber hätten sie den Namen Franken bekommen. Eine bessere Meinung führt Cluverius in *germ. antiq.* Rivinus, und Pontanus de Rebus

de den Nahmen Franckenland gegeben. Zu
mehrerer Bescheinigung dieser Opinion, werden
Livius l. V. c. 34. Cæsar de Bello Gallico l. VI. c. 24.
Tacitus de Moribus Germanorum c. 28. zum Be-
weisthum angeführet.

S. 4.

Die Deutschen aber können denen Franko-
sen nicht uneben darauf antworten/daß die Auto-
rität derer römischen Scribenten nicht allzu groß
und ohne alle Exception sey; sintemal dieselbe et-
was unachtsam von solchen Sachen geschrieben
haben/ welche lange vor ihrer Zeit geschehen ge-
wesen/ und zwar von ausländischen Völkern/
derer alter Zustand in keinen Monumenten auf-
gezeichnet war. (p) Es ist auch nicht wahrschein-
lich/daß da die Trebocci, Nemetes, Vangiones, Tre-
viri und andere nahe dem Rhein wohnende Völ-
cker sich des teutschen Ursprungs gerühmet ha-
ben / diejenige Landschaft aber / welche diesen
beynahe entgegen liegt / von einem gallischen
Volcke

Rebus Francicis, welche statuiren/ daß die Ubii, Mattiaci,
Inhones, Sicambri, Tencteri, Ulipetes, Marci, Bructeri,
Angrivarii, Frisii, Chauci, Cherusci, und andere teutsche
Völker mehr / sich gegen die Römer / welche damahls
der Deutschen ihre größte Feinde waren / verbunden
hätten / und sich den Nahmen der Francken gegeben /
welcher so viel als freye Leute bedeutet / ein mehrers
kan bey dem Oldenburgero in not. ad Monz. nachgelesen
werden.

(p) Denen Römischen Scribenten absonderlich Ta-
cito wird zwar in denen Sachen / welche sie von Teutsche
land geschrieben / ein grosser Glaube beygemessen / ies
doch

Völcke sollte occupiret seyn gewesen. Und wann es gleich so wäre / daß die Francken anfangs eine gallische Colonie gewesen; so könnte man doch dieselben mit gutem Fug vor rechte Deutsche halten/ weilien dieselben beynah 8. Secula hindurch sich auf teutschem Boden aufgehalten haben/ und so wohl die Sprache als Sitten/ welche von der Gallier ihren sehr unterschieden waren/ an sich genommen/ und hätten also ihre Nachkommen gar keine Ursache sich des teutschen Ursprungs zu schämen. Es ist bekandt / daß vor dem dritten Seculo nach Christi Geburth fast keine einzige Meldung der Francken geschiehet. Dahero ist dieses die probableste Meynung / daß zur Zeit des dritten Seculi viele teutsche Völcker/ welche zwischen dem Rhein und der Elbe gewohnet haben/ sich diesen Nahmen gegeben hätten/ um dadurch zu zeigen/ was sie vor eine Begierde hätten/ ihre Freyheit gegen die Römer zu verthädigen/welche Teutschland das Joch auch gerne anwerffen wolten. Dann Francus bedeutet auf teutsch einen freyen Mann. Ob gleich einige den ersten Ursprung des fränckischen Reichs von denen Sicambren/ oder andern Völkern bey der Insel her zu hohlen pflegen. Es pflegen auch die

doch nicht vor infallibel gehalten / zumahl da dieselben in vielen Stücken einander contrair seyn; und ob zwar die meisten davor halten/ daß Tacitus, entweder selbst in Teutschland viel umgangen / oder doch demselben sehr nahe als Gubernator Belgii gewesen / und also diesem am meisten zu trauen sey / so ist doch nicht zu läugnen / daß

die Zeugnisse der Könige Francisci I. und Henrici II. in Frankreich herbey gebracht zu werden/ welche in ihren an die teutschen Stände abgelassenen Briefen bekennen/ daß sie aus teutschem Stamm entsprossen wären. Ob gleich diese Testimonia alleine die Sache nicht aus machen/ in dem verständige leicht mercken können/ aus was Absehen dergleichen Verwandtschaften öfters vorgegeben und gerühmet werden.

§. 5.

Es sind demnach diese Francken/ wie insgemein vorgegeben wird/ in der Gegend Jülich über den Rhein gangen/ und haben/ nach dem sie den größten Theil Galliens bezwungen/ das edelste fränckische Reich fundiret. Die Könige desselben/ welche aus Merovingischem Stamme erstlich entsprossen sind/ haben den Lauf ihrer Siege gleichsam gewendet/ und sind wiederum über den Rhein gangen/ da sie dann Allemannien, und fast alle Länder/ welche sich zwischen dem Mayn und der Donau bis nach Thüringen hin zu erstrecken/ sich unterwürffig gemacht. Carolus der Grosse aber hat das fränckische Reich weit und breit durch Deutschland extendiret/ nachdem er die

Sach-

daß er manchmal aus Präcipitanz und Affecten etwas geschrieben / welches der Wahrheit gar nicht ähnlich schmecket / und also das meiste aus hören sagen / und Conjecturen gehabt.

Sachsen/ (9) und den bairischen König Tassilonem überwunden. Also daß derselbe damahls nicht allein das meiste/ was von denen Teutschen bewohnet wurde; unter sich hatte/ sondern auch dasjenige/ was damahls die Schlawonier gegen dem Mari Baltico, biß an Pohlen der Weichsel über in Besiß hatten. Denn daß dieselben von Carolo M. auch zinsbahr gemacht worden sind/ oder zum wenigsten dessen Majestät hoch veneriret haben/ bezeugen klärlich die Historien.

§. 6.

Es lassen sich viele Teutsche sehr angelegen seyn/ diesen Carolum vor einen rechten Teutschen
 D aus-

(9) Man hält insgemein dafür / die Fortpflanzung der Christlichen Religion sey die Ursach dieses angefangenen Krieges gewesen. Die vornehmste Staats-Raison mag wol diese gewesen seyn: es sahe Carolus M. als ein herrsch- und ruhmsüchtiger Herr / der Sachsen blühendes Königreich mit neidischen Augen an. Dannens hero als er ihnen gerne in die Haare gewesen wäre / und keine Ursache funde / bediente er sich der Religion zum Deckmantel / und kündigte denen Sachsen an den Christlichen Glauben anzunehmen / oder er müste sie darzu zwingen / nun war dieses bey denen damals einfältigen Zeiten ein mehr als rechtmäßiger Titel die Völker über den Hauffen zu werffen. Als dieses die Sachsen nicht eirgehen / und sich so per force reformiren lassen wolten / entstand ein langwieriger Krieg / welcher aber endlich diesen Ausgang nahm / daß die Sachsen der Francken Könige Herrschafft einiger massen / iedoch nicht gänzlich agoosirten / und die Christliche Religion annahmen.

auszugeben / (r) weil er zu Tengelheim / in einem Flecken nahe bey Maynz / welcher iho Chur-Pfals zuständig / geböhren worden. Es wird auch in einem alten Instrument der Abten Fulda / das Land nahe dem Fluß Unstrut / oder Thüringen / das Land seiner Conception genannt. Und daß er sich der teutschen Sprache (s) bedienet / beweisen die Nahmen der Monathe / welche von ihm gesetzt zu seyn / geglaubet wird. Nichts desto weniger kan dieses dagegen opponiret werden / daß die Francken den Sitz ihres Reichs in Gallien

(r) Der Author lästet sich sehr angelegen seyn / und will behaupten / daß Carolus M. nach seinem ersten Ursprung zu rechnen ein Teutscher oder Francke / nach seinem Vaterland aber kein rechter Teutscher sondern vielmehr ein Gallier sey / die Objection von des Caroli teutschen Sprach-Alt resolviret er mit etliche Conjecturen. Es haben aber der Herr von Kulpis und Obrecht dem Authori gründlich darauff geantwortet. Pacificus a lapide bringet in seinem Discurs. 5. §. I. seq. b. andere Distinctiones auf die Bahn. Dem sey nun wie ihm wolle / so ist hieran wenig gelegen / ob man denen Franzosen diese Ehre lästet / oder nicht / denn es kan denen Teutschen keines weges præjudicirlich seyn. *vid. D. Thomas. in not. b. Cit. 5.*

(s) Wenn man nur allein den Gebrauch der teutschen Sprache in Consideration nehmen will / so kan man hieraus wenig probiren daß Carolus ein Teutscher gewesen. Betrachtet man aber darneben mit dem Kulpisio p. 42. daß Carolus sich deswegen der teutschen Sprache bedienet / dadurch anzuzeigen / daß dieses seine angebohrne National-Sprache sey / und daß auch die Nahmen seiner Gemahlinnen und Kinder / wie auch die ganze Lebens-Art und Conuersation nach teutscher Manier

Gallien gehabt/ (t) welches damals der Rhein von Teutschland absonderte; solches Reich ist auch von Caroli Vater König Pipino beherrscht worden/ und seine Vorfahren haben die allerhöchsten Ehren=Stellen darinnen vertreten. Diejenigen Theile von Teutschland aber/ welche disseits des Rheins liegen/ die damals zum Reich der Francken gehörten/ wurden gleichsam als ein Accessorium consideriret/ wie Länder die mit Krieg erworben. Weiter so rechnet man einen jeden von derjenigen Nation zu seyn/ von welcher der Vater gewesen ist/ und allwo einer den Sitz seines Glücks/ welcher ihm von seinem Vater und Vor=Eltern zukömmt/ aufgeschlagen hat.

D 2

Der

Manier eingerichtet sey gewesen/ so könte dieses denen Assertionibus der Teutschen einigen Schein geben *D. Thomas. in not. b.*

(t) Der Herr von Kulpis führet hiervon in seinen *not. ad Monz.* eine contraire Meinung/ und sagt/ die Francken hätten vielmehr den vornehmsten Sitz ihres Reichs in Teutschland gehabt/ und das fränckische oder Occidentalische Gallien wäre gleichsam als eine untermorfene Provinz/ ein Accessorium des Orientalischen/ oder desjenigen Franckenlands/ welches mitten in Teutschland liegt/ geworden. Was das erste anbelanget/ so führet er an/ daß Pharamundus, Childobertus, Dagobertus, ihr Hoflager an unterschiedlichen Orten in Teutschland gehabt. Vornemlich hat en die fränckischen Könige vor dem Carolo M. ihre Residenz zu Aachen gehabt. Carolus hätte aber hernach eine besondere Verordnung gemacht/ daß dieses der königliche Sitz seyn sollte. Derowegen wäre auch Aachen das

Der Ort der Geburth allein/ (u) welcher von des Vaters seinem unterschieden ist/ machet einen zu keinem Nationalen; ob zwar auch/ wenn man den Rhein zur Gränzscheidung setzet / Ingelheim in Gallien gelegen ist. Das disseits Rheins liegende Teutschland wurde auch nicht eher unter dem Nahmen Francken begriffen/ biß daß solches unter Carolo dem fränckischen Reich adjungiret worden. Nachdem des Caroli Nachkommen/ das altväterliche Reich unter sich dividiret/ ist von denen Autoribus auch vornehmlich die Distinction auf die Bahne gebracht worden/ nemlich unter dem lateinischen oder abendländischen/ und unter dem teutschen oder morgenländischen Francken; welches letztere eben das grosse oder disseits Rheins liegende Teutschland ist. Ob gleich nach der Ottonum Zeiten diese Benennung Teutschlands nach und nach scheint abgekömen zu seyn. Der Zweiffel/ welcher wegen des Caroli Sprache moviret wird/ kan bequemlich auf solche Weise expediret werden. Als die Gallier unter der Römer Joch gebracht worden/ haben dieselben sich ihrer Überwinder Sprache auch nach und nach angewehnet/ also daß zuletzt kaum einig **Merck.**

das neue oder dritte Rom genennet worden / *conf. Obrecht. & D. Thomas in not. b.*

(u) Es füget Obrecht. ad Monz. diese Anmerckung hinzu / daß auf den Ort der Geburth / vielmahl müste reflectiret werden / wenn man recht judiciren wolle/ was vor ein National einer sen. Dieses declariret er mit dem Exempel Kayfers Caroli V. als welchem es anseuer

Merckmahl der alten celtischen Sprache übrig gelassen wurde. Daß aber die nach Gallien übergangene Francken nicht alsobald ihrer teutschen Sprache vergessen/ ist wol aussers Zweifel. Diese Francken haben auch die alten Gallier nicht todt geschlagen/ oder aus ihrem Sitz vertrieben/ sondern haben sich nur der Herrschafft über dieselben angemasset. Dahero ist's aber gekommen/daß diejenigen/ welche fränckischen Geblüts waren/ vor den andern die Præminenz behielten; die alten Gallier aber wurden als Überwundene/ vor Leute von geringer Condition gehalten. Gleichwie nun aber/wann zwey Flüsse von unterschiedenen Farben zusammen fließen/ ein ieglicher seine eigene Farbe/ welche derselbe in den gemeinen Strich gebracht/ auf eine Zeitlang behält/ his daß endlich der grössere den Kleinern verschlinget: Also haben im Anfang die Gallier eine Zeitlang ihre Sprache behalten/ die Francken blieben desgleichen bey ihrer/ bis daß endlich mit Länge der Zeit aus allen beyden ein Mischmasch worden/ (x) davon aber die lateinische am meisten prædominirte. Dessen Ursach kan leichtlich nachgeforschet werden. Dann die Gallier übertraffen ohne Zweifel die Francken an Vielheit/ und jenen kam es viel schwerer an die teutsche

D 3

Spra-

ner Wahl nicht hinderlich gewesen/ daß er einen König in Spanien zum Vater gehabt/ obgleich die Leges Imperii einen andern als einen Teutschen auff den kaiserlichen Thron zu erheben verbiethen.

(x) Conf. Obrecht. in not. h. p. 8. Kulpis. p. 49. seq.

Sprache zu erlernen / als diesen die lateinische. Derowegen nennen auch die ältesten Scriptorum der fränckischen Sachen / die gemeine lateinische Sprache / die bairische / (y) weilien die alleredelsten die teutsche Sprache annoch behielten / da die Bauren / und übrige gemeine Leute der Gallier nicht anders als lateinisch reden konten. Also siehet man annoch heutiges Tages in Tief-land und Churland / allwo die alten Einwohner / von den teutschen in den bairischen Stand versetzet / daß fast alle Edelleute daselbst / oder die in denen Städten / die teutsche Sprache reden ; der zehende Bauer aber verstehet kaum ein Wort teutsch. Derowalben hat Carolus die Connoissance der teutschen Sprache haben können / theils weilien dieselbe damahls unter Leuten fränckischen Geschlechts noch bräuchlich war ; theils weilien vormals die Francken ein groß Theil Teutschlands / und er selbst solches gänglich unter sein Regiment begriffen hatte. Dann zu diesen runden Zeiten / konte mit denen Teutschen keine Conversation gepflogen werden / wenn man nicht teutsch mit ihnen reden konte. Man muß sich
aber

(y) Diese lateinische Sprache aber war nicht recht cultiviret / und nach den grammaticalischen Regeln eingerichtet / sondern sie bestunde aus einer groben Redens-Art / und eingemischten fremden Wörtern / wie Obrecht und Kulpisius meynen ; der Herr Thomasius aber hält in seinen not. ad Monz. davor / als wäre diese Sprache zwar nicht so nett wie sonst excoliret gewesen / jedoch aus lauter lateinischen Wörtern bestanden.

aber hüten/daß allhier keine unterschiedene Fragen confundiret werden. Denn wann gefragt wird/ ob Carolus von denen Galliern/ oder von denen Deutschen seinen allerersten Stamm- Ursprung hernehme/ müste ohne Zweifel geantwortet werden/ daß er nicht von Gallischem/ sondern von teutschem oder fränckischen Stamme sey. Wenn aber gefragt würde/ was derselbe vor ein Vaterland gehabt/ müste ihm Gallien/ nicht aber Deutschland assigniret werden; derowegen müste er in ansehen dieses kein Teutscher/ sondern ein Franco-Gallier geheissen werden. Also weiß ein Teutscher bey einen liefländischen Edelmann kömmt/ und denselben fraget/ von wamuen er sey? wird er antworten er wäre ein Liefländer/ nicht aber ein Teutscher. Wenn er weiter gefragt wird/von welchem Geschlecht er herstamme/ weilen in Liefland zweyerley Nationen zu finden seyn; wird er sprechen/ er wäre ein Teutscher/ nicht aber ein Liefländer oder Lette.

§. 7.

Im übrigen hat Carolus alhier unterschiedene und auf unterschiedliche Art erworbene Provinzien unter sein Regiment begriffen. Francken erhielt er/ als sein väterliches Erb-Reich. (2)

Dann ob gleich davor gehalten wird/ daß die Pro-

D 4

ceres

(2) Es ist unter denen Scriptoribus noch sehr streitig/ ob das fränckische Reich erblich gewesen sey/ oder nicht/ wie mit mehrern beyhm Kulpisio in Comment.ad Monz. c. I. §. 7. p. 54. Pacifico a lapide D. 5. §. 2. p. 178. zu ersehen. Der Herr Coccejus bestehet in seinen J.P.P.

oeres, und das Volck bey denen alten Francken/ bey der Creirung eines Königes/ einige Autorität gehabt; so scheineth doch solche vielmehr an statt einer solennen Inauguration, und Gehorsams-Bezeugung gegen den neuen König/ als eine freye Election/ gewesen zu seyn. Es wurde auch nicht leichte von der Ordnung des Geblüts abgewichen/ es möchte dann einer durch Aufruhr/ oder weilten er zum Regiment inhabil, daran verhindert seyn worden. Dem fränckischen Reiche war schon vorher's ein Theil von Teutschland jungiret/ (a) das übrige kam nachgehends durch Krieg darzu. Ob noch andere mehr aus Veneration gegen seine grosse Gewalt/ sich unter sein Regiment begeben/ ist dunckel zu wissen. (b) Er hat auch das longobardische Reich in Italien durch

c. 7. s. 13. seq. auf der Meynung/ daß das fränckische Reich allezeit auch unter den Carolingern ein Wahl- Reich sey) gewesen/conf. Thomaeus & Titius in not. h.

(a) Nemlich es waren nebst denen Ländern/welche die fränckische Völcker zwischen dem Rhein und der Elbe nach dem Occident zu inne hatten/ darzu gekommen alles dasjenige/ was zwischen dem Rhein/ Waßn) und Neckar liegt / welches das Rarngau genennet wurde / darneben unter dem Merovingo, Trier, unter Childerico seinem Sohne Metz/ Worms/ Speyer/ Straßburg/ Eollen etc. Nachgehends unter denen andern Königen Thüringen und Hessen. Pacificus D. 5. s. 3. p. 181.

(b) Dieses ist gewiß/ daß noch mehr Völcker/ nemlich die Friesen und Avari, unter Caroli M. Schutz und Bothmäßigkeit sich begeben/ wovon die fränckischen

Anna-

durch Krieg unter sich gebracht/ den Prætext darzu/ gab der Römische Pabst an die Hand. Nebst diesem ist er mit Bewilligung des Pabsts/ und Römischen Volcks Imperator Romanorum Augustus, (B) salutiret worden: Was er durch diesen Titul erlanget/ wollen wir nachgehends erwehnen.

§. 8.

Also ist Teutschland unter Carolo eine Portion des fränckischen Reichs/ und wie es scheint/ ab-

D 5 solut

Annales, in gleichen Rhogino einige Meldung thun. Obrecht exercit. I. ad c. I. §. 7. p. II.

(B) Von den gewöhnlichen Ehrentitulis eines Kaysers etwas zu melden/ so haben sich die alten von Julio Czsare an/ Imperatores und Czsares nennen lassen. Diesen Titul wolte der Pabst oder vielmehr das Römische Volk Carolo M. auch attribuiren/ und ihm die durch die Souverainität über die Stadt Rom/ und das darzu gehörige Gebieth/ und tezt so genannte Patrimonium Petri, und was noch mehr von dem alten Römischen Kaysertum in Italia übrig gewesen/ übergeben. Diese Realität ist hernacher denen Kaysern von den Pabsten entzogen/ und nach und nach geschwächet worden/ iedoch sind denen Kaysern ihre Jura und Præensiones hierauf noch biß dato reserviret geblieben. Von dem alten Prædicat Augustus, welches der Titul: liebens de Kaysers Justinianus vermehret/ und Semper Augustus daraus gemacht/ welches allezeit so viel als einen allezeit Ehrwürdigen und venerablen Herren bezeichnet. Die teutschen Übersetzer aber haben es/ allezeit Mehrerer des Reichs/ gegeben/ vielleicht aber zu dem Ende/ daß sich ein Kaysers seiner Schuldigkeit/ die vom Reich entwendete mächtigste Landschafften / entweder wieder herbey zu bringen/ oder doch das Reich in andere Bes-

ge

solut genug demselben unterwürffig gewesen. (c) Dieses Teutschland wurde in vielerley Provincien abgetheilet/ und von denen Praefectis, welche gemeinlich fränckischen Ursprungs waren/ unter dem Nahmen der Graffen administriret. Ob gleich denen Sachsen eine bessere Art der Freyheit

ge wieder zu erweitern/ erinnern sollte. In welcher Meynung Kaiser Carolus V. in einem an Bischoff Doto zu Augspurg Anno 1555. abgelassenem Schreiben sich omni tempore Amplificatorem Imperii geschrieben: Der Ursprung des teutschen Pradicats, allzeit Mehrer des Reichs/ist Kaiser Rudolpho I. zuzuschreiben / der auch die Ehre hat / daß er die teutsche Sprache in die Reichs-Canzleyen eingeführet hat.

(c) Die Macht und Regiment des Königs Caroli M. ist ohne Zweifel sehr groß gewesen. Das fränckische Reich war auch einiger massen erblich / denn es pflegten die Proceres nicht leicht bey der Wahl vom Erbthum abzuweichen / sondern so lange als noch einer capable war das Regiment zu führen / darbey zu bleiben. Dieses ist gewiß / daß die fränckischen Proceres und Majores dennoch allezeit zum Schein eine Wahl angestellet. Von Pharamundo dem ersten fränckischen Könige bezeuget es Trithemius in comp. annalium ex Hunibaldo. Von Sigeberto Gregor. Thuronensis, l. 4. c. 51. und von Gundebaldo l. 7. c. 10. Pipinus des Caroli M. Vater ist auch nicht von dem Pabst Zacharia / wie einige Jüdlich-gesinnten wollen / sondern von denen Procetibus oder vornehmsten Stände des fränckischen Reichs erwöhlet worden. Carolus M. wurde mit eben solchen Solennitäten zum fränckischen Könige gemacht / wie bey dem Eginhardo ad Hincm. epist. 1. und Thegano zu sehen ist. Von Ludovico Pio bezeuget solches Hottomannus in Franco-Gallia c. 6.

heit übrig gelassen worden; als welche Carolus erstlich durch einen langwierigen Krieg gebändigt / (d) hernacher ihnen die Gerechtigkeiten des fränckischen Volcks verliehen / und gleichsam ein Volck mit denen Francken zu seyn / befohlen; Damit er aber desto besser diese wilde Nation / welche die Dienstbarkeit nicht leiden konte / in der Ordnung hielte / sind die Priester zu Hülffe genommen worden / welche das Volck in der Christlichen Religion unterwiesen; und denen-
selben

(d) Also war die Marggraffschafft Baden zur Defension des Rheins; Die Marggraffschafft Meissen gegen die Böhmen / Brandenburg gegen die Wenden und Schlawen / und also weiter aufgerichtet. Nebst denen Marggrafen waren die Herzoge und Grafen gesetzt / welche in sehr viele unterschiedliche Provinzien zertheilet waren. Also setzte Carolus nach erhaltener Victorie gegen die Sachsen / daselbst viele Grafen ein / Mylerus Archolog. c. 6. n. 10. eines gleichen Arcani bediente er sich gegen die Böhmen / damit dadurch die Rebellion präcaviret würde / wovon Conringius in einer schönen Dissertation de Ducibus & Comitibus Imperii ausführlich handelt.

(d) Was die Sachsen damals noch unter Carolo M. vor grosse Freyheiten genossen / führet Conringius de urbibus Germ. th. 63. an. Ingleichen daß die Grafen / welche über Sachsen sind gesetzt worden / gemeiniglich Sächsischen Geblüts sind gewesen / wie die Annales Francorum, welche von Chesneo sind heraus gegeben / bezeugen. Es war aber ihnen die Macht benommen öffentliche Staats-Versammlungen anzustellen / und mußten solche gemeiniglich mit Consens und Autorität der Königlich Abgesandten gehalten werden / wovon die Capitulationes de partibus Saxoniz, welche Lucas Holstenius aus der
Biblio-

selben fleißig einpredigten/ wie sehr sie ihnen verbunden wären/ als von welchen sie den Weg zur ewigen Seeligkeit zu gelangen/ erlernen. Daher erkennen auch so viele Bischoffsthümer und Abteyen diesen Carolum vor ihren Stifter. (e) In eben dem Zustand war Teutschland zur Zeit Ludwigs des Frommen / des Caroli Sohne/ nur daß die Macht und Autorität derer Præfectorum mehr und mehr zugenommen/ wie auch der Cleris sey ihr Reichthum und Übermäßigkeit/ durch die Indulgenz der Fürsten/nicht wenig in die Höhe gebracht worden. (f)

S. 9.

Bibliotheca Vaticana und der Collector Monumentorum Paderbornensium publiciret haben/ nachzusehen sind. Der Herr von Rhez sagt in seinen Inst. J. P. l. I. tit. 2 §. 70. seqq. es wären ihnen sehr wenige Freyheiten mehr zugelassen worden/ als andern Völkern.

(e) Die Stifter / welche Carolus in Ost- und Westsachsen/ gestiftet hat/ sind folgende / Osnabrück/ Münster/ Paderborn / Bremen / Verden / Minden / Raumburg/ Meyburg/ und so viel Klöster als Buchstaben im Alphabet sind/ wie Pacificus D. 5. §. 6. anführet. Alle diese Carolinische Stifter sind anfangs nur schlechte Klöster und Kirchen gewesen / nachgehends aber an grossen Vermögen zugenommen.

(f) Die Scheinhelligkeit hat den Pfaffen von Tage zu Tage einen grossen Reichthum zu wege gebracht / welches aber der Republicque zu grossen Schaden gereichet. Die Rånser liessen sich damahls von der Cleris sey hinterß Licht führen / und auff allerhand Weise verblenden. Absonderlich gefiel denen Rånsern sehr wohl/ wann ihnen von den Pfaffen das Prædicat heilig/ fromm/ sanftmüthig/bengelegt wurde / als wie Ludovicus Pius und

§. 9.

Als aber nachgehends dieses Ludovici seine Söhne/ das väterliche Reich unter sich theilten/ (welches dann die vornehmste Ursach der zerstörten fränckischen Macht und zerstreueten Carolinischen Familie ist:) ist Teutschland von dem übrigen Corpore des fränckischen Reichs abgerissen worden/ (g) und hat zum absonderlichen König Den Ludovicum, des Ludovici Pii Sohn/ bekommen.

und andere welche sich von diesen Geistlichen an dem Zügel führen lassen. Diejenigen aber/ welche nicht alles eingehen wolten/ was die Pfaffen begehren/ die kriegten von ihnen den Beynahmen *malus, superbas &c.* Die da martialisch und darben gutthätig gegen die Cleriken waren/ nennte man *Magnus*, als *Constantinus M. Theodosius M. Carolus M. Otto M. &c.*

(g) Die Successiones und Zertheilungen der Carolinger verhalten sich also. Als Carolus M. nunmehr alt und schwach wurde/ nahm er seinen Sohn Ludovicum Pium zum Nachfolger oder vielmehr zum Gehülfften des Reichs an/ seinen Enckel Bernhardum aber machte er zum Könige in Italien. Nach Caroli Tod zertheilte Ludovicus Pius seine Länder ebenfalls unter seine Söhne: Lothario seinem ältesten Sohn gab er das Käyserthum/ wie auch das Königreich Frankreich/ Pipino Aquitanien, Ludovico Bavern. Und dieses war die erste Theilung/ welche von Ludovico Pio selbst gemacht wurde. Hernacher meynte Bernhardus König in Italien und Sohn des Pipini, welcher ein Sohn Käysers Caroli M. gewesen/ er hätte ein besser Recht seines Vaters wegen zum Reich als die andern/ derohalben griff er Ludovicum Pium und seine Söhne mit Krieg an/ wurde aber von den seinen bald verlassen/ und verfiel mit seinem Krieges-Heer in seiner Feinde Hände. Hernacher wurde er

men. Und ob zwar dasselbe/ unter Carolo crasso, mit dem übrigen Francken wiederum zusammen kommen/so ist solches dennoch nicht lange darnach unter König Arnolfo von diesem wiederum abgekommen/ nachgehends hat Teutschland seine Sachen ins besonder eingerichtet. Und ist zu demselben ein groß Theil des Niedern-Galliens bey

er gar seines Gesichts beraubt / und starb kurz hernach. Ludovicus Pius bekam dessen Land Italien / und übergab dieses Reich seinem Sohne Lothario. Nachgehends bekriegten des Ludovici Pii Söhne ihren eigenen Vater/ kriegten ihn auch mit List gefangen / und musste sein Reich solenniter resigniren / bald darnach wurde er wiederum von denen Ständen angenommen/und in sein voriges Reich wiederum eingesetzt / er vergab auch hierauf seinen Söhnen. Sein Sohn Lotharius aber richtete allerhand Handel in Italien an / und machte dem Pabst viel zu schaffen / derohalben wurde er von dem Vater gefangen / aber bald wiederum zum andern mal begnadiget / und zum Vormünder über den Carolum Calvum gesetzt / welcher an statt des verstorbenen Pipini, das Königreich Aquitanien überkommen. Und dieses war die andere Zergliederung der Länder/welche von Ludovico Pio vorgenommen. Als aber der Vater gestorben / ließ Lotharius seinen Brüdern ankündigen / es wäre nicht rathsam / und dem Reich zuträglich / daß die Division, wie sie von dem Vater geschehen / so schlechter Dings admittiret würde / wenn sie aber sich vor ihm submitiren/und die bisshero besessene Länder von ihm zu Lehn suchen wolten/so wolte er es endlich so hingehen lassen / und dem Ludovico Bayern/Carolo aber Aquitanien zu Lehn reichen. Es war ihnen aber solches un gelegen / derowegen kam es zum Kriege / worinne Lotharius übermunden / und gezwungen wurde wiederum

eine

beym Rhein / kommen / welches damals mit teutschen Völkern beynahe ganz besetzt war / und von Lothario gleichfalls des Ludovici Pii Sohney den Nahmen Lothringen bekommen ; ob gleich heutiges Tages nur ein kleiner Strich dieses lotharischen Reichs / mit diesem Nahmen annoch beleet wird. Im übrigen so hat unter denen

ver-

eine neue Zertheilung des väterlichen Reichs einzugehen. Demnach theilten Anno 842. diese drey Brüder das Reich dergestalt unter einander / daß Carolus den Abendländischen Theil / von dem Brittannischen Meer bis an den Maas-Fluß bekam. Ludovicus kriegte den Orientalischen Theil / oder den ganzen Strich von Teutschland bis an den Rhein / nebst einigen an dem Rhein liegenden Städten und Dörffern. Lotharius bekam das Königreich Austrasien, welches von ihm Lothringen benennet wurde / nebst der ganzen Provinz / wie auch alles was zu Italien gehdret mit der Stadt Rom. Dieses ist die dritte Theilung der Länder / welche nach des Ludovici Pii Tod unter seinen Söhnen vorgegangen war. Lotharius regierte über das Königreich Austrasien / und schickte seinen Sohn Ludovicum nach Italien / welcher hernach von ihm selbst / wie auch vom Pabst zum König und Käyser declariret wurde. Worauff sich Lotharius in das Kloster-Leben begab / und dem Ludovico das Käyserthum / seinen andern Söhnen aber Italien überließ / nemlich Lotharius bekam Lothringen / Carolus Burgundien und übrige Provinzlien. Dieses ist die vierdte Zertheilung des Carolinischen oder französischen Reichs. Diese zertheilte Länder aber kamen unter Ludovico II. bald wieder zusammen / weilien die Scriptoros melden daß seine Brüder alle ohne Kinder verstorben / Conring. de sin. Imp. L. 9. p. 76. Nachdem auch Ludovicus II. ohne Kinder starb / so war Ludovicus

Ger-

verderblichen Kriegen/ welche des Caroli Nachkommen unter sich führten/ die Macht derer Vornehmsten in Teutschland nicht allein einen übermäßi-

Germanus wo nicht der einzige / doch der vornehmste Erbe aller dieser Länder / dieses Ludovici Germani Sohn Carolomanus war von Ludovico II. bereits zum Successore erklärt worden: aber Carolus Calvus König in Frankreich brachte durch Geschenke und des Pabsts List so viel zu wege/ daß so wol die Kaiserliche dignität als auch das Königreich Italien auf ihn kam/ nachdem auch Carolus Calvus verstorben/ trachtete er dessen Länder an sich zu ziehen/ und Carolomanum nebst übrigen rechtmäßigen Erben davon zu verstoßen/ er kam aber darüber zu kurz/ und behielt den kaiserlichen und königlichen Titul nicht lange. Denn Carolomanus verjagte ihn nebst dem Pabst Johannes aus Italien / ließ sich von denen Römischen Ständen huldigen / und blieb den Besitz Italiens. Nach diesem kam es unter diesen Brüdern/ des Ludovici Germanici Söhnen/ zur rechten Theilung/ (welches dann die funffte Zertheilung des Carolinischen Reichs ist) Carolomanus bekam Böhmen / Ungarn / Böhmen / Kärnten / Mähren. Ludovicus kriegte das Orientalische Francken / Thüringen / Sachsen / Friesland / Lothringen. Carolus erhielt Schwaben / und etliche Lothringische Städte / Worms / Speyer / Maynz / Conring. de An. Imp. l. 5. c. 35. Lehman Chron. Spir. lib. 3. 45. Das Occidentalische Francken / als die Portion des Caroli Calvi und nach seinem Tod des Ludovici Balbi war/nach übrig. Ludovicus Balbus hatte zwey unächte Söhne / und eine Frau / welche schweres Leibes gieng verlassen / diese gebahr einen Sohn den Carolum Simplicem , es entstunden dahero viele Zwistigkeiten unter den fränckischen Ständen / in dem einige denen zwey unächtten Söhnen des Ludovici Balbi, andere dem Bosoni, und etliche dem Ludovico

des

mäßigen Wachsthum bekommen ; sondern es wurde auch der Carolinische Stamm zuletzt gänzl. ausgerottet/oder zum wenigsten vom fränk-
 E C fi

des Carolomanni Brudern favorisirten. Nachdem die zwey unächte Prinzen des Ludovici Balbi gestorben waren/ begehrt die Francken Carolus Crassus mögte das Occidentalische Francken einnehmen / welcher zwar die Vormundschaft über den CarolumSimplicem vertreten/ eigentlich aber das Regiment gänzlich führte/ dergestalt/ daß damals das ganze fränkische Reich unter ihm vereinigt wurde. Diese Vereinigung aber bes-
 stunde nicht lange / denn Carolus Crassus verstoßte seine Gemahlin / wegen eines begangenen Ehebruchs mit sei-
 nem Canzler. Ob es mit Recht oder Unrecht gesche-
 hen sey / kan man nicht wissen. Dieses ist gewiß / daß Carolus nach der Zeit bey denen Pfaffen übel angeschrie-
 ben gewesen / und endlich gar als ein Wahnwitziger vom Reich verstoßen. Arnulphus des Carolomanni unehlicher Sohn kam an dessen Platz / und nahm die Vormunds-
 schaft über den CarolumSimplicem an. Carolus Crassus aber war von allen verlassen / und starb endlich in sei-
 nem größten Elend. Unter der Zeit waren in Italien große Unruhen entstanden / also daß der Pabst beschloß-
 sen / das Reich samt Italien an sich zu ziehen. Einige wolten den Berengarium, andere aber den Vidontum zum Kaysen und Könige in Italien haben: Dem Ar-
 nulpho wurde die Tutel über den Carolum Simplicem, und Administration des Reichs genommen / und dem Ottoni einem Parisischen Grafen gegeben. Von dieser Zeit an ist das Occidentalische Francken von dem Reich abgerissen geblieben. Arnulphus bekam einen Theil von Italien wieder / aber er behielt es nicht lange / denn er wurde bald mit Gifte hingerichtet. Unter seinem minderjährigen Sohn Ludovico, wurde
 Deutschland von denen Hunnen verwüstet / und Ludovi-
 cus

ckischen Reiche gestossen/(h). (Dann es führen noch heutiges Tages die Pfalz-Grafen bey Rhein/und die Herzoge von Lothringen ihre Stamm von Carolo M. her;(i) und die Deutschen wehlte sich Könige aus denen vornehmsten von ihrer eigenen Nation. Von dieser Zeit an hat sich Deutschland eine besondere Republicque constituiret/ und mit Francken kein gemein Regiment gehabt. Ubrigens weisen Deutschland nach dem gemeinen Gebrauch das heilige Römische Reich genennet wird/ so wird

cus selbst starb in seiner blühenden Jugend/ dieser war der letzte König von der Carolinischen Familie/ D. Thomas. in not. h. wenn man dieses wohl observiret/ kan man dasjenige was der Author in diesem s. und anderswo ansühret/ desto deutlicher begreifen.

(h) Der Carolinische männliche Stamm ist/wie bereits oben angemercket worden/ mit Ludovico IV. in Teutschland ausgestorben; in dem Occidentalischen fränkischen Reich aber wurde diese Familie durch Carolum den einfältigen/ Ludovicum IV. Lotharium und Ludovicum V. bis zu den Zeiten Ottonis I. weiter continuiret/ da denn nach dem Tod Ludovici, das Reich zwar von rechts wegen an seinen nahen Anverwandten Carolum von Lothringen hätte heimfallen sollen/ aber Hugo Capetus griff zur Possession, und kam also Frankreich an die Caperingische Familie/Kulpis ad c. 1. §. 9. p. 58.

(i) Daß der ganze männliche Carolinische Stamm gänzlich ausgestorben sey/ beweiset Chifletius, also daß man mit Wahrheit behaupten kan / daß in der ganzen Welt keiner von solcher männlichen Descendenz übrig geblieben; was aber die weibliche Stamm-Linie anbelanget/ als wovon der Author hier redet/ solche ist nebst denen Pfalz-Grafen bey Rhein/und Herzogen von Lothringen/ noch bey denen Erz-Herzogen von Des
sters

wird es der Mühe werth seyn/ mit wenigen zu untersuchen/ auf was Weise dasselbe erstlich diesen Titul bekommen? und was durch diesen demselben zugebracht worden? und mit welchem Recht es denselben noch heute führe? Um dieses gründlich zu verstehen/wird nöthig seyn kürzlich zu verühren/ in welchen Zustand das alte römische Reich vor dem Carolo sey gebracht worden.

§. 10.

Auf welche Weise das römische Volk/nachdem dasselbe den edelste Theil des Erd-Kreises unter sein Joch gebracht/endlich durch die Ambition weniger mächtigen Bürger in den innerlichen Civil-Krieg gefallen/und dahero unter eines einzigen seine Beherrschung gekommen/ ist einem jedweden bekandt. Gleichwie nun Augustus, als der Urheber der römischen Monarchie/(1) dieses Imperium mit Hülffe derer Soldaten gesucht; also sahe er leichte/ daß er durch diese solches auch behalten müste. Dahero ob schon dem Rathe in vielen Reichs-Geschäften noch einiger Schein der Macht übrig gelassen wurde; so behielt er doch die Inspection der Militair-Sachen sich alleine bevor/ und führte solche nicht undeutlich unter dem Nahmen eines Imperatoris. Es mußte also dieses als das vornehmste Reichs-Arcanum, unter

E. 2

ab

sterreich/ Landgrafen von Hessen/ und dem Bourbonischen Haß übrig. Kulpis ad cap. I. §. 9. p. 59.

(1) Julius Cæsar legte vielmehr den ersten Grund hierzu / Augustus brachte sie in die Höhe / Tiberius vollführte das ganze Werk.

allethand Prætext celiret/ und dem gemeinen Kriegs-Mann nicht eingebildet werden/ daß es bey der Milice stünde/ einen Råyser auf den Thron zu erheben/ und wiederum herab zu stürzen. Nachdem aber dieses evulgiret worden/ ist so wol wegen des Reichs/ als mit den Råysern/ ein miserabler Zustand vorgangen. (m) Dann jenes wurde durch die frequente innerliche Kriege debilitiret/ und wurden öftters demselben die allerschlimmsten Leute / durch den heitigen und rebellischen Pöbel / vorgesezet; die allerbesten Regenten aber/ wurden oftmahls liederlich demselben entzogen/ und ums Leben gebracht. Die Råyser aber konten sich keine feste Hoffnung machen/ daß das Reich einmahl auf ihre Nachkommen transmittiret würde; sondern mußten solches bittweise durch Geld an sich ziehen. Derohalben stunde bey der Milice in der That/ die Macht einen Råyser zu constituiren; (welches dann gemeiniglich in allen militarischen Monarchien/ oder allwo ein starkes und perpetuirliches Kriegs-Heer an einem Orte auf den Beinen gehalten wird/ zu gesche-

(m) Die Militz hatte damals das Råyserthum gleichsam in ihren Händen/ und spielte damit wie mit einem Ball; so lange als die Råyser dieselbe mit Geschenken carresirten/ war es gut/ blieben solche nach/ und ein ander offerirte grosse Gaben/ so waren die Soldaten bald fertig eine Rebellion anzustellen/ und öftters die besten Regenten vom Thron zu stürzen/ ja gar um das Leben zu bringen. Also wurde der sonst gute Råyser Pertinax, Caracalla, und andere von ihren Soldaten elendiglich massacrirt/ vid. Pacif. Discurs. 6. §. 3.

schehen pflaget.) Der Rath und das Volck/ waren nur ohnmächtige und leere Nahmen/ welche nur deswegen waren behalten worden/ damit man das Volck desto besser hinter das Licht führen könnte/ als wenn ihr allgemeiner Consens einem die Herrschafft conferirte. Gleichwie nun dieses also auf den Grund der militärischen Freyheit erbaute Reich nicht lange bestehen konnte; also haben Constantinus Magnus, und Theodosius dessen Fall sonderlich befördert: (n) Zener/ daß er den Regiments, Siz nach Byzanz verlegte/ und so viele treffliche Legionen von dem Ufer des Rheins und der Donau abgezogen/ und in Orient geföhret: Dieser/ daß er das Reich unter seine Söhne/welche von sehr taufer Art waren/ und viele schädliche Verräther um sich hatten/ vertheilen ließ. Dahero sind aus einem einzigen Reiche / zwey zugleich entstanden / welche Zertheilung zu nichts anders nütze war/ als daß dieses Occidentalische Reich/ nachdem es vom Orientalischen abgekommen / auf solche Weise denen Barbaren desto leichter unterliegen mußte. (o)

E 3

Nicht

(n) Diese große Fehler des Constantini hat Zosimus angemercket und beschrieben. Daß man aber so ein großes Werk von Constantino M. macht / kömmt daher/ weil er den Pfaffen einige faveur erwies / diese haben ihn deswegen bis in den Himmel erhoben / seine Tugenden allein vorgewendet / die Vitia aber verschwiegen / welche aber besagter Zosimus-artig beschreibt. Die Fehler des Theodosii führet Pacif. d. Disc. 6. s. 4. weitläufftiger an.

(o) Also kam Spanien in die Hände der Wenden und

Nicht lange darnach wurde dem Occidentalischen Reiche ein Ende gemacht/ indem Rom von denen Herulern und Gothen ein genommen und zerstörret wurde/ welches auch vorhero seiner übrigen Provinzien/ auf eben die art/ wie es solche erworben/ wiederum verlustig worden war; und iezo den Verlust seiner eigenen Freyheit erfuhre/ worauff dann das Reich der Gothen befestiget wurde.

§. II.

Nach der Zeit/ als der Gothen ihr Reichthum auf die Halbe kommen/ ist Rom/ und ein groß Theil Italiens dem griechischen Kaiserthum adjungiret worden; ob gleich diese Stadt aus Veneration, auch wegen ihres vormahligen Splendors, und weil sie gleichsam die Mutter von Constantinopel war/ nicht als eine unterworfenen/ sondern als eine in gleichem Respect stehende Mitgesellin tractiret wurde. In der That aber war die höchste Herrschafft bey denen griechischen Kaisern/ welche durch ihre Exarchen (p) so wol die Stadt Rom/ als andere italia-

nische

und West-Gothen: Gallien bekamen die Francken und Burgundier: Engelland die Picti und Angel: Sachsen und so weiter: Also daß auch Italien selbst nicht in der Römer Händen geblieben/ sondern es wurde solches erstlich von denen West-Gothen und Wenden sehr incommodiret/ hernach von denen Ost-Gothen und Herulern gar in Besitz genommen. vid. Pacif. D. 6. §. 5.

(p) Diese Exarchen hatten ihren Sitz zu Ravenna, der erste wurde von Justin II. gesetzt/ sie waren gleich-

sam

nische Oerter regieren liessen. Es wurden aber die Päbste dieses griechischen Regiments nach und nach überdrüßig. Die Ursache soll dem päpstlichen Vorgeben nach/ der Exarchen ihr libidineuses Verhalten gewesen seyn/ (q) und weilten etliche griechische Käyser die Bilder bestürmet hätten ; (Q) welche doch vor ein nützliches Instrument gehalten wurden/ wodurch dem einfältigen gemeinen Pöbel die Gottesfurcht und Gebräuche könten besser vorgestellet werden; weilten der gemeine Mann/ ohne dergleichen/etwas solides zu begreifen/ fast ungeschickt wäre/ und wenn derselbe durch ein reines und honettes

E 4

Leben/

sam wie Fürsten/Statthalter oder Herzoge/welche das Commando führten.

(q) Die meiste Ursache ist wohl diese gewesen/ weilten die Exarchi in großem Ansehen waren/ auch so gar die Päbste zu confirmiren pflegten/ welches ihrem Respect schiene zu nahe zu gehen / Pacif. s. 8. p. 178. welcher diese Anmerkung hinzu thut / es folge gar nicht: Wenn gleich die Königliche und Fürsliche Bedienten denen Willüsten ergeben sind / daß alsdenn die Priester ihnen keinen Gehorsam leisten solten / sondern die Priester müßten vielmehr dieselbe ermahnen / daß sie von denen Lastern abstünden.

(Q) Daher ist nun der hefftige Dissensus, und darauff erfolgte gängliche Trennung der griechischen von der lateinischen Kirchen entstanden/ welche hernach ein unbeschreibliches Ubel / und gänglichen Verlust des griechischen Käyserthums nach sich gezogen. Dem Pabst aber kam solcher Streit wohl zu statten / und wußte sich derselbe sonderlich der über der Bildstürmeren entstandenen Irrung / dermassen wohl zu bedienen / daß Pabst Gre-

Leben/ Gott allein wohl gefällig zu seyn / trachtete/dieses schlene denen Priestern nicht profitabla zu seyn. Vielleicht wurde auch davor gehalten/ als wenn dadurch der Kirchen ein grosser Splendeur zuwachsen würde/ wann der Pabst sich ein weltliches Regiment stiftete und stabilirete, bey welchem doch die höchste geistliche Macht in der Welt stünde. Es vermeinte dannenhero die Clerisey/ es wäre ganz unbillig/ und könnte nicht gelitten werden/ daß derjenige/ welchen Gott selbst mit solcher grossen Autorität begabet / und zum Vicarien der ganzen Christenheit auf den Erdboden gesetzt/ einem griechischen Käyser ; welcher oft was männlich war/ nicht an sich hatte ; solte subject leben/ die Macht bey müßigen Stunden die civil-Affairen zu tractiren/wäre ihm nebst der geistlichen Potestät übergeben/ und von Gott delegiret worden / dieses wäre bekandt / und wann dieses nicht wäre / würden die heiligen Priester-Seelen / welche durch die Süßigkeit der
geist-

Gregorius II. den Käyser zu Constantinopel, Leonem Mauricum , welcher auff einem Synodo die Bilder/des Mißbrauchs und Abgötterey halber / aus der Kirchen verbannte/in den Bann thäte (welches die erste hauptsächliche Eröffnung / der auf die päbstliche Monarchie zielens den Confiliorum war) und zugleich Gelegenheit nahm / nicht nur die Lehre von Anrufung der Heiligen / zu des Pabsts unaussprechlichem Vortheil in der Welt auszubreiten / sondern sich auch der Submission und Schuldigkeit / welche der Pabst bishero gegen den Käyser / und dessen Exarchos, oder Stadthalter in Italien tragen müssen / meisterlich zu entschütten / auch die kaiserliche

geistlichen Sachen schon entzückt worden/ von dergleichen profanem Wesen gänzlich abhorren. Ob nun zwar die Macht des griechischen Kaisers/ welcher weit entfernet/ und den ohne dem die Damahls durch den Orient streiffende Gewalt der Saracener zurück hielte/ nicht groß zu fürchten war: so hatte doch die Potenz der Longobarder fast ganz Italien erschrocken/ und die Vorstädte von Rom angegriffen. Dahero als der Pabst allein dieser Macht nicht gewachsen/ waren keine bessere Gehülffen anzutreffen/ welche den Römischen Sitz mit größserm Beystand hätten secundiren können/ als eben die fränckischen Könige. Dieselben wurden durch die vorgestellte Gloire (r) hierzu animiret/ welche sie zu erlangen hofften/ wann sie denjenigen von

E 5

an

liche Regierung unter dem Vorwande der Grausamkeit/ Kegeren/ und andern verhassten Nahmen/ dem Volcke ganz verwerfflich vorzustellen. Welche Erennung in dem weltlichen Staat eine solche starcke influenz hatte/ daß bald hernach Italien sich von dem Kaiserthum zu Constantinopel/ als von welchem sie weder Hülffe noch Vortheil mehr erwarten zu haben vermeinten/ gesondert/ und dem Schutze der fränckischen Könige unterworffen/ woraus bald darauff die Constitution des teutschen Kaiserthums in Italien erfolget.

(r) Der Pabst machte denen fränckischen Königen allerhand vor/ und persuadirte dieselbe/ sie könten den Himmel damit verdienen/ wann sie denen Longobardern die Länder raubten/ und dem Patrimonio Petri einverleibten. Lehmannus in Chronic. Spirens. referiret den Brief/ welchen Pabst Zacharias an Pipinum geschrieben/ mit folgenden

anderer Gewalt befreieten / von welchem alles was denen Christlichen Gemüthern himmlisch scheint / als aus einem unerschöpflichen Brunnquell herfließet / und dispensiret wird. Es hatte sich der Pabst auch nicht wenig um den Pipinum und Carolum meritiret gemacht / indem er des Chilperici tonsur approbirte. Welche Approbation bey diesen in grosse Consideration zu nehmen war; indem sich sonst leicht ein Gewissens-Scrupul bey denselben hätte möviren können; ob es recht wäre / daß ein Unterthan über seinen mit dem Mönchs-Habit angezogenen Fürsten / den Scepter führte / welcher sonst nichts anders verbrochen / als daß er einem seiner mächtigsten Ministren mehr Macht zugelassen / als dem Reich nützlich war. Die Fata favorisirten denen Francken auch vornehmlich in diesem Stück / daß sie eine

genden Worten: Ich bitte ihr wollet euch des Apostels, Petri Sache lassen zu Herzen reichen / und was ihr dem, Hörtner des Himmels zu verehren zugesaget / ihm auch, würcklich zu gestatten euch bearbeiten / bedencket wie ein, starcker Anmahner derselbige sey / und lasset euch keine, Beredungen noch Gaben von eurer Zusage zurück halten / damit ihr nicht in ewige Traurigkeit verfallet und, verdammt bleibet im künfftigen: Ich beschwere euch bey, Gott dem Allmächtigen; durch die hochgeehrte Jungfrau die Mutter Maria: durch alle himmlische Heerschaaren; durch das jüngste Gericht / was ihr dem heiligen Petro zugesaget / daß ihr dieselbigen Städte und, Dörter gelieffert zu werden verschaffet. Dann darum, hat euch Gott durch meine Demuth / vermittelst des, Heil. Apostels Petri zum König gesalbet / daß die Kirche, durch euch erhohlet werde etc.

eine solche vortreffliche Occasion, Italien zu besuchen/ bekommen hatten/ nach welchem diejenigen/ welche jenseits der Alpen wohnen/ allezeit ein grosses Verlangen getragen,

§. 12.

Nachdem also Carolus dasjenige unter seine Botmäßigkeit gebracht hatte/ welches vor diesem die Longobarder in Italien besessen/ (s) wurde derselbe vom Pabst mit Acclamation des Volcks zum Imperatore und Augusto declariret/ damit dieser heilige Vater/ welcher von der Beute nicht wenig gezogen/ sein danckbares Gemüth desto mehr an den Tag geben/ und ins künfftige sich

(s) Die meisten halten davor; daß Carolus M. das Regnum Longobardicum durch den Krieg mit allem Recht erworben/vid. Kulpis. in comment. p. 64. seqq. allwo er p. 66. die Dissentirenden widerleget/ und gerne jagt/ daß die Longobardi solches Reich denen Griechen unrechtmäßiger Weise abgenommen/ alleine solches könnte die Francken nicht touchiren/ kann selbige hätten es von den letzten Besitzern durch den Krieg/ und also auf rechtmäßige Art erworben/ denn es wäre außer Streit/ wie Grotius solches lehrte/ daß dasjenige/ was denen Feinden abgenommen worden/ von denjenigen nicht könnte vindiciret werden/ welche es vorhin besessen/ und durch einen unrechtmäßigen Krieg verlohren hätten; es wäre derohalben nicht nöthig gewesen/ daß Carolus mit denen griechischen Käysern einen Vertrag deswegen eingegangen hätte/ sondern er hätte ohne dem eine rechtmäßige Sache gehabt; allein ob dieser Titulus des Caroli sufficient genug sey/ und ob diese Meinung des Grotii und Kulpisii so schlechter Dings passiren können/dar- an zweiffeln Herr Thomasius und Titius in not. h. sehr.

wegen eines gewissen und mächtigen Beschirmers prospiciren könnte; und ob zwar dem Pabst die Macht/ einen zum Käyser oder König zu declariren nicht zukame; so geschah doch dieses nur an Regard, daß er in der Stadt Rom das höchste Mitglied/und Oberste unter den Priestern war/ welche dann gemeinlich bey dergleichen Unternehmungen mit zu concurriren pflegen. Was Carolus durch diesen Titul sich zu wege gebracht/ ist nicht allzu offenbar. Dieses ist gewiß/ daß Rom schon damals vor längstens aufgehört hatte/ der Sitz des alten römischen Reichs zu seyn/ nachdem es erstlich unter die Botmäßigkeit des gothischen Reichs kommen/ von dar hernach zum orientalischen Reiche gelangete. Derohalben konten die Römer dasjenige damals dem Carolo nicht conferiren/ was sonst vor diesem zum occidentalischen Reiche gehört hatte; denn dasselbe war schon längstens verfilget gewesen/und durch Krieg/Übergebung und Dereliction unter andere botmäßig kommen. (t) Ja es war Rom selbst nicht einmal in seiner rechten Freyheit/ derowegen hatte es keine Macht/ sich einem andern zu übergeben. (u) Dahero wolte auch

(t) Dieses führet Conring. de Germ. Imp. Rom. c. 2. seqq. und Pacif. pag. 12. und 197. seq. weitläufftiger aus.

(u) Man muß aber nicht allein consideriren/ ob die Römer dem Carolo ein rechtmäßiges Imperium conferiren können/ sondern auch auf die Intention der Römer sehen/ ob sie nicht alles dasjenige Recht/ was sie damals noch übrig hatten/ auf ihn haben bringen wolten/vid. Titius in not. h.

auch Carolus diese Benennung und Titul nicht ehe brauchen/ bis daß deswegen mit denen griechischen Käysern ein Vergleich getroffen worden. (x) Von denen griechischen Käysern war auch dieses leicht zu erhalten/ weil es ihr Interesse erforderte/ daß sie die fränckischen Könige zu ihren Freunden behielten/ damit dieselbe ihnen Casabrien und andere bequeme Orter/ welche die Griechen in Besiß hatten/ nicht wegnehmen möchten. Es hatte auch Carolus alles dasjenige Recht/ was ihm an der Stadt Rom und beyliegenden Provinzien zukam/ nicht allererst durch die Acclamation des Volcks sich zu wege gebracht; sondern er hatte solches schon vorhero durch Krieg erworben/ indem er sich dasjenige vindicirte/ was die Longobarder inne hatten/ oder weil sich das Volck selbst submittirte/ und ihn zum Defensoren verlangten. Also daß man kaum penetriren kan/ was denn damals vor Recht dem Carolo conferiret worden/ oder mehr zugeeignet werden können; als nur allein/ daß der Pabst und

(x) Es ist wahrscheinlich/ daß Carolus durch diese Transaction nicht nur die bloße Protection, sondern vielmehr das summum Imperium bekommen/ dann dieser Vergleich wird ohne Zweifel darauff angesehen seyn gewesen/ daß Carolus mit Consens der Griechen/ eben dasjenige Recht genießten wolte/ welches vor diesem die griechischen Käyser gehabt. Ob aber Carolus sich des Käyser-Tituls bedienet/ ehe dieser Vergleich geschlossen worden/ kan man nicht eigentlich wissen/ Obrechr. will in exercit. 1. c. 1. §. 12. p. 14. das contrarium gegen den Authorem behaupten.

und das römische Volk den vormals bey dem alten römischen Regiment gebräuchlichen pompeianischen Titul Imperator und Augustus wiederum aufgebracht/ und diesen neuen Fürsten dadurch venerationen/schmeicheln/ und solche grosse Veneration gegen denselben bezeigen wollen. Was es aber eigentlich vor ein Recht gewesen sey / welches damals Carolus über die Stadt Rom und umliegende Provinzien gehabt/ deswegen führen die Scriptoros unterschiedliche Meynungen/ nachdem sie entweder gut kaiserlich oder päpstlich gesinnet seyn. (y) Dieses muß man gestehen / daß Carolus die Kirche und den römischen Stuhl mit vielen Ländern beschencket/ auch demselben einige Macht über die Stadt Rom überlassen habe. Darüber wird aber sehr gezeweifelt / ob Carolus das supremum Imperium sich darüber vorbehalten/ und nur allein dem Pabst die Einkünfte und die untere Jurisdiction übergeben: oder ob er der römischen Kirchen das gänzliche und vollkommene Eigenthum über Rom und appertinentien conferiret/ und sich nur alleine das Amt eines Beschirmers / Protectoris und Advocati, darüber vorbehalten habe. Es scheint hieran wenig gelegen

(y) Diejenigen/welche dem Carolo das summum Imperium über Rom zuweisen / scheinen eben dem studio partium nicht zugethan zu seyn / absonderlich wenn man auff die neuern Scriptoros reflectiret / massen unserm Teutschland wenig daran gelegen / was Carolus damals vor ein Recht über Rom gehabt / Titius in not. h. Cit. f.

legen zu seyn; (2) und ist zu præsumiren/ daß diejenigen Fürsten/ welche der Kirchen einmal was verschencket / sich kein ander Recht darüber vorbehalten/ als nur daß sie dasselbe defendiren und conserviren mögen. (a) Ein Beschützer aber muß dem römischen Stuhl vorstehen/ und dessen Güter gegen einen iedweden verthädigen/ auch wenn einige innerlich Unruhen/ welche zu der Kirchen Unehre und Schaden gereichen/ entstehen würden/ muß er dieselbe durch seine Autorität beylegen. Hinwiederum muß die römische Kirche die Majestät seines Beschirmers aufs höchste verehren / und vornehmlich keinen ohne seinen Willen auf den päpstlichen Stuhl erheben. Dahero begeheth ein Defensor oder hoher Vorsprecher keinen Excess, wann

(2) Es rühret von Zeiten Käyser Caroli M. das Prædicat Advocatus Ecclesie vielleicht daher / weilten derselbe den Pabst/ und die Stadt Rom / von der Longobarder Gewalt und Joch befreuet. Es wird auch dessen in denen kaiserlichen Capitulationen vornemlich an erwehnet; wiewol die Alten unter dem Wort Advocat oder Vogt einen Käyser verstanden: allermassen Käyser Carolus in dem Verstande Vogt von Rom / und Dietrich Vogt von Bern genennet worden. Ein Vogt und Protector pfeget auch öftters herrschende Gedancken zu führen / und seine Intentiones mit der Zeit zu Stande zu bringen / wie Carolus allhier / wiewol in effectu eine grosse Differenz zwischen dem summo Imperio und der blossen Protection ist.

(a) Diese Assertion wird aber von dem Authore nicht probiret; man muß vielmehr darauff sehen / daß Carolus bey der Schenkung ein mehrers / als nur die blosser Protection sich vorbehalten.

wann er diejenigen / welche durch unzulässige Künste sich auf den päpstlichen Stuhl erhoben / wiederum herab stürzet / und dieselbe in Ordnung bringet / welche zum Unheil und Schaden der Kirchen etwas vornehmen / oder auch die Römer und andere / welche gegen den Pabst einen Aufstand machen / bezwinget / die deswegen aufgewandte Unkosten aber müssen aus dem Kirchen-Patrimonio wieder erhohlet und ersetzt werden. Diejenigen / welche da vorgeben / Carolus hätte den Pabst mit der Stadt Rom und dem zum päpstlichen Stuhl gehörigen District nur als etwas ihm zugehöriges und unterworffenes tractiret / und alle Gewalt darüber exerciret / welche bey der Gesetzgebung / Steuer-Ansagung / Bestelung der Obrigkeiten / und dergleichen vorkömmt; mögen zusehen / auf welche Weise sie dieses behaupten / und mit der Schenkung / (A) welche dem

(A) Diese Schenkung aber hat gar keinen Grund / und kan auff keine Weise probiret werden / deswegen moquiren sich einige von den klugen Papisten selbst darüber / unter andern hat sich Pabst Pius II. damals als er noch der römischen Kirchen Cardinal, in einem gewissen Dialogo selbst vernehmen lassen / daß diejenigen Rechtsgelahrten / welche über die Frage: ob Constantini M. an den Pabst geschenehe Donation gültig sey oder nicht? sich es so blutsauer werden ließen / rechte Narren wären / weil die Donation selber ein non ens, und nie zu keiner Zeit geschehen; das Diploma aber von solcher erdichteten Donation soll schon zu Caroli M. Zeiten herum getragen seyn; andere behaupten / daß dieses Wunderthier allererst im XI. Seculo ausgebrütet

Dem Patrimonio Petri geschehen / conciliiren können. Es scheint der Wahrheit ähnlicher zu seyn / daß der römische Stuhl von der Zeit an sein besonderes Civil-Wesen gehabt / und mit dem fräncischen Reich nimmer vereiniget / oder eigentlich zu reden / einerley Republicque worden. Im übrigen so scheint / daß Carolus und einige von seinen Nachkömmlingen / mit dem Titul Imperator und Augustus schon zufrieden / und hoffärtig genug gewesen / auch deswegen den Rang vor andern Königen / welche darinnen nicht groß zu wieder waren / prætendiret haben : (b) Daß aber

worden. Jener Venetianischer Gesandte gab dem Pabst Julio II. eine artige Antwort / dann als ihn derselbe fragte : Mit was für Urkunden die Venetianer doch ihre Herrschafft über das Meer erweisen könnten ? antwortete er dem Vater Pabst / es wären solche am Ende des Original-Instruments von der Schenkung Constantini M. zu befinden. Von dieser berühmten Lügen-Donation , haben weitläufftig gehandelt / Lehmannus in seiner Spenrischen Chronic. L. 2. c. 40. Christianus a Suthphen in einer besondern Dissertation. Reinking. de Regim. Séc. & Eccles. l. 1. c. 8.

(b) Sie haben auch bishero diese hohe Ehre der Præcedenz behauptet. Es wird auch so leicht keiner gefunden werden / welcher dem Kaiser diesen Rang streitig machen wolte / nicht allein deswegen / weil die Kaiser wol 700. Jahr bey dem ruhigen Besiß dieser Ehre geblieben ; sondern weil ein ieder Potentat noch einmal gedendet Kaiser zu werden / und nach dieser höchsten Würde trachtet / also daß sie wegen ihres eigenen Interesse es dabey bewenden lassen. Und ob zwar Aubertius ein befandter frantzösischer Scribent / und andere / den

Rang

Das fränckische Reich/ unter dem Carolinischen Stamm/ das römische Reich sey genennet worden/ solches wird/ so viel mir bewust/ nirgendswo gelesen.

§. 13.

Nachdem der Carolinische Stamm herunter kommen/ haben auch die Deutschen ihre Republicque von dem fränckischen Reiche abgesondert/ damahls giengen in Italien grosse Unruhen vor/ indem aus dem alten verfallenen Ruin/ die andern sich wiederum neue Schätze hervor suchten. Mittler Zeit als König Otto I. in Deutschland den Berengarium überwunden/ und also das italiänische Reich sich unterwürffig gemacht hatte/ schiene dem Pabst/ welcher damals seinen eigenen Kräfften nicht traute/ am rathsamsten zu seyn/ den Ottonem sich zum Beschützer oder Fürster zu erkiesen/ welches auch auf die Art und Weise/ und mit eben solchem Recht/ wie vorhin mit Carolo geschehen. (c) Und zwar solcher

Rang des Königs in Franckreich vor dem Kaiser behaupten wollen/ so hat doch dem König in Franckreich selbst/ diese Assertion nicht gefallen/ sondern er hat vielmehr deswegen eine Ungnade auf den Auberium geworffen.

(c) Dieses Jus Protectionis, welches der Author dem Ottoni I. und Carolo zuignet/ importiret mehr als das Dominium directum, und der Pabst hat weniger als das dominium utile bekommen. Denn die Kaiser haben denen Pabsten die Stadt Rom mit ihrem District certis conditionibus überlassen/ so daß sie als Protectores und Patroni, die Pabste aber als Clienten zu consideriren sind. vid. Thomaeus in not. h.

ther gestalt / daß forthin die Beschirmung des römischen Stuhls / dem teutschen Reich also conjungiret seyn solle / daß wer dieses Reich beherrsche / auch so gleich zum römischen Staat ein Recht erlanget haben sollte. Ubrigens nachdem viele von den alten teutschen Königen / dieses sonderbahre Recht über den römischen Stuhl tapffer und männlich gnug exercirten / (d) unterdessen aber nachdem so wol der Pabst / als die Bischöffe in Teutschland sehr mächtig und groß wurden / eckelte auch denen Pabsten vor der Teutschen ihrer Protection, die Ursach dessen war die grosse Antipathie, und der natürliche angebohrne Abscheu / welche eine Nation vor der andern auswärtigen ihrer Herrschafft gemelniclich zu haben pfeget / und weilien es denen Italiänern / welche den Ruhm der Klugheit vor andern hatten / unanständig zu seyn schiene / die freche Herrschafft der Teutschen länger zu vertragen. Dem Stadthalter Christi gienge auch dieses sehr zu Herzen / daß er noch länger gleichsam unter der Vormundschaft der Teutschen stehen sollte / da er doch vorlängstens schon im Begriff gewesen / allen Geseze vorzuschreiben.

§ 2

Es

(d) Was von der Ottonum bis zu des Henrici IV. Zeiten unter den Kaysern und Pabsten deswegen vorgegangen / meldet Osdenburgerus in not. h. s. 17. p. 221. 224. imgleichen von Henrico IV. an bis auf Maximilianum I. s. 18. p. 233. 251. und von dar bis auff die Reformation s. 19. p. 252. 256. was aber derselbe an dem Authore tadelt / und eine andere Meynung aufdichtet / solches wiederleget Herr Thomasius in not. h. lit. S.

Es wurden derohalben/ damit man sich desto besser von dieser Last loskrieffen könnte/ diese Mittel und Wege vorgenommen/ daß man denen teutschen Königen viele lose Händel stiftete/ und so wol in Italien als Teutschland gnug zu thun machte/ (e) worbey dann die Bischöffe sich sehr geschäftig erzeigten; auch öffters mit ihrem Bann und Excommunicirung herum blizeten/ wovor man sich zu denen Zeiten groß fürchtete. Es wurden derowegen die teutschen Könige der italiänischen Affairen nach und nach überdrüßig/ und lieffen den Pabst über den römischen Stuhl nach seinem Gutdüncken herrschen/ in dem sie gerne zu frieden waren/ wann sie nur bey dem ruhigen Besiz ihres Reichs bleiben konten. Die Pabste haben dieses von vielen Seculis her gerne so haben wollen/ auch durch mancherley Intriguen und angestellte grosse Unruhen/ mit allem Fleiß darnach getrachtet. Nichts desto weniger wird der alte Titul eines römischen Käyfers annoch behalten/ und wann demselben das Reich übergeben wird/ injungiret man ihme zu allererst die Defension des römischen Stuhls. (f)

Die

(e) Man gebrauchte sich auch dieser päpstlichen Maxime, daß man die teutschen Fürsten / ja die Käyser selbst überredete / daß sie den Zug ins gelobte Land vornahmen / damit also unter deren Abwesenheit die Pfaffen desto besser hausiren könnten.

(f) Was diese Defension des römischen Stuhls auff sich habe / und wie es zu verstehen sey / wenn dem Käyser solche in der Capitulation injungiret wird / solches

Die protestirenden Chur-fürsten aber sehen lieber/ daß er sich dessen nicht annehme / und diese Sorge fahren lasse. (g)

§ 3

§. 14.

erkläret Limnæus ad Capitul. Caroli V. p. 133. seqq. vid. Obrecht. exerc. I. c. I. p. 15. in fin. Wiewol Limnæus meinet/ daß diese Promission, welche in denen Capitulationibus geschiehet / daher rühre / weilen Carolus M. solche einmahl abgestattet / und also die folgenden Rånser solche Gewohnheit ex incuria weiter imitiret hätten; man hat aber nicht nöthig den Originem dieses Gebrauchs mit Limnæo so weit her zu holen; sondern man könnte besser davor halten / daß solches von der Clerisy incaminiret worden / damit sie ihre geistliche Republicque desto besser versichert halten/und stabiliziren könnten. Und wenn man gleich concedirte / daß Carolus M. damahls die Protection des römischen Stuhls versprochen/ so selget doch hieraus gar nicht / daß derselbe nur ein natus Protector gewesen. Darneben so ist gewiß / daß diese Promission, welche denen Capitulationibus wegen der Protection des römischen Stuhls inseriret wird / gar keinen Effect habe / weilen die Condition, worauff dieselbe sich gründet / allzeit manquiret / dann es wird dem Pabst die Defension versprochen / entweder als einem Unterthanen oder Clienten / oder auch als einem Stadthalter Christi: Nun ist gewiß / daß er kein Vicarius Christi sey / ein Client aber oder ein Unterthaner will er nicht seyn / und also kan ihm auch nichts gehalten werden. D. Titius h.

(g) Es ist auch dieses Jus Advocatiz an sich erloschen/ nachdem die Pábste lange vor der Reformation, denen Rånsern als ihren Ober-Herren und Patronen/ die gebührende Observanz / und den schuldigen Respect nicht erzaget/ welches ihnen doch als Clienten in Obacht zu nehmen gebühret hätte: Daß also nicht nöthig gewesen wäre / daß die Chur-Fürsten protestirender Religion / diese Necesstät dem Rånser remittiret / sondern es verstehet sich ohne dem.

§. 14.

Aus diesem erhellet/ daß sich diejenigen sehr betriegen/ welche da meinen/ das teutsche Reich wäre aus dem alten römischen Reich entstanden/ und an dessen Platz kommen/ oder continuiret/ da doch dieses Reich/ dessen Sitz Rom gewesen/ längstens aufgehoben und destruiret worden/ ehe noch Teutschland mit demselben ein einzig Reich gewesen. (h) Der römische Königs Titul aber/ welcher dem Carolo und Ottoni conferiret worden/ ist mit der Zeit dem teutschen Reich so angehänget worden/ (i) ob gleich die Länder/ welche der römische Stuhl in Besiz hat/ mit dem teutschen Reich nimmer vereiniget und conjungiret worden; viel weniger hat auch Carolus oder Otto seine Reiche der Stadt Rom/ als dem Sitz des Reichs/ oder Hauptstadt/ unterwürfe

(h) Man kan zwar so schlechter Dings nicht assertiren / daß das teutsche Reich an statt des römischen sey gekommen; jedoch ist nicht zu leugnen / daß noch viele Reliquien dieser grossen römischen Republicque auf die Teutschen seyn gebracht worden / wie solches von Conringio de Germ. Imp. Rom. weitläufftig demonstriret worden.

(i) Daß die teutschen Könige des römischen Königs Tituls mit allem Recht sich anmassen können/ in Ansehung des Patrimonii Petri, ist bereits anderswo erkläret worden / wie wol man auch mit Conringio de J. G. R. c. 12. s. 17. davor halten kan / daß dieser Titul ab usu vulgi seinen Ursprung nehme / und mit der Zeit auf Teutschland extendiret worden.

wirffig gemacht. (l) Daß aber die teutschen Könige/ römische Käyser genennet wurden/ kam daher/ weilen man glaubte/ daß unter diesem Titul ein grosser Splendeur und Vortreflichkeit verborgen läge/ indem das alte römische Reich das höchste und vornehmste in der ganzen Welt gewesen. (m) Deme zu folge dann Teutschland/ mit diesem vornehmsten Titul des römischen Reichs beehret seyn wolte. Der Unterscheid unter dem römischen/ und teutschen Reich/ wird dadurch nicht unklar an den Tag gegeben/ weilen man eine besondere Krönung/ und wiederum eine andere Inauguration im Brauch hat. Die neuere Käyser von Maximiliano I. an gerechnet/ sehen auch bey den Titul röm. Käyser / das Prædicat teutscher König hinzu. (n) Es ist auch heutiges ta-

§ 4

ges

(l) Dieses probiret Conringius de J. G. R. c. 12. §. 22. 23. mit mehrern / conf. Obrecht. in exercit. h. p. 15.

(m) Nicht allein wegen dieses Splendors, sondern weilen auch dieses Reich gleichsam die Mutter vieler andern Reiche und Völker iederzeit gewesen / von welchem so wol die Gallier / Spanier / Engelländer / Dänen Schweden und andere mehr herkommen; Oder weilen es wegen seines Alterthums / und besondern heiligen Weissagungen / allezeit von denen europaischen Völkern in grosser Veneration gehalten worden / dahero gab es denen Teutschen / als welche nach etwas hohes / und einem splendiden Titul trachteten / Gelegenheit / daß sie sich dieser magnifiquen Benennung gebrauchten / welchen sie ohne dem mit gutem Fug führen konten / welches Bossclerus in seinen Vindiciis Anti-Blondellianis p. 247. seqq. gelehrt ausgeführet.

(n) Käyser Maximilianus I. hat dieses Remedium nicht

ges im solennen Gebrauch/ daß man es das römische Reich teutscher Nation nenne. Welche Formul aber sich selbst contrair zu seyn scheint/ indem vor Augen liegt/ daß die heutige neue teutsche Republicus, mit dem alten römischen Reiche nicht überein kömmt/ oder einerley ist. (o) Dem ohngeachtet behalten doch die teutschen Könige dieses Prædicat, und Ehren-Wort/ weilten es einmahl so recipiret worden; ob sie gleich schon vorlängst die römische Kröhnung weggelassen/ (o) und kaum das geringste Recht/ wegen dieser alten

nicht sonder Ursache introduciret/ denn weilten er sahe/ daß es dem teutschen Reiche ein wenig præjudicirlich war/ wann man sich des römischen Nahmens alleine gebrauchte/ so fügte er den Titul/ teutscher König hinzu/ vid. Conring. de G. J. R. c. 12. §. 25. 26.

(o) Boeclerus hat in seinen vindiciis Anti-Blondelkianis mit guten Gründen probiret/ daß diese Benennung/ römische Reich teutscher Nation, wol zusammen bestehen könnte/ conf. Obrecht & Oldenburg, in not. h. Es kan also diese Formul von der Contradiction wol liberiret werden/ denn ob gleich die neue teutsche / und die alte römische Republicue unter einander differiren / so kan doch dieses Elogium eines römischen Reichs auf unsern teutschen Staat wol appliciret werden / Zumal da der teutschen Nation, von dem alten römischen Reich noch etwas unterwürffig es mag nun dessen so viel oder wenig seyn als es will.

(o) Diese römische Kröhnung war vormals den Königen und teutschen Ständen sehr beschwerlich/ denn es giengen sehr viel Unkosten darauff wegen des grossen Comitats, welchen man den Römer-Zug nannte/ da alle Reichs-Stände entweder selbst / oder doch andere in ihrem Nahmen den Kaiser begleiten mußten/ woferne

alten Advocacie, exerciret haben; Denn es ist bey den Fürsten im Gebrauch/ daß sie geschwinder die Sache selbst/ als den Titul fahren lassen. Ob dieses Jus mit der Zeit præscribiret/ (p) oder allein durch den Gebrauch des Tituls könne conserviret werden? ist bey einer andern Gelegenheit auszuführen.

§. 15.

Im übrigen so ist bekandt, daß von diesem Titul des römischen Reichs Teutschland nicht nur gar keinen Vortheil/ sondern auch lauter

§ 5

Scha

woferne sie sich nicht in Lebens-Gefahr setzen wolten/solches Heer bestund aus 20000. zu Fuß und 4000. zu Pferde Carolus V. war der letzte/welcher diese Kröhnung in acht genommen/ derselbe wurde nicht zu Rom/ sondern zu Bononien vom Pabst gekrönet. Die nachfolgenden Ränser haben diese römische Kröhnung wenig æstimiret. Was aber die teutsche Kröhnung anbelanget/so ist solche noch allerdings gebräuchlich/ und wird selbige nicht leicht über 2. Wochen nach der Wahl aufgeschoben/ vid. Schweder. part. spec. sect. I. c. 2. §. 30.

(p) Weil die Pabste sehen / daß alles was sie vorgeben den Stuch nicht halten will / so wenden sie sich zur Præscription, und schützen die lange Possels und Verjährung der Lande seit Ludovici IV. und Caroli IV. Absterben vor / womit sie aber eben so viel ausrichten als mit ihren erdichteten Donationen. Dann weil eine Præscription vornehmlich ex Derelictione & Silentio præsumiret wird/ hingegen aber / da die teutschen Ränser den Titul römischer Ränser biß dato beständig geführet haben / und sich noch vor nicht gar zu langer Zeit zu Rom kröhen lassen / welche bißher zwar / weil es den Ränsern also beliebt / nachgeblieben / aber die bisherige Unterlassung dem Reich nicht præjudicirlich seyn kan. Ferner

so

Schaden und grosse Incommoditäten gehabt. Alle Pfaffen haben gemeiniglich diese Eigenschaft an sich / daß sie ihre Hände vielmehr zum nehmen als zum geben paras halten. Und wann andere Elenten ihre Patronen mit Geschenken beehren / so muß im Gegentheile ein geistlicher Elent von den Patronen selbst beschencket werden / um des geistlichen Seegens willen. Meiner Beurtheilung nach / haben vor diesem die alten Fürsten / der Clerisy in Teutschland / deswegen so viele und grosse Güter verehret / weilen sie meynten / Gott hätte es ihnen so befohlen und auferleget / daß sie diesen Stand aufs herrlichste mit allem Überfluß versehen solten. Was hat Teutschland nicht vor grosse Unkosten zu den Römer-Zügen / die römische Krone zu empfangen / angewandt? Wie viel Geldes u. Bluts haben nicht die

so haben die Käyser annoch die Macht und das Recht die so genannten Equites auratos, und Comites Palatii Lateranensis zu Rom und im Kirchen-Staat zu creiren / und sich das Schwert als ein unfehlbares Kennzeichen der höchsten Gewalt vortragen zu lassen / welches gemeinlich durch den Gouverneur zu Rom oder Connetable zu geschehen pflegt. Es kan auch der Käyser denen Fürst-wohnern der päpstlichen Lande Privilegia ertheilen. Der Pabst muß auch noch würcklich den Käyser ersuchen / daß er die Advocatie über die Stadt Rom / und den ganzen Kirchen-Staat über sich nehme / und die Donationes, welche wie man vorgiebt / von den vorigen Käysern geschehen sey solten / confirmire. Dieses alles dienet zum Beweis / daß man von Seiten Teutschlands den Kirchen-Staat / und die Stadt Rom / nicht gänglich abandonni-

Die andern italiänischen Expeditionen gekostet/ da man entweder die päpstlichen Unruhen stillen/ oder denselben vor der Meuteren beschützen muste? Es haben die Auswärtigen keinen grossen Vortheil und Freude davon genossen/ daß sie die italiänische Lust versucht haben. Man hat auch kein Exempel/ daß an einem Orte so viele Fürsten verbannet und excommuniciret worden sind/ als in Teutschland/ (q) niemahls haben unter allen

conpiret / und also der Pabst nicht eines Pfifferslings werth habe präscribiren können. Ja als Pabst Pius V. Cosmum de Medices zum Groß-Herzog gemacht/ nahm Kaysers Maximilianus II. solches vor einen Eingriff in sein Kaysersl. Regal und Hoheit in Italien auf / und wolte also des Pabsts Diploma nicht eher helfen / als bis Cosmi Sohn solche Dignität gleicher gestalt vom Kaysers confirmiret erhalten, conf. Conring. in tract. de fin. Imper.

(q) Man muß sich verwundern / und fast erschrecken / was die vorigen Kaysers vor denen Reformationzeiten/ vor grosse Drangsalen und Elend von denen Pabsten leiden müssen/ oftmahls wurden die besten und christlichsten Regenten/welche dem Pabst einiger massen zuwider waren /und das Joch der päpstlichen Monarchie nicht agnosciren wolten/bald mit dem Donner des Bannes/bald mit den Waffen erschreckt / wovon die Historien zur Gnüge Meldung thun / und dahero nicht weitläufftig allhier angeführet wird. Der Pabst wolte die Souverainität gegen die weltliche Potentaten ausüben / sich denenselben zum Haupte setzen / und so gar auch in Politicis sich dieselbe unterwürffig machen. Pabst Gregorius VII. war meines Erachtens der allererste / welcher sich hochmüthig unterstanden die weltlichen Potentaten zu seinen Knechten und Unterthanen zu machen. In dem zu Rom Anno

allen Potentaten/keine grössere Drangsalen ausstehen müssen/als eben die römischen Käyser. Die vornehmsten Ursachen desselben waren diese/weil man davor hielt/ diejenigen welche den Titel eines römischen Käyfers führen wolten/ müssen auch deswegen von allem/ vornehmlich dem römischen Stuhl/Reichenschafft geben: oder damit die Pfaffen das weltliche Regiment von sich abwes-

1076. gehaltenem Concilio hat er unter andern Canonen/ dieses mit setzen lassen/ es sey kein anderer Nahme unter dem Himmel als der Nahme des Pabsts/ als welchem alle Könige die Füße küssen müssen. Hundert und etliche Jahr darnach/ hat Pabst Innocentius III. ein Concilium zu Rom im Laterano gehalten/ und verordnet: Wann ein weltlicher Herrsch möge nun Käyser/ König/ oder Fürst seyn/ innerhalb eines Jahres von der Zeit an / da es ihm zu wissen wird/ säumig seyn würde/ dem Pabst ein Begenügen zu leisten/ so erkläret der Pabst von nun an/ desselben Lehns- Leuten/ ihrer Pflicht und Unterthänigkeit gegen ihn entschlagen zu seyn/ und giebt sein Land Preiß/ daß es die Herren Pfaffen einnehmen mögten. Man hat auch vorgebracht: Gleichwie die Sonne den Mond und Sternen am Glanze und kräftiger influenz übertrefte/ und diese von jener ihr Licht und Glanz empfiengen; also müssen auch die Käyser und Könige von dem Pabst ihre Hobeit borgen und erlangen. Jeso will der Pabst auch trozig seyn/ und dräuet mit einer Blase voll Erbsen/ darinn er den Bann verschlossen; aber der theure Held Jhro Käyserliche Majestät Josephus, wird ihn schon mit der Zeit zur Raison bringen/ und civiles subjectionis mores lehren.

welken / und allein auf den Pabst bringen könten. (†)

Das

† Daß dieselbe schon vorlängst mit der geistlichen Souverainität schwanger gangen sind / ist offenbahr aus der Historie abzunehmen. Sie dachten nur unter dem Prætext der Pietät einzig und allein auf ihren Profit, und meynten es würde ihrer Hoheit reputirlich seyn / wenn sie den Kopff über das weltliche Oberhaupt in der Christenheit empor heben / und die teutschen Kaysen zu ihren Vasallen machen / auch die ungeheure Meinung daß die Pabste befugt wären Kaysen und Könige abzusetzen / und die Kaysen deswegen dem römischen Stuhl von allem Rechen schafft geben müsten / behaupten könten. Man beschuldiget hierbey den Carolum Calvum, daß er aus Begierde zum römischen Kaysertum / dem Pabst am allerersten zuviel Respekt erwiesen / allerhand schimpffliche und unbillige Conditiones verwilliget / und dadurch die Pabste noch hoffärtiger gemacht / als sie schon vorher gewesen. Zu Henrici IV. Zeiten brach das Ungeheur recht aus / und der heillose Pabst Hildebrandus unterstund sich gar diesen Henricum in den Bann zu thun / und des Reichs zu entsetzen. Als nach der Zeit Lotharius II. die päpstliche Kröhnung empfieng / wurde der demüthige Adus in Laterano abgemahlet / und darzu schimpffliche Verse geschrieben / welche jedoch Pabst Hadrianus IV. als er Fridericum I. zu seinem Lehn-Mann machen wolte / dieser aber unrecht verstund / und dem Pabst mit Krieg drohete / wieder hinweg schaffen mußte. Henricus VI. mußte leiden / daß ihm den Pabst bey der Kröhnung die Krone aufsetzte / hernacher aber wieder mit dem Fuß vom Kopff stieß. Den vortrefflichen Kaysen Fridericum II. that immer ein Pabst nach dem andern in den Bann / und ließ bald diesen bald jenen wieder ihn zum Kaysen erwählen. Die Pabste könten auch nach seinem Tod / in dem langwierigen Interregno, ihre Personagen so wohl spielen / daß man fast in

Das II. Capitel/
von
den Gliedern / aus welchen
das teutsche Reich bestehet.

Nachdem also die Teutschen / durch Bey-
hülffe der Francken / in eine Republicque
zusammen kommen / haben dieselben ein
mächtiges Corpo unter denen europäischen Völ-
ckern constituiret / welches auch noch sehr conside-
rable zu seyn / nicht aufgehöret / ob gleich vieles
davon abgezogen / und unter andere Herrschafft
form-

in 20. Jahren mit keiner Käyser Wahl zum Stande kom-
men konte / immittels hatte der Pabst das plaisir daran /
dass es in Teutschland bund über gieng / und er in Italien
machen konte was er wolte. Ludovicus Bavarus ist der
letzte Käyser / welchen der Pabst mit dem Bann zu vexi-
ren und abzusetzen sich unterstanden. Wiewol auch
eben zu dessen Zeiten die Reichs Stände einen harten
Reichs Schluß wieder den Pabst und sein verzweifelt
böses Beginnen gemacht. Doch haben auch nach der
Zeit die Pabste nicht allemal ruhig seyn können / was Leo
III. bey Caroli V. Wahl vor eine Intrigue vorgehabt / und
wie die Churfürsten ihm dißfalls klüglich und herrschafft
begegnet haben / ist aus der Historie unverborgen. Pabst
Paulus IV. durffte sich einbilden Caroli V. Resignation wä-
re deshalb ungültig / weil: sie nicht in des Pabsts Hän-
de geschehen. Allein Caroli Nachfolger Ferdinandus I.
kehrte sich an die päbstliche lachens würdige Prætension
im geringsten nichts / sondern war und blieb auch ohne
des Pabsts Danck römischer Käyser.

Kommen/ oder sich davon separiret hat. Vor diesem war Teutschland an Landen viel considerable als iezo; wie viel enger dessen Gränzen eingeschräncket worden/ gegen den alten Zustand zu rechnen/ solches hat vortrefflich der berühmte und des teutschen Staats wohlverfahrene Herman- nus Conringius in seinem Tractat de finibus Imperii Germanici, ausgeführt. (r) Wir wollen vor

(r) Man will den guten Conringium dieses Tractats wegen einer Partialität beschuldigen / als wenn er sich gar von Frankreich hätte bestechen lassen/ und deswegen die Grenzen/ und deren ehmalige Beschaffenheit ein wenig en faveur Frankreichs beschrieben/ welches aber nicht zu präsumiren. Dieses ist gewiß/ daß dem Reiche sehr viele Länder entzogen und abgezwicket worden sind/ wovon bereits im I. Cap. 1. und in Not. etwas gemeldet worden. Der berühmte und Staats-hochverfahrene Goldastus meldet in seinem Buch von denen Reichs-Händeln/ es wären von Kaisers Rudolphi I. Zeiten an bis auf sein Gedenden und Zeit gerechnet/ bey 200. und mehr Stände von Erz- und Bisthümern/ Fürstenthümern/ Graf- und Herrschafften/ Prälaturen und Städten ic. so dem Reich unterworfen gewesen / entzogen worden / ohne die italiänischen Lande. Alle diejenigen Lande / welche vor diesem zum Reiche gehört haben/ specificiret Conringius in seinem obbemeldeten Tractat. Ob die Actiones und Vindicaciones gegen die Besitzer und Usurpatores dieser dem Reich entzogenen Lande fundiret wären/ ist noch nicht erörtert/ zumal da viele Staaten darunter von dem Kaiser und dem Reich frey erkläret worden sind. Was aber diejeniger Länder belanget / welche Frankreich dem Reiche entzogen und abgezwicket / und dem Kaiser und dem gesammten Reich von Rechts wegen zustehen / darzu ereignet sich an iezo eine gute und rechtmäßige Gelegenheit zu / dies

vor dißmahl nur das gegenwärtige betrachten. Die vornehmsten Reichs-Glieder in Teutschland werden Stände des Reichs genennet; und sind

dieselbe wiederum zu recuperiren. Denn nachdem die Krone Franckreich durch verschiedene Friedens-Brüche/ sonderlich durch die iezige letzte / bey Occasion der spanischen Successions-Sache/ mit Wegnehmung des burgundischen Kreises/ des Herzogthums Menland und anderer dem heil. Reich zugehöriger Lande/ begangene Ruptur, und verübte Feindseligkeiten/ sich aller derer Vortheile/ welche ihr durch die vorigen Friedens-Schlüsse gebühret haben/ verlustig gemacht / so haben Ihro Kays. Majest. samt Ehr- Fürsten/ Fürsten und Ständen/ die volle Befugniß alle zum römischen Reich gehörige Länder / Königreiche und Fürstenthümer wieder zu fodern und zu erobern/ als: das Königreich Arelat / und was vor alten Zeiten darzu gehörig gewesen/ namentlich die Dauphine, Provence, la Bresse, Lyonnois, Marseille und andere alte Reichs-Lehn/ wovon beym Conringio de fin. imp. c. 26. ein stattliches Excerptum, von dem Zustande der Prætenion, welche zu Kaysers Maximiliani I. Zeiten rege gemacht worden/ zu lesen ist. Ferner das Herzogthum Burgundien/ als die Franche Comte, die spanischen Niederlande/ die 3. Hochstifter und Bischoffthümer Metz/ Tull und Verdun / die Landgraffschafften Elsaß/ die Landvogten/ die lotharingischen Dertter und andere Länder und Städte. Gleichwie auch die iezige Gelegenheit sehr favorabel ist/ die jetzigen Reichs-Eigenthümer und Lehnschafften/ welche in dem Regno Italiz, und der Lombarden/ dem Reiche bißhero entzogen werden wollen/ wieder zu bekommen/ und dem Reichs-Patrimonio mit Hilfe der hohen Allirten wiederum zu weignen/ auch mit gesamter Hand demjenigen Vorhaben den Effect zu geben/ was Kays. Maximilianus II. in dem Reichs-Abschiede de anno 1566. s. 124. seq. und 1570. s. 105. verordnet / und in denen Kays.lichen und Könige

sind diejenigen / welche da Siz und Stimme auf den Reichs-Tägen haben. (s) Ob gleich viele darunter sind / welche von andern eximiret werden/oder deren Personen/ von andern mächtigern Ständen/ auf denen Reichs-Tägen repräsentiret werden/ solche Exemption geschlehet entweder öffentlich/ indem diejenigen/ welchen daran gelegen/ darinne ihren Consens geben; oder mit der andern ihrer Contradiction, wenn denselben wegen der unmittelbaren Reichs-Standschafft / eine Controvers von den andern moviret wird / jedoch noch zweiffelhafft ist/ ob ihnen solches Recht zuste

Königlichen Wahl-Capitulationen mit beschworner Eren angelobet/ und worauf das anno 1702. an Ihro Käyserl. Maj. Leopoldum Glorwürdigsten Andenkens / von der Reichs-Versammlung abgelassenes Decretum, und Ihro Majestät darauf erfolgte Approbation und Reichs-Schluß ausdrücklich mit gericht ist.

(s) Ober besser: Ein Reichs-Stand ist ein solches hohes Glied/Gemeinheit/ Corpus oder Person/ welche (1) nicht allein ein Reichs-Lehn / nemlich ein geistlich oder weltlich Eurfürstenthum/ Erz-Bisthum/ Bisthum/ gefürstete oder ungefürstete Abten / Probstei/ oder andere Przelatur, und so viel den weltlichen Stand betrifft / ein Herzogthum / Fürstenthum / Pfalz-Land, Burg und Marggraffthum/ eine Graf-oder Herrschafft unmittelbarer Weise vom Reich zu Lehn trägt/oder so viel die Städte betrifft/ unmittelbar vom Reich dependire / und der Landes-Fürstlichen Hoheit oder hohen Landes-Herrschafft theilhafftig sind; sondern auch (2.) auf denen Reichs und Kreis-Tägen / auch andern Reichs-Versammlungen ihren Siz und Stimme haben / daß sie nemlich auf selbigen in Person oder durch Gesandte erscheinen / ihre gebüh

zustehet. Die Exemption geschiehet zu dem Ende/ damit derjenige/welcher eximiret wird/ unter des Eximenten seine Provincial-oder Land-Stände gerechnet werde. Dieses ist vornehmlich wegen der Fürsten zu observiren/ daß einem fürstlichen Hause gemeinlich eine gewisse Anzahl Stimmen zukomme/ nachdem dasselbe solche Länder in Besiß hat/ (r) an welche/ nach dem Herkommen/ das Recht der Stimmen verknüpffet ist. Einige Häuser oder Familien haben nur eine Stimme/ etliche aber zwey/drey oder mehr. Bey etlichen Fürstenthümern bekömmt der Erstgebohrne (u) die ganze Landschaft allein/ die andern

gebührende Stelle einnehmen/ über die Kaysrliche Proposition deliberiren/ und darauf ihre Stimme oder Votum geben dürffen/ aus welchen beyden Stücken das Wesen eines Reichs-Standes bestehet/ und die andern alle unter sich begreiffet.

(r) Derohalben muß nicht auf die Linien/sondern vielmehr auf die Territoria, an welche das Recht der Standtschaft verknüpffet ist/ reflectiret werden/ wenn man eigentlich wissen will/ wie viel Vota ein Stand des Reichs führe/ Kulpisius & Obrecht in not. b. Man hat auch Exempel/ daß öftters die Stände solche Vota negligiret/nachdem dieselben so beschaffen sind gewesen/ daß die incommoditäten/ welche sie mit sich führten/ den Nutzen überwogen/ vid. Bertram. de Comitibus. s. 42.

(u) Dieses Recht der Erst-Geburth ist heutiges Tages bey denen meisten fürstlichen Häusern in Teutschland und andern Familien gebräuchlich/ vermöge dessen dem Erstgebohrnen/ ehelichen männlichen Leibes-Erben und nach ihm dessen ältesten Sohne/ und nach dessen Absterben wiederum dessen ältesten Sohne/und desselben Descen-

dern müssen mit einer Apanage (x) vorlieb nehmen. Bey andern werden alle Brüder mit einer gewissen Landes-Portion versehen / ob zwar
der

Descendenten / und also fort bis jemand von solcher Linie am Leben / und zur Erbfolge fähig ist / die Succession in der Regierung gebühret ; dargegen aber des Vaters Bruder / oder andere Majorat Verwandten / ungeachtet der Prærogativ ihres mehrern Alters / ausgeschlossen bleiben / und wird dadurch die Autorität / Hoheit / und beträgliche Macht einer Familie / und eines Landes sehr wol conserviret / und die Wohlfahrt befördert. Diese Erbfolge nach dem Rechte der ersten Geburt / gründet sich so wohl auf die Ordnung der Natur / als auch auf die Muthmassung / daß derjenige / so den übrigen Brüdern an Alter überlegen / auch mit grösserm Verstande / und grösserer Tüchtigkeit zur Regierung begabet sey. Ob nun wohl solche Vermuthung unter weilen fehl schläget ; so ist doch zur Ruhe des gemeinen Wesens sicherer / bey solcher Ordnung zu bleiben / als zu urtheilen / welcher unter den Brüdern der geschickteste sey / angesehen solches zu vielen Zwistigkeiten Anlaß geben würde. Aus welcher Absicht fließet / daß zumaln bey souverainen Königreichen und Fürstenthümern / die andern Herren Gebrüdere und Nachgebahrne fast anders nicht als Unterthanen in Respect gegen den Erstgebohrnen und regierenden Herren / angesehen werden können / weil es um ein Königreich und absolut Fürstenthum / eine solches Sanctität und incommunicable Gelegenheit / daß niemand in dem Königreich oder Fürstenthum seyn könne oder dürffe / der nicht des Königs oder Fürsten seine Majestät erkennen müsse.

(x) Diese Appanage bestehet darinne / daß ihnen gewisse jährliche Deputata an Gelde oder andern Einkünften / aus den Reichs- und Fürstl. Rent-Kammern überwiesen und gezahlet werden ; oder auch bisweilen gewisse Fürstenthümer und Landschafften zu ihrem Nutzen und

der Erstgebohrne den vornehmsten und größten Theil davon bekömmt. Im ersten Fall kommen die andern Brüder in keine Consideration; sondern der Erstgebohrne repräsentiret die andern allein. Im andern Fall/da eine Landschafft/ welche das Jus suffragii hat/ von vielen unzertheilet besessen wird/ können zwar alle auf dem Reichs-Tage erscheinen/ iedoch führen sie nur eine einzige Stimme/ worüber sie sich denn vergleichen. Wenn aber ein ieder ins.besondere (y) mit seiner Landes-Portion, welche mit dem Recht der Standschafft versehen/ investiret worden/ alsdenn hat ein iedweder deswegen seine eigene Stimme auf dem Reichs-Tage abzulegen.

§. 2.

genteflichem Gebrauche / zuweilen mit/ bisweilen ohne Regalien eingeräumt/und ihnen in einigen Fürstenthümern vergönnet / sich besonders auf ihre Patrimonial-Güter und Domainen zu schreiben/ oder auch wohl sich eines ley Tituls und Wapens mit dem regierenden Herren zu gebrauchen.

(y) Wenn sie nemlich die Länder also unter sich getheilet haben / daß ein ieder wegen seines Theils absonderlich investiret worden / alsdenn können zwar alle und jede deswegen ein peculiare votum in comitiis ablegen/wie man aus dem Exempel des Hauses Sachsen und Brandenburg beweisen kan / in Ansehung der Weimarischen und Coburgischen Linien / wie auch der Culmbachischen/ und Onoldsbachischen Zweige/vid.Bertram. de Comitibus §. 41. Ob aber durch dergleichen Divisiones der Länder/ die vota könten vermehret / und allezeit vergrößert werden / wie Obrecht meynt / daran zweiffelt Herr Thomas. sehr in not. h. tit. f.

S. 2.

Im übrigen/ damit einer probire/ daß er ein Reichs-Stand sey/ so werden insgemein zweyerley darzu erfordert; (1.) Daß er in die Matricul eingeschrieben sey/ (2) und (2.) Daß er diejenigen Collecten / welche dem Reich entrichtet werden müssen / in die gemeine Reichs-Casse/ (a) nicht aber in eines andern Standes Ararium, einliefere. Ob schon allhier die gebräuchlichste Art

(2) Es wird insgemein davor gehalten / daß die Matriculn zu dem Ende verfertigt wären / damit man hieraus judiciren könne / ob einer zur Reichs-Standschafft gehöre / oder nicht. Weilen aber die Reichs-Matriculn sehr verschiedentlich und different sind / da oftmals derjenige / welcher in der einen exprimiret und genennet ist / hingegen in einer andern nicht gedacht wird / oder auch jemand in die Matricul gesetzt worden/welcher keinesweges hinein gehörig / und offenbarlich und unstreitig kein Reichs-Stand ist/ so kan man folglich daraus schliessen / daß die Reichs-Matricul unmöglich vor ein unfehlbares und unbetrügliches Kennzeichen der Reichs-Standschaffts Qualität geachtet werden könne / und daraus nichts mehr zu beweisen stehe / als daß der immatriculirte Herr / oder Stadt hievovor zur Reichs-Hülffe etwas bengetragen habe. conf. Maurir. de Matricul. Imp. Titius in spec. jur. publ. l. 3. c. 3.

(a) Dieses ist auch kein unfehlbares Kennzeichen einer Reichs-Standschaffts Qualität/denn sonstn wären auch die unmittelbahren von Adel / als welche ihr contingent an Volk und Gelde ohnmittelbahrer Weise an das Reich / oder in die gemeine Casse, und zum Reichs-Corpo liefern / rechte Reichs-Stände / welche aber solche Qualität eigentlich nicht an sich haben. Es ist also vielmehr dieses das wahrhaffte Kennzeichen und wesentliche

Art ist / daß man sich auf die Possession beruffe. Denn einige geben vor / sie hätten nur aus Unversehen oder Irrthum ihre Portion in eines andern sein *Ararium* eingebracht; andere dagegen machen denenjenigen / welche schon würcklich in das *Reichs-Ararium* etwas eingeliefert / dennoch eine *Controvers*, und sagen: Es wäre dieses nicht mit recht / sondern durch *Usurpation* geschehen / indem sie das *Provincial-Ararium* vorbey gangen wären / und sich zum *Publico* oder *Reichs-Arario* gewendet hätten; nachdem ein ieglicher unter die *Reichs-Stände* gerechnet seyn / oder einen andern davon *excludiren* will. Es ist auch noch bis dato keine solche *Matricul* vorhanden / darinnen nicht

Stück eines Reichs-Standes: Daß ihme in seinem unmittelbarer Weise an das *H. Reich* gehörigen lehnbarre *Territorio*, oder auch *Patrimonial-Gütern* / die Landes-Hoheit und Obrigkeit / in geist- und weltlichen Dingen / so weit deren *Ub- und Handhabung* nicht durch die Befehle des *Reichs* / oder durch die *Verträge* mit denen *Lands-Ständen* und *Unterthanen* gemäßiget ist / nach Beschaffenheit seiner *Lande* vollkommenlich zustehe / und er deswegen auf denen *Comiis* Sitz und Stimme dergestalt zu führen Macht habe / daß er bey denen auff öffentliche *Versammlungen* gehörigen *Reichs-Angelegenheiten* / sein unverschränktes freyes *Gutachten* nicht als ein von dem *Kaiser* hierzu erforderter *Rath* von sich stelle / sondern als ein *Bundsgenosse* und *Mit-Interessente* an dem *Staat- und Regiments-Form* sich dabey befinde / und die öffentlichen *Reichs-Sachen* / und *Fürfallenheiten* mit *berathschlagen* / *schliessen* und *verordnen* / auch in seiner *Waise* mit darüber halten / und zu den gemeinen *Reichs-Bewilligungen* sein *Nutheil* mit *beytragen* helffe.

nicht eine Abundanz oder Defect verspühret wird/ (b) und gegen welche von etlichen nicht etwas

(b) Die Ursache / warum die Reichs-Matriculn so unrichtig und unvollkommen / wird insgemein angegeben / weil nach Friderici III. Zeiten die Einladung zu denen Reichs-Tägen schriftlich geschehen / und nach und nach mehr Stände / bisweilen vielleicht mit ihrem guten Willen / zu Vermeidung derer bey Erscheinung auff dem Reichs-Tage erfordereten grossen Unkosten vergessen worden. Zu dem so sind auch viele Reichs-Stände / welche in denen vorigen Matriculn enthalten / von denen mächtigern durch ereignete Vacanz / oder auf andere Weise ausgezogen und eximiret / davon theils die Reichs-Anlage nicht mehr bezahlet wird. Es haben sich auch gleich anfangs einige Stände über die Ungleichheit graviret befunden / weilen theils bishero dergestalt bezwacket und ruiniret worden / daß sie ihr vormahliges Contingent herbey zu schaffen nicht vermögend sind. Und dahero kommen die in diesem und vorigem Seculo angestellte Moderations-Täge / da man die Sache untersucht / und theils Kreyse und Stände ihrem Anschlage nach herunter gesetzt. Deswegen ist in dem Münsterischen Friedens-Instrument art. 8. s. 3. habeantur &c. versehen / daß die *Matricul* geändert und gebessert / auch die unbillig eximirten Stände in die *immediat* restituiret werden solten. Es ist auch von dem Reich Kammer-Fiscal Anno 1654. auf dem Reichs-Tage zu Regensburg ein Project überreicht worden / in welchem auch die neuern Reichs-Stände enthalten. Allein die andern haben solche Matricul verworffen / und darwider protestiret / dahero in besagtem Reichs-Abschied s. 184. gesagt wird: Weilen aber verschiedene Stände und in specie die Reichs-Städte / zu angedeuteterem *Quanto* sich nicht ebender verstehen wollen / bisß die in *puncto moderacionis matricule* hernach bedingte Erkündigung zur

was einzuwenden und zu opponiren wäre. Jedoch wird diejenige vor die beste und authentic gehalten/ (c) welche anno M. D. XXI. zu Worms mit allgemeinem Consens des Käysers und der Stände gemacht/ und hernacher anno 1551. 56. und 66. suppliret/ und verbessert worden. Meiner Beurtheilung nach/ sind diejenigen alten Matriculn/ worinnen viele unter die Stände des Reichs referiret werden/ welche doch schon vorlängst auff die

Richtigkeit gebracht/ und damit die notwendige Verfassung hierdurch nicht gehindert werde/ soll aber müglicher Fleiß angewendet werden/ damit solche Erründigung noch vor dem 1. Septembriß, bey denjenigen/ welcher sich zu diesem notwendigen Werck disfalls beschweret befindet/ für die Hand genommen und erörtert werden: entzwischen aber sollen dieselbe nach der alten Reichs-Matricul ihre Quotas mit beyzutragen schuldig seyn. No. 1663. wurde ein Entwurff einer verbesserten Reichs-Matricul gemacht / es ist aber selbige nicht confirmiret / sondern endlich die Zurechtbringung und Veränderung der Matricul tanquam opus desperatum liegen blieben / um so vielmehr / da die Chur-Fürsten die Sache lieber auff etnem Deputations-Tage / die Fürsten aber auff einer Kress-Versammlung ausgemacht wissen wollen.

(c) Diese wird also noch in so weit am meisten estimiret / weil man keine bessere noch zur Zeit hat / die nachfolgenden/ als die von 1551. 56. und 66. wovon hier der Author Meldung thut / sind gleichsam Supplementa der vorigen. Gestalt denn auch mehr angeregte Reichs-Matricul de Anno 1521. in dem Reichs-Abschied §. wann auch 2c. dergestalt bekräftiget und bestätiget ist / daß man im vortiren und rechtlichen erkennen dar- auf zusoderst und vor andern sehen soll. Es hat gleich- wol

die Reichs-Tage nicht gekommen; vielmehr anstatt einer Erzählung und Specification dererjenigen/welche damals bey denen Reichs-Tagen gewesen; als rechte und mit publicquer Auctorität gemachte Instrumenta, aus welchen auf beyden Seiten ungezweifelte Gründe könten hergehohlet werden. Man kan auch aus der mancherley Differenz der Matriculn abnehmen/ daß zu denen ältesten Zeiten keine gewisse Zahl der Stände gewesen sey/ sondern daß ein ieglicher habe auf die Reichs-Tage kommen dürfen/ welcher nur in großem Ansehen war/und zu der Republic Nutzen etwas wichtiges durch seine Conduite und Vermögen sich getrauet bey zu tragen. (d) Nach der Zeit sind die geringeren nun und dann ausgeblie-

wol darbey nicht geringen Streit gegeben / weil die Städte diesen Reichs-Schluß nicht eingegangen / sondern darwieder protestiret / aus Ursachen daß verschiedene Städte / so in denen ältern Reichs-Matriculn als Reichs-Stände angesetzt / in der de Anno 1521. ohne Zweifel mit Fleiß / und auf Anhalten dererjenigen / welche ihnen ihre Reichs-Standschafft entweder schon disputirlich gemacht / oder zum wenigsten die Intention gehabt / heraus gelassen worden. vid. Mauric. de Matricul. Imper.

(d) Der Author meinet nicht / daß ein iedweder wer nur gewolt / nach seinem Gefallen / vor diesem auf denen Reichs-Tagen habe erscheinen können; sondern er zielel darauf / daß wie vor diesem die Erscheinung auf denen Reichs-Tagen / und das votiren/eine solche präzeminenz als wie igo nicht bey sich geführet habe / also wären auch diejenigen mittelbaren reiche Personen/ welche zu dem arario etwas wichtiges hätten beitragen können / das
 5
 mals

blieben/ als welche wegen ihrer Privat-Affairen, denen öffentlichen Zusammenkünften nicht allezeit beywohnen konten/ bis daß sie nachgehends von denen Mächtigen gar davon ausgeschlossen worden/ welche dann von dieser Zahl noch übrig geblieben sind. Es würde verdrießlich fallen/ allhier die ganze Matricul zu inseriren. Damit aber von der Wichtigkeit und Weitläufigkeit des teutschen Reichs desto besser könne judiciret werden/ wird nothwendig seyn/ von denen vornehmsten Ständen (e) allhier einige Meldung zu thun.

§. 3.

Unter denen weltlichen fürstlichen Familien/ setzen wir das Haus Oesterreich voran/ und zwar nicht so wol wegen seines Alterthums/ (f) dann dessen

mal ohne grosse Difficultät ad Comitia admittirt worden. Thomas in not. h. lit. l.

(e) Weiln der Author allhie die vornehmsten Stände und Familien ganz kürzlich abgehandelt / so wird nothwendig seyn / etwas ausführlicher und deutlicher hievon zu tractiren / weiln diese galante Wissenschaft einen sonderbahren grossen Nutzen mit sich führet / wie der Herr von Kulpis in seinem Comment. h. davon Erwähnung thut.

(f) Des Authoris Meynung ist allhier nicht abgesehen / als wenn diese hohe Familie nicht alt genug wäre / dann solches wird kein Verständiger verneinen ; sondern er sagt / daß dieselbe darinne keine Pzeminenz vor andern berühmten Familien hätte / welche sich gleichfalls ihres uhr-alten Ursprungs rühmen können. Weiln nun dieses berühmte Erz-Herzogliche Haus / worauf tezo die allerhöchste kaiserliche Würde beruhet / wegen

dessen können sich auch die andern Häuser rühmen; sondern weil es so viele grosse und mächtige

wegen der hohen Würdigkeit merittet / daß man daß selbe nach seinem Alterthum / Splendeur, grossen Macht, Präeminenzien / und Prærogativen / ein wenig besser und ausführlicher untersuche / als sollen in diesen Anmerkungen / diese / wie auch andere hohe Familien ein wenig weitläufftiger deduciret werden. Was den Ursprung und uralte hohe Abstammung dieses Durchlauchtigen hohen Erz-Hauses anbelanget / solche haben viele Gelehrte genau zu untersuchen sich sehr angelegen seyn lassen; dahero dann so viele unterschiedliche und conträre Meinungen entstanden. Einige sind der Schmeicheley allzu sehr ergeben gewesen (worunter Boissacien; Henricus Friburgensis, Heselbachius, und andere mehr) welche sich durch den erdichteten Berosum und Trithemium verführen lassen) und also auf eine lächerliche Art den Ursprung dieses Durchlauchtigen Hauses von Noa, oder gar von dem Stamm-Vater aller Menschen dem Adam in folgender serie hergeführt. Adam - Seth - Enos - Caian - Mahaleel - Jared - Enoch - Mathusalem - Lamech - Noa - | Ham - Chus - Nimrod - Cæs Könige in Babylon | Coelius, Saturnus, Jupiter, Könige in Creta | Dardanus I. Erichonius, Tros, Iulus, Laomedon, Priamus Major, Antenor I. Marcomirus, Antenor II. Priamus, Helenus, Diocles, Basanus, Könige von Troja | Clodomius I. Nicanor, Marcomirus II. Clogio, Antenor II. Estomirus II. Morodacus, Cassander, Antharius, Könige der Scyther. | Francus, Clodius, Marcomirus; Clodomirus, Antenor IV. Ratherius, Richimer, Odemarus, Marcomirus IV. Clodomirus IV. Farabertus, Hunnus, Hildericus, Quartherus, Clodius II. Guatherus, Könige der Francken. | Dagobertus, Genebaldus, Dagobertus II. Marcomirus, Pharemundus, Clodius, Herzog der Francken. | Merovzeus, Childericus, Clodovzeus. M. Clorarius, Siegebertus.

tige Länder in Besiß hat / und nun etliche Secula hindurch / mit der Kayserslichen Würde gepranget

Könige Galliens. | Childepertus, Theodopertus Könige in Aufrassen. | Sigisbertus, Ocbertus, Herzoge von Elßß. | Bebo, Robertus, Hetopertus, Rampertus, Gunstramus, Herzoge von Allemannien. | Luithardus, Luitfridus, Hunnifridus, Gunstramus III. Belzo, Rapato, Wernerus I. Otto, Wernerus II. Albertus Dives, Albertus Sapiens, Gräffen von Habsburg und Ergau / und also ferner /

Kaysers Rudolphus I. der allergewisseste Stammvater.

Weilen aber die meisten Nahmen der hier erzehleten Könige erdichtet und ausgedacht worden / und mit der wahren Historie nicht überein stimmen / als haben auch diese weit ausschweifende Deductiones am wienerischen Hofe selbst wenig Approbation gefunden.

Es hat nachgehends Franciscus Guillemannus in Untersuchung derer Originum Habsburgiacorum grossen Fleiß erwiesen / und vermeynet / man könnte nicht besser gehen / als wenn man solche von den Grafen von Altenburg und Vindonissa herleitete / und rechnet von Octoberto an / so Anno 654. gelebet.

Dieses Guillemanni Meynung pflichtet etniger massen bey / der gelehrte Octavius Strada à Rosperg, nur hiezinnen differiret er von ihm / daß er den Ursprung des Habsburgischen Hauses weiter herunter / und in das Jahr Christi 950. setzet: er meldet darben / wie daß in diesem 950. Jahr die Stadt Vindonissa, so bey dem Zusammenfluß der Maar und Ruß in der Schweiz gelegen / gänzlich bis auf die Vorstadt sey ruiniret worden / welche man aber nachgehends wiederum starck angebauet / daß sie einer grossen Stadt ähnlich gewesen / daher dieser Ort auch einen andern Nahmen bekommen / und Bruch genennet worden sey. In dieser Stadt nun sey ein altes Schloß gewesen

get hat. Das Glück hat diesem Hause sonderlich favorisiret/ indem es dasselbe aus einem kleinen

gewesen/ welches man Altenburg genennet/ davon sich gewisse Grafen geschrieben/ unter denen noch lange zuvor ehe man was von den Grafen von Habsburg gewußt/ ein sehr reicher Herr gewesen/ und Gunthramus geheissen/ welcher einen Sohn Concelinum gehabt/ sein Enckel aber sey gewesen Rhapato, welcher zuerst Anno 1000. solte ein Schloß gebauet haben/ das er Habsburg benennet/ und wovon er sich Graf von Habsburg geschrieben. Dessen Gemahlin soll des Herzogs von Lothringen Tochter Juditha oder Jitta gewesen seyn/ und sey der Nahme Graf von Habsburg immer beliebt und behalten worden; hingegen der alte Nahme der Grafen von Altenburg erloschen und nicht mehr gebrauchet worden/ nachgehends hätten diese Grafen sich mit denen Herzogen von Schwaben und Zähringen befreundet/ und ziemlich vermehret/ bis auff Rudolphum, den ersten Kaiser dieser Linie.

Eine andere Meynung hegen hiervon Wolfgangus Lazius, Manlius, wie auch Joh. Strabius, und hohlen die Ankunft der Herzoge von Oesterreich von den fränckischen und merovingischen Königen her/ sie geben weitläufftig jedoch ohne glaubwürdige Urkunden vor/ wie daß Prinz Siebertus, Königs Dieterici in Austraßen Sohn/ von König Lothario II. in Frankreich etwa Anno 630. mit dem Herzogthum Allemannien begnadiget worden. Sein Sohn aber Herzog Siegebertus II. welchen andere Albertum nennen/ Landgraf zu Nienmagen/ habe sich zu erst einen Grafen von Habsburg/ von dem alten Berg. Schloß in Briggau dieses Nahmens geschrieben. Dessen Sohn aber und Enckel Landgraf Pabo in Elßaß/ habe die Titulatur Graf von Altenberg noch hinzu gethan/ und von diesem soll im neunzehenden Grad der niedersteigenden Linie der Kaiser Rudolphus I. herkommen.

Der berühmte Petrus Lambacius, Kaiserlicher Bibliothec-

nen Anfang/zu einer solchen considerablen Grösse erhoben. Rudolphus war ein Graf von Habsburg/

othecarius, führet wiederum eine ganz andere Meinung/ und statuirt/ daß die heutige Linie der Erz-Herzogen von Oesterreich/ von dem alten römischen Geschlecht der Aniciorum Perleonorum, so auf dem Monte Aventino zu Rom sollen gewohnet haben/herstamme. Diese Meinung desto mehr zu bestätigen/ giebt er vor/ wie daß als Albertus Dives Anicius Perleonius, Comes montis Aventini, mit seinem Bruder Rudolpho Anno 1144. zu Zeiten Königs Conradi III. von denen Regern/ so man Arnaldisten nennet/ aus Rom wegen des reinen Catholischen Glaubens wäre vertrieben worden/ so habe er sich nach der Schweiz begeben/ und mit der Tochter Weneri des letzten Grafens von Habsburg altenburgischer Linie vermählet/ durch welche Heyrath er hernachmals die Graffschafft Habsburg soll überkommen haben/ zu mehrerer Erläuterung seines Vorgebens setzet er folgende Genealogie:

Leo Anicius Perleonius.

Comes Montis Aventini. von welchem bey dem Baronio in Annal. Eccles. T. XI. Anno 1111. ein eigen Epitaphium zu finden: Dieses Geschlecht derer Aniciorum Perleonorum soll so vornehm seyn/ daß es auch seinen Ursprung von dem Kaiser Flavio Anicio Olybrio, welcher An. Chr. 472. regieret hat/ in gleicher Linie herführen kan/ ferner folget:

Petrus Leonis Anicius Perleonius.

Leo Maximus Anicius Perleonius.

Albertus Dives Anicius Perleonius.

Dieser ist der obgedachte Herr/ welchen aus Rom wegen der Religion vertrieben worden/ und sich in der Schweiz mit

purg/ er besaß in der Schweiz/ und angränzen-
dem Bezirck/ mäßige und über seinen Stand we-
nig

mit des letzten Grafens von Habsburg Werneris Tochter
vermählet/ und sich dadurch die Erbschafft zu wege ge-
bracht.

Rudolphus Taciturnus, Alberti Divitis Sohn.

Albertus Sapiens, von welchem gezeuget

Rudolphus, Römischer Käyser.

Und dieser Meinung hat der glorwürdigste Käyser Leo-
poldus auff überreden des Lambecii auch am meisten
bengestimmet.

Ob nun gleich diese Meinung des erfahrenen Lam-
becii nicht ohne allen Grund ist/ sondern der Historie äh-
lich schelnet/ so ist doch neulicher Zeit von dem berühmten
Hieronymo Vignerio eine andere Abkunft der Erb- Her-
zogen von Oesterreich auf die Bahne gebracht worden/
welche von vielen Gelehrten und Vornehmen eine grosse
und mehrere Bestimmung gefunden. Er erweist mit
folgendem Geschlechts-Register / daß die Erb- Herzoge
von Oesterreich nicht von der weiblichen sondern männli-
chen habspurgischen Linie herkommen; und wird von
ihm der älteste Stamm-Vater genannt/

Ega oder Eganus,

welcher die höchste Würde des Königreichs Frankreich
nachst dem Könige besessen hat. Seine Gemahlin soll
Gerberta eine Tochter S. Gertrudis gewesen seyn / welche
auch aus Königlichem Geblüth gewesen.

Erckenbaldus oder Archinoaldus,

Magister Palatii des Königs Dagoberti und Clodovai II.
† Anno 661.

Adal.

nig reichende Güter/ war aber ein tapfferer Krieger.

Adalricus Athicus oder Ethico ,
 wurde wegen der nahen Verwandtschaft mit dem Königlichem Hause/von Theodorico zum Herzoge von Alsmannien/ Schwaben und Elßaß erkläret/ residirte auf dem Schloß Hohenburg / und in der Stadt Ebenheim. Wegen seiner Söhne sind die Scriptoros nicht einerley Meynung / am gründlichsten aber ist/ wenn man davor hält / daß unter seinen Söhnen

Athicus

in dem Grafen Stand geblieben/ und den Stamm länger als sein jüngerer Bruder/welcher dem Vater im Herzogthum succediret fortgepflanzt / das Herzogthum aber ist nachgehends andern / wie damals gebräuchlich/ nach Königlichem Willkühr gegeben worden.

Albericus

Eberhardus I.

Eberhardus II.

hat gelebt Anno 870.

Hugo.

von welchem drey Linien abstammen:

Eberhardus III.	Hugo II.	Guntramus Dives,
Stamm-Vater der heutigen Lothringischen Familie.	Stamm-Vater der Grafen von Dagsburg/ welche im 6. Gled ausgestorben.	Stamm-Vater der Grafen von Habsburg / Altenburg/ Vindomisse, und teygiger Desterreichischen Familie.

Bezzo

starb Anno 971.

Rabario

starb Anno 1007.

Wernerus I.

ies wird von vielen für das einzige Kind des Grafen Werner von Habsburg gehalten; alleine die accuratesten halten davor/ daß sie noch einen Bruder Otto gehabt/ welchen die meisten übersehen.

Birchtilo

Stammvater der Margrafen von Baden und Herzogen von Zähringen.

Graf Otto hat den Stamm fortgepflanzt/ wurde Anno 1110. von Hekone de Uffenberg erschlagen.

Wernerus II.

Wernerus III.

Albertus Dives, erster Landgraf in Elßaß.

Graf Rudolphus

Albertus Sapiens starb Anno 1238.

Käyser Rudolphus der erste Römische Käyser von dieser habsburgischen Linie.

Dieser grosse und zur Kron und Scepter von dem Himmel ausersehene Held/ hatte bißhero in vielen Kriegen ungemeyne Proben seines grossen HeldensMuths dargethan/ weil nun dem damals wegen des hochschädlichen Interregni sehr verderbten römischen Reiche anders nicht als durch einen großmüthigen Helden und Restauratorem wieder aufgeholfen werden konte/ haben die Churfürsten Anno 1273. dessen Person dem H. römischen Reiche und der ganzen Christenheit zum Oberhaupt und Käyser erwöhlet/wodurch die gemeine Wohlfahrt und ReichsRuhe durchgehends wieder emporgehoben wurde. Er befestigte seinen Staat mit der höchsten Prudenz, gebrauchte sich deswegen dieser seinem Staat dienlichen Maximens, und verheyrathete seine drey Töchter an die mächtigsten Churs

Ehur: Fürsten/ Sachsen/ Brandenburg und Pfalz/ suchte und erlangte des Pabsts Freundschaft und Allianz; das hero es ihm gar leicht war / seine beyden Söhne mit den zwey vacanten Herzogthümern Oesterreich und Schwaben zu belehnen/ dann wie die beyden Herzoge Conradinus in Schwaben/ und sein Vetter Fridericus von Oesterreich/ mit einander in Sicilien gangen / daselbst ihr groß väterliches Erbtheil wider des Pabsts unbefugte Præsentationen zu behaupten/ beyde aber nach einer unglücklichen Bataille von Carolo von Anjou aus Frankreich An. 1258. gefangen/ und auf des Pabsts Befehl decolliret/ ihre Länder aber in Teutschland verlediget wurden/ gab Kaiser Rudolphus seinem Sohn Alberto mit Consens der vornehmsten Reichs: Stände das Herzogthum Oesterreich Lehns: weise über/ der andere Johannes aber bekam das Herzogthum Schwaben.

Hochgedachter Herzog Albertus, der auch sieben Jahr hernach zum Römischen Kaiser erwehlet wurde/ hatte 6. Prinzen / nemlich Rudolphum König in Böhmen/ Fridericum nachmals Römischen Kaiser/ Leopoldum, Albertum, Henricum und Ortonem.

Unter diesen hat nur allein den Stamm erhalten/ Herzog Albertus II. indem er mit Fr. Johanna Graf Ulrichs von Pfirt Erb: Tochter gezeuget Rudolphum den Stifter genant/ Albertum III. jugenahmt mit dem Zopse/ Leopoldum den Frommen und Fridericum den Prächtigen. Unter diesen vieren waren nur zwey/ die den Stamm fortgepflanget / nemlich Albertus III. und Leopoldus der Fromme.

Herzog Albertus III. ist ein Vater worden Herzogs Alberti IV. des Gedultigen.

Dessen Sohn Albertus V. zwar nach seines Schwieger: Vaters Kaisers Sigismundi Todt / die Königreiche Ungarn und Böhmen überkommen / wie auch das Kaiserthum in einem Jahre erlanget / in seinem Sohn aber Ladislas Posthumo König in Ungarn und Böhmen / die Linie Anno 1457. verdorren lassen müssen.

Herz

Herzog Leopoldus der Fromme hingegen erziehlte zwey den Stamm fortpflanzende Söhne/ nemlich Fridericum zugenannt mit der leeren Taschen/ und Herzog Ernestum den Eisernen. Friderici Geschlecht gieng Anno 1496. mit Herzog Sigismundo dem Einfältigen/ als welcher mit zwey Gemahlinnen kein Kind erzeugen konte unter.

Herzog Ernestus der Eiserne aber/ hinterließ Erbs Herzog Friedrichen von Oesterreich/ der auch die Kaiserliche Krone ganzer ein und funffßig Jahr getragen hat/er zeugete mit der portugiesischen Infantin Eleonora einen einzigen Prinzen Erb/Herzog Maximilianum.

Dieser Maximilianus, welcher hernach Römischer Kaiser wurde/ erwiese in der That/ daß diesem hochloblichen Hause Teutschland zu Ausbreitung seiner Hoheit und Größe nicht räumig genug wäre/ sondern es müste sich mittels glücklicher Allianzen in die Niederlande/ Italien/ Spanien/ Indien/ und also in die alte und neue Welt erweitern/ und es disfalls allen andern Häusern in der Christenheit zuvor thun. Denn er heyrathete die reiche Prinzessin von Burgundien und Erbin der ganzen Niederlande Mariam/ des letzten Herzogs von Burgund Caroli des Kühnen Tochter/ mit welcher/ als ihr Herr Vater Anno 1477. in der Schlacht vor Nancy wider die Schwetzer bliebe/ Maximilianus dieses treffliche Stück Landes überkam/ und also an das Erb/Herzogliche Haus Oesterreich brachte/ worauf aber König Carolus VIII. in Franckreich nicht wohl zu sprechen war/ weil er ihm eine solche reiche Braut und Erbschaft gleichsam vor dem Maule hinweg genommen hatte.

Es hatte Maximilianus I. einen einzigen Prinzen Philippum, dieser brachte das Haus Oesterreich noch zu einem grösseren Flor und Wachsthum/ wellen er mit seiner Gemahlin der Infantin Johannen/ Königs Ferdinandi Catholici in Spanien Erb/Tochter/ die ganze spanische Monarchie/ oder die castilianischen und indianischen Königreiche/ welche noch weiter durch Arragonien/

en/Sicilien/Neapolis und Sardinien/ hiernächst auch in dessen Enckel Philippo II. mit Portugall/und davon dependirenden Conqueten in Asia, Africa und America vermehret wurden/ so/ daß man in Wahrheit sagen konte/ daß die Sonne in denen zur österreichischen Familie gehörigen Ländern nimmer untergehe/ und musten also alle Potenzen in Europa mit großem Erstaunen und nicht geringer Jalousie des Erz-Hauses Desterreich glücklichstes und großes Wachsthum ansehen/ und vor ders grossen Macht sich nicht wenig fürchten.

Hochgedachter Philippus I. hatte zwey Söhne/ Carolum V. Römischen Käyser und König in Spanien/ und Ferdinandum. Diese zwey Herren Gebrüder theilten sich in zwey Haupt-Linien/ dergestalt/ daß Carolus, nebst der durch freye Wahl der Chur-Fürsten ihm übergebenen allerhöchsten kaiserlichen Dignität/ die Königreiche Spanien/und zu solcher Monarchie gehörige Provinzien und Landschaften in Europa, Asia, Africa und America,besessen/ und respective auf seine Posterität/ in unverrückter herabsteigender Ordnung/ bis auf den letztlich verstorbenen König in Spanien Carolum II. gebracht hat/ und also die Carolinische Linie sich damit geendiget.

Ferdinandus I. welcher der Fortpflanter der teutschen Linie ist/ bekam die hochteutschen Provinzien/ und durch die Wahl der Chur-Fürsten/ auch weilten ihm sein Herr Bruder Käyser Carolus V. noch bey Leb-Zeiten das Käyserthum abtrat/ wurde er zur Kaiserlichen Dignität an dessen Stelle erhoben/ und brachte das Erz-Haus Desterreich zu dem höchsten Flor und Wachsthum. Denn nachdem der unglückselige Ludwig II. König in Ungarn und Böhmen/ in der Schlacht bey Mohas wider den Türcken blieb/ und keine Erben hinterlassen hatte/ als war kein näherer Nachfolger im Reiche/ denn hochangeregter Ferdinandus, weil selbiger des Königs Ludovici Schwester Annam zur Gemahlin hatte/ und also die mächtigen Königreiche Ungarn und Böhmen/ benebens denen darzu gehörigen Herzog-und Marggrastbüchern/

mern/ Schlessen/ Mähren und Kauffnis überkommen. Dieser Glorwürdigste Kaysler Ferdinandus I. hat hernach seiner Linie wiederum in drey Stämme und Haupten Nefse fortgepflanget.

Den ersten Ast hat von sich abstammen lassen Kaysler Maximilianus II. der älteste Herr Sohn Kayslers Ferdinandi I. Dessen beyde Herren Söhne Rudolphus und Matthias sind zwar nach einander Römische Kaysler/ auch Könige in Ungarn und Böhmen gewesen/ haben aber keine Posterität hinterlassen. Seine andere Herren Brüder / die Erz-Hertzoge Ernestus Maximilianus, welcher zum König in Pohlen erwehlet wurde/ und Albertus, Regent der Niederlande/ wie auch Wencslaus, sind ebenfalls unbeerbet gestorben / und hat sich solcher Stamm Anno 1621. geendet.

Den zweyten Ast, nemlich den Tyrolischen/ hat Kayslers Ferdinandi zweyter Herr Sohn / Erz-Hertzog Ferdinandus zu Inspruck von sich aussprossen lassen.

Des dritten und jetzigen noch florirenden Astes Fortpflanger ist Erz-Hertzog Carolus zu Gräg/ welcher Anno 1590. nach sich verlassenen Erz-Hertzog Ferdinandum II. welcher nachmals Römischer Kaysler wurde/ Erz-Hertzog Maximilianum Ernestum, Erz-Hertzog Leopoldum, und Erz-Hertzog Carolum,

Kayslers Ferdinandi II. Herr Sohn und Nachfolger im Kayslerthum war Ferdinandus III. von welchem gezaget worden/ der sich fast um die ganze Europ. Christenheit hochverdient gemachte Kaysler Leopoldus der Große / gloriwürdigster Gedächtniß/ welcher dann auch/ als mit dero Groß-Herren-Vaters Bruders/ vorgeachtetem Erz-Hertzogs Leopoldi zu Tyrol jüngstem Herren Sohne / Erz-Hertzog Sigismundo Francisco Anno 1665. den 25. Junii die Tyrolische Linie auffgehört/ die gesammte hochteutsche Nesterreichische Erb-Provincien wieder zusammen gebracht.

Antego beruhet dieses Durchlauchtigen Stammes Fortpflanzung / und respective so vieler Königreichen

Herzog und Fürstenthümer und Landen Wohlfahrt als einzig noch auff des Allerdurchlauchtigsten Kayfers Leopoldi M. glorwürdigsten Andenkens / iezo glücklich stehenden hohen zwey männlichen Descendenten / nemlich Thro Kayserl. Majestät Josepho , und Carolo III. Könige in Spanien. Der Erste / unter dessen höchst rühmlichsten Regierung Teutschland iezo glücklich zu preisen ist / wurde geböhren Anno 1678. in der Nacht um 2. Uhr / zwischen dem 25. und 26. Julii st. n. und erhielt im zehenden Jahr seines Alters Anno 1687. den 9. Dec. die Krone des ungarischen und andern davon depondirenden Reiche / solcher gestalt / daß er zum ersten Erb-König geerklaret worden. Hierauff empfing er Anno 1690. zu Augspurg / nach vorhergegangener einhelligen Wahl der Churfürsten / die Würde eines Römischen Königes mit grossen Solennitäten. Die Kayserliche Regierung übernahm er gleich darnach / da der hochselige Kayser Leopoldus die Augen schloß / nemlich den 5. May 1705. und ließ sich zu Wien als Erz-Herzog huldigen den 22. Sept. 1705. Dero Vermählung geschah Anno 1699. den 24. Februarii mit Wilhelmina Amalia, Herzogs Johannis Friderici zu Braunschweig und Lüneburg Tochter : aus welcher Ehe bereits entsprossen : 1.) Maria Josepha Benedicta Antonia, geböhren den 8. Decemb. 1699. 2.) Erz-Herzog Leopoldus Josephus Johannes, geb. den 29. Oct. 1700. welcher aber zu größtem Leidwesen Anno 1701. den 4. Aug. wiederum verschieden. 3.) Maria Amalia Josepha, geb. 1701. den 22. Oct. welchen Ehe-Segen Gott der Herr ferner vermehren wolle.

Se. Majestät König Carolus III. in Spanien / sind geböhren Anno 1685. den 1. Octob. Er trat Anno 1704. seine Reise nach Spanien an / um den Besiz dieser rechtsmäßig an ihn verfallenen Monarchie und Erbschaft zu übernehmen / nachdem derselbe mit dem allergrößten Pomp zum Könige declariret worden. Vermählte sich Anno 1707. mit Elisabetha Christina, Herzogs Antonii Ulrici zu Braunschweig Enckel.

Die gerechtsamen Jura, und welches das Fundament

ment der rechtmäßigen Prætenſion des Hauſes Deſterreich an die Kron Spanien vornemlich ſey / nur kürzlich zu berühren. So iſt bereits im vorhergehenden angemerckt worden / wie daß Erb-Hertzog Philippus von Deſterreich Kaysers Maximilian I. Sohn / damals / durch die Hertzogin Catholici in Spanien Erb-Tochter / die ganze ſpaniſche Monarchie / und was darzu gehbrigg / an ſich gebracht habe / darneben iſt eine ſolche Verordnung / mit dieſem Nachdruck Rechtsens gemacht worden: daß ſo lange ein männlicher Erbe in der Familie vorhanden / die ſpaniſche Erbschafft nicht an das weibliche Geſchlecht kommen ſolte; ſondern bey dem Hauſe Deſterreich verbleiben. (Und alſo fällt die Prætenſion auf Seiten Frankreichs dahin / ob ſchon ietziger König die älteſte Infantin Mariam Theresiam, Königs Philippi IV. in Spanien Tochter zur Gemahlin gehabt / zu geſchweigen / daß dieſelbe der ſpaniſchen Erbschafft endlich renunciiret hat.) Nun iſt aber unlaugbar / daß Kayſer Ferdinandus I. ein Sohn Philippi I. Königs in Spanien / und der Erb-Königin Johanneſen geweſen iſt / von welchem Ferdinando in der vierdten Generation oder Stufe der abſteigenden Linie / Jhro Kayſerl. Majestät Leopoldus glortwürdigſter Gedächtniß abſtammen / und alſo als der nächſte von dieſem Gebluth / ihr Jus auf ihren Herrn Sohn / Jhro Majestät Carolum, rechtmäßigg transferirten und cedirten. Dannenhero geſetzt / wann ſchon König Carolus II. in Spanien / ein Teſtament gemacht hätte (welches doch noch ſtreitigg iſt / ob es nicht ein falſches / und durch die francköſiſchen Adhærenten cum fraude eingeshoben / oder auch abgedrungenes Teſtament ſey) ſo wäre doch ſolches angeführten Gründen nach / null und nichtigg / dann der lezt-verſtorbene König in Spanien hat nicht Macht gehabt / dieſe Monarchie einem andern nach ſeinem Belieben durch ein Teſtament zu vermachen / ſondern es müſſen ſolche Länder nothwendigg und von rechtswegen bey denen nächſten Agnaten, oder bey der männlichen Linie verbleiben /

ben / gleichwie es auch bey andern hohen Familien fast durchgehends gebräuchlich ist / daß die Töchter in die Län-
 der nicht succediren / sondern nur das männliche Ge-
 schlecht in Consideration kömmt. Weiter / so kan das
 Haus Oesterreich diese wohl fundirte Gründe in specio
 wegen des Herzogthums Neulands vorschützen / daß dies
 ses ein Mann-Lehn sey / welches Kaiser Carolus anders
 nicht als mit Vorbehalt des Reichs-Lehn-Rechten auf
 seinen Sohn König Philippum vererben mögen ; und ob
 gleich der Actus Renovationis Investituræ , auß tra-
 gender Hulde / und Inclination des Reichs / gegen die
 Krone Spanien / zeithero Anno 1621. da der letz-
 te Actus vorgegangen / unterlassen worden / oder
 durch expresse und stillschweigende Belieben außgesehet
 worden ist / so hat doch der nexus feudalis oder das meh-
 rere Eigenthum / und nunmehr der Heimfall dem Rei-
 che nicht verrücket werden können / da zumal durch die
 Wahl-Capitulationes der Sachen ihre Masse gegeben wor-
 den. Was das Königreich Sicilien anbelanget / so ist
 solches allerdings erblich / und samt der Arragoni-
 schen Erbschafft Anno 1504. auf die Erb-Prinzeßin
 Johannam und ihre Prinzen gefallen / da nun des Ersts
 gebohruen Linie zum Abgang kommen / fällt dieses Kö-
 nigreich auf die andere nemlich ferdinandische Linie / und
 also auff das Erb-Herzogliche Haus Oesterreich. Das
 Königreich Neapolis aber ist ein unstreitiges Kirchens
 Lehn / und weil die Erb-Herzoge von Oesterreich / von dem
 primo Acquirente nemlich von König Ferdinando Catho-
 lico zugleich herkommen / und die eine Linie damit belie-
 ben ist / der römische Lehn-Hof aber den blossen nexum
 feudalem , und jährliche Klefferung sich nur alleine vorbes
 halten hat / und die Succession fast nach Belieben der Kö-
 nige und Königinnen einrichten lassen / als erhellet hiers
 aus / wie unrechtmäßig man das Haus Oesterreich hievon
 excludiren will / und wie rechtmäßig und richtig dessel-
 ben Præzensionen und Jura auf die Spanische Erbschafft
 fundiret seyn. Es wünschet daher ganz Teutschland /
 daß

daß Gott denen hsterreichischen / und sämtlicher hohen Allirren Waffen / wie bishero / also auch ferner glückliche Progressen verleihen wolle.

Wer curieux ist / und ein mehrers von der Historie und Staats-Beschaffenheit des Hauses Oesterreich zu wissen verlanget / der kan bey nachfolgenden Scriptoribus sich weiter umsehen / vornehmlich geben gute Nachricht hievon / des Gerardi de Roo Annales Austriaci, cum supplementis Grundlingii. Cuspiniani Austria und Vernulai Historia Austriaca geben auch guten Unterricht. Fuggeri Ehren-Spiegel des Hauses Oesterreichs / ist zu Zeiten Kaisers Caroli V. aufgesetzt / und nachmals von Lambecio und Sigismundo von Bircken vermehret worden / Nürnberg 1668. Sonsten findet man in denen meisten herrlichen Scriptis des gelehrten Lambecii, sonderlich in dem Diario Sacri itineris Cellensis Vienn. 1666. viele curiosa und Merckwürdigkeiten / diese Familie betreffend. Die Genealogie des Hauses Oesterreich haben viele mit grossem Fleiß untersucht / es sind hierinnen des Lambecii und Vignerii scripta am meisten zu estimiren. Was den spanischen Successions-Streit belanget / weswegen ich fast ganz Europa zu Felde liegt / darüber ist anfangs auch mit der Feder gestritten worden. Sehr gelehrt haben das Recht des Hauses Oesterreich auf die Krone Spanien nachfolgende demonstriret. Der Herr Baron von Seiler kaiserlicher geheimter Rath und Hof-Cansler / in seinem Tractat, Jus Austriacum in Monarchiam Hispanicam sol. ferner hat auch hievon der Baron von Isola gewesener kaiserlicher Envoye an vielen Europäischen Höfen / ein schönes scriptum in Französischer Sprache hinterlassen / welches er tituliret: Bouclier d'etat, & de justice contre le dessein de la France, qui aspire ouvertement à la Monarchie universelle, sous le vain present des pretensions de la Reine de France, worinne er die Nichtigkeit der französischen Prætionen auf Spanien so klärllich fürgestellt / daß auch von französischer Seiten aller Fleiß angewandt wird / dieses ihre Injustice

ges. Held. (g) Derselbe wurde durch die Wahl der Chur-Fürsten angenommen und geschickt geachtet/ den damahls durch die grossen Interregna in grosse Confusion gerathenen Staat von Deutschland wiederum in Ordnung zu bringen. Gleichwie nun dieser die Republicque ziemlich gut gnug einrichtete; also ließ sich derselbe sehr angelegen seyn / sein Hauß in grosses Aufnehmen zu bringen und zu vermehren/ welches ihme dann auch

ganz deutlich zeigende Scriptum zu supprimiren / ja es haben verschiedene Personen in Frankreich / darunter Charles Patin, die von ihnen geschene Approbation vordem gedachten Tractats, mit dem Exilio büßen müssen. Der gelehrte Herr Buddeus, hat auch zu Halle eine schöne Dissertation gehalten / de Testamento summorum Imperatorum, speciatim Caroli II. Hispaniarum Regis. Worüber sich die Authores derer in Frankreich edirten memoires pour l'histoire des sciences, & de beaux arts, hermachten; aber der Herr Buddeus, hat ihnen kurz darauff gründlich und gelehrt wiederum geantwortet / in seinem wohl ausgeführtem Scripro, de Jure Gentis Austriacæ in Monarchiam Hispanicam, darinne er seine Meynung mit mehrern Raisons bestärcket hat.

(g) In etlichen Editionibus, sind noch einige scommata die das Hauß Oesterreich einiger massen zu touchiren schienen / in diesem S. seq. herein gerücket / welche aber der Author in der Editione Posthuma, wornach diese Version meistentheils eingerichtet ist / ein wenig anders gesetzt / und temperiret hat; die Ursache mag gewesen seyn/welchen von vielen diese Expressiones höher angetragen und auffgemühet / oder in pejorem partem interpretiret worden / als sie an sich selbstn waren / zumahl wenn sie einiger massen mit den Principiis des Hypolithi à Lapide überein zu stimmen schienen.

auch sehr wohl glückte. Dann er verheyrathete seine Töchter an die vornehmsten Fürstl. Familien (h) in Deutschland/ und versicherte sich dadurch ihrer Freundschaft/ wodurch dann das Interesse seines neuen Staats ziemlich bestättiget und befördert wurde. Die Kaiserliche Würde gab ihm Macht und Gelegenheit gnug an die Hand/ seiner Familie ein peculiar Patrimonium zu verschaffen/ denn weil der Kaiser die Macht hat die verledigte Reichs-Lehn anderen zu conferiren/ so wird ihm kein Verständiger dieses übel auslegen/ daß er die Seinigen damit bedenkset. Also wurden seinem Sohne Alberto diese considerable Länder verschaffet/ als Oesterreich/ Steyer/ Kärnten/ die Windische Marck/ und andere mehr/ (i) welche Rudolphus, nachdem er den König Ottocarum in Böhmen überwunden/ demselben abgenommen hatte. Zu diesen sind nach der Zeit viele andere Länder hinzu gekommen/ vornehmlich durch ansehnliche Heyrathen/ als in welchen fast keine Familie glückseliger gewesen/ als diese. (1) Nachdem sie also die übrigen

(h) Nämlich Sachsen/ Brandenburg/ Pfalz/vid. supra not.

(i) Conf. Obrecht. p. 26. Kulpis. p. 224.

(1) Besiehe was im vorhergehenden bereits angemercket worden/ auf was Art dieses hohe Haus durch allerhand ansehnliche Heyrathen zu solcher Macht glücklich gelanget sey. Gleichwie nun dieser Modus acquirendi rechtmäßig und löblich ist / also können diejenigen scommata, welche von denen Franzosen verhalten vor-

ge

gen Fürsten an Vermögen übertraffen/ wäre es billig gewesen / daß man diesen Erz-Herzogen (m) vor andern Herzogen die Præcedenz zugelassen hätte. Weilen es aber denen andern nachtheilig zu seyn schiene/ daß eine neue Familie, vor denen alten auf denen Reichs-Tagen ihren Platz nehmen solte/ das Hauß Oesterreich aber nicht weichen wolte; derowegen wurde dieses Expediens ausgedacht/ daß sich die Erz-Herzoge von Oesterreich den ersten Platz auf der geistlichen Fürsten-Banck zugeeignet/ (n) welche von der weltlichen Fürsten-Banck abgesondert ist. Denn weilen diese geistliche Fürsten meistens aus nicht allzu hohem Stamme entsprossen/ (o) und nach-

mal
 gebracht werden/ leichtlich elidiret werden/vid. Oldenb. disc. 8. p. 295. seq. h.

(m) Wann der Titul Erz-Herzog/ welchen sonst keine Familie in der ganzen Welt als die östereichische führet / aufkommen sey/ ist unter denen Scriptoribus noch nicht ausgemacht / die probabelste Meynung ist / daß dieses Prædicat schon denen östereichischen Herzogen aus der habenbergischen Familie von dem Kaysler Friderico II. sey conferiret worden / vid. Lazius in reh. Vienn. l. 3. p. 91. Cusp n. in Frider. II. Heuter, in origin. Habsburg. c. 21. Obrecht h. p. 27.

(n) Den ersten Platz haben auch schon die alten Herzoge von Oesterreich aus der habenbergischen Familie zu Zeiten Kayslers Friderici Barbarossæ gehabt / wie Cuspinianus in Austria, und Goldastus in Statut. & Rescript. Imp. davon Meldung thun / vid. Obrecht. h. p. 27.

(o) Denn es werden gemeinlich Baronen/ Grafen / oder Edelente zu solchen geistlichen Dignitäten erhoben / und erwehlet.

mals zur fürstlichen Dignität erhoben werden/ schiene es/ daß sie sich dagegen nicht allzu halbtarig obmoviren/ sondern diesem Hause den ersten Platz gerne einräumen würden. Dadurch dann geschehen/ daß dasselbe das Directorium im Rath der Fürsten/ mit dem Erz-Bischoff von Salzburg zugleich überkommen/ welche dann unter einander alterniren. Es besizet also das Erz-Haus Oesterreich denjenigen grossen und mächtigen Strich von Teutschland/ welcher da gegen Mittag und Morgen liegt: (p) und solchen / machen das Königreich Böhmen und die eigentlich so genandten österreichischen Provinzien aus. Nebst diesen kömmt noch das Königreich Ungarn hinzu/ welches iezo auch erblich gemacht worden/ nachdem der Kaiser Leo-

(p) Das Haus Oesterreich konte sich zu Caroli V. Zeiten in Wahrheit rühmen / wie daß demselben so viele gewaltige und mächtige grosse Länder zustünden/darinnen die Sonne nimmer unterglenge / diesen Ruhm kan es auch noch iezo mit gutem Fug und Recht sich zu etgnen / zumahl wenn man betrachtet / daß die ganze Spanische Monarchie noch von einem österreichischen Prinzen werde beherrschet werden. Die Länder welche Kaiserl. Majestät Josephus iezo erblich besizet/ sind vornehmlich das Königreich Ungarn/ das Königreich Böhmen/ das Erz-Herzogthum Ober- und Nieder-Oesterreich / die Herzogthümer Steyer/ und Kärndten / das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien / das Marggraffthum Mähren und Burgau. Die gefürstete Graffschafften Tyrol / Pfird/ Kyburg / Gdrz / etliche Schwäbische Dertter / und andere mehr.

Leopoldus, durch seine glückliche Waffen/ den größten Theil desselben aus der Barbaren Händen/ gerissen hat. (9)

S. 4.

(9) Ob das Königreich Ungarn/ ein Wahl/ oder Erb-Königreich sey? ist vormahls mit dem Schwerdte kaum zu erörtern gewesen / und iezo obmoviren sich noch die Ungarischen Rebellen dargegen. Es ist aber dieser wegen / daß es ein Erb-Reich sey / desto weniger zu zweifeln / nach dem auf ihrer Kayserslichen Majestät Leopoldi Anno 1687. bey dem zu Preßburg gehaltenem Land-Tage / beschehenen allergnädigsten und nachdrücklichen Remonstracion, die Stände und Orden des Königreichs Ungarn / solches ausdrücklich zum Erb-Königreich nach dem Primogenial-Rechte erklärt haben / also daß nach Abgang der östereichischen Erb-Hertzoglichen Frauen succediren solten. Es wurde unter andern in der kayserslichen Proposition erwehnet / daß das Königreich schon unter Ferdinando I. an die östereichische Linie und Hauß kommen / und durch selbige Erben beherrschet worden wäre / daß Ihro Kaysersliche Majestät das selbe von dem barbarischen türckischen Joch und denen innerlichen Unruhen und Noerden errettet hätte. Und weil sie vor ein gedentliche Mittel zur Wohlfahrt und Flor des Königreichs hielten / wann bey Fortsetzung des Krieges wider den Erb-Feind / sie dero erstgebohrnen Erb-Prinzen / denen Ständen zu ihrem künftigen König und Herrn zu krönen / substituiren: so zweifelten sie an Condescensuß und Devotion der Stände desto weniger je mehr Ihro Kaysersl. Majest. berechtiget wären / dieses aus dem Rachen des Türcken und der Rebellen durch so grosse Mühe / Gefahr und Kriegs-Unkosten / entrißene Königreich vermöge Kriegs-Rechts / vor sich und ihre Erben zu behalten. Die geistlichen Stände gravaminirten sich zwar am meisten dargegen / und verlangten die freye Wahl dergestalt zu behalten / daß ihnen das Recht der

Vor

§. 4.

Es ist aber wohl zu observiren/ daß die Kays-
 ferliche Würde/ bey dem Hause Oesterreich/
 nicht allein deswegen so lange und continuirlich
 geblieben; weil in Deutschland fast kein fürst-
 liches Haus zutreffen ist/ welches den Kays-
 erlichen Staat und Splendeur von ihren selbst eigen-
 en Intraden besser/ als dieses mächtige Haus/ zu
 führen vermögend sey: sondern auch weil es
 seinen Staat auf eine besondere Art also einge-
 richtet hat/ daß es sich mit leichter Mühe vom
 römischen Reiche absondern/ und eine eigene
 Republique constituiren kan/ wenn geschehen sollte/
 daß ein anderer zur Kaysferlichen Würde erho-
 ben würde. Dann es hat sich dieses Haus
 solche Privilegia (r) zumege gebracht/ daß wenn
 es eines anderen Kaysers seine Autorität zu a-
 gnosciren kein Belieben trägt/ gleich vorwenden/
 kan: es hätte mit dem teutschen Reich nichts
 zu schaffen; seine Länder machten eine beson-
 dere Republique aus; es stünde in seinem Be-
 lieben/

Vorstellung der Candidaten/ wie vorhin ohne Widerred-
 de verbleiben möchte. Die weltlichen aber überwogen
 endlich/ und wurde die erbliche Succession dergestalt dem
 Erb-Hause Oesterreich fest gestellt/ daß nach Absterben
 der Posterität Jhro Kaysers. Maj. auch die Erb-Folge auf
 die königliche Linie in Spanien erweitert/ und also das
 königliche Haus Spanien mit gleichförmigen Przeroga-
 tionen benennet/ und das Juramentum fidelitatis & homagii
 darauff eingerichtet und geleistet wurde.

(r) Von diesen Privilegiis hat Thomas de Heselbach
 einen eignen Tractat geschrieben.

lieben / ob es sich zum römischen Reich halten / und die Majestät des Käysers respectiren wolle / oder nicht; es wäre nur Bittweiß darum anzusprechen / und was dergleichen mehr. Dadurch könnte also nicht allein der ganze Reichs-Cörper geschwächet und zerstümt werden / indem ein solcher considerabler Theil davon abgezogen würde: sondern es könnten auch andere / welche vermittels ihres eigenen Vermögens sich bey ihrem Staat zu conserviren traueten / hiedurch dergleichen vorzunehmen / gereizet werden. Die geringeren würden auch endlich diesem Exempel folgen / und des ungleichen Standes überdrüssig werden. Also würde Teutschland eben die Form und Gestalt wie Italien bekommen / ich zweifle aber sehr / ob es sich alsdenn so wohl als iezo bey seinem Staat erhalten könne. Daß dieses alles nicht so ein gedichtetes Werck sey / wird ein jeder leicht erkennen kennen / wer nur weiß / daß das Königreich Böhmen mit dem übrigen Teutschland fast nichts zu schaffen habe / als nur wegen der Erwehlung eines Käysers; oder wer nur ein wenig genauer die grossen Privilegia des Hauses Oesterreichs in Consideration nehmen wil. Wir wollen etliche wenige Stücke aus dem Privilegio Caroli V. excerpiren; in dessen Anfang lässet er eine sonderliche Inclination gegen seine Familie blicken / welcher Affect allen Menschen angebohren. Er befiehet daß Oesterreich ein immerwährendes Lehn seyn sollte / welches keinem Käyser frey stehen

hen sollte von dieser Familie aufzuheben. Er verordnet weiter/ ein Erz-Hertzog von Oesterreich sollte der geheimde Rath des Reichs seyn/ also daß ohne dessen Wissen nichts beschloffen werden sollte. Dennoch so erkläret er denselben und seine Länder von allen Reichs-Beschwerden frey und ledig/ ob gleich das Reich dieselbe in Schutz nehmen muß. Auff solche Weise ist er in favorablen Sachen ein Reichs-Glied / in verdrießlichen aber nicht also. Ein Hertzog von Oesterreich darff die Lehn nicht auffer seinen Landen empfangen / sondern es müssen ihm solche in seinem Gebieth offeriret werden. † Nemlich weisen er um der blossen Lehns-Recognition willen / nicht gerne unter dem Reich stehen will: gleich als wenn man ihn darzu bitten müste/ daß er ein Reichs-Basal bliebe. Diejenigten Insignia, deren er sich bedienet/ wann er die Lehn empfahet/ geben gnugsam an den Tag/ daß man mit ihm

† Unter denen fürstlichen Investituren ist diejenige wol die trefflichste gewesen/ welche Kayser Carolus V. seinem Bruder Erz-Hertzog Ferdinando Anno 1530. auff österreichischen Grund und Boden / nahe bey dem Schlosse Wellenburg / eine kleine halbe Meile oberhalb Augspurg unter freyem Himmel mit bedecktem Haupte zu Pferde / nach Inhalt dieser Privilegien / wiederfahren lassen / da er die österreichische Lehn vermittelst der 20. Provinz- und Lehn-Fahnen mit der größten solennität empfangen / wie solches bey dem Goldast in den Reichs-Handlungen p. 126. seq. und in dem saubersten Holz-Schnitte zu Nürnberg auf der Bestung der Marität halber wohl zu sehen ist.

ihme als mit seines gleichen / nicht aber als mit einem Unterworfenen handeln sollte. Er kan auch auf denen Reichs-Tagen erscheinen oder ausbleiben / nach seinem Gefallen. Was er in seinen Landen einmal verordnet und gethan / das darf der Kaysler nicht wiederum verbessern. Dem Reich wird auch keine Lehns-Fälligkeit von Oesterreich zugestanden. Die-österreichischen Unterthanen werden zu keinen auswärtigen Gerichten gezogen; von ihren Urtheilen darf man nicht appelliren. Es stehet ihnen auch frey einen Verbannisirten ohne alle Gefahr auf zu nehmen / doch also / daß die Justiz administriret werde / wenn der Actor solches verlangt. Derjenige aber welcher von einem Herzog von Oesterreich in den Bann gethan worden / wird nirgends anders als in Oesterreich von demselben davon losgezehlet. Er kan auch in seinen Landen nach seinem Belieben neue Schatzungen und Zölle anlegen. Gleichfals kan er in seinem Gebieth Graffen / Baronen und Edelleute machen; welches sonst der höchsten Herrschafft in Teutschland zustehet. Ferner damit man sehen könne / daß er dem Reich kein Recht auf seine Lande zugestehet / ist die Verordnung gemacht worden / daß wenn keine männliche Erben mehr dar wären / alsdenn das weibliche Geschlecht succediren sollte / und wosferne auch keine weibliche Erben vorhanden / alsdenn sollte dem letzten Besizer frey stehen / dieselbe zu veräußern / verschencken und vermachen / wenn er wolte. Ein mehrers davon an zu führen

ren ist nicht nöthig. Dann ein Kluger kan hieraus zur gnüge mercken. Dieses aber wird keines weges zu dem Ende hier angeführet/ als wenn man es diesem hochlöblichen Hause verdencken könnte/ daß es sich mit solchen Privilegiis prospici- ret habe; sondern es ist dasselbe vielmehr deswegen zu loben/ daß es seinen Staat durch Kluge Maximen also stabiliret hat. Es finden sich auch etliche/ welchen diese Interpretation deswegen mißfällt/ weilen schon lange vorherh den alten österreichischen Herzogen solche Privilegia bereits sind conferiret worden von dem Käyser Friderico I. ehe noch die ieszigen Erz- Herzoge habspurgischer Linie/ zum Käyserthum gelanget sind/ und also bereits zuvor/ ehe man sich diese Dignität in den Sinn lassen kommen/ und durch dergleichen Privilegia unterstützen können. Es geben auch einige vor/ daß diese Privilegia von ihnen Titulo oneroso acquiriret/ und zum Nutzen des Reichs gereicht wären: weilen nemlich damals Henricus Marggraf von Oesterreich/ sein Recht/ welches er auf Bavern gehabt/ deswegen habe fahren lassen/ indem damals ein grosser Streit unter ihme und dem Henrico Leoni entstanden war/ wodurch Deutschland in grosse Unruhen gerathen. Indem aber diese Privilegia von dem Käyser Friderico I. dem Henrico Marggraffen und hernacher Herzogen von Oesterreich/ aus besonderen Ursachen concediret worden/ konten solche nicht weiter als auf seine Person und Familie extendiret werden. Denn

es waren diese Privilegia nicht der österrichischen Provinz verliehen worden/ also daß alle diejenigen / welche dieses Land in Besiz bekommen/ sich solche hätten zueignen können. Dann es hatte Marggraff Heinrich sein Recht auf Bavern fahren lassen / die österrichischen Landstände hatten damit nichts zu thun. Und also konten solche Privilegia auf die Erz-Herzoge von Oesterreich habsburgischer Familie nicht transferiret werden/ auf welche auch des Käysers Friderici I. seine Motiven nicht gezogen werden können/ weilien dieselbe keine Prætension auf Bavern gehabt/ noch etwas die gemeine Ruhe Teutschlands zu befördern/ daran fahren lassen. Derowegen nachdem dieselbe nach Abgang der vorigen österrichischen Familie/ zu dem Besiz dieser Länder gelanget seyn / so konten sie sich diejenigen Privilegia, welche der vorigen Familie aus besondern Ursachen verliehen worden/ nicht ehe attribuiren/ bis daß die Käyser von ihrer Familie ihnen solche conferiret haben; diesen stehet es nicht zu verdencfen/ daß sie dasjenige Jus, welches die vorigen Herzoge gehabt/ auf ihre Familie gebracht haben; vornemlich da niemand sich funde/ welcher darinnen contradiciret hätte. Diesem ist auch nicht entgegen / daß ein solcher/ welcher zuerst diese Privilegia gegeben oder angenommen/nicht eine gleiche Intention mit dem elben geheget/ als derjenige/welcher hernacher solche weiter auf sein Interesse zu appliciren gewußt/ worauf die vorigen niemahls haben dencken können. Hätte Fridericus I. vorher sehen

fön-

Können / daß diese Privilegia einen solchen Effect nach sich ziehen würden / so hätte er durch solche Concession wider die Gebühr eines Käyfers gehandelt / als welche der nechste Weg zur Destruirung eines Reichs ist. Denn wann alle Fürsten dergestalt privilegiert wären / so hätte sich Teutschland schon längstens in viele kleine Staaten zertheilet und abgesondert. Dergleichen Privilegia sind auch von keinem Käyser einer einzigen Familie so verliehen; es mögte dann seyn / daß einer die käyserliche Dignität mit seiner Familie hätte gleichsam verloben wollen. Die Niederländischen Provincien, haben einiger massen mit Teutschland eine Cohärenz / diejenigen aber müssen sehr einfältig gewesen seyn / welche damals die Staats-Raison Käysers Caroli V. nicht sind gewahr worden / (s) als er seine Niederlande dem Reiche incorporirte / mit angehengter grossen Verheiffung / daß dieselbe dem Reich so viel contribuiren solten / als zwey Ehur-Fürsten. Dann es wurde solches

3 3

alles

(a) Obrecht. in exercit. h. p. 30. liberiret den Käyser Carolum V. von solcher Suspicion, und meldet : wie daß die Stände des Reichs deswegen bey dem Käyser Carolo V. sehr hart angehalten und sollicitiret hätten / daß er seine Niederlande dem Reiche incorporiren mögte ; diese Niederländische Provincien hätten auch vor diesem zum Reich gehört / und wären zu denen Reichs-Lägen besruffen worden / von Käyser Maximiliano wären dieselbe unter einen Reichs-Kreyß nemlich den Burgundischen begriffen gewesen / die Promission des Caroli V. wäre auch von andern impugniret worden.

alles auf den Türcken-Krieg / und folglich auf die Conservirung der österreichischen Erb-Länder verwendet / und weilten also die Steuern bey denen Oesterreichern blieben / wurden die Steuer-Einnehmer nicht alzu scharff angestrenget / wann sie schon ihre Portion ein wenig langsam einbrachten. Man hätte derowegen leichtlich auf die Gedancken kommen können / als wenn Carolus V. denen Teutschen durch diese Verheissung nur einen Muth hätte machē wollen / damit sie desto gutwilliger ihre Güter zur Conservirung anderer / aufwendeten / da sie doch sahen / daß die Eigenthums-Herren selbst / zum Nutz ihrer Lande etwas aufwendeten / und denen Oneribus sich nicht entzögen / wiewol doch endlich diese ganze Steuer-Sache keinen Effect gehabt / indem die niederländischen Stände sich weigerten / diese Steuer-Contributiones zu prästiren. Es kan auch wohl seyn / daß dieses die Ursache gewesen / damit man seinem Sohn Philippo, welcher damals nach dem Käyserthum trachtete / nicht vorwerffen könnte / er hätte im Reiche gar keine Länder in Besiz / dann es waren damals die österreichischen teutschen Lande seinem Bruder Ferdinando übergeben. Vielleicht kan es auch deswegen geschehen seyn / damit die Teutschen sich desto mehr verbunden achten mögten / wann etwan die Niederländer vom König in Franckreich angegriffen würden / denenselben Hülffe zu zuschicken. Iso beruhet der männliche Stamm dieses Erz-Hauses nur auf zweyen

nem

nemlich Kaiser Leopoldum (Iosephum) und Carolum König in Spanien.

§. 5.

Das Geschlecht der Pfalz-Graffen bey Rhein und Herzoge in Bavern/ ist eines von den ältesten in Deutschland. (1) Sie besitzen einen grossen Strich Landes von denen Alpen an/bis an die Mosel/ und dann noch zwey Herzogthümer

(1) Die Chur- und Fürstlichen Häuser Pfalz und Bavern/ führen von einem Stamm ihren Ursprung her/ nemlich von Ottone V. Grafen zu Wittelsbach und Scheuren. Dieser Otto bekam von den Ländern des in die Reichs-acht erklärten Henrici Leonis Herzogs von Sachsen und Bavern Engern und Westphalen/das Land Bavern vom Kaiser Friderico I. Barbarossa geschenkt / und wurde also Herzog in Bavern. Dessen Sohn Herzog Ludovicus der Fromme bekam auch die Pfalz bey Rhein. Dieses Ludovici Sohn war Otto Illustris, welcher Anno 1253. starb / und 2. Söhne hinterließ / Ludovicum den Ernsthaften / und Henricum. Ludovicus bekam die Pfalz bey Rhein / samt der Landschaft Ober-Bavern / Henricus Nieder-Bavern. Obgedachter Ludovicus der Ernsthafte hatte 2. Söhne/ Rudolphum und Ludovicum. Rudolphus als der älteste bekam das Churfürstenthum Pfalz. Ludovicus aber kriegte Bavern/ und wurde hernacher Kaiser. Von des Rudolphi posteris stammen die heutigen Pfalz-Graffen her/ von Ludovico aber die Herzoge von Bavern. Dahero wenn von der Rudolphischen Linie/ welche von diesem Rudolpho also benennet wird/ Erwähnung geschiehet/ so bedeutet es die heutigen Pfalz-Graffen bey Rhein. Die Wilhelminische Linie aber/ welche von Wilhelmo einem Nachkömmling des vorhin gedachten Ludovici also genennet wird/ denotiret die Herzoge von Bavern.

J 4

(u) Das

mer an denen Grenzen der Niederlande. Diese Familie theilet sich in zwey Linien / nemlich die Rudolphinische und Wilhelminische / diese hat schon vorlängst das Herzogthum Bavern / (u) wels

(u) Das Herzogthum Bavern ist eines von den considerablen Ländern in Teutschland / und vor alten Zeiten ein mächtiges Königreich gewesen (welches vielleicht eine Ursach mit gewesen seyn mag / warum der sonst tapffere / aber durch die französische Promessen verleitete Maximilianus Emanuel, solche königliche Gedancken geführet) es hatte aber damals einen weit größeren Bezirk als die jetzigen Grenzen des Baverlandes gehen / gestalt es gegen Osten an den Fluß Enß ; von Westen an den Lech ; von Süden bis nach Orient ; von Norden an den Schwarz- oder Böhmer Wald grenzete. Dieses Land wurde von seinen eigenen Königen regieret. Der älteste König in Bavern so bekand ist / hat Adalgar geheissen / welchen sich die Boji zu ihrem Haupte erwehlet hatten. Es gieng aber bald eine Veränderung vor mit den Bavernischen Königen / denn als Clodovaus die Bavern bezwungen / machte er einen solchen Vertrag mit ihnen / daß sie in einer Off- und Defensiv-Allianz mit denen Francken stehen sollten / und mögten zwar ein Oberhaupt aus ihren Mitteln wehlen / jedoch daß solches mit dem Titul eines Herzogs vergnüget und zu frieden wäre / auch von den fränckischen Königen confirmiret würde. Diese Alliance währete bey nahe 100. Jahr / bis Cariovaldus Herzogs Thendeberti Sohn den königlichen Titul affectirte / er mußte aber bald wieder zum Creuze kriechen / denn es wurde ihm das Land genommen / und Thassiloni seines Vatern Bruder gegeben / mit dem Beding / daß er keinen höhern Titul / als den Herzoglichen führen sollte. Sein Nachfolger Uutilo aber bekam hernach wiederum einen unordentlichen Appetit, und wolte ein König heißen / welchen aber Pipinus König der Francken bald wieder

welches wegen seines Reichthums berühmt erhalten. Im nächsten Kriege ist diese Linie mit
der

wieder demüthigte / und ihn noch einmahl zum Herzog wieder machte. Thasilo der II. der wolte per force ein König heissen / er allarmirte deswegen sein ganges Land und brachte alles in die Waffen. Rånser Carolus M. aber überfiel ihn ehe ers sich versah / er überwand ihn auch / doch ließ er ihm endlich aus Generosité seine Lande noch behalten / wann er sich nur des königlichen Tituls enthielte. Er konte aber dennoch nicht stille sitzen / sondern revoltirte zum andern mal und wolte ein König heissen / aber Carolus M. brachte ihn endlich zur Raision / stillte ihm den Appetit zum königlichen Titul und machte ihm endlich den garaus / daß er auch leßlich gezwungen wurde ein Mönch zu werden / und aus Desperation in das Kloster zu Lorach sich zu begeben. Woraus erhellet wie unglücklich schon vor alten Zeiten die Beherrscher des Båyerlandes mit königlichen Tituln gewesen. Rånser Carolus M. transferirte also Båyern als ein conquetirtes Land an Geroldum seiner Gemahlin Hildegardis Bruder. Es beherrscheten also eine zeitlang diese Land die Fürsten aus dem Carolingischen Geschlecht / welche solches hernacher wiederum als Könige regieren wolten. Es wurden auch damahls etliche Grafen und Herzoge dahin geordnet / wegen der vielen Länder / und um die Unterthanen besser im Zaum zu halten. Aus den Herzogen war Arnulphus Malus Luitpoldi Sohn / von den Båyrischen Stånden zum Könige ausgerufen / welchen Titul er doch bald selbst abgelegt / und Pardon erhalten hat. Mit seinem Bruder Berchtoldo hõrete Anno 1043. so wol der frånckischen Könige / als der Herzoge / so von jenen dahin verordnet waren / Herrschaft gånzlich auf / nachdem sie ben nahe 160. Jahr gewåhret hatte. Von den Francken kam es an die Sachsen / aus welchen Henricus Rånser Ottonis I. Bruder zu e. 7. Herzog in Båyern worden / welches hernach Rånser Henricus IV. dem Otto-
ni

138 Das II. Capitel von den Gliedern
der Chur-Würde beehret/ und die Ober-Pfalz
sei-

ni so von dieser Familie gewesen/ wieder genommen/ und
Weiphoni einem Grafen von Altorff gegeben/ bey dessen
Familie es bisz auff Henricum Superbumruhig verblieben
ist/ welchem Rånser Conradus III. das Land genommen
hat/ weil er seine Wahl verworffen / und die Reichs
Kleinodien heraus zu geben sich geweigert hatte; damit
gab es Conradus seinem Stieffbruder Leopoldo Marcks
graffen zu Desterreich/ und nach dessen Tode desselben
Bruder Henrico, vermählte ihm auch Gertrudanr des
Henrici Superbi nachgelassene Wittwe / damit er Herzog
Henrico so wol im Ehe-Bette als in der Herrschafft suc-
cediren mßgte. Da aber Henricus Leo Henrici Superbi
Sohn erwachsen / maßte er sich des Herzogthums
Bayern wieder an / als welches seiner Meynung nach
seinem Vater mit Unrècht war entzogen worden; Henri-
cus Marggraf von Desterreich setzte sich zwar hefftig dar-
wieder / und wolte dieses schöne Land nicht fahren lassen;
Doch wurde durch Vermittelung Rånser Friderici Bar-
barossæ dahin verglichen / daß Marggraf Henricus Des-
terreich / als den östlichen Theil von Bayern / und etw
davon dependirendes Lehn respectu der Herzoge in Bay-
ern als souverain besitzen / und solches ein Erz-Herzog-
thum seyn solte; hingegen so bekam Henricus Leo das ü-
brige Bayern so gegen Westen liegt / mit allen Pertinen-
rien wieder. Er konte aber die Freude nicht lange ge-
niessen / sondern verlohr das Land bald wieder / als er
durch allerhand AActiones Rånser Friderici Barbarossæ
Gnade verscherzete / und sich aller seiner Lande verlustig
machte. Hierauff wurde Bayern von obgedachtem
Rånser Friderico an die Grafen von Wittelsbach verlies-
sen / von welchem dann die Herzoge von Bayern und
Pfalz-Grafen bey Rhein/ wie bereits oben erwehnet
worden / herkommen. Heutiges Tages stehen die baye-
rischen Lande unter der Administration Rånser Josephi.
Wer mehrere Nachricht von Bayern verlanget/ der findet
selb

seinem Bluts-Verwandten (x) abgenommen worden. Böhern hat auch fast ein ganz Seculum hindurch das Churfürstenthum Cöllen unter

solche in des berühmten Historici, Aventini Annalibus Bajorum, darbey können des Adelsreizers von Zettenweiß seine Annales conferiret werden.

(x): Nämlich als Fridericus Churfürst zu Pfalz / die ihm angetragene böhmische Krone angenommen / und das Verbrechen der verletzten Majestät / wie man behaupten wolte / wieder den Kaiser begangen hatte / hat er nach der pragerischen Niederlage nicht allein das Königreich Böhmen verlohren / sondern ist auch seiner ehr- alt- väterlichen Reichs-Dignitäten und Patrimonial-Gütern / nemlich der Pfalz bey Rhein / und des Churfürstenthums samt allen darzu gehörigen Länden und Leuten / vermittels Kaisers Ferdinandi II. Decrets gänglich entsetzet worden / kam die Chur-Würde an das Haus Böhern / und Maximilianus Herzog in Böhern wurde Churfürst / an statt Friderici V. Chur-Fürsten zu Pfalz. Es widersprachen zwar die übrigen Chur-Fürsten hierinne / doch mußten sie es endlich geschehen lassen und consensiren; Pfalz bemühet sich unterdessen bey der Chur-Dignität zu verbleiben. Da nun jederman des Krieges damals müde war / sintemal es 30. ganzer Jahre gewähret hatte / daß Teutschland in sein eigen Eingeweide gewütet; und darzu die böhmische Unruhe Anlaß gegeben hatte / wurde zu Osnabrück und Münster ein Friede geschlossen / bey welchem sich Frankreich und Schweden vor das Haus Pfalz interessirten / auch es endlich so weit brachten / daß die achte Chur-Würde im Reich eingeführet wurde. Also kam Chur Pfalz von der durch so viele Secula nechst den Könige in Böhmen gehaltenen Ober-Stelle / an den untersten Platz im Chur-fürstlichen Collegio, und Böhern kriegte die Oberstelle. Man ließ Pfalz nur die bloße Hoffnung über / daß wann sich begeben solte / daß die Wilhelminische oder Böhnerische Linie gänglich abgehen solte / dem Chur

ter sich gehabt. (y) Die Rudolphinische Linie hat wiederum unterschiedliche Neben-Linien. (z) Dem Chur-Fürsten von der Pfalz/ als dem Haupt der ganzen Familie/ gehört die Unter-Pfalz zu/ welche Landschafft so wol an Fruchtbarkeit als lustiger Gegend keinem Lande in Teutschland nachgiebt. Pfalz-Neuburg (a) hat

Chur-Hause Pfalz oder der Rudolphinischen Linie / so dann die vorige Reichs-Würden / Stimme und Stellet samt darzu gehörigen Landen und Leuten ipso facto zugesignet seyn solten. Welcher lediger Anfall desto näher zu seyn von Chur-Pfalz vermeinet wird / da Böhern sich mit dem Feinde des Käisers und des Reichs in Bündniß eingelassen/ und dadurch sich der Relegs-Declaration wieder sich / als auch der darauff am kaiserlichen Hofe erfolgten Reichs-Acht theilhaftig gemacht.

(y) Also sind von Anno 1665. an / aus denen Herzogen von Böhern zu Chur-Fürsten von Cöllen erwehlet worden / 1.) Ernestus 2.) Ferdinandus 3.) Maximilianus Henricus 4.) Josephus Clemens.

(z) Die Pfälzische Rudolphinische Linie theilet sich vornehmlich in zwey Haupt-Linien / nemlich die Zweynbrückische / und Welbengische / die letzte ist kurglich ausgestorben. Die Zweynbrückische hat 3. Neben-Linien / nemlich 1.) Neuburgische 2.) Zweynbrückische 3.) Blutsfeldische. Die Neuburgische theilet sich wiederum in die so genannte Neuburgische oder Chur-Linie und in die Sulzbachische. Die eigentliche Zweynbrückische Linie wurde sonst wiederum in drey Neben-Linien vertheilet / nemlich die Zweynbrückische / Landsbergische / und Kleeburgische oder Schwedische / welche letzte noch von König Carolo XII. in Schweden unterhalten wird / die übrigen Linien sind alle abgestorben.

(a) Auf diesem Hause beruhet jetzt die Chur-
Di-

hat nebst dem Lande an der Donau/ die Herzogthümer Gülich und Berg in Besiz. (b) Die Pfalz-Graffen von Sulzbach/ Simmern/ Zweybrücken/ Birckenfeld/ Lautereck haben mächtige

Dignität/ denn nachdem Churfürst Carolus von der Pfalz Anno 1685. ohne Leibes-Erben verstarb/ so verfiel die Chur/ same zugehörigen Landen/ an Pfalzgraff Philippum Wilhelmum von Neuburg. Von Pfalz-Beldensischer Seiten wurde zwar die nähere Stipschafft und daher entstehende bessere Berechtigung gewaltig heraus gestrichen/ auch bey dem Reichs-Convent eine Protestation übergeben. Pfalz-Neuburg aber hatte die Assistenz von kaiserlicher Majestät / und die Macht so wol als die würckliche Possession und Recht vor sich/ weswegen sich diese controvers bald legte/ weilen doch Pfalz-Neuburg die meisten Berechtigungen zur Chur hatte/ sintemal ihre Churfürstl. Durchl. Philippus Wilhelmus aus der ältesten oder Primogenial-Linie entsprossen/ und vor den nechsten Seniorat-Agnaten / auch den Benfall Rechtens/ und das Prjudiz bey dem Churfürstlichen Hause zu Sachsen aus dem decreto Rudolphino zum Grund gelegt/ auch ohne Weigerung derer Unterthanen die Suldigung/ und am kaiserlichen Hof die Belehnung solenniter empfangen hatte.

(b) Diese considerable Herzogthümer verfielen nach Absterben Herzogs Johannis Wilhelmi zu Jülich/ Cleve und Berg/ des letzten seines Stammes. Es funden sich damahls etliche mächtige Competenten, als Sachsen/ Brandenburg und Pfalz-Neuburg. Pfalz-Neuburg versicherte sich der Succession dieser angefallenen Lande durch würckliche Possession, wegen seiner Frau Mutter/ Anna des letzten Herzogs von Gülich Frau Schwester/ aus dem Fundament, diemell Kaiser Carolus V. sub dato Regenspurg Anno 1546. denen sämtlichen Herzogs VWilhelmi zu Jülich ehelichen Töchtern ein solch Privilegium

suc-

sige Länder. Aus der zweybrückischen Familie stammet König Carolus Gustavus von Schweden her/ von welchem Carolus gezeuget worden/ es gehören demselben nach dem ofnabrüggischen Friedens-Schluß/ das Herzogthum Bremen/ Verden/ und Bor-Pommern/ mit Stettin/ wie auch dem Fürstenthum Rügen und Herrschafft

Wis-

successionis gegeben / krafft dessen sie nach Abgang des männlichen Stammes in denen verledigten Fürstenthümern und Landen nachfolgen solten. Dieweilen nun hochgedachte Pfalz-Gräfin Anna dermaßen die älteste noch lebende fürstliche Schwester war / und einen Prinzen hatte / welchem in der Person der Frau Mutter diese Reichs-Mannlehn jure Agnationis zukommen schiene/ da hergegen Chur-Brandenburg erst der ältesten verstorbenen Frau Schwester Enckel / und auch einen grad weiter entfernt war / vermeinte Pfalz-Neuburg die Succession zwar anfangs vor sich zu behaupten/ ließ aber doch endlich Chur-Fürst Johannem Sigismundum in Brandenburg zum Compossessorio mit gelangen. Sie vertrugen sich auch anfangs dergestalt wohl / daß sie diese Gemein-schafft durch die Alliance und Mariage, zwischen dem Pfalz-Grafen und der Churfürstlichen Prinzessin zu bestättigen vorhabens wurden. Es begab sich aber / daß bey einer solenen Tafel / da Chur-Brandenburg seinen neuen Herrn Endam zu Gaste hatte / zwischen beyden ein hitziger Disputat entstande / wordurch der Churfürst dermaßen offendiret wurde / daß er dem jungen Pfalz-Grafen eine Maulschelle zu versehen sich nicht enthalten kunte / wordurch viel Lermen und Unruhe entstanden/ und die vorhabende Alliance sich gänzlich zerschlagen. Derwegen dann der junge Pfalzgraf sich bald darauf mit Herzogs und nachmals Churfürsts Maximiliani in Bavern ältesten Prinzessin Schwester Magdalenen ver-

wähl-

Wismar in Deutschland zu. (c) Diese Familie kan sich auch vieler tapffern und tugendhafften Fürsten rühmen. Dann die Bären haben den

mählte/ welches hernacher die Ursache gewesen / daß er sich zur päpstlichen Religion gewendet / und seinen alten Herrn Vater einen evangelischen Fürsten in solche Wehmuth gestürzet / daß er bald hernacher Todes verfahren.

(c) Vermöge dieser Herzog und Fürstenthümer sind Ihre Königliche Majestät in Schweden Carolus XII. ein ungezweifelter Reichs-Stand / und führen vermöge obangezogenen westphälischen Friedens auf Reichs-Conventen im fürstlichen Collegio drey Stimmen/ als wegen Bremen zwischen Neuburg und Zwenbrück das fünffte Votum. Wegen Verden und Vor-Pommern aber zwischen Halberstadt und Hinter-Pommern. In denen Kreysen und zwar im ober-sächsischen haben sie die Stelle immediate vor dem Herzoge zu Sinter-Pommern oder Chur-Brandenburg. Wegen des Fürstenthums Rügen aber und der Herrschafft Wismar kein besonderes Votum. In dem westphälischen und nieder-sächsischen Reichs-Kreysen aber behalten sie auch die vorigen Ehren-Stellen/ also daß zwischen Magdeburg und Bremen das nieder-sächsische Kreiß-Directorium, mit vorbehalt und unbeschadet der Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg ihres Condirectorii, der Kron zustehet. Dieser teutschen Provinzian wegen erkennet sich Ihre Majestät zwar gleich andern dero hohen Mit-Ständen an die Reichs-Schlüsse verbunden/ iedoch will die Kron Schweden ihre Conuenienz in einigen besonders suchen/ und etwas zum voraus haben. Derowegen weigerte sie sich das pommerische Matricular-Contingent zum Kammer-Gerichte beizutragen / aus fürgeben / daß sie wegen des aufgerichteten sonderbaren hohen Tribunals mit der Reichs-Justiz nichts zu thun hätten. Ingleichen wolte sich

den Ruhm der Gottesfurcht; der Chur-Fürst von der Pfalz aber ist unter andern Tugenden mit einer sonderlichen Weißheit begabet. (d) Der Pfalz-Grav von Neuburg wird auch unter die weisesten Fürsten in Teutschland gerechnet; (e) es prophezeyeten ihm einige die pohlnische Kro-

sich Anno 1689. als der volle Reichs-Krieg gegen den Friedens-Bruch der Krone Franckreich declariret war/ und folglich alles Commercium mit Franckreich aufgehoben seyn sollte/ hat doch Schweden in denen Reichs-Prosingien sich das Commercium mit Franckreich nicht hemen lassen wollen.

(d) Er verstehet den damals noch lebenden Churfürsten Carolum Ludovicum, welcher zu seiner Zeit einer von den gelehrtesten und weisesten Fürsten war. Er hatte sich nebst seiner Gemahlin Fr. Charlotta, Landgrafs Wilhelmi V. zu Hessen Tochter/ noch eine andere zutrausen lassen/ nemlich die Baronesin von Degenfeld/ eine scharffsinnige und mit allen Qualitäten gezierte Dame/ und in zwanzig-jähriger Ehe 13. Kinder mit ihr gezeuget/ welchen er unter kaiserlicher Confirmation, und mit guter Einwilligung des Chur-Erbens den gräflichen Stand/ unter dem Titul Margrafen zu Pfalz/ welche man auf lateinisch Comites Hirsutos oder Pilosos zu nennen pfleget/ benzeleget/ auch ihnen besondere Margräfliche Güter und Herrschafften conferiret hat. Von diesen Margräflichen Kindern sind noch iezo einige am Leben. Die Frau Mutter starb am 18. Martii 1677. mit der vierten zehenden Leibes-Frucht. Churfürst Carl Ludwig aber auf der Reise zwischen Manheim und Heidelberg.

(e) Er mennet Pfalzgraf Philippum Wilhelmum, welcher nach dem Tode Caroli Anno 1685. die Chur-Dignität erlangte/ dessen hoher Verstand und sonderbare fluge Conduire ihm eine solche Reputation in der Welt erworben/ daß damals die meisten und ältesten Reichs-Für-

Krone; (f) nicht allein deswegen/ weil er mit der Königlichen Pohnischen Familie ver- schwägert war/ sondern weil er vor den Würd- digsten gehalten wurde. Pfalz- graf Rupertus hat sich sonderlich in See-Schlachten hervor- gethan.

§. 6.

Fürsten in denen wichtigsten Angelegenheiten sich des Rathes und hochvernünftiger Gedanken erholet. Er ist ein Vater des iezo regierenden Churfürsten Johannis VVilhelmi, und Schwieger-Vater Kaisers Leopoldi wie auch des Königs in Spanien und Portugall gewesen.

(f) Es war nahe daß er Anno 1669. nach des Ca- simiri Abdication zu dieser Krone gelanget wäre; er be- mühete sich auch deswegen sehr/ und machte derhalben grosse Depensen; allein er hatte hierinnen viele widrige Partheyen/welche zu wege brachten / daß ein anderer er- wehlet wurde.

Weitere Nachricht von der Pfalz findet man bey denen historischen Scribenten/ die ex professo davon ge- handelt/worunter nachfolgende zu recommendiren: Mar- quard Freheri Origines Palatinae verdienen billig ein gros- ses Lob/ nur dieses wird daran getadelt / daß der Autor sich viel zu lange in der alten Geographie aufhält/hingegen die Historie mit wenigen übergeht. Danielis Parei Hi- storia Palatina tractiret dieselbe bis auf 1630. und wird von etlichen hoch gehalten. Für allen andern aber ist Casoli Ludovici Tolneri Historia Palatina Francof. 1700. fol. zu recommendiren/ als welcher in denen Geschichten und dem pfälzischen Staat einen grossen Fleiß zeigt/nur wäre zu wünschen/ daß diese Arbeit bis auf unsere Zeiten continuiret würde. Wegen der przendirten Orleans- schen Successions-Sache hat der Herr von Kulpis in seinem Comment. h. etliche gute Diplomata colligiret.

R

(g) Den

§. 6.

Die Herzoge von Sachsen (g) haben ihre Länder fast mitten in Deutschland liegen. Jetzt gehöret denenselben zu/ Meissen/ Thüringen und ein mittelmäßiger Strich Landes an der Elbe/nemlich Ober- Sachsen/ imgleichen die Ober- und Nieder-Lausitz/ wie auch in Francken das Herzogthum Coburg/ und Graffschafft Henneberg/
eine

(g) Den Ursprung der großmächtigen und durchlauchtigen Sächsischen Helden deduciret man insgemein von Vittekindo dem Grossen her/ welcher mit dem Kaiser Carolo M. so viele grosse blutige Kriege geführet hat/ und in den Historien sehr befanndt ist. Dieser Vittekindus hatte 2. Söhne/ Vigbertum und Vittekindum den jüngern. Von diesem letzten stammen die Grafen von Wettin her; von den Grafen von Wettin kommen die Marggrafen von Meissen/ und so weiter von den Marggrafen von Meissen die Herzoge von Sachsen her. Man setzet zu besserer Erläuterung dessen folgendes Schema:

Timo,

Graf von Wettin/ der erste Marggraf zu Meissen dieses Geschlechts. Von dessen Sohne Conrado M. als Nach-Enckel herstammet:

Henricus Illustris,

Der erste Landgraf in Thüringen aus diesem Geschlecht. Aus dessen Hause im fünfften Grad gefolget

Fridericus Bellicosus,

welcher gewesen der erste Churfürst von Sachsen/ Meißnischer Linie/ dessen Herr Sohn

Chur-

eine Landschafft/ welche so wol mit einem frucht-
barem Boden als reichen Bergwercken versehen.
Es wird diese Familie in zwey Linien getheilet/
nemlich die Albertinische/ (h) und Ernesti-
nische. (i) Von jener ist der neulich verstor-
bene

Churfürst Fridericus II. Placidus,
oder der Sanftmüthige/

ist ein allgemeiner Stamm-Vater der ietzo blühenden
Albertinischen und Ernestinischen Linien / denn von
ihm sind gezeuget:

Ernestus,	Albertus,	
Churfürst zu Sach- sen / Urhheber der Ernestinischen Li- nie. Dessen Enckel war/	Urhheber der Albertinischen Linie/ dessen Sohn ist Henricus, von welchem gezeuget/	
Johannes Fridericus welchem die Chur vom Kaysen Carolo V. genommen/ und seinem Herrn Wettern von der Albertinischen Li- nie gegeben wor- den.	Mauritius, welchem vom Kaysen Carolo V. die von seinem Wettern genom- mene Chur/ ver- liehen wurde.	Augustus Pius, von welchem Christianus, Johann. Georg. I./ und so weiter.
	Johann. Georg. II. (Chur-Linie.)	

(h) Die Albertinische oder Churfürstliche Linie
theilet sich wiederum in 4. Linien / nemlich 1.) die Chur-
fürstliche an sich/ 2.) die Weissenfelsische/ 3.) Merseburg-
gische/ und 4.) die Zeitzische oder Raumburgische.

(i) Die Ernestinische Linie theilet sich in zwey
Haupt-Linien / nemlich 1.) die Weimarische/ 2.) die
Gothische / deren eine jede wiederum in unterschiedl-
che Neben-Linien getheilet wird/nemlich/die Weimarische
hat 2. Neben-Linien als die Weimarische an sich / und die

bene Chur = Fürst entsprossen gewesen/ (l) mit seinen drey Brüdern/ davon der andere das Erzbischoffthum Magdeburg lebenslang erhalten. (m) Aus der Ernestinischen Linie stammete der Herzog von Altenburg her/ (n) an dessen Stelle die Herzoge von Gotha (o) kommen/ und diejenis

Eisenachische. Die Gothische Familie wird wiederum in 7. Linien abgesondert/ nemlich 1.) in die Gothische Haupt-Linie/ 2.) Coburgische/ 3.) Meinungische/ 4.) Römhildische/ 5.) Eisenbergische/ 6.) Hildburgshäufische oder Eissfeldische/ 7.) Saalfeldische. Davon aber einige abgangen.

(l) Er meynet Churfürst Joh. Georg II. Unter dessen sind wiederum gestorben Joh. Georg III. Joh. Georg IV. welchem gefolget dero iezo regierender Herr Bruder/ Joh. ro Königliche Majestät Augustus, geboren Anno 1670. den 12. May.

(m) Solches ist nach Absterben Herzogs Augusti, vermöge des Ohnabrückischen Friedens-Schlusses art. 11. §. 6. an Brandenburg kommen/ und zu einem Herzogthum gemachet worden.

(n) Johannes V Wilhelmus hat die Altenburgische Linie gestiftet/ welche aber Anno 1672. mit Friderico V Wilhelmo wiederum verloschen/ und die Länder zu der Gothischen Familie gelanget/ davon aber kraft eines Vergleichs/ dem Fürstlichen Hause Sachsen-Weimar/ der vierdte Theil an Länden und Leuten/ wie auch an denen übrigen fürstlichen Erb-Stücken angewiesen und abgetreten worden.

(o) Das Sachsen-Gothische Haus hat zu seinem Urheber den unvergleichlichen Herzogen Ernestum Pium, selbiger hat 7. Söhne hinterlassen/ davon der älteste Fridericus das Herzogthum Gotha/ Albertus Coburg/ Bernhardus Meinungen/ Henricus Römhild/ Christianus Eisen-

jenigen welche von denen weimarischen Gebrü-
dern (p) noch übrig geblieben. Welche alle
eine fruchtbare Ehe gehabt.

§. 7.

Diesen folgen die Marggraffen von Bran-
denburg. (q) Das Haupt dieser Familie ist der
Chur-

senberg/ Ernestns Eißfeld oder Hilpershausen/ Johan-
nes Ernestus Salsfeld überkommen.

(p) Er verstehet die Herzoge Ernestum V Vilhel-
mum, welcher zu Weimar/ Adolphum Wilhelmum,
welcher zu Eisenach/ Johannem Georgium zu March-
sul / lund Bernhardum, welcher zu Jena residirte.
Diese sind iezo alle viere gestorben / und zwar Adolphus
starb ohne Erben / und hinterließ Johanni Georgio Eise-
nach: Bernhards Sohn/ Johannes V Vilhelmus starb An-
no 1690. also daß noch übrig sind Johannis Ernesti Herr
Sohn/ Johannes Ernestus ietzt regierender Herr zu Weis-
mar/ und Johannis Georgii Herr Sohn / Herzog. Johan-
nes V Vilhelmus zu Eisenach/ beyde sind mit Erben gesegnet.

Wer ein mehrers zu seiner Nachricht verlanget/ und
sich wegen der sächsischen Genealogien und Historien er-
kundigen will/ der kan des Georgii Fabricii Origines illu-
strissimi stirpis Saxoniz nachschlagen. Des Spangens-
bergs sächsische Chronic wird von vielen sehr estimiret/
Elias Reusnerus hat Stemma V Vittekindeum geschrieben.
worinnen er fast aller Fürsten Geschlechte aus dem Witz-
tekindschen her deduciret / er bringet aber keine Urkun-
den bey/ derothalben wird er vor suspect gehalten. Ab-
sonderlich hat den neuesten Staat der sächsischen Häuser
wohl ausgeföhret der Herr von Zech in seinem Europäis-
chen Herold.

(q) Dieses hohe Geschlecht stammet von denen
Burggrafen von Nürnberg her. Diese aber nehmen ih-
ren Ursprung von denen Grafen von Hohenzollern/ woher
aber diese Grafen von Hohenzollern ihren Originem neh-
men

Chur-Fürst/ (r) ein Herr von überaus grossen
Länden. Dann er besizet nebst Preussen/wel-
ches

men/dabon sind unterschiedliche Meynungen. Einige
deriviren solche von dem römischen Geschlechte derer Co-
lunnifer her/ und von denen Suelphen/ welche fast 200.
Jahr vor Käyser Caroli des Grossen Zeiten/ berühmte
Ähnen gehabt haben sollen. Andere geben vor/ es sey ei-
ner von des Caroli Magni seinen Helden/Rahmens Thal-
silo, der gemeine und erste gewisse Stamm-Vater / dessen
Herr Sohn Dancko die Grafen von Hohen-Zollern von
sich posteriren lassen. Der erste Marggraf und Chur-
Fürst dieses Geschlechts / war Burggraf Fridericus zu
Nürnberg / welchen Käyser Sigismundus mit der Chur-
und Marck-Brandenburg / gegen wichtige Gelds- und
Volcks-Prastanda und Conditiones auff dem Reichs-Tas-
ge zu Costniz mit üblicher Solennität beliehen.

(r) Damals als der Author dieses schrieb lebte noch
der unvergleichliche Held Chur-Fürst-Fridericus VWil-
helmus, welcher sich allenthalben mit einer ungemei-
nen Conduite, Klugheit und tapffern Helden-Wesen der-
massen vor allen Chur- und Fürsten des römischen
Reichs / ja vor vielen Königen in Europa herfür ge-
than / daß ihme von den höchsten Säuptern der Chri-
stenheit / die herrlichsten Elogia und viele Respects beige-
leget / insonderheit aber von dem teyigen König in
Francreich selbst / seiner im Kriege von Anno 1672. ge-
führten glücklichen und tapffern Operationen halber/das
hohe Prædicat: Le grand General, von allen aber der
Benuahme des Grossen ertheilet worden. Anfänglich
vermehrte er vermöge des Dñnabrückischen Friedens /
seine Lande durch den Anwachs des Herzogthums
Hinter-Pommern / und an statt des ihme nach dem Ans-
fall / auch von wegen der Erb-Verbrüderung und Käys-
erlichen Beleibung zugehörigen Herzogthums Vor-
Pommern / mit denen geistlichen Fürstenthümern als
Sal

ches souverain ist und zu Deutschland nicht gehöret!

Halberstadt / Minden / und Camin : worzu noch das wichtigste nemlich die Anwartsung auf das Erz-Stift Magdeburg kam. Er stiftete Anno 1655. die Universität zu Duisßburg / und nahm in dem entstandenen pohlnischen Kriege zuerst schwedische Parthey / welche er aber zu seinem grossen Vortheil / so bald als der victoriöse König Carolus Gustavus die Waffen gegen Dänemark wendete / hinwiederum abandonirte / und hierauff der preussischen Lehnenschaft / vermöge der velauischen Compacten erlassen wurde / auch die Lande Lauenburg und Bütau zum Recompens darzu bekam / und hernacher mittels des olivischen Friedens die Souverainität über Preussen bekam / und dadurch den Grundstein zur jetzigen königlichen Würde legte. Er verglich sich auch mit Pfalz-Neuburg wegen der gülichischen Erbschaft / und bekam zu seinem Antheil das Herzogthum Cleve und die Grafschaft Marck und Ravensberg. Zur Nachfolge des Königs in Frankreich ließ er zwischen der Oder und Spree einen neuen Graben ausführen / conjugirte diese Ströme / und folglich eröffnete er die Schiffahrt aus der Oder in die Spree / und also weiter in die Havel und Elbe / also daß man aus der Ost-See in das Welt- Meer damit kommen konte / ohne den Sund zu passiren. Ben dem holländischen Kriege trat er mit Kaiserl. Maj. und den Staaten in ein Bündniß wider Frankreich / machte aber einen zeitigen Accord, und entbrach sich damit des Besatzungs-Rechts / welches bis anher die Staaten in denen clevischen Plätzen geübet hatten. Als es hernacher zwischen dieser Krone und dem Reiche zur Ruptur kam / gieng er mit seiner Armee in das Elsaß hinein. Die Schweden aber suchten eine Diverfion zu machen / und fielen ihm in die Marck hinein / und handelten das selbst feindselig. Churfürst Friedrich Wilhelm wendete sich aber bald dahin / und gab denen Schweden solche wichtige Stöße / daß die ganze Armee sich über Hals und

ret/ (s) die Marck Brandenburg/ Hinter-Pommern/ in Schlesien/ das Herzogthum Crossen/ und Jägerndorff/ im Westphälischen das Herzogthum Eleve und die Graffschafften Marck/ und Ravensberg. Vor denjenigen Theil von Pommern/ welchen die Schweden bekommen/ so

Kopff aus dem Lande retiriren und fast alle Plätze in Vorpommern nebst der Insel Rügen in brandenburgische Hände kamen/ wurde aber hernach von den Franzosen im fontainebleauischen Frieden genöthiget/ dieselben Plätze denen Schweden zu restituiren. Hierauf fiel das Herzogthum Magdeburg/ in dessen Haupt-Stadt er 16. Jahr zuvor/ und also bald zeitig zur Versicherung seines Staats/ die Erb-Sulldigung eventualiter eingenommen hatte/ Ihro Churfürstl. Durchl. gänglich heim. Er verschaffte Ihrer Kaysrl. Maj. in den ungarischen Kriegen grosse Sulffe/ und ließ seine Troupen Anno 1686. zu Eroberung Ofen anmarchiren/ dafür und wegen der Præension auf das Herzogthum Jägerndorff ihm von Kaysrl. Maj. der schwiebusische Kreis abgetreten wurde. Seine erste Gemahlin ist Prinzessin Loyla Henrietta gewesen/ aus welcher Ehe seine jetzt-regierende Königl. Majestät Fridericus Anno 1657. entsprossen.

(s) Wegen dieses souverainen und wichtigen Preussens/ setzten sich Ihro Königl. Majestät Fridericus, nebst ihrer Durchlauchtigen Gemahlin Frau Sophien Charlotten/ Anno 1701. am 18. Jan. zu Königsberg die königliche Krone auf. Der Actus wurde mit grossen und überaus prächtigen Solennitäten celebriret/ und bey dieser Gelegenheit der Adlers-Orden gestiftet. Dieses Preussen ist vor alten Zeiten schon ein Königreich gewesen/ und haben Ihro Königl. Majestät deswegen die Krone reassumiret. Dieser Potentat besizet auch solche grosse und mächtige Länder/ welche gar wol ein confiderables Königreich ausmachen/ und darauf ein königlicher Staat

so ihm sonst von rechtswegen nach Abgang
Des Herzoglichen Pommerischen Geschlechts
zugefallen/hat er als ein Equipollens die Bischoff-
thümer Halberstadt/ Minden und Camin be-
kommen/wie auch nach tödtlichem Hintritt Her-
bogs

Staat geführt werden kan. Die Geographi rechnen den
ganzen Strich seiner Länder/ welche er von Preussen an
bis zu den Clevischen Grenzen gerechnet/in Besitz hat/auf
200 Meilwegs/ und ob gleich diese Länder an etlichen
Orten von andern Territoriis ein wenig interrumpiret
werden/so ist dieses doch von keiner so grossen Importanz,
daß derselbe auf dieser Reise von 200. Meilwegs nöthig
hätte/ in eines andern Standes seinem Territorio zu per-
noctiren. Das brandenburgische Königreich Preussen
allein bestehet aus VI. Provinzien/ worzu 62. hübsche
Städte/ Schlösser und Aemter gezehlet werden. Nebst
diesem souverainen Königreich gehören demselben zwey
souveraine Fürstenthümer/ Dranien und Neuschatel/und
noch etliche andere souveraine Graf- und Herrschaften zu.
Er besitzt übrigens in Teutschland die mächtige Marg-
graffschaft Brandenburg/welche alleine so wichtig ist als
drey schöne Fürstenthümer. VI. considerable Herzogthü-
mer/ als Magdeburg/ Cleve/ Sinter-Pommern/ Cassu-
ben/ Wenden/ Crossen. Drey ansehnliche Fürstenthü-
mer/ als Halberstadt/ Minden und Camin. VI. grosse
Graffschaften/ darunter die Graffschaft Marck in West-
phalen/ welche so wichtig als manches Fürstenthum in
Teutschland kaum seyn wird/denn sie begreiffet 23. ansehn-
liche Städte und Aemter unter sich. Es werden insge-
meim in deney gesammten Ländern/ welche sub Imperio
Ihrer Königl. Majestät stehen/ 320. Städte und Aem-
ter/ darunter fast die meisten groß und von Importance
sind/gezehlet. Man sagt auch/ daß wann dieser Herr
aus ieder Stadt 20. und aus jedem Dorffe 8. Mann aus-
nehmen würde/ derselbe mit leichter Mühe eine Armee

hogs Augusti das Herzogthum Magdeburg; welche zwar considerable und fruchtbare Länder sind; jedennoch wollen etliche davor halten/ es wäre besser gewesen/ wann er ganz Pommern davor erlanget. (t) Ich erinnere mich/ daß als ich neu-

von 100000. auserlesener und standhaltender Troupen zusammen bringen könnte/ ohne daß dadurch ein sonderlicher Abgang an Populosité in seinen Ländern zu spühren seyn würde. Derwegen dann en Consideration, daß dieses mächtige Haus solche wichtige und theils souveraine Länder zu beherrschen hat/ solches schon vorlangst ehe es noch die königliche Würde auf sich gebracht/ die Honores Regios von denen gekrönten Häuptern und ihren gleich gehenden freyen Republicquen in Europa zu genieffen gehabt. Es ist auch in dem größten Theil Europa von Kriegs- und Friedens- Geschäften fast nichts vorgegangen/ darben nicht Churfürst Fridericus V Wilhelmus und Jhro Königl. Majestät Fridericus, entweder als Principal-Interessent, oder von wegen ihrer Allianzen/ oder auch als Mediateur zu concurriren/ und ihren hochansehnlichen Theil gehabt. Es haben Jhro Majestät die hohe Approbation derer meisten gekrönten Häupter alsofort gefunden/ und wegen der übrigen aus andern Ursachen beschehenen Verweigerung sich wenig zu bekümmern gehabt. Pabst Clemens XI. hat sich An. 1701. mittels eines sub annulo Piscatoris datirten Breve diese rechtmäßige Krönung anzusechten unterstanden; allein der gute Pabst ist vielmehr auslachens und erbarmens werth. Es hat auch eine geschickte Hand in dem Tractat/ Pabstlicher Unfug wider die Krone Preussen begangen/ zc. so viel vorgestellet/ daß die Anmassung des Pabsts/ Könige zu machen/ wider die göttlichen Gesetze/ wider die Gewohnheit der ersten Kirchen/ wider das natürliche Recht und gesunde Vernunft streite.

(t) Wegen der Vortreflichkeit / schönen Lage

Cor-

neulich aus Teutschland nach Padua anlangte / und daselbst in einer Compagnie / darbey sich etliche Marquisen aus Italien und Franckreich versammlet hatten / erzehlte / daß hochgemeldter Churfürst / auf zwey hundert teutsche Meilen durch seine Länder reisen könnte / ohne daß er nöthig hätte des Nachts in einem andern Territorio sein Nachtlager zu nehmen ; (dann es sind diese brandenburgischen Lande an einem und andern Orte von andern Landen durchschnitten) die meisten aber die damals zu gegen waren / meyneten ich hätte einen grossen Schniger begangen / wie gemeiniglich die Reisenden zu thun pflegen. Etliche von meinen Landsleuten / welche nicht weiter als in Italien gewesen waren / hätten mir gar keinen Glauben gegeben / wann nicht ein alter Soldat / welcher mit darbey war / und lange in Teutschland gedienet hatte / meine Worte bekräftiget hätte. Dann es schämten sich etliche / daß bey uns und in Franckreich viele mit dem Marquisen-

Commodität und Stärke der Ströme und Festungen. Was sich deswegen zwischen Schweden und Preussen vorzulacion so wol bey der Grenz / Scheidung / als auch hernach bey der Reichs-Belehnung und Einnehmung der Sessionen auf Reichs-Lägen / insonderheit aber bey letztem Frantzösisch-Schwedischem Kriege sich ereignet / und mit was erwünschtem Succels Churfürst Friderich V Vilhelm die Schweden geschlagen / und sich der sämtlichen Lande hinwiederum bemächtiget / auch wie ungerne er nachmals die eroberte Länder wiederum abgetreten / davon ist allhier zu handeln als zu weitläufftig.

sen Titul stolzierten / welche doch kaum 200. Morgen Landes in Vermögen hätten. So wenig wußten sie davon / daß so ein großer Unterschied zwischen den teutschen Marggraffen und unsern Marquisen sey. Es sind auch noch andere Marggraffen von Brandenburg in Francken / (u) welche sich in zwey Linien / nemlich die Culmbachische und Dnolsbachische / zertheilen.

§. 8.

Denen Chur-Fürstlichen Familien folgen die noch übrigen fürstlichen Geschlechter. Weilens
aber

(u) Diese fränckische Lande / welche diesen hochfürstlichen Linien zustehen / sind sehr considerable, und erstrecken sich / von der böhmischen Grenzen an / bis hinter Rotenburg an der Tauber / und der Stadt Elwangen zu / und werden in das Fürstenthum oberhalb und unterhalb des Gebirges eingetheilet. Sie begreifen noch ein Stück des alten Burggraffthums Nürnberg unter sich.

Zu der Historia dieses Großmächtigen Hauses / sind zu recommendiren / Reineri Reineccii Comment. de Marchionibus & Electoribus Brandenb. Rentschii brandenburgischer Ceder-Hann Barentz 1688. dessen Arbeit zwar lobwürdig / und in Ansehung ihm das Brandenburgische Archiv offen gestanden nützlich / doch aber nicht ohne Tadel ist. Sagittarii Historia Elect. Brandenb. ab origine usque ad annum 1680. ist mit sonderlichem Fleiß geschrieben. Leti giebt in seinen Operibus historicis von Brandenburg mehr einen Pauegyristen als Historicum ab. Absonderlich ist vor allen andern des Herrn Authoris, nemlich Puffendorffs Commentarius de Rebus gestis Frederici VVilhelmi. Berol. 1695. zu recommendiren / welches Buch aber bishero sehr rar und dünn worden / und kein einzig Exemplar mehr zu bekommen ist.

aber unter denselben ein grosser Präcedenz-
Streit (x) vorgangen/ so will ich sie ohne Prä-
judicij in folgender Ordnung erzehlen. Die
Herzoge von Braunschweig und Lüneburg (y)
besi-

(x) Diejenigen welche wegen der Präcedenz noch
streitig sind / oder mit einander alterniren / führet der Au-
thor der Grundfeste p. 108. an.

(y) Diese Durchlauchtige Chur- und Fürstliche
Braunschweig-Lüneburgische Familie, nimt nach bewehr-
ter Auctororum Bericht seinen Ursprung her / an väters-
licher Seiten von denen Fürsten von Este in Italien / und
an mütterlicher Seiten von denen Welfffen / Herzogen
zu Allemannien / Grafen zu Altorff und Ravensburg her.
Dieses alte Geschlecht der Welfffen / deduciren die
Historici her von Isenbardo Fürsten in Allemannien /
und Feld-Herrn Kaisers Caroli M. dessen Gemahlin Ir-
meogardis Herzogs Hildebrandi aus Schwaben Tochter /
auf einmal zwölf Söhne soll geböhren haben / davon
sie aus Scham eilffe habe wollen erträncken lassen /
welche der Herr Vater Fürst Isenbardus gerettet. In
dem er eben auf der Jagd oder sonst vom Felde kom-
mend / der Magd begegnet / welche solche ins Wasser zu
werffen befehlicht gewesen ; diese habe er gefragt was
sie trüge / und wo sie hin wolte? worauff sie geantwortet /
hätte/junge Wölpe / oder Wölfe / welche sie auf Befehl
der Fürstin ersäuffen solte / da er nun dieselbe zu sehen
verlanget/hat sie ihm gestanden/dass es Kinder von seiner
Gemahlin wären ; worauff er befohlen / solche wieder
nach Haus zu tragen / und wäre denen jungen Herren
nachmahls der Rahme der Welpen gegeben worden.
Dem sey nun wie ihm wolle/und kan es wohl eine Wahr-
heit oder ein Gedicht seyn: Gleichwohl ist der Rahme
der Welpen sehr berühmt worden / denn es erwichs ihr
Stamm zu grossen und hohen Dingen/also dass sie Bays-
ern / Sachsen / Cärnthen / und einen grossen Theil der
win:

besitzen ein mächtiges Land in Nieder-Sachsen. Sie theilte sich in zwey unterschiedliche Linien/nemlich die Wölffenbüttelische und Zellische. Einem davon gehöret das Herzogthum Braunschweig/über welches ein tugendhafter Fürst iezo regieret. (2) Das Herzogthum Lüneburg haben zwey Brüder unter sich getheilet; davon einer zu Zell/der andere zu Hannover (a) residiret.

Die

windischen Marck so vor diesem Noricum gebeissen/wie auch alle diejenigen Lande so zwischen dem Rhein und der Elbe gelegen beherrschet. Am meisten sind in der alten Historie befannd/ Henricus Superbus, und Henricus Leo. Dieser hinterließ drey Prinzen/nemlich Henricum, Ottonem, und Wilhelmum. Der letzte hat den Stamm fortgepflanzt/denn er zeugte mit seiner Gemahlin Helena königlicher Prinzessin aus Dännemarc/ Herzog Ottonem benennant das Kind/dieser ließ also hernach die zwey Linien von sich abstammen / nemlich die Braunschweigische und Lüneburgische. Die Braunschweigische theilet sich wiederum in 3. Linien 1.) die Braunschweigische an sich 2.) die Wölffenbüttelische 3.) die Beverische. Die Lüneburgische Linie aber/theilet sich in die Zellische und Hannoverische oder iezige Chur Linie. Die Zellische ist abgangen.

(2) Nemlich Jhro Hochfürstl. Durchl. Antonius Ulricus, sind an Gelehrsamkeit / hohem Verstande/wahrhafter Galanterie und Regierungs-Klugheit ein hochberühmter Fürst / dahero meriürete er / daß noch bey Lebzeiten seines Herrn Bruders ein Theil der Regierung an ihn kam.

(a) Anno 1692. empfing dieses Durchlauchtige Haus einen neuen und vortrefflichen Lustre, durch die beschehene Conferirung der hohen Chur-Würde. Die trefflichen Meriten Jhro Churfürstl. Durchl. Ernesti Augusti

Dieser letzte besizet zugleich das Bischoffthum Ofna

guckti hochseligen Andenkens nebst andern triftigen Ursachen veranlasseten Ihro Kayserl. Maj. Leopoldum, daß sie demselben in obgedachtem Jahre die Chur: Dignität conferirten. Als nun Ihro Kayserl. Majestät dieses Chur: Negotium mit dem Churfürstlichen Collegio communicirten / und dessen Gutachten hierüber erforderent waren; war Chur: Erier / Coblen und Pfalz contrairer Meynung. Hingegen aber Chur: Mähriß / Böhmen, Sachsen / und Brandenburg in Quæstione an? einstimmig / in Quæstione quomodo? war noch einiges Bedencken obhanden. Im Fürstlichen Collegio setzte es mehr Widersprechen / und wolte Münster / Hildesheim / und Sachsen: Gotha / Braunschweig: Wolfenbüttel / Hessens Casel / Holstein: Glückstadt / und Mecklenburg: Güstrow durchaus nicht drein willigen / beschloffen vielmehr als Vindices Libertatis Principium durch ihre Abgesandten zu Regenspurg Anno 1693. einen besondern Verein / wieder diesen neuen Electorat; ja man brachte die Catholischen Stände auff den Weg / daß sie sich bey dem päpstlichen Hofe über dieses Unternehmen / gleich als wäre der Römischen was nachtheiliges zu gewarten / beschwerten / und dessen assistenz ersuchten. Die vornehmsten Gründe / womit man diese ihrer Kayserl. Maj. und des ganzen Churfürstl. Collegii a parte potiori resolvirte neue Chur bestreiten wolte / bestunde darinne / 1.) Das Churfürstl. Collegium bestehe aus einem numero mystico. 2.) Es sey ohne Noth einen neunnden Electorat zu erigirent / und es lauffe wider das ganze Reich: laterelle, 3.) Die Kronen Franckreich und Schweden wären Garanteurs des westphälischen Friedens / darinnen die VIII. Zahl der Chur: Fürsten gegründet / also könte ohne derer Einstimmung diese Grundfeste nicht verrückt werden. 4.) Da bey Translation der Chur / ein Kayser mit Zuziehung nicht nur Collegii Electoralis, sondern auch der Fürsten verfahren / sey dieses bey Erigirung einer neuen Chur

Oßnabrück. Die Herzoge von Mecklenburg

um so viel nöthiger / und dergleichen Motiven wurden mehr vorgebracht. Es ist aber hierauf geantwortet worden / Ad 1.) der Numerus mysticus sey schon in 8. verwandelt / warum sey er auch nicht weiter zu erhöhen / wenn es Kays. Majest. und dem Churfürstl. Collegio nach denen mehrern Stimmen gefällig wäre? die gültene Bulle rede von der siebenden Zahl nicht exclusive, führe also folglich kein Verboth mit sich; ja es sey selbige nicht in allen Stücken æterna Lex, und außer Veränderung geblieben. Ad 2.) Ob es nöthig oder nützlich? davon wären Kays. Majestät dem Fürstlichen und Reichsstädtischen Collegio Rechenenschaft zu geben nicht schuldig; und da es Kays. Majestät und dem Churfürstlichen Collegio also gefiele / warum wolten dann die Fürste sich auch solches nicht gefallen lassen / für welche der neue Churfürst alle ersinnliche Höflichkeit erweisen würde: es wäre auch der Splendeur und die Potenz des Braunschweigischen Hauses / zu samt der Distinction, welche alle Potentaten gegen dasselbe trügen / noch wohl von der Consideration, daß man ihm die Ascendence ins Churfürstliche Collegium gönnen könnte. Hierzu kämen die Meriten gegen das Reich / durch welche das Haus Braunschweig Lüneburg in denen letzten Kriegen so wol als in andern vielfältigen Begebenheiten sich bekannter massen vor andern distinguiert / welchen dann eine rechtschaffene Remuneration gebührete. Ad 3.) Der Kronen Frankreich und Schweden ihre Guarentie habe überhaupt ihre Nichtigkeit / es könnte aber davon auf diesen Actum Majestaticum, welchen Kays. Majestät mit Reichsförmlicher Communication und Consens des Churfürstl. Collegii geübet / kein Schluß gemachet werden / weil eines mit dem andern keine Verknüpfung führe. Ad 4.) Es wären die alten und neuen Zeiten wol zu unterscheiden / und möchte / ehe das Collegium Electorale zu seiner Consistence, und man im Reiche bey der

Kaisert. Wahl zu solchem soleonen Capitular gekommen/ damals wohl in Gegenwart derer Fürsten von Translation der Ehren gehandelt worden seyn; in das Bayersische Negotium hätten sich die Fürsten damals so wenig meliret/ als vielmehr der damals hochangesehene Land-Graf von Hessen-Darmstadt öffentlich declariret: Es habe der Fürstenstand bey der Con- oder Destitution eines Chur-Fürsten nichts zu sprechen. Endlich sey auch die Versammlung zu Osnabrück und Münster kein Reichs-Convent gewesen/ sondern eine Conference des Kaisers und des Reichs mit denen Kriegsführenden Kronen; und dabey solcher Friedens-Handlung von der Constitution des neunnden Electorats sey gehandelt worden/ sey der passus von der neuen Chur wol mit zur Communication, doch nur zufälliger Weise kommen/ und also hieraus keine Nothwendigkeit requirendi consensus in futurum zu inferiren ic. Im übrigen so hat dieses hohe Haus auch vermöge des Osnabrückischen Friedens Schluß das wichtige Recht erhalten/ daß es in dem Bischoffthum Osnabrück alternative succediren kan. Und welches noch das meiste/ so hat es Anno 1701. wiederum einen grossen und hohen Splendeur bekommen/ in dem die Königliche Succession von Engelland/ noch bey Lebzeiten Königs Wilhelmi III. von dem Engelländischen Parlament fest gestellt wurde/ also daß das Durchlauchtige Chur-Haus Hannover ohnfehlbar dieses grosse Königreich samt incorporirten andern Königreichen zu gewarten hat/ wie bereits erwehnet worden/ und aus der Disfalls errichteten Successions-Akte mit mehrern zu sehen/ laut dem Inhalt derselben sind nach Abgang der letzten Königin Anna, die Durchlauchtigste Churfürstin Sophia, und dero Leibes-Erben protestantischer Religion zu Successoren declariret. Es ist auch in dem Anno 1705. versammeltem gewesenem Parlament in Confirmation gedachter Bille, die Naturalisation des Durchlauchtigen Hannoverischen Hauses beliebt/ und darbey verordnet worden/ daß auff obigen Sterbefall/ so gleich der schon

E

de.

burg/(b) haben ein ziemliches Land von dem Mari Baltico an/ biß an die Elbe. Sie haben sich in 2. Linien/nemlich die Schwerinische und Güstرایشche

designirte Successor, bey Straffe des hohen Verraths öffentlich solte proclamiret werden. Diese Successions-Akte hat gegenwärtige Köhigl. Majest. von Groß-Britannien Anna, nicht nur außs neue vor kurzer Zeit noch bekräftiget/ sondern bemühet sich auch iezo weiters/ höchstgedachter Chur-Fürstin Sophien und deren Descendenten/ die Erb-Folge bey dem Königreich Schottland zu assureiren/ so daß einsten die Brittanischen Inseln einen teutschen Prinzen zu ihrem Regenten bekommen werden.

Die Historie des Braunschweig; Lüneburgischen Hauses illustriren Sagittarii origines & incrementa Brunsvvicensf. Darbey kan conferiret werden des Kranzii Historia Saxon. & ejusdem Metropolis, wiewol er diesem Hause nun und dann aus partialitertort an thut. Bunting's braunschweig;lüneburgische Chronik ist meistens aus dem Kranzio collectiret/und mit etlichen Fabeln vermehret worden. Maderi Antiquitates Brunsvvicenses, Helmst. 1675. f. verdienen einiges Lob. Winckelmanni Stamm-Register und Regenten, Baum der Herzoge von Braunschweig 1675. f. wird von einigen pro labore subitaneo gehalten. Es hat der ehemalige Kämmerer und Archivarius zu Hannover Job. Henr. Hofmannus etliche MSCta hinterlassen/ welche von diesem Hause alles solidé tractiren/ sie liegen aber nur in denen Archivis verborgen. Es ist auch der Buntingius revisus, correctus & auctus vorhanden. Der Herr von Leibniz hat sich sonderlich mit seinen Scriptis, welche dieses Haus illustriren/ berühmt gemacht/ wovon die gelehrte Welt noch ein mehrers hoffet.

(b) Die Herzoge von Mecklenburg stammen her von denen uralten Regenten der Obotriten und Wenden/ welche unter dem Nahmen der Heruler Könige/ schon von uns

sche abgetheilet. Der Herzog von Württemberg (c) hat in Schwaben ein grosses und schönes Land in Besitz. Dessen Vetter hat an den eussersten Grenzen von Deutschland die Grafschaft

undenklichen Seculis durch ihre Kriege und Helden Thaten berühmt gewesen. Herzog Johannes Albertus ist ein Stamm-Vater aller jetzt lebenden Herzoge. Seine beyden Enckel Herzog Adolphus Fridericus, und Johan. Albrecht, haben die Schwerinische und Güstrowische Linien gestiftet. Aus der Schwerinischen Linie ist der Strelitzische Ast entsprossen / welcher zum Erbauer hat Herzog Adolphum Fridericum.

(c) Der Ursprung des Hochfürstlichen Hauses Württemberg wird unterschiedlich beschrieben / insgemein aber die Abstammung aus der fränkischen Nation hergeführt / und zum ersten Stamm-Vater einer Namens Emericus, Königs Clodo in Frankreich Groß-Hofmeister / angezogen / welcher ein feines Ländlein nahe bey dem berühmten alten Ort Weiblingen besessen / und Landes-Hauptmann in Schwaben sey gewesen / auch das Schloß Beustelsbach oder Kappelberg erbauet haben soll. Andere beschreiben dieses anders / vid. Imhof. Nor. Proc. Imp. Einer von seiner Descendenz Conradus Herr von Beustelsbach ist Anno 1110 vom Kaiser Henrico V. in den Grafen-Stand erhoben worden. Bis nachgehends Graf Eberhardus der Bärtige seiner Meriten halber vom Kaiser Maximiliano I. zum Herzoge gemacht wurde. Herzog Fridericus ist der allgemeine Stamm-Vater aller herzoglichen Linien. Die Stutgardische / Mumpelgardische und Julianische sind die drey Haupt-Linien / welche wiederum in unterschiedliche Neben-Linien vertheilet werden / und zwar die Stutgardische / in die Stutgardische in specie, und in die Neustädtische. Die Mumpelgardische ist einfach geblieben. Die Julianische aber theilet sich wiederum in die Schlesische und Weillingische.

schafft Mumpelgard bekommen. Die Landgraffen von Hessen (d) haben ein weitläufftiges Land unter ihrer Botmäßigkeit. Sie theilen sich in zwey Linien / nemlich die Casselische und

(d) Bey Untersuchung des ersten Stamm-Vaters und Haupt-Stifters der Landgrafen von Hessen finden sich viel Zweifel unter denen Genealogisten. Die beste Meynung aber / welche auch durch die Herren Landgrafen selbst autorisiret worden / ist diese: Daß König Pharamundus in Frankreich der Uhr-Stifter zu nennen / dessen Unter-Enckel Vaubertus oder Wampertus, Herr zu Elsaß und an der Mosel / Königs Alberici der Francken Sohn / den Stamm fortgepflanget / und Anno 520. nach sich gelassen Anselbertum, Patricium Romanum, welchen einige Marggrafen des Heil. Römischen Reichs an der Schelde nennen / dessen Enckel S. Arnolphus Marggraf und Maitre du Palais gewesen / und Anno 647. gestorben seyn soll. Aus dessen Nachkommen stammet im zwölfften Gliede Graf Gottfried der Große und Bärtige genannt / welchem Kaiser Henricus V. Niederlothringen geschencket / auch Anno 1108. zum ersten Herzoge von Brabant gemacht / daher er sich Herzog zu Brabant und Lothringen geschrieben. Aus seiner Descendenz stammet Herzog Hericus V. der Großmüthige / welcher mit seiner zweyten Gemahlin Frau Sophia / Landgraf Ludovici in Thüringen und Hessen Tochter / das wichtige Landgrafthum Hessen ererbet; es mußten aber deswegen mit Landgraf Henrico zu Meissen dem Erlöuchtenen genant / schwere Kriege geführet werden. Sein Sohn Henricus Landgraf von Hessen / welcher mit denen Erz- und Bischöffen zu Maynz und Paderborn viel zu streiten gehabt / ist der gemeine Stamm-Vater aller hochfürstlichen Linien / oder wenn man nach denen neuern Zeiten rechnet / so hat Landgraf Philippus I. die beyden fürstlichen Haupt-Linien gestiftet / und zwar durch seinen ältesten Sohn / Landgraf

und Darmstädtische. Die Marggrafen von Baden (e) besitzen einen langen District an der rechten Seiten des Rheins; Diese theilen sich auch in zwey Linien/ die Durlachische/ und Badische/ oder welche vornehmlich zu Baden residiret. Die Herzoge von Holstein (f) ha-

ben

graf Wilhelmum die Casselische/ und durch Landgraf Georgium I. die Darmstädtische erbauen lassen. Die Casselische Haupt-Linie theilet sich wieder in die Casselische in specie, und in die Rheinfelsische. Die Darmstädtische aber theilet sich in die Darmstädtische an sich/ und in die Homburgische/ welche einen considerablen und mächtigen Strich Landes besitzen.

(e) Die Marggrafen von Baden stammen von denen alten Herzogen von Zähringen / Grafen von Vindonissa und Altenburg her / welche zuvor in der Schweiz/ Schwaben/ Kärnten und Desterreich weit und breit geherrschet haben. Marggraf Christophorus ist aus dieser Descendenz der nächste Stamm-Vater beyder hochfürstlichen Linien zu Baden-Baden und Baden-Durlach gewesen. Denn sein ältester Herr Sohn / Marggraf Bernhardus II. hat die Baden-badische Familie gestiftet/ Marggraf Ernestus aber ist der Urheber der Durlachischen Linie.

(f) Die Herzoge von Holstein stammen von denen Grafen von Oldenburg her / deren erster Stamm-Vater Regimbertus aus dem Wittelindischen Stamme der gemeinen Meynung nach gebürtig / welcher im X. Seculo nach Christi Geburth gelebet haben soll / vid. Hammelman. in der oldenburgischen Chronic. Andere erzehlen die Grafen von Oldenburg in folgender Reihe: Walpertus, Graf von Ringelheim/ der Oldenburg erbauet/ und Anno 856. gestorben. Dietericus, Sigfridus, Ulricus, Otto welchem das silberne oder verguldete Horn von einer Dame

§ 3

auf

ben ein Theil von der Chersonesi Cimbrica inne/
 das Land ist sehr reich wegen der vortheilhafftigen
 Situation an dem Meer. Dasjenige was von
 Holstein zum teutschen Reich gehört/ wird vom
 Könige in Dännemarck und Herzog von Gottorp
 regieret; Dieser letzte hat auch das Bisthum
 Lübeck

auf der Jagd präsentiret worden. Johannes, Huno, Fride-
 ricus, nach dessen Tode die Graffschafft auf des Vaters
 Schwester Rixam oder vielmehr ihren Sohn Blimarum
 fiel. Dieser behauptete die auf ihn Testamentsweise
 verfallene Graffschafft Oldenburg; dessen Enckel Graf
 Christianus der Streitbare/im neunnden Grad der nieders-
 steigenden Linie von sich abstammen lassen Graf Dieteri-
 cum den Glückseligen/welcher die Lande und Graffschaff-
 ten Oldenburg und Delmenhorst nach Abgang seiner
 nächsten Geschlechts-Agnaten alleine besessen. Er vera-
 mahlte sich mit Hedwigen/gebohrner Gräfin zu Holsteins
 Schaumburg/ und brachte dadurch die holsteinschen
 Lande an sich. Er verließ Anno 1440. drey Söhne/
 davon der älteste zum König in Dännemarck gekrönet
 wurde/ nemlich Christianus I. selbiger begab sich seinem
 Bruder zu gut der väterlichen Erbschafft/ welche aber
 hernacher wieder an ihn verfallen. Es erkennen also so
 wol die Könige in Dännemarck als sämtliche Herzoge
 von Holstein zu ihrem gemeinen Stamm-Vater höchstge-
 dachten Christianum I. dessen Nachkommen König Chri-
 stianus III. die königliche holsteinische Haupt-Linie/ und
 Adolphus die herzogliche Linie gestiftet haben. Die
 königliche Linie theilet sich in die Sunderburgische/
 Nordburgische/ Glücksburgische und Plönische. Die
 Sunderburgische hat wiederum fünf Neben-Linien/
 als Franckhagenische/ Schlesische Papißische/ Sunder-
 burgische/ Beckische/ und Wiesenburgische. Die herzog-
 liche Linie wird die Gottorfische genant/ von welcher
 die Schlegwigische.

Lübeck zu genießen. Dann das Herzogthum Schleswich dependiret von Teutschland nicht. (g) Dem Herzog von Sachsen-Lauenburg (h) gehöret eine mäßige Landes-Portion in Nieder-Sachsen zu. Ingleichen haben die Fürsten von Anhalt (i) noch ein ziemliches Land in Ober-Sachsen.

S. 9.

(g) Die Souverainität dieses Herzogthums gegen Teutschland wird niemand leicht in Zweifel ziehen. Die Könige in Dännemarck aber haben so wol in vorigen als noch neulichen Zeiten diese Souverainität ziemlich angefochten. Anno 1675. wurde der Herzog vom König Christiano V. gezwungen/ sich zu accommodiren/ wie auch Anno 1684. welche Controvers aber meistens durch den altonaischen Vertrag/ wie auch hernacher durch den traspandalischen Frieden beigeleget worden ist.

(h) Diese Familie ist Anno 1689. mit Herzog Julio Francisco ausgestorben/ wegen seiner Länder haben sich grosse Streitigkeiten anfangs hersür gethan/ der Herzog von Zelle nahm alsobald von wegen dero gesammten Hauses/ bey Vorwandt eines aus dero altväterlichem Erbe herrührenden/ und per Pacta befestigten Rechtens/ die Possession der sachsen-lauenburgischen Länder.

(i) Die Fürsten von Anhalt nehmen ihren Ursprung gleich denen abgestorbenen Herzogen von Sachsen-Lauenburg von dem Ascanischen Stamm. Diese Ascanische Familie ist so alt/ daß auch einige solche von dem Ascenas des Japhetis Enckel her deriviret haben. Graf Bernhardus zu Ascanien/ Ballenstädt und Wölpe/ wird insgemein vor den Stamm-Vater und Erbauer dieses hochfürstlichen Hauses ausgegeben/ oder wenn man auf die neuern Zeiten reflectiren will/ Fürst Joachimus Ernestus, welcher sieben Prinzen hinterlassen/ und hernacher alle fürstliche

§. 9

Dieses sind nun die alten Fürsten. Dann ob schon die Herzoge von Savoyen (1) und Lothringen etliche Stücke vom teutschen Reich zu Lehn tragen/ und deswegen auf denen Reichs-Tagen ihren Sitz haben/ so haben sie doch ihr besonderes und von Teutschland unterschiedenes Wesen/

Linien von ihnen absprossen lassen. Jezo theilen sie sich in vier Linien/ 1.) die Dessauische Haupt-Linte/ 2.) Bernburgische/ welche wiederum in die Sazgerodische vertheilet wird/ 3.) Köthische/ 4.) Zerbstische.

(1) Savoyen hat zwar unter seinem Staat und Gebieth viele Länder/ welche dem Reich nicht zu Lehn gehen/ als da sind die Herrschafften Rocheverano, Olmo, Casala und andere mehr. Nichts desto weniger/ und uns beschadet seiner ausser dem Reich habenden Souverainität/ befindet er sich als ein wesentlich Glied bey dem Corpore Sacri Romani Imperii, und nimmet dahero auf denen solennen Reichs-Tagen seinen Sitz und Stelle/ und wird auch der Reichs-Verfassung nach zum oberrheinischen Kreise gezogen. Die Savoyischen Juristen wollen zwar lieber ihren Prinzen von aller Reichs-Subjection befreuet wissen/ und bemühen sich nicht wenig solches aus der Landes-fürstlichen Hoheit oder Souverainité zu erhärten; allein wenn sie recht betrachten würden/ wie so viele Reichs-Stände noch in Teutschland vorhanden/ welche die Landes-Hoheit und Iura majestatica, wol mit eben so grosser/ oder doch nicht viel geringerer Authorität und Nachdruck/ als der Herzog von Savoyen ausüben/ und nichts desto weniger der Käyserl. Maj. und dem Reiche als desselben Stände unterworffen seyn/ und dessen als gemein bewilligten Sanctionen Gehorsam leisten/ sich auch besser informireten/ was der Herzog und dessen Staats-Rath disfalls vor Maximem führen so würden sie

Wesen, weiln ihre Länder etwas abaelegen sind. Im übrigen so sind einige in den Gedancken gestanden / als wenn Ferdinandus II. im Sinne gehabt hätte / die alten Fürstlichen Familien mit ihrer Macht herunter zu bringen / und also eine absolute Herrschafft vor sich zu behaupten. (m) Derowegen hätte er solche Häuser zur

sie ihre Meynung leicht ändern. Daß aber der Autor diesen Herzogen ein unterschiedenes Wesen von Teutschland attribuiret / kömmt daher / weil sie etwas besonders vor andern Ständen genießten / und daher dem Reiche etwas zu contribuiren / nicht so strickt wie andere Ordines adstringiret werden. Von dem Herzoge von Lothringen führet Kulpifus in seinem Comment. p. 510. seq. etn mehrers an.

(m) Diese Conjecturen und Suspicionen sind aus dem Hypolitho a Lapide genommen / welche nicht in allem eintreffen; ob zwar nicht zu leugnen / daß wenn die Conferirung dieser Dignitäten alzu liberal exerciret wird / der alte Fürsten-Stand dadurch einigen Prjudiz leyde. Derowegen haben Anno. 1637. bey dem damals zu Regensburg gehaltenem Churfürstl. Collegial-Tage / die Churfürsten in einem besondern Bedencken an Kaiserl. Majestät erinnert / nemlich weil das Suchen der Fürstl. Gräflichen und andern Dignitäten / gar zu weit über Hand nehmen wolte / wodurch der Uhr-alte Adel mercklich villescirete / indem ein jedweder / welcher in dem gleichen Fürstlichen / Gräflichen / oder Herren-Stand gesetzt würde / die Prerogativ vor denselben erzwingen wolte / und die höhern Dignitäten in Veracht geriethen / ins dem manchem so in den Fürsten-Grassen oder Herren-Stand sich erheben lassen / die Mittel solchen der Gebühr nach zu führen abgiengen / mit Bitte die Kaiserl. Majestät wolte dergleichen Dignitäten nur solchen Pers
sonen

zur neuen fürstlichen Dignität erhoben/ welche ihm am meisten wären zugethan gewesen. Dann durch deren Vorschub meynte er die Stimmen der alten Fürsten zu übermächtigen/wann ein universaler Reichstag solte gehalten werde / von welchem er sonst nicht gerne hören wolte. Vielleicht hat er auch deswegen so viele neue Fürste gemacht/damit er zeigen könnte/ daß die alten Fürsten nicht Ursach hätten; sich auff ihren Stand so viel ein zu bilden; da doch in seinem Belieben stünde/ so viel andere in einen gleichmäßigen fürstlichen Stand zu erheben. Die Eminenz der alten fürstlichen Familien hätte ohne Zweifel endlich eine grosse Gefahr ausstehen müssen/wann der Kaiser so bald neue Länder (n) hätte verschaffen/ als

sonen conferiren / welche sich um Jhro Maj. und das Reich durch treue Dienste mericiret gemacht/auch solchen Stand cum Dignitate aus zu führen vermöchten/damit die neuerhöbeten sich nicht den alten gleich zu setzen/ oder gar vor zu gehen affectiren möchten. Welches Monitum ob es gar zu grossen Effect gehabt/ und ob Jhro Kaiserl. Maj. allerhöchstem Reservat-Regal dadurch ein mehrers Ziel und Masse gesetzt worden sey/ die Erfahrung gegeben.

(n) Es können Jhro Kaiserl. Maj. zwar vermöge ihres allerhöchsten Reservat-Regals, den Characterem eines Reichs-Fürsten einem conferiren; den gefürsteten Reichs-Stand aber kan er so schlechter Dings nicht ertheilen/ und dem Reichs-Fürsten-Rathe befehlen/ daß sie den neu-creirten Fürsten zur Stimme und Stelle auf Reichs-oder Krenß-Tagen ein und aufnehmen sollen/ sondern es müssen noch andere Requisite und vornemlich dieses darbey seyn/ daß der neuerhöbete Fürst mit un-

mittel

als Tituln geben können. Diese neuen haben endlich iedoch mit großem Widerwillen (o) einen Sitz auf denen Reichs-Tagen erhalten/ und sind dieselbe so viel mir bewust folgende: Die Fürsten von Hohen-Zollern/ (p) Eggenberg/ (P) Nassau-Hadamar/ Nassau-Dillenburg/

mittelbahren und zu einem fürstenmäßigen Anschlage hinreichenden Reichs-Gütern oder Landen/ darauf das Recht der Stimme und Session auf Reichs- und regulärer auf Kreis-Tagen gegründet werden kan/ versehen sey/ und also eine standmäßige Steuer in einem gewissen Kreise übernehme/ und muß über solches alles das Churfürstliche und Fürstliche Collegium vor der Ausnahme und würclichen Introduction zum Voto virili gnugsam gehört werden/ inmassen der 44. Art. der Kayserslichen Wahl-Capitulation mit mehrern hiervon handelt.

(o) Was deswegen vorgefallen/ referiret der Herr von Kulpis in comment. h. p. 525. 534. item p. 569.

(p) Die Fürsten von Hohen-Zollern haben mit dem Hause Brandenburg einerley Ursprung. Graf Joh. Georgius, erhelte Anno 1623. von Kaysers Ferdinando II. wegen seiner grossen Meriten die Reichs-Fürstliche Würde vor sich und seine männliche Descendenten. Des sen älterer Herr Sohn Fürst Eitel Friedrich bey dem Reichs-Tage zu Regenspurg Anno 1653. ins fürstliche Collegium zur Session und Stimme immediatè nach Arensberg/ durch den Reichs-Marschall auf vorher durch die Kaysersliche Commission beschehene Präsentation eingeführet worden. Sie theilen sich in die Hechingische/ und Sigmaringische Linie.

(P) Dieses vornehme Schwäbische Geschlecht/ welches noch zu Anfang des sechszehenden Seculi in Augspurg bürgerlich gelebet/ sich aber nach Steiermarck gewendet und daselbst durch Untauffung des Schlosses Ehrenberg den Freyherrlichen Stand erlanget/ hat zum

bes

burg/ Siegen/ (q) Eobkowitz/ (r) Salm/ (s)
Die-

bekandten Ahn-Herrn Bartholomzum von Eggenberg/ dessen Enckel Christophorus drey Söhne nach sich ver- lassen/ davon der jüngste Balchasar ein Vater Siegfrieds worden/ welcher erzeuget Joh. Ulricum Freyherrn von Eggenberg/ der die hohe Glückseligkeit gehabt Anno 1623. vom Käyser Ferdinando II. in den Reichs-Fürs- ten-Stand erhaben zu werden. Sein einziger Herr Sohn Fürst Johannes Antonius, erkauffte sich vom Käy- ser Ferdinando III. die gefürstete Graffschafft Gradisca in Friaul/ und bekam dadurch die Reichs-Standschafft.

(q) Die Fürstlichen Häuser Nassau können sich et- nes sehr alten Ursprungs rühmen/ welcher trefflicher und zuverlässiger her zu führen/ als vñler alten Reichs-Fürs- ten. Lipsius meldet von diesem hohen Hause: illam mille annorum firmitate gaudere. Man hat aber nicht nöthig/ solch einen Stamm: Quell von der Schwaben Heer-Führen Nassau/ dessen Julius Caesar in Comment. Belli Gall. lib. I. erwehnet/ her zu leiten/ von welchem man vorgiebt/ daß er von ihm zum Hauptmann bey Coblenz am Rhein bes- stellet/ und dabero denen Graffen zu Nassau das Prædi- cat Erb-Vogte des Rheins erworben worden. Noch weniger hat man Ursach Theodosium Herren zu Löpern/ dem Käyser Severus die einzige Tochter des Graffen zu Nassau freyen helfen/ vor den Ahn-Herrn des berühm- ten Hauses aus zu geben. Denn dieses alles beruhet auf ungewissen Erzehlungen/ welche den Stuch nicht hal- ten. Das VII. Seculum gedencket eines Helden Nabs- mens Dietericus, welcher mit seiner Gemahlin einer ge- hahren Gräfin zu Nassau die gräfliche Lande erworben/ und Zweiffels frey vor den ältesten bekandten Stamm- Vater passiren kan. Noch gewisser aber kan man von dem neunnden Seculo, und Käyser Henrici des Voglers Zeiten die Genealogie herführen/ daß nemlich damals graf Eberhardus das gräfliche Haus Nassau durch sei- nen

nen Sohn Johannem habe erbauen und ferner fortpflanzen lassen. Es theilet sich dieses fürstliche Haus in die Siegensche/ Dillenburgische/ Schaumburgische/ Diezische/ und Hadamarische Linien. Die Saarbrückische Linie ist gräflich.

(r) Dieses alten Geschlechts Urväter Herr von Lobecz/ schon Anno 861. in den böhmischen Geschichten angeführt und darbey berichtet/ daß nach zerstörtem Stammschloß Lobecz/ ein anders unter der Benennung Lobkowitz sey erbauet worden; die unfehlbare Geschlechts-Verzeichniß aber wird von Herrn Joh. von Lobkowitz/ Herrn zu Zasada/ Kaisers Wenceslai Hofmarschallen / etwa von 1390. deduciret. Der erste welcher von diesem Geschlecht in den Fürsten-Stand erhoben worden/ war Zdenko Adalbertus, und zwar bekam er solche Dignität Anno 1624. vom Kaiser Ferdinando II.

(s) Dieses Fürstliche Haus Salm nimt seinen Ursprung von denen Wild- und Rheingrafen her; woher die Wild- Grafen herkommen darüber haben sich die Gelehrten nicht vergleichen können. Insgemein hat man davor gehalten/ daß Pfalzgraf Otto VII. von Wittelsbach der erste bekandte Stammvater dieses wildgräflichen Geschlechts gewesen/ und diese Benennung damit veranlasset habe/ dieweil er durch die Entleibung Kaisers Philippi Anno 1208. verursacht / daß er samt seinen Kindern Dieterico, Gerardo und Bruno das Elend hauen / und diese am Rheine in den Wildnissen sich betragen und verstecken müssen. Endlich hätten sie sich in Aufrassen wesentlich niedergelassen / und wäre der mittleve Herr der Stammvater der übrigen Wildgrafen worden. Es hat aber der treffliche Genealogist und Historicus Herr von Imhoff in seiner Not. Proc. Imp. L. V. C. 4. mit bewährten Gründen solche Tradition über Hauften geworffen / und erwiesen / daß schon Anno 1080. und also über hundert Jahr vor Graf Otto von Wittelsbach / Wildgraf in der Historie angezeichnet werden / welche eine lange Descendenz hinter

Dietrichstein / (t) Auersberg / (u) Piccolomini.

te lassen / unter welchen Graf Wolframus berühmt gewesen / dessen Nachentel Johannes I. mit der Wildgräfin Hedwig zu Daun / einer Erb-Tochter dieses Gräflichen Hauses / und Zubringerin der Grafschaft Daun auf dieses Haus Salm / in der Ehe gelebet / und Anno 1338. gestorben. Graf Philibertus Otto hat zu Zeiten Kaisers Ferdinandi II. das erste mal den fürstlichen Stand auf sein Haus gebracht.

(t) Das Alterthum dieses vornehmen Kärntischen Geschlechts reicher über 600. Jahr in die alten Secula zurück / und schreibet sich von denen Grafen zu Zeltschacher / welche mit denen Herzogen in Kärnten in Verwandniß gestanden / ob wol Graf Reinbertus aus sonderbarer Moderation das Gräfliche Prædicat abgelegt / und sich nur von dem Schloß Dietrichstein genennet. Die Genealogisten fangen das Geschlecht mit Ottone II. Herren zu Dietrichstein an / von welchem in achten Glied abstammet Herr Pancratius, der gemeine Stammvater aller iezo lebenden Fürsten und Herren von Dietrichstein / dessen älterer Herr Sohn Franciscus die Weixelstädtische / und Herr Sigismundus die Hollenburgische Linie von sich herkommen lassen. Der erste von dieser Familie welcher zur Reichs-Fürsten-Standschaft gelanget ist Franciscus, welcher auch zugleich Bischoff von Olmütz und Cardinal gewesen / selbigem wurde vergönnet einen von seinen Geschlechts-Vettern bey der fürstlichen Hoheit und Würde zu adoptiren / und zum Erben einzusetzen. Kräfte welcher hohen Vergünstigung seines ältesten Herrn Bruders / Graf Sigismundi zu Neudorf ältesten Sohn Maximilianum nicht nur bey der fürstlichen Dignität / sondern auch bey denen ansehnlichen in Mähren angekauften Gütern adoptiret / und zum Erben eingesetzt / welchen Kaiser Ferdinandus II. Anno 1631. bestätiget.

(u) Daß dieses fürstliche Geschlecht eines illustren

Herr

ni. (x) Es ist aber der Rath und das Vorhaben
 Käyfers Ferdinandi II. nicht nach Wunsch reüssirt/
 denn das Vermögen der neuen fürstlichen Häu-
 ser/ kan mit der Macht der alten Fürstlichen Fa-
 milien keines weges verglichen werden; derohatbe
 haben sie nichts wichtiges gegen dieselbe vorneh-
 men können. Ja die neuen Fürsten haben öftters
 gar höhnische Worte von denen alten hören müs-
 sen/ (wie gemeiniglich zu geschehen pflaget/ daß
 der alte Adel den jungen verachtet) sie hätten
 nichts anders gewonnen/ als daß sie aus reichen
 Grafen/ zu armen Fürsten wären worden.
 Gleich als wenn nicht auch der alte Adel vor die-
 sem wäre neu gewesen; oder als wenn diesen
 neu

Herkommens seyn müsse/ ist daraus zu schließen/ dieweil
 selbiges von undenklichen Zeiten her / die wichtigen
 Aemter eines Obristen Erb-Land-Marschallen / und O-
 bristen Erb-Cämmerers im Herzogthum Krain und der
 Windischen Marck / welche sonst nur den ältesten wohl-
 gebohrenen Geschlechtern conferiret zu werden pfliegen/ auf
 sich getragen und verwaltet. Inmassen schon Anno 1027.
 Adolphus von Auersberg / ein Vater dreyer Söhne/
 Adolphi II, Conradi I. und Pilgrini I. welche Anno 1067.
 das verfallene Schloß Alt-Auersberg wieder aufge-
 bauet / berühmt gewesen; von denenselben wird Conra-
 das vor den Erhalter seines Hauses ausgegeben. Von
 seiner Descendenz ist Graf Weichardus zu erst von Kays-
 ser Ferdinando III. in den Fürsten-Stand promoviret
 worden.

(x) Nebst diesen sind auch neulich in den Reichs-
 Fürsten-Stand sublimiret worden / die Fürsten von Por-
 ria, Ost-Friessland / Fürstenberg / Croy, Schwarzburg/
 Dettingen / Waldeck ic. von welchen Imhof in Notiz. Proc.
 Imp. nach zu lesen ist.

neuen nicht einmal mit der Zeit/ grössere Güter zufallen könnten. Es gehet aber dieses sehr schwer an/in dem der Kaysler die verledigten Reichs-Lehn/ einem jeden nach seinem Belieben nicht conferiren kan. (y)

§. 10.

Die andere Classe der teutschen Fürsten machen die Bischöffe und Aebte aus. Ob nun zwar dieselbe öftters von geringem Adel oder Freyherrlichen und Gräfflichen Standes sind/ und von denen Capitular- und Dom-Herren durch die Wahl zu dieser Dignität erhoben werden/ so haben sie dennoch auf denen Reichs-Tagen und

(y) Und wenn gleich dem Kaysler solches frey stünde/ so ist doch demselben durch die vielen Erb-Verbrüderungen und Erb-Vereinigungen/ welche bey denen meisten fürstlichen Häusern in Vigore sind/ ein grosses Impedimentum in den Weg geleyet worden/ also daß wohl schwerlich oder doch selten ein casus dabilis, sich ereignen wird/ worbey solches so angehet. Wiewol nicht zu läugnen/ daß der Kaysler noch viele andere Remedia habe/ die fürstliche Dignität/ und darbey die Reichs-Standschafft zu ertheilen/ zumahl wann ein fürstlicher Candidatus schon mit gnugsamen Reichs-Gütern versehen/ worauff die fürstliche Dignität haften kan/ also findet man in Teutschland hin und wieder viele ansehnliche Graf und Herrschafften/ welche gefürstet zu werden wol meritiireten. Es könnte auch allensfalls Kayslerl. Majest. aus seinen vielen Erb-Ländern/ einem neuen Fürsten eine kleine Portion mittheilen/ aber eine solche Liberalität wäre ein wenig zu groß/ und pfleget nicht leicht vorzugehen. Dergleichen Remedia suppeditiret Conringius ad Lampadium III. 5. 16. p. 193. mehr.

andern Zusammentünfften den ersten Rang vor denen weltlichen. (2) Denn nachdem der neue geist-

(2) Es ist nun diese Coutume einmal so introduciret/ worden es auch bis dato geblieben. Die weltlichen Stände haben ihnen dadurch keine Præcedenz oder eigentlichen Rang eingeräumt/ sondern dieselbe weilten es doch einmal so gebräuchlich gewesen/ und diese Herren ein wenig venerabel aussehen/ aus Connivenz immer darbey gelassen/ gleichwie es sonst an etnigen Orten gebräuchlich ist/ daß man den Pfarrer bey Gastereyen oben an läffet sitzen. Es haben aber die geistlichen Stände wegen dieses Nachsehens sich endlich diese Præcedenz von Rechts wegen arrogiret. Derowegen dann nach der allgemeynen Reichs-Observanz das Corpus derer geistlichen Fürsten dem Corpori der weltlichen allerdings vorgehet. Es pflegen auch dieser Ursache wegen die Erzbischoff und Bischöffe welche aus fürstlichen Häusern entsprossen sind/ ihre geistliche Fürstenthümer und Coadjutorien denen weltlichen vor zu setzen/ und dieses geschiehet nicht allein bey denen Römisch-Catholischen/ sondern auch bey denen protestirenden Bischöffen. Also hat der Eurfürst von Braunschweig-Lüneburg/ als Bischoff zu Osnabrück/ vormals den bischöfflichen Titul voran gesetzt/ wie auch Lübeck. Es ist auch dieses in denen Reichs-Abschieden bey denen Subscriptionen wahr zu nehmen/ daß auch öftters des Administratoris zu Stablo/ und des Abts zu Corvei seine Gesandten denen vornehmsten Fürsten in Person vor geschrieben haben: ob wol individualiter, und wenn im Fürsten-Rath die Vota durch Abgesandten geführet werden/ es darzu nicht kommen kan/ daß/ zum Exempel/ das bischöffliche bambergische Votum, welches doch das erste unter denen Bischöffen ist/ vor Pfalz-Neuburg aufgerufen werde/ und also keinen Rang weder in noch außershalb des Reichs-Tages vor diesem Pfalzgrafen suchen mag/ welches bey andern nachstehenden geistlich und weltlichen

geistliche Stand zu einer grössern Glückseligkeit gelanget/ und von dem alten magern Zustand größten Theils abgewichen/ (a) so wäre es absurd/ daß man sie länger an die alten Regeln binden wolte/ welche ihnen der Heyland wegen der

Sanft-

chen Fürsten gleich Recht hat. Sonsten gehet allen geistlichen Fürsten salvo alternationis ordine, das Haus Oesterreich consecutivemont von 200. Jahren her/ im Sitzen auf der geistlichen Banc vor/ weilen die weltlichen Fürsten ihm die Oberstelle auf ihrer Banc ein zu räumen an gestanden/ und dieses auch Bedencken getragen/ sich unter die Bajer und Pfälzischen Häuser zu setzen. Im übrigen/ wenn man offenherzig von der Sache reden soll/ so ist gewiß/ daß kein mächtiger weltlicher Fürst ausser dem Corpore, oder wo auf den Potentatum und andere Prærogativen gesehen wird/ einem geistlichen Bischoff/ Abt oder Probst/ der nach ihm zum voto auf Reichs. Tagen aufgerufen wird/ den Vorgang lassen wird. Es ist auch was bereits wegen der Vorschreibung der geistlichen Titul vor denen weltlichen gemeldet worden/ nicht in durchgehender Observanz. Es schriebe sich zu seiner Zeit Erz. Herzog Maximilianus in Oesterreich mit seinen weltlichen Fürstenthümern in clusive Würtemberg/ dem Hoch und Teutschmeisterthums vor; und wiederum setzte er die Grafschaft Sabspurg und Tyrol der Administratur des Stifts Fulda vor. Gleichwie auch bey dem Hause Sachsen herkommens ist/ daß die postulirten Administratores der Stifter Merseburg und Raumburg diese geistlichen Axiomata denen Herzogthümern nachschreiben.

(a) Es waren die Herren Erz. Bischöffe/ Bischöffe/ Aebte/ Prælaten und ganze Cleriken/ im Anfang zu Kirchen- und Schul. Sachen/ und andern geistlichen Übungen gewiedmet; Als sie aber von Kaysern und Königen zu großen Gütern/ Würden und Herrlichkeiten kommen/ sind sie le länger je weltlicher worden/ also/ daß bey den reichsten

und

Sanftmuth und Demuth vorgeschrieben hat. Denn solche Regeln waren nur allein zu denen alten Zeiten in acht zu nehmen. Dannes würde in Wahrheit sehr lächerlich heraus kommen wann solche geringe Personen/ als Fischer und Weber/ den ersten Platz prätendiren wolten/ welche doch durch ihrer Hände Arbeit sich erhehren oder ein Almosen suchen mussten. Ob nun gleich

und mächtigsten Kirchen und Stiftern das wahre Amt Apostolischer Lehrer und Bischöffe fast gar verfallen ist. Ihrer Temporalität Anwachs verhält sich folgender maßen: Sie mussten wegen ihres geistlichen Amtes der Kirchen Verwaltung/ so weit sich ihre Diocæs, Bisthüm und Abtey erstreckte/ zuvor jedem regierenden teutschen fränckischen Könige Treu und Sulde leiblich schwören. Die Könige besetzten ihres Gefallens die geistlichen Aemter mit tüchtigen Subjectis, welche Bestellung durch Übergabung eines Stabes oder Ringes geschah. Diese Insignia mussten bey Absterben eines Prälaten/ Bischoffs oder andern geistlichen Person an den königlichen Hof wieder überschicket werden/ blieben auch daselbst so lange in Verwahrung/ bis der Nachfolger die Investitur erlangte. Welchen nun die Herren Geistlichen gemeiniglich die meiste Wissenschaft ein Regiment anzurichten und dasselbe zu verwalten hatten/ und zumal bey Überhandnehmung des geistlichen Gewalts/ solche Regier. Kunst sich fast allein zuergneten/ und die weltlichen Fürsten weiter nicht/ als wie es der Cleriken Hohheit convenabel war/ flug werden lieffen/ sind sie desto häufiger mit zu denen Reichs Versammlungen gezogen worden/ da sie sich dann auff die Fürsten-Banc gesetzt/ worzu gar viel geholffen/ daß vornehme und manchmal gar fürstliche Standes Personen die bischöfliche Catheder bestiegen. Das Werck wurde endlich dahin getrieben/ daß die Erz- und Bischöffe im

gleich die Geistlichen an allen Orten der Christenheit/ wo der Catholische Glaube im Schwang gehet/ in sehr hohem Ansehen seyn/ und treffliche Güter besitzen/ so ist doch ihre Macht und Vermögen an keinem Orte der Welt so groß/ als wie in

Reich nach und nach immer ein Stück Landes nach dem andern von denen Räjsern/ welche damals in der Christlichen Religion sehr eifrig und einfältig waren/ heraus lockten/ und also bis zu dieser Gewalt anwuchsen. Und wellen dieselbe studierende Leute gemeiniglich waren/ so wurden dieselben zu denen geheimtesten Rathschlägen adhibiret/ und konten also durch allerhand Intriguen ihren Staat nach Wunsch befestigen. Also war ihnen gar leicht es dahin zu bringen/ daß sie mit fürstlichen Regalien nicht als Bischöffe/ sondern gar als weltliche Fürsten von dem Räjser und dem Reich beliehen wurde. Wie dann kein teutscher Bischoff/ Abt oder hoher Geistlicher vordanden ist/ welcher sich nicht Land und Leute samt der Weltlichkeit und Landes-Hoheit angemasset und an sich gezogen. Die ersten sind meines Bedünckens wol der Bischoff von Würzburg und der Abt zu Rempten gewesen. Diese nahmen bereits zu Räjser Caroli des Grossen Zeiten das Schwerdt in die Hand. Die andern folgten ihnen getreulich nach. Zu Räjser Ottonis des Grossen Zeiten kam die Clerisy in ein grosses Ansehen/ sie bekamen fast alle die weltliche Jurisdiction und landesfürstliche Hoheit/ und dieser Räjser verschenckte fast einem jeden Stiff in Teutschland/ Lothringen und Italien/ die ansehnlichsten Graf- und Herrschaften/ und wellen dieser Räjser der geistlichen Republicque so mächtig aufgeholfen/ und sehr liberal gewesen/ so bekam er von der Clerisy/ als welche ihm sehr verbunden war/ den Titul eines Grossen zum Recompens. Räjser Fridericus II. gab ihnen noch mehr Freyheiten. Von solcher Zeit an sind die Erzbund Bischöffe wie auch einige Aebte und

Przla-

in Teutschland. (b) Viele unter denselben haben eben solche grosse und weitläufige Länder in

Prälacen warhafft fürstliche Regenten und Reichs-Stände geblieben / und in dem Exercitio der landes-fürstlichen Hoheit und Herrlichkeit denen Weltlichen parificiret worden. Daher kam es / daß diese geistliche Herren sehr hochmüthig wurden. Erz-Bischoff Johannes zu Mayntz / ritte einmahl mit vollem Cuiras zu dem Concilio zu Eosnig hinein / und schwänckte seinen Säbel über den Kopff / und als die Patres des Concilii ihm dieses vor übel hielten / sagte er / man müste denen Weltlichen zeugen / daß die Geistlichen auch Courage hätten.

(b) Kaysers Sigismundus hatte bey seiner Regierung in willens / diese allzu grosse Macht der Geistlichen / als welche damals fast den grösthen Theil Teutschlands inne hatten / welches ihm formidabel vorkam / zu temperiren / derowegen verordnete er in der geistlichen Reformation: Daß kein Bischoff und Abt einige feste Stadt oder Schloß besitzen / sondern dieselbe dem Reiche anheim fallen / und denen Fürsten / Grafen / Rittern / und Knechten / wie auch denen Reichs-Städten zu Lehn greichet / ein Erz-Bischoff hingegen 10000. und ein Suffragan 5. oder 6000. Gunden Rheinisch jährlich haben solten. Allein dieser Kaysers hätte billich vorher bedencken solten / was dieses vor einen Lärmen in der Welt erwecken würde / und brachte dieses Project zu keiner Wirklichkeit. Jedo ist denen Herren Geistlichen die possess ihrer reichen Herrschafften / so wol in verschiedenen Constitutionen Kaysers Maximiliani I. und denen auffgerichteten Capitulationen / als auch vornehmlich im westphälischen Friedens-Schluß dergestalt befestiget und confirmiret worden / daß nunmehr ohne gänzliche Zerrüttung des teutschen Reichs die Sache in keinen andern Stand gerathen kan / und diesem nach weit besser / daß alles nach

in Besitz/ führen auch einen solchen prächtigen Hof-Staat/ als wie die weltlichen Fürsten. Sie haben auch eben eine solche hohe Jurisdiction (c) und Macht über ihre Unterthanen zu exerciren. Einige haben eine grössere Lust zu Panzer und Helmen/ als zu einer Bischoffs-Mütze/ sie blasen das Kriegs-Feuer auch mehr und mehr auf/ und hezen die andern aneinander; sie bemühen sich auch vielmehr grosse Unruhen in ihrem Vaterland und bey denen Ausländern zu stifften/ als die wahre Gottesfurcht fort zu pflanzen. (d)

Heu

Der Masse der so theuer erworbenen Grund-Besessen pers bleibe/ und ein ieder des Seinigen humano Juro gentsesse.

(c) Die Frage / ob denen geistlichen Fürsten die weltliche Hoheit und Regalia also compet ren/ daß sie dieselbige mit gutem Gewissen führen können? ist ohne Zweifel mit Ja zu beantworten / wollen sie solche Gerechtsame und Præminenz, nicht als Geistliche / oder kraft tragenden geistlichen Amts exerciren / sondern als weltliche Herren und Besizer wichtiger Fürstenthümer Länder und Leute / aus kaiserlicher Beleihung führen. Denn ein anders ist die geistliche Gerichtsbarkeit / ein anders das weltliche Schwert / welche beyde / ob sie wol bey einer Person angetroffen werden / dennoch an sich unterschieden sind. Wann nur diese Masse darbey bleibet / daß die weltliche Regierung an dem geistlichen Officio nicht hinderlich ist/ und also jener nicht mehr als diesem obgelegen wird.

(d) Was der Author hier angemercket / ist durch die Erfahrung so wol bey vorigen als ictigen Zeiten / mehr als zu viel an den Tag geleyet worden. Dem sey nun wie ihm wolle / so sind doch im heiligen Röm. Reich noch hin und wieder viele Bischöffe und andere vornehme

Zeitiges tages findet man derer mehr als wie vor diesem/ welche da keinen Scheu tragen/ den geistlichen Stand anzutreten/ da sie dann nur ein oder zwey mahl des Jahrs eine Probe ablegen und zeigen/ wie schön sie die Geberden und Solennitäten bey der Messe vorstellen können. Sonsten haben sie in vorigen Zeiten grössere und mächtigere / oder zum wenigsten eben solche considerable Länder in Besiz gehabt/ als wie die andern weltlichen Fürsten; durch die grosse Religions-Reformation aber/ welche damals in Deutschland vorgangen/ imgleichen durch den westphälischen Friedens-Schluß/ (c) haben sie

nehme geistliche Personen anzutreffen / welche den Ruhm treuer und tugendhafter Herren meritiren / und diejenigen Proceduren / und Excessen / welche von andern begangen werden / sehr mißbilligen.

(c) Kulpivius mennet in seinem Comment. h. p. 574. Der Author hätte an statt des westphälischen Friedens / den Religions-Frieden und passauischen Vertrag hier anführen sollen / weiln durch den westphälischen Frieden der bischöfliche Staat mehr befestiget / als geringer gemacht wäre / indem das Reservatum Ecclesiasticum, welches vor diesem von den Unsrigen so sehr impugniert / darinne confirmirt sey worden; dem ohngeachtet so hat doch der Author diesen Friedens Schluß nicht uneben adduciret / denn gesetzt / ob gleich der Status Episcoporum darinne in einigen Stücken befestiget wäre / so ist doch auch hingegen dadurch der Clerus ein grosser Stoß wiecs dervahren / indem die ablatio bonorum Ecclesiasticorum, welche vorgangen war / darinne confirmirt / und die Stände zu deren Secularisirung expresse angewiesen worden. Was das Reservatum Ecclesiasticum betrifft / welches

sie einen grossen Stoß bekommen. Dannes blieb so wol im Ober-als Nieder-Sächsischen Kreyffe denen Pfaffen wenig übrig. (t) Die Fürsten in Ober-Teutschland/ hatten eben keine so grosse Beute davon bekommen/ ausgenom- der Herzog von Würtemberg. Die Ursach da- von könnte diese gegeben werden/ weilien die Sachsen sich eben so groß vor dem Rånser Caro- lo V. nicht zu fürchten hatten/ als diejenigen welchen er so nahe am Ober-Rhein auf der Haut saß. Es waren auch die geistlichen Gü- ter in Sachsen mehr zerstreuet/ und also konten dieselben desto geschwinder von denen weltlichen Fürsten überwältiget werden. In Ober-Teusch- land aber hangen sie mehr aneinander/ und können sich eher einander beystehen. Vor- nem-

ches der Herr von kulpis darinne confirmiret zu seyn vorschüget / so ist dieses noch sub Quæstione, ob auch solches in allem seine Confirmation erhalte? vielmehr ist des- nen protestirenden Ständē/ dasjenige was sie gegen dieses Reservatum vor zu schützen haben / annoch reserviret wor- den / von welchem der Herr Titius in seinem Specim. jur. publ. l. 2. c. 6. §. 23. seq. l. 3. c. 4. §. 18. 19. l. 4. c. 8. §. 4. mit mehreren handelt.

(f) Diejenigen Bisthümer welche denen Pfaffen genommen/und in der protestirenden Hände kommen/sind Bremen / Werden/ Halberstadt / Minden/ Camin/ Razes- burg / Hirschfeld / Lübeck / und das Erz-Bischoffthum Magdeburg / welche alle secularisiret / oder in Herzog- und Fürstenthümer verkehret worden / ausgenommen Lü- beck / als welches noch die Qualität eines Bischoffthums einiger massen behalten.

nemlich haben sie fast den ganzen Rhein-
Strom (g) in Besitz genommen/ welche Gegend
die schönste und angenehmste in ganz Deutsch-
land ist/ der Churfürst von der Pfalz aber
hat seine herrliche Länder zwischen diesen liegen/
welches die Pfaffen mit freundlichen Augen
nicht alzu wohl ansehen können.

§. II.

Von denen geistlichen Fürstenthümern/ wel-
che in der Protestirenden Hände nicht gekom-
men/ sind noch übrig: drey Erz-Bischoffthümer/
als Maynz/ (h) Trier/ (i) Cöllen (l) wel-
chen

(g) Diese Gegend wurde auch deswegen von Kän-
fer Maximiliano I. die Pfaffen-Gasse genennet / oder das
gelobte Land und Paradies derjenigen/ welche gerne Wein
trinken.

(h) Das Erz-Bischoffthum Maynz / soll nach der Apo-
stel Zeiten seinen Anfang genommen haben. Crescencius
oder Crescens des Apostels Pauli Lehrling / dessen er 2.
Timoth. 4. 10. gedencket / soll allhier wie man vorgiebt /
Anno C. 80. das Evangelium geprediget haben. Churs
Maynz ist der erste und vornehmste Churfürst unter des-
sen Geistlichen / und hat das wichtige Archi-Officium ei-
nes Erz-Canzlers durch Teutschland.

(i) Das Trierische Erz-Bischoffthum soll von S. Eu-
chario einem Jüngel Christi / welchen Petrus hieher vers-
endet / constituiret worden seyn. Chur-Trier ist Erz-
Canzler durch Gallien und das Königreich Arrelat, wel-
ches prædicat zwar auffer dem blossen Titul wenig in re-
cessu zu haben scheint eines Rechts und Prætion noch
geführt wird.

(l) Das Erz-Bischoffthum Cöllen soll von S. Ma-
terno, welcher wie man vorgiebt der Wittben Sohn zu

Wendie Churfürstliche Würde annectiret ist.
Nebst diesen die Erz-Bischoffthümer Salz-
burg (m) und Bysanz (n) in Burgundien.
Unter die Bischoffthümer aber werden folgende
gerechnet/ als das Bisthum Bamberg/ (o)
Würzburg/ (p) Worms/ (q) Speier/ (r)
Nich.

Man gewes: n/ Anno C. 67. seinen Anfang genommen
haben. Ein Churfürst von Cöllen führet das Prædicat
eines Erz-Cantlers durch Italien.

(m) Den ersten Grund zum Erz-Bischoffthum
Salzburg soll S. Rupercus geleget haben. Der Erz-Bi-
schoff führet den Titul eines Legati nati des Apostolischen
Stuhls zu Rom.

(n) Das Erz-Bischoffthum Bysanz kan noch ei-
niger massen zum Reiche gerechnet werden / wellen es as-
ber im burgundischen Krenße / und also unter frangösi-
schen Händen / so ist dasjenige/was dem Reich daran zu-
kommt / nur Schatten-Berck.

(o) Das Bisthum Bamberg hat seine Dotirung
zweyen Durchlauchtigen Personen zu danken / nemlich
Känser Henricoll. und seiner Gemahlin Cunegunda. Dies-
se zwey heilige Personen sollen sich aus sonderbahrer
Keuschheit nimmer ehelich berühret haben. Der seidene
rothe Faden der heil. Cunegundis ist sehr berühmt.

(p) Das Bisthum Würzburg soll von Pipino
König in Franckreich erigiret und dotiret worden seyn /
welcher auf Recommendation des Bonifacii, S. Burcar-
dum zum ersten Bischoff allhier verordnet haben soll.
Der Bischoff führet den Titul eines Herzogen in Frans-
cken/und rühmet sich/das er zu erst das weltliche Schwert
empfangen.

(q) Worms soll vor diesem ein Erz-Bischoffthum
gewesen seyn/bis das es machmals durch einen besondern
Unfall in solche Decadenz gerathen. Der erste Bischoff
wird Victor genannt.

(r) Speyer soll wie Lehmannus meldet Anno 348.

zum

Nichstädt / (s) Straßburg / (t) Constanß / (u)
 Augspurg / (x) Hildesheim / (y) Paderborn / (z)
 Freisingen / (a) Regenspurg / (b) Passau / (c)
 Bri:

zum Bisthum erigiret worden / und dahin Jesusus oder
 Jalinus zum ersten Bischoff verordnet seyn.

(s) Das Bisthum Eichstädt soll Anno. 746. fun-
 diredet worden seyn / der erste Bischoff hat Willibaldus ge-
 heißen.

(t) Das Bisthum Straßburg / soll wie
 man insgemein stauiret von König Dagoberto in Franc-
 reich fundiredet worden seyn. Es haben aber Ulricus Ob-
 rechtus und Henschenius demonstrirret: daß solches etliche
 Hundert Jahr vor Dagoberto sey gestiftet gewesen. Der
 erste Bischoff wird S. Amandus gehalten.

(u) Dieses Bisthum war anfangs zu Vindouissa
 fundiredet / wie dieser Ort zerstöret wurde / hat König Clo-
 dovzus in Frankreich solches nach Costniz oder Costanz
 verleget. Der erste Bischoff ist S. Beatus.

(x) Den Grund dieses Bisthums Augspurg
 hat S. Lucius ein König aus Groß-Brittannien gele-
 get. Bischoff S. Narcissus hat solches continuiret.

(y) Das Stifft Hildesheim hat Kaiser Carolus M.
 fundiredet / war anfangs zu Elßen / nachmals von Kaiser
 Ludovico Pio nach Hildesheim verleget

(z) Paderborn ist gleichfalls ein Carolinisch Stifft.
 Der erste Bischoff wird insgemein S. Hadundarius gehal-
 ten / nach des gelehrten Scatenii Anzeige aber soll Bern-
 wulfus vorher allhier verordnet seyn gewesen.

(a) Der Fundator dieses Stiffts ist S. Corbinianus
 gewesen Anno 730. unter denen Beyerischen Herzogen
 Grimoaldo und Hugiberto.

(b) Wegen der Foundation des Bisthums Regens-
 spurg sind die Scriptoros nicht einig. Die accuratesten
 halten davor / daß S. Seribaldus oder Gauboldus der erste
 Bischoff allhie gewesen.

(c) Das Bisthum Passau war anfänglich zu Vorch
 in

Brixen/ (d) Basel / (e) Lüttig/ (f) Osnabrück / (g) Münster / (h) Chur. (i) Der Deutsche Ordens-Meister hat den ersten Rang unter den Bischöffen. Es pflegen aber auch öftters zwey oder mehr Bischoffthümer einem einzigen confe-

in Ober-Oesterreich / Anno 538. ist der bischöfliche Sitz nach Passau transferiret worden.

(d) Anfänglich war dieses Stifft zu Sabiona oder Seben in Tyrol fundiret/ Anno 1038. wurde es nach Brixen translociret.

(e) Das Basellische Bisthum ist im Anfange zu Augusta Rauracorum gewesen. Der erste Bischoff soll Justinianus geheissen haben/ welcher Anno 346. dem Synodo zu Eclien bengetwohnet.

(f) Erstlich war dieses Stifft zu Tugren/ hernach zu Mastricht / bis es endlich Anno 709. nach Lüttig verleget worden.

(g) Osnabrück ist ein Carolinisch Stifft. Der erste Bischoff soll S. Wicho gewesen seyn. Dieses Bisthum hat darinnen was singulaires, daß die Bischöffe Protestirender und Papischer Religion darinne alterniren / und muß allezeit von protestirender Seiten ein Bischoff aus dem Hause Braunschweig: Lüneburg genommen werden.

(h) Münster wird gleichfalls vor ein Carolinisch Stifft ausgegeben. S. Ludgerus ist der erste Bischoff gewesen. Dieses ist fast das mächtigste unter allen Bisthumern. Unter denen Bischöffen hat Bernhardus von Sahlen sich sonderlich mit seinen martialischen Actionen singularisiret.

(i) Das Bisthum Chur soll nach Bruschi Meinung Anno 440. seinen Anfang genommen haben / und Abimones der erste Bischoff gewesen seyn.

conferiret zu werden / (1) entweder deswegen /
 wellen die Einkünfte / welche aus einem allein
 können erhoben werden / nicht sufficient sind / den
 fürstlichen Staat davon zu führen / oder damit
 diejenigen / welche ihnen æmuliren wollen / sich
 desto mehr vor ihnen zu fürchten hätten. Das
 Bischoffthum Lübeck (m) hat die protestirende
 Rei

(1) Man könnte davon viele Exempel so wol alte als
 neue anführen; jedoch pflegen über drey Bischoffthü-
 mer selten conferiret zu werden / wellen hieraus vble In-
 convenientien bishero entstanden sind. vid. Conring. de
 Const. Episc. germ. Die Art und Weise zu diesen Bischoffthü-
 mern zu gelangen verhält sich also. Sie werden von den
 Capitularen und Dom-Herren eines Stifts regulari-
 ter per viam scrutinii erwöhlet / oder postuliret / von dem
 Pabste aber nach der Wahl bestätigt / welcher auch das
 ferne sich ihrer Person halber einiger Mangel ereignet /
 darinne zu dispensiren pfeget. Dahero dann im 14. Se-
 culo die hochmüthige Titulatur auffkommen: Von Stes
 tes und des Apostolischen Stuhls Gnaden. Die Käyser
 belehnen sie folgendts mit denen Regalien / darauf sie con-
 secrirt und ordinirt werden. Diejenigen / so Reichs-
 Stände sind / werden zu den Reichs- und Krenß-Versam-
 lungen gezogen; der geistlichen Gerichtsbarkeit aber /
 und ihrer Personen wegen / sind sie dem päbstlichen Stuhl
 zu Rom annoch zugethan.

(m) Dieses ist eines von den protestirenden Bi-
 schoffthümern / wie auch zum Theil Osnabrück / welche
 noch nicht secularisirt worden. Diese Protestirende
 Bischoff- und Administratores sind dem päbstlichen Stuhl
 nicht unterwürffig / sondern werden von denen Capitu-
 laren nur zum Schein erwöhlet / und hernacher von den Käy-
 sern mit denen Landschafften und Regalien gewöhnlicher
 massen investirt. Der einzige Herzog Henricus Julius
 von

Religion angenommen und gehöret gleichsam unter das Eigenthum des Herzoge von Holstein/ ob zwar dasselbe etwas weniger eingeschräncket ist. Die Aebte/ welche mit der fürstlichen Dignität prangen/ sind folgende: (n) als der Abt zu Fulda/ zu Rempten/ Elwangen/ Mürbach/ Lüderß/ der Johanniter-Meister/ der Abt zu Berchtolsghaden/ Weissenberg/ Prüm/ Stablo/ Corwey. Die übrigen Prälaten/ welche nicht gefürstet sind/ werden in zwey Classen getheilet/ nemlich in die Schwäbische (o) und Rheinische

von Braunschweig statirte den römischen Hoff/ und erhielt daselbst die Confirmation seiner Wahl/ damals zum Biscthum Halberstadt/ auffer diesem wird schwerlich ein Exempel unter den Protestanten anzugeben seyn/ da man gegen den päpstlichen Stuhl einige Subjection bezeuget hätte.

(n) Von der Foundation und Dotirung dieser Aebtey eu und Prälaturen siehe Bucelini Germ. Sacr.

(o) Zu dieser Classe gehören der Prälat zu Salmansweiler/ Weingarten/ Ochsenhausen/ Elchingen/ Irsee/ Ursberg/ Roggenburg/ Münchenrode/ Minderau oder Weissenau/ Schussenried/ Marchthal/ Petershausen/ Wetztenhausen/ Ottenbeuren/ Zwiefalten/ Bengenbach/ und die Balleyen Elßaß und Burgund. Zur Rheinischen Bandt gehören die Prälaten zu Käyfersheim/ S. Emeran zu Regensburg/ Balley Coblenz/ Werden/ Ddenheim/ S. Ulrichi und Afraz in Augsburg/ Münster in S. Gregoriens thal/ S. George zu Ißny/ S. Cornelii Münster/ edles Stifft Bruchsal. Die Aebtissinnen im N. Röm. Reich welche mit als Reichs-Stände consideriret werden/ sind die zu Essen/ Büchau am Federsee/ Quedlimburg/ Andlauf/ Lindau/ Heruord/ Nieder-Münster/ Ober-Münster/ welche beyde in Regensburg sind/ Burscheid/ Sandersheim/ Rostens

sche/ und haben auf denen Reichs-Tagen nur eine einzige Stimme abzulegen. Sie werden denen Grafen in der Dignität gleich geachtet.

§. 12.

Die Grafen und Baronen/ welche zu Teutschland gehören/ sind in viel grösserm Ansehen als in andern Reichen. Denn sie haben fast einerley Gerechtigkeit / als die Fürsten zu genießten/ (p) und die alten Grafschafften begriffen gemeinlich

tenmünster/ Gutenzell/ Heggbach/ Baid. Sie voriren auf denen Reichs-Tagen nur curiam, das ist eine ledigliche Classe hat sein besonderlich Vorum. vid. Aut. der Grundfeste c. 5.

(p) Diese Reichs-Grafen haben zwar kraft ihrer Reichs-Standschafft und Käyserlichen Beleihung eben die Regalia nach Qualität und Convenienz der Lande / wie die Fürsten zu exerciren / haben auch das Recht auf Reichs-Tagen zu erscheinen/ und gleich andern fürstlichen Ständen/ dasjenige was dem gemeinen Wesen vorträglich ist zu berathschlagen ; iedoch nicht viriim sondern in curia, oder in dem gräflichen Collegio dahin ieder gehöret ihre Meynung zu proponiren. Bey vielen/ wo nicht bey den allermeisten / sind die Jura superioritatis territorialis von denen nahe wohnenden Landes-Fürsten eingeschräncket / und kraft der Verträge/ Præscription, langwierigem beständigen Herkommen/ Privilegio, und dergleichen Titul/ ihnen entzogen worden. Derowegen findet man so viele Grafen/ welche zwar den Titul Reichs-Grafen führen/ iedoch die Jura und Qualität eines rechten Reichs-Standes nicht zu genießten haben. Etliche sind zwar wegen gewisser Güter denen Landes-Fürsten unterworffen/ wegen anderer immediaren Reichs-Güter aber dennoch ungezweifelte Reichs-Stände. Dergleichen sind unter vielen andern die Grafen von Waldeck / gegen Hessen/ die

niglich einen ziemlichen Strich Landes unter sich; da man hingegen an andern Orten/ etliche mit dem Titul eines Grafen prangen siehet/ welche nur ein kleines mäßiges Land-Gut im Besiß haben. Es haben aber die vielen Landes-Theilungen/ denen gräflichen Familien/ nicht weniger als denen fürstlichen/ einen grossen Schaden zugezogen/ denn es ist diese Zertheilung das größte Ubel und Verderben fürstlicher Häuser/ und nur von gemeinen Leuten unter dem Prætext der Billigkeit und Gottesfurcht excusiret worden. Einige haben sich auch durch Verwahrlosung und grosse Verschwendungen den Ruin ihrer Häuser zu wege gebracht. Heutiges Tages führen diese Grafen vier Stimmen auf denen Reichs-Tägen; das erste Votum giebt das Wetterauische Collegium, (9) das andere

das Grafen von Schwarzburg/ gegen Sachsen. Viele sind auch dermassen conditioniret/ daß sie zwar Kayserslicher Majest. die Huldigung und Unterthanen-Pflicht schwören/ wegen der Graf- und Herrschafften aber/ die sie besitzen/ ihrem besondern Lehn-Herrn die Lehns-Pflicht abstatten/ auch daher eximiret und gegen das Reich vertretten werden/ gleichwol aber die Reichs-Abschlede subscribiren. Eine fast gleiche Bewandniß hat es mit denen Baronen/ welche immediate Reichs-Güter im Besiß haben/ und daher groffe Jura exerciren.

(9) Zum Wetterauischen Collegio werden folgende Grafen und Herren referiret: Die Grafen von Hanau/ Solms/ Schwarzburg/ Isenburg/ Lettingen/ Waldeck/ Witgenstein/ Stolberg/ Mansfeld/ Bergen ob Zoom/ Eriechingen/ Fleckenstein/ Nassau/ Hasfeld/ Ortenburg/

Wilds

das Schwäbische / (r) Das dritte das Fränckische, (s) Das vierdte das Westphälische. (r) Diejenigen welche mir bekandt worden/sind vornehmlich diese: Die Grafen von Nassau/Fürstenberg/ Hohenlohe/ Hanau/ Sain und Witgenstein/ Leiningen/ Solms/ Waldeck/ Isenburg/ Stolberg/ Wied/ Mansfeld/ Reuß/ Dettingen/ Montfort/ Königseck/ Fugger/ Sulz/ Krohnberg/ Singendorf/ Wallenstein/ Pappenheim/ Castell/ Löwenstein/ Erpach/ Limburg/ Schwarzenburg/ Bentheim/ Lippe/ Wild- und Rhein-
Gra

Wild- und Rheingrafen/ Schönburg/ Reussen/ einige Häuser davon sind abgangen. Das gräfliche Haus der von Kolben von Wartenberg aber kürzlich hinzu gekommen.

(r) Zum Schwäbischen Collegio gehören folgende Häuser: Cronberg/Frenberg zu Justingen/Fugger/Fürstenberg/Grafeneck/Hobenems/Königseck/Machselrain/Montfort / Dettingen / Rechberg und Pappenheim/Schlick/Singendorf/ Sulz/ Tyll/ Traun/ Trautmansdorff/ Zell/ Weiffenwolf/ Waldstein/ Wolckenstein und Eberstein/Wolffstein.

(s) Zum Fränckischen werden folgende Häuser gerechnet: Castell/Dernbach/ Erpach/ Seier/ Hohenlohe/ Limpurg/ Löwenstein und Werthheim/ Rostitz/ Rinsneck/ Schönborn.

(r) Zum Westphälischen werden folgende gezehlet: Bentheim und Tecklenburg/ Bronchorst und Gronsfeld/ Lippe/Manderscheid/Marck/Metternich/Rangau/Aspremont und Reckheim/ Rietberg/ Salm und Reifferscheid/ Dehlen/ Wied und Runkel. Von allen diesen hochgräflichen Familien siehe des Friderici Luzi ubralten Grafen Saal.

R

(u) Es

Grafen/ Ranzau/ und andere mehr/ welche / ob sie gleich allhie übergangen werden/dennoch an ihrem Splendeur keinen Nachtheil leyden/ deswegen auch dieselbe in richtiger Ordnung nicht erzehlet worden. Nebst diesen sind auch noch viele andere Grafen und Baronen/ so wol hin und wieder in Teutschland/ als in denen Kaysertlichen Erb-Ländern anzutreffen/ und weilē diese so wol alte/ als neulich in solchen Stand erhobene Grafen/ anderen Ständen unterworffen sind/so haben sie deswegen auf denen Reichs-Tagen keinen Sitz noch Stimme/ welche allhier zu erzehlen unsers Thuns nicht ist.

§. 13

Man findet auch in Teutschland eine nicht geringe Anzahl freyer Reichs-Städte/ welche deswegen Reichs-Städte (u) genennet werden/

(u) Es distinguiren einige unter Reichs-Städten und freyen Reichs-Städten / und legen diese Distinction auf mancherley Weise aus/vid. Schweder. Jus publ. part. spec. sect. 2. c. 9. woselbst er die mancherley Auslegungen referiret und verwirfft. Daß diese Distinction nicht fundiret sey/ requiriret auch Kulpifius und Keipschild in seinem Tractat de Civitatibus Imperialibus lib. I. c. 2. Der Herr Cocejus meyhet in seiner J.P. die Differenz der freyen und Reichs-Städten bestünde darinnen / weilen vor diesem die Reditus einer immediaten Stadt dem königlichen Fisco gehöret hätten/ und darüber ein Reichs-Bogt gesetzt worden/ welcher achtung auf die Regal-Berechtigkeiten gegeben: nachmals aber einige Städte von diesen Præstationibus Fiscalibus wären liberiret worden/ so hätten sie dadurch den Nahmen der freyen Reichs-Städte bekommen

weilen sie keinem Stande/ sondern dem Kayser und dem Reich unmittelbahr unterworffen. Auf denen Reichs-Tagen machen sie ein besonder Collegium aus/ und werden in zwey Classen (insgemein Bäncke genant) abgesondert/ nemlich in die Rheinische und Schwäbische. Die

kommen/ zu welcher Meinung auch der Autor der Grundsfeste p. 2. c. 6. zu incliniren scheint. Heutiges Tages cessiret diese Distinction; wöllen nunmehr alle unmittelbare Städte sich die Fiscal-Gerechtigkeiten zu wege gebracht haben. Es machen auch noch andere eine dritte Art von Städten/welche sie mixtas nennen/ und gleichsam die mittlere Gattung zwischen Mediat- und Immediat-Städten seyn sollen/ und zu diesen referiren sie e.g. Hamburg/welche Meinung Knipschildius lib. I. c. 3. de civit. Imp. weitläufftig defendiret. Aber diese Distinction vergriffet auch unter andern der Herr von Kulpis. Schwederus nennet diese Civitates mixtas, dubii juris d. sect. 2. c. 9. wohin auch des Autoris Meinung zu zielen scheint in folgendem/ da er von denen Städten/ deren Recht ein wenig zweifelhaftig ist/discuriret. Der Herr Thomasius meynet in seinen Not. h. man müste allhier unterschiedliche Quæstiones von einander separiren. 1.) Ob man auch solche Städte antreffen könnte/welche diverso respectu mittelbar / und diverso modo unmittelbar wären? und dieses gienge aus der Raision an / wöllen unter den Grafen ein gleiches vorgienge / warum auch nicht unter Städten? 2.) Die Quæstion, ob auch solche Civitates mixta vorhanden? müste aus dem Unterscheid der Lehn-Güter/welche sie besitzen/ dijudiciret werden. 3.) Die Frage aber/ ob diese und jene Stadt e. g. Hamburg eine Kayserliche/mixta, oder Land-Stadt wäre/ könnte leicht/wie er meynet/ decidiret werden/ wenn man gewisse Positiones und Definitiones formiret/ und hieraus Applicationsm ad factum machte.

vornehmsten unter denselben sind: Nürnberg/
Augsburg/ Cöllen/ Lübeck/ Ulm/ Franckfurth/
Regensburg/ Aken/ und Straßburg/ welche die
Freiheit noch erwartet. Die Mittelmäßigen
sind: Worms/ Spener/ Memmingen/ Eplingen/
Halle in Schwaben/ Heilbron/ Lindau/
Soflar/ Mühlhausen/ Nordhausen; die übrigen
können sich mehr ihrer Freiheit wegen/ (x) als
ihrer

(x) In welcher Zeit eigentlich diese Städte zur Freyheit und Exemption gelanget / und wenn sie sich von dem kaiserlichen Patrimonio und der weltlichen Stände Hoheit abgezogen/ auch wannenher sie mit der hohen Landes- und Stadt-Obrigkeit oder Superiorität begabet worden/ davon läset sich nichts gewisses sagen/ dieweil nicht alle zugleich/ auch nicht mit gleichem Recht, Art und Weise ihrer Freyheiten und Reichs-Immediatät theilhaftig worden/ sondern sich einige gar zeitig aus sonderbarer kaiserlicher Gnade und Hulde/ andere aber etwas später gegen Darschleßung nahmhafter Summen Geldes/ denen kaiserlichen Reichs-Bögten / oder denen Landes- Fürsten/ welche durch unzeitige Theilung ihrer Lande/ oder durch Verschwendung in Armuth gerathen waren / entzogen; andere/ welche wie Frey-Staaten gewesen/ haben sich mit Vorbehalt ihrer Libertät dem Reiche incorporiren lassen. Vielen ist die Gnade wiederfahren / daß sie nicht nur von Kaisern u. Königen in Deutschland/ eine eigene Regierung zu führen/ berechtiget und besienet/ sondern auch mit einem merklichen Theile der Zölle und andern Reichs- Gefällen begabet worden. So viel als man aus der Historie wahrnehmen kan/ so ist ihr erster Ursprung eher nicht als etwa um 12ten Seculo, von denen Zeiten der Henricorum IV. und V. an zu rechnen. Worms und Spener haben wol die ältesten Befreyungs-Diplomata aufzuweisen. Regensburg war zu Herzogs Henrici des Dritten Zeiten die Haupt-

ihrer Güter berühmen. Diese Städte waren vor sein und anderm Seculo sehr mächtig/ und denen Fürsten selbst formidable. Heutiges Tages ist derer meisten ihre Macht gefallen/ es prophezen auch einige nicht umsonst/ daß sie noch einmal gänzlich unter das Joch würden gebracht werden. Die Bischöffe dräuen denjenigen abson-

Haupt-Stadt des Ducatus Norici, und wurde nach dessen Entsetzung/durch Ränfers Friderici I. Vorschub zur freyen Reichs-Stadt. Augspurg hat sich von ihrem Landesherrn Fürsten Herzog Conrado dem letzten in Schwaben frey gekauft. Nürnberg war zu Ränfers Caroli M. Zeiten schon eine berühmte Stadt gewesen. Ränfer Lotharius II. gab sie seinem Schwieger-Sohn Herzog Henrico in Bänern zu Lehn. Nach Henrici Leonis Achts: Erklärung kam sie wieder zum kaiserlichen Patrimonio, und zu Ränfers Henrici VI. Zeiten wurde sie befestiget und das Burggrasthum dahin verleget. In dem grossen Interregno ist sie frey/ und durch die Reichs-Täge / treffliche Manufacturen und gute Policy, eine reiche und mächtige Stadt worden. Also gieng es auch mit andern Reichs-Städten/welche sich endlich durch die Verjahrung und Connivenz ihres Jochs entschüttet / oder mit einer geringen Summa Geldes ihre Freyheit erkauffet haben. Insonderheit hat der Untergang der schwäbischen und fränckischen Herzogthümer vielen darinnen gelegenen Städten eine treffliche Occasion an die Hand gegeben / sich in die Freyheit zu versetzen. Welches die Kaiser fränckischer und schwäbischer Familie eben nicht ungerne gesehen/ sondern ihnen vielmehr allen Vorschub gethan / indem sie jaloux waren/dass die sächsischen Kaiser dem Patrimonio Regni so viele wichtige Derter entfremdet / und denen mächtigen Ständen überlassen / dann sie hielten dieses vor ein Mittel die Präpotenz der höhern Stände zu brechen

sonderlich den Untergang / in welchen sie ihre Cathedral-Kirchen haben. Vor diesem sind auch etliche andere mächtige Städte gewesen / welche aber ihre Freyheit nicht recht darthun und main-teniren konten / derowegen sind sie iezo unter fürstliche Herrschafft gebracht / (y) also daß vornemlich aus dieser Zahl / Hamburg / und Bremen / noch übrig geblieben sind. Auf Hamburg als die reichste Stadt in ganz Teutschland / machen die Herzoge von Holstein (z) eine grosse Prætension,

den und die kaiserliche Dignität zu vergrößern / dann diese Städte thaten denen Kaysern einen grossen Vorschub. Zu Zeiten des Interregni haben sich die Rheinischen Städte an der Zahl 41. der Souverainität näher angemasset / und eine endliche Liga zu Wiederbringung des Landefriedens und zu Dämpfung des Faust-Rechts aufgerichtet. Viele haben sich auch der kaiserlichen Schultheissen-Ämter und Vogteyen durchaus entbrochen / und sich den Weg zur völligen Freyheit te mehr und mehr gebahnet.

(y) Also sind Braunschweig unter die gängliche Botmäßigkeit des Herzogen / Münster unter des Bischoffen / Herford unter Ehr / Brandenburg gebracht worden / und andere mehr.

(z) Nemlich der König von Dännemarc als Herzog von Holstein. Die Controvers ist sehr bekandt / und liegen davon die Acta publica, was zwischen beyden Parteyen passiret sey / am Tage. Die vornehmsten Gründe des Königs bestehen darinnen; 1.) Die Hamburger hätten vormals unter die holsteinischen Stände gehört / und König Christiano III. von Dännemarc nicht allein die Huldigung geleistet / sondern auch die Confirmation ihrer Privilegien von ihm begehret. 2.) Wenn sie vom Kaysers zum Cammer-Gericht citiret worden / wären sie vermöge des Privilegii der holsteinischen Unterthanen nicht

sion, weil sie in ihrem Territorio gelegen. Es haben aber die Hamburger dagegen allerhand opponiret/ und diese Prætension durch ihre treffliche Festungs- Werke abgelehnet/ sie haben sich auch der Faveur ihrer Nachbahren zu getrösten/ welche nimmer zugeben werden/ daß der König in

nicht erschinen. 3.) Sie hätten derowegen zum Zeichen der Subjection das holsteinische Wapen in ihrem öffentlichen Stadt- Siegel und Wapen/ zugleich auf der Münze gebraucht/ auch am Rathhause und an den Thoren affigiren lassen. 4.) Es hätten die Hamburger in denen Anno 1621. vorgefallenen Tractaten versprochen/ daß sie bey dem herzoglichen Hause Holstein in unterthänigster und gehorsamster Devotion stehen und bleiben wolten/ und nach Ihrer Königl. Majest. von Dänne- mark tödtlichem Hintritt/ seinen Successoribus und Herzogen von Holstein die gewöhnliche Huldigung zu prætiren zugesaget. Bey so gestallten Sachen kam dem Könige in Dänne- mark Anno 1679. eine neue Begehrde nach Hamburg an/ es wurde aber bald zu den Pinnebergischen Tractaten geschritten/ wobon im Theatro Europa Tom. 12. pag. 39. Nachricht zu finden. Die Summa davon war diese: Es solten auf beyden Seiten die Rechte ungeändert bleiben bis zu einer güthlichen Transaction, absonderlich was die Huldigung beträffe. Es solten aber die Hamburger innerhalb zwey Jahren dem Könige zwey hundert und zwanzig tausend Thaler zahlen. Anno 1686. ergriff der König wieder die Waffen gegen die Hamburger/ unter dem Prætext, sie hätten den Vertrag/ welcher in denen Pinnebergischen Tractaten vorgefallen/ nicht gehalten/ er foderte hierauf die Huldigung der Stadt/ und als sie sich dessen weigerte/ belagerte er dieselbe. Der Dänische Gesandte überreichte deswegen auf dem Reichs- Tage ein weitläufftiges Memorial, worinnen er dieses Beginnen

in Dännemarck einen solchen fetten Bissen erlange / dann er würde hernacher so wol Ober- als Nieder-Sachsen deswegen beschwerlich seyn können. Dieses ist auch die Ursache / welche die Fürsten bey der Weser darzu antreibet / daß sie nicht zugeben wollen / daß die Stadt Bremen (a) unter des Königs von Schweden seine Botmäßigkeit gebracht werde.

S. 14.

zu rechtfertigen suchte. Endlich weil sich der Kayser / Chur-Brandenburg / der Herzog von Braunschweig und andere interponireten / ließ der König von der Gewalt und Belagerung ab. Kurz darauf entsunden neue Strittigkeiten / welche aber durch den Vertrag zu Copenhagen Anno 1692. in so weit abgethan wurden.

(a) Fast eine gleichmäßige grosse und wichtige Controversa passiret zwischen der Kron Schweden und der Stadt Bremen. Denn weil der König in Schweden als Herzog zu Bremen / eben in solche Jura und Gerechtigkeiten / wie die Erz-Bischöffe zu Bremen zuvor gehabt / succediret ist / so machet er auch eben solche Präzensionen. Schweden wendet vornemlich vor: 1.) Daß die Stadts Wögte iederzeit von denen Erz-Bischöffen waren gesetzt worden. 2.) Die Erz-Bischöffe hätten allezeit ein Thor nebst den Schlüsseln gehabt. 3.) Selbige hätten denen Bremern die Huldigung anbefohlen. 4.) Der Bremer ihre Privilegia bekräftiget / und selbige in Schutz genommen. 5.) Wenn sie in die Stadt gekommen / hätten sie die Bremer als ihre Unterthanen tractiret / und wären hingegen von ihnen als ihre Landes-Herren aufgenommen worden. 6.) Die Bremer hätten sich auch in ihren Abschieden vor Unterthanen der Erz-Bischöffe erkennen. 7.) Sie hätten an dieselben appelliret. 8.) Sie hätten in dem Schreiben an das Churfürstliche Collegium und an den Niedersächsischen Kreyß freywillig gestanden / daß Bremen

§. 14.

Die Ritterschafft in Teutschland ist von zweyerley Art: ein Theil davon ist dem Kayser und dem Reich unmittelbar unterworffen/ (b) ander

men nicht unmittelbar dem Reich sondern dem Erz-Bischoffe unterworffen wäre. 9.) Sie wären auff dem Land-Lügen erschienen/ und hätten nach Art der übrigen Landes-Stände Alesores zum Hof-Gerichte geschicket. 10.) So hätten sie auch denen Erz-Bischöffen gleich den übrigen Vasallen Lehn-Dienste gethan/ 11. Die Bremer aber wenden dargegen wiederum ihre Gründe ein. Anno 1653. 54. und 66. wie auch neulicher Zeit ist diese Stadt von denen Schweden sehr gedemüthiget worden.

(b) Diese unmittelbare Reichs-freye Ritterschafft erkennet keinen andern Reichs-Stand oder Obrigkeit vor ihre Herren/ sondern sind immediate dem Kayser und dem Reich zugethan. Der Anfang zur immediate und Befreyung von der Landsägerey rühret von den Turnier-Spielen her/ da denn der Adel am Rhein/ Schwaben/ Francken und Böhern/ vor andern einen Vorzug erlanget/ und denselben auffer denen Bayerschen/ welche sich daraus setzen lassen/ desto ehe behauptet/ als die Herzoge in Francken und Schwaben abgestorben/ und die Lande dem Reiche heimgefallen/ beyde Reichs-Provincien aber meistentheils aus geistlichen/ und von solchen adelichen Geschlechtern erwählten Fürsten bestanden/ und die Fürstenthümer oder Herrschafften der Pfalz-Grafen bey Rhein/ mehrentheils Reichs- und andere Lehn- und Pfandschafften vom Reiche/ das wenigste aber Eigenthum gewesen/ derowegen sie ihre angefassenen nicht wol angreifen dürffen/ welches bey dieser Ritterschafft die Gelegenheit zu starcken Incrementis, und solcher Macht gegeben/ daß sie sich wol eher dem ganzen Reiche entgegen zu setzen unterfangen.

andere stehen unter einem andern Reichs-Stand. Die zu der ersten Classe gehören/ werden freye Reichs-Ritter/ oder zusammen/ die unmittelbare freye Reichs-Ritterschafft/ genannt. Dieselbe werden auch nach ihren Districten/ in welchen sie ihre Güter besitzen/ in die Fränckische/ (c) Schwäbische (d) und Rheinische (e) Classe abgetheilet/ deren jede wiederum ihre besondere Theile hat. Dieselben haben sich auch etliche Directores und Assessores aus ihrer Ordnung erhoben/ welche die Affairen/ das gemeine Wesen betreffend/ administriren/ (f) unterweilen stellen

(c) Zur Fränckischen Classe werden sechs Districtus referiret/ als 1.) Odenwald. 2.) Steigerwald. 3.) Das Gebürge. 4.) Alt-Mühle. 5.) Buchenan und dann 6.) Rhön und Werra.

(d) Diese hat fünf Quartier oder Biertheil als 1.) an der Donau/ zwischen der Nier und dem Lech/ welches meistens das Directorium führet; 2.) in Hegau am Bodensee und in Algau; 3.) am Neckar Ortenau Schwarz-Walde; 4.) am Kocher. 5.) am Reichgau.

(e) Die Rheinische unmittelbare Ritterschafft wird in drey Landschafts-Orter eingetheilet/ als 1.) in Gau und Wasgau 2.) In Wetterau/ Westerwald und Rheingau 3.) In Nieder-Rhein-Ströhm/ Hundsrück und Eberwald. Die Elsaßische Ritterschafft ist iezo/da sie unter frantzösischer Botmäßigkeit steht/ in einen andern Zustand gerathen.

(f) Also sind zu Verwaltung dieses bürgerlichen Körpers/ und Obacht der gemeinen Wohlfahrt/ absonderlich im fränckischen Kreise der Ritter-Rath/ Ober- und Unter-Hauptleute bestellt/ und ihnen gewisse gelehrte Bedienten/ zu Rätthen/ Syndicis, Advocaten/ Secretari-

len sie auch gewisse Zusammenkünfte an/wann etwas wichtiges zu berathschlagen vorfällt. Zu denen Reichs-Tagen werden sie aber nicht gerufen; (g) welches sie dann zu ihrem Vortheil und

enr. zugeordnet / welche auf Ritter-Tagen die gemeine Wohlfahrt berathen und versorgen / auch diejenige Sachen die unter ihnen selbst entstehen entscheiden; da aber die Sache zu wichtig / und der eine Ort nicht sufficient ist / pfleget sich ieder Ort mit dem Directorio des ganzen Collegii zu vernehmen / und der Sachen den Ausschlag zu geben; Daferne aber auch disfalls aus der Sache nicht zu kommen ist / wird solches Negotium an das General-Directorium aller dreyen Kreysen gebracht / welche entweder mit Zuziehung der übrigen Kreys-Directoren / oder auch wol gesamter Haupt-Leute / Ritter-Räthe und des Ausschlusses / sich zusammen thun / und nebst ihrem General-Kreys und Orts-Syndico die vorkommende Negotia in Deliberation ziehen / und zum Schluße bringen. Diese Regiments-Verfassung ist nach unterschiedener Opinion darinne restringiret / daß sie in Parthenen-Sachen keine Abschiede und Urtheil vollstrecken können / sondern deren Execution entweder der Kays. Maj. oder dem Cammer-Gerichte zu Weßlar gemeinlich zu thun / überlassen müssen / welche dann solches durch Commission verrichtet / wann es Sachen von Importanz sind / die kleinern können sie selbst exequiren.

(g) Daß die freye Reichs-Ritterschafft vor diesem die Qualität der Reichs-Stände genossen / und auf Reichs-Tagen und andern Versammlungen eben so wol als die Fürsten und andere Stände erschienen / und die Jura Status exerciret / ist aus Beschreibung der alten Reichs-Tage probablement dar zu thun / und geben die alten Documenta an die Hand / daß sie unter dem so genannten Niedern-Adel in corpore der Reichs-Stände mit begriffen gewesen / und man selbige dem höhern Adel

und Faveur auslegen/ indem sie vorgeben: es geschähe solches/ damit sie die Unkosten/ die hierzu gehö-

bel / unter welchem Rahmen auch wol Fürsten/ Grafen / und Herrn verstanden worden / (massen auch aus der Reichs-Cangley gegen theils der ältesten Grafen des Reichs der Titul Edel noch gebrauchet wird) entgegen gesetzt hat. In der Reformation Käyfers Friderici III. An. 1442. werden sie noch unter die Stände gerechnet / als Ritter und Knechte / und den Städten vorgezogen. Man hat auch hernach / da solche Unterschrift aufgehört / welches An. 1500. zu erst geschehen / mit ihnen gehandelt / und ohne ihr Vorbewust / in Sachen die allgemeyne Geseze und Ordnungen des Reichs belangend / nichts auf Reichs-Lägen beschlossen. Dem ohngeachtet sind sie iezo ad Statum der blossen immediaten Reichs-Sassen redigiret worden / es wird ihnen auch in dem westphälischen Friedens-Schluss Art. 5. 6. 10. und 11. das Jus Status nicht bengelegt / welches doch daselbst denen Reichs-Städten gegeben wird. Es liegt auch am Tage/ daß sie heutiges Tages weder zu Reichs- und Krenß-Lägen beschrieben werden / welches sie dann/ wie hier der Author meldet/ zu ihrem Vortheil auslegen / als wenn sie deswegen privilegiert wären / damit sie diese Unkosten aufzuwenden nicht nöthig hätten / deshalb geriren sie sich auch pro Statibus exemptis, und sind mit dem Reichs- und Matricular-Anschlage nicht beleget. Mit denen Reichs-Städten haben sie der Præcedenz halber grosse Controversien gehabt / so viel die Possession betrifft / haben die freye Reichs-Städte den Vorzug behalten / dahero musste sich zur Zeit des Osnabrückischen Friedens-Schlusses / die Ritterschafft per Deputatos zu handeln gefallen lassen. Aufferhalb der Reichs-Sessionen aber sind sie hoch gewürdiget / daß sie denen Grafen / welche nicht Stände sind gleich geachtet werden. Sie können auch mit gutem Fug und Recht den Titul eines Baronens führen

gehören / ersparen mögten. Es schiene ihnen auch warlich keinen grossen Nutzen zu bringen / daß sie ein und ander Votum unter so vielen ablegen könnten. Im übrigen so haben sie fast einerley Freyheiten und Gerechtigkeiten (h) als die andern Stände zu geniessen / und leben wie die Fürsten / nur daß sie so viele Güter nicht in Besiz haben. Es ist auch ihr grosser Vortheil und Nutzen / daß sie leicht zu denen Canonicaten und andern geistlichen Präbenden gelangen können / und

ren / weiln sie Nobiles immediati sind / und also vor andern excelliren.

(h) Also haben sie in Corpore die Superioritatem territorialem , und was derselben anhängig / zu exerciren / doch in so weit als ihre Güter capable sind. Einige haben auch unterschiedliche Regalia , auch so gar das Münz-Recht / welches Regale aber von gar geringem Effect zu seyn scheinet / weiln ihre Münzen auffer ihrem Territorio , fast nicht gültig sind. Sie haben auch vermöge der Cammer-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 3. 4. 5. das Privilegium Austregarum zu geniessen. Sie können auch mit andern Bündnisse machen / dieses Privilegium haben sie von Rånser Ferdinando I. Rudolpho II. und Ferdinando III. erhalten. Imgleichen können sie ohne speciale Erlaubniß Versammlungen und Ritter-Conventus anstellen / welches Recht ihnen noch von Rånser Leopoldo Anno 1666. bestätigt worden. Sie eignen sich auch das Jus Archivi und Reception der Juden zu. Sie können zu allen Königen Fürsten und Staaten ihre Abgesandten schicken / wie Kulpis. de Legat. Stat. Imp. c. 9. §. 2. menuet / wiewol diese Gesandtschafts-Gerechtigkeit nicht einem ledweden en particulier, sondern dem ganzen Corpori zukömmt. Sie können auch pacta confraternitatis unter sich aufrichten / haben auch das Jus Primogeniturz; und dergleichen mehr.

und so weiter bis zu der höchsten Bischöflichen und Fürstl. Würde steigen; wenn sie hierzu gelangt sind/bringen sie ihre Familien in grosse Aufnahme. Es ist ohne dem sehr lustig/ ohne die geringste Mühe dergleichen fette Einkünffte zu erheben/ und mit Müßiggang zu verzehren. Ubrigens höret man/ daß sich viele darüber sehr beschweren/ daß etliche Fürsten ihrer Freyheit sehr hart zusehen/ (i) und dieselbe mit scheelen Augen ansehen/ wegen ihrer grossen Gerechtigkeiten/ welche sie zu exerciren Macht haben/ wenn sie gleich ihren Sitz/ mitten in einem Fürstlichen Territorio haben. Es mißfället ihnen auch sehr/ daß sie von einigen verachtet werden/ indem sie sagen: eine solche quantität kleiner Zaun-Könige dienten gar wenig zur Stärcke und Uterstützung grosser Reiche. Dieses ist auch sehr beschwerlich vor dieselben/ daß sie zu Krieges-Zeiten so wol von Feinden als Freunden herhalten müssen/ und
 zwar

(i) Was sie vor Remedia und Prælidia von denen Kaysern erlanget/ womit sie sich gegen die Motus und Intentiones derer mächtigen Fürsten beschützen können/ demonstret Hyppol. a Freisbach q. 4. n. 345. 348. wiewol diese Ritterschafft auch öftters nicht extra culpam ist/ und sich den Haß der Fürsten selbst über den Hals ziehet/ indem sie öftters Inventiones machen/ welche dem Landesfürstlichen Interesse schädlich sind. An dem Kayser sind den dieselbe deswegen einen grossen Patronen/ weil den derselbe mehr Nutzen davon hat/ daß die Zusammenhaltung der Ritter-Güter/ und Conservation der Ritters-Gassen in esse bleibet/ als wenn sie unter die Landesfürsten und zur Reichs-Matricul gebracht würden.

zwar von den lezten durch verdrießliche Marschen/und Inquartirungen der Völcker in ihren Districten/ sehr geplaget werden. Dem ohngeachtet wird weder die Ritterschafft wegen einer ungewissen Gefahr ihre gewisse Freyheit ablegen/ noch andere zugeben wollen/ daß etlichen wenigen Fürsten diese wichtige Beute zuwachse/ es mögte dann eine grosse Verfehrung hierzu Gelegenheit an die Hand geben/ oder der Ritterschafft ihr Vermögen und Kräfte/ mit der zeit/ und durch Practicken/ dünne gemacht werden/ und also ins Abnehmen und Decadenz gerathen.

§. 15.

Es ist auch allhie mit wenigem zu berühren/ daß dieses teutsche Reich in zehen Kreyse abgetheilet sey/ und zwar von Rånser Maximiliano I. Anno 1500. da derselben im Anfang nur sechs geordnet waren/ (1) zu welchen Anno 1512. noch vier

(1) Es demonstriret der Herr Coccejus, in seiner Juris publ. prud. c. 4. §. 1. seq. junct. c. 3. Daß diese Eintheilung in die sechs Kreyse/ nicht wie insgemein davor gehalten wird von Rånser Maximiliano I. herkomme/ sondern diese Eintheilung wäre schon vorlångst recipiret gewesen/ und wären eigentlich die VI. Provincien/ welche Juris Germanici waren/ dadurch bezeichnet worden/ welche Eintheilung dieser Rånser nur approbiret hätte. Es sind aber die alten VI. Kreyse gewesen: Der Fränckische/ Båyerische/ Schwåbische/ Rheinische/ Westphålische/ und Sächssische. Man hat die übrigen viere hernacher zugesetzt/ und dadurch eine bessere Ordnung intendiret/ obgleich die Eintheilung so gar genau/ und accurat nicht gemacht worden. Was die Churfürstenthümer anbe-

lang

vier hinzu kommen/und sind mit Nahmen folgende:
 de: als der Oesterreichische Kreyß/ der vier
 Rhei-

langet / in gleichen derer geistlichen und weltlichen Fürsten Länder betrifft / ist desfalls an richtiger Segund Ordnung nichts zu desideriren. Was aber die geringeren Stände anbelanget / darüber ist oftmahls Zweifel entstanden / zu welchem Kreyse sie zu referiren / weil ein jeder zusammen grenzender Kreyß sich dieselbe gerne zueignen wollen / und darüber in Streit gerathen / als Z. E. derer Herren Grafen zu Hohenloß und Fürsten zu Württemberg halber geschehen / als welcher letztere zum Nieder-Rheinischen Kreyß/Convent beschrieben worden / sonsten aber zum Westphälischen Kreyß gerechnet wird. In gleichen hat man vor diesem gestritten / ob die Abten Ränfersheim zum Schwäbischen oder Bährischen Kreyß gehörig. Ja an der Situation, und daß dieses oder jenes Land füglicher zu einen andern Kreyse gezogen werden könne / wird ebenfalls noch viel desideriret / und also davor gehalten / daß Z. E. Donawerth besser zu dem Bährischen / als Schwäbischen Kreyß / die Graffschafft Schaumburg / besser zum Nieder-Sächsischen als Westphälischen gezogen werden können. Der vornehmste Nutzen dieser Eintheilung ist dieser : damit solcher gestalt bessere Ordnung und Richtigkeit in allem gehalten werden könne / absonderlich die Sentenzen von einem iedem Kreyse füglicher zur Execution gebracht würden / hernach damit von iedem Kreyß gewisse Assessores zu dem damahligen Reichs-Regiment, welches das ganze Reich repräsentiren solte / gleichwie zum Ränserlichen Cammer-Gericht deputiret werden könnten. Drittens / damit die Reichs-Collecten desto besser könnten zusammen gebracht / und in iedem Kreyse ein gewisses quantum aufgericht werden. Viertens / um die Kreyß-Hülff Ratione der Militz desto hurtiger aufzubringen / und denn endlich / damit auff denen Reichs-Tagen alles besser ordiret würde.

Rheinischen Churfürsten Kreiß/ der Ober-
Rheinische/ der Schwäbische/ der Bährische/
der Fränkische/ der Ober-Sächsische/ der
Nieder-Sächsische/ der Westphälische/ und
der Burgundische. Das Königreich Böhmen
aber mit seinen incorporirten Ländern/ Schlesien
und Mähren/ gehören zu keinem Kreise/ und ma-
chen auch keinen besondern aus; (m) woraus
man

(m) Goldastus unterstehet sich Böhmen vor einem
besondern/ und zwar den eilfften Kreiß auszugeben/ er
ist aber schon längst wiederleget worden/ vid. Coccej. J.
P. t. 3. n. 50. seq. Obrecht: p. 49. Kulpis. p. 596. h. Also
daß man mit gutem Fug Böhmen zu einem besondern
Kreisse nicht rechnen kan/ denn man weiß aus der
Historie zur Gnüge/ wie die Böhmen selber bey Auf-
richtung der K. Reichs-Kreisse keine Obrten gehabt/ daß
ihre Land zu einem besondern Kreisse gemacht wer-
den mögte. Dessen ohngeachtet ist er doch ein rechtes Mit-
glied des H. Röm. Reichs/ gleichwie die Italiänische
Fürsten und der Graf von Nimpelgard auch sind/ und
doch zu keinem Circul können gerechnet werden. Ob es
aber ein König von Böhmen ein würcklicher Reichs-
Stand sey? ist wiederum eine andere und wichtige
Frage/ der Author scheint auff negativam zu incliuiren/
wie auch Rhetius in seinen Inst. Jur. Publ. L. 1. tit. 16. §. 3. Der
Herr Coccejus in seiner Prud. Jur. Publ. c. 19. §. 10. ist es
den solcher Meynung/ und zwar aus der Raison, weil
erstlich die Könige und Königreiche/ hernacher die Für-
sten so das teutsche Recht nicht haben/ keine Reichs-
Stände wären/ iedoch concediret er Loc. cit. §. 10. daß
man den König in latiori sensu einen Reichs-Stand
nennen könne. Andere welche ihm die Reichs-Stands-
schafft ganz und gar denegiren/ bringen vornehmlich
diese Raison vor/ weil er keine Stimme und Stand

man klärlich abnehmen kan/ daß Böhmen vielmehr mit Teutschland in einen Bund getretten/ als zu dessen Republicque eigentlich gehöre. Was vor Glieder zu einem jeden Kreisse gerechnet werden/ kan man auch in denen gemeinsten Büchern nachlesen. Diese Eintheilung hat vornemlich diesen Nutzen/ damit der Land-Friede desto besser

ben Reichs-Versammlungen härts/ dergleichen doch zu einem Reichs-Stand / vermöge des Rec. Imp. de An. 1548. requiriret würde. Dargegen aber behaupten einige mit guten Gründen / daß dieser Schluß so schlechter Dings nicht richtig sey: Wer zu den Reichs-Versammlungen nicht geruffen wird / der ist kein Reichs-Stand. Denn ob man zwar die Qualität eines Reichs-Standes daraus gemeiniglich dijudiciret / wenn einer zu denen Reichs-Tägen beruffen wird / und dahero einen richtigen Schluß formiren kan. - Alle diejenigen/welche zu denen Reichs-Tägen beruffen werden / und daselbst Sitz und Stimme haben / sind Reichs-Stände; so kan man doch nicht umgekehrt schliessen / daß alle diejenigen eben keine Reichs-Stände seyn / welche da auff denen Comitiis nicht compariren / oder beruffen werden / denn es gehöret mit unter die Onera der Reichs-Stände/daß sie auff denen Reichs-Tägen nolentes, volentes, erscheinen müssen. Der König in Böhmen aber hat dieses als ein Privilegium, daß er nach seinem Plaisir erscheinen kon/oder nicht/erschietet er so wird er auch angenommen / und ihm ein Votum und Session auf denen Comitiis eingeräumet / er ist also vielmehr ein privilegirter und geehrter/nicht aber ein beschwerter Reichs-Stand / und hat darinne was besonders / gleichwie die Erz-Herzogge von Oesterreich/ welche fast dergleichen Privilegia zu genieffen haben. Die Frage / ob der König in Böhmen ein wahrer Churfürst sey? soll anderswo tractet werden / und zweiffeln daran die Wenigsten.

fer könne conserviret/ und die Execution der Justice gegen die Halstarrigen desto besser fortgesetzt werden. Zu dem Ende sie sich dann ieder einen Kreis-Obristen (n) erwählen können/ bey mel-

(n) Zwischen einem Kreis-Obristen und Kreis-Directoren oder Kreis-ausschreibendem Fürsten ist eine grosse Differenz, wie hernach weiter erhellen wird/ jedoch pflegen die meisten solche Chargen zu confundiren. Es können zwar zuweilen beyde Amter zugleich von einem einzigen administrirt werden/ es folget aber daraus keine Nothwendigkeit/ daß præcisè der Kreis-Director auch zugleich Kreis-Obrister seyn müsse. Die Kreis-Obristen-Stelle pfleget von den Kreis-Gliedern bald diesem bald jenem conferirt zu werden/ jedoch wird meistens auf die Familie des Antecessoris regardirt. Das Kreis-Directorium aber ist erblich/ und wer es einmal erlangt hat/ der und sein Geschlecht behält es. Wenn kein Kreis-Obrister erwählt wird/ so verwaltet der Kreis-ausschreibende Fürst zugleich solche Charge. Es kan aber auch einer/ der weder Reichs- noch Kreis-Stand ist/ zu der Kreis-Obristen-Charge gelangen/ jedoch muß ein solcher zum wenigsten ein Graf oder Freyherr seyn. Wenn ein Kreis-Stand zum Kreis-Obristen gemacht wird/ muß es solcher hohen Charge umsonst vorstehen/ und bekömmt davon keine Gage. Ist es aber ein anderer und fremder/ so wird demselben eine Gage bisweilen viel/ bisweilen wenig constituirer. Wenn der Kreis-Obriste ein Fürst ist/ so gelobet er nur schlechter Dings bey fürstlichen Würden und Worten an/ seiner hohen Charge wohl vorzustehen. Ist es aber ein Baron oder Graf/ so wird er in würclichen End und Pflicht genommen. Ist ferner ein Reichs-Stand zum Kreis-Obristen erwählt/ so kan er sein Amt durch einen Substitutum oder Lieutenans verrichten/ ein anderer aber muß seiner Charge in Person vorstehen. Ein solcher Kreis-Obrister/ er mag ein Kreis-Stand oder ein

welchem das obere Krieges-Commando stehet/
darneben können sie Zusammenkünffte anstellen/
welche

nes andern Kreises Glied seyn/ muß/ nach einiger Meynung/
ehe er solche Charge annimmt und dem Kreiß die Pflicht und den End ableget / allen andern Pflichten/
Enden/ Verbündnissen und Obligationen/ sie mögen seyn wie sie wollen/ renunciiren/ und kan/ so lange er diese Kreiß-Verwaltung trägt/ daran nicht impediret werden. vid. R. J. de anno 1555. Es muß also ein solcher Kreiß-Obrister keinem andern als nur der Käyserlichen Maj. und dem Reich mit Lebens-Pflicht verwandt seyn. Und eben dieses war die Ursache/welche Käyser Ferdinandus II. vorwandte/ daß er König Christianum IV. von Dännemarc Anno 1625. vor keinen Kreiß-Obristen im Nieder-Sächsischen Kreiß agnosciren wolte; worgegen aber der König in Dännemarc eingewandt: daß sein Groß-Vater König Christianus III. An. 1566. Kreiß-Obrister im Nieder-Sächsischen Kreiß/ und vormals der Churfürst von Brandenburg/ als er noch unstreitig/ der Kron Pohlen in Ansehung Preussen mit Lehns-Pflicht verwandt gewesen / gleicher gestalt die Kreiß-Obristen-Charge bedienet. Es inferiren dahero einige/ daß außserhalb denen Kreiß-Sachen/ darauf ein Kreiß-Obrister verpflichtet/ einer wol in eines andern Pflicht stehen könnte/ wann nur daraus dem Kreise keine Prejudiz erwachsen könnte. Ob auch ein Geistlicher die Kreiß-Obristen-Charge annehmen und derselben vorstehen könne? Hieran hat man im XVI. Seculo wie die fränckischen Kreiß-Stände den Bischoff zu Bamberg hietzu erwehlet/gezweifelt/ weilen dergleichen Charge mit ihrem geistlichen Charactere nicht accordirte/ sondern nur ein groß Ergerniß geben würde. Es wurde also von denen andern Ständen an statt des Bischoffs der Marggraf von Brandenburg zum Kreiß-Obristen verordnet. In dem abgewichenen Seculo aber/hat der

welche durch den vornehmsten Kreis: Fürstey

marcialische Bischoff von Münster Bernhardus Christophorus von Gablen/ seines geistlichen Characters ungeachtet / die Kreis: Obristen: Stelle im Westphälischen Kreis anzutreten kein Bedencken getragen. Eines solchen Kreis: Obristen Amt erfordert vornemlich / daß er fleißig Achtung gebe / ob sich auch eine Krieges: Empörung und andere Rottirung in dem Kreis ereignen wolle / und wann er Unheil vermercket / muß er sich mit seinen Zugeordneten berathschlagen / wie starck wider solche Thätigkeit die Hülffe vorzunehmen sey / alsdenn fordert er von jedem Kreis: Stand die gebührende Kreis: Hülffe. Imgleichen exequiret er die gesprochene Reichs: Aecht und andere Urtheile / Sentenzen und Straffen. Von seiner Pflicht Abstattung muß auch ein Kreis: Obrister versprechen / daß er keinen Stand weder geistlich noch weltlich vor dem andern ansehen wolle. Ein jeder Kreis: Obrister hat seine Zugeordnete und einen Nachgeordneten / welche gleichsam seine Räthe sind / theils auch Aecht haben müssen / daß sie bey verspürter Nachlässigkeit des Kreis: Obristen / selbst Hand anlegen / und dessen Stelle vertreten. Solche Adjuncti pflegen gemeinlich aus denen Kreis: Ständen genommen zu werden / wiewol deswegen keine ausdrückliche Verordnung gemacht / auch so eigentlich nicht determinirt worden / wie viel ihrer an der Zahl eigentlich seyn sollen / indem in theils Kreisen ihrer achte / in andern 7. in andern 6. niemals aber unter 5. zu seyn pflegen. Solche Adjuncti bestehen so wol aus geistlichen als weltlichen Kreis: Ständen. Ob aber præcis eine Gleichheit observirt werden müsse: darüber ist vormals im Fränkischen Kreise ein grosser Disputat entstanden. Der Burg: burgische Gesandte pretendirte / man solte eine Gleichheit observiren / 4. von den geistlichen und 4. von den weltlichen nehmen. Hingegen urgirten die Marggrafen von Brandenburg / man solte einen geistlichen und weltlichen Fürsten / hernach einen Grafen oder Herrn / und endlich ei-

sten (o) oder Kreis-Directoren einen oder mehr convociret werden/auf welche Kreis-Tagen dann so

ne Reichs-Stadt zu Nachgeordneten nehmen. Worin der aber die Bischöflichen Würzburgischen eingewendet/ daß solcher gestalt die Geislichen/ welche doch in dem fränckischen Kreis wol so viel als alle weltlichen Kreis-Stände zu denen Reichs-Anlagen contribuirten/ nur ein Votum haben würden. Es wurde der Würzburgische Gesandte endlich hierüber so entrüstet/ daß er in sehr hefftigen Terminis sich noch ferner vernehmen lassen: es würde ja derer weltlichen Kreis-Stände Meynung nicht sehn/aus seinem gnädigen Fürsten und Herrn einen Baccalaureum auf einem Dorffe zu machen &c. Endlich wurde die Sache verglichen/ und dem Kreis-Obristen zugesordnet/der Bischoff von Würzburg/ der Bischoff von Eichstädt/der gefürstete Graf von Henneberg/ der Freyherr von Limpurg/und die Stadt Nürnberg. Nebst denen Kreis-Obristen/ Zu- und Nachgeordneten/ haben die Kreise auch noch einige geringere Bedienten/ als Kreis-Einnehmer/ Kreis-Secretarii, Kreis-Cassirer &c. Zu einer jeden Kreis-Verfassung gehöret auch die Kreis-Cassa, Kreis-Artillerie, Kreis-Miliz &c.

(o) Ein solcher Kreis-ausschreibender Fürst hat also die höchste Macht den ganzen Kreis zu dirigiren/ Conventus auszuschreiben/und alles was zum Heil und Interesse des ganzen Kreises dienlich erachtet wird/ zu expediren. Wäre aber eine Executions-Sache hochwichtig/ und es wolten daraus grosse Troublen entstehen/ welche zu hintertreiben der Kreis nicht mächtig genug wäre/ so muß ein solcher Kreis-Director andern Kreis-Obristen/so wol als Chur-Mähng davon Bericht thun/ welcher die ordentlichen Reichs-Deputirten zusammen/und einen kaysferlichen Commissarium erfordert. Daher entstehen dann die Deputations-Täge/ und wann bey einer solchen Deputation die Sache vor so wichtig befunden/ daß man sie

mi t

so wol was zum Nutzen und Defension des Reichs
 ses nöthig/ als auch vom Münz- Wesen tractiret
 wird.

mit der ordinairen Macht der Kreise nicht heben kan/ so
 muß deswegen ein Reichs-Tag gehalten werden. Die
 Ordnung welche Kaiser Carolus V. deswegen gemacht
 und Anno 1522. publiciret hat/ ist von ihm selber Anno
 1536. und 1555. hernacher aber von seinem Nachfolger
 Anno 1559. 1564. und 1567. erneuert/ declariret und
 verbessert worden. Ein ieder Kreis hat entweder einen
 oder zwey ausschreibende Fürsten oder Directores, nem-
 lich einen geistlichen und weltlichen. Solche ausschreib-
 bende Fürsten sind in dem Ober-Rheinischen Kreise der
 Bischoff zu Worms und der Pfaltzgraf zu Simmern.
 Nach Abgang solcher Linie hat Chur-Pfalz solches Amt
 geführet/ wiewol mit Prorektion Ihrer Königl. Majest.
 von Schweden als Pfaltzgrafen zu Zweynbrücken und des
 Landgrafen von Hessen-Cassel. In dem Nieder-Rheinis-
 schen Kreise ist es der Churfürst von Rānntz. In dem
 Westphälischen der Bischoff zu Münster und Herzog
 von Gulich/ weswegen Chur Brandenburg und Pfalz
 solches Amt lego alternative verwalten. In dem Ober-
 Sächsischen ist es der Churfürst zu Sachsen. In dem
 Nieder-Sächsischen ist es Ihre Königl. Majest. in
 Preussen als Herzog von Magdeburg/ und Ihre Königl.
 Maj. in Schweden als Herzog zu Bremen/ und zwar al-
 ternative, wobey das Haus Brandenburg-Lüneburg
 des mal die Condirection führet. In dem Bāyerischen
 ist es der Erb-Bischoff zu Salzburg/ und Churfürst als
 Herzog in Bāhern. In dem Fränkischen sind die aus-
 schreibenden Fürsten der Bischoff zu Bamberg und der
 Marggraf zu Brandenburg-Culmbach/ als Burggraf zu
 Nürnberg/ unterweilen auch der Marggraf zu Ansbach.
 In dem Schwābischen der Herzog von Württemberg
 und Bischoff zu Costniz. In dem Oesterreichischen ist es
 Ihre Kaiserl. Majest. als Erb-Herzog von Oesterreich

wird. (p) Ob gleich nicht unbillig dubitiret werden könnte/ ob diese Kreis-Eintheilung Teutschland groß nütze sey/ und nicht vielmehr zu dessen Dis-

gang allein. In dem Burgundischen hat sonsten der König in Spanien das Directorium geführet.

(p) Diese Versammlungen und nöthige Deliberationes derer Kreise werden entweder von einem Kreis alleine angestellet/ und solche werden eigentlich Kreis-Tage genennet; oder es stellen 2. oder mehr Kreise Conventus an; oder es wird eine Congregation von allen Kreisen gehalten/ und solche werden allgemeine Kreis-Versammlungen geheissen. Es ist aber ein grosser Unterschied zwischen dieser allgemeinen Versammlung der X. Kreise und einem allgemeinen Reichs-Tage. Denn wann ein allgemeiner Reichs-Tag gehalten wird / so werden alle Reichs-Stände/ auch diejenigen/ welche in keinem Kreis mit begriffen/ erfordert/ diejenigen aber/ welche schon zu einem Kreis gehören / und doch keine rechte Reichs-Stände sind/ ausgeschlossen; wenn aber ein allgemeiner Kreis-Convent angestellet wird / so haben vor das erste diejenigen Reichs-Stände/ so in keinem Kreis begriffen/ darbey nichts zu thun; ferner so werden auch nicht alle Kreis-Stände/ sondern nur vornemlich die Directors und Duces desselben erfordert; nechst dem können solche Sachen/ welche eigentlich auf einen universalen Reichs-Tag gehörig/ als Kriegs- und Friedens-Sachen in Aufsehung des ganzen Reichs/ Uchts-Erklärungen/ Gesetzgebungen &c. auf einem allgemeinen Kreis-Tage nicht vorkommen/ sondern nur von solchen Sachen tractirt werden/ welche die Kreise als Kreise betreffen und angehen. Ein jeder Kreis kan auch Conventus oder Kreis-Tage halten/ ohne daß die Kreis-Stände den Kaiser darumb zu fragen/ und seinen Consens hierzu zu requiriren nöthig hätten; wiewol vormals der Kaiser und sonderlich bey dem Anno 1652. gehaltenen Nieder-Sächsischen Kreis-Tage

siehe

Distraction etwas contribuiren/ indem das Ubel
108

sehr urgiret/ daß es mit seinem Vorbewußt oder vorhergehender Nachricht geschehen solle; es haben aber die Kreis-Stände sich darzu nicht verbunden erachtet/ und weilen noch bis dato in denen kaiserlichen Bass-Capitulationen Leopoldi und Josephi dieser Consensus bey Anstellung eines Kreis-Tages nicht requiriret/ oder davon gedacht wird/ so ist vielmehr zu statuiren/ daß es keine Necessitas, sondern nur liberum arbitrium sey/ Kaiserl. Maj. von Anstellung solcher Kreis-Tage vorher Notification zu ertheilen. Hiernächst ist zu mercken/ daß Kaiserliche Maj. öftters einen eigenen Commissarium nach denen Kreis-Versammlungen abzuschicken pfleget/ denselben hohlet man gemeinlich solenniter auf/ und pfleget sich alsdenn gemeinlich der kaiserliche Commissarius zu bedecken/ die Deputirten der Kreis-Stände aber nicht/ wie man Anno 1693. da die kaiserlichen Commissarii, des Fürst von Lobkowitz/ und der Baron von Seiler/ auf dem Böhmerischen Kreis-Convent erschienen/ wargenommen/ Die Affairen welche auf denen Kreis-Conventen deliberiret werden/ gehen hauptsächlich dahin/ wie man den gemeinen Nutzen des Kreises promoviren/ imgleichen das Kriegs-Wesen in guten Stand setzen/ die Gerechtigkeit wider die Aechter handhaben/ die Anlagen nach Verbesserung der Billigkeit mäßigen/ und das Münz-Wesen richtig und ordentlich nach Anzeige der Reichs-Constitutionen beobachten könne. Ferner deliberiret man auch auf Kreis-Tagen/ wie die Kammer-Gerichts-Allesoren eines jeden Kreises ernennet und präsentiret werden sollen/ und wie man denen Troublen und Zwistigkeiten/ welche unter denen Kreis-Gliedern vorgehen/ entweder durch gültlichen Vergleich oder andere Remedia bestenk begegnen könne/ und also ferner zu des Kreises Wohlfahrt dienlich sey.

womit ein Kreis geplaget wird/ die übrigen Kreise desto mehr anstecket. (q)

Das

(q) Also ereignen sich bey denen Kreis-Verfassungen allerhand Mängel/ Gebrechen/ und Verordnungen/ welchen abzuhelffen zwar zeithero aller Fleiß angewandt/ und deliberiret worden/ jedoch noch nicht gänzlich remediret werden können. Denn bald ist ein Theil von denen Kreis-Ständen/ das Kreis-Contingent einzubringen säumig/ daher dann erfolget/ daß die Kreis-Cassa und Kreis-Krieges-apparat nicht jedesmal in dem behörigen Stande ist. Ferner so ist bishero von denen Kreisen viel abgetrachtet/ und nicht wenige schwache Kreis-Stände von denen mächtigern eximiret und verschlungen worden. Die Execuciones gehen entweder gar nicht/ oder doch sehr langsam von statten/ und sind gemeinlich gegen einen mächtigen Stand umsonst und ohne Effect. Allen solchen Mängeln und Gebrechen hat man absonderlich nach dem Münsterischen Friedens-Schluss streuen wollen/ und dahin bedacht gewesen/ wie man aller Orten und in allen Kreisen die Kreis-Cassa und Kreis-Miliz in gutem Stande haben/ ja in eine weit grössere und nachdrücklichere Verfassung bringen möchte. Gestalt man denn noch bis diese Stunde wegen einer grossen ansehnlichen und stets bestehenden Reichs- und Kreis-Miliz in würcklichen Deliberationen begriffen ist. Nachdem sich aber in diesem Stück bishero viele Difficultäten hervor gethan/ indem die mächtigen Stände/ welche ohnedem von der Macht sind sich selber zu schützen/ wie auch diejenigen Stände/ welchen die Gefahr noch so nahe nicht ist/ sich der Sachen mit allzu grossem Eifer nicht annehmen. Einige stehen in den Gedancken/ daß eine solche perpetuirliche Reichs-Armee/ wenn sie aufgebracht/ und von denen Ständen unterhalten werden müste/ so denn vielleicht mehr zu Ränserlicher Majestät Particulier-Diensten/ als zu des Reichs Wohlfahrt gebrauchet und employret werden

Das dritte Capitel

von

dem Ursprung der Reichs-
Stände / und auff was Art diesel-
ben zu solcher Macht ge-
diehen.

Wer sich eine accurate Wissenschaft von dem Zustand des teutschen Reichs zu wege bringen will, muß nothwendig untersuchen / auf was Weise diejenigen / welche Stände des Reichs genennet werden / zu solcher Macht und Vermögenheit gelanget sind. Dann ohne dieses wird man auf keine Weise die Ursache ergründen können / warum doch diese Republique eine solche irreguläre Form angenommen. Dannhero weilen diese Stände / entweder weltliche Fürsten / und Grafen / oder Bischöffe / und Städte sind / wollen wir bey einer jeden Classe dessen Ursprung ein wenig untersuchen. Die weltlichen Fürsten in Deutschland führen entweder den Titul eines Herzogen / oder Gra-

ben dürfte. Zudem würde sich auch Kaysersl. Majestät schwerlich das Commando darüber nehmen lassen; und wenn gleich einem vornehmen Reichs-Fürsten das Commando aufgetragen würde / so stünde doch eben so wol zu besorgen / daß derselbe die ihm anvertrauete Miliz zu seinem eigenen Vortheil mehrentheils employren mochte / anderer Bedencklichkeiten zu geschweigen.

Grafen/ iedoch mit einigem Zusatz/ indem sie Pfalz-Grafen/ Landgrafen/ Marggrafen und Burggrafen genennet werden. Dann so viel ich mich erinnere/ führet iezo kein einziger Fürst den puren Titul Fürst/ ohne einigen Zusatz/ als nur die Fürsten von Anhalt/ (†) und noch etliche andere neu creirte Fürsten/ die andern aber führen und inseriren nur den Fürstlichen Titul unter ihren andern Titulaturen. Also nennen sich die Erk-Herzoge von Oesterreich, Fürsten von Schwaben/ die Herzoge von Pommern oder iezo Könige in Schweden Fürsten von Rügen/ die Marggrafen von Brandenburg Fürsten von Halberstadt/ Minden und Camin/ die Landgrafen von Hessen Fürsten von Hirschfeld.

§. 2.

Es war also unter denen alten Deutschen/ das Amt eines Herzogs/ schon vor der Francken ihrer Herrschaft/ ein Kriegs-Officium, (r) welches dann

(†) Jedoch gehet dieses Fürstliche Haus/ weil es sehr alt und berühmt ist/ mit seinem Fürsten-Titul/ welchen es schon/ ehe und bevor viele andere Gräfliche Häuser in Deutschland das Herzogliche Axioma bekommen/ geführt/ andern Fürstlichen und Herzoglichen alten Häusern gleich/ und bekömmet auch so gar von Kaiserl. Maj. den Titul Durchlauchtig.

(r) Daß das Prædicat Herzog schon vor alten Zeiten ehe noch die Francken zur Herrschaft gelanget seyn ein Militär-Officium bedeutet/ und so viel als ein General oder Feldherr/ welcher vor der Armee hergezogen/ und dieselbe angeführt/ gewesen/ ist gar nicht zu dubitiren.

Dann aus dem Worte selbst gnug abzunehmen ist; diese Herzoge wurden gemeinlich wegen vermeynter Tugend und Tapferkeit darzu auserkoren / wann die Nothwendigkeit zu Kriegen es erforderte. Diejenigen / welche zu Friedenszeiten die Städte governirten / und in denen Dörffern und Flecken das Recht sprachen / (s) wurden gemeinlich aus dem Adel auserlesen / und

siren. Heutiges Tages giebt dieser Character Herzog noch so viel an den Tag / daß diejenige welche solchen führen / von herzoglichen Eltern / welche sich vormals im Kriege hoch meritiret gemacht haben / entsprossen senn: als Sachsen / Bavern / Braunschweig-Lüneburg / Mecklenburg / Württemberg / Holstein / und vormals Göllich / Pommern &c. Dieser herzogliche Titul wurde schon zu denen ältesten Zeiten in Teutschland vor andern höher gehalten / und also excelliret er auch noch heutiges Tages / es ereignet sich auch annoch auf gewisse Weise einige Differenz zwischen einem Herzog und Fürsten in Teutschland. Denn ein iedweder Herzog ist zwar ein Fürst / jedoch nicht ein ieder Fürst (ingantz besonders und specialem Verstande genommen) ist so fort ein Herzog. Und eben daher kömmt es / daß die neuen fürstlichen Häuser den Titul Herzog so leichtlich nicht führen / sondern sich mit dem Prædicat Fürst schlechter Dinge begnügen lassen müssen.

(s) Daß das Wort Graf einen Richter und Justiz-Verwalter vor Alters bedeutet habe / kan man anderes Exempel zu geschweigen / annoch heutiges Tages aus denen Worten / welche etliche Gerichts-Personen führen / als Salz-Graf / Reich-Graf / Wald-Graf / Hof-Graf und dergleichen abnehmen. Der Districtus worüber ein Graf gesetzt wurde / und seine Jurisdiction aus zu üben hatte / wurde insgemein ein Gau / Gôw oder Pagus genannt.

und Grafen oder Grafen genannt; oder nach Lateinischer Art Præsidenten/ ob schon des Wort Graf anständiger und gebräuchlicher war. Dann es wurden nach dem Gebrauch der Zeiten/ von Constantino dem Grossen an gerechnet (was dieses Wort vor demselben für eine Bedeutung gehabt/ lassen wir dahin gestellet seyn) diejenigen damahls Grafen genannt/ welche die Hof-Chargen bedienten/ oder in denen Provinzien die Milicé commandirten/ und das Recht sprachen. (c) Als hernacher die Francken Alleman-

nien/

nannt/ welcher eine Gegend von Schlössern/ Flecken und Dörffern/ in sich gefasset. Denn was die Römer Diocoeses und Praefecturas genennet/ und durch ihre praefectos militum, Hauptleute oder Comites regieret/ das haben die Teutschen nach ihrem Gebrauch ein Gau/ und die Regenten/ Gau-Grafen genennet/ vid. Lehman in Chron. Spir. die Glossatores des alten Sachsen-Rechts raisonniren hievon also: Daß eine Grafschafft sey eine Jurisdiction oder eine Gegend und Weichbild/ welche vor Alters den Grafen durch die Kaiser verliehen worden/ auff daß sie an ihrer statt daselbst Gerichts-Zwang hielten/ und ieder man richteten.

(c) Im Anfang waren sie nur zu Civil-Affaires bestellet/ nachmals kriegten sie so wol Civil-als Militair-Bedienungen zu verwalten/ dergestalt daß sie auch ausserhalb des königlichen Hofes in denen Provinzien die königlichen Regalia administrirte/ die Gerichtsbarkeit verwesete/ und zu Kriege- und Friedens-Zeiten andere zur gemeinen Landes-Wohlfahrt gereichige Sachen zu verrichten gehabt/ alle ihre Jurisdiction aber sub Nomine ihres Königes exercirte. Woraus dann leicht abzunehmen/ daß ihnen vor sich keine Gewalt zugetommen/ sondern sich nach

nen/ und andere teutsche Provinzien sich unterwürffig gemacht/ haben sie nach Art der Römer/ ihren eroberten Ländern Herzoge das ist Präsidenten vorgesezet/ welche die Krieges- und Friedens- Affairen administriren solten/ denen auch öftters Grafen/ welche das Recht sprechen solten/ adjungiret worden. (u) Etliche Provinzien wurden ohne Herzoge regieret, und allein denen Grafen anvertrauet. Es waren aber dieselbe nach aller ihrer Macht nicht mehr/ als eigentlich so genandte Obrigkeiten. Mit der Zeit aber
 ist es

nach der vorgeschriebenen Masse ihrer Befehlhabung und des Königes Wink erwarten müssen. Ihr Unterhalt bestunde in der Nutzung ein und anderer Land- Güter/ Fischereyen/ Wälder/ und dergleichen / darzu kamen die Verehrungen / welche sie von dem Volck zu gewissen Zeiten des Jahrs bekamen.

(u) Zu Anfang der Fräncischen Regierung war dieses eigentlich der Unterscheid zwischen Herzoge und Grafen. Die Herzoge wurden über ein ganzes Land und grosse Provinzien ; die Grafen aber nur über einen kleinen District, oder eine Stadt gesezet / vid. Conring. de Ducib. & Com. Also daß sie auf solche Weise denen Herzogen gemeintlich adjungiret und substituiret worden sind. Es wurden aber auch öftters die Länder denen Grafen allein anvertrauet / ohne daß die Herzoge darbey concurrirten / wie hievon auch der Author Erwähnung thut / und auf diesen Fall dependirten sie von denen Herzogen gar nicht / sondern exercirten Jurisdictionem mandatoriam, gleichsam Nomine Regis, und als Magistratus proprie dicti. vid. Kulpis. de legat. Stat. Imp. c. 7. §. 14. seq. welcher gegen den Fürstenerium solches mit vielen Rationibus behauptet.

ist es dahin kommen / daß die Herzoge / nachdem dieselbe so lange sie lebten bey ihren Aemtern blieben / und ihre Söhne gemeiniglich ihnen surrogiret / oder an deren Stelle gesetzt wurden ; (x) auf solche Weise eine treffliche Gelegenheit erlangt / sich grosse und mächtige Güter als ein Eigenthum anzuschaffen / weswegen sie dann die Autorität der Könige gering æstimirten / und endlich mit der Zeit diejenigen Provinzien / welche ihnen anvertrauet waren / (y) gleich als ihr Eigenthum

(x) Daß diese Amts-Berrichtungen / Militair- und Civil-Chargen und Personal-Dignitäten dergestalt auf denen Familien schon vor Alters gehaffet / daß so leicht kein Fremder / sondern mehrentheils die aus dem Geschlechte so lange tüchtige und getreue Subjecta unter denselben vorkommen gewesen / zur Succession solcher Officiorum gelangen / und von denen Königen in solchen obrigkeitlichen Amts-Berrichtungen und Chargen confirmirte worden / ist aus der Historie erweislich. Jedoch war dieses keine absolute Necesität / vielmehr beruhete es auf des Königs Gnade / welcher zuweilen ganz fremden Personen / welche zur Familie des Antecessoris gar nicht gehörten / auch wol nach Gelegenheit der Importanz seinen Töchters Männern / oder andern nahen Verwandten solche verdienstliche Stellen übergabe.

(y) Man findet aber auch gleichwol daß einigen gar zeitlich die Lande nicht nur allein so schlechter dings zu administriren / sondern auch gar zu Lehn übergeben worden / wie das Exempel mit Herzog Thasilo in Bavern / welchem König Pipinus in Francken / das wichtige Herzogthum Bavern als ein Mann-Lehn überlassen / solches bestärket / welches auch noch bey andern Herzogthümern und Graffschaften in Observanz gewesen ; massen denn die Ugilolfinger in ihren Genealogien die *Merkmale*

thum besessen. Dann es kan denen Monarchen kein grösserer Schade und verderblicher Irrthum wiederfahren/ als wenn sie dergleichen Aemter lassen erblich werden/ zumahlen wo dergleichen Bedienungen auch die militärischen Sachen unter sich begreifen. (z) Also daß diejenigen Scriptoros kaum ohne Lachen können gelesen werden/ welche dergleichen Verfahren noch gut heissen und billigen/ auch daß solches löblich und klüglich gethan sey/ defendiren wollen. (a) Denn
ob

anzeigen/ daß ihnen von alters schon die Dignitäten als erblich verliehen gewesen. Es bewähren es auch die alten Graffschafften Gleichen/ Waldeck/ Pyrmont/ Tresmont oder Sortmund/ imgleichen die Graffschafft Wettin/ und andere/ daß diese Jure hereditario besessen gewesen/ also daß man nicht ohne Grund melden kan/ daß bey denselben gleichsam der Grund zur Landesfürstlichen Obrigkeit sey geleyet worden. Wann aber diese Aemter/ vor Caroli M. Zeiten zu einer erblichen Dignität ausgeschlagen ist sehr ungewiß/ ja es wollen einige behaupten/ daß vor Caroli M. Zeiten/ solche Chargen niemahls erblich gewesen/ ja so gar die Kinder denen Vätern/ wenn sie gleich capabel gewesen/ selten succediret hätten / welche Meinung aber/ wie bereits erwehnet/ nicht probabel zu seyn scheint.

(z) vid. Conring. de Ducibus & Comitibus Imperii th. 24. 25. allwo er auch die Staats- Fehler/ welche die fränckischen Könige begangen/ absonderlich aber die Liberalität derer Ottonum desfalls notiret.

(a) Mylerus ab Ehbrenbach sucht in seiner Archologia cap. 2. zu behaupten/ daß die Ottones und andere nachfolgende Ränser recht klüglich gehandelt hätten/ daß sie die Herzogthümer/ und Graffschafften denen wohl-meritirten Männern erblich conferiret hätten/ worauf der Aug.

ob es zwar ein königlicher Lob ist/ daß man die Wohlverdiente mit magnifiquen Belohnungen ausrüste. (b) Dennoch aber wann ein Herr alle seine Knechte mit der Freyheit begaben würde/ müste er sich zu lezt die Schuh selbst puzen. Es ist zwar ein Vater an diejenigen Güter mehr gebunden/ und verwaltet dieselben besser/ wenn er weiß/ daß solche einmahl an seine Söhne gelangen werden: (c) aber wie hefftiger als er den Sohn lieb hat/ desto mehr wird er sich angelegen seyn lassen/ diese Güter frey und loß zu machen/ damit dem andern kein Recht daran zukomme. Also pflegen wir auch vor unsere Sachen grössere Sorgen zu tragen/ als vor andere. (d) Dennoch aber wird kein guter Hausvater seinem Grundmanne deswegen den Acker schencken.

Es

vor allhier zu zielen/ und seine Gegen-Rationes zu dirigiren scheint / vid. Kulpis. in comment. h. p. 9. D. Thomas. in not. h. sub lit. o. seq.

(b) Dieses ist die erste Raison, welche Mylerus in seiner Archologia d. c. 2. §. 5. anführet / worauf der Author gleich die Instanz mit dem Herren und Knechte giebt/ und will hierdurch zeigen / daß diese Observation wie man die Wohlmeritirten belohnen soll/ limitiret werden müsse/ daß mit solches nicht zum Nachtheil der Republic geschehe/ worhin die Liberalität der Ordonum zu referiren ist. D. Thomas. h. lit. q.

(c) Diese Ration führet Mylerus d. loc. §. 6. pro secundo an / worauf der Author in nachfolgendem antwortet.

(d) Diese Ration führet Mylerus pro 3.) an / worauf der Author gleich eine Instanz giebt.

Es sind auch noch andere Mittel/ welche nicht so kostbar seyn/ vorhanden/ damit man der Rebellion und Meuterey steuren und entgegen gehen kan/ und bedarf man deswegen die Administration der Provincien keinem erblich zu übergeben. (e) Dieses aber ist sehr absurd, daß man die Hoheit eines Herrschenden darnach æltimiren will/ weilen einer in seinen Landen solche Herren unter sich hat/ die da unstraffbar des Herrschenden sein Gebot verachten können. (f) Im übrigen/ gleich wie einer der sein Reich in gutem Flor erhalten will / dergleichen Art von Aemtern nicht weiter einzuführen pflaget/ also ist dasjenige/ was hier gesagt worden/ im geringsten nicht dahin zu ver-

(e) Mit dieser vierdten Raison suchet Mylerus d. loc. §. 8. seine Meynung weiter zu behaupten / sie fället aber von sich selbst weg / wenn man solche nach den Zeiten des Ottonum und ihrer unnöthigen Liberalität beschauet; wels len aber Mylerus seinen Vorwand auff die Zeiten Caroli M. richtet / so muß man gestehen/ daß Carolus M. damals etwas hat nachgeben müssen / worzu ihn der Sachen damaliger Zustand und Nothwendigkeit zwunge. Aber dieses scheint dem Mylero gar nicht zu statten zu kommen / weilen alsdenn diese vierdte Ration, von dem statu controversia gänglich seinen Abtritt nimmt. D. Thomas. h. lit. t.

(f) Dieses führet Mylerus fünffstens an/ und mey net es gereiche der Kaysersl. Maj. zu einem grossen Splendeur, und Vermehrung seiner Gloire, daß er so vielen grossen Fürsten und Magnaten vorgefetzt sey/ dieses läffet sich wol einiger massen hören / er citiret aber zu Bekräftigung seines Sages den Bartolum Baldum und Justinianum &c.

verstehen/ daß man eine solche Gewohnheit / welche in der Republicque einmahl geduldet und recipiret worden/ gänzlich verwerffen/ und Krafft eines öffentlichen Gesetzes mit Gewalt abschaffen müsse.

S. 3.

Ubrigens nachdem Carolus der Grosse / den Irrthum seiner Vorfahren gewahr worden/ hat er die grossen Herzogthümer/ welche einen allzu weitläufftigen Bezirk unter sich hatten/ aufgehoben/ und die weitläufftige provincien in mehr Theile abgesondert/ (g) dieselbe hat er denen Gra-

(g) Absonderlich hat er damals das Herzogthum Böhern / (welches aber zu der Zeit einen grössern Begriff hatte als jetzt) in 12. kleine Grafschaften zertheilet/ dazu zu ihm des Thasilonis eines Herzogen in Böhern wiederständigigkeit veranlassete / er nahm auch ein gleiches mit dem Herzogthum Sachsen/ Aquitanien u. andern Ländern vor / damit er dieselbe desto besser im Zaum halten könnte / und sich nicht weiter gegen ihn empöreten. Jedoch ist dieses nicht zu verstehen / als wenn damals alle Provinzien in Teutschland/ nach des Caroli seiner Willkühr in einen andern Statum gebracht worden / sondern es bliebe bey vielen bey der bisherigen Observanz. Und ob sie gleich einiger massen von ihm bezwungen wurden / so blieben sie doch noch bey einer kleinen Autorität / und die Herzoge wurden nichts desto weniger bey der Land- und Leuten-Regierung regularitor gelassen / und ihre Posterität wurde auch meistens in Consideration gezogen. Ein Exempel hat man bey dem Wittekindo M. als dessen Macht endlich nach vielen schweren Kriegen eingeschräncket worden/ so behielte dennoch dieser unter andern vielen Regalien das Jus Belli & Pacis , samst den meisten Länden und Leuten /

brach:

Grafen zur Verwaltung übergeben. Unter diesen haben einige den Namen Graf schlechter dings behalten. Etliche aber wurden Pfalzgrafen (h) oder Pallensgrafen/ Præfecten der Königlich Pfalz genandt/ welche alsdenn am Königlich Hofe das Recht sprachen. Etliche wurden Landgrafen (i) genandt/ welche da über

brachte auch alles auf seine Nachkommen/ welche darinne frey und fast cum omni jure Regio, jedoch mit gehöriger Masse und Dependenz regieret haben.

(h) Sie haben ihren Namen vom Palatio oder Pfalz/ denn Pfalz heisset des Käyser Hof in den Provinzien des Reichs/ da ein Käyser/ wann er an diesen Orten war/ seinen Hof/ Sitz/ Reichs/Tag/ und Gerichte hielt. Was vor diesem zu denen Zeiten des Pipini und vorhero die Majores Domus oder Groß/ Hofmeistere gewesen/ wurden zu und nach Caroli M. Zeiten die Pfalzgrafen genennet. Nachgehends hat es mit diesen Pfalzgrafen eine andere Gestalt gewonnen. Eine jede vornehme und grosse Provinz hat vor diesem ihre Pfalzgrafen über sich gehabt/ absonderlich ist aus der Historie bekandt/ daß die vornehmsten teutsche Reichs/ Provinzien Sachsen/ Bavern/ Francken und Schwaben/ ihre eigene Pfalzgrafen gehabt. Davon noch die Pfalzgrafen am Rhein solchen Titul erblich behalten/ welche dann nunmehr die Einzigen sind/ ausgenommen/ das Ehur/ Sachsen auch mit der Pfalz/ Sachsen oder Pfalz/ Thüringen belehnet wird/ und also schon vor langer Zeit her nur 2. grosse Palatinatus verbleiben/ vid. Freher. in Orig. Palat. auf welchen beyden Pfalzen die berühmte Reichs/ Vicariatus annoch beruhen.

(i) Wie die Landgrafen vormals von denen andern Grafen unterschieden gewesen/ kan man so eigentlich nicht determiniren/ insgemein werden solche beschrieben/

über eine ganze Provinz besetzt waren. Einige nennete man Marggrafen/ (l) und waren diejenigen/ welche denen Gränz-Ortern vorgesetzt worden / damit sie von denselben die feindlichen Einfälle abhalten/ und das Recht sprechen mögten. Endlich wurden diejenigen Burggrafen/ (m) geheissen / welche da einer königlichen Burg vor-

wie allhier der Autor erwehnet. Es besitzen aber nur allein die Landgrasthümer Hessen/Thüringen/ Elsaß und Leuchtenberg die fürstliche Qualität. Die andern Landgrasthümer in Deutschland als Schulingen/ Nellenburg/ Kletgau/ Barr / Sausenburg/ haben nur schlechterdings das gräfliche Axioma.

(l) Heutiges Tages sind von diesen Marggrafen noch drey hohe fürstliche Häuser übrig / als Brandenburg/Weissen und Baden. Unter diesen Marggrafen sind vornemlich die Marggrafen von Brandenburg schon vorlängst mit der herzoglichen Dignität begabet gewesen. vid. D. Coccejus Juris Publ. Prud. c. 3, §. 71. & c. 15. §. 15. woselbst er auch die Ursachen anzeigt / warum daß die Marggrafen von denen Grenzen eines Orts den Nahmen führen/da doch sonst das Wort Marca keine Grenze sondern einen Marckt denotiret.

(m) Albinus sagt in seiner Meißnischen Chronic. tit. 8. p. 199. die Burggrafen wären vormals von denen Königen gemeinlich nur denen Stiftern vorgesetzt worden/um daselbst die weltlichen Gerichte / so vor dem/ wie bekandt / die Bischöffe nicht zu exerciren gehabt/ zu verwalten/ und darbey das Stifft wider alle Gewalt zu defendiren. Welche Meynung eben so ungereimt nicht ist/weilen man siehet / daß bey vielen Bissthümern auch ein Burggrasthum fundiret/ doch weilen man der Exempel wenig hat/so bleibet die Sache zweifelhaftig. vid. Coccej. J. P. c. 15. §. 16. Aniesz besitzen die meisten Burggras-

vorgesezet waren. Dergleichen Aemter und Dignitäten überließ Carolus denen tapfferen Personen keines weges continuirlich und erblich; sondern er behielt sich die freye Macht zuvor/ dieselbe nach Belieben wiederum zu wiederruffen/ und anderen zu conferiren. (n) Nach Caroli Zeiten aber/ hat man den alten gewöhnlichen Irrthum wiederum eingeführet/ und ohne dem/ daß in denen obrigkeitlichen Aemtern/ die Söhne ihren Vätern gemeiniglich surrogiret worden/ sind noch darzu viele Graffschafften mit einander zusammen gebracht/ und mit Bewilligung des Caroli Nachkommen/ etliche Herzogthümer aufgerichtet worden/ welche einen grossen Bezirk ausmachten. (o) Diejenigen welche denenselben vorgesezet waren/ vermeynten es würde trüg und unklüglich von ihnen gehandelt seyn/ wann sie

grafen in Ansehung dieses Titels fürstliche Dignität/ als der Burggraf von Magdeburg/ der Burggraf von Nürnberg/ der Burggraf von Stromberg. Den ersten Titul führet das Chur-Haus Sachsen/ den andern das Chur-Haus Brandenburg/ den dritten der Bischoff von Münster/ welcher letztere auch in dessen Ansehung Anno 1653. bey dem damaligen Reichs-Tage auf der weltlichen Fürsten-Banck nachdrückliche jedoch vergebliche Instances gethan.

(n) Vid. Cöhring. de Duc. & Comit. th. 16. Myler. Archolog. c. 8. n. 2. Siehe auch was oben bereits angemercket worden.

(o) Der Herr Coccejus führet in seiner Jur. Publ. Prud. solches weitläufftiger aus/ und sagt/ daß aus diesen fünf Herzogthümern hernacher die vier weltlichen Hof-Aemter entstanden wären.

Ne sich also der schönen Gelegenheit nicht fleißig bedienten/ indem die Autorität der fränckischen Käyser gering zu werden anfieng/ und durch die innerlichen Kriege ganz aufgerieben war. Vornehmlich befestigte Herzog Otto von Sachsen/ (p) des Henrici Aucupis oder des Voglers sein Herr Vater/ seinen Staat auf das vortreflichste/ indem er ein mächtiges und herrliches Land unter sich hatte/ und also ohne den Königlichen Titul ihm nichts zu mangeln schiene. Dahero als Conradus I. Henricum des Ottonis Sohn umsonst bekriegte/ und gegen ihn nichts austrichten konte/ gab er endlich auf dem Todt-Bette denen Vornehmsten den Rath/ daß sie diesem die Königliche Würde conferiren mögten; denn es schiene ihm rathsamer zu seyn/ daß man demselben dasjenige gutwillig übergäbe/ welches er sonst mit Gewalt sich selbst nehmen konte/ oder damit er sich von dem übrigen Reichs-Corper nicht separiren mögte. (q) Es giebt aber auch Fürsten/ welche ihr Vermögen der Käyserlichen Freygebigkeit zu dancken haben; davon dann etliche Exempel in der Historie derer Ottom vorkommen. Ob dieselbe mit den Regeln einer

(p) Die Geschichte wissen fast nicht gnugsam zu beschreiben/ was grosse und beynabe königliche Autorität dieser Herzog Otto in und aufferhalb seiner Landtschafften schon damals gehabt/ uad auf seinen Sohn Henricum verstatmet hat. vid. Conring. d. 1.

(q) vid. Conring. d. loc. th. 19. 20.

einer Monarchey übereinkommen/ wollen wir allhier nicht untersuchen. (r) Die Fürsten sind auch deswegen zu einer solchen trefflichen Macht gediehen/ weil dieselbe mit vielen Provincien von denen Käyfern beschencket worden/ (s) oder ihre Güter durch Kauff an sich gebracht haben/ vornemlich auch durch Erbschafften und Erb-Verbrüderungen bereichert worden/ welche letztere seyn/ wann zwey mit einander pacificiren/ daß sie sich untereinander in der Erbschafft succediren wollen. Dergleichen Pactam noch heutiges Tages unter denen mächtigen Häusern Sachsen/ Brandenburg/ und Hessen/ zu finden ist. (t) Wegen dieses Pacti ist auch die gefürstete Graf-

(r) Es ist solches bereits weit läufftiger in dem vorhergehenden §. untersucht worden. conf. Conring. d. loc. th. 24. 25. Myler. c. 9. 10. 11.

(s) Absonderlich diejenigen/ welche in genaues Bluts-Freundschaft mit dem regierenden königlichen Hause stunden/ diese bekamen gemeiniglich die verledigten Herzogthümer und Graffschafften als ein Geschenk zur neuen Investitur, und gab man alsdenn gemeiniglich vor/ daß es wegen ihrer Meriten geschehen sey/ wodurch dann nach und nach ihre Macht so considerabel worden/ daß sie die Königl. Autorität nicht allein nachgehends balanciret/ sondern auch bey zunehmender Macht übertroffen/ und hernacher dem Oberhaupte nicht mehr so willig gewesen.

(t) Wegen dieser Confraternität wird von einigen die Frage aufgeworffen/ ob solche durch die General-Clausul derer kaiserl. Capitulationen confirmiret sey? Carpovius negiret dieses in seinem Tractat de pact. Confraternit. c. 4. th. 54. n. 47. Es hat aber Rhetius in Jur. Publ.

Gravschafft Hehneberg an das Haus Sachsen/ und Pommern an Brandenburg kommen. (u) Weiln aber die Kayszerliche Macht/ welche er über der Fürsten ihre Lande als Lehns-Herr auszuüben hat/ durch dergleichen Conventiones gleichsam eludiret wird/ daß die Lehn-Güter dem Lehns-Herrn nimmer heimfällig werden können: (x) Derowegen sind solche Pacta ohne des Kayszers

l. I. tit. 7. §. 17. Carpzov. unlangstens widerleget. Andere stehen hiebey in den Gedanken/ daß wenn es schon an der ausdrücklichen kayszerlichen Confirmation ermangelte/ so wären doch diese Pacta dem Reiche und dem Kayszer zur Gnüge beandrt/ und also überhaupt in der Capitulatione Leopoldi §. 6. wie auch Josephi bekräftiget. Hieher kan conferiret werdē des Herrn Strycks Disp. de pactis successoris. D. Bodini Diss. de pact. contrat. Saxon. Brandenb. Hassiat. Beckmanni discurs. de Confraternitate Illustrium pers. Myler. Archontol. c. 25.

(u) Die Erb-Verbrüderung zwischen Brandenburg und Pommern wurde Anno 1571. gemacht/ und hernacher Anno 1574. mit kayszerlichem Consens confirmiret/ die Conventions-und Bekräftigungs-Formul führet Limozus T. I. Add. IV. 8. n. 173. an. Ob nun gleich/ nach gänzlichem Abgang des Herzogl. Pommerischen Stammes/ die gesammten Lande an das Haus Brandenburg hätten gelangen sollen/ so wolten doch die Schweden/ welche eben in Possession waren/ diese Lande nicht gänzlich fahren lassen/ und wurde in dem Westphälischen Friedens-Schluß denselben endlich Vor-Pommern überlassen. Brandenburg aber bekam Hinter-Pommern.

(x) Dieses ist der vornehmste Effect, den ein Lehns-Herr einmal zu gewarten hat/ daß wenn die Vasallen einmal abgehen/ derselbe alsdenn die Lehn zu sich ziehen/ und

fers Consens nicht gültig/ es wird auch derselber/ nebst denen übrigen Ständen/ bey ruhigen Zeiten/ nicht leicht darein-consentiren. (y) Es sind auch einige Länder unter denen Reichs-Troublen von etlichen mit Gewalt erobert worden.

§. 4.

Als nun nachgehends die einmahl von den Fürsten erlangte Macht und Gewalt/ohne grosse Zerrüttung und Verderbniß des teutschen Reichs/nicht konte geändert und über den Haufen geworffen werden / vermeynten die Könige/ sie thäten viel besser/ daß sie die Fürsten in ihrer Possession confirmirten/ nachdem sie sahen/ daß sie sonst auf andere Conditionen keinen zu ihrem Regenten annehmen würden; dahero kam es dahin / daß sie hinführo ihre Länder als ein Lehn vom Käyser recognoscirten/ und demselben/ wie auch dem Reiche treu zu seyn/ schweren müssen. Welches auch die Ursach ist/ warum diejenigen Länder/ welche vom Käyser denselben conferiret/ gemeinlich unter dem Worte Lehn verstanden wor-

und das völlige Eigenthum darüber exerciren kan/ durch die vielen Erb-Verbrüderungen aber würde freylich dem Käyser diese Speranz zunichte gemacht.

(y) Denn es sind durch die Capitulationes allbereits solche Verordnungen gemacht worden/ daß die vacante Lehn-Güter zum Dienst der kaiserlichen Dignität solten employret werden/ und also wird er zu diesen seinem Interesse nachtheiligen Pactis schwerlich mehr seine Consens geben. Die andern Fürsten werden diese Public-Verordnungen auch nicht haben können.

worden. Es ist aber denselben weder an Macht noch Hoheit dadurch viel abgangen/ daß sie Vassallen genennet worden. Denn ob ich zwar denjenigen / welchem ich von meinem selbsteigenen/ etwas zu Lehn reiche/ gleich als meinen rechten Unterthanen/ ob schon etwas vornehmer / consideriren/ und seiner Possession nach meinem Gefallen Befehle vorschreiben kan. So hat es doch mit demjenigen/ welcher seine bereits erworbene Güter / forthin von einem andern/ gleich als wenn es Lehn wären/ recognosciren wil; eine ganz andere Bewandtniß / denn ein solcher ist nicht anders zu consideriren/ als wenn er mit seinem Lehns- Herrn in einem/doch auf ungleiche Art/ geschlossenem Bund stünde/ (2) und dessen

Maje-

(2) Pacificus a Lapide oder vielmehr Oldenburgerus will in seinen Discursibus allhier Disc. 9. §. 4. des Autoris Meinung gänzlich über den Hauffen werffen / und sagt: Der Autor hätte deswegen diese neue Opinion fundamenti loco vorhergesezt / damit er seine Assertion, welche er unten von einer irregulairen Republic vorbringet/ desto besser beschönen könnte. Er discurreiret weiter / es wäre bekandt/ daß die Herzoge / Grafen und andere Ordines, Status, und Cives Imperii genennet würden/ welche mit dem Kaiser auf allgemeinen Reichs-Tagen von Kriegs- und Friedens-Affairen deliberirten / und die Jura Majestatis Imperii divisim exercirten/ welches keinesweges ein Fœdus Politicum, sondern nur eine vermischte Regierunges Form in der Republic anzeigte. Der Autor könnte in Ewigkeit nicht probiren/ daß die ungleich foederirten eine einzige Republic und zwar allgemeine constituirten/ welches aus dem alten Exempel der Ucheer/ und der ichtigen Vereinigten Niederlanden gnugsam erhellete. Dann es hätten Geldern / Holland / Seeland / Utrecht / Ober-

Ißeln/

Majestät höflich zu verehren/ zugleich die Onera, welche bey der Convention bedungen worden/ zu prästiren/ sich verbunden hätte. Nachdem also der Carolinische Stamm zu Grunde gangen/ kam Teutschland in die völlige Freyheit/ und die Vornehmsten desselben hatten sich mächtige Län-
der

Itzeln/ Frießland/ Bröningen einen Bund unter sich geschlossen; derowegen aber machten sie eigentlich keine einzige und allgemeine Republic unter sich aus/ wie man solches aus denen Tabulis dieses Bundes/ welcher im vorigen Seculo zu Utrecht geschlossen/ klärlich abnehmen könnte. Dann eine iede Provinz machte eine absonderliche Republic aus/ und erkanteten keinen Oberern als nur Gott und das Schwerdt. Einem jedweden wäre be-
kandt/ daß die publique Reichs-Sachen von dem Rånser und denen Ständen conjunctim tractiret/ und alle Majestät's-Jura des teutschen Reichs auf allgemeinen Reichs-Tagen exerciret würden. Nemlich das ganze Reich bestünde aus dem Haupt und seinen Gliedern/ welche nur einen einzigen Reichs-Cörper ausmachten. Weiter wäre aus denen Politicis bekandt/ daß der eigentliche Bund/ er mögte nun gleich oder ungleich seyn/ von denen unterschiedenen Republicken, welche summam potestatem hätten/geschlossen würde/ wie könnten nun die Reichs-Städte die absolute Potestät/ oder eigentlich so genandte Majestät haben/ da ihnen doch alle ihre Jura, welche sie in denen Provinzgien exercirten/ mit Vorbehalt der Rånserlichen und des Reichs Superiorität concediret wären. Er allegiret ferner den B. Rhenanum und Witichindi Annales, woraus er etliche Passagen hersehset/ und daher deduciren will/ daß die Freyheit der Stände von der Confirmation des Rånser's herrührte. Ferner spricht er/ thäte nichts zur Sache/ daß die Stände unter sich und mit fremden Defensiv-Allianzen schließen könnten: Dann
die

der zu wege gebracht. Als nun beliebt worden/ einem aus den Bornehmsten/ den königlichen Titul zu conferiren/ damit Teutschland nicht wiederum zu seiner vorigen Gestalt käme/ und in kleine Staaten zertheilet und zerstreuet würde: des wegen darf man sich im geringsten nicht einbilden/ als wenn dieselbe ihre Güter hätten gering geachtet/ und solche eines andern seiner absoluten Herrschafft unterwerffen/ ja gar sich selbst in den Stand der Unterthanen bringen wollen; sondern sie haben sich vielmehr einen mächtigen Beschützer suchen/ (a) und dadurch einer

dieses käme aus einer undenklichen Gewohnheit her/ und diese Allianzen dürfften auch nicht wieder den Rånser und das Reich gerichtet seyn. Rånser Carolus V. hätte von denen Schmalkaldischen Bunds-Genossen die Contenta des Bundes gefodert/ welches ihm frey gestanden hätte/ weiln ein Rånser darnach sehen müste/ daß nichts gegen die Republic intendiret würde. keiner welcher in die Lehn-Rechte gegucket/ würde sagen/ daß das Vinculum zwischen einem Lehn-Herrn/ und Lehn-träger/ ein *foedus Politicum inaequale constituitur*/ weiln die *Fœdera Politica* nur allein unter souverainen Republicquen geschlossen würden. Nun wäre ja ungläublich/ daß sich die Stände ihre Provincien also unterwürffig gemacht hätten/ daß sie dieselbe nach Belieben vom Reich abziehen könnten. Es hnt also der Autor diese neue Opinion, daß die Stände des Rånser's ungleiche Bunds-genossen wären/ keinesweges darthun/ und müste man diese wunderliche Assertion nach Indien verschicken. ic.

(a) Daß auff solche Conditiones, welche hier erzehlet werden/ einem der königliche Titul könne deferiret werden/ ist gewiß/ daß aber solches geschahen sey / ist noch

einer grossen Republic einverleiben und verbinden wollen. Nachdem also der Fürsten-Staat einmal aufgebracht und confirmiret worden/und die Käyser an statt der ausgestorbenen alten Familien/wiederum etlichen neuern den fürstlichen Titul conferirten/so war es nicht unbillig/das dieselben

noch nicht ausgemacht / denn es ist ein wenig verdächtig / das die Stände schon damals bey denen einfältigen Zeiten / auff ihre Libertät so vorsichtig wären bedacht gewesen / das Exempel / welches Conringius de Duc. & Com. §. 20. aus des Wittichindi Annal. l. 1. von Conrado anführet / ist demselben auch ganz zu wieder : Dann Conradus scheuete sich / dem Henrico Herzogen von Sachsen / alle Gewalt / welche vormals sein Vater gehabt / zu übergeben. Die Sachsen gaben endlich ihrem Herzogen den Rath / das wenn der König ihme dasjenige/was er suchte/nicht gutwillig übergeben wolte / so solte er sich selbst dasjenige nehmen / was er haben wolte / woraus man etlicher massen schliessen kan / das die Stände ihrer Freyheit durch ein solches Pactum bey der Lehns-Oblation damals noch nicht prospiciret haben. Dahero auch Conringius d. loc. §. 2. weiter anführet / das Conradus die Stände habe zu Chor treiben / und weilien sie sich allzu grosser Freyheiten anmasseten / gänzlich unterdrücken wollen. Add. Lehman. Chronic. spir. l. 2. c. 47. l. 5. c. 23. 27. Dem sey nun wie ihm wolle/so ist doch bekandt/das teho die Stände ihrer Freyheit / Hohheit/und Territorial-Berechtigkeiten gnugsam versichert sind / zumahl da durch den Westphälischen Friedens-Schluss ihre Superiorität noch vielmehr fest gekellet / und unterstützet worden ist. Man hat also nicht nöthig / bey Untersuchung dieser intricaten Frage von dem Ursprung der Hohheit deutscher Fürsten / so weit in die alten Geschichte zugehen / und aus dem Fundament der Lehns-Aufftragung

selben zur gleichen Glückseligkeit mit denen alten Fürsten erhoben wurden. Daß die Lehns-Pflicht/ womit die Fürsten dem Käyser zugethan/ nichts anders effectuire/ als einen solchen Stand/ worinnen einer als ein ungleich Verbundener (b) kan consideriret werden; wird ein ieder leicht begreifen können/ welcher die Civil-Lehren gründlich verstehet. Denn es kan dieses nicht einmal mit der Person und Stande eines Unterthanen bestehen: daß derselbe in seinen Landen / das Recht des Lebens und des Todes exerciren/ Obrigkeiten nach seinem Gefallen einsetzen/ Bündnisse machen/ allerhand Einkünffte vor sich behalten; auch nichts præstiren wolte/ wann es ihm nicht beliebig wäre. (c) Daß aber ein Bundsgenosse/ welcher gegen die

Se
 dar zu thun / denn sie sind ohne dem genug gesichert / und es ist genug / daß sie sich alles mit der Zeit rechtmäßig zuwege gebracht / und *teho iusto & invincibili titulo possidere*.

(b) Besiehe was oben bereits lit. 2. angeführet worden / des Herrn Thomasi seine Dissertation de Feudis oblati, kan hierbey conferiret werden / worinne er auff die Objectiones des Pacifici, Kulpisii, Hertii, und Iteri mit gelehrten und subtilen Gründen wiederum geantwortet.

(c) Es wird auch dieses von dem Authore allhierfüglich / zur Behauptung/ daß die Stände eigentlich unter keiner Subjection stehen / angeführet / und ob gleich Kulpisius in seinem Comment. h. p. 19. vorgibt / et hätte alles dieses in seiner Dissert. de Unitate Reipublicæ in S. R. J. c. 3. §. 4. gehoben und expediret / so wird ihm doch niemand leichtlich darinne Beyfall geben / der da weiß / daß derselbe meistens aus Affecten geschrieben.

Gesetze des Bundes über die massen pecciret/ von den andern in Straffe genommen werden könne/ erhellet aus vielen so wol alten als neuen Exempeln. (d) Wenn der Käyser aber über die Verbrechen/ weswegen ein Fürst seiner Lande soll entsetzet werden/ allein zu erkennen und urtheilen Macht hätte/ so würde dadurch die Macht der teutschen Fürsten zerstreuet werden; weswegen dann auch diejenigen/ welche den Käysern/ als sie dergleichen tentirten/ (e) hierinnen hefftig

con-

(d) Der Authör removiret allhier die Objection, welche zu Behauptung der Meinung wegen der Stände Subjection vorgebracht wird/ und diese Responcion kan auch hter süglich appliciret werden/ denn wann J. E. in dem Niederländischen Bund enthalten wäre/ daß die delinquirende Provinz von dem ganzen Corpore solte gestraffet werden/ deshalben würden doch die Niederländer nicht auffhören confœderiret und vereinigt zu seyn/ dann eine iede Provinz behält/ ausser dem Fall eines Verbrechens/ ihre Freyheit nach ihren eigenen Gesetzen zu leben/ und sie werden alle gleichsam durch den Bund connectiret/ die allgemeine Affairen zu tractiren/ worinne denn das Wesen der Republicquen bestehet. Welchem noch hinzu gethan kan werden/ daß dem nichts zu wieder sey/ denen Ständen/ im Fall eines Verbrechens/ eine Subjection zu asseriren/ welche noch aus der alten Formul übrig geblieben/ denn das Vinculum der vormahligen Subjection, ist in nexum socialem dergestalt degeneriret/ daß davon noch einige Reliquien übrig geblieben/ welche aber bey denen mächtigsten Ständen gemeiniglich keinen Effect haben. D. Titius in nor. h. lit. Z.

(e) Diese Controvers ist vornehmlich damals auff die Bahn gebracht worden/ als Käyser Ferdinandus II.

D

Fri-

contradiciret haben/ durch unnöthige Ehrerbietung ihre Gerechtigkeiten zu verrathen/ vor unanständig gehalten. (f)

S. 5.

Dasjenige was sich sonsten auch in denen rechtschaffenen Reichen zuträgt/ als in welchen die allzu grosse Gewalt der Unterthanen/ denen höchsten Beherrschern formidable ist/ solches hat sich viel offenbahrer würcklich in Teutschland gezeigt/ denn wann ein Käyser da war/ welcher wegen seines eigenen Vermögens sehr mächtig/ und darbey tugendhafft war/ hatte er auch gehorsame Fürsten; die schwachen und faulen Käyser mussten beynahе bittweise regieren. Diejenigen Käyser/ welche diese tief eingewurzelte Macht der Fürsten haben ausrotten/ und Teutschland nach den Regeln einer wahren Monarchey einrichten wollen/ haben sich unterweilen selbst dadurch

Fridericum V. Churfürsten zur Pfalz in die Acht erklärte. Dahero wurde in denen neuesten Capitulationibus inseriret/ daß Käyserl. Maj. keinen Stand des Reichs ohne vorbergehenden Consens der Churfürsten in die Acht zu erklären Macht haben solle. vid. Capit. Leop. S. 28. Josephi s. 27.

(f) Man hat viele Exempel/ daß so wol in diesem als vorigen Seculo viele ReichsFürsten die Incommoditäten der ReichsAcht erlitten/ davon einige ihre Sache mit der Feder ausmachen wollten/ einige haben davon eben keinen grossen Schaden gehabt/ die wenigsten sind mit würcklicher Exequirung des Bannes bestraffet worden/ iedoch kan davon die Gothische Execution ein merckliches Exempel geben.

Durch den Untergang befördert: und sind allezeit in ihrer Hoffnung betrogen worden/sie haben auch nichts dadurch gewonnen/ sondern nur sich und anderen lauter Beschwerden über den Hals gezogen. Es haben auch diejenigen/ welche mit List umgangen sind/ nicht viel Vortheil davon gehabt; indem der andere Theil gemeiniglich gemercket/ wo dergleichen Unternehmungen hinielten/ und allezeit ein Mittel erfunden/ denselben vorzubauen; wann aber etwas genommen worden/ hat man dasselbe auf andere Wege wieder eingebracht. (g) Also ist bekandt/ wie unglücklich doch dem Carolo V. und Ferdinando II. in vorigem und iezigem Seculo, ihr Vorhaben gelungen. (h) Es sind aber etlicher Fürsten ihre

Kräfte

(g) Kulpifius in Comm. h. p. 19. mennet der Authör contradicirte sich selbst/ und was er vorhin im vorhergehenden §. dem Mangel des Rechts und der Potestät zugeschrieben/ das wolte er allhie dem Mangel der Kräfte und der Potenz zuschreiben/ aber es ist hier gar keine Contradiction. Der Author zeigt nur dieses/ daß die nachfolgenden Käyser/ die vormahlige Macht der Könige wiederum auff festen Fuß hätten stellen wollen/ (ob es de Jure oder de Facto geschehen/ das wird aus dem vorhergehenden §. prsupponiret) aber es wäre ihnen nicht geglückt. D. Thomas. in not. h. lit. q.

(h) Diese Exempel gehören zu denen neuern Zeiten/ und derowegen muß in so weit concediret werden/ daß diese Käyser/ gegen die Freyheit der Stände/ welche das mals schon auf festem Fuß stunde/ und rechtmäßig an sie gelanget war/ ein wenig vorgenommen. D. Titius in not. h. lit. b.

¶ 2

(i) vid.

Kräfte dadurch sehr herunter kommen/ weilten sie sich dem Verschwenden und Schwelgerey ergaben/ auch sich wenig bekümmerten/ wie sie ihren Staat conserviren/ und besser einrichten mögten. (i) Nicht wenige Familien sind auch dadurch sehr geschwächt worden/ daß sie ihre Länder in viele kleine Portiones unter sich zertheilet haben. Andere sind auch ohne ihr verschulden durch einheimische oder auswärtige Kriege mitgenommen worden.

§. 6.

Wir wollen hierbey etwas von denen Bischöffen erwehnen. (1) Es ist demnach bekandt/ daß im Anfang diejenigen/ welche Bischöffe genennet wurden/ von der übrigen Clerisey/ und Christlichem Volcke sind erwehlet und constituiert worden. (m) Nachhero aber um das vierdte

Secu-

(i) vid. Conring. de Duc. & Com. I. th. 28. 29. seq.

(1) Was der Author in diesem und folgenden §. erwehnet/ darben kan des Conringii gelehrte Dissert. de Constitutione Episcoporum Gertuamiae conferiret werden. Ingleichen Myleri Archol. cap. 12. 13. 14. 15. 16. Dionysius Peravius de Hierarchia Ecclesiastica. David Blondellus de jure plebis in Regim. Ecclesiastico. Siehe auch was allhier bereits in cap. II. §. 10. sub lit. z. & a. seq. an gemercket worden.

(m) Kulpifius meynet/ dieses wäre vielmehr aus einer Nothwendigkeit/ als jure regulari geschehen/ weilten die Rånser damals Henden gewesen/ und derowegen hätte die Christliche Gemelne ihre Sachen gleichsam in subsidium procuriren müssen/ bis daß nachgehends als die Rånser Christen worden/ die Einsetzung der Bischöffe

Seculum, als zugleich die Fürsten den Christlichen Glauben annahmen / war es allenthalben gebräuchlich / daß diejenigen / welche als die Vornehmsten die höchste Autorität bey der Republic hatten / nicht leichtlich zugaben / daß ohne ihren Consens einer zur Bischöflichen Würde gelangte. (n) Dann sie verstanden sehr wohl / wie viel der Re-

schöffe / mit der ganzen Dirigirung des Kirchen-Wesens an sie gelanget sey. Aber der Herr Thomafius in not. b. lit. t. behauptet vielmehr ein anderz. Dann es kömmt dem Fürsten das Recht Kirchen-Diener zu bestellen / nicht auf solche Weise zu / als wie er sonst Magistratus, und andere Bedienten einsetzen kan / dann dieses alles kan er als summus Imperans thun. Die Doctores Ecclesiz aber sind eigentlich keine öffentliche Officianten des Königs / sondern vielmehr Diener Christi / und Knechte der Kirchen / nicht aber von der Republic. Wovon der Author in einem besondern Tractat de habitu Relig. Christ. S. 45. weitläufftiger handelt. Wiemol des Kulpisii oben angeführte Meinung / noch einiger massen könnte defendiret werden / wenn man sagt / daß er nicht behaupten wolle / als wenn die Constitutio Episcoporum von dem summo Imperante geschehen müsse / sondern daß es damals practer regulam geschehen sey / daß der Imperans im Anfang des Christenthums hierzu nicht concurriret / sondern vom Clero und dem Volck verrichtet sey / welcher Meinung auch der Author selbst in folgendem bezupflichten scheint.

(n) Es müssen derowegen allhie zwey unterschiedene Quztionen notiret werden. 1.) Ob die Doctores Ecclesiz mit blossen Consens der Fürsten sollen constituiret werden? 2.) Ob sie auch von rechtswegen ohne fürstlichen Consens könten bestellet werden? Die erste Frage gehöret hieher nicht. Die andere affirmiren die Römische

Republique daran gelegen war/ daß gute und friedfertige Männer geistliche Sachen verwalteten. Eben dieses Recht exercirten auch die fränckischen Könige/ (o) dergestalt daß in ihrem Reiche alle Bischöffe von ihnen erwöhlet und constituiret worden. Ingleichen haben die teutschen Käyser (p) solche Macht gehabt/ bis auf den Käyser Henricum den vierdten/ welchen Pabst Gregorius VII. und seine Nachfolger deswegen sehr wunderlich getrillet haben. (q) Bis daß

Catholischen / wir aber negiren es. Conf. Conring. §. 19. 20. Woselbst er noch mehr Rationes anführet / und den statum Controversiæ vorsichtig formiret. Er notiret ferner §. 19. daß das Collegium Episcoporum solchen Gebrauch approbiret hätte. Aber dieses hatten sie damals gut zu thun / weilen Käyser Constantinus der Clerisy in allem zu Willen gewesen / und solche also versichert war / daß er keinen / als welcher ihnen nur anständig wäre / erwöhlen würde. Es war also schon damals die Intention der Clerisy / daß sie unter dem Prætext als wenn sie eine solche Ehrerbietigkeit gegen den Käyser trügen / das Volk dadurch excludiren wolten. D. Thomas. in not. h. lit. X.

(o) vid. Conring. de Const. Episc. § 21. 25. woselbst er §. 26. §. 32. 33. hinzusetzet / daß man damals den Consens des Römischen Pabsts nicht nöthig gehabt hätte / und Baronius irrete sich / wenn er meynet / daß dieses aus Connivenz des Pabsts geschehen sey / man könnte auch nicht sagen / daß Carolus oder Otto dieses Recht durch eine Concession vom Pabst Adriano und Leone erlanget hätten.

(p) vid. Conring. de const. Episc. § 34-45.

(q) Siehe Conringium in besagtem Tractat §. 45. 50-53. Pabst Hildebrandus bediente sich erstlich des Prætextes

daß endlich sein Sohn Henricus der fünffte/ nach dem er der vielen Verdrießlichkeiten müde worden/ (r) Anno 1122. auf dem Reichs-Tage zu Worms/ dem Rechte die Bischöffe zu constituiren und einzukleiden / renunciirte. Diese Investitur geschah vor diesem durch Uebergebung eines Rings und Bischoffs-Stabs. Davon dem Kaysers noch die Macht / dem neuerwehltten Bischoffe die Regalien zu conferiren/ und vermittelst solenner Tradition eines-Scepters die Reichs-Lehn zu reichen/ übrig geblieben. Was aber die Autorität des Kaysers dadurch vor einen Schaden gelitten/ liegt iederman vor Augen. (s) Dann wann gleich derselbe wenig Macht über die weltlichen Fürsten gehabt/ so hätte er doch dieselben damals leicht überwältigen können/ wann die Bischöffe auf seiner Seite gewesen wären. Im übrigen obgleich damals bey der Convention, welche zwischen Henrico V. und dem Pabst vorgangen/ beschlossen wurde/ daß die Erwehlung der Bischöffe forthin bey der Clerisey und dem Volck stehen sollte: So haben doch die Dom- und Capitular-Herren der Cathedral-Kirchen/ die

Er

textß der Simonie, und sagte / es wären alle diejenige / welche von denen Kaysern promoviret wären / durch diese Simonie zu denen Bischoffthümern gelanget. Wellen nun Kaysers Henricus dieses Crimen vielleicht exerciret haben mogte / so wolte der Pabst deswegen Rechenschafft von ihm fodern.

(r) Conf. Conring. d. loc. §. 54. 55. 56.

(s) vid. Conring. d. loc. §. 57. & §. 70.

Erwehlung eines Bischoffs sich alleine angemasset / ohne Zweifel aus Connivenz des Pabsts / welchem es vortheilhafftiger war / daß die Election bey etlichen wenigen / als bey ganzen Kirchen-Gemeinden stünde. Zuletzt ist es gar dahin kommen / daß von dem Capitul, die Confirmation der Erz-Bischoffe / welche Churfürsten waren / von Rom gehohlet worden; da doch vor diesem solches nebst der Consecration denen Metropolitanis zukam. Man hat heutiges Tages weniger Exempel / als wie vor diesem / daß ein Bischoff durch Provision, (t) oder alleinigen Machtspruch des Pabsts.

(t) Was diese Provisiones, Reservationes und mentes Papales anbelanget / so ist ferner in acht zu nehmen / daß wo vor Alters her / bey einem Stifte und Capitul dem Pabst solches Jus angewiesen worden / er auch noch heutiges Tages solches altes Recht besitze. Es sind aber eigentlich die Pabstliche Monate Januarius, Martius, Majus, Julius, September, November, und also jedesmal ein Monat um das ander. Da dann der Pabst / wenn entweder ein Bischoff oder Capitul in seinem Monate verstirbet / Macht hat einen andern Bischoffen oder Capitularen zu verordnen. Es muß aber der Pabst solches Jus zeitlich exerciren / denn so ferne er nach erlangter Wissenschaft / die ihm zu observirende Zeit vorbey streichen lästet / und die in seinem Monat verledigte Stelle nicht wieder ersetzt / so fällt die Wahl oder Provision vor diesem dem Capitul wieder zu / und kan sich der Pabst / nach Verfließung der gewöhnlichen Zeit keiner Ersetzung anmassen. Vormalß konte der Pabst sich einer grössern Gerechtigkeit anmassen / es ist aber solche durch die Concordata Nationis Germanicæ welche unter Friderico III. mit Pabst Nicolao V. auffgerichtet / ziemlich restricta-

Pabsts verordnet worden. Es stehet auch nicht zu glauben; daß ein solcher Aufgedrungenener heutiges Tages von dem Capitul würde agnosciret werden / es wäre dann daß man wegen innerlicher Troublen nicht zuwieder seyn könnte.

§. 7.

Es haben aber die Bischöffe in Deutschland / vornehmlich ihr grosses Vermögen / der Freygebigkeit der ersten Käyser zu dancken. Denn damals waren der Fürsten ihre Herzen mit lauter Frömmigkeit (u) eingenommen / und je mehr einer auf die Priester verschwendete / desto grösseren Gefallen meynte man Gott gethan zu haben. (x) welche Meynung aber bey vielen erlo-

restringiret worden / wovon Cortrejus ad Concordata Nationis Germanicæ kan nachgesehen werden. Der Tenor Conçord. Nat. Germ. ist hinten bey des Schilteri Jus Canonicum beygefüget / woselbst er dieselbe mit einigen Notis illustriret / und die Historie oder Streit wegen Investitur der Bischöffe kürzlich vorstellet / auch tenorem renunciationis des Käyfers Henrici V. an den Pabst Calixtum mit anführet.

(u) Der Author nimmt allhie nach des Herrn Thomasi Opinion das Wort Frömmigkeit in sensu juridico, und verstehet dadurch die superstition, da man sich persuadiret / als wenn man Gott durch Gaben und Beschencke zum Freunde machen könnte. D. Thomasius in not. h. lit. h.

(x) Untertweilen schenckten die Fürsten denen Geistlichen auch etwas aus Politique und einer Staats-Raison, wie Kulpisius aus dem Marco Antonio de Dominis notiret / wie die Käyser / welche das Prædicat Magnus führten / gemeiniglich gethan haben / als Constantinus

erloschen/ die da statuiren/ daß die Befleißigung der Gottesfurcht/ durch überflüssiges Vermögen/ bey den Priestern mehr verhindert/ als aufgemuntert werde. Es scheint auch/ daß viele Pfaffen unverschämt gnug gewesen / und sich nicht gescheuet haben von diesen frommen Fürsten mehr und mehr zu fodern / indem sie sahen/ daß ein solches Verfahren ihnen sehr wohl gelunge. (y) Es wurden derowegen denen Bischöffen/
 Rit.

Magnus, Theodosius, Otto, Carolus, wie auch nachgehends etliche andere Könige / welche da meynten / es wäre ihrem Interesse dienlich / wann sie sich dergestalt die Cleriken verbindlich machten. Denn weilten sie sahen / daß die weltlichen Herzoge und Grafen / von Tage zu Tage mächtiger wurden / und sich ihnen wieder setzten / so hielten sie rathfamer zu seyn / die Länder des neu Bischöffen zu administriren übergeben. Sie hatten auch diesen Vortheil davon / daß sie damals die Güter wieder an sich ziehen / und nach dem Todt des Bischoffs darüber disponiren / oder einem andern geben konten. vid. ltrr. de feud. Imp. c. 5. §. 17.

(y) Wenn aber die Fürsten ihnen ihre Bitte abschlugen / so richteten sie denenselben allerhand lose Hän del an. Etliche unter ihnen waren darzu abgerichtet / daß sie sich als Gespenster verstellen konten / und machten Gelegenheit / zumahl wann die Herren einfältig waren / dieselbe auff allerhand Weise zu infestiren / und erschrecken / und ihnen ein zu bilden / daß diese Geister von oben herab gekommen wären / die Dotirung der Kirchen und Frengbigkeit gegen die Geistlichen zu urgiren. Sie lieffen auch wol gar eine Stimme hören / als wenn dieser und jener Heiliger sie gesprochen / wodurch dann mancher Herr bewogen wurde / diesen Heiligen zu Ehren eine reiche Stiftung anzurichten.

Kirchen und Klöstern/ nicht alleine gewisse Land-
Güter/ Zehenden/ und andere Einkünffte geschen-
cket/ sondern sie bekamen auch ganze Herrschaff-
ten/ Graffschafften/ und Herzogthümer unter sich/
darbey kriegten sie allerhand Gerechtigkeiten
und Regalien/ also daß sie zuletzt denen weltli-
chen Fürsten gleich wurden. (2) Ob schon die
meisten zu Zeiten derer Ottonum und nachhero
allererst zur fürstlichen Dignität erhoben worden;
(a) Die Regal-Gerechtigkeiten bekahmen sie auch
nicht

(2) Mylerus in Archol. c. 12. n. 4. seq. beweiset aus
der alten Historie/ daß Carolus M. denen Bischöffen
anfangs nur etliche Mobilien/ oder Geld/ oder ein klei-
nes Land-Gut verehret hätte/ ganze Provinzien aber/
und zwar mit Regal-Gerechtigkeiten hätte er der Cleris
sey gar nicht zukommen lassen/ ausgenommen dem Bi-
schoff zu Würzburg und dem Abt zu Rempten. Sie
hätten auch damals keine fürstliche Dignität gehabt/
nachmals hätten sie zwar unter Ludovico Pio, Ludovico
II. Carolo Calvo, und Crasso den Titul eines Fürsten
bekommen/ aber sine re.

(a) Es führet Mylerus d. loc. c. 13. an / die Bi-
schöffe hätten nach und nach unter Arnulpho und seinem
Sohne Ludovico die Freyheit erlanget/ daß sie Städte/
Flecken/ und Herzogthümer in Besiß haben mögten.
Bruno Erzbischoff zu Cöllen/ hätte zu erst das Her-
zogthum Lothringen mit der weltlichen Jurisdiction us-
berkommen/ und hernacher Gislerus ein Bischoff zu Rags-
deburg. Des Ottonis Nachfolger hätten sein Exemplum
imitiret/ und es wären endlich mit der Zeit solche Jura
auf die Aebte und Aebtighinnen deriviret worden. Von
Ottone M. her/ bis auf Fridericum II. hätten sich die Kön-
igser das Jus ordinandi, und Schutz-Vögte denen Bischöf-
fen und Klöstern vorzusetzen/ reserviret. Über zu Frideri-
ci II.

nicht zugleich und auf einmal/ sondern nach und nach zu unterschiedenen Zeiten. Dahero ist es kommen/ daß noch heute etlichen/ dergleichen Gerechtigkeiten zum Theil mangeln; andere dieselbe mit gewisser Restriction besitzen. Dieses hat auch zu ihrem Aufnehmen und Würdigkeit viel contribuiret/ daß die Vornehmsten und Edelsten zu geistlichen Dignitäten gelangten; und damals zu denen barbarischen Zeiten die Gelehrsamkeit beynahе alleine bey denen Geistlichen verborgen lag. Daher wurden auch die Bischöffe früh bey Hofe zu Rath gezogen/ und solchen Aemtern vorgesehet/ welche ohne Gelehrsamkeit nicht konten verwaltet werden. Des wegen dann noch heutiges Tages etliche Bischöffe mit der Canklers-Würde prangen. Es stehet auch zu glauben/ daß das Vermögen der Bischöffe deswegen sehr vermehret worden/ weilen viele Fürsten/ Grafen/ und von Adel/ ihre Güter/ oder ein Theil davon/ denen Bischöffen offeriret/ und von ihnen zu Lehn annehmen wollen/ damit durch die Cleriken ihre Wohlfahrt desto besser mögte recommendiret werden. (b) Wann ihre Familien aus-

ci II. Zeiten hätten sich die meisten Bischöffe und Uebre davon eximiret.

(b) Kulpifius in Comment. h. p. 25. führet hievon ein remarquables Exempel aus dem Helmoldo in Slav. l. 1. c. 69. an. Denn da die Controvers, zwischen Henrico dem Ersten/ welcher sich in seinem Territorio die Bestellung der Bischöffe zuetignete / und dem Hardevico Erzbischoffen zu Bremen/ welcher solche Potestät dieses Herr-

zog

ausgestorben/ fielen dero Länder denen Bischöffen anheim. Und wem ist doch unbewußt/ was vor grosse Güter/ von vornehmen und geringen Personen/ der Clerisey verschencket und vermachtet worden? weissen sie meynten/ es müsten die Schmerzen des Fegfeuers auf solche Weise redimiret werden/ wovon sich diese Nation/ welche ohnedem den Durst und Hitze nicht wohl vertragen kan/ sehr fürchtete.

§. 8.

Die Clerisey war dahero mit zeitlicher Glückseligkeit nach Wunsch versehen/ welches sie sich nicht gereuen liesse/ sondern ihr Geiz und Ambition vermehrte sich von Tag zu Tag. Gleichwie nun diese Art von Leuten/ über andere zu herrschen sehr begierig ist/ und daß ander über sie commandiren/ sehr ungerne leiden können: also

schie-
 hogs nicht agnosciren wolte / entstunde / so bezog sich das Capitel hierauf / und wiederrieth dem Erzbischoff solche Lehns-Recognition in einer ziemlichen Oration, mit diesen Worten: *Ubi enim est Dux vel Marchio, ubi in Regno Principatus, est magni, qui Pontificibus* (das Wort *Pontifex* bedeutete aber damals so viel als einen Bischoff) *manus non offerant; und in folgendem: certatim currunt, ut fiant homines Ecclesie;* Das Wort *homo* aber denotirte damals so viel als einen Vasallum, daher kömmt *Homini-um*, oder der Eyd der Treue / welchen die Vasalli ablegen. Hieraus erhellet / daß die Bischöffe damals nicht allein an Macht, sondern auch an Muth und Stolz zugenommen / denn die hochtrabenden Expressiones lauten weiter: *vis ut Episcopi incipiant fieri Principum servi, qui hactenus fuerunt eorum Domini,* woraus man den aufgeblasenen Geist der Clerisey abnehmen kan.

schiene ihnen dieses einzige an der vollkomme-
 nen Glückseligkeit noch zu mangeln/und im Wege
 zu stehen/das sie dem Kaysler deswegen absonder-
 lich verbunden leben mussten/ weilens derselbe die
 Macht hatte/ solche geistliche Aemter zu distribu-
 ren. Wann mich die Ehrerbietigkeit gegen
 diesen Orden nicht davon abhielte/ wolte ich sagē/
 das sie die allerschändlichsten Menschen wären/
 die sich der unbedachtsamen Güte und Freyge-
 bigkeit der Kaysler/ zum höchsten Präjudiz der
 Kayslerlichen Autorität/ mißbrauchet hätten. Es
 sind auch dieselben der Freyheit nicht werth zu
 halten/ welche denjenigen/ von welchem sie die
 Freyheit haben/ als ihren Patronen nicht verehren
 wollen. Damit also das Pfaffen-Gesinde sich
 desto eher von der Läden ihrer Herrschafft gänz-
 lich los ziehen könnte/ ist die Excommunicirung
 und der Päpstliche Bann aufgebracht/auch aller-
 hand Meuterey von denen teutschen Bischöffen
 mit allem Fleiß angerichtet worden. Sie hörte-
 ten auch nicht ehe auf/ denen Kayslern beschwer-
 lich zu seyn/ bis sie es dahin gebracht hatten/ das
 sie vom Pabst allein dependiren mögten/ der vor-
 nehme Anführer war gemeiniglich der Männ-
 zische/ welchem die andern getreulich folgten.
 Dadurch dann die teutsche Republicque sich ein
 schweres Gebrechen zugezogen/ indem ein grosser
 Theil derselben/ welche unter die Mitglieder ge-
 rechnet werden/ einen Ober-Herrn erken-
 nen/ welcher unter diese Republicque nicht
 gehörig. Man wolte dann glauben/ das die
 Pabste

Päbste gegē diese Nation eine solche Liebe hegten/ daß sie sich nichts so sehr angelegen seyn ließen/ als deren Heil zu befördern/ und daß zu Rom das Interesse von Deutschland besser könne observiret werden/ als in Deutschland selbst.

§. 9.

Von denen freyen Reichs-Städten ist allhier noch etwas zu vermelden übrig. (c) Im fünfften Seculo nach Christi Geburth/ waren in dem dis-seits liegenden Deutschland nur Flecken (d) ohne Mauern/ oder hier und dar zerstreuet liegende Gebäude anzutreffen. Man weiß auch bis zum neunten Seculo, (e) nur von einer oder andern Stadt

(c) Daß die alten Teutschen keine Städte gehabt solches bezeuget Tacitus de morib. Germ. c. 16. Cæsar de Bell. Gall. l. 6. c. 22. Von dieser Materie können weitläufftig nachgelesen werden/ Cluverius German. antiq. l. 1. c. 13. darbey kan Conringii Dissert. de Urbibus Germanicis conferiret werden. Ingleichen Myleri Archol. c. 17. 22. und was bereits im vorhergehenden angemercket worden.

(d) Diese Flecken waren sehr groß/ und darinne die Häuser weit von einander gebauet. Die Häuser an sich waren schlecht hin mit Stecken/ und einem strohers nen/ oder von Nesten und Laub gemachtem Lach ohne Wände zugerichtet.

(e) Damals hat man die besten und ansehnlichsten Flecken/ mit Thürnen/ Graben und Mauern angefangen zu umgeben/ und wie die Dörffer oder Flecken sich vorhin geendet/ also haben auch die Städte/ so daraus gemacht worden/ meistens ihren Rahmen behalten; als von Ach/ oder Wasser/ Brisach oder Creuzenach; von Trecht/ oder der Übersahrt/ Utrecht/ Dortrecht; von

Heims

Stadt bey denen Wenden zu sagen. Ob gleich
in denen jenseits Rheins liegenden Theilen, als
welche

Heim / Pforzheim / Hildesheim: deren theils abgebro-
chener Weise sich an statt heim / auf gen enden / als Es-
lingen / Lützingen / Saitzingen. Theils haben das Wort
Dorff behalten / als Düsseldorf ic. Etliche haben den
Nahmen von einer Burg / als Duisburg / Raumburg /
Merseburg. Ein Burg aber war vor Alters nichts anders
als ein offener Fleck / dahin die anderen kleine Dörter ei-
nes Böws oder Pagi sich versammelt haben. Nachge-
hendts aber hat man solche Burgen / und Gerichts-Dör-
ter um etwas darinne zu verwahren / mit einem grossen
Zaun / oder Hage / oder auch von auffgeworffener Erde
und Steinen umgeben / oder eine rechte Mauer darum
gemacht / und solchen Ort nemte man nachgehendts ei-
gentlich eine Burg oder Stadt / wovon Freherus in Ori-
ginibus Palatinis part. I. c. 10. nachzusehen ist / woselbst er
auch den Münch Otfridum (welcher vor den ältesten
Scribenten in der teutschen Sprache gehalten wird) an-
führet / welcher die Worte im Evangelio, gehet in die
Stadt / also gegeben: Fahret in thia burg. Und wels-
che in solchen Burgen gewohnet / die sind Bürger oder
burgarii genennet worden. Es war aber damals in
solchen Städten oder Burgen nicht das heutige Civil-
Städtische oder populare Regimen, sondern vielmehr das
Kaiserliche militarische oder Equestre Dominium im Zwangs-
ge / bavon der gelehrte Edelmann Casp. L. von Dürms-
stein de ordine Equestri Germanico nachzulesen ist / woselbst
auch vieles von der Städte Eigenschafft und wie sie sonst
von dem Adel sind beherrschet worden befindlich. Conf.
Lehmanni Speyerische Chronic. lib. 4. c. 2. Zu Kaiser
Caroli M. Zeiten wuste man von keinen Städten / vid.
Coarling. de urbib. Germ. th. 27. Jedoch sind unter diesem
Kaiser etliche Städte in Francken und Schwaben schon
bekandt gewesen / als Nürnberg / Augspurg / Regenspurg ic.
Die

welche vor diesem denen Römerunterworfen /
frühe einige Städte sind anzutreffen gewesen;
(f) imgleichen in dem District, welcher zwischen
der Donau und denen Alpen gelegen / der her-
nachmahls zu Teutschland kommen. Die alten
Teutschen hatten gar keine Städte theils weilten
sie die Bau-Kunst nicht wohl verstanden / woran
noch iezo ein Mangel erscheinet; theils weilten
sie wilde Leute waren / welche vor denen Städten /
darinnen sie gleichsam eingeschlossen waren einen
Abscheu hatten / (g) und vornehmlich ihr höch-

Die Wenden aber haben sich der Bau-Kunst und der
Commerciens / zumahl wegen favorabler Situation mehr
beflissen / daher viel See-Städte an der Ost-See / und
die Städte von der Ost-See bis gegen Lieflland hinan /
fast älter als die übrigen in Teutschland sind.

(f) Worunter einige noch vor Christi Geburt / oder
kurz darnach / in den Römer Zeiten sind gebauet wor-
den. Darunter Trier das Haupt Belgicæ primæ, Mânns
Germaniæ primæ, Edlen Germaniæ secundæ gewesen;
Straßburg / Speier / Worms / Tüngren / sind auch in
der Römer Zeiten bekand gewesen / imgleichen waren
diffeits des Rheins noch etliche Städte von der Römer
Guarnisonen besetzt.

(g) Die alten Teutschen hielten davor / es wäre ih-
rer Renommé nachtheilig / sich auf Städte und Festungen
zu verlassen / weilten sie tapffere und unverzagte Leute wa-
ren / welche ihrem Mann so feste gleichsam wie die Mau-
ren stunden. Einige wollen auch davor halten / daß so
lange die alten Teutschen keine Städte gehabt / und sich
bloß mit der Faust wehren müssen / wären sie viel tapffer-
er als nach der Hand / da sie sich auf Schlöffer verlassen /
gewesen. Doch die Noth hat sie endlich gelehret sich zu-
sammen zu thun / und nach Art ihrer Nachbarn der Rö-
mer

stes Vergnügen bey der Jagd suchten. (h) Sie verstanden auch damahls nicht was die Städte vor eine grosse Bequemlichkeit an sich hatte/ deswegen verlangten sie nicht groß darnach/ zumal diejenigen welche des schlechten und harten Lebens/ (i) der geringen Kost und des wenigen Borraths gewohnt waren/ oder von grossen Gütern/ und andern Ergötzlichkeiten nicht viel zu sagen wußten. Als nachgehends die Christliche Religion aufkam/ wurden ihre Gemüther gezähmet/ und zu einer netten und ordentlichern Lebens-Art angewehnet. Die Liebe grosse Güter zu

bestimmer Städte zu bauen/ wohin sie sich im Fall der Noth retiriren konten/ denn es wurde diese tapffere Nation an allen Orten von vielen Feinden angegriffen/ welche ihnen den Garaus machen wolten/ jedoch nimmer überwinden können.

(h) Die jagd war denen Edlen nicht allein zugelassen/ sondern auch den Gemeinen; denn Teutschland hatte damals einen grossen Überfluß an Wildpret/ vid. Cluver. daburch wurdten sie wilde Leute/ welche sich wenig an solche Städte und andere Bequemlichkeiten kehrten.

(i) Sie waren des harten Lebens so gewohnt/ daß sie auch die andern/ welche auf Bequemlichkeit und Delicatsessen fahen/ vor untüchtige Leute hielten. Deroshalben haben sie ihren neugebohrnen Kindern auch einen seltsamen Willkommen zugetruncken/ und zur Probe ob sie hart oder weichlich werden würden/ sie so fort gleich nach der Geburth ins kalte Wasser getaucht/ welche nun die Probe nicht aus stehen können/ haben nichts genutzt/ gestalt dann ohnedem die Kinder in äusserster Härte erzogen/ und von Jugend auf zu Frost / Hitze / Hunger und Wüßse/ und vornehmlich zu Übung der Waffen angewehnet worden.

besitzen/ und allerhand Galanterien wurden bey ihnen eingeführet/ worzu die Städte grosse Anleitung gaben. Und weilien die Fürsten ein solches treffliches Vermögen besaßen/ wolten sie durch Erbauung ansehnlicher Städte ihren Reichthum zeigen/ sie reizeten auch diejenigen/ welche auf dem Lande wohnten/ oder andere auswärtige/ durch viele Freyheiten und Privilegien darzu an/ daß sie sich dahin zogen. Vornehmlich als nach eingeführtem Christenthum die Dienstbarkeit an vielen Orten in Decadenz kam/ oder nicht sehr im Zwang mehr war/ dannhero wendeten sich die Freygelassene/ welche keine Aecker besaßen/ Hauffenweise zu denen Städten/ und legten sich auf die Rauffmannschafft. Es wurden auch wegen steter Einfälle der Hunnen/ von dem Rånser Henrico dem Bogler/ (1) viele Städte in Sachsen erbauet und befestiget; derselbe verordnete zugleich/ daß von den Freygebohrnen/ der Neundte an der Zahl/ (m) in die Städte sich begeben solle. Zu dem

(1) Dieser Rånser ist einer mit von den löblichsten gewesen/ welcher Teutschland in grosse Aufnahme gebracht/ deshalben wird er auch Theseus und Redintegrator Germaniz genant. Denn er hat bey den damaligen Einfällen der Ungarn/ die Städte mit Verwahrungen/ Gebäuden und Mauern zu versehen veranlaßet/ auch die Anzahl der Handwercks-Leute dadurch sehr gemehret/ daß er die leibeigenschaft aufgehoben/ und Freygelassene in die Städte zu ziehen bewogen.

(m) Ober nach einiger Meynung der zehende Mann/ wovon dann etliche am Stadt-Bau arbeiten/ und

Dem Anwachs der Städte haben auch ein grosses geholffen/ die untereinander geschlossene Bündnisse einer gleichmäßigen Defension, wovon man Anno 1255. ein Exempel bey denen Rheinischen Städten gehabt/ darunter auch etliche Fürsten mitbegriffen gewesen. Wegen der See-Handlung ist vornehmlich der Hansee-Bund (n) aufgerich-

Die übrigen die auf dem Lande blieben/ mussten das Feld bauen/ und wurden daher Bauern genannt/ welche denen in den Städten wohnenden den dritten Theil der erbaueten Früchte liefern mussten/ wodurch dann die Städtischen nicht allein ihren reichen Unterhalt gewonnen/ sondern auch einen guten Vorrath und Magazin erübriget/ daß so dann bey dem Einfall des barbarischen Feindes die Bauern sich zu denen Bürgern retiriren/ und bis das Ungewitter und die Raub-Vögel vorbey/ in einer beschlossenen Stadt unterhalten werden können. vid. Conring. de urb. Germ. §. 82. Lehman. Chron. Spiren. lib. 5. c. 1. Myler Archol. c. 17. th. 3.

(n) Diese Hansee-Bündnisse und Handlungs-Allianzen sind wie die meisten wollen Anno 1170. entstanden/ oder der Grund darzu gelegt worden. Lübeck und Hamburg waren die allerersten/ welche sich zusammen vereinigten/ und wol 80. andere Städte an sich lockten. Sie werden abgetheilet in die Wendische/ deren sechs: Lübeck/ Hamburg/ Rostock/ Wismar/ Stralsund/ Lüneburg; die Pommerische deren achte/ Stettin/ Anclam/ Golnow / Grnpswald/ Kolberg/ Stargard/ Stolpe und Rügenwald; die Preussische/ deren sechs: Eulen/ Thoren/ Elbingen/ Danzig/ Königsberg/ Braunsberg; die Liefländische/ deren drey: Riga/ Dörpt und Rebel; die Sächsische deren dreyzehn: Magdeburg/ Braunschweig/ Goslar/ Einbeck/ Sottingen/ Hildesheim/ Hannover/ Alsen/ Buxtehude/ Stade/ Bremen/ Hameln und
 Min

gerichtet worden/ welcher vor diesem von solcher Macht gewesen/ daß sich auch die Könige in Schweden/ Engeland und Dännemarc vor demselben zu fürchten hatten. Ob gleich im vorigen Seculo dieser Bund beynahе gänzlich gefallen/ indem die kleine Städte von den grossen sich abwendeten/ weilien sie sahen/ daß der Profit und Gewinn allein denen grossen zu gut kame; theils weilien auch andere Völcker diesem Hansee-Exempel folgten/ und der Commerciën sich beflissen/ absonderlich die Niedertländer und Flanderer. Als nun auf solche Weise ihr Monopolium in decadenz kam/ fielen auch ihre Kräfte über den Hauffen.

S. 10. Im

Minden; die Westphälische deren zehen/ Münster/ Dñnabrück/ Dortmund/ Soest/ Herford/ Paderborn/ Lemgau/ Bilsfeld/ Stippe und Nassfeld; die Clevische oder Märckische deren sieben: Cöllen/ Wesel/ Duisßburg/ Emmerich/ Warburg/ Unna/ Ham; die Gelderische deren 7. Nimwegen/ Zutphen/ Roermund/ Arnheim/ Venlo/ Elburg/ Sardewick; die Ober-Iselische deren drey/ Deventer/ Zwol und Kampen/ die Friesländische deren 3. Grönningen/ Stavern und Volßwert. Über diese sind auch andere/ als Stendel/ Soltwedel/ Berlin/ Brandenburg/ Breslau/ Cracau/ Franckfurt an der Ober/ Uschersleben/ Hall/ Helmstadt/ Halberstadt/ Quedlimburg/ Northeim/ &c. mit welchen es aber nicht ausgemacht ist/ ob sie gewiß darzu gehöret haben. Sie wurden sonst in vier Quartiere abgesondert/ deren erstes Haupt war Lübeck/ welches auch das Directorium und die Cassе führte. Das andere Haupt war Cöllen/ das dritte Braunschweig/ das vierdte Danzig. vid. Joh. Ang. Wordenhagen de Reb. Hanscat.

§. 10.

Im übrigen/ob gleich die Städte gelinder beherrschet wurden/ als die Flecken; so erkaneten sie dennoch die Könige und Käyser vor ihre Ober-Herren/ welche durch ihre Grafen/ (p) oder Abgeordnete / die Jurisdiction, datinne exercirten. Nachgehends sind deren viele/ wegen der übermäßigen Liberalität der Käyser in der Bischöffe Hände gerathen/ (q) viele wurden auch denen Herzogen/ Fürsten/ und Grafen zu Theil/ die übrigen sind denen Käysern unmittelbar unterworffen geblieben. Im zwölff-

ten

(p) Diese Grafen oder *Missi Regii*, waren von denen Käysern darzu gesetzt/ daß sie die Käyserlichen Jura in solcher Stadt observiren/ und unter andern/ nechst Exerzirung der Civil- und Criminal-Jurisdiction, in des Käysers Namen die Reichs-Steuern einsammeln/ auch wenn eine Münze in der Stadt vorhanden/ acht haben mußten/ daß es darbey richtig zugienge. Sie verwalteten auch die Zölle und Wechsel/ und ihre Einkünfte waren unterschiedlich/ und entweder ein Theil von den Stadt-Gefällen/ welche ihnen assigniret/ oder gar zukehru gegeben worden/ oder sie participirten von denen einkommenden Strafen und Bussen.

(q) Man kan so eigentlich nicht determiniren / auf was Weise und wannenher eine jedwede Stadt ihre Freyheit erhalten/ einige haben ihre Libertät der Freygebigkeit der Käyser zu danken/ andere sind durch die Bischöffe subtrahiret / und etliche haben sich vor ein geringes Geld frey gekauft/ wie bey dem Helmoldo, Alberto Stadense, und Arnoldo Lubecense zu finden. Ingleichen *Limæo jur. publ. VII. 1. Mylero Archol. cap. fin. conf. Kulpis. in comm. h. p. 28.* Siehe auch/ was im vorigen Capitel bereits angemercket worden ist.

ten Seculo haben sich etliche davon mehr Freyheit heraus genommen; weilen die Röpfer / welche Damahls in vollen Unruhen stunden / oder neu-lich erwehlet worden / solche so bald nicht zur Rai-son bringen konten / die Röpfer waren auch selbst schuld daran / indem sie ihnen grosse Privilegia und Freyheiten verstatteten / und dadurch sich ihrer Fa-beur desto mehr versichern wolten / damit sie de-nenselben gegen die widerspänstige Fürsten und Bischöffe Hülffe leisten mögten. Demnach wur-den die Röpferliche Beamten (r) mit der Zeit abge-

(r) Von diesen Röpferlichen Beamten / Grafen / Ab-geordneten oder Reichs-Vögten ist im vorhergehenden bereits etwas sub lit. O. notiret worden / worinne eigent-lich ihre Verwaltung bestanden. Zu derer Ottonum Zei-ten bekamen die Bischöffe solche Reichs-Vogteyen in ih-re Gewalt / welche aber Henricus IV. und V. ihnen wie-derum entzogen. Es wurde aber diese Advocatis insge-mein einem Reichs-Fürsten / Grafen / Herrn / oder voo-rehmen vom Adel aufgetragen / welche solches Amt durch ihre Vicarien verrichten lassen. Nach der Hand sind sol-che Vogteyen denen Reichs-Ständen entweder verpfän-det / cediret / geschencket / oder sonst in solutum zugeschl-agen worden. Etliche Städte haben sich auch durch Selb- gute Worte und List davon befreuet / und diejenigen Reichs-te / welche sonst ein Röpfer durch den Reichs-Vogt exerci-ret / an sich gebracht. Es finden sich zwar heutiges Tas-ges noch Reichs-Städte / bey welchen annoch diese Reichs-Vogteyen zu befinden / als zu Nürnberg / Rotens-burg an der Tauber / Hall in Schwaben / Nordhausen / Neutlingen / ic. Es ist aber solches nur Schattenwerck gegen den ehemahligen Zustand zu rechnen. Und ob wol einige davor halten / es würde dem Reich nützlich seyn / wenn

abgeschafft. Und als die folgenden R^äysler sahen/ daß sich die Bischöffe ihres Vermögens gegen sie mißbrauchten/ begnädigten sie die Städte mit vielen Freyheiten/ und verschafften dadurch/ daß dieselbe denen Bischöffen aus den Händen gerissen wurden. Nachdem auch der Herzogliche Schwäbische Stamm ausgestorben/ nahmen die meisten Städte in diesem Herzogthum die Gelegenheit in acht/ und griffen zur Freyheit. (s) Diese Städte aber haben solche Frey-

wenn man die Advocatien bey denen Reichs-Städten wiederum auf den ehmaligen Fuß setze; so statuiren doch andere das Gegentheil/ und sind nicht unbillig der Meynung/ daß/ weil die Reichs-Städte sich die von vielen Seculis hergebrachte Befreyung nicht nehmen lassen/ und also nur Tumult und Unruhe gestiftet werden würde/ aus einem solchen Unternehmen dem Reich mehr Schaden und Unheil als Vorthail zufließen würde. conf. Boecler. Not. Imp. L. I. c. 3. Vitriar. Jus publ. lib. 1. tit. 18. §. 14. Absonderlich ist sehr wohl zu lesen der Discours, welchen Heiderus heraus gegeben: Ob die alten Reichs-Städte fest genug versichert/ indem die R^äysler allezeit in ihren Capitulationen versprechen/ daß sie dieselbe bey ihren Freyheiten maintainiren wolten.

(s) Von diesen Schwäbischen Reichs-Städten ist demnach zu mercken/ daß solche theils zu Friderici II. Zeiten/ wegen des treuen Beystandes wider R^äysler Wilhelm, theils nach seinem/ und endlich nach seines Enckels/ Königs Conradini, unglückseligem Tod/ zu dieser Qualität gelanget sind. Denn nachdem dieser Conradinus, als der letzte aus dem Geschlechte der Herzoge von Schwaben und Alemannen/ das/ wegen der Gemahlin seines Vorfahren Henrici VI. auf ihn verstammte/ und von sei-

nes

Freiheit nicht zugleich erhalten / sondern eine jede nach und nach / wie es die Gelegenheit mit sich brachte und dem Käyser solches gefiele. Daher kömmt es / daß sie nicht alle gleiche Gerechtigkeiten zu genießen haben / und einige annoch an einem Theil der Regal-Gerechtigkeiten Mangel leiden. Viele haben die Präzensionen, welche von denen Bischöffen und Herzogen gemacht wurden / durch Kauf / Tausch / oder andere Wege von sich abgelehnet und redimiret; einige schüttelten das Joch mit Gewalt von sich ab / und griffen selbst zur Freyheit / diese unrichtige Possession wurde nachgehends durch einen Vergleich wiederum purgiret. Es hatten auch viele dieses im Brauch / daß wenn sie Geld nöthig hatten / alsdenn zu solchen Extremitäten griffen / und denen reichen Städten ihre Freyheit feil boten / oder wenn sie sahen / daß dem Ubel nicht gesteuert / und die Privilegia ihnen so bald nicht genommen

nes Vaters unächten Bruder Manfredo usurpirte / vom Pabst aber an Carolum von Anjou zur Lehn gegebene Sicilianische Königreich einnehmen wollen / aber in einem unglücklichen Treffen bey dem See Celano Anno 1268. von Carolo gefangen wurde / ließ ihn derselbe auf Zurathen des Pabsts / der gesagt haben soll: Vita Conradini, Mors Caroli; Mors Conradini, vita Caroli, Anno 1269. zu Neapolis öffentlich enthaupten. Als nun auf solche Weise Schwaben von einem Regenten entblöset war / machte sich ein jedweder diese Gelegenheit zu Ruhe / daher es dann kömmt / daß in keinem Reichs-Kreise so viele Reichs-Städte / wie auch Reichs-Grafen und Reichs-freye Edelleute / als in dem Schwäbischen zu finden.

nommen werden könten/ welche die Städte bereits zu haben vermeynten/ nahmen sie mit dem Wenigen was ihnen von denen Städten um die völlige Freyheit zu erlangen/ anerbotten wurde/ vor lieb / und confirmireten ihnen alsdenn ihre Privilegia aufs beste. (t)

Das

(t) Die vornehmsten Privilegia und Prerogativen/ welche die Reichs-Städte vor andern Städten zu genießsen haben/ sind diese: 1.) Daß sie unstreittige Reichs-Stände sind/ und also auf Reichs-Tagen Sitz und Stimme haben. 2.) Daß sie keinem andern / als dem Rånser und dem Reich unmittelbar unterworffen sind. 3.) Daß sie gewisse Conventus anstellen können/welche man Städte-Tage nennet/ die ausschreibende Städte sind Nürnberg/ Franckfurth/ Ulm/ und vor diesem Straßburg. conf. Städte-Abschied zu Nürnberg de Anno 1523. 4.) Können sie auch Bündnisse unter sich und mit andern machen/ als z. E. der Schwäbische und Hanseatische Bund gewesen/ wiewol unter diesen letztern auch Land-Städte befindlich gewesen. 5.) Haben verschiedene Reichs-Städte/ iedoch nur per modum privilegii ihre Austräge/ als z. E. Dünckelspiel hat zu Austrägen ihren Stadt-Amtmann und 4. Rathsherren aus Nordlingen/ Rotenburg / Schwäbisch-Hall und Weill. Eßlingen hat Bürgermeister und Rath zu Ulm/ Keutlingen und Heilbrun / und stehet dem Rånser frey von diesen Städten eine zu erwehlen/welche er will. Nürnberg hat Witzheim und Weissenburg im Nordgau. Regensburg hat Augspurg/ Nürnberg und Ulm. Keutlingen hat Ulm/ Eßlingen und Schwäbisch-Gemünd. Schweinfurt hat ihren Reichs-Vogt und einige Rathsherren von Nürnberg und Rotenburg. 6.) In Ansehung ihres Rangs sind sie in der Possession des Vorgangs vor der freyen Reichs-Ritterschafft. 7) So bekommen sie in ihren Eh-

rens

ren-Titeln / und sonst in denen Reichs-Satzungen das Prædicat, Ehrbare und freye Reichs-Städte/ Edle Stücker/ Seulen und Stützen des Heil. Römisch. Reichs/ berühmte Republicken/ und heilige Städte/ wie in Kaisers Sigismundi Policey-Ordnung c. 10. beym Goldasto T. 2. der Reichs-Satzungen p. 133. zu ersehen ist; ja es werden die freyen Reichs-Städte denen Itallänischen Republicken gleich geschätzt. Conf. Scipio Gent. de jurid. lib. 3. c. 22. welcher zugleich statuiret / daß dasjenige/ was in Kaisers Justiniani Rechten von Municipal-Städten versehen und verordnet ist / auf die Reichs-Städte nicht zu appliciren / und darzu viel zu gering sey. 8) Haben sie das Recht entweder als ein gesamtes Collegium, oder auch jede en particulier ihr Archiv und Cancley zu halten/ ob sie wol eigentlich keine Cancellarios haben/ sondern durch ihre Consiliarios, Syndicos, und andere Officiales solche Stelle vertreten lassen/ Conf. Oldenburger. ad Limn. enucl. l. 4. c. 1. n. 21. 9) Haben sie igo nach dem Münsterischen Friedens-Schluß/ unstreitig die hohe Landes-Obriakeit/ und Territorial-Superiorität so wohl als die andern Reichs-Stände/ ja solche nach vieler plausiblen Meynung schon längst vor besagtem Friedens-

Schluß gehabt/ und andere dergleichen Privilegia mehr.



Das

Das Vierdte Capitel

von

Dem Rånser als dem höchsten Oberhaupte in dem Teutschen Reich / worbey von der Erwehlung / und denen Schur-Fürsten gehandelt wird.

Schon Teutschland aus vielen Gliedern und Theilen bestehet / davon etliche gleichsam einen rechten und considerablen Staat formiren; so ist doch von den Zeiten Caroli M. an gerechnet / diesem Reiche ein einziges Oberhaupt (welches die Alten schlechterdings einen König / die neuern aber etwas prächtiger einen Römischen Rånser (a) tituliret /) vorgesezet gewese-

(a) Wann eigentlich der Titul Rånser aufkommen / und ob Carolus M. schon denselben geführt habe? darüber wird vielfältig disputiret. Einige statuiren / es habe Carolus M. als sich Italien samt der Stadt Rom demselben unterworfen / den Titul Cæsar oder Rånser nicht geführt / sondern sich nur in der lateinischen Sprache Augustum und Imperatorem genennet / vid. Boecler. Not. Imp. lib. 4. c. 1. Etliche geben vor / es hätte zwar Carolus sich niemahls auf lateinisch Cæsar geschrieben / im Teutschen aber sey gleichwol der Titul Rånser bey ihm im Gebrauch gewesen / welche Meynung aber andern nicht anstehet. Es giebt zwar Limnius vor / es fände sich gleichwol ein Edict Caroli M. von der Kinder-Zucht / welches in der teutschen

schen Version den Titul hat: Kaysler Carl des Grossen ic.
 so ist doch hieraus nichts zu schliessen/ weilens solches lan-
 ge hernach in das Teutsche verriret ist. Dahero geben
 die meisten vor/ es sey Otto I. der erste gewesen / welcher
 sich einen Kaysler tituliret/ und beziehen sich auf ein Di-
 ploma, welches beyhm Goldasto befindlich/ in welchem Ot-
 to II. seinen Vater Ottonem I. einen Kaysler nennet. Es
 ist aber dahero nicht zu probiren/ daß Otto I. sich selbst sol-
 ches Tituls gebrauchet. An allerbeweißlichsten ist wol/
 daß Kaysler Fridericus II. und Ludovicus IV. sich allererst
 so geschrieben. Der Zusatz Römischer Kaysler wird des-
 wegen mit allem Recht so geführt/ weilens Otto der Gros-
 se Italien mit Krieges-Gewalt eingenommen / auch die
 Stadt Rom bezwungen/ und den Berengarium, welcher
 den Königlichen Titul von Italien usurpiret / gefangen
 nach Teutschland geschicket. Worauf der Römische
 Pabst sich samt der Stadt Rom/ und dem größten Theil
 von Italien/dem Kaysler Ottoni M. als ihrem Oberhaupte
 unterworfen/ und mit ihm einen Vergleich aufgerichtet/
 daß nunmehr und forthin bis ans Ende der Welt all-
 zeit der, ensige/ welcher der Teutschen König / entweder
 durch erbliche Succession, oder durch vorgenommene
 Wahl werden würde/ eo ipso Römischer Kaysler seyn und
 heißen/ und von dem Pabst/ Römern und übrigen Itali-
 nern dafür respectiret und agnosciret werden solle. vid.
 Rhet. I. P. L. I. tit. 4. §. 2. Daß man also den Titul R-
 mischer Kaysler/ und das davon in der Christenheit depen-
 dierende Recht/ nicht so weit von Caroli M. Zeiten her hoh-
 len darff. Es rühret demnach solche Translation des
 Römischen Reichs auf die Teutschen/ nicht von des Pab-
 stes Willen und Willigkeit / wie sonst die Vorfechter
 des Römischen Stuhls vorgeben; sondern allein von
 dem Jure Belli, oder dem Sieg her / welchen damahls
 Kaysler Otto I. erhalten. Und ob gleich die Stadt Rom/
 und der meiste Theil von Italien/ durch die List des Pabsts
 sich nachgehends von dem Römischen Teutschen Reiche
 entzogen/ so geführt voh dem Teutschen Oberhaupte
 Dies

dieser Titul von Rechtswegen annoch / weilen dasselbe eine rechtmäßige Prætenſion auf die Stadt Rom hat / und sich dessen noch niemahls begeben; es ist aber das höchste Prædicat / Kaysler / auch bey verschiedenen andern Potentaten im Gebrauch / und kan es vornehmlich dem Türckischen Sultan um so viel weniger disputirlich gemacht werden / weil er das ganze Griechische Kayslerthum nebst andern weitläufftigen Provinzien mehr besizet: Was aber die andern / als Z. E. den grossen Mogul / den Kaysler in China, Japan, Abyssinia und Marocco, den Moscovitischen Czar / und dergleichen betrifft / wollen wir hier eben so curieus nicht untersuchen / ob sie sich theils diesen Titul selbst beylegen / oder aber derselbe ihnen nur von den Historicis, Geographis, und Reisebeschreibern also zu geleget werde. Dieses ist noch allhier zu erwehnen / daß sich viele Potentaten in Europa gefunden / welche diesen Titul zumuliret / und nicht geringer seyn wollen / gestalt denn von König Alphonso VIII. in Castilien bekandt ist / daß er sich einen Kaysler tituliren lassen. Ingleichen / als zu Anfang des vorigen Seculi die 3. Englische Königreiche / Engeland / Schottland und Irreland / unter dem Namen Groß-Brittannien bey Antritt Jacobi I. Regierung vereiniget worden / soll man auf seine Crönung eine Münze haben schlagen lassen / auf selbiger solle sich Jacobus Cæsa rem Cæsarum genennet haben / und hernacher / als ihm solches gereuet / die Münze überall wiederum einlösen lassen / daß sie daher heutiges Tages sehr rar zu sehen seyn soll. Es soll aber dennoch auf der Börse zu London / eine König Carolo II. zu Ehren aufgerichtete Inscription zu sehen seyn / so sich mit den Worten: Carolo II. Cæsari Britannico anfängt. Es geben auch einige vor, daß auch der König in Franckreich sich am Kayslerlichen Hofe den Titul Kaysler geben lasse. Sonst aber ist nicht leicht zu vermuthen / daß einer von denen Europäischen Potentaten den Kayslerlichen Titul öffentlich apprehendiren und annehmen solte / weil die andern dadurch ein gleiches zu thun veranlaßet / und bey Veränderung der bisherigen so
lang

gewesen/ es wäre dann / daß etliche Interregna darzwischen gekommen wären; und wegen dieses Ober-Haupts/ ist es etlichen vorkommen / als wenn es eine einfache schlechte Republic wäre. Wie dieses Oberhaupt zu solcher Hoheit gelange/ wollen wir hernacher untersuchen. Es verlohnet sich der Mühe/ daß man die ganze Sache ein wenig aus dem Grunde untersuche/ und wiederhole/ damit also desto besser erscheinen möge / wie weit die alte Wahl von der neuen differiret habe/ und woher eigentlich die Churs Fürsten ihren Ursprung nehmen. Was die Zeiten Caroli M. und seiner posterität anbelanget/ so muß das Römische Reich/ und die Französische Herrschafft mit behörigem Unterscheid in Consideration genommen werden. Dieses ist auf Carolum M. mit acclamation und Bewilligung des Römischen Volcks / und des Pabsts / welcher damahls/ als ein vornehmes membrum desselben gewesen / oder vielmehr / schon auf die Ober-Herrschafft bedacht war/ gebracht worden/ und zwar wie es scheint erblich. Also daß diejenige Kröhnung der Römischen Käyser / welche von denen Pabstlichen successoribus geschah/ nicht die Krafft einer neuen und freyen Erwehlung hatte/ sondern nur gleichsam eine solenne inauguration war. Denn man findet zwar bey denen scriptoribus, daß Carolus seinen

Sohn

langwierigen Europäischen Observanz, nichts als Unruhe und allerhand inconuenienzen daraus entspringen würden.

Sohn Ludovicum, und dieser wiederum den Lotharium, in consortium Imperii angenommen habe/ aber nirgends wo liest man/ daß eben der Consens des Pabsts/ und des Römischen Volcks hierzu wäre requiriret worden. Die scriptores melden auch/ daß die Fränckischen Könige/ zwar mit Bewilligung und acclamation derer Procerum und des ganzen Volcks wären constituiret worden; jedoch dergestalt/ daß ohne erhebliche Ursachen/ von der Familie des verstorbenen Königes/ keines weges sey abgeschritten worden. Wer demnach dieses genauer untersuchen und accurater nachsehen will/ wird leichtlich erfahren können/ daß das Fränckische Reich vielmehr ein Erb- als Wahl- Reich gewesen sey; sintemahl dasselbe anfangs dem Urheber dieses Stammes mit dieser Condition scheint übergeben zu seyn/ damit er solches auf seine Nachkommen bringe/ es mögte dann seyn daß sie darzu unwürdig von dem Volcke geachtet würden. Derohalben durch solche approbierung der vornehmsten Stände und des Volcks denen Söhnen der abgestorbenen Könige nicht so wol ein neues Reich zu wege gebracht; sondern vielmehr dadurch an den Tag gegeben worden/ daß der Sohn desjenigen Rechts/ welches durch die erste Conferirung erworben worden/ nicht unwürdig sey. Als nachmahls der Carolinische Stamm von dem Fränckischen Thron gestürzet wurde/ ist das Deutsche Reich/ oder wie man es damahls nannte/ das Fränckische- Orientali-

entalsche Reich/ durch eine freye Wahl von denen vornehmsten Ständen/ auf Herzog Ottonem von Sachsen gebracht worden. (b) Als dieser Alters wegen das Regiment nicht mehr verwalten konte/ wurde auf dessen Rath und Angeben/ Conradus Herzog in Francken zum König erwöhlet/ welchen einige vor einen Geschlechts-Verwandten und Nachkömmling des Caroli Ausgeben. (c) Auf dessen Rath wurde wiederum Henricus Auceps, des Ottonis von Sachsen Sohn/ durch die freye Wahl zum Regiment auserköhren/ dieser war mit Teutschland allein zu frieden/ und wolte nicht einmahl den Rönig Titul von dem Pabst/ welcher ihn sehr darzu invitirete/annehmen. Dessen Sohn Otto M. Hatte nach Eroberung Italiens/ so wohl die Stadt Rom/ als auch die Länder
wel.

(b) Conferire was oben bereits ad c. 3. §. 3. couiret worden.

(c) Es können aber diejenigen/ welche diesen Conradum vor einen Geschlechts-Verwandten des Caroli ausgeben/ solches mit gnugsamen Beweißthümern nicht darthun/ Marianus Scotus u. Otto Frisingensis habē solches an ersten vorgegeben. Es führet aber Pateanus in stemmata Carolino, welches der Historie Isaburicæ angehänget ist/ Lib. 3. cap. 15. an/ daß Rönig Ludovici IV. Schwester und Rönig Arnulphi Tochter Lurgardis, eine Gemahlin Herzog Ottonis von Sachsen/ und eine Mutter Rönig Henrici des Voglers sey gewesen/ und also könten sich noch heutiges Tages die Herzoge von Sachsen aus dem Geschlecht Caroli M. zum wenigsten von der linea femina herleiten.

welche zum Kirchen-Patrimonio gehören/ dergestalt mit dem teutschen Reich in eine connexion gebracht/ daß/ wer dieses erstlich erlanget hatte/ hernacher ohne eine neue Wahl/ auch Römischer Kaiser war/ darbey die Päpstliche Krönung nur allein die Krafft eines solennen Gebrauchs hatte; und also haben auch die teutschen Könige vormahls den Kaiserlichen Titul mit allem Recht gebraucht/ ehe und bevor die Krönung des Pabsts erfolget ist. In dem teutschen Reich selbst aber/ war fast eben eine solche Art der Succession introduciret, wie vor diesem in dem alten Fränckischen Reich/ nemlich daß die Stände und das Volk selten von dem Geblüt der Kaiserlichen Familie abgewichen sind. (d) Und dieses hat gedauert bis auff Henricum IV. dessen üble Regiments-Verwaltung/ welche man ihm schuld gab/ die Ursache war/ daß die vornehmsten Stände in Deutschland gegen denselben sich auflehneten; und endlich vom Thron herunter stürzten/ worzu dann der Pabst half. Von dieser Zeit an (e) ist die erbliche Succession

(d) Und also wäre das Fränckische Reich vielmehr ein Erb-als Wahl-Reich gewesen/ welche Meinung Kulpisius und Herr Thomasius in noth. defendiren. Es hält aber der Herr Coccejus in seiner J. P. Prud. c. 7. §. 13. das vor/ daß dieses Reich schon zu Zeiten der Carolinger/ und Merovinger allezeit ein Regnum Electivum, nicht aber Successivum sey gewesen/ welcher Meinung Thulemarius de Octovirat. c. 2. §. 7. seq. benpflichtet.

(e) In den vorigen Editionibus wird erwehnet/ daß damahls

cession ein wenig in Abgang gerathen / bis das endlich das Wahl-Recht gänzlich aufgebracht worden.

S. 27

Damahls eine eigene Constitution wäre gemacht worden / daß hinfort des Königs Sohn nicht per successionis lineam, sondern per spontaneam Electionem zum Reiche gelangen sollte. Es hat aber Kulpilius demonstretet / daß diese Constitution billig vor suspect zu halten sey / und sagt daß von Henrico IV. an / der Königliche Stamm / durch mancherley Abwechslungen und allerhand factiones, von dem Successions-Recht zwar wäre excludiret worden / jedoch hätten sie sich ihr Recht allezeit vorbehalten / bis daß nachgehends nach den Zeiten Friderici II. (welche Meinung Aventinus selbst führet) dieses Jus successivum gänzlich in decadenz gerathen / und also die rechte Election anfangs nur durch die damahlig Malcontenten wäre introduciret worden / dahero geschähen sey / daß die Wahl / weilen es die Käyser so gut seyn lassen / endlich zum ordentlichen Recht worden / welches hernacher durch die güldene Bulle / und Käyserliche Capitulationes auf festen Fuß gestellet / und sanctissime confirmiret worden. Es beruhet also also die Grundfeste des ganzen Römischen Reichs auf der Wahl / und solche ist in denen Reichs-Fundamental-Gesetzen so feste verclausuliret / daß an kein Successions-Recht darff gedacht werden. Es stehet auch in der That Teutschland besser an / ein erwähltes als ein erbliches Oberhaupt zu haben. Dann weilen Teutschland (nach Ausspruch des ehemahligen Landgraffs Philipp von Hessen beym Hortleder de caus. belli Germ. l. 4. c. 5. p. 65.) ein freyes Reich / und billig das allerfreyste und schönste in der ganzen Welt ist / so ist solches Reich auch billig eines solchen Ober-Hauptes werth / welches zu einer so grossen Hoheit auf Erden ausgelesen werden kan / und nicht schlechterdings in Ansehung seiner Geburth sonder Meriten erhaben und zugelassen werden muß.

§ 2

(F) vid.

§. 2.

Diese alte Approbation und Election geschah von den vornehmsten des Volcks / (f) absonderlich denenjenigen welche da die Höchsten und Mächtigsten waren; ob gleich außser Zweifel ist/ daß derer übrigen Fürsten und Bischöffen ihre Autorität viel hierbey gegolten. (g) Zeithero einigen Seculis, sind die übrigen ausgeschlossen/ und nur sieben/ welche da wehlen/ gesetzt worden/ und nach dem Westphälischen Friedens - Schluß noch einer/ und also achte derer vornehmsten Fürsten/ welche dieses Officii wegen/ Chur - Fürsten pflegen genennet zu werden: Nämlich/ drey geistliche/ (†) welche zugleich

(f) vid. Kulpifius in Comment. h. p. 38. Dn. Thomas. in not. h. sub lit. l.

(g) Der Herr Coccejus demonstriret in seiner Jur. Publ. Prud. daß schon zu den Zeiten der Carolinger die Erzbischoffen und ieszige Churfürsten das meiste bey der Wahl zu sprechen gehabt/ und eine Prærogativ vor andern Fürsten besessen. Wiewol einige auch denen Fürsten fast ein æquale Jus bey der vormahligen Wahl attribuiren wollen/ vid. Kulpis in Comment. h. p. 45. Dn. Titius in not. h. sub lit. h.

(†) Warum so wohl Geistliche als Weltliche zur Chur - Berechtigtheit gelanget sind? ist leichter zu fragen/ als zu beantworten/ so viel ist nicht zu zweiffeln/ daß weil vormahls die Römischen Rñyfer durch geistliche und weltliche Reichs - Stände zugleich erwåhlet worden/ viele Prälaten in Teutschland aber/ nach Erlangung der weltlichen Herrschafft/ und Landes - Fürstlichen Hoheit/ mächtige und ansehnliche Herren gewesen/ sich dieselbe (als die Wahl - Berechtigtheit nach gerade auf solche we

nige

gleich Erzbischoffe seyn/ als Maynz/ Trier und Cöllen; und fünff weltliche/ nemlich/ der König in Böhmen/ die Herzoge in Bavern/ und Sachsen/ der Marggraf zu Brandenburg/ und der Pfalz-Grav bey Rhein. (h) Zu welcher Zeit eigentlich dieselbe solches Recht erlanget haben/ kan man so genau nicht wissen. (i) Von Anno

1250. an/

nige weltliche Fürsten/ und sonderlich diejenige/ welche die Erzbischof-Amte Bedienten/ kommen/ vornehmlich aber die 3. Erzbischof-Canzler nicht wollen von der Wahl anschließen lassen. Zumahl hierunter des Pabsts Interesse augenscheinlich gesteket. Andere vermuthen/ daß/ weil den Geistlichen alle Hoffung zur Kaiserlichen Dignität benommen/ und sie nicht Ursache haben möchten/ entweder selber nach solcher Würde zu ringen/ oder einer und anderer von denen weltlichen Churfürsten/ durch den andern Stimmen so leicht zum Kaiserthum gelangen möchte/ so habe man dahero die Geistlichen zur Churfürstlichkeit zugelassen. Welche Meinung man aber dahin gestellet seyn läffet. Zum wenigsten bleiben deßfalls viele Zweiffels Knoten übrig/ weil es dessen ungeachtet doch wohl möglich ist/ und leicht geschehen kan/ daß einer aus dem Churfürstlichen Collegio selber zur Kaiserlichen Dignität gelangen kan/ und wenn vormahls bey Caroli V. Wahl Churfürst Sachsen gewolt/ so hätte er leichtlich die Kaiserl. Dignität davon tragen können/ vid. Oldenb. ad Instrum. Pac. disc. 19. p. 1. §. 3. Thulemar. de Oecovir. cap. 5. §. 6. seq.

(h) Und neulicher Zeit der Churfürst von Braunschweig-Lüneburg/ von welchem bereits bey dem 2. Capitel §. 8. etwas erwähnt worden.

(i) Was allhier der Autor vom Ursprung der Churfürsten anführet/ ist bey dem Conringio de Septemvir. §. 23. seq. weitläufftiger zu finden/ worbey des Thulemarii tra-

1250. an/ biß zum Jahr 1500. ist man in der opinion gewesen/ daß Kaysler Otto III. und Pabst Gregorius V. diese sieben Chur- Fürsten gesetzt; nur daß einige Scriptoros bald dem Kaysler/ bald dem Pabste hierinne am meisten zuschreiben/ nach dem ein jeder bald diesem/ bald jenem zügethan ist. Diese Meinung haben so wol andere/ als absonderlich Onuphrius Panvinius in einem absonderlichen Tractat, de Comitibus Imperatoris bestritten/ welchem die meisten unter den teutschen darinne Beyfall geben. Das vornehmste Argumentum ist/ daß diese Verordnung/ sie mag nun von Kaysler Ottone/ oder von Pabst Gregorio herkommen/ bißher von niemand hat können gefunden werden/ und daß alle Scriptoros von Ottone III. an/ biß zu des Friderici II. Zeiten 240. Jahr hindurch davon stille schweigen. Dann der erste welcher von diesen Chur- Fürsten Meldung thut ist Martinus Polonus; welcher zu den Zeiten Friderici II. und ohngefähr 250. Jahr nach dem Kaysler Ottone III. gelebet hat/ dessen Autorität aber nicht so groß ist/ daß man ihm in dieser Sache/ welche lange vor ihm geschehen war/ völligen Glauben bey messen kan/ weilten er keine gnugsame Urkunden deswegen aufweisen kan. Er gedencket auch eben von keiner Constitution, sagt auch nicht daß die Chur- Fürsten zu Zeiten des Ottonis aufgekomen; sondern erwehnet nur/ daß nach

Stat. de Octoviratu kan conferiret werden/ im gleichen was Kulpisius in Comment. allhier mit mehrern vorbringt.

nach den Zeiten des Ottonis die Officiales Imperii angefangen hätten zu wehlen. Welches dann auf zweyerley Art kan admittiret werden/ entweder weilen damahls diejenigen sich große Länder angeschaffet hatten/ welche die vornehmsten Chargen bey Hofe vertraten; oder weilen solche Aemter denen Fürsten/ welche große und ansehnliche Länder besaßen/ damahls auf ewig sind conferiret worden. Welche dan ohne Zweifel vor andern in grösser Autorität gestanden/ und in hohem Ansehen gewesen; jedoch wird niemand/ welcher einige Erfahrung von denen alten teutschen Sachen hat/ leugnen können/ daß ohne diese sieben/ auch die andern Fürsten auch nicht einen Theil mit an der Wahl des Königes gehabt hätten. Andere schreiben die Einsetzung der Chur-Fürsten dem Friderico II. zu. Es wird aber nirgendswow ein Merckmahl dieser Verordnung und Sanction angetroffen; es ist auch nicht wahrscheinlich/ daß die übrigen Fürsten so gerne und geschwinde von ihrem Rechte abgelaßen hätten.

S. 3.

Es ist demnach bey denen bewehrtesten/ und der teutschen Sachen wohl erfahrenen Scriptoribus, diese Meynung beynaher vor die beste gehalten worden; daß schon vor den Zeiten Kaisers Friderici. II. diese sieben Fürsten/ als die vornehmsten Officiales des Reichs/ welche auch das meiste Vermögen hatten/ bey der Wahl eines Kaisers/ den Vorzug vor denen übrigen nach und

nach bekommen haben/ und conjecturiren einige nicht so gar uneben/ daß die andern Fürsten/ denen Vornehmsten/welche damahls wegen ihrer Erb-Ämter nothwendig bey der Wahl seyn mußten/ ihre suffragia delegiret oder vor ihnen abzustatten committiret hätten. (l.) Nach den Zeiten des Friderici aber/ als die Sachen in Teutschland in einen troublesen Zustand gerathen wären/ und die übrigen sich wenig über die public-affairen bekümmert/ so hätten die ersten sich endlich dieses Recht alleine zugeeignet. Als diese Gewohnheit nun eingerissen/ und durch etliche actus confirmiret worden/ (m) ist endlich

(l) Es scheint/als wenn der Autor in dieser neuern Edition auf die tradita Kulpisii regardiret hätte/ welcher statuiret/daß die vornehmste Ursache des eingeführten ieszigen Electoralats, diese sey/ weilen vor diesem die Fürsten/ wann es an die Wahl kommen/ denen Erb-Beamten ihre Stimmen vor sie abzulegen/ gleichsam mandatario nomine übergeben/ diese aber hätten solches Jus delegatum endlich in proprium convertiret. Aber diese Conjectur will nicht allen anstehen/ weilen sie mit schlechten Beweisungs-Gründen wenig kan behauptet werden. vid. Titius in not. h. & in specim. Jur. publ. l. 5. c. 1. §. 17. seq.

(m) Kulpisius meynet/ es wäre nicht probabel, daß binnen solcher kurzen Zeit/ durch etliche wenige Actus und Consuetudines, die Wahl-Gerechtigkeit der übrigen Fürsten hätte præscribiret/ und sie davon excludiret werden können. Er sezet aber die Zeit von Friderico II. an/ bis auf Rudolphum I. binnen welcher nur diese Gewohnheit soll introduciret seyn gewesen. Es scheint aber/ als wenn er die Zeit dieser eingeführten Gewohnheit allzu kurz contrahirte/da doch wahrscheinlicher zu seyn scheint/daß vom

lich durch die güldene Bulle / anstat eines publi-
quen Gesetzes alles fest gestellt und bestätigt
worden / in welchem Grund-Gesetze fast alles
enthalten ist / wie es bey der Wahl hergehen soll /
und was denen Chur-Fürsten vor eine potestat
zukomme. Von dieser Zeit an / haben diese
Fürsten angefangen den Titul Chur-Fürsten
zu gebrauchen / und sind hernacher in ein höhe-
res Ansehen und Estime als die andern gekom-
men. (n)

§. 4. Ob

vom ersten Ursprung an / bis auf die Zeiten der güldenen
Bulle solche Actus gedauret / und also endlich wohl eine
rechte Gewohnheit daraus werden können. vid. Titius in
not. h. & spec. Jur. publ. l. 5. c. 1. §. 12. seq. Im übrigen
hat man nicht nöthig / die Jura der Chur-Fürsten von ei-
ner Gewohnheit her zu hohlen / weiln solche schon an sich
gnugsam fest gestellt sind.

(n) Nicht allein wegen der Wahl-Berechtigkeit /
sondern auch sonst; derwegen sie dann auch à pari ein
hohes und unzertrenliches Collegium formiren / welches
ganz abge sondert von denen übrigen Reichs-Fürsten ist /
welches man auf Deputations-Tagen klärlich wahrneh-
men kan / da die Churfürsten zusammen ein Collegium hin-
gegen die Deputirte von denen andern Fürsten insgesamt
auch nur eine Classe formiren / worwider aber die andern
Reichs-Fürsten heftig sprechen. Es stehen hierbey ei-
nige / und vornehmlich Eitel Friederich von Herden in
seiner Grundfeste p. 2. c. 3. in denen Gedanken / daß
die Churfürsten allererst seit Maximiliani I. Zeiten / und von
Anno 1489. an / einen so abgesonderten Rath constituiret /
es ist aber solches Vorhaben ganz irrig / weil allbereits in
der güldenen Bulle Passagen zu finden / aus welchen abzu-
nehmen ist / daß der Kaiser mit dem Churfürstlichen Col-
legio allein viele Dinge berathschlaget und geschlossen. Es

gehen auch die Churfürsten/ vermöge der güldenen Bulle/ in welcher ihnen in der That hohe und fast Majestätische Titul bengelegt werden/ und nach der langen Observantz in Europa denen Königen gleich/ und werden von diesen/ wie auch von souverainen Republicquen al pari und berges halt als souveraine Potentaten tractiret. Die Könige tituliren auch die Churfürsten ihre Brüder/welches jedoch nur denen weltlichen/ und denenjenigen aus den geistlichen/ welche aus einem hohen Fürstlichen Hause entsprossen/ wiederfähret. Und eben daher rühret es auch/ daß die gekröhten Häupter denen Churfürstlichen Gesandten den Titul Excellenz geben. Es wollen auch so gar die Churfürstlichen Principal-Gesandten/ denen in Person anwesenden Reichs-Fürsten/ so wohl auf Reichs-Tagen als andern Conventen nicht weichen/ wie hiervon die Worte in denen Capitulationen zu lesen. Ferner so ist zu observiren/ daß die Churfürsten auf des Römischen Reichs Grund und Boden/ oder wie andere wollen/ bey Celebrirung einer grossen Reichs-Solemnität/ nicht einmahl denen Königen/ vielweniger denen Cardinälen/ nachgehen wollen. Was das erstere betrifft/so hat man davon ein remarquables Exempel zwischen Chur-Pfalz/ und dem damahls neu-erwählten König Henrico in Pohlen/ als dieser durch Teutschland passirete. Chur-Brandenburg wolte ehemahls auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg/ Rudolpho II. welcher damahls nur König in Ungarn war/ nicht weichen. Vor diesem war auch der Gebrauch/ daß ein Römischer Rñyfer einem ankommenden Churfürsten entgegen gieng/vom Pferde abstieg/und also den Churfürsten zu Fusse empfieng. Welche Manier nach Haberti Thom. Leodii Zeugniß/biß auf Caroli V. Zeiten gewähret/ als welcher zwar auf seinem ersten Reichs-Tage zu Worms Anno 1521. die alte Gewohnheit observiret/ auf dem Reichs-Tage zu Augspurg aber Anno 1530. gänzlich verweigert. Denn als man ihm angesagt/ wie daß der Churfürst von Eöln ankäme/ und man streitig gewesen/ ob Ihr. Rñyserl. Majest. demselben entgegen gehen

§. 4.

Ob nun gleich scheint/ daß diese Chur-Fürsten sich anfangs diese Gewalt genommen/ in so weit als sie Erz-Beamten des Reichs gewesen; so sind doch hernacher durch das Gesetz der güldenen Bulle/nicht allein diese Erz-Aemter/ sondern auch die Chur-Fürstliche Würde gewis

gehen solte/ habe der von Granvella dem Churfürsten von der Pfalz Friderico III. hievon part gegeben/und consuliret/ dieser auch sich hierauf vernehmen lassen / daß weil diese alte Gewohnheit die Krafft eines Gesetzes erlanget/ Chur-Cölln sehr übel annehmen würde/ wenn der Råyser ihm die gebührende Ehre versagen wolte. Und wie der von Granvella replicirte/die Chur-Fürsten hätten auch noch niemahls einen so mächtigen und ansehnlichen auswärtigen Råyser erwåhlet/als Carolus wäre/welcher die ganze Spanische Monarchie zu beherrschen hätte/wurde ihm zur Antwort gegeben/man hätte mit Carolo nicht als König von Spanien / sondern als Römischer Råyser zu thun. Endlich wurde das Remedium erfunden/ daß der Råyser eine Unpäßlichkeit vorwendete / und an seines Statt dem Churfürsten iemand entgegen schickte. Heute zu Tage ist unter andern noch gebräuchlich/daß bey denen Reichs-Tagen der Råyser denen Chur-Fürsten die Contra-Visiten giebt. Wenn bey einer solennen Råyser-Wahl das solenne Banquet gehalten wird/ hat ein jedweder Chur-Fürst seine eigene Tafel und Himmel darüber/ und sitzet an der Tafel mit bedecktem Haupte ganz allein/ da hingegen die andere anwesende Reichs-Fürsten / alle zusammen an einer etwas niedrigen Tafel tractiret werden/ und mit entblösten Häuptern sitzen. Mehr dergleichen Vorzüge und Præminenzen haben die Chur-Fürsten vor andern Fürsten zu genießen/ wovon unten §. 7. weiter tractiret wird.

(9) We

gewissen Landen annectiret worden / (o) also daß wer dieselbe auf rechtmäßige Art besitzet / auch deswegen Chur-Fürst sey. Was die geistlichen Chur-Fürsten anbelanget / so werden dieselbe gleich denen andern Bischöffen in Teutschland / durch die Wahl darzu erkohren. (p) Darbey zu observiren / daß ob gleich sonst die

(o) Weilen nun die Chur vom Lande dependiret / da hero hat auch ein jedweder Churfürst eine gewisse Chur-Stadt / als zum E. Prag in Böhmen / Wittenberg in Sachsen / Custrin oder Brandenburg in der Mark Brandenburg / Amberg und Heidelberg in der Pfalz. Von der Chur Brandenburg ist noch zu mercken / daß die Neumarkt nicht eigentlich der Chur Brandenburg incorporiret ist / weil man aus der Historie ersiehet / daß sie vor mahls bey Aufrichtung der Erb-Verbrüderung zwischen denen Herzogen von Pommern und denen Marggrafen von Brandenburg dem Hause Pommern versprochen worden / welches sonst nicht hätte geschehen können / was ferne solches Land der Chur incorporiret gewesen.

(p) Was bey einem weltlichen Chur-Fürsten die Erbfolge wircket / das thut bey einem geistlichen die Election und Postulation, und wird so bald nach richtiger Bollendung derselben ein Churfürst / wird auch von jedermann davor geehret / wenn er gleich nur aus einem Adeltlichen Geschlechte entsprossen. Die Capitular-Herren eines jeden Bisthums verrichten insgemein solche Wahl / und eligiren einen entweder aus ihrem gremio und Mittel / oder postuliren und erfordern einen andern / von einem andern Orte. Ein Eligendus muß 30. oder zum wenigsten 25. Jahr alt seyn / wie wol / wenn der erwählten Person an Alter etwas abgeheth / und die Raison d'Etat zur Päpstlichen Dispensation Anlaß giebt / so ist das Supplementum ætatis durch eine Bulle leicht zu erhalten.

Die Bischöffe/ damit sie alle ihr Amt desto besser antreten können/ nöthig haben die Confirmation vom Pabste einzuholen/ und das Pallium/ (9) mit grossen Unkosten zu redimiren: so wer-

(9) Dieses Pallium ist ein von weisser Wolle gewürckter kurzer Mantel/ welcher nur drey Finger breit ist/ daran vorn und hinten ein Band herab hängt/ und in diese wiederum vier Creuze/ davon ihrer zwey von Purpur/ zwey aber schwarz sind/ gewürcket/ und in jeder Linie drey Nadeln gesteckt werden. Die Zubereitung dieses Pallii geschiehet auf eine wunderbahre / jedoch eben nicht allzu kostbahre Weise: Am Tage der Jungfrauen Agnes, als am 21. Jan. wird zu Rom in der Kirchen ihrer ermeldten Jungfrauen/ bey gehaltener Messe/ das Lamm Gottes angeruffen/ und 2. weiß gewaschene Lämmer auf das Altar gesetzt/ auch darnach denen Unter. Caplanen der Haupt-Kirchen zu S. Peter zugestellet/ welche sie auf die Weide schicken/ und zu gehöriger Zeit die Wolle abscheren. Weil aber so wenig Wolle zu so vielen Pallios nicht gnug ist/ so wird sie nur unter die andere Wolle gesponnen/ gewircket/ und also der kurze Habit versertiget/ auch darauf zu der beyden Apostel Petri und Pauli Leichnam gebracht/ woselbst allerhand Gebete angestellet/ und der Mantel alldar eine Nacht gelassen wird / hernach nehmen ihn die Unter. Caplanen so lange in Verwahr bis ein Patriarch/ Erz-Bischoff oder Bischoff dergleichen nöthig hat. Da er denn mit sonderlichen Ceremonien und Weitläufftigkeiten entweder dem anwesenden Erz-Bischoff selber/ oder dessen Bevollmächtigten conferiret/ und vor solche geweyhete Waare eine grosse Summa Geldes gehoben wird. Im Anfang wurde ein solcher Mantel vor 1000. Thaler/ nachgehends aber vor 2000. Thlr. verkauft/ iezo kömmt er wohl auf die 30000. Thlr. zu stehen. Von diesem Pallio ist beyhm Strauchio Dissert. erot. 1. p. 5. §. 12. seq. it. Becman. Notiz. Dignit. D. 15. c. 1.

n. 8. ein mehrers zu lesen. Pabst Clemens II. hat folgende ziemlich weit hergeholtte mystische Bedeutung dieses Pallii ausgedacht: weil er von Schafs-Wolle wäre/ so sollte ein Bischoff sich dabey erinnern/ daß er Schafe zu weiden hätte/ und da ihm dieser Mantel um die Schultern gieng/ eingedenck seyn/ daß/ wenn etwan eines seiner Schafe verirret/ ihm gebühre solches zu suchen/ und auf seine Achsel nach dem Schaf-Stall der Kirchen wieder zu bringen: Die Creuze/ so in das Pallium gewirckelt/ müßten ihn immer die Worte Pauli vor Augen stellen: Die Welt ist mir gecreuziget/ und ich der Welt. vid. Ziegl. de Episcop. lib. 2. c. 10. welches denn zwar seine/ aber darben zufällige Meditationes zu nennen/ darzu man aber leichter/ als mit Zahlung so vielen Geldes gelangen könnte. Anfangs hielten die Pabste ihnen sehr unanständig/ daß sie für die Darreichung eines Pallii Geld nehmen solten. c. nullus l. q. 2. Nach der Hand aber hat der unersättliche Geld-Geiz des Stuhls zu Rom dergleichen Canones durch eine contraire pratique abgeschaffet. Thulemarius de Octovirat. c. 23. §. II. 12. erzehlet/ Jacobus, Erzbischoff zu Maynz/ hätte an seinem Ende sich vernehmen lassen: Es fräncke ihn sein bevorstehender Tod nur darum/ daß dadurch seine arme Untertbanen würden gezwungen werden für das Pallium eine so grosse Schatzung zu geben: wie den fast eine gleichmäßige Klage von dem sterbenden Lothario Friderico zu Maynz wäre gehöret worden/ als derselbe Anno 1675. verschieden. So bald auch ein Erzbischoff stirbt/ so muß nothwendig sein Nachfolger einen neuen Mantel haben/ und kan sich seines verstorbenen Vorfahren Pallii nicht bedienen. Wegen dieser geiulichen unverantwortlichen Decimierung und Beschneizung haben vormahls noch mitten im Pabsthum alle Christliche Völcker/ insonderheit aber die Teutschen sich zum höchsten beschweret/ und sich einmahl vernehmen lassen/ daß bey eines Menschen Gedenden/ nur aus dem einzigen Erzbischoff-Stift Maynz das Pallium zu Wfen 175000. Goldfl. nach Rom geführet worden.

(r) Von

werden sie dennoch zur Wahl eines Kaysers zugelassen / ehe die Päbstliche Confirmation vorhergegangen; weil die weltlichen Functionen keinen solchen Character nöthig haben. (r) Wenn aber

(r) Von dieser Question siehe Kulpisium p. 48. 50. Avt. der Grundfeste P. I. c. 5. Eine andere Frage ist es / welche größern Zweifel unterworfen: Ob auch ein geistlicher Churfürst zur Wahl admittiret werde / ehe daß er von dem Kaysers Reich wegen / über die Churfürstlichen Lande beliehen sey? Diese Frage affirmiren einige und halten die Investitur mit der Chur-Würde und Weltlichkeit über die Erbstiftliche Lande / vor ein vorgängliches Essential-Requisitum, worunter Schüzius, Hermes, Stranchius und andere mehr sind. Es hat auch einen ziemlichen Schein / denn es kan keiner ein Reichs-Fürst seyn / außer durch die Investitur des Kaysers. Die Weltlichen sind schon vorhin vor ihre Erben und Mitbelehnte investiret / und also auch fähig der Reichs-Præminenzen / die ihren Fürstenthümern anleben / welches aber bey denen Geistlichen nicht ist. Und da sich ein geistlicher Churfürst / laut der güldenen Bulle / obligat machen und schweren muß daß er bey der dem Reiche geschwornen Pflicht einen Kaysers wählen wolte / ein Unbeliehener aber keine solche Pflicht auf sich hat / wie kan er sich denn zu einem solchen Jörament anschicken. Allein die Praxis des Churfürstlichen Collegii weist dennoch heute ein anders aus / und wird ein Geistlicher auch zur Kaysers-Wahl geruffen / ehe er noch die Investitur bekommen / wie das Exempel mit Chur-Cöllen Anno 1689. probiret. So viel hingegen die Salbung und Einweihung eines neuerwählten Kaysers belanget / so hält man davor / daß sie darzu vor der Päbstlichen Confirmation und Lösung des Pallii nicht admittiret werden / weil sie solches Amt. als Prälaten verrichten. Daher wie Anno 1630. die Römische Kayserin Eleonora Augusta aus dem Hause Mantua die Kröhnung empfangen folte!

über diese geistliche Chur - Stelle leer ist/ so kan das Capitul keines weges dieses Amt eines Chur - Fürsten vertreten. (s) In denen weltlichen Chur - Fürstenthümern / ist diejenige Succession gebräuchlich / welche nach denen Linien geschiehet / und denen Nächsten agnatis zukömmt / (t) und zwar dergestalt / daß weder die Chur -
Digni-

solte / und weder Chur - Manns noch Cöllen damahls infulviret waren / vor dasselbige mahl der Kröhnungs - Actus von Chur - Trier verrichtet worden. Schvved. I. P. p. sp. Sect. 1. c. 2. §. 33.

(s) vid. Thulemar. de Octovir. c. 24. n. 20. Denn ob schon das Capitolium die Jura Territorialia in andern Actibus sonst exerciret / so kan es keine Person eines Churfürsten bey der Wahl representiren.

(t) vid. Kulpis. p. 58. Thulemar. de Octov. c. 23. n. 14. seq. Also geschiehet die Succession in denen weltlichen Churfürstenthümern auf solche Weise: daß erstlich der erstgebohrne Prinz / welchen man den Chur - Prinzen nennet / dem Herrn Vater in der Chur succedire. Die übrigen Churfürstlichen Prinzen aber sind nur appanagirte Herren / und bekommen entweder ein stück Geld / oder es wird ihnen ein Amt und dergleichen eingeräumet. Daserne auch ein solcher Chur - Prinz bey des Herrn Vaters Lebzeiten sterben solte / und einen Prinzen hinterlassen hätte / so succediret ein solcher Prinz ohnstreitig zur Chur / und excludiret die noch übrig vorhandenen seines Herrn Vaters Brüder und Vettern. Hingegen / wenn der älteste Prinz keinen ehelichen männlichen Erben hinterlassen / so gebühret ohne Zweifel seinem nächstfolgenden Bruder / oder auch bey dessen allbereits erfolgtem Tode / Fall dessen Sohne / wenn einer vorhanden / die Succession / und also ferner denen übrigen vorhandenen Brüdern / nach Ordnung ihrer Geburth und Alters. Jedoch
leidet

leidet die Succession des ältesten Bringers seinen Wofall/ (1.) wenn derselbe seiner ersten Geburth ausdrücklich/ und entweder freywillig/ oder auf inständig gesprochenes Zusprechen des verstorbenen Vaters/ renunciret/ und folglich auf die Chur Verzicht thut. (2.) wenn er nicht bey völligem Verstande ist/ oder sonst mit solchen Gebrechen/ als Taubheit/ Blindheit/ Stummheit/ behaftet wäre/ welche ihn zur Chur und Regierung untüchtig machten. (3.) wenn er in den geistlichen Stand getreten wäre. Was das erste anlanget/ so ist zwar dergleichen Casus selten zu vermuthen/ jedoch duffals In dem Chur- Hause Brandenburg ein Exempel vorhanden/ da nach absterben Chur- Fürst Friderici I. nicht sein ältester Sohn Johannes, sondern auf inständiges Zusprechen seines Herren Vaters der jüngere Sohn Fridericus Ferreus succediret hat/ wie Chytræus Chron. l. 1. und Cruger. de Novemvir. disc. 2. §. 16. solches melden/ welches um so viel eher zu Facilitiren gewesen/ weil Marggraf Johannes der Ruhel und eines stillen Lebens von Natur ergeben war: Doch Diejenigen/ welche aus diesem ganz außerordentlichem Exempel, die Meynung/ ob könnte ein Chur- Fürst die Chur nach belieben auf den jüngern Prinzen transferiren/ erzwingen wollen/ verdienen nicht den geringsten Beyfall. Ferner so muß ein Chur- Erbe/ wenn ihr der jüngere oder ein anderer Agnate nicht vorgezogen werden soll/ legitimus oder rechtmäßiger ehelicher Geburth seyn. Worbey aber eine sehr wichtige Frage zu erörtern vorfällt: Ob ein durch nachfolgende Vermählung legitimirter Chur-Prinz in der Chur succediren könne? Es wird insgemein die Antwort hiers auf gegeben/ daß; war dergleichen Casus bey so hohen Personen nicht öftters zu vermuthen sey/ daferne aber derselbe sich ereignen solte/ wollen einige davor halten/ daß ein dergestalt legitimirter Prinz nicht zu admittiren sey. Und Ders aber stehen in den Gedanken/ weil die Legitimation durch nachfolgende Ehe eine allgemeine Wohlthat der Rechte wäre/ solches Beneficium um so viel weniger einem

Chur-Erben zu disputiren sey/ zumahl da kein Reichs-Fundamental-Gesetze darwider vorhanden. Welche Meynung denn um so viel plausibler/ wenn die Mutter eine hohe Standes-Person/ und in allen Stücken dergestalt qualificiret wäre/ daß sie ohne den vorgegangenen Fall/ sonder Disput zur Churfürstlichen Gemahlin erhoben werden können. Sollte sich aber ferner der Zufall ereignen/ daß der Chur-Erbe in den geistlichen Stand getreten wäre/ so kömmt die Frage vor: Ob dergleichen in den geistlichen Stand getretener Chur-Erbe/ und welcher würcklich einen gewissen Orden angenommen hätte/ hernacher in der ihm zugefallenen Chur/ vermittels Päpstlicher Dispensation succediren könne? Welcher Casus sich izo leichtlich bey dem Chur-Hause Pfalz zutragen könte. Auf diese Frage geben einige diese Antwort/ daß/ wenn dergleichen Casus sich zutragen solte/ in Zweifel zu ziehen wäre/ ob denn die andere noch vorhandene Agnaten weichen würden/ weil doch die Fähigkeit eines Nachfolgers in der Chur/ vermögge der güldenen Bulle zu der Zeit/ als die Vacanz sich ereignet/ zu consideriren wäre. Rhet. I. P. 1. 1. 7. §. 6. Dies fest ist ferner eine wichtige Frage: Ob/ wenn die Erbs-Solge in einer Chur auf die Agnaten fällt/ derjenige/ so dem verstorbenen Churfürsten im Grad näher verwandt/ und der älteste des Geschlechts ist/ oder aber derjenige/ welcher der nächste nach der Linie/ succediren müste? Eine iedwede Meynung hat ihre Patronen/ und daher ist die Decision der Frage sehr zweifelhaftig/ auch dabey gewiß/ daß auß eben diesem Fundament/ wie Churfürst Carl Ludwig Anno 1685. ohne Erben verstorben/ der Successions-Streit zwischen dem Hause Neuburg und Pfalz/ Beldens entstanden. Das Haus Neuburg hatte prioritatem lineæ vor sich/ und obrirte auch deswegen die Chur. Pfalz/ Beldens schützte prioritatem gradus vor/ die deßhalber ergangene Acta sind bey dem Kulpisio in not. h. anzutreffen.

Dignität/ noch die Länder welche absonderlich zur Chur gehören / können getheilet werden. Wenn aber ein neu Chur- Fürstenthum soll angesetzt/ oder einem dasselbe wegen eines Verbrechens genommen werden / so wäre es wol ohne Zweifel denen Gesetzen und Gewohnheiten des Reichs conform, daß der Käyser allein aus eigener Autorität/ ohne der übrigen Stände/ oder doch zum wenigsten der Chur- Fürsten Consens hier nichts disponirete. (u) Ob gleich
in

(u) Ob Käyserliche Mäjestät eine verledigte Chur/ es sey nun solches durch ein Verbrechen geschehen/ oder die Familie gänzlich ausgestorben/ nach seinem Belieben und Gefallen ersetzen könne/ Ist eine hohe und wichtige Frage / worüber im vorigen und igitigen Seculo vielfältig disputiret worden. Einige als Arumæus D. 4. th. 16. Rumelin. P. I. D. I. thal. Carpa ad L. Reg. Germ. c. 7. Sect. 8. worunter auch Lampadius p. 3. c. 4. §. 22. 23. Ingleichen Kulpifius in not. h. p. 58. halten davor/ daß nach der güldenen Bulle c. 7. §. 5. Käyserlicher Mäjestät solches nach Belieben frey stehe / und wundern sich einige/ warum dem Käyser diese Freyheit zu denegiren/ da doch/ wenn das Capitul einen geistlichen Chur- Fürsten wählete/ die übrige Chur- Fürsten sich solche Person müsten gefallen lassen. Einige rechnen solches gar unter die Reservata Imperatoria einen zu proscribiren. Dem ohngeachtet sind die meisten Publicisten contrairer Meynung/ unter vielen andern Limæus ad Capitulat. Caroli V. art. 24. Strauch. Diff. Exot. p. 4. th. 23. Thulemar. de Octovir. c. 23. §. 21. Titius spec. jur. publ. l. 4. c. 3. §. 7. seq. & in Not. h. D. Thomafius in not. h. sub lic. 1. Wornehmlich ist dieser Punct zu Anfang des teutschen Kriegs/ bey der Promotion des Herzogs in Bavern zur Chur- Würde/ von Chur- Sachsen und Brandenburg in sehr scharf

in vorigem / und in diesem unserm Seculo, ein
Exemplum in Contrarium vorhanden; gegen
wel-

scharffen Terminis gegen Rånserl. Majestät disputiret
worden. Die meisten hielten davor / es wäre der Sa-
chen bald zu rathen / wenn dieser Punct nur ausdrücklich
der Capitulation mit einverleibet würde / wie auch geschä-
hen. Denn es würde / damit deßfalls aller Excess und
Mißbrauch abgestellet werden möchte / in Rånser's Ferdin-
hand III. und dann in folgenden Capitulationen / wie es
damit zu halten sey / klare Masse gegeben / daß nehmlich
Ihro Rånserl. Majest. keinen Stand des Reichs / ohne
rechtmäßige und genugsam Ursache / in gleichen unerhört
und sonder Vorwissen / Rath und Bewilligung des Heil.
Röm. Reichs Chur-Fürsten / welche sich des Wercks nicht
theilhaftig gemacht / in die Acht erklären wolte / ja wenn
auch schon genugsame Ursachen vorhanden / und das Ver-
brechen keiner Untersuchung vonnöthen zu haben schienet
sondern notorisch und aller Welt bekandt wäre / solte dens
noch / wie gemeldet / die Achts. Erklärung sonder der Chur-
fürsten Vorwissen und Consens nicht geschehen / indem wie
Chur-Brandenburg vormahls auf dem Reichs-Tage zu
Regensburg sich beschweret / solcher gestalt / und wenn
Rånserl. Majestät einen Reichs-Stand absoluté nach ih-
rem Gefallen proscribiren könten / auf diese Weise ein
Churfürst oder anderer Stand des Reichs / weit deterio-
ris conditionis seyn würde / als ein schlechter Pohnischer
Edelmann / welcher nicht anders / als auf einem öffentli-
chen Reichs-Tage proscribiret werden könte / und der Re-
spect, welchen die Churfürsten in und ausserhalb des
Reichs gehabt / würde dergestalt fallen / daß diejenigen /
welche bisher den Huth vor sie abnehmen müssen / solches
ferner zu thun Bedencken tragen würden. conf. Capitul.
Leopold. art. 28. & Josephi art. 27. Was neulich mit
Eöllen und Böhern vorgegangen ist / solches hat fast eine
ganz andere Versandnis / und haben die meisten ihren
Consens gleichsam tacite hierinn gegeben.

welches doch einer und der ander nichts eingewand und protestiret hat / in dem der Kaiser / welchem damahls die Waffen sehr favorisireten die blossen Worte leichtlich gering achten konte. Dieses aber war recht klüglich von demselben gehandelt / daß er die Chur-Dignität welche einem genommen war / auf einen andern Agnatum von eben dieser Familie brachte. Dann dadurch konten diese proceduren ein wenig besser beschönet werden / als wenn er nicht aus Begierde zu herrschen / oder einem andern das seine zu nehmen sondern nur seines tragenden Amts wegen / und damit er das seinige vindicirte, zum Krieg geschritten und auf solche Art verfahren hätte: Er vermeynte auch dadurch vermittels der amulirung die mächtigsten Familien von einander zu trennen / und diejenigen auf seine Seite zu ziehen / welche er mächtiger / und grösser gemacht hatte. Im übrigen ist noch zu observiren / daß wenn die Chur-Fürsten noch minderjährig sind / alsdenn so vertreten ihre Vormünder (x) an stat ihrer den

(x) Nicht allein die Legitimi, sondern auch / welche vom verstorbenen Churfürsten seinem Chur-Erben im Testament verordnet worden. Zu welcher Controvers im 15. Seculo zwey in dem Chur-Hause Pfalz sich ereignete Exempel Occasion gegeben. Denn wie zu Ende sothanen Seculi Churfürst Ludwlg von der Pfalz mit Tod abgieng / und sich besorgete / wenn er die Vormundschafft seines Sohnes Friderici IV. seinem ältesten Bruder Johann Casimir allein überliesse / dieser seinen Sohn in der Reformirten Religion aufzuziehen möchte / so setzte er dies

Nem seinem Bruder unterschiedliche Mit-Vormünder an
 die Seite/ nach deren Gutbefinden der Prinz erzogen
 werden solte. Allein Johann Casimir riffe die Vormunds-
 schafft seines Bettern mit Ausschliessung der andern als
 kein an sich/ und ließ den jungen Prinzen so fort in der Re-
 formirten Religion auferziehen. Als nun vorermeldter
 Fridericus IV. mit Tode abgieng/ ehe und bevor sein Sohn
 Fridericus V. seine mündige Jahre erreicht/ so vermachte
 er die Vormundschaft an Pfalz-Graf Johann von Zwey-
 brücken/ welcher Reformirter Religion war/ und über-
 gieng hingegen den nechsten Agnaten Herzog Philipp
 Ludwig von Neuburg/ welcher ein eifriger Lutheraner
 war/ gänzlich. Diejenigen nun/ welche den Bestand
 der testamentlichen Verordnung in Zweifel ziehen/ urgi-
 ren vornehmlich die disposition der güldenen Bulle c. 7.
 §. 4. Krafft deren der älteste Bruder des verstorbenen
 Churfürsten die Vormundschaft haben solle/ Dn. Coccej.
 J. P. c. 29. §. 20. Ferner urgiren sie auch/ weil auch kein
 Churfürst der Chur halber ein Testament machen/ und
 zum Exempel etwas veräußern oder sonst disponiren
 könnte/ so müste es auch dergleichen Beschaffenheit mit
 der Tutel/ als einer pertinenz des letzten Willens haben.
 Nicht minder wären aus der Verordnung eines testas-
 mentlichen Vormunds allerhand ungereimte Dinge zu
 besorgen/ indem solcher gestalt der Testirer einen Vor-
 mund von geringem Stande/ oder wohl gar eine Frauens-
 Person dazu verordnen könnte. Andere aber/ welche die
 testamentliche Verordnung approbiren/ statuiren mit
 weit bessern Gründen/ daß Carolus IV. in der güldenen
 Bulle der Unverwandten Vormundschaft nur Exem-
 pelsweise gedacht/ die väterliche Disposition aber nicht
 ausdrücklich ausgeschlossen/ und daher die güldene Bulle
 nur zu verstehen sey/ wenn der Verstorbene keine testas-
 mentliche Disposition gemachet/ so denn dieser oder jener
 zur Vormundschaft zuzulassen. Es wäre auch solcher
 gestalt/ wenn ein sterbender Churfürst hierinne nicht freye
 Macht zu disponiren hätte/ dieser weit deterioris conditio-
nis

den Platz bey der Kayserslichen Wahl. Sie
hö

nis als die gemeinen Leute/ und könnte sich nicht einmahl
desjenigen erfreuen/ was sonst das Recht der Natur/ des
rer Völker und Republicken/einem jeden Sterbenden zu
seinem letzten Trost/um wegen seiner hinterbliebenen Kin-
der noch einige Verordnung zu machen/verstattet; Es ist
auch gar nicht zu präsumiren/ daß Carolus IV. welcher oh-
nedem ein guter Patron der Churfürsten war/ und ihre
Jura und Vorzüge in allen Stücken vermehret und verbess-
ert/ die Intention gehabt/ ihnen dergleichen Libertät bey
Verordnung des letzten Willens zu entziehen. Zudem
ist eine grosse Differenz, über das Churfürstenthum/
welches allerdings dem Chur-Erben ungetheilet und voll-
kommen gebühret/etwas zu disponiren/ und der Person
des Chur-Erbens einen Vormund verordnen wollen/als
doch sonst insgemein in denen Lehn-Rechten zugelassen
wird/ wie hiervon Schrader. de feud. p. 2. Sect. 19. handelt.
Anlangend die Inconvenienzien/ welche daraus entstehen
würden/ wenn ein Churfürst eine Frauens-Person in ei-
nem Testament zur Vormünderin gesetzt hätte/ zum
Exempel/ wenn dieselbe das Churfürstliche Amt verrich-
ten/ die Reichs-Lehen empfangen/ bey der Wahl eines Kö-
niglichen Kaysers/ mitten zwischen den geistlichen und
weltlichen Churfürsten sitzen/ und mit ihnen dem Her-
kommen nach reiten solte/so könnte solches alles bald reme-
diiret werden/ zumahl da gemeinlich auf solchen Fall
der nächste Agnate ratione des Chur-Amtes pfleget adjun-
giret zu werden. Davon man im abgewichenen Seculo
ein illustres Exempel bey dem Hause Bavern gehabt/ da
der Churfürst seine Gemahlin zur Vormünderin verords-
nete/ darbey aber seinen Vetter Albertum zum Admini-
stratorem setzte/ da denn dieses Gesandter in dem Chur-
fürstlichen Collegio, und der Churfürstin Gesandter in
dem Fürstlichen Sitz und Stimme gehabt. vid. illustr.
Stryck. Disp. de Tutela Materna Principum. Thulemar. de
Octovirat. c. 24.

hören aber auf minderjährig zu seyn/ wenn sie das achtzehende Jahr ihres Alters completiret haben. (y)

§ 5.

Die Art der Wahl verhält sich fast solcher Gestalt. Der Chur-Fürst zu Mainz thut seinen Herren Collegen, binnen Monats-Frist (z) von der Zeit an gerechnet/ als er den Tod

des

(y) Nach Anleitung der güldenen Bulle wird ein Chur-Erbe/ wenn er das 18. Jahr erreicht hat/ vor volljährig und capable geachtet/ selber zu regieren. Es kömmt aber allhier die Frage vor: Ob in Ansehung der Chur-Sufficiens genug ist/ wenn der neue Chur-Fürst nur das 18. Jahr angetreten/ und nicht absolviret oder gänzlich vollendet hat? darauf einige antworten/ es sey der Anfang/ und wenn ein solcher Chur-Pupil in das 18. Jahr getreten/ schon genug/ die übrige noch fehlende Zeit wäre nicht zu attendiren. Es statuiren aber diejenigen mit bessern Gründen/ daß bey denen Worten der güldenen Bulle richtig zu bleiben sey/ und also ein Chur-Fürst vollkommen die 18. Jahr compliret haben müsse/ weil der Anfang und Mittel des 18. Jahrs nicht sufficient ist. Man hat dieses Streits halber ein Exempel bey dem Chur-Hause Pfalz gehabt. Ein extraordinaires Exempel ist des wegen Anno. 1688. vorgefallen/ da Josephus Clemons Chur-Fürst von Edlen/ durch ein Conclusum des Chur-Fürstlichen Collegii ad vorum & sessionem im Chur-Collegio admittiret worden/ ob er schon nur das 18. Jahr allererst angetreten hatte/ jedoch ist dem Decreto angehenget worden/ daß was man teho aus erheblichen motiven ratione ætatis nachgesehen/ künftig hin zu keiner Consequence gezogen werden sollte.

(z) Dieses Tempö wird heutiges Tages nicht mehr so genau observiret/ den man hat Exempel/ daß bisweilen dieser

des Käyfers in Erfahrung gebracht/ solches zu wissen/ und vociret dieselbe zur künfftigen Wahl/ (a) welche binnen drey Monath vorgenommen wer-

dieser Terminus weiter hinaus'gesetzet und prolongiret worden ist / conf. Schwed. J. P. part. spec. c. 2. n. 12. biswohlen hat man auch diese Zeit viel kürger gesetzet/ und geetzet. Dieses könnte allhier die Frage seyn / ob Chur-Mäynz vor sich und sonder Einwilligung seiner Mit-Chur-Fürsten/ solchen Terminum zu prolongiren/ oder zu abbreviiren berechtiget sey? Es entstun de deswegen im vorigen Seculo eine Controvers, denn wie damahls Chur-Fürst Johannes von Sachsen/ de dato den 28. Novemb. und auf den 29. folgenden Monats Decemb. bey Ferdinandi I. Wahl zum Wahl-Tage verscrieben wurde/ wendete Chur-Sachsen vor/ daß die Einladung nicht rechtmäßig / und daher die Wahl ungültig sey. Maximiliani I. Wahl wurde den 13. Febr. 1486. latimiret / und der Terminus auf den 16. solches Monats, angesetzt. So ist auch bey Ferdinandi. IV. Wahl/ der in der güldenen Bulle enthaltene Terminus nicht observiret/ und bey Leopoldi Wahl noch weiter extendiret worden. Singegen ist aussere Zweifel/ daß einem Chur-Fürsten von Mäynz/ die dispensatio eines solchen Termini alleine nicht zu stehe.

(a) Wenn aber ein Chur-Fürst nicht zur Wahl eingeladen wurde/ und zwar vorsehlich / so halten viele davor/ daß dadurch die ganze Wahl unkräftig null und nichtig werde. Andere wollen aus der güldenen Bulle behaupten / daß wenn schon allensfalls ein Chur-Fürst nicht erfordert würde/ dennoch die Wahl subsistiren könnte/ indem ein solcher nicht beruffener Chur-Fürst/ ja von freyen Stücken (vocante scil. ipsa lege) kommen können/ welche Meynung man dahin gestellet seyn lästet. Dieses ist nach einiger Publicisten Opinion ausgemachet / daß auf solchen Fall ein nicht eingeladener Churfürst der In-

werden soll/ welche entweder selbst in Person /
oder durch ihre Legatos erscheinen müssen. (b)
Wann

jurie halber von Chur-Månns Satisfaction zu suchen hãt-
te. Ist aber ein Churfürst rechtmãssig erfordert/und ers-
scheinet entweder selbst nicht/ oder er schicket auch keinen
Gesandten/ so gehet doch dessen ungeachtet die Wahl vor
sich / und schadet so denn seine Abwesenheit nichts.
Kõmmt er aber etwas spãt an/ so werden die Handlung-
gen nicht von forne angefangen/ sondern er wird darzu in
dem Stande/wie sie sich schon befinden/ admittiret. Wols-
te auch ein Churfürst vor Endigung der Wahl wiederum
von dannen reisen/ hãlt man davor/ daß ihm weder die
Stadt/ noch die andern Churfürsten solches verwehren
kõnten. Derjenige aber wårde unstreitig Råyser seyn /
welchen die Zurückgebliebene erwãhlet.

(b) Wenn sie ihre Gesandten zur Wahl schicken/
welcher Modus am gebrãuchlichsten ist/ so wird denensel-
ben fast eben die Ehre/ als wie ihren Principalen ange-
than. Ein Churfürst pfleget auch gemeinlich mehr als
einen Gesandten zu schicken/ welche alle zu denen Prãlimi-
nar-Tractaten und Deliberationen admittiret werden muf-
sen/ in die Capelle der S. Bartholomæi Kirche aber/ wenn
die eigentliche Wahl vor sich gehet/ und man zum votiren
schreitet/ wird niemand als der Principal-Gesandte gela-
ssen/ iedoch pflegen sie õfters als Rãthe und Zeugen mit
in die Capelle zu gehen. In der guldnen Bulle ist zwar
von des Principal-Gesandten seiner Qualitãt nichts deter-
miniret/ doch pfleget man aus der bisherigen Observanz
nicht gerne einen geringern/ als einen Grafen oder Baro-
nen in die Capelle zu admittiren. Generalement wird er-
fordert/ daß dergleichen Gesandter eine legale Person sey/
wider welchen nichts excipiret werden kan. Wenn die
Churfürstlichen Gesandten in die Wahlstadt eingezogen
sind/ lassen dieselbe Chur-Månns und anderen Churfür-
sten/ oder deren Gesandten ihre Ankunfft vermelden/wel-
che

Die Notification durch einen Cavalier entweder zu Pferde oder mittels einer Carosse geschieht. Kommet ein Churfürstlicher Gesandter auf den Wahl-Tag an / so giebt er keinem anwesenden Königlichem oder Churfürstlichen Gesandten am ersten die Visite / sondern er erwartet solche vorher am ersten. Wäre aber dieser oder jener Churfürst in höchster Person selbst bey dem Wahl-Tage zugegen / so ist ein ankömrender Churfürstl. Gesandter verbunden / demselben am ersten die Visite zu geben. Ingleichen wenn sich zuträgt / daß nicht ein Römischer Kaysler / sondern ein Römischer König zu erwählen / und auf solchem Fall ein Römischer Kaysler in allerhöchster Person zugegen / so ist ein Churfürstlicher Gesandter schuldig Kayslerl. Majest. am ersten aufzuwarten. Ein ieder Churfürstlicher Principal-Gesandter muß sein auf Pergament geschriebenes / und in teutscher Sprache abgefaßtes Creditiv oder Vollmacht seines Principalen / bey Chur-Männß oder dessen Gesandtschaft produciren / doch solcher gestalt / daß wenn Chur-Männß selbst zugegen / die Churfürstlichen Gesandten ihm das Creditiv in Person / einem Männßlichen Gesandten aber nur durch den Legations-Secretarium einzuhändigen lassen. Solches Creditiv ist nur generaliter und auf vollkommliche Gewalt eingerichtet / aber keinesweges darinne enthalten / wem er seines hohen Principalen Votum geben soll. Hingegen hat der Gesandte so wol der Person des zu erwählenden Kayslers / als aller seiner Actionen und des Ceremoniels halber / damit er darinne nichts verfehlen möge / gnugsame Privat-Instruction bey sich / wornach er sich so wol als nach denen vorhergegangenen Wahl-Actibus reguliren und richten muß. Dieses ist zu observiren / daß die Churfürstliche Gesandten / denen in hoher Person gegenwärtigen Churfürsten / ob sie gleich noch unter ihrem Principalen wären / den Rang so wol bey der Proceßion in die Kirche / als auch im Chor / Sacristen und andern Actibus geben müssen. Was aber das Votiren selber belanget / so wird solches nach dem Rang derer Churfürsten und hohen Principalen verrichtet.

Wann sie den Einzug in Franckfurt halten dürfen sie nicht mehr als 200. Reuter bey sich haben; welches aber heutiges Tages nicht so genau in acht genommen wird. (c) Während der Wahl müssen alle Fremdlinge/ oder alle diejenigen/ welche daselbst keine Wohnung haben/ aus der Stadt weichen/ (d) ausgenommen diejenigen/ wel-

tet. Ein Churfürst giebt einem abgeschickten Gesandten einen considerablen Train und wol 200. Pferde/ etliche Cavalier zu solenner Aufwartung/ Räte und Secretarien/ samt andern Bedienten mit. Wie prächtig eines weltlichen Churfürsten Gesandter/ und noch weit pomposer/ ein weltlicher Churfürst selbst seinen Einzug zu halten pfleget/ können diejenigen nicht gnugsam vorstellen/ welche solches in Augenschein genommen.

(c) Gestalt man denn observiret hat/ daß bey Kaysers Leopoldi Wahl ihre Kaysersliche Majestät selber mit 1000. Reitern/ und Chur: Sachsen mit 500. in die Stadt kommen/ wiewol die andern darwieder protestiret haben. Conf. Theatr. Europ. ad Anno. 1653. ib. 1658. das Absehen/ welches sonst Carolus IV. wegen dieser Verordnung in der güldenen Bulle gehabt/ ist sehr heilsam gewesen/ daß nemlich die Stadt nicht mit allzu vielem Volcke beschweret/ und keine Theuerung verursachet würde/ oder damit etwan ein Chur: Fürst dem andern an Macht nicht überlegen/ und den andern zwingen könnte/ seiner Meynung bezupflichten/ ja damit auch die Franckfurter die entstehende Tumultus desto eher stillen könnten.

(d) Und wegen solcher Ausschaffung der Fremden/ läset der Rath zu Franckfurt/ an alle publique Thore/ und Gebäude ein placat anschlagen/ worinne befehlet wird/ und verordnet wird/ daß bey insiehender Kayserslichen Wahl/ alle Fremde/ sie wären privat oder Stans

des

welche zum Comitatz der Chur-Fürsten gehören. Der Wahl-Actus wird auf dem Chor der Kirchen S. Bartholomæi gehalten/ und mit der Messe der Anfang gemacht. Hernach verfügen sie sich zum Altar/ und schwören/ daß sie einen tüchtigen geschickten und qualificirten Kaiser/ ohne alle Partialität/ Gunst/ Gabe/ Geschenck

des: Personen/ aus der Stadt/ bis nach verrichteter und geendigter Wahl weichen solten. So viel aber vornehmte antwesende Fürsten/ und auswärtiger Potentaten Gesandten betrifft/ so wird ihnen solches durch den Erb-Marschall nur mündlich notificiret/ und dieselben ermahnetlich während der Wahl zu retiriren und außer der Stadt aufzuhalten. Und ob wol bey Jh. Kays. Maj. Leopoldi Wahl hierinne etwas durch die Finger gesehen/ und verschiedene teutsche Reichs-Fürsten oder deren Gesandten/ wie auch der Päpstliche Nuncius, und die Spanischen/ Französischen/ Savoyischen Gesandtschaften/ und andere hohe Standes: Personen/ währenden Præliminar-Deliberationen in der Stadt erduldet worden/ so hat doch das Chur-Fürstl. Collegium ein Decret gemacht daß ein solches nicht in Consequenz gezogen/ vielmehr aber hinführo der güldenen Bulle accurat nachgelebet werden solte. Es hat auch Chur-Mäntz/ als mit dessen Genehmhaltung solche fremde verblieben/ denen inbrigen Chur-Fürsten Reversalien ausstellen müssen/ daß solches keines weges in folge gezogen werden solte. Als aber der Wahl-Tag würcklich herben kam/ mußten alle Fremde aus der Stadt in die nechstgelegene Städte und Dörffer/ und so gar Leopoldi Better Erb-Hertzog Leopoldus Wilhelmus zum wenigsten nach Sachsenhausen entweichen. Es darf auch ein Chur-Fürst wenn er schon allensals mit einem stärckern Comitatz eingelassen worden/ bey angehender Wahl nicht mehr als zwey hundert Mann in der Stadt behalten.

ſchenck und Promessen, erwählen wollen. (e) Der
Chur-

(e) Daß ein ſolches hohes neu zu erwählendes Oberhaupt alle diejenigen Qualitäten an ſich haben müſſe/ welche überhaupt von einem hohen Regenten erfordert werden/ iſt ausgemacht. Es fallen aber bey dieſer Materie unterſchiedene Fragen vor. (1) Ob die Chur-Sürſten nothwendig einen Teutſchen erwählen müſſen? dieſe Frage wird von denen meiſten mit ja beantwortet/ darunter Buxtorffius, ad Aur. Bull. concl. 31. lit. D. Arumzus Diſc. 6. de Jur. Publ. Thuan. lib. 2. hiſt. Thulemar. ad Aur. Bull. c. 1. n. 8. Nebſt vielen andern/ conf. Pfeffinger. Vitriar. Illuſtrat. lib. 1. tit. 5. §. 3. ibique alleg. Sie beziehen ſich vornehmlich auf den Franciscum Irenicum in Exegeſi rerum Germanicarum, und Mutii Chron. Germ. Welche Scriptoros von Aufrichtung des Chur-Sürſtlichen Collegii, und von einer Conſtitution Rånſers Ottonis. III. und Pabſts Gregorii V. de Anno 1002. Daß hinführo præciſe und niemand anders/ als ein Teutſcher zum Römischen Rånſer erwählt werden ſolte/ Erwähnung thun. Es können aber dieſe Scribenten, welche viel 100. Jahr nach der Zeit/ da ſolche wichtige Dinge ihrem Vorgeben nach paſſiret ſeyn ſollen/ gelebet haben/ hierinne nicht teſtes omni Exceptione majores abgeben/ in dem die Scriptoros, welche zu Ottonis III. Zeiten/ oder bald hernacher geſchrieben/ davon nicht mit einem Jota gedencken. Zu geſchweigen/ daß es in des Pabſts Macht gar nicht geſtanden/ Teutſchland ein ſolches Geſetz vorzuſchreiben vid. Strauch. diſſert. exoter. IV. §. 4. Pfeffinger. loc. cit. Ferner ſo urgiret unter andern Daniel Otto de Jur. Publ. c. 8. Daß hievon in der guldnen Bulle ein ausdrücklich Geſetz vorhanden ſey. Es ſagt aber Schwederus in Jur. Publ. part. ſpecial. c. 2. ſect. 1. §. 4. gar recht/ wenn man auch gleich hundert mahl gedachten Titul durchleſe/ würde man doch nicht ein jota von beſagter Materie darinne antreffen. Der Herr

Herr Thomasius sagt in seinen Notis allhier / wenn auch schon dergleichen Befehle in der gülden Bullen gefunden würde / so würde es doch in keinem grössern Valeur seyn / als dasjenige / worinne verordnet worden / daß die Churfürsten nur Brodt und Wasser bekommen solten / wenn sie nicht innerhalb beschriebener Zeit einen Römischen König erwählet hätten. Man hat auch Exempel / daß einige / welche keine Teutsche gewesen / zu Römischen Königen sind erwählet worden / als König Eduardus III. aus Engelland / König Alphonus von Arragonien / Herzog Richardus von Cornwall / und König Hacquinus aus Norwegen / wiewol andere hiegegen einwenden / daß dieses alles zu einer solchen Zeit / da alles bunt über gangen / geschehen sey / und mit keinem recht zu Stande kommen wäre / dahero liesse sich also durch diese Exempel keine Instanz formiren. Dem sey nun wie ihm wolle / so kan man doch hieraus sehen / daß die Churfürsten sich nicht allezeit an einen Teutschen wollen binden lassen. So thut auch nichts zur Sache / was Schleidanus von Carolo V. erwehret / wie daß der selbige vorgegeben / es könne kein anderer als ein Teutscher erwählet werden / und dadurch König Francisco in Franckreich alle Hoffnung zur Kaiserlichen Dignität abgeschnitten. vid. Dn. Coccejus in J. P. c. 8. n. 3. Andere / weil sie sehen / daß weder die Historie den Stich halten will / noch disfalls ein ausdrücklicher Lex vorhanden / beziehen sich auf die lange Gewonheit und Observanz / und geben vor / daß daraus ein Recht erwachsen sey. Es ist zwar nicht leicht zu vermuthen / daß ein ausländischer Prinz zum Römischen Kaiser möchte erwählet werden / jedoch / wenn sich der Calus zutrüge / daß die Churfürsten auf einen ausländischen Herrn eine Inclination geworffen / so wäre zu zweiffeln / ob ihnen solches verwehret werden könnte. Dagegen ist bekandt / daß derjenige vor einen Teutschen passieren kan / welcher einen Teutschen zum Vater oder Groß-Vater gehabt hat / ob er gleich in einem andern Lande auf die Welt kommen. Solcher gestalt passirte Kaiser Fridericus II. vor einem Teutschen / weil

weil sein Vater Råyser Henricus VI. ein Teutscher war/ ob er gleich selbst in Sicilien geböhren worden; Carolus V. wurde zu Gent in Flandern/ und sein Bruder Ferdinandus I. in Spanien geböhren/ iedoch wurden sie vor Teutsche agnosciert/ weil ihr Herr Groß-Vater Maximilianus I. ein Teutscher war. Ferner so kan keiner zum Råyser erwåhlet werden/ er sey dann einer von den dreyen im Heil. Röm. Reiche approbirten Religionen zugethan. conf. Instr. Pac. Osnabr. art. 5. §. 35. Dahero die Frage/ 2.) ob auch ein der Protestirenden Religion zugethaner Herr zum Råyser erwåhlet werden könnte? allerdings mit Ja zu beantworten ist/ weilen sie eben das Recht/ als die Catholicken dazu haben. Es pflegen zwar die Römisch-Catholicken solches in Zweifel zu ziehen/ und geben vor/ ein Råyser müste schweren/ den Pabst und die Römische Kirche in Schutz zu halten/ welches kein kaiserlicher Prinz thun könne. Es schliesset aber weder die güldene Bulle/ noch einige andere Reichs-Satzung einen Evangelischen Fürsten oder Grafen von der Råyserlichen Würde aus/ überdiß stehet es in der Churfürsten und Stände gefallen/ ob sie einen Råyser bey künftiger Capitulacion zum Schutze der Römischen Kirchen und des Pabsts verbinden wollen oder nicht. Stünde ja auch diese Clausul mit in der Capitulacion/ so dürfte sich ein protestirender Reichs-Fürst nicht besürchten/ daß er durch Gelobung solcher Protection/ wider seine Lehre und Gewissen handeln werde/ weil diese Protection allein den weltlichen Schutz betrifft/ und jede Christliche Obrigkeit ohne dem ratione officii verbunden ist/ die mittels eines Reichs-Fundamental-Gesetzes zugelassene Religion zum wenigsten Krafft weltlicher Gewalt zu schützen/ und versündigte sich ein solcher durch Beschirmung des Römischen Stuhls vor ungerechter Gewalt nicht mehr/ als wenn man sonst einem andern seine Gewissens-Freyheit verstattet/ vid. Müldeneri Disp. de Protectione ab Imperratore Ecclesiis utriusque Religionis in Germania equaliter debita. conf. Carpz. Quæst. 2. Disp. feud. 2. woselbst er die

Churfürst von **Männß** als Director dieses Collegii colligiret die Stimmen/ und fragt zu erst Chur-Trier, darnach Chur-Eollen/ und also ferner die übrigen/ zuletzt votiret er selbst. (f) Die meisten

se Meynung wider Caninium behauptet / wiewol wenn Carpzov. nach der Zeit des Instrumenti Pacis geschriebens so könnte er solche mit besserem Zug defendiren / wassondarinn denen Evangelischen und Catholischen ein gleiches Recht beygelegt ist. Die Sache ist auch eben so unmöglich nicht/ wie Limæus Tom. 2. addit. ad L. 2. c. 2. n. 88. dafür hält; Man meynet/ Joh. Georg. I. Churfürst in Sachsen würde für Ferdinando III. die Käyser-Krone leichtlich haben erhalten können/ wenn er selber solche nicht refusiret hätte. Das Alter eines zu erwählenden Käysers ist weder in der güldenen Bulle/ noch sonst in einer andern Reichs-Constitution eigentlich determiniret/ und ist 3. E. Otto III. und Henricus III. im 12. Henricus IV. im 8. Fridericus II. im 20. Carolus V. im 19. Wenceslaus im 15. Ferdinandus IV. im 20. Leopoldus im 18. und ieszige Käyserl. Majestät Josephus im 12. Jahre seines Alters erwählet worden. Ein Römischer Käyser muß heutiges Tages nothwendig ein vornehmer und großmächtiger Fürst seyn / welcher den Käyserlichen Splendeur und Staat aus seinen eigenen Landen führen kan/ weilien die Revenuen vom Reich nicht allzueinträglich sind.

(f) Wiewol viele Exempla vorhanden/ daß Chur-Männß nicht zuletzt/ sondern am allerersten votiret habe/ wie Schleidanus bey Käysers Caroli V. Wahl geschehen zu seyn/ meldet. Es wird auch in denen alten historischen Scribenten Chur-Männß die erste Stimme zugelegt/ wie bey dem Gunthero in Liguria nachzusehen. Daß in der güldenen Bulle einem Erz-Bischoff von Trier die erste Stimme zugelegt wird/ soll/ einiger Vorgeben nach/ in Ansehung Chur-Eollens geschehen seyn. vid. Coc-

sten Stimmen prävaliren die andern alle. (g) Weiln aber ieko deren achte sind/ so ist noch nichts gewisses determiniret worden/ was zu thun sey/ wenn sich zutragen solte/ daß die Stimmen gleich wären. (h) Bey dem votiren ist einem Chur. Fürsten unverwehrt sich selbst die Stimme zu geben. (i) Wenn die Wahl ihre

Rich.

ejus c. p. n. 9. Bey Kayslers Leopoldi Wahl hat Chur. Mähng am allerersten seine Stimme gegeben/ und hernacher die andern/ als es an den König von Böhmen kommen/ und derselbige gesehen/ daß die Stimmen auf ihn gefallen/ habe er aus Höflichkeit die übrigen Churfürsten vollends ihre Vota vorbringen lassen.

(g) Es müssen aber die meisten Stimmen/ nach dem ganzen Chur. Fürstlichen Collegio, nicht aber ratione singularum partium differentiorum, oder einzelnen Churfürsten gerechnet werden. 3. E. Also wenn heutiges Tages/ da neun Churfürsten seyn/ die Stimmen auf drey unterschiedliche Personen gefallen wären/ also daß einer zwey/ der andere drey/ der dritte vier Stimmen bekäme/ so wäre die Wahl noch nicht richtig/ ob gleich der letzte die meisten Stimmen bekäme/ sondern es muß einer heutiges Tages (ich präsupponire die Zahl der 9 Churfürsten) nöthwendig alsdann fünff Stimmen haben.

(h) Solche besorgende Inconvenienz ist ieko gebohen/ da das Hoch. Fürstliche Braunschweig. Lüneburgische Haus in das Chur. Collegium recipiret worden.

(i) Die goldene Bulle läffet solches c. 2. §. fin. selbst. Man führet über dis Kayslers Sigismundi Exempel an/ welcher nach Dubravii in historia Bohemix Bericht/ sich selbst das Votum, als Churfürst von Brandenburg/ gegeben/ und darhen gesagt haben soll: Mich kenne ich/ andere aber nicht/ ob sie eben so wohl des Reichs würdig sind/ als ich. Dieses hätten die übrigen gleich approbi-

Richtigkeit hat/ wird solche schriftlich protocolliret/ und mit denen Chur- Fürstlichen sigillis confirmiret. (l) Hiernächst begeben sie sich zum Altar/ alwo Chur- Mäynß öffentlich dem Volcke verkündiget/ wer Rāyser worden sey. (m) Demselben

set / und er solcher gestalt Rāyser worden. Anderem kömmt diese Circumstanz ein wenig verdächtig vor/ weisen so wol in Lehmanni Speyrischer Chronick/ als bey dem Goldasto de Regno Bohemiz, und aus dem damahligen Wahl-Protocoll zu ersehen/ daß Sigismundus nicht selber/ sondern seine Gesandten zugegen gewesen/ und scheinen folglich die Expressiones, welche Sigismundus bey der Wahl gebrauchet haben soll/ noch sehr dubieus zu seyn.)

(l) Anfangs werden alsdenn einer oder mehr Mäynßische geheimde Rāthe/ oder auch andere Churfürstliche Rāthe und Neben-Gesandten/ in die Sacristey beruffen/ welchen letztern Chur-Mäynß anzeigen / wer zum Römischen Rāyser erwāhlet worden / mit Befehl/ solches zu protocolliren/ und darüber ein oder mehr öffentliche Instrumenta aufzurichten. Worauf die Notarii das vornehmste annotiren/ und selbiges so fort/ durch die Churfürstlichen Rāthe oder Neben-Gesandten/ als hiezuerforderte Zeugen/ unterschreiben/ und nach publicirter Wahl so viel Instrumenta ausfertigen / und abermahl unterschreiben lassen/ als ihnen anbefohlen wird/ dergleichen Instrumentum wird hernach in das Chur-Mäynßische und in das Reichs-Archiv beygelegt. Ein jedweder Zeuge/ welcher das Wahl-Instrument unterschrieben/ bekommt von dem new erwāhleten Rāyser 400. Rthlr. Dieses Instrumentum der Notarien differiret einiger massen von dem rechten Wahl-Diplomate.

(m) Worauf der neue Rāyser oder Römischer König/ auf einen zu solchem Ende zubereitete Thron/ als bey Leopoldi Wahl geschehen/ geführt und dem Volcke gezeigt

selben wird alsdenn unter gewissen Bedingungen das Regiment übergeben/ jedoch also/ daß er allen und jeden Chur- Fürsten ihre Gerechtigkeiten und Jura gleich zu confirmiren verbunden.

(n) Die Kröhnung (o) soll zwar nach Verordnung

zeigt wird/ welches denn das gewöhnliche Vivat anstimmet.

(n) Vitriarius in J. P. lib. 1. tit. 10. §. 17. meynet/ es wäre darinne einige Xenderung vorgegangen/ Thulemarius aber in seinem Tractat de OAviratu cap. 24. §. 84. bezeuget/ daß solche Confirmation noch heutiges Tages gleich nach der Wahl in observanz komme/ wiewol solches nur eine vorhergehende Confirmation ist/ die rechte geschiehet hernacher in der Capitulation. vid. Schweder. part. 1. sect. 1. c. 2. §. 26. Gleicher gestalt werden die Privilegia der übrigen Reichs- Fürsten und Stände confirmiret.

(o) Auf die Wahl eines Römischen Kaisers oder Königes folget dessen Kröhnung/ welche zwar an keinen gewissen Termin gebunden ist/ jedoch verspricht ein Römischer Kaiser oder König die Kröhnung förderlichst zu empfangen/ und alle und jede Churfürsten zu der Kröhnung zu ersodern. Vor diesem war die Kröhnung dreys erley/ die Teutsche/ Longobardische und Römische. Einige setzen noch die vierdte/ nemlich die Arelatensische hinzu/ welche aber von den meisten vor ein non ens gehalten wird. Die 2. letzten Kröhnungen sind gänglich abkommen. Auf die Römische Kröhnung sind vor Alters grosse Unkosten verwendet/ wegen des grossen Comitats oder Römer- Zugs/ da alle Reichs- Stände entweder selbst oder doch andere in ihrem Nahmen den Kaiser convoyren mußten/ solches Heer bestund aus 20000. zu Fuß/ und 4000. zu Pferde. Carolus 7 ist der letzte gewesen/ welcher diese Kröhnung vom Pabste empfangen. Wegen dieser Römischen Kröhnung haben vormahl die Pabste die Römischen Kaiser sehr getrikket. Und solcher gestalt ist nur noch die Teutsche Kröhnung in observanz.

nung der güldenen Bulle zu Aachen geschehen/ es ist aber bisshero an demjenigen Ort/ wo die Wahl geschehen/ auch gemeiniglich die Inauguration und Kröhnung vorgegangen. (p) Und wel-

(p) Also wurden Ferdinandi I. und II. Maximilian II. Mathiaz und Leopoldi Kröhnungen zu Frankfurt am Rhay gehalten. Rudolphi II. und Ferdinandi III. zu Regensburg. Ferdinandi IV. aber und Josephi zu Augsburg verrichtet. Darbey aber jedesmahl der Stadt Aachen/ daß solches an ihrem Recht und Privilegio unnachtheilig seyn soll/ Reversalien gegeben werden. Die Reichs Insignia, welche bey der Kröhnung gebraucht werden/ sind in denen Städten Aachen und Nürnberg in Verwahrung. Wenn die Kröhnungs Solennität vor sich gehen soll / so wird diesen Städten notificiret und angedeutet / daß sie durch Deputirte die Insignia und Kleinodien/ zur bestimmten Zeit/ zur Stelle und an den Ort/ wo die Kröhnung geschehen soll/ liefern lassen möchten. Ob nun schon heutiges Tages die Stadt Nürnberg die meisten Reichs Kleinodien; die Stadt Aachē aber derē wenige in Verwahrung hat/ so werden dennoch die Abgesandten der Stadt Aachen bey der Extradition admittiret/ und die Reichs Kleinodien solcher gestalt denen geistlichen Churfürsten eingehändiget. Hingegen bekommen die Reichs Städte Aachen und Nürnberg Reversalien/ daß ihnen die ausgehändigte Reichs Kleinodien richtig wieder abgefolget werden sollen. Diese Reichs Kleinodien und Insignia sind die Kröhne Caroli M. von purem Golde/ acht Pfund am Gewicht haltend/ sie ist fast eine halbe Elle hoch/ oben zugemacht/ darauf präsentiret sich ein Kreuz. Es ist auch die Kröhne selbst mit Edelsteinen nach damahliger Art ziemlich geziert/ inwendig aber mit rothem Sammet gesüttert. Ferner Königs Caroli M. Ring und Schwert/ welches letztere in einer silbernen verguldeten und mit Perlen besetzten Scheide steckt/ auch sonst von ziemlicher

len diese Stadt in der Cölnischen Diöces liegt / so wurde solche vor diesem vordem Chur - Fürsten zu Cöllen sehr oft verrichtet. Dessen über hat Chur - Maynz deswegen eine controvers erregt; welche endlich auf solche Art debattiret worden / daß diese Kröhnung in der Cölnischen Diöces von Chur - Cöllen / in dem Maynzischen Kirchen - Sprengel aber von Chur - Maynz verrichtet werden solle / außserhalb dieser beyden Kirchen - Districten solten sie untereinander alterniren. (9) Die andere Solennitäten / welche

Quantität ist. Ingleichen der güldene Reichs - Zepfel und güldene Reichs - Apffel / auf welchem legetern ein gülden Kreuz befindlich. Ferner die Knie Stiefel und der Rock Kaisers Caroli des grossen / mit Perlen besetzt / ein Mantel und Wapen - Rock / ein so gerandter Chor lappe etc. Welche Stücke alle zusammen zu Nürnberg verwahrlich aufbehalten werden. Die Kleinodien / welche die Stadt Nacken anzulieffern hat / bestehet in einem mit Edelgesteinen versehenen Schächtlein / worinne des Heil. Stephani Blut aufgehoben werden soll. Ferner des Caroli M. Sebel / und darzu gehöriges thraltes Gehendet wie auch das Evangelien - Buch mit güldenen Buchstaben geschrieben / und andere Antiquitäten mehr.

(9) Welcher Vergleich zwischen Maynz und Cöllen in denen Capitulationen ausdrücklich confirmiret wird. Besiehe Leopoldi und Josephi Capitulat. art. 37. und 36. conf. Limn. ad Aur. Bull. c. 4. §. 4. obf. 4. Diar. Europ. ad annum 1658. Jedoch setzen heutiges Tages alle drey geistl. Churfürsten dem neuen Kaiser die Kröhnung zugleich auf / u. wollen also einige davor halten / daß die Transaction zwischen Maynz und Cöllen / nur die Salbung / Consecrir und Einsegnung concernire. Wie denn auch dieses Vergleichs

weiter vorkommen/ sind bey denen Scriptoribus
Juris Publici zweiläufftig zu finden. (r)

S. 6.

gleichs ungeachtet hauptsächlich remarquable ist / daß
Chur: Cölln die Kaiserliche Unction bey Kaiserl. Majest.
Leopoldi Kröhnung verrichtet / ungeachtet Franckfurt
unstreitig in die Rähynische Diocoes gehörig ist / welches
jedoch vielleicht deswegen geschehen / weil die Kröhnung
erfüllich zu Cölln angesetzt gewesen / hernach aber die Res-
olution geändert und Franckfurt behalten worden.

(r) Von einer Kaiserlichen solennen Kröhnung ist
dieses insonderheit zu remarquieren. Wenn eine Krö-
nung vor der Hand / so werden die sammtlichen Churfür-
sten von dem neu erwählten Kaiser / um darben ihre hoh-
he Erb: Ämter und Functiones zu verrichten / inuisiret
und erberhem. Ein weltlicher Chur: Fürst erscheinet bey
der Kröhnung selten selbst / sondern schicket gemeinlich
seinen Gesandten / welcher an dem Kröhnungs: Ort seine
Entrée eben so solenn und prächtig hält / als bey einem
Wahl: Tage. So bald er an den Kröhnungs: Ort
ankommet / so notificiret er seine Ankunft des
anwesenden Römischen Kaisers oder Königs sel-
ner Ober: Kämmerer / und läset ihm sein Cre-
ditiv einreichen / bringet auch ohne dem an alle an-
wesende Churfürsten ein Creditiv mit / und läset solches
wenn auch schon ein Churfürst in höchster Person nicht
zugegen / dennoch dessen Gesandten einliefern. Bey
der letztin abgethnen Kaiserl. Maj. Leopoldi Krö-
nungs: Festin war dergleichen solenner Einzug nicht
nöthig / weil die Churfürsten und Churfürstl. Gesand-
ten nach vollbrachter Wahl gegenwärtig gebtebey.
Wenn nun der Kröhnungs: Tag erscheinet / und die groß-
sen Preparatorien und Veranstaltunaen ihre Wichtigkeit
haben / so werden an diesem Tage frühmorgens die Glö-
cken zu verschiedenen mahlten geläutet / die Bürger: schaft
stellet sich ins Gewehr / die Compagnien zu Pferde las-
sen

sen ihre Trompeten/ und die zu Fuß die Trommel hören. Die Infanterie besetzt die Strassen/ auf welcher die Procession nach der Kirchen verrichtet wird. Die antwesende weltliche Churfürsten reiten so dann (ihre Suite aber muß zu Fuß gehen) in ihrem Chur-Habit/ die Gesandten aber in ihren gewöhnlichen Kleidungen nach dem Käyserlichen Pallast/ verfügen sich in die Käyserliche Antichambre, und reiten hierauf die sämtliche weltliche Churfürsten/ oder wenn einer/ oder der andere davon nicht persönlich zugegen/ deren Gesandte/ und vor einem jeden her dessen Erb-Beamter/ mit dem neuen Käyser in solenner Procession nach der Kirchen. In dem ersten Glied reitet Chur-Bayern mit dem Reichs-Äpfel. In der Mitten Chur-Brandenburg mit dem Reichs-Zepter zur Rechten / und Chur-Pfalz mit der Krone zur Linken. Auf ihnen folget im andern Glied Chur-Sachsen allein/ und zwar unmittelbar vor dem Käyser/ mit Käyfers Caroli M. Schwerdt/ wovon der Reichs-Erb-Marschall die bloße Scheide neben dem Churfürsten zu Fusse trägt. Wobey noch zu erwähnen/ daß wenn in Abwesenheit eines Churfürsten von Sachsen/ dessen Vicarius die Function verrichtet / so lassen die übrige antwesende Churfürsten ihre Hof-Marschalle vorher gehen/ und einen Degen in der Scheide tragen. Auf Chur-Sachsen folget der Käyser selbst/ unter einem von 6. oder 8. Rathsherrn derjenigen Stadt/ wo die Krönung verrichtet wird/ getragenen Himmel. Hiernächst der König von Böhmen oder der Böhmishe Gesandte/ und der Erb-Schenke/ jedoch ohne Insignien/ und endlich wenn die Käyserin zugegen/ mit ihrem Hof-Staat. In solcher Procession aber muß allezeit ein Churfürstlicher Gesandter dem persönlich antwesenden Churfürsten nachgehen. Es stebet hingegen einem ledweden Churfürsten oder Churfürstlichen Gesandten frey / etliche vornehme Ministros und Hof-Bediente mit in das Chor zu nehmen/ es müssen aber die Churfürsten und Gesandten solche vorerst aufzeichnen/ und dem Erb-Marschall Grafen von Paps

Pappenheim davon die Specification zuzenden / welcher selbige im Eingang des Chors ablieset / und hernacher das Chor verschleust / welche Bediente / wie auch die bey dem Consecratore verschriebene Bischöffe / und andere Geistliche / hinter derer Churfürsten und ihrer Gesandten Stühle stehen. Wenn man in die Kirche kömmt / so befinden sich die drey geistlichen Churfürsten / mit ihren Suffraganeis und assistirenden Prelaten in hohem Bischöfflichem Habit gegenwärtig / und haben den Kayserslichen zur Kröhnung behörigen Ornat schon in die Kirche bringen / und auf den Altar niederlegen lassen. In der Procession in das Chor nimmt Chur : Manns und Trier / auch bisweilen Manns und Cölln / den Kaysen in die Mitte / führen ihn bis zum Altar / und setzen ihn in einen hierzu bereiteten / und unter einem mit Golde gestickten Thron stehenden Stuhl. Vor und neben dem Kaysen stehen die Vicarii der Churfürsten mit denen Reichs : Insignien / und der Erb : Marschall Graf von Pappenheim tritt mit dem blossen Schwert recht gegen den neuen Kaysen des Römischen König über / und hält die Spitze des Schwerts in der rechten Hand über die Achsel in die Höhe. Wird aber ein Römischer König gekrönet / und ein Römischer Kaysen ist noch am Leben / auch bey der Kröhnung gegenwärtig / so sitzet derselbe bey dem hohen Altar ganz alleine zur Rechten auf einem prächtigen Stuhl. Nach verrichtetem Gebeth und gehaltener Messe / welche der Consecrator Manns oder Cölln oder deren Vicarii abgesungen / (worbey die protestirende Churfürsten gegenwärtig bleiben / oder sich absentiren können) und einigen anderen Solennitäten wted der neue Kaysen in Begleitung derer Churfürsten von Chur : Cölln gefragt : Ob er bey dem wahren Catholischen Glauben verbleiben und nach demselben leben wolle? Ob er die Catholische und andere particular : Kirchen der Catholischen Religion / als Advocatus mit aller Macht beschützen wolle? Ob er das zerrüttete und in Abfall gerathene Römische Reich wieder zu

Kräftten und Aufnahme bringen? Ob er die heilsame Justiz administrieren/ und ein Beschützer der Wittwen/ Wäysen und aller Bedrängten seyn/ auch ob er dem Römischen Pabst gebührenden Respect erweisen wolle? Worauf er selbiges mit einem deutlichen Volo und Eidschwur: Daß er vermittels Hülffe und Beystand/ auch durch Vorbitte aller Gläubigen solches steiff/ fest und unverbrüchlich halten wolle/ so wahr ihm Gott und alle Heiligen helfen sollen/ verspricht. Nach abgelegtem Eyd setzt derjenige Churfürst/ welcher die Consecration zu verrichten hat/ alle Churfürsten Fürsten/ Standes/ Personen und alle Gegenwärtigen so laut er kan/ ob sie einen solchen zu ihrem Kaysler oder König haben woltten? Und wenn/ wie geschiehet/ darauf ein dreymahliges Eiat geruffen worden/ wird so denn die Salbung oder Consecrirung vorgenommen/ worbey zu behalten/ Daß kein geistlicher Churfürst die Unction und Kröhnung verrichten könne/ er sey denn von dem Pabst confirmiret und infuliret/ weil er solchen Actum nicht als ein Churfürst/ sondern als ein Erzbischoff exerciret. Dahero wie Anno 1630. die Kayslerin Eleonora gekrönet werden solten/ Chur/ Rähng und Eölln aber nicht vom Pabst infuliret waren/ Chur/ Erzer den Inaugurations-Actum verrichten müssen. Die Ceremonien bey der Kröhnung sind diese: Diejenigen Bischöffe/ welche zur Diocoes dazubehörigen geistlichen Churfürsten/ bey dem vor selbiges wahl die Salbung und Einsegnung beruhet/ gehören entblößen dem Kaysler die Brust und rechten Arm. Woranff der Churfürst als Erzbischoff den Kaysler mit gewendtem Del oben auf die Scheitel Kreuzweiß/ imgleichen zwischen den Schulter/Blättern/ auf den Nacken auf der Brust/ am rechten Arm/ zwischen der Hand und Ellbogen/ und in der Fläche der rechten Hand salbet/ und hernach alle drey geistliche Churfürsten das Del wieder abtrocknet. Nach verrichteter Salbung führen die gesammte Churfürsten den neuen Kaysler in die Sacristey/ lassen ihm dar selbst

selb durch die Kaiserliche Kammerherren und Kom-
 mern Truchsenben vß Würzburg gebrachten kaiserlichen
 Habit, Mantel oder Wapen-Rock, nebst deren Knieflie-
 sel dalogen/ und bringen ihn wieder in solenner Procession
 über den Altar, wo selbst ihm Caroli 4. Schwert in die
 Hand gegeben/ und wie bey Leopoldi Krönung gesche-
 hen von Chur-Erzbischoff und Pfalz in hoher Person die
 Krone des Reichs angesetzt / hienauf von dem Käy-
 ser selbst das Schwert in die Scheide gesteket/ von des
 welt-konferirten Bischöffen aber hinc ein preiuser
 Ring angefüget / das 7. Capitel. Hochachtel und der
 Reichs-Apfel in die lincke Hand gegeben/ der Kaiserliche
 Mantel umgehangaat und endlich wie heutiges Tages
 geschahet die Krone von allen drey geistlichen Chur-
 fürsten zugleich aufgesetzt wird. Vid. Schweder, J. P. p.
 Spre. t. 1. m. 33. So fort und nach aufgesetzter Krone
 gredt der Kaiser die Reichs-Kleinodien an die hinter ihm
 stehende Churfürsten oder deren sub-officialen wieder zu-
 ruck/ und schmerret (die Finger auf das Evangelien-Buch
 legend/ und indem ihm von Chur-Wägnis der End vorge-
 halten wird) abermahls Das et vor Gott und al-
 len heiligen Engeln bezengete/ daß er die Befehl
 halten die heilsame Justia administriren / des Heil.
 Römischen Reichs Freyheit schützen und handhar-
 den/ dem Römischen Pabst aller gebührenden Re-
 spect, und denen Geistlichen alle Reuerenz erweisen/
 alle Donationes, so denen Geistlichen geschehen / er-
 halten/ und sich mit göttlicher Hülffe tapffer bezei-
 gen wolte ic. Wenn dieser Actus vorbei ist/ so wird aber-
 mahls Messe gehalten/ und vom Käyser/ damit man öf-
 fentlich sehen solle/ daß er sich zur Römisch-Catholischen
 Religion bekennet/ mit einerley Gestalt communiciret.
 Darauf wird er auf einen zu solchem Ende prächtig zu-
 bereiteten Thron geführet / und Namens des ganzen
 Churfürstlichen Collegii von Chur-Wägnis der geschehe-
 nen Krönung halber complimentiret. So fort werden
 von dem Käyser viele anwesende Cavaliers / die schon
 vors

vorher darzu ernennet / zu Rittersn geschlagen / und der
 Kayser selbst wird zum Donnherrn von Aachen gema-
 chet / welches geistlichen Beneficij halber ernoch
 schweren muß. So ergard dieses Concilium toled der
 Kayser von den Papsken unter die Clericoy gezelet / und
 ihm unter beyderley Gestalt zu communiciren vergebung.
 Nach der Kröhnung wird er auch Anonians zu Coln und
 Bamberg. Mittelweil aber und währenden solcher
 Kröhnungs Ceremonien werden die Stücke auf allen
 Wällen auffergelaset. Bis das endlich die Procession
 aus den Kirchen gehalten wird / welche auf folgende Weise
 geschiehet: Ihr Kayser Maj. wird der Kayserl. Habit
 auf den Mantel und Kröhue / wieder abgenommen / und
 gehen so wohl geistliche als weltliche Churfürsten / und der
 gekrönte Kayser zu Fuß wiederum in Procession aus der
 Kirchen nach dem Rathhaus. Erstlich kommt Chur
 Böhern mit dem Reichs Äpfel / auf ihn folget Chur
 Trier / dann Sachsen / Brandenburg und Pfalz / nach
 Sachsen mit dem blossen Schwerd in der mitten. Hier
 auf wird der Kayser von Chur Wärrn / welcher die
 Reichs Insigel / und Chur Coln / welcher die Longobard
 tischen Siegel trägt / in der Mitten geföhret. Nach die-
 sen allen folget der König von Böhern mit der Kröhue
 auf dem Haupt. Den ganzen Train beschließen drey
 auswärtigen Potentaten Gesandten / wie auch die ank
 wiesende Reichs Fürsten und deren Gesandte. Nach
 dem nun der Kayser mit denen Churfürsten oder ihren
 Gesandten auß Rathhaus kommen / verrichten die welt
 lichen Churfürsten noch ferner ihre Ertz Rämter / und
 zwar so nimmet Chur Sachsen / seinen mit lauter Edel
 gesteynen besetzten Marschalls Stab in die Hand / und
 befiehet denen Kayserlichen und Königl. Bedienten die
 Speisen aufzutragen / hernacher begiebt er sich von dem
 jenigen Ort / wo das Kayserliche Banquet gehalten wird
 und reitet in einen dem Kayserlichen Zimmer gegen über
 geschütteten hauffen Haber / füllet damit ein silbern Maß /
 streichet es mit einem silbernen Stab gleich / giebt das
 Maß

In seinem Vice: Reichs: Marschall/ stößet den silbernen
 Stab in den Hauffen Haber/ reitet davon/ und
 kömmt hierauf entweder der Erb: Marschall/ oder des
 Churfürsten Ober: Hof: Marschall/ und giebt den Sas
 ber: preis/ dem Reichs: Marschall aber/ Grafen von Paps
 penheim fällt Pferd/ Raß und Streichholz zu. Mit
 derzeit Chur: Sachsen seine Function also verrichtet/ kömmt
 Chur: Bavern oder dessen Vicarius, sezet sich zu Pferde
 reitet vor die unten auf dem Platz zubereitete Küche/ vor
 welcher ein Tisch/ und auf demselben eine Schüssel stehet/
 und in der Schüssel ein Stück von dem ganz: gebratenen
 und mit allerhand Feder: Vieh gespierten Ochsen liegt/
 (woher die Gewohnheit mit dem gebratenen Ochsen kom
 me/ ist man verschiedener Meinung/ die gemeinste aber
 gehet dahin/ daß die vormahligen Römischen Generals/
 und hernacher die Käyser selbst/ wenn sie sieghafft von
 dem Feinde wieder zurück kommen und Trinmpff gehals
 ten/ einen Ochsen geopffert / und rühre noch daher die
 Bratung eines ganzen Ochsen bey der Römisch: Käys
 serlichen Kröhnung/) solche Schüssel mit dem Stück Ges
 bratens nimmt Chur: Bavern vor sich auf das Pferd/
 steigt/ wenn er zum Rathhaus kömmt/ ab/ und trägt als
 Erz: Truchses die Schüssel auf die zubereitete Käyserliche
 oder Königliche Tafel. Auf Chur: Bavern folget Chur:
 Pfalz/ sezet sich zu Pferde / und wirfft die Kröhnungs
 Münze aus. Worauf sich die Trompeten hören lassen/
 und die Speisen (wie bey Leopoldi Kröhnung geschehen)
 durch 30. Grafen aufgetragen werden. So fort stellet
 sich der Erz: Kämmerer der Churfürst von Brandens
 burg / oder dessen Erb: Kämmerer dar/ hat ein silbern
 Sieß: Becken unter dem Arm/ eine Sießkanne in der Hand/
 und die Handquele über die Achsel geschlagen / gehet zum
 neuen Käyser oder Römischen König/ und präsentiret ihm
 vor und nach dem Banquet das Handwasser. Das Sieß
 becken aber und Sießkanne fällt dem Erb: Kämmerer ans
 heim. Es bekömen also allerseits Erb: Beamten die silber
 nen Instrumenta, welche die Churfürsten in Verrichtung
 ihrer

ihrer Erz-Nemter gebraucht. Und weil Chur-Pfalz
 zur Auswerffung der Kröhnungs-Künige kein solch
 heben Instrument vonnöthen hat/ so befömmt der Cobz
 Schatzmeister Graf von Sülzenderff dafür zur Erz-N
 lichkeit/ so viel von der Kröhnungs-Künige/ so viel als
 12. Mark Silber austrägt. Belangend den König von
 Böhmen/ so präsentiret derselbe als Erz-Schence dem
 Kayser einen Becher voll Wein mit Wasser vermischt/
 Während der Zeit obbeschriebene Verrichtung dieser Erz-
 Nemter vor sich gehet/ stehen die Churfürsten bey der Kay-
 serlichen Tafel/ und endlich wenn die Functiones alle
 vorbei/ gehet der Kayser oder Römische König zur
 Tafel/ um welche die drey geistliche Churfürsten stehen/ et-
 ner von ihnen verrichtet das Gebeth. Sie bringen hiez-
 auf die Reichs-Siegel/ welche an einem silbernen Stab
 hängen/ legen dieselbe auf die Tafel/ und bekommen
 solche so fort von dem Kayser wieder zurück. Einer
 von ihnen aber hänget das grosse Reichs-Insigel um den
 Hals/ und behält solches während dem Banquet, nach dem
 selben aber restituiret er es dem Reichs-Vice-Canzler/
 welchem sonst der silberne Stab/ womit das Reichs-Sie-
 gel auf die Kayserliche Tafel geleet wird/ anheim fällt.
 Nebst der zubereiteten Kayserl. Tafel/ werden auch noch 8.
 10. 9. andere Tafeln sehr kostbar zubereitet/ fünf zur
 Rechten und viere zur Linken der Kayserlichen Tafel/
 welche letztere nach Inhalt der goldenen Bulle 6. Stuf-
 fen/ nach heutiger Gewohnheit aber drey Stufen oder
 Fuß höher gemacht als dree Churfürsten ihre Tafeln.
 In der ersten Tafel zur rechten Hand siset erstlich derjes-
 nige geistliche Churfürst/ welcher die Kröhnung verriche-
 tet/ an der andern der König von Böhmen/ an der dritten
 und vierdten aber Chur-Sachsen und Brandenburg. Zur
 Linken siset an der ersten Tafel Chur-Mähng oder Eölln/
 an der andern Chur-Bayern/ und an der dritten Chur-
 Pfalz/ und 10. wird Chur-Braunschweig auch hiez-
 concurriren. In einer solchen Churfürstlichen Tafel es
 ber wird niemand als der Churfürst selbst des Churfür-
 sten

§. 6.

Ob nun gleich die Chur-Fürsten das Recht einen Kaysler zu erwählen haben/ so können sie doch denselben so bald nicht/ wenn ers gleich meritirete vom Thron herunter stürzen. (s) Und

Des-
 sen Gesandter aber nicht admittiret. Bey Abwesenheit eines Churfürsten wird dessen Tafel nichts desto weniger gesetzt und gedecket/ als wenn er in hoher Person zugegen wäre/ es stehen auch des abwesenden Churfürsten Rätthe und Bediente um die Tafel herum/ doch bleibet selbige ganz unbesetzt. Ein ieder Churfürst muß sein eigenes Silber-Service, Tisch-Geräthe und Geschirre herbebringen/ und seine Tafel damit bestellen lassen. Wenn die Römische Kayslerin zugegen/ so soll ihr Vermöge der goldenen Bulle/ eine besondere Tafel zubereitet werden/ es wird aber dieses nicht allezeit observiret/ und hat 3. E. Kaysers Matthias Gemahlin mit ihrem Gemahl an einer Tafel gespeiset. Die übrige anwesende Reichs-Fürsten aber werden alle zusammennur an eine Tafel gesetzt/ und zwar so/ daß ihre Tafel eine Stufe niedriger als derer Churfürsten ist. Woben auch noch dieser Unterscheid ist/ daß die Churfürsten mit bedecktem Haupt/ die Reichs-Fürsten aber unbedecket an ihrer Tafel sitzen. Nechst diesen Tafeln werden gleicher gestalt die Deputirten derer Städte Nürnberg/ Aachen/ Cölln und Franckfurt am Rhayn in einem besondern Neben-Gemach an vier besondern Tafeln tractiret/ weil diese Städte bey der Kaysertlichen Kröhnung insgemein etwas zu schaffen haben. Dieses Banquet währet so lange/ als dem Kaysler zu sitzen beliebt. Wenn es aber beschlossen und geendiget/ begleibet er sich/ in Begleitung desjenigen Churfürsten/ welcher die Consecration und Kröhnung verrichtet/ wiederum in sein Quartier/ und werden also die Solennia geendiget.

(s) Was die Dethronisation eines Kaysers betrifft/ so muß allhier ein guter Unterschied gemacht werden/ unter

unter demjenigen was eigentlich und ordentlicher Weise geschieht/ und demjenigen/ was außerordentlich necessitiret wird. Eigentlich kan nicht gesagt werden/ daß ein Râyser könne abgesetzt werden/ weil doch die Clausula Commissoria, daß im Fall Râyserliche Majestât wider die Capitulation handeln würden/ sie alsdenn ipso facto des Râyserthums/ und aller durch die Election acquirirten Rechte verlustig seyn/ auch darauf denen Churfürsten denselben zu degradiren/ und einen andern zu erwâhlen/ frey stehen solt/ in denen Capitulationen noch anderen Fundamental-Gesetzen gar nicht enthalten ist/ zu dem so ist ein Râyser das allerhöchste Oberhaupt/ ja eine geheiligte und vielmehr von Gott/ als denen Churfürsten erwâhlte und gesetzte Person/ welcher keinen andern superiores als Gott allein agnosciret/ und also nicht von Menschen als superioribus, sondern nur allein von dem himmlischen Oberherren/ durch den Todt vom Regiment kan abgesetzt und abgefodert werden. Hyppolitus a Lapide affirmiret die Frage/ ob ein Râyser könnte dehoniriret werden? schlechterdings/ von welchem es nicht zu verwunden ist/ weil sein ganzes Scriptum, zu Verkleinerung Râyserl. Majestât angesehen ist. Andere aber als Mathias Stephani, Rumelinus, und Carpzovius, wie auch viele neue Publicisten stehen fast eben in der opinion, jedoch mit behörigem Unterscheid. Lampadius statuirt/ ein Râyser könnte zwar proprie nicht deponiret oder abgesetzt werden/ jedoch wenn sich der Casus zutragen würde/ daß ein Römischer Râyser über die Schrancken hauen / und die ihm in der Capitulation und denen Reichs Grund-Gesetzen constituirte Schrancken überschreiten / auch derer Stände und des Reichs-Freyheit unterdrücken wolte/ so wäre diese wol befugt dem Râyser entweder mit eigener/ oder mittels auswärtiger Hülffe so lange zu widerstehen/ und den schuldigen Behorsam zu denegiren / bis der Râyser wieder in die überschrittene Schrancken gebracht. Welche Meynung des Lampadii auch von denen meisten vorbillig und raisonnable geachtet wird/ weil sonst/ und wenn

die

deswegen durch ein public. Gesetz etwas zu verordnen/ würde ein wenig hart/ und allzu odieus seyn. Dennoch so ist offenbahr/ daß sie eine solche Macht schon würcklich exerciret/ indem sie den Wenceslaum einen Sohn Käysers Caroli IV. deturbiret haben/ es soll dieser Carolus IV. deswegen die güldene Bulle gemacht/ und denen Chur- Fürsten so viele Privilegia verliehen haben/ damit er diesem seinem Sohne mit der Zeit das Käyserthum dadurch desto eher verschaffen könnte/ (c) wie diejenigen vorgeben/ welche die prä-

eminenz

die Stände sich mit Gewalt von der Unterdrückung nicht defendiren dürfften/ ihre Freyheit nur auf dem Pappier beruhen/ und folglich unter dem Prætext der Religion bald verlohren und vertilget werden könnte. Und eben aus diesem Fundament haben die beyden Churfürsten von Sachsen Mauritius und Johan. Georgius I. die Waffen wider den Käyser ergriffen/ und konten deswegen gar vor keine Rebellen gehalten werden/ ob schon tausendmal die Römisch-Catholische Cleriken/ aus Haß gegen ihre Religion das Widerspiel behaupten wollen. Jedoch wäre es höchst unbillig und unverantwortlich/ daß die Stände gegen das allerhöchste Oberhaupt/ als ihren Lehns- Herren/ welchen sie billig im höchsten Grad veneriren sollen/ sich opponiren/ und etwas/ auffer dem Fall der höchsten Noth/ wenn keine Besserung zu hoffen/ sondern der Käyser sich gegen das gesammte Reich feindlich erzeigte/ und dessen gänglicher Untergang und Ruin vor Augen schwebte/ tentiren wolten.

(c) Diese Opinion wird deswegen von denen meisten nicht angenommen/ weil aus der Historie klärlich abzunehmen ist/ daß damahls/ als Carolus IV. die Verordnung der güldenen Bulle gemacht/ sein Sohn Wenceslaus noch nicht einmahl ans Tages- Licht gekommen/ sondern aller-

eminenz derer Chur- Fürsten mit mißgönstigen Augen ansehen. Als Röpser Henricus IV. vom Röpserthum solte abgesetzt werden/ halffen die andern Fürsten denselben mit herunter zu stürzen. (u) Es scheint aber/ als wenn Wenceslaus gleich

allererst 5. Jahr nach Verfertigung der güldenen Bulle gebohren worden. vid. Pacific. in disc. §. 4. p. 366. Schweder. J. P. p. gen. c. 2. §. 5. Vielleicht könte diese Position des Autoris noch einiger massen defendiret werden/ wenn man sagt/ daß der Autor meynte/ Carolus wäre damahls schon auf das Interesse seiner zukünftigen Söhne/ und als so des Wenceslai bey Zeiten bedacht gewesen / und hätte sich en egard dessen die Faveur der Churfürsten desto eher conciliiren wollen.

(u) Gesezt/ daß die Degradirung eines Römischen Röpser statt hätte/ so wird hierbey ferner die Frage außgeworffen/ ob solche Dethronisation dem Churfürstlichen Collegio alleine/ oder denen gesamtten Reichs Ständen zustehet? Der Autor scheint auf die Sentenz/ daß auch die andern Stände dabey concurriren müssen/ zu incliniren. Denn weilens diese eine wichtige Sache ist/ so muß der Consensus plurium hierbey concurriren. Und wenn solches Recht denen Churfürsten alleine zuständig wäre/ so müste selches entweder aus einer alten observanz herrühren/ oder es müste desfalls ein ausdrücklich Gesezt vorhanden seyn. Vendes kan nicht behauptet werden/ und wenn man von Adolphi Absetzung sagen wolte/ so ist noch nicht einmahl recht klar / wie es damit zugegangen/ denn bald geben die Scriptoros vor/ daß nur 4. Churfürsten damit zu thun gehabt. Einige sagen/ Erzs Bischoff Gerhardus von Maynz/ und andere Ober- Rhetische Stände hätten solche Degradation verrichtet. Mutius schreibt solche Handlung und Absetzung dem ganzen Reich zu/ und berufft sich darinne auf die gemeine Meynung.

gleichsam von selbst/ das Regiment abgeleget hätte; (x) Wie dann auch mit Henrico IV. nach
den

nung. So will auch nichts zur Sache thun / daß Otto IV. sich in einer Oration, da er diellngerechtigkeit und gottloses Wesen des Römischen Pabsts zu steuren begehret/ und die Stände darzu aufmahnet/ sich unter andern vernehmen läffet/ er sey bereit den Känserlichen Zepfer niederzulegen/ wenn ihn die Ehur-Fürsten vor unwürdig erkenneten/ indem Otto IV. sich damahls in die Zeit schicket/ und lieber weichen/ als das Vaterland in innerlicher Unruhe sehen wolte. Und in dem Absetzungs-Diplomate Känfers Wenceslai gestehen die Ehurfürsten selbst/ daß sie deswegen vorher mit allem Fleiß die Sache/ mit denen übrigen vornehmsten Reichs-Ständen conferiret.

(x) Insgemein wird Wenceslaus als ein fauler nichtswürdiger Känser beschrieben und ausgescholten/ so gar/ daß es auch zum Sprichwort worden/ einen nichtswürdigen Keul/ einen faulen Wenzel/ nach diesem Känser zu heißen. Man kan zwar denselben von der Imputatione Vitiarum nicht gänglich liberiren/ denn er hat freylich seine vitia an sich gehabt/ mag auch wohl ein wenig faul und gemächlich gewesen seyn/ und seine Commodität gerne in acht genommen haben; allein alle diejenigen vitia, welche ihme imputiret werden/ hat er wol nicht an sich gehabt. Wenceslaus war kein guter Pfaffen-Patron, und eben so einfältig nicht/ sondern verstunde die List und Tücke der Clerisy sehr wohl/ deswegen wolte er ihnen in allem/ was sie beehrten/ nach zu willen seyn/ er hielt es auch mit denen Affectis des Johann Huß. Dieses ist die Ursache / daß er bey allen verhasset gewesen. Denn wann einer damahls denen Geistlichen contrair war / so wurde er gleich von ihnen in das schwarze Register eingeschrieben/ und mit solchen encomiis gezieret/ daß er auch darben per secula seculorum geschimpffet bliebe. Es hat Herr Thomasius eigene Discursus hievon heraus gegeben/ welche wohl meriren gelesen zu werden.

den Regeln des Rechts nicht allzu richtig verfahren worden. Daß aber Chur-Männß einem und anderm Kaysler/ welche es nicht allemahl nach seinem Sinne richteten/ die Herunterstürzung von dem imperio ohne Scheu zu verstehen gegeben/ dieses ist viel mehr dem Genio Seculi zu zuschreiben/ da die Pabste/ mit Hülffe der teutschen Clerisey/ sich von dem Joch der Kaysler los zu ziehen trachteten. (y)

§. 7.

(y) Was allhier der Autor von der grossen Kühnheit der Clerisey erwehnet/bezeuget auch Helmoldus. Thulemarius in seinem Tractat de octoviratu c. 19. §. 14. referiret/ daß/ als Kaysler Albertus einmahl mit dem Erzbischoff Gerhardo von Männß auf der Jagd gewesen und jener diesem zu verstehen gegeben/ daß er diejenigen Güter und Zölle/ welche der Erzbischoff aus eigener Autorität occupiret hatte/ gerne wieder haben wolte/ so solte der Erzbischoff dem Kaysler das Jägerhorn gewiesen haben/ welches er damahls am Halse getragen / und gesagt: er hätte darinne noch mehr Kaysler sitzen/ und könte bald daraus blasen was er haben wolte. Gewiß ist es/ daß der Pabst und Clerisey viele Kaysler unschuldiger Weise vom Thron helfen stürzen. Henricus IV. wurde deswegen abgesetzt/ weil er die Kayslerliche Autorität gegen den Pabst/ wie billig / behaupten wollen/ derhalben bestete er ihm viel Rebellen auf. Dergleichen Bewandniß hat es mit Ludovico IV. und Friderico II. gehabt. Otto IV. mußte deswegen / weil er so wenig als die vorhergehenden Kaysler nach des Pabstes Pfeiffe tanzen wollen / des Reichs verlustig gehen. Nicht besser gieng es dem guten Adolpho IV. und anderen mehr. Allein die klugen und vernünftigen Catholicken haben selbst iederzeit vor sich so ungeheuren Meynung/ ob könne ein Römischer Pabst Kaysler und Könige absetzen/ einen Abscheu getragen.

§. 7.

Sonsten haben die Chur-Fürsten noch andere Gerechtsame und Prærogativen vor andern Fürsten. Denn zu geschweigen/daß dieselbe mit Ausschließung der übrigen Stände können Conventus anstellen/ auch von denen allerwichtigsten Angelegenheiten deliberiren; (2) so sind sie noch darzu die höchsten Erz-Beamten des Reichs. Und zwar so sind Chur-Mäyntz Erz-Canzler (a) durch Deutschland / Chur-Trier (b) durch

gen. Man fürchtete sich vormahls bey denen abergläubischen einfältigen Zeiten vor dem Päpstlichen Bann viel ärger als vor dem Teuffel selbst. Heutiges Tages / ob wol die Herren Jesuiten/ wie man sie beschuldiget/ zu Unterstützung der Römischen Kirchen/ und des Catholischen Glaubens annoch dergleichen Principia heyen/ so müste es doch wohl ein absurder Pabst seyn / welcher wegen Absetzung eines Kaysers iho auch die geringste Mine machen wolte.

(2) Von diesen Conventibus Electoralibus hat Rachelius eine besondere Dissertation geschrieben / welche in des Fritschii nov. volum. Exercit. Jur. Publ. n. 7. befindlich. conf. Thulemar. de Elect. S. R. J. c. 2. n. 23. und was bereits in præced. §. 3. hieby notiret worden.

(a) Von diesen Archi-Cancellariis Imperii hat Malinckrod einen eigenen Tractat geschrieben. Daß zu diesen hohenChargen lauter Geislliche gelanget sind/darff sich niemand befrembden lassen. Dann erstlich war zu der Carolinger Zeiten/ da diese drey Cancellarius nach Zerscheidung der Reiche entstanden / alle Etudition in denen Klöstern und bey denen Geisllichen verstecket. Die andern bekümmerten sich wenig darun/ und wußten besser mit dem Degen/ als mit der Feder umzugehen. Da nun dieses letztere dennoch ein necessarium requisitum zu Expedition

(b) durch Gallien, und das Königreich Arelat; (wodurch aber nach bewerthester Autorum Meynung/nicht ganz Gallien, sondern nur dasjenige/was vor diesem zum Burgundischen Reich gehörig gewesen/welches im XI. Seculo zu Deutschland jungiret worden ist/ verstanden wird;) (c) Chur-Cölln aber Erz-Canzler durch Italien. (d) Ob gleich heutiges Tages bey dem ersten die Sache selbst und würckliche Berrichtung

dirung der Reichs-Affaires und Administrirung der Justiz war/ und man keine andere zu solchen Affaires besser employren konte/ als die Geistlichen/ impatronirten sich endlich dieselbe/ein ieglicher nach Standes-Proportion denen Cangeleyen. Es waren aber diese Erz-Canzler-Stellen anfangs an keine gewisse Stifter gebunden / sondern wurden von denen Kaisern bald diesem bald jenem Bischoff aufgetragen/ bis endlich diese Erz-Canzler-Chargen diesen dreyn Bissthümem/ Mäynß/ Trier/Cölln annectiret worden.

(b) Ob eigentlich Chur-Trier diesen Erz-Canzler Titul vor der güldenen Bulle zu gebrauchen angefangen/ wird sehr gestritten. Die beste Meynung ist die Affirmativa. Ob aber solches eben zu Friderici I. Zeiten geschehen sey/ kan man so genau nicht wissen.

(c) Es wird von denen Publicisten deswegen sehr hefftig disputiret/ obhierdurch nur Gallia Belgica, oder das ganze Gallien verstanden werde. Doch weilien Jhr. Churff. Gnaden in diesem Erz-Canzler-Amt außer dem Titul kein Exercitium haben/ so ist dieser Disputat nur vergeblich.

(d) Dieses ist ebenfalls heutiges Tages ein Titul ohne würckliche Function, indem Chur-Mäynß alle Sachen/ welche nach Italien gehen/ expediret / und darüber das Reichs-Archiv hält. Solchen Titul aber hat Cölln noch vor Chur-Trier zu Zeiten Henrici V. erhalten.

tungen/ (e) bey denen lezten aber nur der blosser
 Rath-

(e) Chur-Männß hat also diese Erz-Canzlers-Charge effectiv und mittels vieler Berrichtungen / die andern haben nur einen Schatten. Diese Erz-Canzlers-Charge ist von grosser importanz, zu welchem Ende Chur-Männß am Käyserlichen Hofe einen Reichs-Vice-Canzler und andere Bediente/ imgleichen bey der Reichs-Kammer die Protonotarios und andere Officianten bestellet (die Reichs-Hof-Räthe und Cammer-Assessores ausgenommen / deren jene Ihr. Käyserl. Majest. und die leztern das Reich setzen) welche dem Käyser und dem Churfürsten zugleich schwören müssen/ vid. Capit. Leopold. art. 40. Es ist auch der Käyser schuldig solchen präsentirten Reichs-Vice-Canzler anzunehmen/ wosferne Ihr. Käyserliche Majestät nicht sonderliche erhebliche Ursachen darwider einzuwenden haben. Chur-Männß visitiret auch nach seinem Belieben die Reichs-Canzleyen/ und hilfft denen daselbst eingeschlichenen Mißbräuchen ab. Die in der Reichs-Cammer eingewandte Revisiones, Denunciations, Requisitiones, &c. nimmt er alleine an/ und muß ihm in Aufsehung der erstern gebührende Supplic innerhalb 4. Monath übergeben werden/ es wäre dann/ daß er in der Sache selbst interestiret/ alsdenn wird die Revision bey Chur-Trier eingereicht / vid. Rec. Imp. de anno 1594. §. 99. Alle zur Reichs-Canzleyen gehörigen Urkunden hat er in Verwahrung/ und expediret auch die Italiänische Sachen/ wie bereits erwehnet. Es gehöret auch selbst das Erz-Stift Trier und Eöln unter die Männßliche Erz-Canzlerschafft/ und können jene in ihren Stiftern nicht einmahl das Erz-Canzler-Amte exerciren. Er führet auch deswegen auf dem Reichs-Tage / in Ansehung der gesammten Reichs-Stände das Directorium (zu welchem Ende ein gewisser Directorial-Tisch vorhanden / an welchem der Männßliche Hof-Canzler und andere Bediente mitten in dem Saale/ so wol bey Anhörung der Käyserlichen Propositionen/ als bey dem Reichs-Abschied und

Nahme und Titul ohne dem Exercitio dieser Functionen übrig geblieben. Der König von Böhmen ist Erz-Schenck/ und reicht dem Kaysler bey einer solennen Versammlung den ersten Becher. Chur-Bayern ist Erz-Truchsess/ und trägt bey solenner Procession den Reichs-Apfel. Chur-Sachsen trägt/ als Erz-Marschall dem Kaysler das blossе Schwerdt vor/ Brandenburg als Erz-Kämmerer reicht dem Kaysler Wasser/ und trägt bey der Procession den Zepter. Der Pfalz-Graf bey Rhein als Erz-Schatz-Meister wirfft bey solenner deduction des neu-gekrohn̄ten Kayslers die güldene und silberne Gedächtniß-Münze unter das Volck. (f) Ein jeder von diesen weltlichen

sonst sitzen) antwortet auf des Kayslers Proposition im Rahmen des Reichs allein. Bey einer Reichs-Versammlung/ müssen so wohl der Reichs-Stände/ als auswärtiger Potentaten Gesandte ihre Credenz-Briefe bey Chur-Mainz einreichen/ und sich bey demselben erstlich anmelden/ auch ihre Erinnerungen und Memorialia einreichen/ und was dergleichen wegen dieses Erz-Cancellariats entstehende hohe ansehnliche Functiones mehr sind.

(f) Zu welcher Zeit die Churfürsten diese ihre Erz-Kemter erlanget/ ist sehr ungewis. Obangezogener Malinckrot de Cancellariis imperii meynet/ daß solche weder von denen Römern noch Griechen (als sonst etnige in den Gedanken stehen) herrührten/ sondern allein ihren Originem von den Teutschen her hätten. Es wären auch dieselbe vor alten Zeiten eben nicht erblich/ oder an eine gewisse Familie anaectiret gewesen/ sondern bey grossen Solennitäten bald diesem bald jenem aus den ansehnlichen

lichen Chur- Fürsten hat seine besondere Vicarios
oder Erb- Beamten/ (g) der König von Böh-
men

sten Reichs- Fürsten anvertrauet worden/ führet auch aus
dem Ottone Frisingensi an / daß der König von Dännes
marck Käyser Lothario II. mit gekröntem Haupte das
Schwerdt vorgetragen/ und wären solche Erb- Aemter bis
zu Friderici II. Zeiten bey keinem gewissen Hause gewesen.
Singegen will Conringius behaupten / daß die Erb- Aem-
ter auf diejenigen Familien/ welche sie noch jetzt führen/
zu Friderici I. Zeiten gebracht worden. Welche Opinion
dann auch plausibler als die vorhergehende scheint; an-
dere wollen diese beyde Meinungen in Zweifel ziehen/
und geben vor/ daß die vier weltlichen Erb- Aemter schon
zu Henrici II. Zeiten/ und wie derselbe das Bissthum Bam-
berg fundiret/ bey denen jetzigen Familien erblich gewes-
sen wären/ denen dann auch die Foundation des angeregten
Bissthums Bamberg zu favorisiren scheint. vid. Dn. Coc-
cejus in Jurispr. Publ. p. 219. seq.

(g) Diese Vicarii oder Erb- Beamten verrichten an
statt der Churfürsten die Functiones, entweder wenn die
Churfürsten abwesend sind/ oder sonst verhindert werden/
und dürfen die anwesende Churfürstliche Gesandten ih-
nen darinne keinen Eingriff thun/ wenn sie gleich Fürstli-
chen Herkommens wären. Bey Caroli V. Kröhnung
entstunde dißfalls ein Streit zwischen dem Böhmischem
Gesandten und dem Erb- Schencken von Limburg/ wor-
bey aber der letzte obtinirete. Nicht minder mußte bey
eben solcher Kröhnung der Chur- Sächsische Gesandte/
Fürst von Anhalt/ dem Erb- Marschall/ Grafen von Pap-
penheim/ und bey Mathiaz Inauguration der Chur- Bran-
denburgische Freyherr von Budlig dem Grafen von Ho-
hen- Zöllern/ wie auch eben der Chur- Brandenburgische
Legatus, Fürst von Nassau bey Jhr. Käyserlichen Majes-
stät Leopoldi Wahl/ dem Fürsten von Hohen- Zöllern in
praesentirung des Handbeckens weichen. Gleichwol hat

men den Schencken von Limpurg/ Chur-
 Båyern den Truchsessen von Walburg/ Chur-
 Sachsen den Marschall von Pappenheim/
 Chur-Brandenburg den Grafen von Hohen-
 Zollern/ Chur-Pfalz den Grafen von Sin-
 zendorff. Es sind auch noch andere Privilegia
 welche denen Chur-Fürsten in der güldenen
 Bulle verstanden worden/ sie kommen aber denen
 andern Fürsten auch zu/ ausgenommen daß von
 ihren Verichten nicht kan appelliret werden/ (h)
 und

man observiret/ daß bey der Römischen Rñyserl. Majes-
 stät Josephi Kröhnung der Brandenburgische Gesandte
 selbst die Function verrichtet. Diese Erb-Ämter kön-
 nen die Churfürsten einer Familie zu Lehn geben/ welches
 sie wollen/ daß dergestalt/ wenn Z. E. die Fürsten von Ho-
 hen-Zollern absterben, oder sich des Erb-Cämmerer-Ämtes
 unwürdig machen solten/ Ihr. Königlichen Majest. von
 Preussen/ als Churfürsten von Brandenburg/ frey stehen
 würde/ alsdenn eine Familie mit dem Erb-Cämmerer-
 Ämt zu belehnen/ welche sie wolten/ iedoch daß ein solcher
 Erb-Cämmerer zum wenigsten ein Reichs-Graf seyn müs-
 ste. Von dieser Materie kan weiter des Wagenfeilii Tra-
 ctat de S. R. I. summis officialibus & eorundem subofficiali-
 bus nachgelesen werden.

(h) Das Jus de non appellando Haben heutiges Tag-
 ges auch viele andere Fürstliche Häuser/ als die Erb-Her-
 zoge von Oesterreich/ die Herzoge von Württemberg/ die
 Krohn Schweden in Ansehung der teutschen Provinzien/
 wie auch die Fürsten von Ost-Friessland. Denen Chur-
 fürsten gebühret nach Inhalt der güldenen Bulle/ ohne
 Unterscheid das Recht/ daß man von ihnen an die Reichs-
 Cammer oder Reichs-Hof-Rath nicht appelliren kan.
 Gleichwol haben die meisten Churfürsten (Sachsen und
 Brandenburg ausgenommen/ welche niemahls von sich
 appelli-

und daß sie bey der Lehns-Renovation von der Lehns-Taxa (i) befreyet sind/ und was dergleichen mehr ist.

§. 8.

Wenn ein Interregnum vorfällt/ so sind die Churfürsten von Sachsen und Pfalz Vicarii des Reichs; (1) und zwar Pfalz in demjenigen Theil

appelliren lassen) solches Recht bis zu Anfang des vorigen Seculi selbst nicht groß geachtet/ und die Appellation vor sich verstatet. Anno 1654. aber haben sich alle Churfürsten von Ferdinando III. solches Recht von neuem confirmiren lassen. Die geistlichen Churfürsten aber haben eben nicht so genau darüber gehalten/ und hat insonderheit Chur-Trier mit der Confirmation nichts zu thun gehabt. Dieses Jus de non appellando aber/ erstrecket sich nicht auf die Lande/ welche der Chur nicht incorporiret sind/ und hat als Z. E. Chur-Brandenburg sich wegen seiner übrigen gesanten Län: er von Käyserl. Majestät noch neulich Anno 1702. absonderlich privilegiiren lassen/ daß in causis possessoriis gar nicht/ in petitoriis aber/ anders nicht appelliret werden solle/ als wenn summa litis über 2500. Gulden sich betrage.

(i) Sie pflegen aber gemeiniglich nach Belieben des nen Hof-Bedienten etwas zu verehren/ vid. Uffenbach de Judic. Aulic. f. 124. Iter. de feud. Imper. c. II §. 12. Diese Exemption ist in der güldenen Bulle fundiret/ und noch gebräuchlich. vid. Wagenseil de officia. Imp. c. 19. §. 7. Thulemarius de Octovir. c. 19 §. 39.

(1) Diese heilsame Verordnung mit denen Vicariis und Interims-Regenten gehet dahin/ damit auf den Verledigungs-Fall des Römischen Reichs/ wenn entweder ein Käyser Todes verfahren/ oder resigniret/ oder auch abgesetzt worden/ oder aber abwesend wäre/ oder sonst zu regieren verhindert würde/ hingegen kein Römischer König/

Theil/ welcher zum Rhein und Schwaben ge-
hörig/ und allwo das Frånckische Recht im Ge-
brauch ist; (m) Chur-Sachsen aber an den
Orten/ wo das Sachsen-Recht üblich ist. (n)
Es ist aber denselben verwehret Zeit währendes
Vicariats, Fürstliche- und Fahnen-Lehn zu rei-
chen; (o) sie können auch die Reichs-Güter
nicht

nig/ oder unzweiffentlicher Nachfolger im Reich vorhand-
den/ dasselbe/ so lange kein neuer Råyser erwåhlet/ oder
derselbe abwesend ist/ nicht ohne Haupt und Regierung
seyn/ und darüber alles bund übergehen/ und in die höch-
ste Confusion gerathen möge. Zu welcher Zeit eigentlich
die beyden weltberühmten Vicariatus des Hauses Sach-
sen und Pfalz aufkommen/ ist sehr ungewiß/ sientemahl
solche Dinge viel älter sind als die Churfürstliche Digni-
rät/ und die güldene Bulle selbst/ indem die güldene Bul-
le solches Vicariat-Recht nur confirmiret und erläutert.

(m) Also hat Chur-Pfalz die Vicariats-Gerechtig-
keit zu exerciren über ganz Schwaben und Francken/ den
Donau-Strohm bis an die Ungarischen Grenzen/ mit des-
ren Bånrischen und Desterreichischen Landen / über den
Rhein-Strohm, von seinem Ursprung an bis zum Eins-
fluß/ samt allen daran liegenden annoch zu Teutschland
gehörigen Ländern/ wie auch vormahls über noch andere
Länder mehr/ welche izs vom Reiche abgekommen.

(n) Zum Sächsischen Vicariat gehöret der ganze
Ober- und Nieder-Sächsische Crånß/ sammt Böhmen/
(folglich die Wendischen Lande mit eingeschlossen) Mäh-
ren/ Schlesien und andere Provinzien mehr.

(o) Als da sind alle Erz- und Bisthümer/ Herzogs-
thümer/ Fürstenthümer / Fürstliche Abteyen und Prob-
steyen/ ic. Und ob gleich in der güldenen Bulle des Zepters
Lehns ausdrücklich nicht gedacht wird/ so muß doch sol-
ches unter dem Fürsten-Lehn mit verstanden werden.
Das

Daferne aber sich die Wahl eines neuen Käyfers verzog
 hen/ und inzwischen das sonst in denen Lehn-Rechten zu
 Empfangung der Lehn bestimmte Jahr vorbey streichert
 folte/ so halten einige davor/ es könten die Reichs-Fürs-
 ten und Bischöffe die Lehn bey denen Vicariis suchen/wie
 Thulemarius de Elector. S. R. J. c. 22. behaupten will.
 Thomafius aber in not. h. und viele andere statuiren viel
 mehr das contrarium. Wenn aber ein Käyfer noch am
 Leben wäre/ und einen Vicarium verordnet hätte/ so kan
 der Lehns-Actus vor einem solchen Käyserlichen Vicario,
 auf Käyserliche Special-Commission und Verordnung
 verrichtet werden. Sonsten bestehet das hohe Amt und
 Berrichtung dieser beyden Reichs-Vicarien vornehmlich
 darinne/ daß die Reichs-Cammer Zeit währendem In-
 terregno in beyder Rahmen Recht spricht/ und derer bey-
 der Vicarien Siegel gebrauchet/ und also durch sie die aller-
 höchste Gerichtsbarkeit im Reiche exerciret wird. Wel-
 len auch bey dem Todes-Fall eines Käyfers/ der Tribunal
 des Reichs-Hof-Raths aufhöret/ so ist kein Zweifel/ daß
 auch inzwischen diejenigen Sachen/ welche sonst vor dem
 Reichs-Hof-Rath können anhängig gemacht werden/
 nunmehr nach Gefallen bey der Churfürstlichen Cam-
 mer oder höchstem Tribunal in derer Vicarien ihren Landen
 gesucht und gebracht werden können. Der Beklagte ist
 auch/ so lange das Interregnum währet/ daselbst zu thun
 schuldig/ und folglich auch/ nach einiger Meynung / die
 Cognition in Sachen/ welche Fürstenthümer/ Graffschafft-
 ten ic. belangen/ welche vom Reich zu Lehn gehen / und
 einem Theil ganz und endlich abgesprochen werden sol-
 len/ dahin gehörig/ und deßfalls denen Vicariis eben so
 viel Macht als dem Käyser selbst zuständig. Welcher
 letztern Meynung aber andere widersprechen und vor-
 wenden/ daß/ weil die Cognition, Zu- oder Aberkennung
 eines solchen Reichs-Lehns mehr importire/ und nach sich
 ziehe/ als die Belehnung selbst/ diese in der güldenen Bul-
 le aber tit. 5. dem Käyser reserviret/ denen Vicariis das
 wichtigere nicht zustehen könte/ da ihnen das geringere
 untes

nicht veräußern/oder verpfänden. Im übrigen so pfleget dasjenige was von ihnen gehandelt worden/ von dem neu-erwählten Käyser confirmiret zu werden. Im neulichen Interregno nach dem Tod Käysers Ferdinandi III. machte der Bäyer dem Churfürsten von der Pfalz die Vicariats- Stelle streitig. Darbey dann Bäyern grosse cautelen in acht genommen/daß er dasjenige was er vorhatte/ mit der größten Verschwiegenheit verborgen hielt/ damit seine Intentiones nicht allzufrühe verhin- dert könten werden. Nachdem nun dieser durch darzu abgerichtete Läufer benachrichtiget war/ daß der Käyser gestorben/ so fertigte er geschwin- de etliche Briefe an die vornehmsten Höfe ab/ darinne er notificirte/daß er die Vicariats- Stelle angetreten: Auf welche dann die meisten Stän- de/ welche die Sache nicht gnug erwogen/ mit eilfertiger Gratulation wiederum geantwortet / ehe noch Chur- Pfalz des Käysers Tod zu wis- sen

untersaget. vid. Thulemar. de Elect. S. R. J. c. 22. Recht diesem allen können auch die Vicarii, so lange ihre Gewalt und Interregnum währet/ Privilegia ertheilen/ Barones und Edelteute machen/ eiserne Briefe und Perdon ertheilen/ die unehlich gebohrene/ wenn es gleich Fürstliche oder Gräfl- che wären/ legitimiren/ und das Jus primariorum precum exerciren/ jedoch dieses alles in so weit und in der Maß als es sonst einem Römischen Käyser zustehet. vid. Instrum. Pac. art. 5. Capitul. Leop. & Joseph. art. 36. & 35. Ob gleich denen Vicariis die Macht Zeit währenden In- terregni einen Reichs-Tag anzusetzen nicht abzusprechen ist/ so wird man doch schwerlich dergleichen Exempel fin- den. So bald ein neuer Käyser erwählet worden/ legen die Reichs-Vicarii ihre Gewalt nieder.

fen bekommen. Chur-Pfalz war desgleichen nicht säumig/ seines Rechts sich theilhaftig zu machen/ und ließ derowegen allenthalben denunciiiren/ daß er forthin die Vicariats-Gewalt exerciren wolte/beklagte sich darbey/daß ihm der Bayer solchen Vossen gespielt. Es ist auch bekand/ daß es vielen Fürsten sehr leid gethan hat/ daß sie sich so übereilet/ und ihre Briefe welche sie an Chur-Bayern geschrieben/ nicht wiederum retractiren konten. Dennoch aber wie gemeinlich zu geschēhe pfleget/ wolte niemand eines andern seine controvers auf sich lehnen. Hernacher ist die Sache unter denen Partheyen/durch öffentliche Streit-Schriefften heftig getrieben worden. (p) Worüber sich zwar niemand wunderte/ daß Chur-Bayern diese Dignität an sich zu ziehen trachtete; weilen er schon vorhin/ als noch die Pfälzischen Sachen im Flor waren/ Prætenſion auf die Chur gemachet hatte/damahls

der-

(p) Diese Vicariats-Controvers ist vornehmlich von Marquardo Frehero und Christophoro Gewoldo ventiliret worden. Freinshemius hat unter dem Rahmen Gratiani Philœci einen Tractat de Vicariatu Palatino ediret. Im gleichen hat Ezech. Spanheimius (wiewol er sich nicht genennet) einen Discours du Palatinat, & de la Dignité Electorale contre les pretensions du Duc de Baviere, geschriben/ weilen nun diese Materie von denen Publicisten pro & contra zur Emige ventiliret worden/ so ist unnöthig dieses allhie zu repetiren/ zumahl da allem Ansehen nach bey letzigem Zustand/ Pfalz nicht allein wegen der Vicariats-Gerechtigkeit/ sondern auch übrigen Prætenſionen leichtlich die Oberhand behalten wird.

verließ er sich auch auf seine eigene Macht/ und auf die Faveur des Hauses Oesterreichs: Die meisten aber/ welche von der Partheyligkeit entfernt waren/ hielten davor/ daß die Pfälzischen Scriptoros gnugsam gezeiget hätten/ daß die Vicariats-Würde/ keinesweges ein Theil oder Zubehörung zum Erz-Truchseßen-Amte/ sondern nur eine besondere Gerechtigkeit sey/ welche der Pfalz bey Rhein allzeit anhängig gewesen. Gleichwie auch Sachsen nicht als Churfürst/ sondern als Pfalz-Graf zu Sachsen/ diese Vicariats-Verwaltung führet. Weilen nun nicht wenige Chur-Bayern zugethan waren/ die andern aber denselben so offenbahr nicht offendiren wolten; und die Fürsten so leichtlich ihr Unrecht nicht zu gestehen pflegen/ so ist bishero dieser Streit ungeschlichtet blieben.

S. 9.

Einem Råyser wird offtmahls außerordentlich ein Römischer König an die Seite gesetzt/ wie man sagt deswegen/ damit derselbe gleichsam als ein General-Vicarius bey Abwesenheit oder Verhinderung des Råysers/ dessen Amt vertrete/ und das Regiment verwalte/ auch nach dessen Tode ohne weitere Wahl demselben succedire.

(9) Es ist aber gnugsam bekand/ daß die Nothwen-

(9) Es succediret demnach ein Römischer König im Fall der Erledigung des Råyserthums unzweiffentlich/ und dergestalt/ daß er ohne ferneres Zuthan der Churfürsten und Stände/ gleich ohne einjige Solemnitäten/ das Råys

wendigkeit und das Interesse der Republic zum Prætext genommen wird. Die eigentliche Ursache aber ist bey denen meisten gewesen/ damit sie bey ihren lebzeiten/ ihre Söhne/ Brüder/ und nächste Agnaten desto eher zum Reich verhelffen könnten/ in dem derjenige/ bey dem die meiste Gewalt ist/ darauf dringet. Man kan auch diejenigen mit engeren Gesetzen adstringiren/ welche bey der Vacanz des Throns frey erwählet werden (r).

Das

Kaiserliche Regiment antreten kan/ jedoch unter freundschaftlichster Notification an die Churfürsten. So lange der Kaiser noch lebet/ ist ein Römischer König/ nach dem Kaiser das oberste Haupt im Reich/ verrichtet auch in Abwesenheit des Kaisers/ oder so ferne derselbe verhin- dert wird/ die Kaiserlichen Geschäfte/ hat die summam potestatem mit dem Kaiser quoad actum primum & habitum ungetheilet/ empfänget auch von Churfürsten und Fürsten den Titul Majestät/ und kan nicht uneben dem Rang vor alle Europäische Könige und souveraine Staaten präzendiren.

(r) Ob die Römische Königs-Wahl bey Lebzeiten eines Kaisers nützlich vor das Römische Reich/ oder aber der Wahl-Freyheit präjudicirlich sey? Darüber ist sehr hefftig pro und contra von denen Publicisten und Politicis disputiret worden. Einige wollen behaupten/ daß dieser Modus der Wahl-Freyheit sehr nachtheilig sey/ indem ein noch lebender und regierender Kaiser allezeit dahin trachtet/ und keinen Fleiß spahren würde/ durch Geld/ gute und bedrohliche Worte/ Autorität/ und dergleichen/ denen Seinigen zur Succession zu verhelffen/ und könnte also unter dem Deckmantel einer solchen Wahl/ gar leichtlich eine erbliche Succession einschleichen.

Gen. Wie sauer es sich die Franzosen (als denen die Römische Königs-Wahl iederzeit ein Dorn im Ausge gewesen/ conf. du May Etat de l' Empire p. 1. dial. 2.) bey denen Münsterischen Friedens-Tractaten werden lassen/ einen Schluß/ daß hinführo bey Lebzeiten eines Kayfers kein Römischer König solte erwählet werden/ zu erlangen/ und wie hingegen desfalls ihre Mühe/ weil das Erbschafft Desterreich dargegen sein äußerstes angewandt/ vergeblich gewesen / ist aus der Westphälischen Friedens-Historie bekandt. Wenn man insonderheit den Staat des Heiligen Römischen Reichs in Consideration nehmen will/ ist solche Römische Königs-Wahl nicht allezeit zu improbiren / weilen durch Verordnung eines gewissen Nachfolgers / die Ungelegenheiten eines Interregni und allerhand Inconvenienzen prczaviret werden.



Das

Das V. Capitel.

Von

Des Käysers Macht und Gewalt/ welche durch die Capitulationes, Geseze und Gewohnheiten des Reichs beschräncket wird.

S. 1.

Auf was Gelegenheit die Vornehmsten in Teutschland zu einer übergrossen Gewalt und Herrlichkeit gekommen/ welche gar nicht nach den Gesezen/ und Art einer Monarchie eingerichtet gewesen/ ist oben bereits angezeigt worden/ und daß sie nicht minder/ als sie die freye Macht erlanget haben/ einen König nach ihrem Gefallen zu erwählen/ bedacht gewesen sind/ wie sie die einmahl erworbene Mittel ganz und gar beybehalten mögten: Dadurch dann denen Königen/ die Macht über die wichtigsten Sachen nach ihrer Willkühr zu disponiren/ bekommen/ und angehalten worden/ wann sie was sonderliches anfangen wolten/ darüber die Einwilligung derer Vornehmsten zu suchen/ und mehr bey denselben etwas durch freundliche Autorität/ als absoluter Herrschafft/ auszurichten. Ja es ist wahrscheinlich; daß dem Eyd/ welchen sonst alle Könige in der Christenheit abzustatten

D 2

pfe-

pflügen / beyzeiten durch die vornehmsten des Reichs / diese Clausul sey eingerücket worden: daß der König alle und jede Gerechtigkeiten der Reichs-Gliedter und Bürger beschützen und handhaben / und die löblichen und üblichen Gewohnheiten des Reichs in acht nehmen wolle. Ob aber mit der Zeit einige Gesetze ins besonder darzu gethan / und schriftlich abgefasset / ist nicht genugsam bekand. Dieses ist gewiß / daß vor dem Kaiser Carolo V. keine Capitulation (a) Zum Vorschein kommen / und wenn gleich etwas aufgewiesen wird / so wird doch demselben kein Glaube beygemessen. (b) Und daß einem

(a) Die Materie von denen Capitulationibus haben vornehmlich Rachelius, und Conringius, wie auch Lynckerus mit besonderen Dissertationibus illustriret. Imgleichen kan des Limnæi Commentarius ad Capit. Cæsar. hier conferiret werden / er hat ein wenig frey von dieser Materie geschrieben / weßwegen man auch vormalß am Kaiserlichen Hofe wegen Confiscirung dieses Buchs bedacht gewesen. Carpzovius hat auch de Capitulationibus geschrieben / wiewol er dem Buche einen andern Titul gegeben / und die Capitulationes Cæsareas cum Lege Regia Germanorum verglichen. Es ist zwar in diesem Buche viel gutes pro libertate & juribus ordinum zu lesen / iedoch will einem ieden dasselbe nicht allzu wohl anstehen / was darinne vorgebracht worden / und raisonniren die meisten von Carpzovio, daß er Princeps Jctorum gewesen / iedoch mehr in Jure Civili, als Publico excelliret habe. Die Wahl-Capitulationes Leopoldi hat Ericus Mauritius erläutert. Und die Capitulation Kaiserl. Maj. Josephi hat Joh. Diet. von Jültsch illustriret.

(b) Sonsten wollen einige / auch so gar Conringius

in

nem neuertwähltem Käyser in der güldenem Bulle Injungiret wird/ alle Privilegia, Gerechtigkeiten und Immunitäten derer Churfürsten/ Durch Briefe und Siegel zu bekräftigen/ solches scheint

net

In Dissert. de Negor. Convent. Imp. th. 41. und Rachelius de Capit. Caesar. Cap. 2. Strauch. diff. exot. 4. th. 10. Davor halten/ daß solche schon zu der Carolovingorum oder zum wenigsten zu Conradi I. Zeiten (wie Carpz. de Leg. Reg. vermehnet) üblich gewesen. Strauchius meynet/ es wäre vor diesem die Capitulation Lex Palatina genennet worden/ es scheint aber dieses nicht probabel zu seyn/ weilen ex Lamberto Schafnuburgensi ad An. 1075. beandt/ daß Lex Palatina ganz was anders gewesen sey; Hortlederus stehet in der Opinion, es wäre die Capitulation vornehmlich in der innerlichen Unruhe zu Zeiten des Henrici IV. aufkommen/ und hernacher noch mehr zur Zeit des grossen Interregni in Aufnahme gebracht worden. Dem sey nun wie ihm wolle/ so bleibet doch des Autoris Meynung richtig/ daß vor Käyser Carolo V. keinem einziigen Käyser eine rechte/ förmliche/ und eigentliche Capitulation vorgeschrieben sey worden. Denn was etwadie Käyser vor diesem vor Carolo V. wegen Administrirung der Justiz, und Festhaltung guter Ordnung in Teutschland/ endlich und auf guten teutschen Glauben versprochen/ ist ein ganz ander Werck gewesen / und dadurch die Käyserliche Gewalt ganz nicht auf die Art/ wie heutiges Tages/ eingeschräncket worden. Was einige/ als Goldastus von der Capitulation Käysers Maximiliani I. vorbringet/ ist handgreifflich falsch/ dann es ist solche nimmer zum Vorschein kommen. Goldastus vergeheth und schlägt sich auch selbst/ indem er sagt/ daß er solche aus dem Schleidano genommen/ da doch Schleidanus nur des Käysers Caroli V. Capitulation referiret. Von Maximiliani I. seiter mit keinem Worte gedendet. vid. Oldenh. in Lijnn. enuch. p. m. 88. conf. Brunnem. Jurispr. publ. Diss. 2. de Leg. Imp. fund. §. 6.

net dieselbe allein anzugehen/ und dahero etwas unterschiedliches von der Capitulation anzuzeigen/ darinne der Freyheit des ganzen Reichs vorgesehen wird. Warumb aber die Churfürsten den Käyser Carolum V. mit so vielen ausdrücklichen und weitläufigen Befehlen haben binden wollen/ scheinet die Ursach zu seyn/ (c) weiln dieser Herr von einer überaus grossen und formidablen Macht/ darbey noch jung/ und von hohem flüchtigem Geiste war/ welches dann sein plus ultra gnugsam an den Tag gab; und damit er sich seines mächtigen Vermögens nicht mißbrauchen mögte/ um die Teutschen in eine andere Ordnung zu bringen/ und erkennen/ daß Teutschland auf eine andere Art müste gouvernirt werden/ wie seine übrige andere Länder. Diese Gewohnheit ist nun einmahl so introducirt/ und wann gleich die vorangezogene Ursachen hierzu nicht trieben/ dennoch immer so gehalten worden/ damit die Nachfolger nicht meynen mögten/ als wenn ihnen mehr Freyheit verstatet wäre.

§. 2.

Diese Capitulationes sind bishero von den
Chur-

(c) Die Ursachen / warum die Capitulationes unter diesem Käyser Carolo V. auffkommen/ werden vom Schleidano in Oratione Moguntini, und Goldasto lib. 1. polit. Imp. p. 1. tit. 7. weitläufftiger angezeigt/ welche dann alle dars auf abgesehen sind/ damit keine freye Monarchie introducirt werde. Kulpis. in comment, b. p. 67.

(d) Dies

Churfürsten allein (d) denen Käyfern vorge- schrie-

(d) Dieses ist eine Prærogativ derer Churfürsten/ welche aber von denen übrigen Reichs. Ständen hefftig angefochten wird. Besiehe hiervon Rachel, de Capitul. c. 3. §. 2. seq. Pfeffinger in Vitriar. illust. l. 1. tit. 7. §. p. 2. welcher weitläufftig Historiam controversiaz recensiret / und was deswegen auf dem Reichs-Tage Anno 1664. vorgangen/ nicht weniger was bey der Capitulatione Josephi von denen andern Ständen vor Reservationes und Protestationes vorgebracht worden. Die Churfürsten schüzen sich mit der Possession dieses Rechts/welches sie nun über hundert Jahr alleine exerciret haben/ und Carolo V. Ferdinando I. Maximiliano II. und Rudolpho II. ohne alles Widersprechen eine Capitulation vorgeschrieben, Die übrigen Stände aber wenden vornehmlich dieses dargegen ein / weil ein Römischer Käyser des gesammten Reichs wegen erwählet würde / so erforderte die höchste Billigkeit/das die gesammten Stände zur Besfertigung der Capitulation gleichfalls admittiret würden; das sie bis an. 1608. stille geschwiegen/ zu solcher Zeit aber sich zuerst moviret/ und in dem Münsterischen Frieden die Sache um so viel hefftiger getrieben/ wäre nur tacitus consensus, und ihnen/ was das Stillschweigen betreffe/ jedes mahl frey gestanden/ zu contradiciren/ wann sie gewolt/ folglich wäre solches in dem Münsterischen Frieden noch Zeit gewesen. vid. Conring. ad Lampad. p. 3. c. 2. §. 15. Hagemeyer in Epist. de stat. Imp. p. 52. conf. Thom. in not. b. lit. d. p. 218. Kulpis. p. 68. Es scheint aber/ das die Churfürsten dieses hohe und ansehnliche Recht/ welches sie von Anfang ein ganzes Seculum hindurch ruhig besessen haben / sich nimmermehr dürfften nehmen lassen; als sie sich auch dessen bey Anfang dieses Reichs-Tages/ und da die Reichs-Fürsten auf einen endlichen Schluß dieser Sache hefftig gedrungen/ gnugsam mercken lassen. Und ob gleich die Churfürsten sich endlich in die zu solchem Ende nöthige

schrieben worden/ ohne daß man die andere Stände darüber zu Rath gezogen/ worüber sich dann diese unterschiedliche mahl beschweret/ es ist auch im Westphälischen Friedens-Schluss etwas davon erwehnet worden/ daß auf dem nächsten Reichs-Tage darüber, sollte deliberiset werden eine immerwährende Capitulation zu verfertigen/ (e) ob aber dieselbe einmahl werde zu Stande gebracht werden/ ist dahero billig zu zweiffeln/ weilien des Käysers Interesse es erfordert/ daß die Churfürsten eine grössere Prærogativ und den Glanz über die andern Fürsten behalten/ denn es sind derselben nicht so viel/ und können also leichter auf des Käysers Seite und Meynung gebracht werden/ als wenn die gesammten Stände mit concurrirten; welchen alsdem

Tractaten einiger maßen eingelassen; so haben sich doch bey dem von Chur-Männns vorgeschlagenen Temperaments, und dem hierauf erfolgten Project, so viele Difficultäten gefunden/ daß selbige bis dato, ob man schon bisweilen mit grosser Mühe ziemlich weit avanciret/ zu keiner Nichtigkeit gelanget. Es befinden sich die übrigen Reichs-Stände deswegen um so viel mehr graviret/ weilien auch ihre Manits, um dieses oder jenes der Capitulation einzuverleiben/ sonderlich welche der Churfürstlichen præminenz zuwider gewesen/ gänzlich hindan gesetzt worden. vid. Auth. der Grundfeste p. 5. c. 3. Landorp. act. publ. Tom. 6. l. 5. c. 90. 91.

(e) Das Project einer Capitulat. Perpetuz führet Fritsch. in addit. ad Limn. lib. 1. c. 12. an. conf. Dn. Titius in specim. Jur. Publ. lib. 2. c. 7. §. 38. seq. woselbst erzehlet/ daß diejenigen sich irren/ welche unter diesem Nahmen eine immutabilem formulam verstehen.

alsdenn etwas zuzulassen die Billigkeit erforderte. Es sind auch aus dem Fürstlichen Collegio diejenigen Fürsten/ welche aus Churfürstlichen Familien entsprossen / hierinne nicht groß zuwiderderer andern ihrem Begehren könnte leicht vorgebauet werden/ und es schickte sich auch nicht/ und käme mit der Observanz Deutschlands nicht überein/ daß man einem andern in seinen hergebrachten Juribus mit Macht und Gewalt turbiren wolte. Und gesetzt daß die übrigen Stände eben nicht unbillig forderten/ daß sowohl sie als die Churfürsten auch bey der Capitulation mit zu Rathe und in Consideration gezogen würden; so könnte doch was die immerwährende Capitulation anbelangt/ fast keine Verfassung und Formul erdacht werden/ welche hernacher nicht einiger andern Einrichtung und Mutation vonnöthen hätte/ nach dem die Zeiten sich veränderten; (f) wie man denn in gegenwärtig

(f) Darinne consentiret auch Conring. diss. de Capit. §. 30. in fin. imgleichen Rachel. de Capitul. c. 5. §. 11. welcher in §. 12. Diese Anmerkung giebt/ daß es mehr vor des Kaisers Interesse wäre/ als vor die Stände präferable, wann eine immerwährende Capitulation zum Vorschein käme/ weilen alsdenn ein gewisser Terminus gesetzt würde/ weswegen man die potestatem imperatoriam nicht weiter restringiren könnte. Thomas in not. lit. g. p. 220. Wiewohl der Herr Titius in seinem Specim. Jur. Publ. l. 2. c. 7. §. 43. davor hält/ daß des Rachelii seine Reflexion, aus einer falsa hypothesis herkomme/ nemlich als wenn die Capitulatio perpetua, eine im-

wärtigen Capitulationen sichtet/ daß vieles darinne darzu und davon gethan worden/ wie es nach Gelegenheit und Gebrauch der Zeit vor nöthig befunden wurde/ indem sich öffters einige Winckel und Wege hervor thaten/ durch welche die Käyser zu entgehen trachteten/ welche zu verlegen dienlich war. Es würden auch alsdenn die Churfürsten/ wenn der Capitulation was zu inseriren wäre/ welches zum Nutzen und der andern Ständen ihrer Freyheit gereichte/ dasselbe ohnschwer zu Werck richten. Es begienget demnach diejenigen eine grosse Schwachheit/ welche es denen Churfürsten übel auslegen würden/ daß sie ihrem Vorthail und Interesse mehr/ als der andern ihrem Raum gegeben/ gleich als wenn sie alleine verbunden wären/ die gemeine und natürliche Selbstliebe aller Menschen fahren zu lassen/ da doch ein jedweder sich selbst der nächste ist.

§ 3.

Dem sey nun wie ihm wolle/ so scheint doch als eine heilsame Gewonheit hergebracht zu seyn/ daß die Gesetze und Schrancken der Käyserlichen Macht deutlich und klärlich exprimiret/ und also schriftlich verfasset werden. (g) Denn es gereicht

mirabilem pacti formulam anzeiget/ womit es aber eine viel andere Beschaffenheit hätte.

(g) Solche Capitulationes aber werden Käyserlicher Majestät nicht per modum legis, sondern Bedings- und Pacts-Weise vorgeschrieben/ und also obligiren sie den-

chet freylich denen Ständen zu grossen Ehren und Vorzug/ daß sie sich nicht gleich denen andern/ welche unter einem Monarchen stehen/ so absolute beherrschen lassen/ es hat auch nicht das Ansehen/ als wenn sie sich solcher Autorität aus Halsstarrigkeit oder Verjährung anmasseten/ sondern weil sie den Käyser auf solche Conditiones angenommen und bestätiget. Es wird auch dadurch ihren Rechten und Freyheiten trefflich gerathen/ daß solche Gränzen gesetzt werden/ welche dem Käyser bedenklich fallen zu übergehen. Auf solche Weise wird auch dem Käyser die Ursach sich darüber zu beschweren/ als wenn er nicht gleich als andere Monarchen denenselben so befehlen könnte/ welche sich doch seine Unterthänigste mit submissen Ehren- Worten zu
nen.

denselben nur per modum pacti & conventionis. Man siehet auch klärlich/ daß alle Capitulationes nur von Vergleichungen und Zusagen/ Bedingungen und Pactis Reden. conf. proem. Capit. Josephi, ibi: Aus gnädigem freyen Willen 2c. it. § 1. ibi: gegenwärtiger Obligation, &c. it. darzu verbunden/ 2c. Solche Capitulationes müssen auch also eingerichtet seyn/ damit dem allerhöchsten Oberhaupte dadurch nicht allzu enge Schranken seiner potestati gesetzt werden/ sonst können solche vorgeschriebene Conditiones von Käyserl. Majest. gar verworffen und nicht angenommen werden. Es ist merckwürdig/ was Rachelius c. I. aus dem Theatro Europæo anführet; wie nehmlich bey der Wahl Käyfers Leopoldi einer von seinen vornehmsten Ministris sich vernehmen lassen: Man wolte auf solche Art die Käyser- Krone lieber lassen/ und möchte man sehen/ ob sich zu dergleichen Bedingungen ein Käyser finden würde.

nennen pflegen/ benommen. Denn im Anfang der Capitulation bekennet er/ daß er auf solche Weise und Geseze/ die Herrschafft übernommen/ und deswegen sich mit denen Churfürsten/ vor sich und übrigen Ständen Bedings und Pacts-Weise also verglichen. (h) Wann dannhero dem Käyser diese Conditiones mißfällig gewesen wären/ so hätte er ja können diese Bürde abschlagen und nicht annehmen/ oder denen Churfürsten zeigen/ daß in denen Capitulations-Gesezen etwas unbilliges enthalten wäre/ als- denn würden dieselbe ein solches ohne Zweifel gerne geändert haben. Da aber der Käyser einmahl eine solche beschränckte Macht angenommen hätte/ so wäre es unbillig/ daß derselbe sich einer grössern und absoluten Herrschafft über die Stände anmassen wolte/ oder wenn er gleich solches sich unterstünde zu thun/ so könnte ihm als- denn von diesen der Gehorsam versaget werden.

(i) Denn daß nicht allein die Macht eines Königes gewissen Grenzen könnte eingeschlossen werden; sondern es auch eine Macht gebe/ welche zwar einem als Oberhaupte eines federirten Collegii zukömmt/ dennoch aber von der Königlichem und völligen Gewalt unterschieden sey/ wird

(h) Vid. Conring. diss. de Capitul. §. 20. und Rachel. de Capit. c. 1. §. 12. & c. 4. §. 3.

(i) Daher entstehet auch die Clausula cassatoria in art. 14. & 38. Capitul. Leopold. aus welcher aber nicht zu interirren stehet/ daß Kaiserliche Majestät/ wann solche etwas gegen die Capitulation vornimmt/ dem Judicio ordi-

wird wol niemand läugnen/ welcher nur die Civil-Lehren genau excoliret hat. (l)

§. 4.

Im übrigen wird man bey vielen Scriptoribus, wann sie von der Capitulation handeln/ eine verworffene Art der Smeicheley/ oder auch eine grosse Unwissenheit derer Civil-Lehren/ wahrnehmen. (m) Es statuiret einer ganz unverschämt/ (n) es würde der Macht eines Käyfers durch die Capitulation keine gewisse Masse und Grenze gesetzt/ sondern darinne nur in so weit

ge

ordium subjicirt werde/ wie Rachelius d. dis. c. ult. §. 7. p. 73. meynet. Die Verba der clausulæ cassatoriz sind notabel: Inmassen wir es auch hie mit cassiren und tödten. conf. Thom. h. lit. i.

(l) Diese Principia sind eben so erronea nicht / wie Pacificus D. II. §. 2. p. 568. vorgiebt / sondern vielmehr auf denn eigentlichen Staat von Teutschland applicabel. Conferire was Herr Titius allhier notiret hat/ lit. k.

(m) Was den Effectum derer Capitulationum anbelanget/ so pecciren einige in defectu, und statuiren / daß die Majestät des Käyfers dadurch gar nicht vermindert/ sondern vielmehr/ gleichsam als wie vormahls per legem Regiam, vermehret würde/welche Opinion sich dann Reinkingius fest imprimiret hat; andere excediren in ihren raisonnements von dieser Sache/wie es dann Hippolythus a Lapide allzu grob machet/ indem er vorgiebt/ es würde durch die Capitulationes die Majestät des Käyfers dergestalt destruiret/ daß derselbe en regard dessen / nur gleichsam wie ein Minister oder Director sey/ es sind aber dieses vielmehr insana principia des Hippolythi. vid. Kulpis. p. 72.

(n) Der Autor touffiret hiedurch den Lindenspurium, welcher in seiner dissertation de success. & mutat. lxx. folche Meynung heget. Kulpis. p. 72.

gehandelt/ damit die Kräfte des Reichs durch die Verpfändungen und Veräußerungen nicht möchten ins Abnehmen gerathen. Die meisten erkennen/ daß die Macht eines Käyfers zwar hierdurch einiger massen eingeschräncket werde/ und derowegen absolut zu seyn aufhöre/ nicht aber die höchste Gewalt zernichtet würde/ oder/ wie einige zu reden belieben tragen/ durch die Capitulation würde zwar der Vollkommenheit/ nicht aber der Hoheit Käyserlicher Macht etwas benommen. (b) Welches dann in folgendem Capitel mit mehrerm soll untersucht werden; Dieses ist nur kürzlich allhie zu erinnern/ daß diejenige sich sehr betrügen/ welche da meynen/ diese Controvers könnte gänzlich gehoben werden/ mit der angeführten Distinction unter Gesetzen/ welche da verbinden wegen des Geheißes und Vorschrift des Oberherrens/ und welche nur stringiren um der Convention willen/ und wollen es einem selbst so gefallen hat/ zu welchem letztern sie die Capitulation referiren. Denn aus diesem kan nur allein probiret werden/ daß der Käyser denen Ständen nicht unterworfen sey; nicht aber/ daß derselbe die eigentliche so genandte Herrschafft über sie habe. Denn daß einer die höchste Gewalt erlange/ ist nicht genug / daß einer keinen Oberern erkenne: sondern es wird erfordert/ daß die andern seinen Befehlen ohne Nachtheil und Überhebung auch

(c) Diese Distinction will nicht allen anstehen/ und wird daher auf mancherley Art impugniret.

auch gehorsam leisten müssen. (p) Vielweniger geben diejenigen der Sachen einen Ausschlag/ welche da sagen/ es wäre schon genug/ daß einer der Höchste in der Ordnung nach seiner Republicque zu rechnen/ wäre. Denn auf solche Weise ist auch bey der Venetianischen Republicque der Doge der Höchste/ dennoch aber wird keiner demselben die höchste Gewalt zueignen. (q) Darzu kömmt/ daß auch in denē Republicquen wo die vornehmsten (Optimates) zu regieren pflegen/ oder daß in einer Democratie eigentliche sogenannte Fürsten gefunden werden/ welche man mit allem Recht die Höchsten in ihrer Republicque nennen kan: Wie denn auch bey denen Societäten/ Zünfften/ einer der Höchste und Vornehmste seyn kan/ welchem die allgemeine Sorge und Administration einer Sache absonderlich aufgetragen worden/ welcher auch in einem solchen

(p) Es dociret der Autor gar recht/ daß diese vorgebrachte Distinction, vom scopō schreite/ dann es wird nicht gefraget/ ob der Käiser denen statibus unterworfen sey/ sondern ob/ und wie weit er denenselben befehlen könne? Zu dessen Erläuterung die vorgebrachte distinction, nichts hilft/ andere aber führen eine andere Meinung hievon. Vid. Titius in uor. p. 222. Kulpis. p. 75.

(q) Daß man eine Comparation mit Käiserlicher Majestät und dem Venetianischen Doge anstellen will/ gehet allhier nicht wohl an/ es wird auch dadurch der status controversiz mutiret/ wenn man zur prerogativam dignitatis schreitet/ wo nur allein von der summitate potestatis die Rede ist. Vid. Kulpis p. 76.

chen Collegio das Haupt und der Vornehmste genennet wird/ob er gleich eigentlich keine Herrschafft (r) über seine Mit-Gesellen auszuüben hat/ und sich derselben als seiner eigenen Unterthanen nicht gebrauchen kan. Aber ich vermeyne besser zu seyn/ auf die Sache selbst zu kommen/ und eigentlich zu betrachten/ was dann dem Käyser an jedem Theile der höchsten Herrschafft zukomme. Denn wann einer von diesem keine connoissance hat/ wird er auch nicht anders als ungeschickt und verwegen von der Deutschen ihrer Republicque judiciren können. Wir haben aber allhier der Ordnung folgen müssen/ welche sich vielmehr nach dem Zustand dieses Regiments richtet/ als mit denen Regeln der Civil-Lehren accurat überein trifft.

S. 5.

Wir wollen also den Anfang machen von der Einsetzung Obrigkeitlicher Personen/ welche in einer jeglichen Gemeine demjenigen zukommt/ welcher die Ober-Herrschafft führet/ wenn nun alles aufs Letzte auf ihn ankommen und demselben alles imputiret werden soll/ was die andern wohl oder übel verwaltet/ so ist auch nothwendig/ daß der höchsten Herrschafft auch die Macht

(r) Nemlich eine vollkommene Herrschafft: Dann es hindert nichts/ daß dem Capiti Corporis Systematici et nigae Theile des Imperii zukommen/ und also dasselbe nach seiner Art/ die Summam und independentem potestatem auszuüben hat.

(s) Daß

Macht zukommen / deroſelben thun und laſſen zu examiniren / und wo ſie etwas ſtraffbares begangen / dieſelbe vom Ammt ſtoſſen / oder auf andere Weiſe zu ſtraffen. Daß dieſe Macht dem Käyfer in ſeinen Erb-Ländern zukomme / iſt nicht zu zweifeln. Allhier iſt nur die Frage ob dem Käyfer auch eine ſolche Macht im Römiſchen Reich zuſtehe / wohin auch alles was in dieſem Capitel von der Macht des Käyfers diſputiret wird / abzielet. Daß im Anfang die Herzoge / und Grafen in Teutſchland eigentlich ſo genandte Magiſtratus geweſen / iſt oben bereits angeführet worden. Dieſes Vocabulum oder Benennung aber würden ſie heutiges Tages vor die größte Injurie aufnehmen / (s) denn es wird kein einziger Fürſt in Teutſchland zugeben und geſtehen / daß der Käyfer durch ihn gleichſam über ſeine Unterthanen herrſche / oder daß ſeine eigentliche Unterthanen nur dem Käyfer verpflichtet / und derſelbe mehr Recht des Fürſtens ſeinen Unterthanen zu befehlen hätte / als er ſelbſt ungeachtet dieſe mit groſſen Ehren-Worten einen unterthänigſten Reſpect und Gehorſam gegen ihn bezeugen. Und ob gleich dem nicht zuwider iſt / daß im Reich die Obrigkeitlichen Aemter erb-

(s) Daß man die heilighen Stände des Reichs / als rechte Magiſtratus conſideriren wolte / wäre gar abſurd. Es ſind alſo diejenigen Auslachsens würdig / welche da den Magiſtratum Romanum, mit unſeren Fürſten in comparation ſtellen / und alſo die Application auf dieſelbe mit den Saaren herbey ziehen wollen.

erblich seyn: so bleibet doch der höchsten Herrschafft allezeit das Recht und die Macht vorbehalten; welche sonst ein Herr über seinen Diener hat. Wolte einer allhie an statt des Rechts den Magistratum zu constituiren/eine andere Ge-
 rechtigkeit des Käyfers auf die Bahn bringen/
 (t) nemlich die Macht andere zu grossen Würden und Ehren zu erheben/ so wird er befinden/das auch solches nicht gänzlich von des Käyfers seinem Gutdüncken dependire. Denn es kan zwar der Käyser einem den Titul eines Reichs Fürsten oder Reichs Grafen conferiren; welcher aber weder Sig noch Stimme auf denen Reichs Tagen haben würde/ ohne der anderen Stände ihrem Consens, (u) siehe Art. 44. Capitu-

(t) Vid. Kulpif. h. p. 77. und in dissert. de unitate Reipubl. in S. R. Imp. c. 2. §. 19. allwo er unserm Autori impu-
 riret/das er allhie etwas populariter philosophirete/indem er occasione Magistratum constituendorum, vom Jus creandi status imperii handelte. Biewol Kulpifus den Autorem deswegen ohne Ursach zu stringiren scheint. Dann der Autor verwirfft selbst diese Comparison der Stände mit denen Magistratibus. Derohalben fänget er allhie/ und in sequentibus an/ ex suppositione gegen diese Meynung zu argumentiren/ indem er zeigt/ das/ wenn einer gleich dem Juri constituendorum Magistratum, das Käyserliche Recht Dignitäten zu ertheilen/ surrogiren wolte/ so genge dennoch solches nicht wohl an. Thomal. lit. y. p. 229.

(u) Es scheint als wenn der Autor allhie die sententiam des Hippolythi a Lapide amplectirete / welcher gleichfalls stamiret / das der Käyser allein / zwar einen Fürsten/ aber keinen zum Stände des Reichs / ohne der ande

anderen Fürsten ihren Consens, machen könnte. Diese distinction scheint Kulpisio p. 77. allhie impertinenter angebracht zu seyn/ dann wig er meynet/ so müste der Käyser allein/ pro causa efficiente gehalten werden / und die Stände concurrirten nur mit ihrem consensu hierbey/ als causa sine qua non, oder vielmehr negative als positive. Er allegiret deswegen die verba Capitular. Leopold. art. 44. Da der Käyser promittiret/ daß er denen Ständen niemand zur Stimme und Session wider ihren Willen aufdringen wolte. Ja er meynet/ daß Hippolythus selbst p. 2. c. 7. Sect. 8. diese Meinung agnosciret hätte/ indem er die Exempel etlicher Stände/ welche vom Käyser darzu gemacht worden/ aus dem Goldasto und Crusio anführete. Und diese Macht des Käyfers würde desto klärer ethellen/ wann man die Consultationes, welche wegen Introduction der neuen Fürsten in das Fürstliche Collegium anno 1641. auf dem Reichs-Tage angestellet worden/ durchsehen würde/ sintemahl bey der d. 13. 23. Sept. gehaltenen Session, dem Käyser dergleichen Prærogativen/ fast mit aller Consens wären attribuiret worden. Der Herr Thomasius aber hält davor/ daß Kulpisius allhier dieses vorbrächte/ welches eine Censur meritirete. 1.) Wäre es gemeiniglich ein indicium malæ causæ, wann einer mit so vielen metaphysischen Grillen angefüllt käme / und nach diesen die controversias politicas examiniren wolte/ welche doch öftters ad materias practicas nicht quadrirten. 2.) Könnten die status pro causa sine qua non nicht gehalten werden/ weil sie nobiliter influirten / und auf denen Reichs-Tagen bey denen negotiis Imperii conjunctim ein gleiches Votum mit des Käyfers seinem hätten. 3.) Müsste die summitas dignitatis mit der summitate Imperii nicht confundiret werden/ worauf der Autor bereits circa fin. §. præc. reponiret hätte. 4.) Die Worte der Capitulation hätten nicht sollen mutilè allegiret werden / denn da gesagt würde: denen Ständen nicht aufdringen/ dars auf folgten auch die Worte: Und über solches alles re. vorhero gnugsam gehöret werden. 5.) Es wäre also

pitulat. Leopold. Weiln auch diejenigen/welche
 keine Länder den Fürstlichen Splendeur nach
 Standes-Gebühr auszuführen/besitzen/ nur um-
 sonst allein mit dem leeren Titul stolzieren/ und
 damit der Käyser diese neue Ankömmlinge durch
 die verledigte Lehngüter nicht bereichern möge /
 so ist in der *Capitulat. Leopold. Art. 30.* verord-
 net worden: daß dergleichen Lehnfällige Güter
 in des Reichs-Patrimonium solten gebracht wer-
 den *add. art. 29. Capitul. Leopold.* Die Ursach
 dieser Verordnung ist vornehmlich zweyerley/
 und zwar / damit nicht alle verledigte Lehn von
 dem Hauß Oesterreich absorbiret würden/ wel-
 ches/ wann demselben die volle Macht gelassen
 würde/ diese wiederum andern zu conferiren/
 sich selbst und seine Clienten damit zu versorgen/
 nicht in Vergessenheit zu stellen schiene: Und
 dann/daß endlich Teutschland seinem Käyser ein-
 mahletwas mehrers als nur den blossen Titul
 zueignen könne/ und damit derselbe einen so gros-
 sen Splendeur desto besser ausführen möge/ damit
 bey

also das Votum derer Stände/gleich wie bey allen Reichs-
 Affairen / also auch hier nicht negativum, sondern positi-
 vum, und könte pro solo non dissensu nicht ausgegeben
 werden/ oder dem Voto des plebis, bey der Wahl eines
 Kirchen-Dieners nicht gleich gerechnet werden. 6.) Die
 äußerlichen Schemata und der Stylus bey der proposition
 derer Stimmen (von welchen Kulpis, p. 80.) thäten nichts
 mehr zur Hebung dergleichen controversien/ als was der
 Autor in precedentiis observiret hätte/ wann einer aus
 der submissen Subscription derer Stände inferiren wolte/
 daß dieselbe revera subditi wären.

bey der Erwählung vornehmlich auf eigene Güter nicht gesehen werden dürffte. Aus denen Erb-Ländern aber einem neugemachten Fürsten eine Stands-Mäßige Landes-Portion zu assigniren/ und in den Stand zu setzen wie andere Fürstenthümer/wäre wol über die Gebühr einer mäßigen Liberalität gethan. Einen Ausländischen und von keinem höhern dependirenden Fürsten/ in die Zahl derer übrigen Fürsten des Reichs/ aufzunehmen/ stehet zwar vielleicht einem Käyser frey; (x) Aber wenn gleich einem solchen in dem Sinn käme/ seinen Zustand auf diese Weise geringer zu machen/ wo wolte doch dieser auf denen Reichs-Tagen seinen Platz nehmen? denn es würde sich dieser auch des untersten Sitzes schämen/ die ältesten Reichs-Fürsten aber würden keinem/ es mögte dann ein König seyn/ so bald weichen wollen. Was die Aufnahme derer ausländischen Städte/ unter die Zahl derer freyen Reichs-Städte/ anbelanget/ scheineth von geringerer Schwierigkeit zu seyn/ dann dieselbe sind von dergleichen ambition nicht eingenommen wie die Fürsten/ es könnten auch diese Städte/ welche nur mit dem Schein der Frey-

(x) Es scheineth aber/ als wenn die rationes, welche sonst den consens derer Reichs-Stände erfordern/ auch allhier in diesem casu ihre Krafft hätten. Im übrigen so scheineth es auch/ als wenn der Autor allhie auf die Doctrin des Conringii reflexio gemacht hätte / welche Kulpikus dem Autori, als wenn sie ihm groß zuwider wäre objiciret hatte.

Freyheit prangen/ derer es viele in Schwaben giebt/ leichtlich darzu gebracht werden/ daß sie / nachdem ihre Bestungs-Wercker überein-Hauffen geworffen / den Wachsthum des Teutschen Reichs nicht verhindern könnten. Daß aber eine freye Stadt sich solte unter die Zahl der Teutschen freyen Reichs-Städte begeben/ scheint fast nicht eher vorzukommen/ bis daß einmahl eine oder die andere derer Benachbahrten Republicquen dissolviret werde. Aus denjenigen Städten aber/ welche jeko schon einem Reichs-Stande unterworfen/ darff der Kaysler keine zu einer freyen Reichs-Stadt erheben.

§. 6.

Vielweniger stehet allein in des Kayslers Willkühr einem die Reichs-Fürstliche Würde zu nehmen/ oder einen von denen Ständen aus seinen Landen (y) zu treiben/ wenn es gleich ein

Cri-

(y) Was alhier Kulp'sius p. 83. notiret / daß eine Differenz zu machen sey/ zwischen der Benehmung einer Dignität/ und zwischen der ademption eines Landes/ und daß jene der ganzen Freundschafts-Linie bey nahe schädlich wäre; diese aber etwas/ welches die Person allein angehet sey/ dieses scheint gegen den Autorem nicht zu seyn/ und also bey gegenwärtiger Sachen wenig Nutzen zu haben. Dann wann der Kaysler/ nach denen Capitulationibus, keinem seine Länder nehmen kan/ welche doch was geringeres sind/ so könnte man auch sagen/ daß er keinem seine Dignität nehmen könnte/ welches das was grössers ist. Es gehöret einiger massen hieher die Bentheimische Streit-Sache/ bey welcher der Kaysler die Creirung der Grafen von Bentheim wiederum aufgehoben hat. vid. Bent:

Crimen wäre / dadurch die Republicque bediret würde; und ob schon das Factum notorisch ist/ so hat er doch den Consens derer Chur, Fürsten hiezu nöthig/ehe derselbe die Nichts-Erklärung gegen den delinquenten vornehme. Siehe art. 28. Capitul. Leopold. Nämlich man hat präcaviren wollen/ daß wenn einer etwan zum Nachtheil des Käyserl. Privats-Interesse was begangen/ derselbe alsdenn nicht so gleich als ein Feind der Republicque mögte gestraffet werden. Es wurde auch als man zu Franckfurt im Begriff war die Capitulation zu verfassen/ bey eben diesem Articulo 28. von einigen Ständen (2) klüglich erinnert / damit expresse inseriret würde / daß mit exequirung der Sentenz über die Berücksichtigten/ nach denen üblichen Gesezen/ von denen Kreis-Gliedern / zu welchen sie gehören / möchte verfahren werden. Dann wenn der Käyser selbst die Sentenz exequirte/ so mögte geschehen daß derselbe der bannisirten Länder an sich jöge/ unter dem Prætext als wenn er grosse Un-

Bentheimisches Echo, auf das Steinfurtische Gegens Manifest fol. 35. & 128. D. Thomas. lit. C. p. 232.

(2) Nämlich Procektirenden/ diese Monira werden von dem Autore der Grundfeste l. 3. c. 3. p. 247. und von Lundorpio exhibiret/ in welchen dann erinnert wird/ daß man die execution durch die Cränke vornehmen solte/ die Gelegenheit gab hierzu meistens die Stadt Donauwerth. Wiewohl die Churfürsten/ bey der Concipirung der Capitulations-Formul, wenig reflexion darauf gemacht haben. Kulpis. in Comm. p. 84.

Unkosten verhalben aufgewendet hätte, Und es würde vielleicht sehr annehmlich seyn/ dergleichen scharffe Urtheile ergehen zu lassen/wann dieselbe zum Nutzen des Richters gereichen würden. (a) Im übrigen ob gleich etliche Stände von ihren Unterthanen gewisser Ursachen wegen bey denen höchsten Reichs, Gerichten können zu Recht gezogen werden; so ist doch der Kaiser wenig darüber bekümmert/ auf was Art ein jeder Fürst sein Land regiere / wie wohl / und was

(a) Es kömmt hierbey die Frage vor/ wenn ein mittelbahrer Reichs-Unterthan / oder auch ein Reichs-Stand / welcher unter einem Fürstenlehn-Güter besitzet und entweder wegen beleidigter Majestät/ oder um eines andern grossen Verbrechens willen/ in die Reichs, Acht verfället/ und seine Güter confisciret werden / wem so dann die mittelbahren Lehn-Güter zufallen sollen? über welche Frage dann vormahls/ und wie Ferdinandus II. sehr mächtig war/ und sehr weit um sich griff/ scharff disputiret worden! die Sache aber endlich zu allererst in Ferdinandi III. hernacher in Ferdinandi IV. vornehmlich aber auch in Leopoldi und Kaiserlicher Majestät Josephi Capitulationen art. 27. und 26. solcher Gestalt debattiret worden/ daß auf den Fall/ wenn einer / so unter einem Reichs-Fürsten Güter hätte/ in die Reichs, Acht erkläret würde/ dieselbigen Güter keines weges dem Kaiser / sondern dem Landes-Herrn/ welcher mit dem Jure Frisci belehnet/ oder selbiges sonst beständig hergebracht/ anheim fallen sollten. Aus welchem Fundament dann Brandenburg/ als anno 1671. der Graf von Tattenbach wegen des Kasters beleidigter Majestät zu Wien decolliret worden/ die am Harz gelegene Graffschafft Rheinstein in Besiß genommen. vid Puffendorf. de Reb. gest. Friderici Wilhelm. XI. §. 46.

was er für Sorge vor seine Unterthanen trage. (b) Dann unter denen vornehmsten Stücken/ welche der Käyser endlich verspricht/ ist auch dieses/ daß er einen jedwedem Stand bey seinen Recht und Gerechtigkeiten handhaben/ und dieselbe in deren Gebrauch nicht turbiren wolle. Derowegen halten die Stände in Teutschland über diese ihre Gerechtigkeiten sehr hoch/ daß sie ihre Unterthanen entweder nach ihrer eigenen Willkühr/ oder wie sie mit ihnen pacificiret haben/ regieren können/ *vid. art. 3. 7. 8. 9. Capitul. Leopold.* Es ist auch gar wenig/ was der Käyser annoch der Stände ihren Unterthanen ohnmittelbar befehlen kan. (c) Ja es wollen die meisten

(b) Hippolythus a Lapide führet eben solche Meinung p. I. c. 9. sect. I. n. 22. wiewohl es scheint / als wenn der Autor dieses nicht geschrieben / dadurch die negligens des Käyser zu taxiren/ sondern daß der selbe nicht wohl könne Achtung haben auf alles dasjenige/ was in denen Territoriis der Stände vorgehet. Es pfleget zwar solches durch die Reichs-Gerichte zu geschehen / welche darzu verordnet sind/ daß auch diejenigen Controversien/ welche unter denen Ständen/ und ihren eigenen Unterthanen vorkommen / darinne möchten debarcirt werden. Gailius und andere Cameralisten præscribiren auch einige Remedia, wie die subditi, gegen die Ungerechtigkeit / Gewalt/ und Grausamkeit ihrer Herren sich beschützen könnten. Aber wer will doch so kühn / verwegen und unterschrocken seyn/ solche grosse Herren in Jus zu vociren? wer will der erste seyn solches zu tentiren?

(c) Ob gleich solches Imperium über der Reichs Ständen ihre Unterthanen von Käyserlicher Majestät immediate nicht exerciret wtrd/ so kan es doch mediate per

sten gar nicht einmahl zulassen/ daß ohne einige Rechts-Hülffe/ durch die Citationes, welche der Käyser in seinem Rahmen ausgehen läset/ ihre Unterthanen könten um Zeugniß abzulegen/ oder sonsten anderer Streitigkeit wegen/ aufgefordert werden. (d) Es ist aber dem Käyser nicht verboten die Unterthanen der Reichs-Stände mit Gaben und Gerechtigkeiten zu begnädigen/ (e) doch also/ damit denen Rechten der Stände hiedurch kein Abbruch geschehe. Es pfleget auch beynah die Käyserliche Liberalität gegen die

Status geschehen/ und deswegen bleibt annoch Käyserlicher Majestät solche Macht unbenommen. vid. Kulpis. in Comm. h. p. 84.

(d) Dieses Jus de non evocando wird von denen Ständen sehr hefftig urgiret/ Krafft dessen Käyserliche Majestät nicht berechtiget sind/ eines Reichs-Stands Unterthanen außser Landes vor Gericht zu fodern/ zu citiren und zu nöthigen. Welches Recht aber alsdenn nicht ferner statt findet/ wenn eines Reichs-Stands Unterthan in Käyserlicher Majestät Erb-Landen ein Delictum begangen/ und darauf angetroffen wird. In denen Capitulationen wird auch auf Seiten Käyserlicher Majestät versprochen/ daß niemand mit Commissionen und Mandaten beschwehret werden soll. conf. Capitul. Leop. art. 18. und Josephi art. 17.

(e) Kulpifius meynet die privilegiorum concessio wäre ein gnugfames Kennzeichen eines Supremi Imperii, wellen solche nur allein denen subditis pflegten conferiret zu werden. Wiemol dieses nicht generaliter kan statuiret werden/ wellen auch öftters denen subditis alienis können privilegia concediret werden/ zumahl wenn des Imperantis consensus expressus oder tacitus darzu kömmt.

(f) Kul-

dieselbe / über die Titula sich selten zu er-
strecken.

S. 7.

Lasset uns weiter sehen/was denn der Käyser
vor ein Recht habe / über der Stände ihre Gü-
ter / in so weit als von denselben etwas muß con-
tribuiret werden / damit die Republicque zu Krie-
ges und Friedens-Zeiten die Unkosten ertragen
könne. So viel als mir bewust / gehören alle
Zölle aufferhalb des Käyfers Erb-Landen / aus-
genommen etliche wenige Plätze / denen Stän-
den zu ; (f) und daß diese Zölle nicht mögten
übermäßig versteigert / und dadurch die Com-
mercia ruiniret werden / hat der Käyser zu ver-
hindern versprochen. *Art. 21. 22. 23. Capit. Leo-
pold.* Er darff auch keine neue Zollgefälle in der
Stände ihren Landen anrichten. (g) Wann
son-

(f) Kulpifius hält davor / die ratio differentiz, war-
um alle Vectigalia denen Ständen gehören / die Tributa
aber nicht also / wäre diese / weilien die Zölle nur von de-
nenjenigen gefodert würden / welche die Beschwerden dar-
von hätten / daß die Wahren durch ihre Länder geführet
würden und solches thäten alle Stände in ihren Terri-
toriiis, bey denen Tributis aber würde vielmehr auf die all-
gemeine Reichs-Nothdurfft gesehen. Wiewol diese di-
stinction nicht allen anständig seyn will.

(g) Neue Zölle können auch regulariter die Stän-
de selbst nicht einmahl in ihren eigenen Landen anrichten /
weilien selbige nicht allein die Subditos, sondern auch die
constatus graviren würden. Es wird also zur Aufrich-
tung eines neuen Zolles / der Consens Käyserlicher Maj-
estät und aller Ehurfürsten erfordert / ja es müssen auch
die

sonsten dem Käyser noch etwas aus dem Reich zukömmt/ ist solches eben von keiner grossen Ergiebigkeit/ oder die Sankelen = Ministri kriegen es/ welchen dann absonderlich die Lehns-Renovations sehr profitable sind/ *vid. art. 17. Capit. Leopold.* Daß der Käyser nach seinem Belieben neue Schatzungen ansage/ ist in Deutschland was unerhörtes. Es wird auch von den Ständen nichts gefehret zum Nutzen der Republicque contribuiret/ nur allein was zum Unterhalt des Kammer-Gerichts destiniret ist/ welches wenige zu bezahlen dennoch vielen sehr verdrießlich fällt. (h) Vor diesem wann der Käyser nach Rom reisete daselbsten die Krone zu holen/ mußten die Stände 4000. Mann zu Pferde/ und 20000. zu Fusse in die Waffen bringen und unterhalten. Weiln aber diese Römer-Züge lange aufgehöret/ sind die Descriptiones und Taxen, welche derhalben gemacht/ zu dem Ende noch dien-

die anderen Status, welchen daran gelegen ist/darüber erstlich vernommen werden. *vid. Capit. Josephi art. 20. seq.* Ertliche Stände aber haben das *jus instituendi vectigalis*, aus einer besondern Concession, *vid. Rhetius Inst. jur. publ. l. 2. tit. 6. §. 24. & tit. 13. §. 4.* Die Streit-Sachen aber/ welche unter denen Churfürsten und andern Ständen der Zölle halber sich hervor thun/ haben Käyserliche Majestät zu untersuchen und zu unterscheiden. *vid. Capit. Leopold. art. 24.*

(h) Wegen dieser langsamen Solution beschweren und beklagen sich die Cameral-Persohnen sehr/ wie dann deswegen noch neulich auf dem Reichs-Tage Gravamina eingebracht worden/ von welchen Fritschius ad *Limn. IX. 3. 34.*

dienlich/ daß man wissen kan/ wenn etwas extraordinair conferiret werden soll/ wie viel daß ein jeder von denen Ständen pro rata geben muß. Ob gleich wegen der ungleichen distribution und Ansetzung die darinne enthalten/ viele Klagen sind moviret worden/ nach dem etlicher ihr Vermögen nach der Zeit sehr dünne gemacht/ anderer Güter vermehret. (i) Zum Türcken - Krieg ist die meiste Forcé des Deutschen Geldes und Bluts verwendet worden; von den Ständen aber hat man deswegen nichts Zwangs- noch Herrschaffts-Weise gefodert. Auf denen Reichstagen/ oder durch herumgeschickte Abgesandten/ hat man alles desto leichter erhalten/ weilen einigen Fürsten dieses zum Vortheil gereichte/ indem sie sich ein Stücklein von diesem extraordinair und ein wenig rauher aufgelegtem Tribut, abgezogen.

S. 8.

Die Willkühr einen Krieg anzufangen/ und Frieden zuschliessen ist jeho gar engen Gesetzen eingeschlossen / (1) nachdem das Geld als der
ner-

(i) Die Art nach dem Römerzug zu collectiren/ ist allererst unter der Regierung R^öysers Caroli V. angefangen worden/ wie Obrecht. de expedit. Rom. §. 21. notiret/ womit es dann schwer hergangen ist. Nach der Zeit sind andere modi collectandi aufgebracht worden / entweder nach dem gemeinen Pfennig/ oder nach den gütigen Traktaten mit den Ständen. Kolpif. in Comment. p. 86.

(1) Wenn R^öysersliche Majestät einen allgemeinen Reichs Tag anfangen will / so muß er vorher den Chur-

nervus rerum gerendarum nicht mehr da ist. Es können zwar die Oesterreichischen Erbländer eine brave Armée auf den Beinen halten; (m) daß dieselbe aber / wann ihnen die Last alleine auflage / sehr erschöpffet werden dürfften / ist leicht zu erachten. Wenn also die Stände weder in den Krieg willigen / noch die Unkosten darzu hergeben wollen / kan sich der Käyser von ihnen keiner Hülffe versprechen noch getrösten. Im übrigen gleich wie sie denselben nicht gänzlich zu verlassen pflegen / wenn er von andern angegriffen wird; also wird ihm auch niemand leicht beystehen / wann er andere angreiff / es wäre dann daß einer mit dem Hauß Oesterreich

Churfürsten und Ständen davon Communication ertheilen / dann ohne Approbation der übrigen Reichs Glieder kan solches nicht geschehen. Dahero wie man Käyserlicher Seiten anno 1657. der Krohn Pohlen einen grossen Succurs wider die Krohn Schweden zuschickte / und selbiger Armee den Titul einer Reichs Armee besetzte / so protestirete Chur Wäpnig im Rahmen des gesammten Reichs sehr hefftig darwider. Es stehet aber Käyserlicher Majestät hingegen frey / ohne iemands Begrüßung und Einwilligung / wann er als Käyser unvermuthlich angefallen würde / zur schleunigen Defension Anstalt zu machen / und desfalls etwas vorzunehmen / auch so gar fremder Hülffe sich zu gebrauchen.

(m) Solches hat man in vorigem dreyßigjährigen Kriege gnußsam gesehen. Man siehet es auch noch sehr bey diesem Spanischen Successions Krieg / was vor Armeen von ansehnlichen Käyserlichen Troupen an unterschiedenen Orten auf den Beinen gehalten werden. conf. Tractat. Oesterreich über alles / wann es nur wolt.

reich eine besondere Allianz gemacht. Viel-
mehr ist denen Ständen heilsam zu verhindern/
daß er mit einem andern keinen Krieg anfanget/
nicht allein deswegen weilten auf solche Weise
ganz Teutschland denen Unruhen kan eingewi-
ckelt werden; sondern auch weilten des Käyfers
selbsteigene Victorie ihnen wenig angenehm
seyn würde/ indem dadurch seine Macht desto-
mehr aufglimmete/ welches sie ihrer Freyheit ü-
berlästigt zu seyn vielleicht nicht uneben befürch-
ten/ *vid. art. 13. 14. & 15. Capit. Leopold.* Auf wel-
che Weise des Käyfers seine Macht Bündnisse zu
schliessen eingeschräncket sey/lehret der Art. 10. vor
angezogener Capitulation. Wie angenehm
aber dieses den Ausländern sey/und was vor gro-
ße Freyheiten die Stände sich deswegen / zum
grossen Nachtheil des Reichs / genommen / kan
mehr als mit einem Exempel dargethan wer-
den.

§. 9.

Wir wollen sehen/was dem Käyser vor eine
Macht in Kirchen-Sachen zu disponiren zukom-
me/ (n) denn was von dieser die Scriptoros des
Staats-

(n) Was Käyserl. Majestät Macht in Kirchens-
Sachen zu disponiren anbelanget / so wäre wohl kein
Zweiffel/ daß derselben eben solche Macht und Gewalt
deswegen von Rechts wegen zukame / als einem jedwe-
den independirenden Oberhaupte einer Republique, auch
in Teutschland denen protestirenden Churfürsten und
Ständen/nach denen göttlichen und natürlichen Rechten
zukömmt und gebühret. Krafft solchen Rechtes wäre
Käy-

Staats-Rechts auch zu handeln haben/ hat die grosse Reformation in Kirchen-Sachen/ welche in einem grossen Theil Deutschlands vorgangen/ gemacht; denn nach der alten Römisch-Päpstlichen Theologie hat der Pabst nur in Kirchen-Sachen allein zu sorgen; denen höchsten weltlichen Befehlshabern ist nichts anders übrig gelassen worden/ als daß sie die Clerisey beschützen und bereichern/ und hier und dar gewisse Aemter und geistliche Beneficia austheilen mögen. (o) Die neuere Lehre aber hat denen höch-

Kaiserliche Majestät befüget Bischöffe und Kirchen-Diener zu verordnen/geistliche Gesetze und Regeln fürzuschreiben/ die Clerisey in ihren Mißbräuchen zu reformiren/allgemeine oder zum wenigsten National-Concilia auszusprechen/ die geistliche oberste Gerichtsbarkeit zu exerciren/ die geistlichen Beneficia mitzutheilen und zu conferiren/ die Regalia eben so wohl als der König in Frankreich Vacirung eines Bisthums oder andern Beneficii zu genießen/ und was dem allen ferner anhängig verrichten könte/ wie dieses der Autor in seiner Einleitung zur Sisto. ric c. 12. §. 5. seq. herrlich ausgeführet. conf. Schweder. J. P. p. spec. sect. 1. c. 5. Allein Kaiserliche Majestät will sich solches ansehulichen Rechts nicht gebrauchen/ sondern ist vielmehr/ wegen der Römisch-Catholischen Religion der Meinung/ daß weltlichen Potentaten die hohe Jurisdiction über die geistlichen Personen und alle geistliche Dinge/ welche nicht eigentlich innerliche Glaubens-Sachen und der Seelen Seeligkeit angehen/ nicht zuständig sey.

(o) Es sind also noch etliche wenige Reliquien von der ehemahligen geistlichen Gewalt übrig geblieben/ welche sich Kaiserliche Majestät vorbehalten hat. Unter
welch

welche infonderheit das so genannte Jus primarium precum zu rechnen ist/ welches Rñpfer Matthias in einem Rescript an den Bischoff zu Speyer sein ansehnliches Recht und Regale nennet/ Krafft dessen ein Römischer Rñpfer in denen im Reich vorhandenen unmittelbahren Collegiis derer Canonorum und Conventen (worunter auch die in einem Bischohum befindliche Neben-Capital mit gerechnet werden) wenn nach seiner Wahl darinne etliche Stellen vacant werden/ es geschehe solches in den Pßbstl. oder des Capituls Monathen/ darzu eine Person (welche Precista, und das darüber ausgestellte Diploma ein Paris-Brief genennet wird) welche er will/ präsentieren kan. vid. Frisch. in Tract. de Primar. Prec. Ein solcher Precista muß auch angenommen werden / wann schon ein anderer die nächste expectanz darauf hätte. Dergleichen Recht auch/ wie einige wollen/ ein Römischer König/ welches noch bey Lebzeiten eines Römischen Rñpfers erwählet wird/ genießet auch selbiges so gar nach dem Tode des Rñpfers / und wenn er zu würcklicher u. völliger Regierung kömmt/ vö neuem exerciret. Wiewol was einen Römischen König betrifft/ nach anderer Meynung/ nur in Abwesenheit eines Rñpfers Da. Schweder. in J. P. p. spec. l. 1. c. 5. n. 16. Ja es ist auch bekandt/ daß eine Römische Rñpferin/ bey weiblichen Stifftern nach ihrer Ordnung dergleichen Recht sich zu erfreuen hat/ wie man bey der Allerdurchlauchtigsten Rñpferin Eleonora observiret hat. Es wird hierbey noch die Frage aufgeworffen/ woher eigentlich einem Römischen Rñpfer solches Recht zuständig sey? Einige und vornehmlich die Pßbstlich-Besinnete meinen / es rühre solches aus Vergünstigung/ Beneficio und Bekehrung der Pßbste her/ und führen vor sich viele Pßbstliche Bulsen und Diplomata an/ aus welchem Fundament dann nach dem Religions-Frieden zu Augspurg/ unterschiedliche mahl wegen derer in dem Reichs-Abschied de anno 1555. §. 20. enthaltenen Worte: So soll die geistliche Jurisdiction wider die Augspurgische Confession, Keltigion/ Glauben/ Bestellung der Ministerien/ Kirchens

höchsten Gesetzgebern eine viel grössere Macht zu wege gebracht/ dadurch dann eben dem größten Theil der Veränderung um Bekehrung Gelegenheit gegeben worden; von welcher mit wenigem dieses zu behalten. Als demnach vorhin die Römischen Gebräuche in Teutschland ganz alleine im Schwang giengen/ nur daß Johann Hus nicht wenig Anhänger und Jünger noch hatte/ und die Juden hier und dar toleriret wurden/ ist ohnvermuthet dem Pöbstlichen Wesen/ durch Martinum Lutherum eine grosse Schlappe zugebracht worden: Und eine kleine Zwistigkeit/ welche aus einer geringen Sache entstunde/ hat ein

groß

Gebräuchen/ Ordnung und Ceremonien/ so sie aufgerichtet oder aufrichten möchten/ bis zu endlicher Vergleichung der Religion nicht exerciret/ gebrauchet oder geübet werden zc. gezweifelt worden/ ob man Käyserlicher Majestät dergleichen Recht bey denen Collegiis Canonicorum derer Prot. stanten zu gestatten schuldig sey oder nicht? Es ist aber dieser Streit in dem Nünsterischen Frieden also bengelegt worden/ daß zwar dem Käyser unverwehret sey/ auch in denen protekirenden Capitulis/ in welchen der Käyser vor dem 1624. Jahre/ desfalls in Possession gewesen/ einen Dombherrn und Beneficiarium gestallten Sachen nach/ zu präsentiren/ allein/ daß selbiger nicht der Römisch-Catholischen/ sondern von eben der Religion sey/ als der verstorbene gewesen. conf. instrum. Pac. Czf. suec. art. 5. Burgoldens. ad Instr. P. p. 2. D. n. membr. 2. An einigen Orten aber hat Käyserliche Majest. solches Recht nicht zu exerciren/ als in der Mark Brandenburg/ woselbst Ihre Königlich Majestät von Preussen selbst präsentiret. conf. Schepliz in Consult. March. p. I. tit. 1.

groß Theil Deutschlands von ihm abgewendet.
 (p) Wie nun billig der göttlichen Providenz in dieser Sachen das meiste zuzuschreiben ist; also wenn mans nach menschlichem Thun/ und was dieselbe hierzu contribuiret ansehen will/ so verdienet vornehmlich/ so wohl die Dummheit und Unwissenheit dererjenigen welche sich Luthero das erste mahl widersetzet haben/ als auch des Pabsts Leonis X. unbedachtsamliche Ubereilung/ allhie eine scharffe Conkur. (q) Denn es waren nur Brüderger die untereinander stritten/ einem davon gieng mehr die wahre Gottesfurcht/ dem andern das Interesse der Clericoy zu Herzen. Wenn man also die Sache nach den Regula menschlicher Klugheit erwägen will/ so hätte allhie ein kluger Richter sich gegen beyde Theile billig und aufrichtig erzeigen/ oder allen beyden bey Zeiten ein Stillschweigen aufsetzen müssen/ damit die Sache dem gemeinen Vöbel nicht verdächtig zu scheinen anfieng. Man hätte nicht sollen so offenbahr als die Krämer zu Markte gehen/ damit man nicht auf die Gedancken kommen/ als wenn der oberste Hirte mehr

(p) Die ganze Historie von dem Ursprung und Anfang der Religions-Reformation, kan am allerbesten aus des Schleidani Commentariis nachgelesen werden. conf. Strauchius in dissert. Jur. Publ.

(q) Es hat freylich der Pabst darinne einen großen Staats-Fehler begangen/ ledoch mit allen seinen Cor filiiis nichts impediren können/ weilen die göttliche Directio darbey handgreifflich zu spühren gewesen.

Ma 2

(r) Es

mehr vor das Geld und den Gewin/ als vor die Seelen sorgte/ oder als wenn er lieber haben wolte daß man die Absolution der Sünden mit Geld erkauffte/ als dieselbe verbieten. Es wurde auch klugen und wenig abergläubischen Leuten Gelegenheit zu argwohnen an die Hand gegeben/ als wenn die Priester mit denen Aerkzten und Wund = Curirern gleiche und einerley Vota hätten/ welchen die menschliche Kranckheiten und Wunden zu ihrem Vortheil dienen; und daß dieselbe sich darüber rechtschaffen grämeten/ wird keiner so leicht glauben/ und sich persuadiren lassen. Wenn es aber nährisch und Kirchenräuberisch zu seyn erachtet wurde/ ein Urtheil/ welches zu der Kirchen ihrem Schaden gereichte/ zu fällen; so hätte man diesen Menschen/ welcher einen verschlagenen und hitzigen Kopff hatte mit Gaben und Promessen gewinnen sollen/ damit er denen Läden die Gelegenheit nicht an die Hand gegeben hätte/ wodurch sie sich von der Pfaffen ihrem Joch losreißen können. Und da auch viele per Ambitum und Schenkungen nach geistlichen Würden getrachtet/ wäre es rathsam gewesen diesem Münch den Purpur-Rock anzuhängen / (r)
da-

(r) Es wäre freynlich dieses die größte Ratio Status von dem Pabste gewesen/ wenn er Luthero die beste Präbende oder gar ein Bischoffthum verschaffet hätte. Aber es ist die Frage/ wann gleich der Pabst Luthero solche Promessen gethan hätte/ ob er sich dadurch persuadiren / und durch solche delicias hätte verleiten lassen ?

Damit er sich um die Römische Kirche nicht so übel meritirt gemacht hätte. Denn da Lutherus gesehen/ daß er als ein Geistlicher bey dieser Gerichtsbarkeit nichts rechtshaffenes erhalten würde/ hat er sich um die favour der Läden beworben. (s) Dannhero er auch den Pabst/ welchen dieser Streit selbst angienge/ zum Richter hierinne nicht annehmen wollen. Und damit es ihme an Patronen nicht ermangelte/ hat er angefangen zu lehren / daß denen weltlichen Fürsten/ oder welche mit ihnen gleiche Macht haben/ die Ober- Aufsicht und Herrschafft über die Kirche zukomme; und weilen sie sähen/ daß durch diese Güter/ welche sonst von denen Vorfahren zum gottseligen Gebrauch gewidmet worden/ nur vielmehr die Faulheit und Schwelgeren der Clerisey gehäget würde/ so wäre es recht/ daß man dieses müßige Vieh aus seinem Stalle triebe. Dieses ist von vielen begierig angenommen/ theils weil es doch die Wahrheit zu seyn schiene / theils weilen sie dadurch ihre Gefälle zu vermehren hofften. Es war denen Teutschen auch bereits zu Ohren komen/ daß die Italiäner nur ihren Spott mit ihrer Einfalt trieben/ indem das Geld / welches aus ihren Sünden gelöset/ nur zur Schwelgeren

(s) Nicht als wenn er gesucht hätte durch weltliche Fürsten sich zu erheben/ sondern weilen derselbe zu einem solchen grossen Unternehmen/ nebst der Göttlichen/ auch der Fürstlichen Hülffe nöthig hatte.

rey und Spiel / oder zur Bereicherung der Päpstlichen nepoten, depensiret wurde. Sie erinnerten sich auch des schönen Spruchs Pabsts Martini V. da er gewünschet: Er wolte / daß er ein Kranich wäre / wann die Teutschen nur in Frösche verwandelt würden. Diejenigen aber welche bishero der Römischen ihre Waffen so tapfer abgehalten / seuffzeten / sie wären froh / daß / da sie die Religion angenommen / jeho kein Hen zu essen nöthig hätten. (r) Es contribuïrten auch die guten Künste und Wissenschaften / welche von Tage zu Tage besser excoliret wurden / ein grosses zu diesem Werck / dergestalt / daß solche neue Lehre mit grossem Frohlocken recipiret wurde. Denn es haben die gelehrten Leute dieses in der Art / daß sie nicht leichte dahin zu bringen sind / dasjenige zu glauben / was der gesunden Vernunft zuwider ist.

§. 10.

Beÿ dieser Gelegenheit wurde der größte Theil der Ceremonien, oder was sonsten noch überflüssig und falsch von denen neuern Lehrern erach-

(r) Es lauten die Worte horrible, welche damahls ein Canonicus zu Würzburg vorgebracht haben soll: Wäre Lutherus noch ein 30. Jahr aussen geblieben / wir Geistlichen wolten es dahin gebracht haben / daß die Bauern Hen und Stroh gefressen / und uns Geistlichen die Lapauen selbst gebraten gebracht / und die Juncckern hätten uns die Stieffel / Schuh und Sporen putzen und schmieren müssen. Oldenburg. D. 11. §. 3.

erachtet wurde; bey vielen Teutschen Völkern abgeschafft; die Clerisey wurde zugleich von ihren Gütern entblößet. (u) Als nun denen Einnehmern dieser Güter deswegen bey der Reichs-Kammer viele Strittigkeiten moviret wurden / diese aber der Clerisey mehr gewogen schiene / so wolten die Protestirenden in diesem Stück die Jurisdiction der Kammer nicht agnosciren. Denn ob zwar sonst nach denen Gesezen / ein Beraubter vor allen Dingen in vorigen Stand gesezet werden muß; so hielten doch die Protestirenden nicht ohne Ursach damit zurück / und wendeten ein / es müßte dieses erstlich durch ein allgemeines und rechtmäßiges Concilium, oder andere publique Zusammenkunfft ausgemacht werden / daß die ausgetriebene Clerisey der wahren Religion zugethan sey. Dann wann dieses nicht probiret würde / dessen sie dann gewiß wären / so forderten sie ja ganz unverschämt diejenigen Güter wieder / welche doch von denen Vorfahren nur allein zum Nutzen des wahren Gottesdienstes gemiedmet worden. Als nun die Protestirenden sich mit ihren Gründen und Vorwendungen nicht allzu sicher zu sehn

(u) Dieses geschah nicht mit Unrecht / dann nachdem die Religion mutiret worden / so ist auch die Condition, mit welcher denen Clericis ihr Amt und Vermögen concediret gewesen / erloschen worden. Zudem wurde auch damahls der Clerus Papalis vor einen Feind der Republic gehalten. vid. Trius in specim. Jur. Ecclesiast. lib. 2. c. 5. §. 18. 19.

seyn traueten/ vereinigten sich die meisten durch den so genandten Schmalkaldischen Bund/ (x) damit sie der Macht widerstehen könnten/ wann sie wegen der Religion angegriffen würden. Man griff dahero zu denen Waffen und als dieselbe unglücklich abgiengen/ indem Chur-Sachsen/ wie auch der Land-Graf von Hessen gefangen wurden/ schiene auch ihre Religion nicht wenig auf die Neige gekommen zu seyn/bis daß Mauritius Churfürst von Sachsen mit seinen Waffen so weit durchgedrungen/ daß zu Passau ein Verträge eingegangen wurde. Nach der Zeit ist auf dem Reichs-Tage zu Augspurg Anno. 1555. der protestirenden Religion/ durch den auf Art eines publicquen Gesetzes bestätigten so genandten Religions-Frieden/ mit mehreren vorsehen worden. In welchem vornehmlich beschloffen worden: daß die Partheyen

(x) Auf was Art anno 1530. der Schmalkaldische Bund zusammen getreten/ und wie man hernacher Anno 1552. zum Passauischen Vertrag/ und drey Jahr nach diesem zum Religions-Frieden geschritten sey/hat Schleidanus weitläufftig ausgeführet/ und Thuanus wiederhollet: Alles aber hat Lehmannus in actis pacis Religioſæ weitläufftig referiret/ bey welchem auch die Formeln, welche unter denen Partheyen in conventione vorgekommen/ zu finden sind. Der Auszug von der letzten Convention ist allhie referiret/ und dem Recessui Imperii de anno 1552. inferiret worden/ auch nachgehends von vielen Commentatoribus illustriret worden/ als Antonio Bembellona de Godefridi, Andrea Cranio, Friderico Alberto Mauricio, Justo Springer, und Gotofrido Sufro, Kulpis. in Comm. p. 95.

theyen einander nicht überfallen/ beleidigen/ oder
 sonst um der Religion willen/ etwa dieselbe ab-
 zuschweren mit Gewalt niemand nöthigen sollen.
 Wann von denen weltlichen Herrschafften einige
 Kirchen - Güter/ welche einem ohnmittelbahren
 Stande nicht zugehöret/ wären eingenommen
 worden/ solten dieselbe denen Besitzern gelassen
 werden/ wann nur die Clerisey zur Zeit des Pas-
 sauischen Vertrags/ oder unterdessen/ dieselbe
 nicht inne gehabt hätte/ auch solte die Kammer
 über die Inhaber dieser Güter kein Recht und
 Urtheil zu fällen/ Macht haben. Die Kirchen-
 Jurisdiction über die Augspurgischen Confessions-
 Verwandten/ solte suspendiret seyn/ und ihnen
 freye Macht über ihre Kirchen - Güter zukom-
 men. Es solte auch keiner des andern seine Un-
 terthanen zu seiner Religion ziehen/ oder dero-
 selben Berthädigung um der Religion willen
 übernehmen. Diejenigen Unterthanen aber/ deren
 Religion von des Landes - Fürsten seiner unter-
 schieden ist/ solten freye Macht haben ihre Güter
 zu verkauffen/ und sich anders wohin zu wenden.
 Wann die Religions - Zwistigkeiten durch zuläß-
 liche Remedia nicht beygelegt würden/ solte
 dieser Friede immerwährend dauern.

S. II.

Es ist aber hefftig gestritten/ und von denen
 Protestirenden treflich darauf gedrungen worden/
 daß wenn sich zutrüge/ daß ein Catholischer Geist-
 licher die protestirende Religion annehme/ sol-
 te diesem nebst der Dignität auch die Kirchen-

Aa 5

Gür

Güter zu behalten frey stehen; weilen es zur großen Verunehrung ihrer Religion gereichte/ daß/ wenn man dieselbe annähme/ alsdenn die Güter und Dignitäten im Stich gelassen werden müßten. Es würde vielen dadurch der Zugang zur reinen Lehre verleget. (y) Einem solchen würde auch nicht zu Sinne kommen/ die geistlichen Güter zum profanen Gebrauch anzuwenden/ oder denen Capituln die freye Wahl zubenehmen. Weilen man aber durch solche Freyheit/ der Catholischen Religion in Teutschland den Sargus machen können/ so widersetzten sich deswegen die Catholischen Stände sehr hartnäckigt/ und Kaiser Ferdinandus ließ ihnen zu Gefallen in den Religions-Frieden diese Clausul mit einrücken: *Si Clericus ad Protestantium Religionem transeat, beneficia, quæ habuit, Ecclesiastica perdat, salva tamen existimatione.* Und ob sich

(y) Es wird insgemein dieses Reservatum pro palladio der Catholischen Religion ausgerufen/und dafür angesehen/ daß/ wann selbiges nicht wäre / die protestirende Religion durch Beytretung vieler Catholischen Bischöffe einen grossen Zuwachs bekommen würde; allein wie irrig diese Meynung sey/ beweiset der Herr Thomasmus in not. allhier c. 2. §. 10. mit dem Exempel der weltlichen Fürsten/ welche kein geistlich Vorbehalt hinderte/und die doch nicht ähngireten; zeigt aber eine andere Raison an/ warum die Catholtische Religion sich so sehr recommendire. Wie scharff sonst wegen dieses geistlichen Vorbehalt disputiret sey worden/ ist aus den Actis Lehmannianis zu ersehen. Limæus hat die vorgebrachten rationes in utramque partem ventiliret/ und Ulrichus Obrschus hat von dieser Materie eine besondere Dissertation gehalten.

sich gleich hernachmahls öffters / absonderlich bey der Eölnischen Affaire, (z) die Protestirende über dieses reservatum beschweret / und daß sie an dasselbe nicht gebunden wären / asserirt haben; so ist doch ein solches nichts desto weniger durch den Westphälischen Friedens-Schluß confirmirt worden. (a)

S. 12.

Dieser Friede hat dennoch alle Zwistigkeiten / welche aus dem Unterschied der Religions-Sachen herrühreten / nicht heben können. Dann es vertheilten sich auch die Protestanten selbst / dieweilen etliche denen Worten der Augspurgischen Confession schlechterdings nachgiengen / andere ihre Lehren genauer einzurichten vermernten. Und ob gleich denen Aufrichtriasten die Sache von solcher Schwierigkeit nicht zu seyn schiene / daß man deswegen einen Civil-Krieg anfienge: so waren doch die Gemüther nicht wenig untereinander verbittert / und durch die Prediger / als auch Intriguen der Catholiquen / welchen diese Zwistigkeit ihrer Widersacher sehr

(z) Nemlich / als damahls Erb-Bischoff Gebhardus von Eöln / geböhrender Truchses von Waldburg / die Religion changirete / und sich mit einer Gräfin von Wandescheid trauen ließ.

(a) Man hält insgemein davor / daß das Reservatum Ecclesiasticum in dem Westphälischen Friedens-Schluß / auf Seiten der Römisch-Catholischen sey confirmirt worden. vid. Kulpis. c. 2. §. 10. p. 575. Es ist aber diese Affertion noch einigen Zweifel unterworfen / wie oben bereits angezeigt worden.

sehr vortheilhafftig war/ verhehet worden. (b) Demnach auch alle diejenigen von dem Religions-Frieden ausgeschlossen waren/ welche weder Catholische noch Augspurgische-Confessions-Berwandte seyn würden/ so bemüheten sich die Catholiquen sehr listiglich denen Lutherischen einzubilden/ daß sie davor halten möchten/ die Reformirte gehörten nicht unter die Zahl der Augspurgischen Confessions-Berwandten. Und ob zwar diese vielmahls öffentlich bezeugten/ daß sie wegen dieser geringen discrepantz keines wegess vom Religions-Frieden auszuschließen wären/ (c) so hat es doch der Priester ihr Eyser dahin ge-

(b) Es wurden nehmlich durch den Zwiespalt einiger Protestirenden (welche zwischen der geänderten und ungeänderten Augspurgischen Confession einen so grossen Unterscheid machten) die Catholische bereits anno 1566. bewogen/ denen Reformirten/ sonderlich Pfaltz-Graf Friderico quæstionem status zu moviren/ als wenn sie der Augspurgischen Confession nicht zugethan/ und folglich des Religions-Friedens nicht fähig wären: Die Evangelische Lutherische Stände aber wolten sothane Exclusion der Reformirten nicht zugeben/ sondern behaupteten/ daß sie Evangelische nicht aber Catholische urtheilen müsten/ ob einer der Augspurgischen Confession bengethan sey/ liessen sich auch damahls und nachgehends von denen Reformirten Churfürsten in der Pfaltz / bis zur Böhmischen Unruhe dirigiren.

(c) Es ist heutiges Tages eine ausgemachte Sache/ daß die Reformirte/ in Ansehung des Religions- und Königlichem Land-Friedens/ auch anderen Reichs-Satzungen/ siemögen Rahmen haben/ wie sie wollen/ auch endlich in dem Westphälischen Friedens-Instrument denen Luthes

gebracht/ daß ein jedweder Theil seine Sachen ins besonder einrichtete/ und selten gemeinschaftlichen Rath gepflogen; ja so gar/ daß wenn ein Theil von den Catholiquen gedruckt wurde/sahen die andern heimlich zu und schickten diesen noch wol Hülffe gegen dieselbe. Nach der Zeit entstunden andere Unruhen/ bis in Böhmen das rechte Feuer angezündet wurde/ dadurch dann ganz Teutschland mit in die Asche kam. Als in diesem Kriege den Käyser das Glück im Anfang nach Wunsch anlachte/ und derselbe damahls einen grossen Theil Teutschlands mit seinen Waffen besetzt hielt/ ließ er Anno. 1629. ein Edict (d) von Restituirung der Kirchen - Güter/ welche nach dem Passauischen Vertrag von denen Protestirenden wären eingenommen worden/ promulgiren. Die heimliche Staats - Ursache des Edicts war diese/ damit der Käyser die geistliche und übrige Catho-

Lutheranern in allen Stücken gleich geachtet worden/ und daß vornehmlich/ so viel den Religions - Frieden anbelangt/ dieselbe mit darunter begriffen seyn sollen. vid. Instr. Pac. art. 1. & 19.

(d) Durch dieses Edict wurde das Feuer des dreysßigjährigen Krieges noch mehr aufgeblasen. Es wird solches von Limnzo T. 1. addit. 1. p. 145. exhibiret / und darben dasjenige, was die Protestirenden vorgewandt/angeführet; add. Scipionis Aretini gründliche Deduction, wie es mit dem Käyserlichen Religions - Edict und der Geistlichen vermeynten Vorbehalt eigentlich bewandt/ vor dessen Autor Jacobus Lampadius gehalten wird.

Catholische Stände / dadurch auf seine Seite bringen/ und bereden könnte/ alles was er vornähme/geschähe nur der Religion wegen/ nicht aber der Ständen ihre Gerechtigkeiten zu unterdrücken. Wann er nun vermittels deren Beystand/ oder nur Stillsetzung/ die Protestirende unter sein Joch gebracht hätte/ müßten sich die andern bald nach seinem Willen und Winck richten. Wie weit aber diese Concepten im Ausgang fehl geschlagen/ ist allzuwohl bekandt. Hernacher ist im Westphälischen Friedens-Schluß dem Religions-Wesen weitläufftig vorgesehen worden Articulo V. (e). darinnen denn der Passaufische Vertrag und Religions-Friede aufs neue confirmiret/und ausdrücklich erkläret worden/ daß darinne die Reformirten mit begriffen wären. Es ist auch dabey verordnet worden/ daß alles/was nach dem 1. Januarii des 1624. Jahres/so wohl in Kirchen/ als in Policer-Sachen verändert worden/ in den Stand gesetzt werden sollte/ darinne sie zu besagter Zeit damahls gewesen; derowegen solten diejenigen geistlichen Güter/ welche damahls die Catholischen in Besiz gehabt/ mittler Zeit aber ihnen von den Protestirenden genommen worden/ denenselben restituiret wer-

(e) Zu mehrer Erläuterung dieses Articuli, können die mancherley und weitläufftige Consultationes, welche wegen dessen Verfertigung sind gehalten worden/ conjungiret werden/ die Summam derselben exhibiren mit angenehmer Kürze die Epistola Forsterianæ. Absonderlich hat Tobias Prannerus in diesem Stücke ein grosses præstiret in seiner Historia Pacis Westphalicæ.

werden/ und auf gleiche Weise sollte es auch anders Theils gehalten seyn. Die mittelbahre geistliche Güter / welche die Protestirende zu besagter Zeit im Besiz gehabt/ sollten sie auch in Ewigkeit behalten. Das Recht/ eine Religions-Veränderung anzustellen/ welches vorhero denen Ständen frey stunde/ sollte auf solche Weise eingeschräncket seyn/ daß die unter denen Catholischen Ständen stehende Unterthanen protestirender Religion/ welche Anno 1624. das Exerctium ihrer Religion gehabt/ auch darbey bleiben/ und wann sie darinne turbiret worden/ wieder in vorigen Stand gesetzt werden sollten: Welche dasselbe besagten Jahres nicht gehabt/ sollten dennoch ihrer Gewissens-Freyheit genießsen / iedoch ihren Gottesdienst in Privat-Häusern oder benachbarten Orten abwarten. Würden sie aber von dem Landes-Herrn gezwungen sich anders wohin zu wenden/ so sollten sie ihre Güter zu verkaufen/ oder dieselbe durch andere administriren zu lassen/ freye Macht haben. Es hat auch der Käyser seinen eigenen Unterthanen protestirender Religion um der protestirenden Fürsten wegen/viele Freyheiten verstattet. (f) Darbey ist erwöh-

(f) Nehmlich in denen Schlesißen Fürstenthümern/ und der Haupt-Stadt Breslau. Es ist aber nach Inhalt solches Münsterischen Friedens-Schlusses dieses nicht per modum pacti, sondern aus blosser Käyserlicher und Königlicher Gnade / auf Intercession der Krohn-Schweden/ und der protestirenden Reichs-Stände geschehen/ laut solcher heilsamen Ordnung sollen die Grafen

erwehnet worden/ daß/ wenn ein Fürst seine Religion veränderte/ solte es ihm unschädlich seyn/ und könte er alsdenn seine Prediger von seiner Religion zu Hofe bey sich haben: seine Unterthanen aber solte er zu seiner Religion mit Gewalt nicht zwingen/ sondern dieselbe bey der bisher üblichen lassen/ iedoch wird auch diesen frey gestellt/ ihres Landes-Herrns seine Religion anzunehmen. Nebst diesem ist zu mercken/ daß diese Religions-Frey-

seyn/ Baronen und Edelleute in Schlesien und Nieder-Oesterreich nicht schuldig seyn/ aus solchen Ländern zu weichen/ sondern vielmehr/ und so viel vornehmlich Schlesien betrifft/ sie und ihre Unterthanen berechtiget seyn/ in denen ihnen zunechst gelegenen Dörfern/ wo der Lutherische Gottesdienst üblich wäre / ihre Devotion zu verrichten/ wann sie nur sonst ruhig und friedlich leben/ und sich als gehorsame Vasallen aufführen würden. Daferne es der jemand von ihnen freywillig aus dem Lande entziehen/ und seine Güter entweder gar nicht verkaufen wolte/ oder nicht füglich könte/ denselben solte frey stehen ab und zu zu reisen/ und seine Güter administriren zu lassen. In dem §. 40. des angezogenen Articuls verspricht seiner Ihr. Kaiserl. Majestät/ aus Kaiserlichen und Königlichem Gnaden/ daß denen in Schlesien befindlichen Augsburgischen Confessions-Verwandten frey gelassen seyn solte/ drey Evangelische privilegirte Kirchen vor den Thoren zu Schweidnitz/ Jauer und Glogau/ von ihrem eigenen Mitteln aufzubauen. Weil nun in dem Kaiserlichen Frieden-Schluß dergleichen Verordnung geschehen / so haben sich neulicher Zeit Ihre Königl. Majestät von Schweden sehr angelegen seyn lassen/ wie sie dero Religions-Verwandten/ nach der Verordnung bemeldten Friedens-Schlusses wiederum in vorigen Stand setzen möchten. Worauf auch Ihre Kaiserl. Majest. Josephus allerhöchste Resolution und Confirmation ergehen lassen.

Freiheit auf die Art eines Pacti, als wenn es unter gleichen vorgangen/ bestätigt sey worden/ in welchem auch der Käyser als ein Mitglied derer andern consideriret wird; dergewegen weder dem Käyser noch übrigen Catholischen Ständen/ ob deren gleich mehr sind/ hierinne etwas zu verändern frey stehet. Dieses ist auch klar/ daß die protestirende Stände bessere Gerechtigkeiten bekommen/ als die Catholischen; indem diese ihre Dependenz vom Pabste haben/ jene aber disponiren in Kirchen-Sachen nach ihren eigenen Rechten und Gesetzen, add. art. 1. & 19. Capitulat. Leopold. (g).

§ 13.

Wir schreiten zur Macht Gesetze zu geben/ wem solche zukomme/ wird sich klärlicher zeigen/ wenn man verstehet/ was vor ein Recht in Teutschland gebräuchlich/ und wo es hergenommen sey. In welcher Sachen uns Hermannus Conringius in seinem gelehrten Tractat de Origine

(g) Von der Prærogativ derer protestirenden Fürsten hat der Herr D. Rechenberg eine eigene Dissertation geschrieben/ welche in volum. Dissertat. p. 2. n. 24. befindlich. Wegen dieser Prærogativ aber kan nicht allzu accurat gesagt werden/ daß die protestirenden Fürsten zwenyerley Person/ nemlich als Episcopi und Principes, präsentireten. vid. Kulpif. h. p. 99. Da. Thomas in not. h. lit. x. p. 259. Wiewohl etliche berühmte JCI als Carpzovius in Jur. Ecclesiast. l. 2. Disp. 299. n. 9. l. 3. D. 1. n. 22. Mylerus de Statib. & Princip. Imp. II. 86. 3. und Mevius ad Jus Libec. quæst. prælim. 3. n. 17. Srauchius dissert. Academ. 3. n. 36. diese Meynung geheget haben.

ne Juris Germanici ein Licht angezündet/ welchen wir hier bey nahe imitiren. (h) Obberührter Autor läßt sich sehr angelegen seyn die gemeine Meynung zu refutiren/ als wenn das Römische Recht auf Befehl R. Lotharii des Sachsen anno C. 1130. so wohl in Schulen als Gerichten wäre recipiret worden; (i) und zeigt/ daß die Gerichte in Teutschland nicht so wohl nach denen geschriebenen Gesezen / als nach guten im Schwang gehenden Gewohnheiten/ geur thellet/ bis zum dreyzehenden Seculo; es wären zu privat-Sachen keine Richter von sonderlicher Erudition, sondern welche das Alter/ die Klugheit/ Gottesfurcht und Gerechtigkeit in Ansehen gebracht/ erwählet worden/ und damahls wären die meisten von denen Läden des Lesens und Schreibens un-erfahren gewesen. Im dreyzehenden Seculo kam

(h) Diefem kan noch hinzu gethan werden des Conradi Sinceri, oder vielmehr Kulpisii Dissertatio Epitolica, De Germanicarum Legum veterum, ac Romani Juris in Republica nostra origine Autoritateque praesenti, welche einem jeden Juris Studiofo zu recommendiren ist/ wollen derselbe darinne von dem usu legum Germanicarum hodierno sehr wohl philosophiret hat. Sterben können des Herrn Thomafii Vindiciz de exiguo Pandectarum usu in for. Germaniz conferiret werden. Wie auch dessen Dissertation de usu actionum poenaliu in foris Germaniz.

(i) Diese Meynung hat Lindenbrogius am allerersten in praefatione Codicis Legum Antiquarum impugniret/ deme Georgius Calixtus, ein berühmter Polyhistor, darinne nachgefolget / bis nachgehends Hermannus Conringius diese Meynung in seinem Tract. de O. J. G. c. 21. seq. weiter ausgeführet hat.

Kam das Jus Canonicum nach und nach auf die Bahn/ daraus dann nicht allein dasjenige genommen wurde/ was die geistlichen Sachen anginge/ sondern es ist auch der Civil-Process (1) darnach eingerichtet gewesen: ob gleich viele bey ihren alten Gewohnheiten bleiben wolten. (m) Um diese Zeit wurden auch die alten Gewohnheiten zu Papier gebracht; unter welchen vornehmlich das Lübeckische Recht (n) und das Magdeburgische

(1) Dieses ist ohnstreitig/ daß in dem dreyzehendern Seculo der Pabst fast allen Völkern das Jus Canonicum überduret habe/ worunter dann auch die Teutschen mit begriffen gewesen/ zu es kam endlich so weit / daß ein publicum Decretum wegen reception des Juris Canonici ausgefertiget wurde / welches beyrn Goldasto in seines Reichs-Händeln p. 2. c. 15. befindlich. Es war aber damahls nur in denen geistlichen Gerichten üblich / bis nachgehends auch der Civil-Process darnach eingerichtet worden/ und also dessen Autorität nach und nach in die Höhe gebracht worden / wie solches die berühmten Jac. Job. Straychius und Gaspar. Zieglerus mit besondern Dissertationibus de Origine & Autoritate Juris Canonici ausgeführet haben.

(m) Ein Exempel dessen kömmt auch in Jur. Saxon. provinc. l. 1. art. 3. vor/ allwo der Compiler diese Worte hinzu setzet: Der Pabst mag kein Recht setzen / da er unser Land oder Lehn-Recht mit ändern oder fräncken möge. vid. Conring. de O. J. G. c. 26.

(n) Nach der Meynung des Herrn Cocceji in Jurispr. publ. c. 23. n. 5. seq. sind vormahls dreyerley Königliche Rechte im Reiche recipiret gewesen/ welche von Carolo M. herkommen/ nemlich in Italien die Römischen/ Longobardischen und Saltischen Gesetze. In Teutschland aber war nur das Jus Salicum, welches man auch das Fränckische

sche oder Schwäbische nennet/ gebräuchlich. Von diesem Rechte aber ist die ganze Sächsische Provinz eximirt gewesen/ dann dieselbe hatte ihr besonder Recht/ dieses kam daher/ entweder weilten Carolus M. denen bezwungenen Sachsen dieses Privilegium gegeben/ oder weilten selbige hernacher unter Kaiser Henrico Aucupe, oder andern Sächsischen Kaisern solches Privilegium allererst bekommen haben. Und daher entstanden diese zwey Rechten/ welche man den Sachsen und Schwaben Spitzel nennet/ und Deutschland wurde auf solche Art vertheilt/ in die Länder des Sachsen und Francken Rechts. Es war auch sonst noch das Jus Slavicum vorhanden/ aber dieses ist vielmehr pro peregrino zu halten/ weilten die Slavi das Jus Civitatis Germanicæ nicht hatten. Dennoch ist das Jus Slavicum noch bey denen sechs Städten Lübeck/ Wismar/ Rostock/ Stralsund/ Grypswalde/ Hamburg/ annoch gebräuchlich und wird von der Haupt Stadt das Lübeckische Recht genannt. vid. Gryphander, de Weichbildis, c. 80. n. 18. Aber dieses ist noch dubius, auf was Art es geschehen sey/ wann das Lübeckische Recht ein Jus Slavicum ist/ daß Pohlen/ Böhmen/ Lausnis und Meissen/ welche zum Slavischen district gehören/ sich nicht gleichfals des Slavischen Rechts bedienen/ sondern vielmehr das Sächsische und Magdeburgische Recht im Gebrauch haben/ wie der Autor Juris Weichbildici art. 10. §. 1. schreibet. Zu diesem kommt das Lübeck vielmehr nach Sachsen gehöret zu haben scheinet. vid. Coccej. d. c. 3. n. 56. Einige meinen/ das Lübeckische Recht wäre deswegen in so hohe altime in Deutschland kommen/ weilten Lübeck die vornehmste Stadt des Hanseatischen Bundes gewesen/ davon kan Mevius in præfat. ad Jus Lubecense weitläufftig nachgesehen werden. conf. Thomas in not. h. lit. c. Conring de O. J. G. c. 28. Kulpif. in Comm. p. 101. seq. Was aber das Magdeburgische Recht oder das Weichbild/ wovon der Autor allhier in seq. Erpheyung thut/ anbelanget/ solches wird dem Lübeckischen entgegen gesetzt / also daß nach Erbannung der Sächsischen Städte

Burgische/ welches man das Weichbild nennet/ berühmt worden. Ingleichen der Sachsen- und Schwäben-Spiegel / wie auch das Sächsische und Schwäbische Lehn-Recht. Und dieses sind bey nahe die Rechten/ welche in Deutschland zur Zeit des 13. und 14. Seculi gebräuchlich waren. Im funffzehenden Seculo kam das Römi-

Städte entweder dieses oder jenes Recht bey denen selben gebräuchlich gewesen. Beyde Rechte hätten zwey hohe Dicasteria, nemlich den höchsten Dingstuhl/ und den Oberhof/ der Dingstuhl war zu Magdeburg/ der Oberhof zu Lübeck/ von welchen Gryphander da Weichbildis c. 87. Das Jus Weichbildicum ist im Anfang des 14. Seculi gemacht worden/ wer dessen Urheber sey / ist noch unbekandt; Goldastus hat solches in seinen consuetudinibus et Ritibus vid. Kulpis in comm. h. p. 103. was das Sachsen Recht/ wovon der Autor in seq. wie auch das Schwäbische Recht anbelanget/ so hat das Sachsen-Recht vornehmlich drey Theile: Land-Recht / Lehn-Recht und Weichbild. Das Land- und Lehn-Recht wird insgemein der Sachsen-Spiegel genannt. Der Schwäben-Spiegel hat auch zwey Partes: Land-Recht und Lehn-Recht. Es ist Wunder/ daß das Schwäbische Recht kein Jus municipale hat/ einige sagen/ das Edlinsche Recht wäre das Jus municipale Svecicum gewesen. vid. Conring. de O. J. G. c. 28. p. 168. Der Herr Thomaskus in not. h. mepletz man könnte das Lübeckische Recht vor das Jus municipale Svecicum oder Franconicum halten / wollen solches dem Magdeburgischen opponiret würde / gleich wie das Schwäbische dem Sächsischen / u. weilen solches in eben so großer Autorität gestanden wäre. conf. Conring. de O. J. G. c. 29. seq. Gryphand. d. l. c. 80. junct. c. 48. seq. de c. 53. Kulpis in comm. h. p. 103. seq. et Conrad. Sincer. p. 34. seq.

B b 3: 333 (6) Sie

sche Recht / wie auch das Longobardische Lehnrecht nach und nach in æstime, als diejenige/welche dieses Rechts erfahren / zum Rath der Fürsten gezogen wurden/ da dann dieselbe ihre Kunst zu hagen sich angelegen seyn ließen; man lehrte auch solches auf denen teutschen Academien/ wie es scheint nach dem Exempel der Schulen in Italien/welche damahls die Deutschen zu besuchen sich vor eine Ehre hielten. (o) Dammenhero als diejenigen/welche sich auf Schulen dieses Rechts beflissen in die Aemter und Gerichte gezogen wurden/machten sie/daß solches Recht mit der Zeit in foro recipiret wurde/ (p) und wurde an. 1493 vom Kaiser Maximiliano I. die Verordnung gemacht/ daß man bey der Kammer nach denen Römischen Rechten sprechen sollte; iedoch sollten auch die üblichen Gewohnheiten/ und absonderliche

(o) Sievon sah Conringius in seinem Tr. de Amptibus Academicis mit mehrern nachgelesen werden. Die Academien in Teutschland wurden nach der Art der Italianischen Academien eingerichtet/ und die ersten Professores wurden entweder aus Italien beruffen/oder hielten doch sonst ihre Studia in Italien absolviret/ allenthalben aber gieng damahls die Päßliche Finsterniß im Zwange. Daher kömmt es/ daß die ganze structur solcher Academien/ noch etwas von Uberglauben/ Dienstbarkeit/ und præjudicio Autoritatis an sich hat. Thomas. li. c. p. 264.

(p) Wie schädlich aber diese reception binnen kurzer Zeit gewesen sey/ erhellet aus der Reformation Kaisers Friderici III. de anno 1444. Art. 5. 7. wovon der Herr Thomastus eine besondere Dissertation anno 1693. contra Conringium ventiliret hat.

liche Statuten jedweden Orts/behhalten werden.
 (q) Es ist derothalben das heut übliche Recht in
 Teutschland/ gleichsam eine Zusammenraffung
 aus dem Römischen und Canonischen Recht/ wie
 auch aus denen alten Gewohnheiten und Statuten
 einer ieglichen Provinz und Stadt / worunter
 dann zugleich eine grosse discrepantz ist. (r) Und
 dieses wird in denen Gerichten gemeinlich so
 gehalten/ daß/ wenn ein Land-oder Stadt-Statu-
 tum da ist/ dieses am ersten gültig: Wenn der-
 gleichen aber mangelt/ so gehet man alsdenn
 nach dem Jure Romano, in so weit als dasselbe
 ins.

(q) Kalpifus sagt in seiner Dissertat. epistol. de usu
 legum germ. p. 26. 87. er hätte eine solche Constitution
 des Kayfers Maximiliani nimmer antreffen können. Leh-
 mannius in Chronic. Spirens. l. 4. c. 21. auf welchen sich
 sonst die meisten beruffen/thäte auch hiervon keine Mel-
 dung. Es scheint aber Datio de pac. publ. lib. 4. c. 1.
 n. iii. seq. probabel zu seyn/ daß auf dem Reichs-Tage zu
 Worms anno 1495. deswegen unter dem Kayfer und des
 nen Ständen expresse sey gehandelt worden/ daß hinfüh-
 ro nach dem Jure Romano auch solte gesprochen werden.
 Lehmannus hätte auch in dem Speyerischen Archiv eine
 Formulam Recessus gesehen/ thäte auch davon in seinem
 Chronico einige Meldung/ daß es ihm also wundert/war-
 um die Recessuum collectores solche ausgelassen hätten.

(r) Daber entstehet eine solche grosse Ungewißheit
 der Rechten/ es ereignen sich auch deswegen so viele Con-
 tradictiones derer Collegiorum Juridicorum. Auf solche
 Art wird denen Legulejis und Rabulisten Thür und Fens-
 ter eröffnet / daß sie sich vor gelehrte Juristen ausgeben/
 und mit grosser Unverschämtheit die absurdesten Sachen
 defendiren. Thomaf. lit. h. p. 265.

B b 4

(s) Es

insgemein gebräuchlich worden. Es haben aber die Stände des Reichs diese Gerechtigkeit/ daß sie in ihren Ländern Gesetze in Civil-Sachen machen können/ welche auch vom gemeinen Römischen Recht sehr discrepant seyn/ (5) ungleichen

(5) Es kommen hter vornehmlich fünfferten Quaestiones vor. 1.) Ob die Stände des Reichs das Jus Romanum in ihren Territoriis abschaffen können? 2.) Ob sie die Privat-Rechts-Abseide abrogiren können? 3.) Ob sie das ganze Jus Romanum aus ihren Judiciis zu extirminiren Macht haben? 4.) Ob eine solche abrogation nützlich sey? 5.) Ob sie zu hoffen ist? Der Herr Thomaeus lit. L. p. 266. affirmiret es/ und sagt / es könnte solches auf gewisse Art wohl geschehen. Er sagt ferner in seinen Notis Manuscriptis ad Monzamb. es wäre nicht zu hoffen/ daß die Abschaffung der Römischen Rechten durch gewisse Leges geschehen würde/ es wäre auch nicht rathsam und salutar denen Fürsten/ zu rathen/ daß sie solche Rechten per Leges abschafften. Es wäre also nichts natürlicher/ als daß etwas auf solche Art wiederum vorgeinge/ als wie es auffommen. Das Römische Recht hätte sich in Teutschland so eingenisset/ nicht als wann dasselbe durch gewisse Gesetze gebothen wäre/ sondern wesslen es per mores nach und nach introduciret worden. Wann also/ nachdem man den Schaden dieser Introduction gewahr würde/ die Teutschen ein sehnliches Verlangen wiederum nach dem Jure Patrio tragen würden/ und die Doctores, welche das Jus Patrium estimireten/ wie bishero Schilter, Coccejus, Herrius und andere gethan/ ihnen wiederum eine Lust darzu erwecketen/ so wäre nicht zu zweifeln/ daß das Jus Romanum seine Krafft nicht wiederum nach und nach verliehren solte/ wie dann auch der Titulus forensis nicht von so großer Wichtigkeit wäre/ wie man bishero davor gehalten hätte. Im übrigen hat wohl

den können sie auch andere dergleichen Statuta, nachdem es der Gebrauch erfordert, machen ohne daß sie den Kayser darinn zu fragen nöthig haben/wann nur in denselben nichts enthalten, das dem Staat des ganzen Reichs zuwider wäre. Ob gleich viele ihre Provincial-Verordnungen nur aus Reverenz gegen den Kayser, und um desto mehrer Autorität willen, von demselben haben confirmiren lassen. (r) Sie können auch in Criminal-Sachen absonderliche Gesetze geben. Denn es wird der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Kayfers Carli. V. nichts allenthalben, und in allem nachgegangen. (u)

Die

wohlgedachter Herr Thomasius diese ganze Meditation in einer besondern Dissertar. de Statutum Imperii Potestate Legislatoria contra jus commune weitläufftiger exponiret.

(r) Zu welchem Ende und Rath öftters die Stände/wann sie dergleichen Leges provinciales machen / die Confirmation von dem Kayser hohlen/solches scheinet Merzio ad Jus Lubecense quæst. prælim. l. n. 42. & tot. q. 2. dieß sey die Ursach zu seyn / weilen es die Fürsten vor nützlich hielten/ zu Präcavirung allerhand Zweifel / dergleichen vorzunehmen/ ob gleich dieselbe eben nicht nöthig hätten solche confirmiren zu lassen/ indem dieselbe mit der Macht Gesetze zu geben berechtiget sind. Es will aber der Herr Thomasius diese raison nicht passiren lassen.

(u) Kulpifius meynet/ die Stände könten deswegen in peinlichen Sachen absonderliche Gesetze geben/ und von der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Kayfers Carli V. deswegen abweichen/ weilen diese Ordinatio Criminalis solches im Anfang permittirete/ welches auch die Ursache sey / warum solche Verordnung nicht allenthalben observiret würde. Es scheinete aber/ als wenn die Ursach

Die Stände haben auch das Recht/ dem Schuldigen die Todes-Straffe zu erlassen. (x) Wann aber was neues/ welches die andern alle obligiren soll/ verordnet werden solte/ konte solches nur auf einem allgemeinen Reichs-Tage/ mit Consens der andern/ geschehen: welchem dann so wol der Kaiser/ als übrige Stände nachzukommen / verbunden sind, vid. art. 2. Capit. Leopold.

§. 14.

Es sind nach Unterscheid der Zeiten/ auch unterschiedene Arten der Gerichte in Teutschland gewesen / (y) und weilen von wohlgedachtem Conringio in seinem tractat De Germanici Imperii judiciis außs accurateste davon gehandelt worden/ wollen wir das vornehmste dargaus excerpiren / und hieher setzen. Vorhero wollen wir besehen wie es zu Zeiten Caroli M. beschaffen gewesen. Damahls wurden so wohl die Streitigkeiten/ welche die Königliche Familien unter sich/ als gegen andere/ hatten/ im Rath der Vornehmsten / und des Volcks / debattiret: (z)

nicht
 che vielmehr von der Landes-Fürstlichen Hoheit / als von dieser Special-Bergünstigung herzuholen sey.

(x) Der Herr Thomasius hat anno 1707. eine schöne Dissertation de jure aggratiandi Principis Evangelici in causis homicidii gehalten/ worinne diese Materie mit besonderem Fleiß und sehr gelehrt ausgeführet ist/ wohin man den Leser remittiret.

(y) Vid. Kulpis in Comm. h. p. 109.

(z) Es wurden aber solche Proceres alsdenn nicht als

nicht weniger auch die *Causa Procerum*, welche von grosser Wichtigkeit waren. Die geringere *Proceres* liessen ihre Streitigkeiten durch den König/ oder dessen Abgesandte/ (denn damals wurden dieselbe so geheissen/ welche man jetzt *Commissarien/ Visitatoren/ oder extraordinäre Abgeordneten* nennet) ausmachen. Um der übrigen ihrer Streitigkeiten wegen/ wurden von Könige auf jedes Dorff Grafen oder Richter gesetzt/ welchen gewisse *Beysitzer* oder *Schöppen* von edler oder honetten *Infant*/ *adjuget* waren. Diese untersuchten sowohl die *Civil-* als *Criminal-Affären*. Die Grafen hatten auch wegen *Weitläufigkeit* der *Göwen* oder *Dörfer* ihre nachgeordnete *Vicarien*/ oder nach ihrer Sprache *Schulzen*; (a) von diesen aber konte nach jenen *provociret* werden. (b) Die *Priester* strafften die sündliche Fehler der *Christen* mit *Kirchen-Busse*. Die *Bischöffe* hat-

ten

als eigentliche *Judices*, sondern als *Arbitri consideriret*/ oder auf solche Weise/ wie einige Fürsten noch heutiges Tages zugeben/ daß man sie vor ihren eigenen Gerichten besorgen kan/ absonderlich wegen *Schuld-Sachen*. vid. *Groen de J. B. & P. II. 14. 6.* Schikler ad ff. exerc. 6. th. 14. *Kul Pis. P. III.*

(a) Was ein jeder Graf und dessen zugeordnete *Schöppen* oder *Schulzen* vor eine *Autorität* gehabt/ in *Gerichts-Sachen* zu disponiren / solches hat *Fridericus Brummerus* in einer besondern *Dissertation de Scabinis* gelehrt ausgeführt.

(b) Vid. *Thomaf. in not. lit. 2. p. 272. conf. Conring. de jud. Germ. § 29.*

ren die Jurisdiction über die Clericsey und Mönche. Die Bischöffe selbst aber wurden bey ihrem Erz-Bischoff oder auf dem Synodo verklaget; obgleich nachgehends nach dem Päpstlichen Stuhl zu Rom/ wegen der Autorität dieses Stuhls/ und wie es scheint bey nahe ex compromisso, appelliret wurde. Denen Bischöffen wurde auch gemeiniglich die Entscheidung der Streit-Sachen/ welche unter den Lāyen vorkam/ überlassen/ weil man glaubte daß sie heilig und aufrichtig handelten. Über geistliche Güter aber durffte die Clericsey kein Urtheil sprechen; sondern es waren zu dem Ende Advocaten (c) und Visthumen/ von denen Königen absonderlich hiezuvorordnet; derowegen waren die Clerici nach ihrer Person der geistlichen Jurisdiction/ nach ihren Gütern aber der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Von diesen Gerichten konte man entweder nach den Königlichen Abgeschickten/ welche zu gewissen Zeiten die Provinzen durchreiseten/ oder nach der Pfalz des Königes/ appelliren; da denn die Appellation erkand/ und vom Könige oder seinem Pfalz-Grafen/ welcher auch die Hof-Strittigkeiten besetzte/ übersehen wurde. Es wurde aber die Appellation so leicht nicht zugelassen/ bis daß die Grafen oder Abgeschickte die Justiz nicht recht administriren wolten. Alles aber

war-

(c) Von denen Advocaten der geistlichen Güter hat Magerus in seinem opere de Advocatia Armata weitläufig gehandelt.

wurde durch einen kurzen Proceß und wenig Audiencien/ ausgemacht. Also daß bey dieser Gerichts-Form nichts zu desideriren ist/ nur daß die ausländische provocirung der Clericoy nach dem Pabst/ bey der Teutschen Republicque etwas unordentliches war. (d)

§. 15.

In diesen Sachen ist mit der Zeit eine grosse Veränderung vorgegangen. Nach der gülden Bullen haben die Churfürsten sich fast alleine der Königlichen affären angemasset. (e) Der Pabst massete sich auch einer grossen Macht über die Käyser an/ also daß er dieselbe zu excommuniciren/ und ihre Unterthanen vom Gehorsam loß zu sprechen/ keinen Scheu trug/ er zühnte sich auch der Käyser wäre sein Vasall und das Reich stünde ihm zu Lehn. (f) Bey

(d) Also raisonniret auch Conringius de judic. Germ. §. 41. Es sind aber nicht allein die Provocationes nach dem Pabste zu improbiren/ sondern es ist auch vor einem grossen Fehler zu halten/ daß man der Clericoy so viel Freyheiten vergönnet/ und mit der Zeit die Jurisdiction über die Sachen zu exerciren verhoffet/ denn daher ist in der Republic viel Unheil entstanden. Titius in noc. h. lit. n. conf. Conring. d. 1.

(e) Indem sie die Käyser abdankten. vid. Conring. d. 1. §. 44. Daher folget aber nicht/ daß die Churfürsten des Käysers Richter gewesen sind/ weilen die exauctoraciones nicht per modum Imperii, sondern per modum Belli zu geschehen pflegen.

(f) Der Pabst hatte es in vorigen Zeiten hoch gemacht/ und unterstunde sich die weltlichen Potentaten

denen Affären der Fürsten ist Dieses aus dem alten Gebrauch übrig geblieben / daß dieselbe niemahls der Beurtheilung des Königs allein anheim gestellet wurden / sondern es wurde mit Zuziehung der Bornehmsten durch einen simplen und kurzen Proceß der ganze Streit nach Recht und Billigkeit / gehoben. Und als im nechsten Seculo die Käysere sich die Macht genommen als ein über die Personen und Lehn der Fürsten zu cognosciren / haben die beherzten unter den Ständen demselben einmüthig widersprochen. (g) Und wenn es gleich an andern Urtheilenden

thaten als Vasallen zu tractiren / und über dieselben noch seinem Arbitrio ein Urtheil und Recht zu fallen / etliche Käyser lieffen alle angemagte Freiheit des Papstes zu geben / und aus Superstition sich bereden / daß sie sich beleidigen würden / wann sie dem Papst darinne zuwider wären.

(g) Conringius hat d. l. th. 65. etliche Exempel derer Käyser angeführet / welche von den Zeiten Maximiliani I. an / dergleichen etwas tenuiret haben / er meynet zu gleich / die Stände hätten über ein Seculum darinne nicht contradiciret / und also wären dergleichen Judicia noch in ihrem Valeur. Dieser Meynung des Conringii contradiciret allhie der Autor, mit welchem auch Schweder. J. P. part. spec. S. 1. c. 9. §. 11. 12. einerley Meynung führet / und zeiget / daß diese Meynung mit denen Principiis des Lehn und Staats Rechts mehr überein käme / hiezu kömmt das Instrumentum Pac. art. 5. §. 20. junct. Capis. Leopold. art. 39. circa fin. confer. Kulpis, p. 114. welches aus der hypothesi de unitate Republicæ, daß Recht derer Ständen / durch die distinction inter id quod consilii curæ, & necessitate juris factum, und dann inter jus & exercitium

fehle / so giebt doch die Structur des ganzen Reichs gnugsam an den Tag / daß dergleichen Sachen von grosser Wichtigkeit / des Käyfers Gutdüncken allein nicht überlassen werden können / zum wenigsten ist wthig die Churfürsten vorher zu Rath zu ziehen. Es sind demnach diejenige vor offenbare Schmeichler zu halten / welche das Fürsten-Recht ein leeres Gedicht zu benennen / sich erkühnet. (h) Dieses ist aber

cicium aut modum aufheben / und dem conceptui causæ minus principalis involviren will. Ob man nun zwar nicht in Abrede seyn kan / daß diese Distinctiones / mit dem Stylis curiæ / welcher anno 1623. bey denen Churfürstlichen Höfen / auch so gar Projectirenden gebräuchlich gewesen / übereinkommen / (wie davon Kulpifius ein Exemplum p. 14. anführt) so ist doch dieses ohne Zweifel deswegen geschehen / weilien die Concipianten und Rätthe damals der Aristokratischen Politic zugethan waren / welche damals ganz Teutschland alleine regierte. Aber iezo / da die neuen Capitulaciones aufkommen / und eine freyere Art zu philosophiren recipiret worden / welche auch bey denen Höfen viel angenehmer ist / so werden nunmehr die projectirenden Churfürsten und Stände kaum dergleichen Formulen gebrauchen. Zugeschweigen / daß der Stylus curiæ die Quæstiones politicas gar nicht probire. D. Thomal. lit. o. p. 274.

(h) Es wird zwar allhier gang recht gesagt / daß die ganze Structur des Reichs gnug anzeige / daß die wichtigsten Sachen der Fürsten dem Arbitrio Käyserlicher Majestät nicht allein heinzustellen seyn. Daraus aber folgt noch nicht / daß das Judicium nothwendig vorhanden sey / weilien der consensus statuum hier etwas hat mutiren können. Weilen also heutiges Tages das Judicium Principum nirgendswo angetroffen wird / sondern vielmehr die

aber nachhero aufgebracht worden/ daß die
 meisten Fürstlichen Familien, denen auch die
 freye Städte hierinne nachgefolget/ sich arbi-
 traire Gerichte constituet haben. Die Teuf-
 schen nennen es in ihrer Sprache die Austrages
 welche ihren Ursprung wahrscheinlich zu des
 Käyser Friderici II. und des großen interregni
 Zeiten genommen. Diejenigen aber/ welchen
 ihre Macht mehr als die Sache gefiel/ nahmen
 offtermahlen den Krieg zum Schieds-Richter
 an. (1) Dieses kömmt auch von den neuern Zei-
 ten her/ daß die Käyser und Fürsten die cognition
 der Sachen nicht selbst vornehmen/ (2) son-
 dern

die *graviore cause* bey dem Reichs-Hof-Rath expediret
 werden/ so könte deswegen nicht uneben darvor gehalten
 werden/ daß dieses jenes ausgestochen habe / und zwar
 wegen der Stände ihrer eigenen Schuld / von welchem
 Herr Titius in *specim. Jur. Publ.* l. 7. c. 1. §. 12. seq. mit
 mehrern handelt.

(1) Vid. Couring. d. l. s. 54. welcher meynet / daß
 nach den Zeiten des Käyser Maximilian I. dieses alles in
 einen bessern Stand sey gebracht worden / wollen dar-
 mahls die Contraverfien in denen Berichten debatiret.
 Aber es wäre zu wünschen/ daß noch less alles ohne
 Blutvergiessen herginge. vid. Thomas. lit. q. p. 276.

(2) Vor diesem haben die Käyser manchemahl selbst
 die Sachen untersucht / und solche durch einen kurzen
 Proceß geendiget. Lehmannus in *Chronie. Spix* l. 5. c. 109.
 referiret ein lustiges Exempel von Käyser Rudolpho des-
 wegen/ welcher *Processus* aber nach denen heutigen Mes-
 gult *tumultuarius* würde genannt werden/ wollen solcher
 gegen denjenigen angestellet worden/ welcher aus einer
 andern Ursach gegenwärtig/ und vorher nicht citiret ge-
 wesen

Dem dieselbe ihren Rechts- Erfahrenen Ministrijs auftragen. Welches deswegen geschehen seyn kan/ nachdem an- statt derer simplen landüblichen Gewohnheiten/ andere intricate Päpstliche (m) und Römische Geseze auf die Bahne gebracht worden/ welche denen Fürsten zu erlernen/ eine Todes- Pein zu seyn schiene. (n)

§. 16.

Hey des Clarissey ist diese Veränderung vorgegangen/ daß die Streits- Sachen derer Bischöffe / welche ihre Person angiengen/ alle nach Rom gezogen wurden/ ohne daß man auf die Autorität der Erzh- Bischöffe und geistliche Provincial Versammlungen gesehen hätte. Welches zwar unter denen Protestirenden verändert/ bey den Catholischen aber anoch so gehalten wird. Ob schon Käyser Carolus V. und etliche andere wegen der Religion etliche Verordnungen gemacht/ ohne den Pabst darum zu fragen/ und ohn-

wesen war/ man möchte dann sagen / daß der Käyser an die Proceß- Ordnungen nicht so genau gebunden wäre. vid. Conring. de judic. Germ. §. 60.

(m) Im XII. Seculo ist dieses unordentliche Recht eingeführet/ es ist bekandt/ daß solches allen Actoribus sehr zuwider/ denen Beklagten aber allzu favorabel sey/ daß doch die Gerichten einem ieden nach Billigkeit gleiches Recht wiederfahren lassen sollen; Man kan auch leichte sehen/ daß solcher Proceß nicht zum favore des Beklagten geordnet sey/ sondern damit die Proceße desto länger verzögert würden/ und also desto mehr Geld einbringen möchten. vid. Conring. de judiciis Germ. §. 70.

(n) vid. Conring. d. dissert. §. 59.

Ec

(o) Die

Ohngeachtet derselbe sich sehr darwider streubte/
 man hat auch öftters an geistliche Personen
 Hand angeleget. Zu Käysers Friderici II. und
 nechst folgenden Zeiten / haben sich die meisten
 von der Clerisey eine freye administration ihrer
 Güter zugeeignet / nachdem sie die Advocaten
 ausgestossen. Es stehen aber die geistlichen
 Stände in Ansehung ihrer Lehn-Güter und Re-
 galien / unter dem Reich / und können ihnen die-
 selbe genommen werden / wenn sie etwas gegen
 den Land-Frieden / und andere Reichs-Gesetze /
 verbrechen. (o) Die Münche waren / was ihre
 Person anbelangt / zu Käysers Caroli des groß-
 sen Zeiten / unter der Gerichtsbarkeit der Bi-
 schöffe ; von welcher nachgehends etliche alte
 Klöster sind eximiret / und dem Pabst unmittel-
 bahr unterworffen worden. Die neuen Or-
 den welche um das dreyzehnde Seculum und nach-
 gehends entstanden / sind ihren Provincialen und
 Generalen unterworffen / und agnosciren die
 Jurisdiction eines Pabsts / welches der Autorität
 derer Bischöffe ziemlich præjudicirlich zu seyn
 scheint. Die Administration dieser Güter ist
 im Anfang denen Vorsprechern gemeiniglich
 gelassen worden / von welchen mit der Zeit etli-
 che Klöster eximiret worden ; die meisten aber
 sind

(o) Die geistlichen Fürsten præsentiren zweyerley
 Personen / nemlich eine geistliche und weltliche / wenn sie
 also gegen die Reichs-Ordnungen etwas begehen / so wer-
 den sie als weltliche Personen consideriret. Kulpil. in
 Comm. P. II 5.

sind bey dem alten Zustande verblieben. Wenige sind auch von den allgemeinen Beschwerden befreyet worden. (p)

S. 17.

Die weltlichen Sachen unter geringen/ wurden zur Zeit Käyfers Caroli des Grossen/ entweder bey der Bischöflichen Audiens/ welche sich weit erstreckte/ oder im weltlichen Gerichte/ getrieben. Allhie musste man erstlich nach den Schöppen gehen/ welche zu denen ältesten Zeiten durch die Dörffer und Flecken gesetzt waren. Von diesen wendete man sich zu den Grafen/ deren ihre Macht hernacher viele Herzoge und Bischöffe angefallen. Von denen Grafen konte man nach denen königlichen Abgeordneten provociren/ und endlich gieng man zum Könige selbst/ welcher zulezt die Sachen bey Hofe abmachete. Als aber nachgehends im fünften Seculo die Appellationes sehr frequent wurden/ wegen der eingeführten weitläufigen Processen/darzu der Rabulisten ihre Tücke kamen/ und damit dieselbe desto bequemer abgeschaffet könten werden/ ist darüber deliberiret worden/ auf welche Art ein weitläufiges und stehendes Reichs-Gerichte zu constituiren sey/ welches dann endlich zu Speyer angeleget wurde. Und zwar ist die Ursach dessen eben nicht gewesen/ weilen der Hof des Käyfers ambulatorisch

(p) Solches alles hat Conring. in besagter Dissertation S. 66. seq. weitläufiger ausgeführt.

Et 2

(q) Hier

torisch seyn würde; sondern weiln eine solche Menge wichtiger Streit-Sachen am bequemsten an einem absonderlichen Ort könnte expediret werden. (9)

§. 18.

Die neuere Gerichte in Teutschland sind auf solche Art eingerichtet: (r) Wenn eine Privat-Person mit seines gleichen hadern will/ gehet er bey der ersten Instanz nach dem Richter derselbigen Stadt/ oder Fleckens/ wo der andere wohnet/ wann nur dieser nicht Privilegiirt ist. Ubrigens ist in allen Fürstenthümern/ welche mir bekand/ ein höchstes und allgemeines Land-Gerichte/ anzutreffen/ nach welchem von jenem dahin appelliret wird. Die meisten Reichs-Städte aber absolviren ihre Jurisdiction mit einer einzigen Instanz. Die allgemeine Reichs-Gerichte/ sind die Kammer zu Speyer (Weglar) und der Kaiserliche Reichs-Hofrath. Es haben aber theils Etai de die Gerechtigkeit daß ihre Unterthanen gar h und gar zu diesen höch-

(9) Hierbey kan Contingu oft benannte Dissertat. §. 30. 34. 80. seq. conferiret werden/ welcher in specie §. 98. bezeuget/ daß viele Stände die Ursache solches Uebels denen Doctoribus der Römischen Rechte damahls impuirt hätten/ und dahero dieselbe von allen Gerichten und Consiliis wegstofften/ and das Römische Recht selbst aus Teutschland verbanniren wollen.

(r) Der heutige Ordo Judiciarius muß aus denen Scriptoribus, welche ex professo davon geschrieben haben/ weitläufftig nachgesehen werden/ der modus procedendi an sich variiret fast in allen Provincien/ und müssen also die Scriptorum eines jeden Orts consultiret werden.

höchsten Gerichten nicht provociren können / (s) als die Churfürsten / ob zwar bey den geistlichen / von einigen in Zweifel gezogen worden / ob sie diese Berechtigung vielmehr exercirten / als in der That hätten. Ingleichen das Haus Oesterreich / und der König in Schweden / in Ansehung seiner Teutschen Provinzien. vid. instr. pac. Westphal. art. X. §. 12. Welcher auch deswegen zu Wismar ein Gerichte verordnet / damit die Appellationes, welche sonst nach den Fürsten dieser Provinzien / oder nach Speyer und dem Reichs Hof Rath giengen / alldar geendiget würde. (t) Add. Capit. Leopold. art. 27. & 28.

Die-

(s) Wovon bereits oben ad Cap. 4. etwas ist erwehnet worden.

(t) Kulpilius hält in seinem Comment. h. p. 119. das vor / es würden diese Privilegia illimitata genannt / nicht absolute, sondern certo respectu, in so weit als sie an die ordentlichen juristischen Appellations-Regeln nicht gebunden wären / es könnten aber solche Appellationes nichts desto weniger per supplicationem, oder auf eine andere Art der Kaiserlichen Jurisdiction annoch unterworfen werden: Denn weil sie per modum privilegii gegeben würden / welches eine dependenz des geringern von dem höhern anzeigte / so könnte man hieraus anugsam abnehmen / daß sie dem Summo Reipublicz Imperio subordinatiz wären. Mevius aber sagt in seinem prodrom. ad decif. §. 6. 16. von solchen / welche das Privilegium de non appellando haben / könnte gar nicht appelliret werden / nicht einmahl per modum supplicationis ad Cæsarem, welche Sentenz dann auch mit der allgemeinen Praxi des Reichs besser überein kommt / ob gleich noch ein ander Remedium als denn übrig ist / nemlich die querela super denegata justitia,

Et 3

welc

Dieses ist aber allen Ständen/so viel mir bewust/
gemein daß man von denselben nicht provociren
kan/wann nicht die Sache von solcher Importanz
wäre/ daß sie eine gewisse Summe Geldes über-
schritte/ (u) welches Quantum doch an einem
Ort grösser/ am andern geringer ist. (x) Die
Criminal-Jurisdiction aber haben nicht allein die
Stände des Reichs/sondern auch etliche Haupt-
Städte/ wie auch viele von Adel/ ohne daß
von ihnen provociret wird. (y)

§. 19.

welche aber selten adhibiret wird/ oder etwas effectuirt.
vid. Thomas in not. lit. e. p. 280. Diese Meynung des
Kulpifii hat auch Titius in spec. Jur. publ. l. 6. c. 2. §. 46.
umgestossen. Carpozovius bezeuget in Process. tit. 18. Art.
1. n. 19. von dem Privilegio Saxonico, daß die darinne
enthaltene verba die Supplicationem excludireten. conf.
Titius in not. b.

(u) In liquiden Sachen cessiret die Appellation,
ganz und gar/ in den übrigen aber / wenn die Summa
nicht über 400. Rthlr. groß ist. Rec. Imp. de anno 1654. §.
107. 112. vid. Rhet. Inst. I. P. lib. 2. tit. 3. §. 24. Kulpif.
p. 121.

(x) In allen Orten pfleget gemeinlich die Sum-
ma appellabilis 400. Rthlr. zu seyn/ wann aber einem pri-
vilegia wegen einer noch grösseren Summa gegeben sind/
so verändert sich auch alsdenn das ordinair quantum.
vid. Kulpif. p. 121.

(y) Daß in criminalibus keine appellationes verstat-
tet werden/ scheint daher gekommen zu seyn/ weilien diese
Gewohnheit schon von alten Zeiten hero introduciret ge-
wesen ist. vid. Ord. cam. p. 2. tit. 28. §. 5. dessen rationes
Ludolphus Hugo de Stat. Region. Germ. c. 3. §. 41. seq. ge-
lehrt untersuchet und ausgeleget hat.

(z) Das

§. 19.

Wann die Stände unter sich selbst Streit haben, schreiten dieselbe gemeinlich in der ersten Instanz zu denen Arbitris, oder Austrägen. (z) Dieselbe sind entweder durch der Stände absonderliche Convention constituiret worden? (a) oder sie dependiren von der allgemeinen Verordnung der publicquen Gesetzen. (b) Der Ursprung derselben ist dunckel. (c) Diejenigen

kom-

(z) Das Wort Austräge kömmt her von austragen oder entscheiden und rechtlich erwörtern. Von dieser Materie sind vornehmlich nachzusehen J. F. Hofmanni D. & Advocati Wetzlar. Resp. Jur. de anno 1699. in Append. allwo er die Art. des Processus der Austräge beschreibet. conf. Sam. Struyck. 2. Disput. de foro Austragarum, und de processu Austrag. Blumbach. grac. Cam. tit. 27. Henricus Coccej. disp. de Austragis. Es haben auch absonderliche Dissertationes von dieser Materie gehalten Fridericus Lenzius, Georgius Schubartus, und Quirinus Cubachius, conf. Kulpif. p. 122.

(a) Solche Austräge conventionales werden von gewissen Familien unter sich / durch gewisse Vergleiche und Verträge aufgerichtet / und zu teutsch Stamm-Austräge / gewöhnliche besondere Austräge und compromissa genennet / als bey denen Häusern / Sachsen und Hessern und fast bey allen Fürstlichen Häusern gebräuchlich ist / siehe hievon des Herrn Fabricii Comm. ad Mynsing. obl. Cam. c. 1. obl. 59. Wiewol die Stamm-Austräge / und die gewöhnlichen (compromissa und besondere) Austräge von einigen Publicisten unterschieden werden.

(b) Solche werden Austräge Legales oder Reichs-Austräge genant.

(c) Von dem Ursprung derer Austrägen tractiret Conringius de judiciis Germ. th. 53. Add. Dat. de pace publ.

Kammern der Barheit am nechsten/welche sie von Den Zeitē Kaysler. Friderici II. U. Dem grossen Interregno, herholen/wie bereits oben erwehnet worden. Es ist derothalben deren Urtheber nicht/wie einige wollen Kaysler. Maximilianus I. obgleich dieselte denselben eine neue Form gegeben/welche in der Kammer-Gerichts-Ordnung zu Worms Anno 1495. enthalten. Von denen unterschiedlichen Arten der Austragen/welche daselbst benennet werden/sind vornehmlich noch zwey im Gebrauch; nemlich das entweder der Beklagte drey Fürsten/ oder andere Stände benenne/ aus welchen dann einer von dem Kläger erwählet wird; (d) oder das einer/ oder mehr Commissarii von dem Kaysler impetret/ werden. Es sind aber etliche Sachen/welche zu denen Austragen nicht gehören/sondern gleich nach der Kammer/ oder Reichs-Hof-Rath gebracht werden müssen/wovon bey andern allenthalben nachzusehen ist. (e) Es finden sich aber

lib. 1. 27. 60. seq. Lehmannus in der Spenerischen Chron. lib. 5. c. 15. & lib. 7. c. 6.

(d) Und ein solcher erwählter Richter erster Instanz muß hernach/wann er vorher so wol von Kläger als Beklagten erst um Citation ersuchet worden/innerhalb einem Monathe und Tag/ in einer seiner Städte einen Termin ansehen/ und also mit-Zuziehung seiner Rätthe die Sache in erster Instanz entscheiden. Benennete aber ein Stand oder angesprochener Fürst binnen 4 Wochen die drey Fürsten nicht/ so mag ihn der Kläger unmittelsbar bey der Reichs-Kammer verklagen.

(e) Also hat das Austrage-Gericht nicht statt in sol

aber bey solchen Austrägen diese Beschwerlich-
keiten/ daß von denselben nach der Kammer/und
Reichs-Hof-Rath kan provociret werden/ (f)
berowegen kommen auf solche Weise wenig
Streit-Sachen zu Ende/ es werden auch viele
Unkosten darzu erfordert/ indem der Schieds-
Für-

solchen Fällen/ welche 1.) schlechter Dinge und unmittel-
bar vor die Reichs-Stände gehörig sind/ als 2. E. in Sa-
chen wider den Königlichen Land-Frieden/ in fiscalischen
Sachen x. Und 2.) wann eine Actio realis angestellt
würde/ dann da muß ein Beklagter in demjenigen Ges-
richte belanget werden/ in dessen Gerichtsbarkeit das quæ-
sitionirte Guth gelegen ist. 3.) So kan auch niemand ad
Jus Austregarum provociren/ wann er demselben ausdrück-
lich renunciret hat. 4.) Kan auch das Austräge-Ger-
richt in Ehe-Sachen nicht statt finden/ welches bey denen
Römisch-Catholischen eine ausgemachte Sache ist/ bey
denen Protestirenden aber ist es anders. 5.) Können
auch keine Austräge in Reichs-Lehns-Sachen Platz fin-
den/ dann darvon kömmt Kaiserlicher Majestät alleine
zu judiciren zu. Mehrere Casus, worinne die Austräge
keinen Platz finden/ siehe beym Bechmanno in Exerc. jur.
publ. 10. §. 32.

(f) Weilen die Austräge gleichsam Berichte erster
Instanz sind/ so ist kein Zweifel/ daß nach Befinden und
Beschaffenheit der Sachen/ iemand bey der Reichs-Camma-
mer de protracta vel denegata justitia sich beschweren/ oder
von dem Spruch der Austräge dahin appelliren könne.
Auf den ersten Fall müssen die Acten innerhalb sechs Wo-
chen an die Reichs-Cammer geschicket werden/ auf den an-
dern Fall aber hat der Appellant eben das zu observiren/
was sonst in allen Appellationen an die Reichs-Cammer
observiret werden muß. Es hat aber die Appellation so
wol bey denen Legal-als Stamm-Austrägen Statt. vid.
illustr. Stryck de proc. Austreg.

Fürsten ihre Commissarii mit Gaben versehen / und herrlich tractiret werden müssen. Es kömmt hinzu / daß dem Austrägungs-Gerichte eine Zeit von einem halben / oder gansen Jahre / gesetzt sey / unter welcher / eine Sache von grosser Wichtigkeit zu debattiren / in Teutschland groß Wunder wäre.

S. 20.

Das höchste Gerichte in Teutschland ist die Kammer / welche zu Speyer (Weßlar) ihren Platz hat / (g) und erstlich von Käyser Maximiliano I. Anno. 1495. mit Consens der Stände / verordnet. Ob nun zwar dieselbe bey dener Decreten und Sentenzien / des Käysers Nahmen allein brauchet ; so halten doch einige mit mehrerm Recht davor / daß solche nicht allein vom Käyser sondern auch von den übrigen Ständen dependire / und zugleich mit ders Autorität Recht gesprochen werde. (h) Der Käyser setzet diesem

(g) Anno 1693. ist solches hohe Reichs-Gerichte nach Weßlar verleget worden / nachdem Speyer unter die Französische Tyranny gerathen.

(h) Der Herr Kulpis meynet / es würde allhier die Constitution der Cammer / mit der Jurisdiction derselben confundiret / und distinguiret mit dem Lampadio also / nemlich daß die Einsetzung der Cammer / quoad Subjectum, modum & formam expediendæ jurisdictionis, mit aller gemeiner Autorität des Käysers und des Reichs geschehen sey / die Jurisdiction selbst aber an sich hätte sie vom Käyser allein empfangen. Der Herr Thomafius aber verpundert sich in seinen notis h. lit. l. p. 282. hierüber / daß solche gelehrte Männer / aus Liebe zur Scholastischen Doctrin,

sem Gerichte einen Präsidenten vor/ welcher entweder ein Fürst/ Graf oder Baron ist. In dem Schnabbruggischen Friedens-Schluß ist verordnet worden/ daß nebst diesem Ober-Präsidenten/ welchen man den Kammer-Richter nennet/ noch vier Unter-Präsidenten vom Kaysers gesetzt werden möchten/ und in allem funffzig Assessores, unter welchen 26. der Catholischen/ und 24. der protestirenden Religio zugethan seyn sollten. Damit nemlich denen protestirenden die Gelegenheit sich darüber zu beschweren bekommen würde/ als wenn/ nach dem die Zahl derer Catholischen Assessoren prävaliren sollte/ dieselbe alsdenn keine favorable Justiz zu hoffen hätten. (i) Ob gleich diese Zahl nimmer vollkommen gewesen/ in dem die meisten Fürsten sich wenigum die Zahl derselben zu completiren/ oder ihnen ihre Salaria zu geben/ angelegen seyn lassen/ (1) weilien sie dieses Gerichts befehlende Sen-

ten-

Doctrin, oder durch die hypothesen von der vermischten Republic/ oder unitate Reipublicæ Germanicæ, dergestalt könten verblendet werden/ daß sie nicht gewahr würden/ daß dem Kaysers durch solche abstractiones, nichts anders/ als nur lauter entia rationis zugeeignet würden.

(i) Weilien aber noch iezo die Zahl derer Catholischen Assessorum prävaliret/ so ist denen Protestirenden noch einige Materie/ sich darüber zu beschweren übrig geblieben/ man möchte dann sagen/ daß ihnen gnug wäre/ daß eine grosse Anzahl von denen protestirenden Assessoren darben gesetzt wäre / welche leichte denen Catholischen gleich werden könten/ indem die Zahl dieser öftters in einem incompleten Zustande sich befindet.

(1) Es haben die Cameral-Personen sich deswegen sehr

tenzien/ welche doch wenig über die Worte et-
 was effectuiren/ nicht vertragen können. Wer
 Die Form dieses Gerichts accurat verstehen will/
 muß die Kammer-Gerichts-Ordnung/ welche
 Denen Reichs-Abschieden inseriret/ fleißig lesen.
 (m) Man sagt insgemein zu Speyer würden
 Die Streit-Sachen geblasen/ aber nimmer aus-
 geblasen; dessen Ursach ist so wohl die Vielheit
 Der Sachen/ und geringe Zahl der Assessoren/
 als auch der grosse Umschweif der Processen/
 Vornehmlich kömmt es auch daher/ weilen es mei-
 stens an der Macht die Sentenzen zu exquiriren/
 fehlet. Dahero/ fragen diejenigen/ welche ih-
 rer eigenen Macht trauen/ wenig darnach/ was
 Die Speyrer pronunciren. Ja diese sind auch
 selbst so klug/ daß sie/ ihrer übrigen Autorität
 wegen/ nicht leicht eine contraite Sentenz gegen
 einen

sehr oft beschweret / und auf denen Reichs-Tagen ihre
 Memorialia und Gravamina eingegeben/ vid. des Cammer-
 Gerichts Memorialia an den Reichs-Convent zu Regens-
 burg die Ersetzung der noch vacirenden Cameral-Stellen/
 wie auch den bedürfftigen Unterhalt betreffend. Es ist
 aber dadurch viel weniger als nichts ausgerichtet wor-
 den/ ja es haben einige Stände darauf urgiret/ man möcht
 die fünffzigste Zahl derer Cammer-Assessoren/ bis auf
 vier oder 26. reduciren. vid. Fritsch. ad Limn. IX. 2. 14.
 34 Kulpif. p. 125.

(m) Die vornehmsten Autores, welche den Proces-
 sum Cameralem illustriret haben/ hat Mauritius in prefat.
 consil. Chiloniens. aufgezeichnet / imgleichen Deckler in
 Spec. rer. Cam. cap. 8. D. Stryck. Introd. ad Praxin. for.
 in Append. Struv. in Bibliotheca Juridica, wohin man den
 Lesr. remittiret.

einen Mächtigen pronunciren/ weilien sie wissen/
 daß alsdenn nur ein Spott damit getrieben
 werde. Die Ohnmächtigen aber ins Labyrinth
 zu führen/ ist so wohl alhie als in andern Gerich-
 ten/ gebräuchlich. (n) Denen Defecten der
 Kammer abzuheffen/ ist vieles im Reichs-Ab-
 schied de Anno 1654. verordnet worden. (o)
 Von der Kammer kan nicht provociret werden;
 sondern wenn einer sich lacerirt zu seyn vermen-
 net/ kan er Revision suchen/ welche aber annoch
 so viel mit bewust nicht viel auf sich hat; und
 in einem tieffen Schlaf begraben liegt. (p)

§. 21.

Es ist am Käyserlichen Hof auch ein Gericht
 welches mit dem Kammer-Gericht zu Speyer
 eine gleiche Gewalt hat/ also/ daß diejenige
 Streit-Sachen welche in jenem moviret wer-
 den/ zu diesem nicht gezogen werden können/
 und

(n) Es kan hieher referiret werden/ was bereits ob-
 den ad §. 6. annotiret worden.

(o) Von denen Mängeln und Gebrechen der Cam-
 mer ist schon vor Alters geklaget worden/ und hat man
 öfters solchen abheffen wollen/ aber wenig auf denen
 Reichs-Tagen zum Effect bringen können. conf. Discu-
 rus practicus, de Constitutione, facie, morbis, & cura Ca-
 meræ, vor dessen Autor gemeiniglich Lampadius gehalten
 wird.

(p) vid. Mauritius de Recessibus Imperii §. 12. was auf
 diesem Reichs-Tage vorgangen sey/ hat Fritschius ad
 Limn. IX. 2. 198. erwehnet. Sonsten findet man von
 denen Revisionibus einen schönen Commentarium, wel-
 chen Banderus ein Assessor bey der Cammer ediret hat.
 Kulpif. p. 126.

und auf gleiche Art bey dem andern. (q) Dessen Ordnungen Käyser Ferdinandus in eine bessere Form gebracht/ und Anno 1549. promulget hat/ Maximilianus II. hat dieselbe vermehret/ Käyser Matthias hat Anno 1614. das meiste verneuret/ vom Käyser Ferdinando III. ist Anno 1654. auf dem Reichs-Tag zu Regensburg auch etwas hinzu gethan/ und verändert worden/ (r) vid. Instr. Pac. art. V. §. 20. & art. 41. 42. 43. Capit. Leopold. dieses Gerichte hat bis hero seine dependenz vom Käyser alleine gehabt/ obschon Chur-Mäynß als Erbs-Canzlar des Reichs

(q) Von dem Käyserlichen Reichs-Hofrath und dessen gleicher Macht mit der Cammer/ ist in vorigen Zeiten weitläufftig disputiret worden/ wie man aus dem Limozo J. P. IX. 4. 8. sehen kan. Von dieser Materie ist auch anno 1613. ein besonderes Scriptum zu Amberg heraus gekommen/ gründlicher Unterricht/ ob der Käyserliche Hof/ mit und neben dem Käyserlichen Cammer-Gerichte zu Speyer concurrentem jurisdictionem in allen und jeden Sachen habe. Einige halten Marquardum Freherum vor den Autorem dieses Scripti; andere Michaelen Loefenium, etliche sagen sie hätten alle beyde daran laboriret. Heutiges Tages ist es ausgemacht/ daß der Käyserliche Hof mit und neben dem Käyserlichen Cammer-Gerichte concurrentem Jurisdictionem habe. vid. Mauritius dissert. de Judic. Aulic. §. 12. 14. Kulpis. h. p. 145.

(r) Die Ordination des Käysers Ferdinandi I. hat Lehman, in act. pac. relig. l. 1. c. 37. exhibiret/ des Käysers Matthias seine aber ist beyhm Limozo J. P. IX. 4. 34. zu finden/ wie auch die Ordination des Käysers Ferdinandi III. in Tom. II. addit. p. 402. sie ist aber von denen Ständen nicht gänglich recipiret worden. Kulpis. h. p. 145.

Reichs sich die Revisions- u. Gerechtigkeit darlune zugeschrieben. (s) Die Ursache/ warum dieses Gerichte instituirt, instaurirt, und besser eingerichtet worden/ ist nicht schwer zu errathen. (r) Nemlich/ die Oesterreichischen Käyser sahen nicht gerne/ daß/ da zu Speyer über die appellationes, und andere wichtige Sachen erkannt/ und die Justiz imploriret wurde/ ihr Hof weniger besucht wurde. Denn es giebt auch dieses der herrschenden ihrer Majestät einen grossen Splendeur, daß zu denselben diejenigen ihre Zuflucht nehmen/ welche da ihr Recht zu erhalten/ und das Unrecht von ihnen abzuwenden/ trachten: Und wer die oracula der Justiz interpretiren kan/ wird auch leicht von derselben Götin so viel erlangen können/ daß er nicht bald ein Urtheil fälle/ welches derselben Interesse zu wider. Es ist gnugsam bekand/ was der Cardinal Cleselius vor ein Sprüchwort öftters im Munde führte: nemlich es wäre nicht nöthig daß der Käyser einen Krieg mit denen Protestirenden führte/ sondern es wäre schon genug/ wann er in denen Processen gegen sie ein contrait Urtheil

(s) Wehnerus und Kaipschild geben vor/ die Assessores der Cammer müßten auch Chur- Mäñns/ als Erz- Camtzler des Reichs/ einen End leisten/ aber daß dieses irrig sey/ zeigt so wohl die Ordination, als die Erfahrung. vid. Mauritius de Judic. Aulic. §. 6. Kulpif. h. p. 146.

(r) Bannehr eigentlich dieses Judicium seinen Ursprung genommen habe/ ist noch sehr dubieus. vid. Schwed. J. P. part. spec. section, 1. cap. 12. §. 2.

Urtheil säßete. (u) Das Räm̄er-Vericht zu Speyer aber/ ohngeachtet dasselbe vom ganzen Reich dependirte/ war vom Kays̄erlichen Hof weit abgelegen/ und an seinen Rhein gebunden/ vor die Sachen die an der Donau passirten/ schiene es wenig zu sorgen. In ubrigen so konten die Streitigkeiten der Stände unter sich selbst/ wegen der veränderten Rechts- Art/ nicht so bequemlich/ wie vor diesem/ auf denen Reichs-Tagen expedirt werden. Wenn also der Kays̄er dieselbe zu sich alleine ziehen konte/ da auch die provocaciones unter Privat-Personen recipiret waren/ hatte er denen Ständen seine Majestät zu verehren/ eine grosse Nothwendigkeit auferleget. Es fehlte auch an keinem plausiblen pretext, solches Verichte zu hāgen. Derowegen hatte er in denen Capitulationen versprochen/ daß er allen Recht wiederfahren lassen wollen/ (x) wann sie gleich ihn vorbei giengen/ und nach Speyer ihren Lauff richteten. Zu diesem kame noch/ daß man vorgab/ als wenn sich dieses Hof-Verichte an keinen langsamen Proceß gebunden hätte. Dannenhero war es beliebt/ daß man mit

(u) Was allhier der Autor und in seq. von den Ursachen dieses eingesezten Judicii raisonniret hat/ schetnet aus der Disciplin des Hippolythi a Lapide p. 1. c. 10. sect. ult. p. 2. c. 5. sect. 5. herzufließen. vid. Kulpif. p. 146.

(x) Lampadius de Republ. Rom. Germ. p. 3. c. 16. §. 12. expliciret dieses Argumentum sehr favorabel vor den Kays̄er. vid. Kulpif. p. 146. Es wollen aber viele solche Explication des Lampadii nicht vor richtig passiren lassen.

mit einem kurzen Proceß abgefertiget werden konte/ wenn einer sich dessen Faveur zu wege gebracht hatte. Dann die Speyrer dürffen nicht einmahl/ wenn sie gleich gerne wolten/ bey denen liquiden Sachen/ die grosse Weitläuffigkeit vermeyden. Die Beschaffenheit dieses Gerichts wird einer noch tieffer penetriren können/ der nur in consideration nimmt/ daß nebst diesem noch ein heimliches/ oder heiliges Raths-Collegium am Käyserlichen Hofe sey/ in welchem vornehmlich die affairen/ welche der ganzen Republicque angehen/ tractirt werden. Es werden demnach die Streit-Sachen erstlich im Hof-Gerichte untersucht/ und wenn einige Politische Staats-Ursachen zu erwägen vorkommen/ dem Käyser zugeschicket/ mit Beysatz/ daß er hierüber sein Gutdüncken geben möge. Es werden demnach die Sachen in diesem heimlichen Gericht wiederum proponiret: allwo alsdenn nicht so wohl die Rechts-als vielmehr Staats-Gründe ponderiret werden/ nemlich ob es dem Käyser oder dem Reich nützlich und vortheilhaftig sey/ daß eine solche Sentenz gegeben werde/ ob/ und auf welche Weise die execution füglich geschehen könne. Wann dieser halben Zweifel entsethet/ wird die pronounciation der Sentenz so lange suspendiret. (y)

§. 12.

(y) Boeclerus rühmet dieses heimliche Gerichte sehr/ wie auch Lampadius, Reincking. und Ludolphus Hugo de Statu Reg. Germ. c. 6. §. ult. Hyppolichus a Lapide aber

Do

macht

§. 22.

Mit der Execution der Sentenzen/ welche in diesen höchsten Gerichten dictiret worden/wird bey nahe auf solche Weise verfahren. (z) Erstlich wird dem condemnirten auferleget/ daß er der Sentenz pariren möge/ mit der Commination,
einige

macht solches sehr herunter. vid. Kulpil. p. 147. Es könnte einem Wunder scheinen/ warum doch diese Worte in die Kaiserliche Capitulationes eingerücket werden: Auch sollen und wollen wir keines weges dargen seyn/ daß der Reichs:Hof:Rath durch den Chur:Fürsten zu Mäynz/ nach Besage des Friedens:Schlusses visirret werde/auch nicht gestatten/ verhängen oder zugeben / daß unser geheimes Raths:Collegium, sämtlich oder sonderlich der Reichs:Sachen/welche vor den Reichs:Hof:Rath gehören/sich annassen/darinne sich einmische/oder auf einigerley Weise / dem Reichs:Hof:Rath eingreiffe. vid. Capit. Leopold. art. 42. conf. Burgoldenf. ad Instrum. pac. Westphal. p. 2. Discurs. 20.

(z) Wie mit der Execution der Cameral-Sentenzen verfahren werde/ kan man aus der Regiments-Execution-Ordnung/ welche Anno 1522. gemacht worden/und aus der Cammer:Gerichts:Ordnung p. 3. tit. 49. wie auch aus denen Reescribis Imperii de Anno 1557. 1559. 1564. 1570. 1582. 1594. weilläufftig ersehen. Es sind auch mancherley Erantz:Ordnungen verhanden / welche von dieser Sache disponiren. Weilén aber die meisten gemachten Verordnungen bishero verlohren gangen/ so hat man bey dem neulichen Reichs:Tage darsüber deliberiret/ wie die Executiones bequemlich effectuirt werden könnten/ was nun ins künfftige noch mehr verordnet werden wird/ lehret die Zeit. Die Excerpta Actorum sind beyhm Lndorpio Cont. p. VIII. befindlich. vid. Kulpil. h. p. 147.

einige gewisse Summe Geldes/ oder Marck reines Goldes/ theils dem Fisco, theils dem Ueberwinder auszahlen. Woer diesem nicht nachkommt/ wird die Straffe interdixet. Wenn er die Drängungen zu verachten fortfähret/ wird er mit dem Bann/ oder Proscription beleyet/ und mit gewaffneter Hand zur Railon gebracht. Und zwar wenn er einem von den Ständen untestorffen/ wird demselben die Execution aufgetragen/ unter welchem der Condemnirte stehet. Wenn der Condemnirte selbst aus der Zahl der Stände ist/ wird dem Kreis-Directori, oder einem andern Stande des Reichs/ (a) dessen Mitglieds er ist/ die Execution übergeben; Wenn der Kreis nicht mächtig genug ist den Condemnirten zu zwingen/ wird zweyen oder dreyen die Sache aufgetragen. Dergleichen Executionses aber geschehen selten; und kömmt vielmehr mit Deutschlands Brauch/ und der Stände Freyheit überein/ daß dergleichen Sachen von grosser Wichtigkeit durch intervention gewisser Schieds-Richter/ beygelegt werden.

§. 23.

(a) Es ist eine wichtige Frage/ ob der Kaiser die Execution precise denen Cräyfen committiren müsse? vid. Coming. de Judic. Germ. §. 64. Schwed. J. P. p. gener. §. 15. Nach dem Westphälischen Frelidens-Schluss art. 16. §. 2. und nach dem Reichs-Abschied de Anno 1674. muß solches affirmiret werden. vid. D. Thomas. Dissert. de offic. Director. & Duc. Circ. in execut. sentent. welche er einem Scriptori Anonymo opponiret hat. conf. Burgold. ad Instr. Pat. VV. p. 2. D. B.

Dd 4

(g) Von

S. 23.

Wann aber was vorkömmt/ welches der ganzen Republic angehet/ darüber kan der Käyser gang und gar nicht nach seinem eigenen Gefallen disponiren; sondern es muß solches auf dem Reichs-Tage/ oder allgemeiner Versammlung der Stände proponiret/ und mit dem Consens beschlossen werden/ *vid. Capitul. Leopold. art. 39. sub. fin.* Weiln aber von demselben von andern accurat genug (b) gehandelt worden/ wollen wir nur das vornehmste durchgehen. Einen Reichs-Tag anzusagen kömmt zwar dem Käyser alleine zu/ jedoch muß derselbe entweder durch Brieffe/ oder einem Abgesandten dem Consens der Churfürsten darzu requiriren/ (c) zu gleich

(b) Von denen Reichs-Tagen haben sehr viele gehandelt/ und deren Beschaffenheit weitläufftig beschrieben/ als Limnius IX. 1. Schuzius V. 1. D. 10. *Summisisterns* l. 2. c. 2. Es haben auch etliche besondere Commentaria davon angefertigt/ als Dominicus Arumzus, Bernhardus Bertramus, und Joachimus Hagemeierus. Es ist auch vieles hierzu dienliches bey dem Autore der Grundfeste und in der Comitiologia Ratisbonensi zu befinden/ nur daß dieser den Käyserlichen Hof allzu sehr fluctiret/ und also die ganze Sache wie sie sich verhalten/ nicht recht vorgebracht hat. Kulpif. h. p. 148.

(c) Ebedas die Capitulationes aufkommen/ stunde in Käyserl. Majestät freyer Disposition, einen Reichs-Tag anzuordnen/ wann er wolte/ welches aber nach der Zeit ein wenig sich verändert hat. In Käyser's Caroli V. Capitul. art. 12. wird der Consens der Churfürsten requiriret. Die Art/ wie der Consens zu requiriren sey/ wird in Käyser's Ferdinandi III. Capit. art. 13. beschrieben; nemlich/

gleich wegen des Orts/ und der Zeit einig werden/ *vid. art. 17. Capitul. Leopold.* Es können auch die Churfürsten den Käyser zu Haltung eines Reichs-Tages ermahnen/ wenn der Nutzen von Teutschland solches zu erfordern scheint. (d) Weiln aber dieselbe mit grossen Unkosten der Stände celebriret werden/ ist in der Capital. Leopold. besagten Orts versehen worden/ daß der Käyser ihnen mit unnöthiger Haltung der Reichs-Tage nicht beschwerlich seyn möchte. Zur Zeit eines Interregni kömmt denen Reichs-Vicarien zu/ einen Reichs-Tag anzusagen/ (c) und wenn der Käyser abwesend/ und ein Römischer König da wäre/ könte es derselbe auch verrichten. Die Ansagung geschiehet nicht durch ein öffentliches und allgemeines Edict, sondern

lich/ daß es durch sonderbare Schickung geschehe/ andere requiriren entweder Abgesandte/ oder Briefe/ wie der Autor der Grundfeste p. 15. andere beydes zugleich wegen des Reichs-Abschieds de anno 1641. *vid. Littm. de Capit.* In der Capital. Käyserl. Majest. Leopoldi ist auch wegen der Zeit und des Orts etwas verordnet worden. *Kulpif. p. 149.*

(d) *Vid. Capit. Leopold. art. 17. Joseph. art. 16.* Ohne Käyserl. Majestät Willen aber/ können die Churfürsten allein keinen Reichs-Tag ansagen/ welches/ wie von *Vittriano J. J. P. l. 3. tit. 8. §. 5.* referiret wird/ auch *Hippolythus a Lapide* statuiret; Wann aber die Nothdurfft und der Republic Nutzen solches erforderte/ so könte schon etwas extraordinaires vorgenommen werden.

(e) *Vid. Aur. Bull. conf. Arumzus de Comitibus c. 3. n. 5. Mauritius de Rec. Imp. §. 17. Kulpif. p. 149.*

D d 3

(f) Bor

dem durch geschriebene oder gedruckte Briefe/ welche jeglichen Ständen insinirt werden müssen; und vielmehr aus höflichen Einladungs- als Citations- und Befehlungs-Terminis, bestehen. (f) Eine solche Ansagung geschiehet ein halbes Jahr vorhin/ damit unter dieser Zeit die Stände besser meditemen können/ was al dar künfftig soll gehandelt werden.

§. 24.

Es scheint denen Erfahrenen derer Deutschen Antiquitäten/ warscheinlich zu seyn/ daß vor alters alle Jahr ein Reichs-Tag gehalten worden/ und über einen Monath nicht gewähret habe. (g) Heutiges Tages ist deswegen nichts gewisses

(f) Vor diesem geschah die Ansagung durch ein general-Edictum, wie man aus dem Schwaben-Spiegel p. I. c. 39. und aus dem Sachsen-Spiegel l. 3. art. 64. erkennen kan. Von den Zeiten Friderici III. aber hat man die imperieuse Worte nicht mehr gebraucht/ sondern die Einladung ist mit höflichen Terminis geschehen/ öffters auch mit Brieffen/ welche von des Königs eigener Hand unterschrieben sind/ die Differenz zwischen dem alten und neuen Styla hat der Autor der Grundfeste angeführet p. 18. Ob aber noch heutiges Tages alle Stände verbunden sind/ denen Ansagungs-Brieffen zu pariren / solches affirmiret Limnaus IX. I. 24. & IV. 7. 45. worinn aber Bertramus de Comit. §. 50. dissentiret/ denen der Herr Thomas. In not. h. lit. n. p. 290. benpflichtet.

(g) Lehmannus sagt in Chronic. Spir. l. 9. c. 32. daß die Reichs-Tage vor diesem gemeinlich nur drey Tage gewähret hätten/ und referiret aus dem Lamberto gleichsam als eine notable Sache/ daß der Anno 1076 zu Erster gehaltenen Reichs-Tag sieben Tage gewähret habe/ weilen darauf etwas wichtiges wäre zu deliberiren gewesen.

wisses wie oft/ und wie lange solche celebriret werden solten/ determiniret worden; sondern es geschiehet solches alles/ nachdem der Zustand der Republicque es erfordert. In der gülden Bullen ist zwar wegen des Orts verordnet worden/ daß die ersten Reichs-Tage zu Nürnberg/ wenn keine legitima impedimenta vorhanden/ gehalten werden solten. (h) In denen Capitulationen geschiehet nur allein wegen eines bequemen Orts meldung/ welcher nicht auffer Teutschland gelegen wäre/ und weswegen die Churfürsten consentirten. Gemeiniglich sind die Reichs-Tage in einer freyen Reichs-Stadt gehalten worden/ dessen Ursache am Tage liegt. Und ich wolte schwerlich glauben/ daß die Fürsten erscheinen würden/ wenn der Käyser sie nach Wien oder Prag vocirte.

S. 25.

Es werden auf die Reichs-Tage alle Reichs-Stände geruffen/ (i) und zwar unter den Geistlichen auch diejenige/ welche vom Pabst noch nicht confirmiret seyn worden. Weil die Besizer der Bischoffthümer protestirender Religion/ vor diesem weder vociret noch admittiret worden/

(h) vid. Kulpif. p. 151. Bertram. de Comitibus §. 22. Auth. der Grundfeste p. 1. c. 4.

(i) Nehmlich alle diejenigen Reichs-Stände/ welchen Sitz und Stimme auf denen Reichs-Tagen zukommt/ sonst finden sich noch andere Reichs-Stände/ welche aber die Immediatät nicht haben/ und also kein Recht auf denen Reichs-Tagen zu erscheinen besitzen.

den/ haben sie damahls im Westphälischen Friedens-Schluß einen besondern Platz bekommen/ (l) welchen iezo der Bischoff zu Lübeck alleine occupiret. Wegen der weltlichen Fürsten ist zu observiren/ daß an statt derer noch Unmündigen/ ihre Vormünder vociret werden. (m) Die Majorenes werden auch admittiret/ ob sie gleich die Belehnung noch nicht gebeten/ und erhalten haben/ wie von den meisten besser davor gehalten wird; ob gleich dem Herzog Johanni Friderico von Württemberg Anno 1608. deswegen auf dem Reichs-Tage zu Regensburg eine Controvers moviret wurde. (n) Wann bey einem

(l) Es ist deshalb viel Streitens gewesen/ ehe daß sie es so weit gebracht haben. Die Catholischen Stände wolten dieselbe wegen des geistlichen Vorbehalts auf die Reichs-Tage nicht zulassen. Nach dem Dñadrückischen Frieden: Schluß aber art. 5. §. 15. 21. ist kein Zweifel mehr/ daß sie nicht auf die Reichs-Tage admittiret werden sollten/ wie dann die Acta publica bezeugen/ daß sie gleich darnach auf dem folgenden Reichs-Tage Anno 1653. erschienen. Von dem besondern Sitz in dem Fürsten-Rath/ und warum ihnen die Querbanc signiret worden/ davon ist Pfannorus in Histor. Pac. VWestph. 1. 2. §. 42. nachzusehen/ und daß J. P. VV. art. 5. §. 22. Kulpil. P. 154.

(m) Schuzius V. 1. D. 7. th. 16. & D. 10. th. 9. lit. C. führet davon viele Exempel an. conf. Author der Grundtseffe p. 1. c. 5. und was oben bereits in Cap. 4. davon, an gemercket worden ist.

(n) Die ganze Controvers hat Limnzius in Tom. I. addit. IX. 1. 52. exhibiret/ denn als damahls die Stände nichts gegen den Känser oder dessen Commissarien deswegen

nem Hause das Jus Primogenituræ im Brauch/ so wird allein der Erstgebohrne vocitet. Wann sich etliche in die Länder vertheilet haben/ werden alle diejenigen geruffen/ welche mit ihrer portion absonderlich belehnet worden. Diejenigen/ welche ihre Länder unzertheilet besitzen/ werden zwar zusammen geruffen/ haben aber nur ein einziges Suffragium. (o) Die nach dem Reichs-Tag geruffen sind/ müssen entweder selbst/ oder wenn ihnen dieses ungelegen/ durch ihre mit gnugsamer Vollmacht versehene Abgesandten/ compariren. (p) Welche den Reichs-

Tag

wegen ausreichten Konten/gaben die Württembergische Abgesandten und andere Stände eine Procestration ein/ und reifeten darauf wieder nach Haug. Sonsten führet Buxtorfius ad A. B. th. 81. viele Exempel dererjenigen Fürsten an/ welche auf Reichs-Tägen erschienen/ ehe sie noch würcklich belehnet sind worden. conf. Schüzius V. 1. D. 2. th. 11. Ingleichen der Autor der Grundfeste p. 1. c. 5. welcher viele neue Exempel herbey bringet.

(o) Was der Autor allhier von denen Primogeniturs Fällen und mancherley Landes-Theilungen vorbringt/ hat Seckendorff in seinem teutschen Fürsten-Staat weitläufftiger ausgeführt.

(p) Es stehet also denen Ständen frey/ ob sie selbst/ oder durch ihre Abgesandten compariren wollen. Kulpius limitiret diese Assertion in dem Fall/ wann die Kayserlichen Briefe expresse die persönliche Gegenwart derer Ständen requiriren würden/wie vormahls Carolus V gethan. Der Herr Thomafius aber will diese Limitation deswegen nicht annehmen/ weilen vor diesem die Stände nur officiales gewesen/ heutiges Tages aber wären ihnen durch den Westphälischen Friedens-Schluss solche

Dd 5

Vota

Tag versäumet / sind nichts desto weniger an Dasjenige gebunden / was von dem größten Theile concludiret worden. Der König in Böhmen ist wegen einer besondern Gerechtigkeit nicht verbunden nach dem Reichs Tag zu kommen / wann derselbe nicht zu Nürnberg oder Bamberg gehalten wird. (9) Dem Hause Österreich

Vota als ein Beneficium verliehen / zu welchem niemand gezwungen werden könnte. Es hätte die Autorität der Kaiser von den Zeiten Caroli V. an / wegen der Capitulationen sich viel vermindert / und da die Stände das Wort Citation nicht gerne hörten / würden sie es viel weniger vertragen können / wann ihnen der Kaiser bey hoher Pön oder Verlehrung der Regalien und Freyheiten / persönlich zu erscheinen injungiren wolte: Die Frage: Ob es rathsamer sey / daß die Fürsten selbst / oder durch ihre Abgesandten erscheinen: wird von Kulpio p. 158. und dem Autore der Grundfeste affirmative deidiret. Der Herr Thomasius aber sagt in thesi, wann gefragt würde / ob es nütlicher / und der Republic zuträglich sey / daß die Fürsten persönlich erschienen / so müste man freylich diese Frage mit Ja beantworten: in hypothesis aber / ob es rathsam sey / daß sie ihre Person darstellten / müste die Frage mit Nein beantwortet werden.

(9) Das Privilegium des Königs in Böhmen kommt von Kaiser Friderico II. her / und ist in des Goldast Reichs Sazungen p. 30. aufgezeichnet. Es handelt so viel an / daß der König in Böhmen / ob er gleich ein Vasall des Reichs ist / dennoch ad curiam Cæsaris nicht könne beruffen werden / gleich wie andere Vasalli, er ist auch nicht allezeit beruffen worden / welches doch hätte geschehen müssen / wann er das Privilegium nicht zu erscheinen gehabt hätte. Derowegen ist er auch kein Stand des Reichs

sterreich / und denen Ständen des Burgundischen Eräyses / stehet frey entweder zu kommen / oder auszubleiben. (r)

§. 26.

Diejenigen Sachen / welche auf dem Reichs-Tage deliberiret und beschloffen werde sollen / werden

Reichs / noch auf die Reichs-Tage zu beruffen / weilten das Königreich Böhmen nicht Juris Germanici, sondern Slavici ist. Dn. Coccejus c. 19. §. 10. add. c. 1. §. 14. & c. 4. §. 1. c. 14. §. 12. Dn. Thomassinus not. manuscryptis receptis-ribus.

(r) Das Privilegium des Hauses Oesterreich gründet sich auf die Concessiones vieler Könige / welches hernacher auch von Carolo V. wiederum confirmiret worden ist / wie man bey dem Cuspiniano in Austria; und Limado V. 2. 31. sehen kan. Die Stände des Burgundischen Eräyses aber haben solches / Krafft der Burgundischen zu Augspurg aufgerichteten Conventen, erhalten. - Es muß aber der Fall ausgenommen werden / wann der Republic nothwendig daran gelegen wäre / dann alsdenn müssen sie eben so wohl als andere Stände erscheinen. Kulpit. H. p. 159. Heutiges Tages / da der Status Republicæ einigermaßen verändert ist / und die Freyheit derer Stände in vielen Stücken vermehret worden / haben solche Privilegia nicht viel singulaires an sich / weilten allen Ständen frey stehet auszubleiben. vid. Dn. Thom. lit. c. & f. p. 295. Einige halten davoe / der effectus privilegii bestünde noch darinne / daß die Oesterreichischen und Burgundischen Stände dergestalt auszubleiben Macht hätten / daß sie an die Reichs-Schlüsse / oder an dasjenige / was immittels auf denen Reichs-Tagen decretiret worden / ganz und gar nicht gebunden wären; die übrigen Stände aber hätten zwar das Jus emanendi, aber sie müssen alles / was auf denen Reichs-Tagen in ihrer Abwesenheit tractiret worden / ratificiren und gut seyn lassen.

den vom Käyser/ oder dessen Commissarien-
 gestellt. Alsdenn schreitet man zur Berath-
 schlagung. Worbey die Frage vorkömmt/ ob
 eben diejenige Ordnung im deliberiren/ und con-
 stituiren/ gehalten werden müsse/ welche bey der
 Proposition in acht genommen worden? oder ob
 zu einem andern Punct könne geschritten werden/
 ehe die vorigen Sachen noch nicht decidiret wor-
 den? (s) Allhier haben die Stände öffters be-
 gehret/ man sollte der Ordnung in der Proposition
 nicht so religious inhæriten; alleine die Käyser-
 lichen haben sich allezeit darwider gelehnet/ und
 zwar wie es einige ausgeleget/ weiln diejeni-
 gen Sachen/ welche das Käyserliche Privat-In-
 teresse angiengen/ allezeit den ersten Platz ge-
 habt; dasjenige aber was der ganzen Republi-
 que

(s) Das erste statuiret Hippolythus a Lapide p. 1. c. 6.
 sect. 2. n. 28. Das letzte defendiret Stamlerus de Reserva-
 ris §. 29. n. 4. und will den Hippolythum refutiren. Die
 Fundamenta eines ieglichen Theits / welche aus denen
 Reichs-Tags Actis hergenommen sind/ hat Limæus in
 seinen Tom. 1. Addit. IX. 1. 152. eingebracht. conf. Aus der
 Grundfeste p. 3. c. 2. Kulpisius hält mit dem Schüzio in
 prælim. jur. publ. lib. 1. tit. 3. posit. 26. davor / man müsse
 regulariter, und in denen ordentlichen Fällen/ die Käyers-
 lichen Propositiones vorhero ausmachen / es wäre dann,
 daß der Republic Nutzen ein anders erforderte/ alsdenn
 müsse man die mutation derer Stände ihrer Freyheit ü-
 berlassen. Der Herr Thomasius sagt/ diese assertion des
 Kulpisii wäre nicht zulänglich den Streit zu heben / dann
 es fonte niemand solches entscheiden/ ob es der Republic
 zuträglich wäre oder nicht/ indem sich der Käyser und die
 Stände hietinne contradicireten.

que erspriesslich/ müste so lange nachbleiben/ bis die Principal-Sachen abgethan. Derohatben wann die Stände auch auf diese und ihre eigene Sachen bedacht seyn/ hätte man nothwendig dem Käyser darinnen ehe willfahren müssen/ welcher nachdem er seinen Zweck erreicht/ sich über der Ständen ihre affären keine so grosse Schwierigkeit gemacht. Wann man zu denen deliberationen schreitet/ werden die Stände in drey Collegia separiret/nemlich der Churfürsten/ Fürsten/ und Städte: Welche Absonderung Anno 1489. auf dem Reichs-Tage zu Franckfurt. ihren Anfang genommen haben soll. (1) **Zweyten**

(1) Solches hat Limuzus in Chronic. Spir. l. 7. c. 120. am ersten referiret/ deme Limnzus in Tom. I. addit. IX. l. 132. Maurit. de Rec. Imp. §. 18. Author der Grundfeste p. 2. c. 3. und andere auch gefolget sind/ also daß es heutiges Tages zur gemeinen Opinion worden. Es hat zwar Boeclerus in seiner Notit. Imp. l. 21. c. 1. n. 5. annotiret/ daß man in der güldenen Bulle schon solche Merckmahlen anträffe/ welche anzeigten/ daß vor diesem schon der Churfürsten Rath von dem Fürstlichen separiret gewesen wäre/ aber es wäre zu wünschen/ daß Boeclerus solches besser demonstiret hätte. Kulpisius sagt in seinem Comment. h. p. 162. und in seiner Dissert. de placit. Ordin. Imper. §. 2. daß derjenigen ihre Meinung nicht wohl fundiret wäre/ welche aus dem Alberto Argentinensi ad ann. 1333. probiren wolten/ daß schon lange vor der güldenen Bulle unter Käyser Ludovico Bavaro ein separirter Rath der Churfürsten von denen Fürsten wäre vorhanden gewesen. Nichts destoweniger hält Herr Thomasius in seinen Notis Manuscript. mit dem Coccejo J. P. c. 14. & c. 20. n. 21. das vor/ daß das Collegium derer Churfürsten schon vor Al-

ters

ken hat Chur-Männig das Directorium, (u) im andern alterniren Oesterreich und Salzburgs im dritten diejenige freye Reichs-Stadt, in welcher der Reichs-Satz gehalten wird. Die Fürsten geben ihre Suffragia ein, jedoch insonder. Der grössere Theil obligiret, auch den Kleinern/ (x) es wäre dann das Religions-Sachen

separiret gewesen/welcher Meinung auch Vitellius, Pflüger und Darc. de pac. publ. l. 1. c. 29. beschreiben.

(u) Wann aber Chur-Männig nicht vorhanden ist, oder wann von seiner eigenen Sache tractiret wird/ so hat Chur-Sachsen das Directorium wegen einer besondern Convention, welche schon vor mehr als hundert Jahren mit Chur-Männig deswegen eingegangen/ und durch viele Actus possessorios bishero bekräftiget ist. Die Acta des 1675. Jahres hat Frischius ad Limb. IX. l. 1. 134. exhibiret. Ingleichen führet Chur-Sachsen das Directorium unter denen Protestirenden Ständen in Religions-Sachen. Ob aber/ wann derselbe abwesend ist/ dem Hause Sachsen-Gotha/ oder sonstem andern Herzogen von Sachsen/ oder Chur-Brandenburg das Directorium zukomme/ davon ist viel Disputirens gewesen/ wie die excerpta Actorum bey Frischio in Addit. ad Limb. IX. l. 134. bezeugen. Kulpil. in Comm. h. p. 163. & p. 171.

(x) Daß der grössere Theil den Kleinern obligiret/ solches fließet aus einem naturali principio her. vid. Kulpil. h. p. 172. Und derowegen ist auch solches bey allen Republicken gebräuchlich/ es wäre dann/ daß etwas außerordentlich recipiret wäre. Herr Titius meynet in not. h. lit. 1. p. 31. solches gienge nur bey denen Civitatibus simplicibus an/ in denen compositis aber/ oder Systematibus prevalireten die majora gemeinlich nicht/ es wäre dann/ daß solches per pacta fundamentalia ausdrücklich

chen vorkämen/ und woselbst die Stände nicht als ein Corpus, sondern als untereinander streitende Partheyen consideriret werden. Ob es bey denen Steuer-Sachen eben also gehalten werden soll/ ist noch nicht decidiret/ *vid instr. pao. art. V. n. 19.* Es schiene vernünfftig zu seyn/ daß/ wenn etwas solte abgehandelt werden/ welches der ganzen Republic Wohlfahrt angehet/ alsdenn der grössere Theil den kleinern obligire/ weilten ein gutes Mitglied nicht leicht dem allgemeinen Nutzen zuwider ist. Was aber diejenigen Sachen anbelanget/ welche des Käyfers Privats-Nutzen angehen/ dieser wegen ist billich eines jeglichen seiner Freyheit viel anheim zu stellen. Was dem Churfürstlichen Collegio gut zu seyn düncket/ wird dem Fürsten-Collegio communiciret. Dieses eröffnet jenem wiederum seine Meynung/ (man nennet es referiren/ und corre-

feri-

ausbedingungen worden. Daraus man denn abnehmen könnte/ warum die Sache in Teutschland noch wenig ausge-machet sey/ dann es wäre aus einer weitläufftigen Monarchie zu einem Systemate plurium corporum liberorum worden; dahero dessen alter Zustand die Majoritatem zulieffe/ der neuere aber repudiirte. Und ob schon heutiges Tages diese Majoritas aus zweiffelhaften Gründen defendiret würde/ so würde doch die selbe durch die General-Limitation des Friedens-Schlusses: *ubi status non tanquam unum corpus considerari possunt, bey nahe expugiret.* Wann man aber in *singulis Collegiis* die *majora vora* admittirete/ so würde nichts destoweniger gewiß seyn/ daß quoad ipsa Collegia, oder *vota curiata*, selbige keinert Maß finden/ wovon dann bemeldter Titius in *Vindic. Vi-triar. castigat. §. 299. seq.* mit mehrerm handelt.

feriren) und zwar so lange bis daß sie untereinander eins worden. Wann dieses geschehen / stellen sie dem Städte-Collegio ihre Meynung vor. (y) Und wenn dieses auch darinne consentiret / wird dem Käyser oder seinen Commissariis die einmüthige Sentenz der Stände (z) proponiret. Wenn nun dieses alles von denselben so approbirt wird / so ist die ganze Sache abgethan. Wann aber die Collegia unter sich nicht können eins werden / so werden die discrepirende Infragia dem Käyser proponiret / welcher vermittels freundlicher Behandlung / nicht aber Herrschafft's Weise / die discrepirende Theile zu vereinigen / sich bemühet. Im gleichen wenn der Käyser hierinne zu wider ist / wird die Sache so lange in Freundlichkeit tractiret / bis der Käyser entweder mit den Ständen / oder die Stände mit

(y) Der Modus deliberandi ist ausführlich in einem Besonderen Büchlein / unter dem Titul: Bericht / wie es auf Reichs-Tagen pfleget herzugehen / welches erstlich zu Leipzig / hernacher zu Nürnberg Anno 1641. wiederum heraus gekommen / beschrieben. Von den Re- und Correlationibus Collegiorum ist der Autor der Grundfeste nachzusehen p. 2. c. 8. Es irren einige / welche statuiren / daß die steynen Reichs-Städte davon excludiret wären / dann die Re- und Correlation selbst ist ihnen von den übersten Collogiis nimmer denegiret worden / sondern es hat sich nur in modo einige Schwierigkeit hervor gethan / indem sie dieselbe ad simultaneam Re- & Correlationem nicht admittiren wollen. Kulpis. in Comm. h. p. 174.

(z) Welches man ein Reichs-Gutachten oder (ob gleich nicht ohne Controvers) ein Reichs-Schluß zu nennen

mit dem Käyser/ zusammen stimmen. (a) Daher wird denen Reichs- Abschieden diese solenne Formul eingerücket: Dieses ist also unter dem Käyser/ und Ständen *Contractis-Weise* beschloffen. (b) Was das Städte-Collegium betrifft/ so ist zu mercken/ daß/ ob gleich demselben in dem Westphälischen Frieden, Schluß art. VIII. §. 4. ein *Votum decisivum* assigniret sey/ da vor diesem die andern solches nur zu denen Berathschlagungen admittiren wolten; so communiciren doch die zwen obersten Collegia mit diesem nicht eher/ bis daß sie unter sich eins worden. Jedoch dergestalt/ daß jene obere Collegia, die fern

nen pfeget/ von welchem Kulpisius in einer besondern Dissertation: *de placitis ordinum Imperii*, und in seinem *Comm. h. p. 175.* ausführlicher handelt.

(a) Wann selbige gar nicht können einig werden/ so ist alles nichts/ dann weder des Käyfers Sentenz noch derer Stände ihre Decision prävaliret/ welche Meynung dann am besten zu seyn scheint/ ob gleich einige sagen/ was der Käyser alsdenn decretirete/ solches müste am meisten gültig seyn/ andere aber halten davor/ die Stände prävalireten in diesem Fall. vid. *Ticii Spec. Jur. Publ. l. 2. c. 2. §. 9. 10.*

(b) Es sind davon unterschiedliche Meinungen/ auf was Art eigentlich ein ieder Theil obligiret sey: Insgeheim wird davor gehalten/ daß der Käyser gleichsam *ex pacto* verbunden wäre; die Stände aber wären *ex pacto & lege* zugleich darzu gehalten; Andere sagen/ die Stände wären *ex lege & mandato Caesaris* obstringiret. Die beste Meynung ist/ daß der Käyser und die Stände auf gleiche Weise/ alle *ex conventione* obligiret seyn. vid. *Tic. Spec. Jur. Publ. l. 2. c. 1. §. 13. 14. c. 2. §. 15. 16.*

Ee

(c) Vid.

sem untern ihre Gefälligkeiten/nicht als einen Befehl/ oder als der grössere Theil/ ohne Willen auferlegen können; sondern wo es dissentiret/ wird die Sache an den Käyser gebracht/ und bis so weit ist die Einigkeit auch allhier erfunden worden. (c) Was aber nicht kan verglichen werden/ wird bis auf eine andere Zusammenkunft/ differiret. Dasjenige aber/ welches allen zusammen also gefallen/ wird vom Chur-Männischen Directorio in eine rechte Form eines Abschieds gebracht/ weiter betrachtet/ und nachdem es unterschrieben/ und versiegelt/ promulgiret. (d)

S. 27.

Was demnach dem Käyser/ von denen vornehmsten Theilen der höchsten Gewalt/ übrig gelassen worden/ ist gnugsam erhellet. Es sind aber einige Gerechtigkeiten/ welche der Käyser nur alleine durch Teutschland exerciren kan. (e) Darunter referiret werden/ (1) das Jus

(c) Vid. Rhet. J. J. P. l. 2. tit. 24. §. 14.

(d) Die Art und Weise/ wie von dem Chur-Männischen Directorio darinne verfahren werde/ hat Mauricius in einer besondern Dissertation de Recessibus Imperii sehr wohl ausgeführet.

(e) Wegen dieser Materie trifft man eine große Confusion bey denen Scriptoribus an/ einige attribuiren Käyserlicher Majestät zu viel zu/ andere zu wenig. Joh. Henr. Stamierus hat einen Tractat de Reservatis Imperatoris, anno 1658. 4. heraus gegeben/ worinne er diese Materie weitläufftig tractiret/ er gehet aber zu weit/ und will alles dasjenige/ was vor diesem denen alten Römischen und

Jus primariarum precum, Krafft dessen ein erwehltter Käyser/ in einem jedwedem Collegio Canoniorum eine Person zum Beneficio Ecclesiastico präsentiren kan. (f) (2.) Daß er allerhand Eh-

und Erbschischen Käysern zugekommen/ auf die teutschen Käyser appliciren. Weilten er auch dem Käyser solche Jura zuschreibet/ welche Käyserliche Majestät sich selbst nicht einmahl arrogiret/ so wird er deswegen so wol von Käyserlich/ Gesinneten/ als auch andern nicht sonderlich admiriret. Reinkingius hat eben die Manier wie Scamlerus an sich. Jacob. Bernhardus Mulzius Käyserlicher Reichs/ Hof/ Rath hat anno 1690. Repräsentat. Majestät. Imperat. fol. ediret/ und darinne die Prærogativen Käyserlicher Majestät dergestalt extendiret/ daß er nicht selten denen Ständen gerechtfamen Lort zu thun scheint. Der Herr Baron von Lyncker selbst tadelt an ihme/ in seinem Instructorio forensi die affectirte Methode, und daß er wenig Erudition sehen lassen. Hippolythus a Lapide schließet die Reservata Imperatoria allzu enge ein. Kulpisius meynet/ man könte nicht sicherer in dieser Sache gehen / als wenn man die Reguln des Lampadii, die er in seinem Tract. de Rep. Rom. Germ. p. 3. c. 13. §. 5. c. 16. §. 1. vorbringet/ in acht nähme. Herr Thomasius aber will diese Lampadianische Reguln so schlechter Dinges nicht admittiren.

(f) Unter iezo höchst-löblich regierender Käyserlichen Majestät Josepho, und unter Pabst Clemente XI. hat sich neulich eine Controvers hervor gethan. Ob Käyserliche Majestät berechtiget wären/ ohne vorhergehende Zulassung des Pabsts/ das Jus primariarum precum zu exerciren? Der Pabstliche Hof hat solches negiren wollen/ und allerhand dargegen eingewandt/ worwider aber Herr Correjus in repräsent. Jur. primar. prec. anno 1706. sich opponiret/ und die Pabstlichen Raisons widerleget hat. Nichts destoweniger hat sich einer nach-

Ehren-Gradus und Dignitäten ertheilet / (g) *vid. tamen art. 43. & 44. Capitul. Leopold. (3.)* daß von ihme alleine die Investitur, und Collation derer Principal- und Fahnen-Lehn obtiniret wird. (4.) daß er hohe Schulen oder Academien constituire. (h) (5.) daß er einem die Macht giebt eine Stadt aufzurichten: (i) Und was dergleichen mehr ist.

§. 28.

gehends unter dem Nahmen des Conradi Oigenii unterstanden / die Päbßliche Meynung zu defendiren / welches aber von Herrn D. Gribner in einer Dissert. de primar. pres. Imp. sine Pontific. indult. valid. wiederum retiriret worden ist.

(g) Also kan ein Kaysler auf gewisse Masse Könige / Churfürsten / Fürsten / Grafen / Freyherrn / Edellente und dergleichen machen. Daß aber Kulpifius in *Comm. h. p. 182.* sagt / daß die Macht Dignitäten zu verleihen / und Privilegia zu geben / unter die Kayslerlichen Reservata gehöre / ist von solchen Privilegiis und Dignitäten zu verstehen / welche nehmlich durch das ganze Reich gültig sind / wie sich dann obgemeldter Kulpifius deutlich genug expliciret / und also von Herrn Titio in *not. h. p. 317. & 318.* vergeblich deswegen stringiret wird.

(h) Das Recht Universitäten aufzurichten und selbige zu privilegiiren ist ein Kayslerlich Reservatum, und ob schon ein und der andere Publicist behaupten will / daß man keinem Reichs-Stand verbieten könne / eine Universität in seinen Landen aufzurichten / und selbige zu privilegiiren / so ist doch zu befahren / daß solche Privilegia sich ausser das Territorium des Reichs-Standes nicht erstrecken würden / und also ein auf dergleichen Universität creirter Doctor im ganzen Reich nicht davor gehalten werden möchte.

(i) Das Recht einem Dorff und Flecken das Stadt-Recht

§ 28.

Es ist dahero nicht schwer hieraus zu colligiren/ was dann denen Ständen an der höchsten Herrschafft noch mangle. Nemlich es haben dieselbe das Recht des Lebens und des Todes über ihre Unterthanen; sie machen Geseze/ welche auch von denen gemeinen Rechten discrepiren; sie geniessen der Religions-Freyheit; sie erheben alle Einkünffte aus ihren Ländern; machen Steuer-Anlagen; machen Bündnisse sowohl unter sich/ als mit denen Ausländern/wann sie nur nicht gegen den Käyser und das Reich intendiret werden. *vid. instr. Pac. art. 8. §. 2. & Capitul. Leopold. c. 6. & 8.* welche Gerechtigkeit denen mittelbahren Reichs-Gliedern ausdrücklich

Recht zu ertheilen/ wird von einigen unter die Käyserlichen Reservata nicht gerechnet/ weilen auch dergleichen Macht denen andern Reichs-Ständen zukome. *vid. Schweder. in J. P. part. spec. lib. 1. c. 18. §. 3.* Wie man denn viele Exempel aufweisen kan/ daß gewisse Reichs-Stände neue Städte gebauet haben/ als zu Anfang des vorigen Seculi Chur-Sachsen mit Johann-Georgen-Stadt/ Chur-Brandenburg mit Potsdam/ Friederichs-Stadt und dergleichen/ Schweden anno 1672. mit Carlstadt/ und das Hauß Württemberg mit Freudenstadt/worzu der Käyserliche Consens weder requiriret noch Käyserlicher Seite darwider gesprochen worden. Jedoch hat man auch viele Exempla in contrarium, daß der Käyser um Vergünstigung des Stadt-Rechts angesprochen worden/ wiewol einige davon raisonniren/ daß die Stände zu der Zeit/ als sie das Stadt-Recht bey dem Käyser gesucht/ nicht wohl verstanden hätten/ was ihre Jura Superioritatis territorialis mit sich brächten.

lich benennen *art. 9. Capitul. Leopold.* Sie defendiren sich auch durch ihre Waffen/ die ihnen angebrachte Injurien widertreiben und exquiriren sie mit Macht und Gewalt/ absonderlich gegen die Ausländer; Sie richten Festungen in ihren Ländern auf; und dergleichen/ was zur Regierung eines Landes und Stadt nothwendig/ (1)

add.

(1) Bey dieser Materie ist des Myleri ab Ehrenbach Tractat de Principibus ac Statibus Imperii zu conferiren/ worinne er die Jura und Privilegia derer Fürsten ferner ausgeführet hat. Ingleichen dessen kleine Tractate/ als Archologia, welche den Ursprung derer Stände/ un deren Gewalt beschreibet. 1663. 4. Nomologia, darinne er zeigt/ wie weit ein Fürst die von ihm und seinem Antecessore geschlossene Contracte verbinden. Metrologia, oder von dem Jure wegen Maas und Gewicht zu disponiren. Gamologia, so von denen Mariagen Durchlauchtiger Personen handelt. Ethologia, worinne von dem Recht der Stände *veniam aetatis* zu ertheilen gehandelt wird. Hyparchologia, oder von denen Fürstlichen Staats; Ministris und Hof-Bedienten. Asylologia, vom dem Recht *circa Asyla*. Absonderlich hat sich Kelfendso Heromontanus, oder vielmehr Joh. VVolfgang. Rosenfeld, de *summa Principum Germanicorum potestate*, sehr angelegen seyn lassen/ denen Fürsten insonderheit viele Jura zu asseriren/ er gehet aber zu weit/ und eignet denenselben eine *absolutam majestatem* zu. Derwegen ihn auch Conradus Schurzfleisch, unter dem Namen Hunonis ab Hünefeld, refutiret hat. Generalement handelt von denen Juribus Majestatis, der berühmte Zieglerus in seinem eruditen Tractat de Juribus Majestatis. Andreas Keichen hat auch einen Tractat de Jure Territoriali Principum geschrieben. Die Dissertat. des Herrn Baron von Lyncker de Superioritate Territoriali, wie auch de Superioritate Sacra, sind sehr wohl elaboriret.

adde art. 33. 34. Capitul. Leopold. & instr. pac. art. 8. §. 2. Von der Churfürsten ihrer Dignität (m) handelt absonderlich der art. 5. Capitul. Leop. Alles solches exerciren sie aus eigener Macht und Gewalt/ nicht aber an statt des Käysers; und ob zwar dieses etlichen zur eigentlichen so genandten höchsten Gewalt nicht sufficient zu seyn/ sondern nur zur Landes-Fürstlichen hohen Obrigkeit/ wie sie es nennen/ zu gehören scheinet/ weilen diese noch im geringern und untern Grad als das summum Imperium wäre: so ist doch diese Hoheit von solcher Importanz/ daß sie die Civil-Subjection weit übertrifft/ und der Monarchischen Majestät keinen Platz über diejenigen eintäumet/ welche mit solcher begabet sind/ sonderlich da das übermäßige pouvoir darzu kömmt. Denn daß sie ihre Lande als lehnbar/ vom Käyser und dem Reich/ recognosciren/ machet nicht so wohl ihrer Potestät, als nur der Art zu haben/ einige Anfechtung. Und weilen sie dieselbe als erblich auf ihre Nachkommen

(m) Die Vorzüge der Churfürsten hat Boeclerus in seiner Notitia Sacri Romani Imperii lib. 6. c. 2. angemerket/ und aus den manuscriptis des gelehrten Frenherrns von Bonneburg/ vormahls gewesenen Premier-Ministre am Chur-Käynischen Hofe extrahiret. Conringius hat auch eine Dissertat. de Septemviris geschrieben/ imgleichen Ericus Mauritius de Origine Electorum & Comitibus Electoralibus. Absonderlich verdienen gelesen zu werden des VVagenseilii Tractat de Sacri Romani Imperii officialibus, ac eorundem subofficialibus. Imgleichen des Thulermarii Tractat de Octoviratu.

Kommen/ so scheint die investitur mehr die Krafft eines solennen Gebrauchs/ als wahren collation zu haben/ es mag nun mit der ersten acquisition bewand seyn wie es will; denn es kan dieselbe keinem verweigert werden/ welcher solche nur binnen rechtmäßiger Zeit suchet. Und ob zwar die Lehn/ einem eine dependenz/ und Verbindlichkeit gegen seinen Lehns-Herrn danckbar zu seyn/ involviren; so hat doch alles/ was unter diesem Worte verstanden wird/ keinen solchen effect, den Besizer gleichsam in den Stand der subjection zu versetzen. Gleicher Gestalt wenn gesagt wird/ eines seine Potestät wäre an die Gesetze des Reichs gleichsam gebunden/ oder hätte seine dependenz vom Reich/ oder Universal-Dominio, das ist/ er verhält sich als ein Mitglied dieser grossen Republicque, derohalben kan doch nicht gesagt werden er stünde unter der Civil-Subjection. (n) Der Eyd der Treue wird auch so ver-

(n) Es wird allhier von dem Autore untersucht/ ob die Lehns-Erkänntniß nur den modum habendi, oder die Macht an sich selbst afficire? Kulpifius asseriret in seinem Comm. h. p. 187. auch das letzte/ deme der Autor in dieser neuen Edition etwas entgegen gesetzt hat. Im übrigen/ weilien die Termini dieser Frage einiger massen dubieus sind/ so kan die ganze Controvers zu zweyen Fragen desto besser gebracht werden. 1) Ob die Käyserliche Investitur oder dessen Renovation, denen Ständen ein Recht conferire? Diese Frage negiret Titius in spec. Jur. Publ. l. 4. c. 7. §. 13. seq. und bringet ziemliche Gegens Gründe gegen Kulpifium vor. 2.) Ob der nexus feudalis der Civil-Freyheit derer Stände im Wege stehe? Sol-

verstanden/ daß dennoch eines jedwedem seine Rechte ungefräncket bleiben; (o) es ist auch mehr als zu gebräuchlich/ daß öffters Compagnions, Consorten, oder Gesellschaffter/ und andere an einen Eynd gebunden sind/ welche doch deswegen keine Untermwürffige seyn. (p) Es sind auch in der That der Ständen ihre Gerechtigkeiten nicht nach dem Eynde abzumessen/ sondern der Eynd ist vielmehr nach ihren Gerechtigkeiten zu interpretiren. Dieses ist auch keine so considerable Beschwerde/ oder gleichsam Subjection, daß sie auf dem Reichs-Tage auf ihre eigene Unkosten erscheinen müssen/ oder daß sie zu des Reichs Necessitat etwas conferiren. Denn es pfleget dieses auch bey allen Societæten zu geschehen; bey derer regulirten Ordnung/ zwar der grössere/ den kleinern dissentirenden Theil/ gleichsam Herrschafft, Weise nicht obligiren kan/ dennoch aber/ so kan bey einer Republicque, und einem irregulairen Civil-Wesen/ geschehen/ daß der grössere Theil den kleinern obligire/ nicht aus einem Befehl/ sondern gleichsam ex pacto.

Fer.

Solche Quzstion wird wiederum von bemeldtem Titio in Specim. J. P. l. 7. c. 7. §. 98. seq. mit Nein beantwortet/ wozu hin man den Leser remittiret.

(o) Der Autor respondiret in dieser neuen Edition auf die Objectiones des Kulpifü, nemlich daß der Eynd der Treue nicht aus den Juribus Statuum müste limitiret werden/ sondern vielmehr diese nach jenem sich richten müsten. vid. Da. Tit. in not. lit. i. p. 325.

(p) Vid. Kulpif. in Comm. h. p. 189.

ferner so ist dieses/ was einigen ganz hart zu seyn düncket/ nemlich daß ein Reichs-Stand bey denen höchsten Gerichten zu Rechte gefordert/ und wann er etwas schweres gegen die Republicque verbrochen/ seiner Länder könne beraubet werden; (q) der Natur und Art einer Societät nicht gänglich zuwider. Dann man hat auch Exempel bey denen Alten/ als in der Societät derer Amphicteer und Acheer; und bey unseren Zeiten hat sich das Exempel mit Gröningen zugegetragen/ da die vereinigten Niederländer solche Stadt einige Zeit mit einem Castell coërcirten. Es ist aber denen Ständen in Teutschland in dem art. 28. Capit. Leopold. gnugsam vorgesehen worden. Daß aber derjenige/ welcher die übrigen unbillig/ und halsstarriger Weise überfällt/ von denen andern zur Raison gebracht werden pfleget auch bey gleichen Societäten vorzugehen. Denn es wird allhier die Cognition, oder Erkändniß über die Verbrechen/ deswegen nicht gehandhabet/ als wenn sie wegen der Herrschafft über den delinquenten/ herrührte/ sondern weil

es

(q) Dieses Argumentum urget Kulpisius vornehmlich p. 190. und will gar nicht zugeben/ was der Autor in seq. sagt/ daß eine solche Cognition oder Erkändniß über die Verbrechen/ deswegen nicht geschehe/ als wann sie wegen der Herrschafft über den Delinquenten herrührte/ sondern weil es von allen so eingewilliget und compromittiret worden wäre. Dem sey nun wie ihm wolle/ so ist doch klar/ daß denen Ständen von ihrer Libertät/ und der Landes-Fürstlichen hohen Obrigkeit/ deswegen nichts abgehe.

es von allen so eingewilliget/ und compromittiret worden. Die Execution über dieselbe/ geschiehet auch nicht/ als über unterworffene/ und wegen eines violirten Civil-Gesetzes condemnirte/ sondern als über Ubertreter des Bundes auf die Art eines Krieges. Dieses alles aber kan mit leichter Mühe expediret werden/ wo die Rede nicht von einer regulairen Societät; sondern von einem irregulairen Wesen ist/ welches theils mit einem Civil-Wesen/ theils auch mit einem Systemate eine Verwandniß hat. (r)

(r) In dieser neuen Edition hat sich der Autor gegen die Oppositiones derer Adversariorum gnug beschirmet. Wann man die Sache genau betrachten will/ so wird erhellen/ daß Teutschland in ein Systema Sociorum nach und nach verwandelt sey/ aber dergestalt/ daß noch einige Reliquien einer Subjection, welche aber nicht viel auf sich haben/ übrig geblieben sind/ dann daß auch Socii in gewissen Fällen/ gleichsam als Unterthanen können tractiret werden/ wird keiner läugnen/ welcher nur in politischen Wissenschaften erfahren ist. Derohalben so argumentiren die dissentientes alihier/ a particulari ad universale ganz ungeschickt/ und negiren also in genere die Conditionem Systematicam deswegen/ weilen noch ein Stück von der Subjection vorhanden sey. Tit. lit. n. p. 328.

Das

Das VI. Capitel.
 Von
 Der Form des teutschen
 Reichs.

S. I.

Gleich wie dreyerley Arten der Körper sind: natürliche/ moralische und künstliche/ deren jede aus unterschiedlichen Theilen zusammen gesetzt werden: also/ nachdem diese Theile wohl unter sich zertheilet/ und temperiret/ oder zierlich zerleget sind/ oder nicht/ also werden auch dieselbe vor hübsch und regulair, oder vor schlimm geachtet. Aus dem vorhergehenden ist bereits erhellet/ daß in der teutschen Republic etwas ange troffen werde/ welches nicht zugebe/ daß man dieselbe zu denen einfachen und regulairen Regiments-Formen/ wie solche von denen Politicis describiret werden/ referiren könne; wie ein jeder leicht begreifen kan/ welcher dieselbe mit denen Reichern/ und Aristocratiën, welche nach aller Meynung vor dergleichen gehalten werden/ conferiren wird. Desto sorgfältiger aber werden wir dessen eigentliche Regiments-Form untersuchen müssen/ wie sicherer von denen meisten von derselben gehandelt worden/ aus ignoranz der Civil-Lehren/und wellen es gebräuchlich ist/ daß man demjenigen/ was von vielen statuiret wird/ ohne vorhergehende Untersuchung folget.

Jch

Ich verhoffe auch desto eher pardon zu erhalten/ wegen der ein wenig überflüssiger/ als vor delicaten Ohren sich geziemet/ eingemischeten Scholastischen Grillen/ wie schwerer es ist bey diesen ein solides Judicium von dem Staat von Teutschland zu fällen. Ob man sich gleich mit wenigem/ bey denenjenigen/ welche der Civil-Sachen wohl erfahren/expediren könnte/wann nicht diejenigen Irthümer/ welche von vielen approbiret worden/ mit grösserer Mühe müsten umgestossen werden. (a)

§. 2.

Ob nun schon jede Theile/ oder Stände des Reichs/ wann sie besonders consideriret werden/ vor vollkommene Civitates nicht können gehalten werden/ dennoch weilen sie von denen eigentlich so genandten Provinzien/ und ihre Fürsten von denen Gouverneurs in denen Provinzien weit differiren/ so hindert es nichts/ daß man nicht die unterschiedene Formulen derselben untersuchen könne. (b) Derohalben so sind und verhalten sich

(a) Der Autor hat diese Materie in seiner Dissertation de Republica Irregulari weiter ausgeführet / wohin man den Leser/ welcher eine ausführliche Wissenschaft davon verlanget/ remittiret. Imgleichen hat Herr Titius eine schöne Dissertation geschrieben/ de Habitu Territoriorum Germanicorum, totiusque Reipublicæ forma, welche hierzu wohl zu conferiren ist.

(b) Weilen aus der Beschaffenheit derer Territoriorum die ganze Form einer Republic entstehet/ so kömmt es vornehmlich auf die Quæstion an; Ob die Länder in

sich alle Fürstenthümer/ so wohl weltliche/ als geistliche (daron jene durch Erbschaft/ diese durch die Wahl conferiret werden) wie auch die Graffschafften/ gleichsam wie kleine Monarcheyen. Jedoch mit diesem Unterscheid/ daß an etlichen Orten die Fürsten eine absolute Gewalt führen/ ausgenommen daß sie denen allgemeinen Reichs-Gesetzen adstringiret sind; anderswo aber solche Macht ein wenig eingeschräncket sey durch gewisse Pacta, welche mit denen so genannten Provincial-oder Land-Ständen sind eingegangen worden/ oder wann selbige solche Privilegia haben. Einige freye Reichs-Städte aber führen ein Aristocratisches Regiment/ in welchen nemlich die Summa rerum bey dem Rathe befindlich/ darzu die vornehmsten Cives, durch die Stimmen derer Rathsherren erkohren und angenommen werden; und allwo der Rath weder von dem Volcke in Ordnung kan gebracht

mer.

in Teutschland blosse Provinzien oder besondere Republicquen seyn: Kulpisius sagt les wären selbige nur blosse Provinzien/ er probiret aber seine Assertion nicht mit wichtigen Gründen/ dahero incliniret Herr Titius in seinem Spec. Jur. Publ. l. 7. c. 8. und in seiner Diss. de habitu Territ. Germ. §. 59. seq. auf die letzte Sentenz. Die Dissidentes beziehen sich darauf/ daß inter potestatem dependentem und independentem, noch eine Intermedia vorhanden wäre/ daher könnte zwar einer die Masse eines nudi Magistratus überschreiten/ un doch deswegen in classem Imperantium nicht referiret werden/ daß aber solche persuasion sich selbstem contradicire/ zeiget Herr Titius in Spec. Jur. Publ. l. 7. c. 7. §. 124. 125. c. 8. §. 13. 14.

werden/ noch ſonſten ſchuldig von ſeiner Administration Rechnung zu geben. Anderswo gehet die Democratie im Zwange/ allwo durch die Wahl-Stimmung der Zünffte der Senatus ſuppliret wird/ und jene gegen dieſen zu inquiriren Macht haben.

§. 3.

Was aber dem ganzen Körper von Teutſchland eigentlich vor eine Form zu assigniren ſey/ darinne kommen die Scriptoros nicht übereinander/ welches eine gewiſſe Anzeige und Folge iſt/ daß dieſe Republic entweder ſehr irregulair ſey/ und von denen inſgemein bekandten und reipirten politiſchen Regeln weit abweiche; oder daß die Ignoranz derer Scribenten ſchuld daran ſey/ unter welchen viele entweder mit gar Feyer/ oder doch ſehr geringen Wiſſenſchafft der Civil-Sachen inſtruiet/ vom Jure Publico zu commentiren angefangen. Ich weiß mich nicht zu erinnern einen Autorem geſehen zu haben/ welcher dieſem Reiche eine Democratiſche Form attribuiret habe. (c) Es finden ſich aber einige/ welche

(c) Relfenſo Heromontanus, oder vielmehr Roſenfeld hat in ſeinem Büchlein de Summa Principum Germanicorum poteſtate c. 12. etwas zur Defenſion dieſer Sentenz vorgebracht/ es iſt aber von ſo ſchlechter Importanz, daß es keiner réfutation nöthig hat. Kulpifius railonniret in Comm. h. p. 200. von dem ganzen Buche/ daß die darinne vorgebrachte Philoſophie gar nicht cultiviret ſey/ und daß der Autor in ſeinen Meinungen ſehr unbeſtändig ſey/ und ſich ſelbſten öftters refutire und contradicire.

(d) Die

che nur diejenigen mit dem Nahmen eines Civis des teutschen Reichs würdigen wollen/ welche da das Recht der Stimmen auf denen Reichs-Tägen haben; solche haben ohne Zweifel dem Aristotelischen Principiis gefolget/ bey welchem derjenige ein Civis genennet wird/ welcher das Jus zu deliberiren und votiren in einer Republic zu genieffen hat. Wann wir dieses präsupponiren/ so wird warlich das teutsche Reich eine Democratic seyn/ (d) sintemahl die Stände allein dessen Cives seyn würden/ welche alle von dem Nutzen der Republic zu deliberiren und zu schliessen/ haben. Der Käyser aber würde als denn ein eigentlich genandter Princeps seyn. Gewißlich welcher diese Aristotelische Definition weiter/ als auf diese Aristotelische Definitionen Griechischen Democratien wohnen/ extendiren wolte/ müste sehr absurd seyn. (e) Dann

(d) Dieses scheint aber aus diesem præsupposito nicht zu folgen/ ad d. Kulpif. p. 200. sondern nur dieses/ daß dem Käyser und denen Ständen nur allein der Nahme eines Civis zukomme/ oder daß diese Benennung in Teutschland gar keinen Platz finde. Dann die forma civitatis kan vermittels solcher Supposition eines Civis gar nicht determiniret werden / sondern es muß davon aus denen Pactis fundamentahibus judiciret werden. Titius in not. h. lit. y. p. 337.

(e) Pacificus will in seinem Discurs. 7. §. 3. p. 424. sq. den Autorem allhier referiren / es beruhet aber die ganze Controvers nur in der Benennung / welche in beyden Verstand kan appliciret werden. Es wird also dem

wer wolte denen freyen Leuthen und Hausvatern/ welche in einem Reiche oder einer Aristocratie leben/ den Nahmen der Bürger denegiren/ obgleich dieselbe zu keinem Theil der Republic admittiret werden? oder wer wolte sagen/ daß in einem Reiche der König allein ein Civis, in einer Aristocratie aber es alleine die Senatores wären?

S. 4.

Die meisten welche eine auserlesene Wissenschaft der Civil-Sachen/ und eine aufrichtige Liebe zur Freyheit zeigen wollen/ geben Deutschland vor eine wahre und eigentliche Aristocratie aus. (f) Damit nun diese ihre Meynung desto besser

dem Pacifico frey stehen den Aristotelem zu folgen/ und denjenigen nur einen Civem zu nennen/ welcher des Imperii Civilis theilhaftig ist. Es wird aber auch dem Auctori und andern frey stehen/ den Nahmen des Civis auch auf die Unterthanen zu appliciren. In diesem Stücke aber ist Pacificus viel zu Auctoritätisch/ wann er seine Supposition als eine accurate/ eigentliche und gebräuchliche Meynung andern obtrudiren will/ da doch die andere Supposition des Wortes Civis viel gebräuchlicher ist/ und der Aristoteles selbst/ nicht einen Civem in genere, sondern nur Democraticum hat definiiren wollen. Derowegen er dann von dem Autore in seiner Dissert. de Republica Irregulari S. 3. geschlagen wird/ mit welchem des Kulpisii Meynung/ welche er in seinem Tractat de legat. stat. Imp. c. 4. S. 2. führet/ einiger massen überein kömmt. Titius lit. 2. p. 338.

(f) Es assertiret solches vornehmlich der Franzose Johannes Bodinus de Republ. l. 2. c. 6. seine partialité aber ist leicht zu mercken/ weil er ein Franzos war/ so hat er

besser behaupten könnten/ (g) so trichtern sie sorgfältig ein: 1.) Man müste sich von der eufserlichen Gestalt der Sachen/ und von den stolzen Titeln und Formeln/welche nur nach etwas Monarchisches klingen/nicht verleiten lassen; davon ein grosser Theil aus der Genie der teutschen Sprache/welche mit leeren Ehren-Worten verschwenderisch ist/ seinen Ursprung her nähme; und daß noch etwas aus der alten Republic, von welcher die neue um ein grosses abgewichen/ übrig geblieben wäre. Dann es wäre bey denenjenigen die summa Potestas in der That anzutreffen/welchen dann die Macht zukömmt de Summa rerum nach eigenem Gutdüncken etwas zu statuiren/man möchte ihnen eine Benennung geben wie

dieses dem Römischen Reich/und dem Hause Oesterreich zum Tork statuiret. Dahero er auch ferner die Römische Kaiserliche Majestät zu einem solchen Monarchen machen will/welcher nur den blossen Nahmen eines Monarchen führet/ in der That aber in Teutschland nichts mehr zu sagen hätte/ als etwa ein Venetianischer Doge bey der Republic Venedig zu sprechen Macht hat/welches aber öffentlich und schnurstracks wider die Sonnenklare Wahrheit/ und die vor Augen liegende Verfassung des Heil. Röm. Reichs gedichtet wird. Auf diese Aristocratische Meynung scheineth auch Hippolythus a Lapide p. l. c. 2. 3. 17. zu incliniren/ jedoch mit einigem temperamento, welchen Bœclerus in seinen Animadversionibus refutiret hat.

(g) Alle diese vorgebrachte Rationes probiren nicht/ daß Teutschland eine Aristocratie sey/ sondern nur so viel/ daß selbiges keine Monarchie sey/ und dahero können dieselbe in so weit admittiret/ Die Assertion aber an sich negiret werden.

wie man wolte. 2.) Es wäre der Natur derer Aristocrätien nicht zu wider/ ein einsiges Haupt zu haben/welches da ein wenig ansehnlicher wäre/ und mit größerer Präeminenz und Autorität vor andere hervor leuchtete/ und welches gleichsam das Amt eines Directoris (h) und Präsidenten bey der Versammlung derer Optimatum verträte. 3.) Man müste einen Unterscheid machen zwischen der Form einer Republic selbst/ und zwischen der Art wie solche administriret würde. Welche Distinction also muß expliciret werden/ daß sich zuweilen zutrage/ daß eine Republic, die Art der administrirung/ wie solche aus einer andern Regiments-Form zu nechst entspringet/ zu demoliren scheint/ oder nur einig Merckmahl derselben vorzutragen. Also wann ein König die wichtigsten Affairen einer Republic/ an die Versammlung des Volks/ oder an den Senatum gelangen läset/ so scheint im ersten Fall/ der modus administrationis etwas Democratiches an sich zu haben; im andern aber/ etwas Aristocratisches: Und dennoch wird die Form solcher Republic re vera Monarchisch bleiben/ wann das Concilium populi, und der Rath/ nur als Consiliiarii adhibiret würden/ und der König von denselben nicht nothwendig dependirete. Hingegen wann in einer Democratic, oder Aristocratie

(h) Add. Kulpis, p. 202. wofselbst er den Hippolytum deswegen censiret/ weilien derselbe den Kaiser vor einem blossen Directorem ausgibt.

tie ein Magistratus aliquis eminentior, oder eigentlich genandter Princeps vorhanden wäre/ welchem die Macht von denen Public-Affairen zu referiren/ und die Geseze und decreta zu exequiren/ alleine oder vornehmlich zukäme/ und dessen Nahme auf die Acta und Public-Schlüsse gesezet wäre/ so würde zwar bey der Administration einer solchen Republic, einig Merckmahl und Bildniß einer Monarchey zu finden seyn; die höchste Gewalt aber würde *re vera* bey dem Volcke/ oder dem Concilio Optimatum bleiben. Es finden sich zwar einige/ welche diese Distinction impugniren/ (i) und zwar vornehmlich mit diesem ratiocinio, daß weilen die Forma das Principium Operationum wäre/ so könten dieselbe auch nicht anders beschaffen seyn/ als wie es dessen efficacia zulasset. Nun aber wäre die Form einer Republic gleichsam derjenige Brunn/ woraus die Operationes, wie man dieselbe administriren soll/ herfließen. Es könte also nicht gesche-

(i) Die Distinction inter formam Reipublicæ, ejusque modum administrandi, ist an sich selbst gut genug und nöthig/ Limnzus aber hat selbige aus blossem Haß gegen Reinkingium und Wizendorfum übel verworffen: Diejenigen Argumenta, welche dargegen eingewandt werden/ vornehmlich von Fabio Albergate in Discurs. Polit. Anti-Bodin. l. 2. c. 10. sind von schlechter Consideration, und haben Hyppolythus a Lapide p. I. c. I. n. 15. und allhie der Autor, wie auch Teutenburgius p. 21. 22. nebst andern solche gnugsam beantwortet. Bey der Application aber dieser Distinction auf unseren Staat muß man *caute* verfahren. vid. Kulpis. in Comm. h. p. 202.

geschehen/ daß die administration von der Form selbst discrepire. Worauf einige diese Antwort geben/ man müste einen Unterscheid machen/ unter der Administration, welche unter eines seinem eigenen Nahmen/ und solcher/ welche unter eines andern seinem Nahmen geschicht. Jene könnte zwar/ wie sie concediren/ von der Regiments-Form nicht discrepiren: Dieser aber wäre nichts hinderlich/ daß solche nicht eine ungleiche Gestalt bey sich führen könnte. Und also ist die Sache beschaffen. Die unterschiedene Regiments-Formen entspringen aus dem Subjecto, welchem die summa Potestas anhänget/ nachdem solches entweder eine einzige Person ist/ oder eine Versammlung/ welche aus allen/ oder wenigen bestehet. Was aber eine solche summa Potestas vor Ministros und Executores gebrauchet/ daran ist wenig gelegen. (1) Zu geschweigen/ daß solches axioma, worauf sich dieses ratioecinium gründet/ nur allein in naturalibus Platz habe; und auf diejenigen nicht wohl appliciret werden könne/welchen eine freye Regierung ihrer Actionen zukömmt.

S. 5.

Gewißlich es wird sich niemand so leicht überreden lassen/ daß das teutsche Reich eine rechte Aristocratie sey/ welcher die Civil-Sachen einwe-

(1) Vid. Titius in not. h. lit. e. p. 342. woselbst er in diesem Fall/ zwischen der Form und Art der Administration keine Differenz statuiren will.

wenig aus dem Grunde verstehet. Dann zur Aristocratio wird erfordert/ daß die summa Potestas bey einem Statu oder perpetuo senatu sey/ welcher Macht habe/ von allem zu deliberiren und statuiren/ was zu denen Regiments- Geschäften gehörig ist/ (m) in dem die Execution der täglich vorkommenden/ oder besonderen Sachen gewissen Magistratibus delegiret wird/ welche dem Senatu von demjenigen/ was sie gehandelt haben Rechen schafft geben müssen. (n) Und ein solcher Senatus wird in Teutschland gar nicht gefunden. Dann die Kammer zu Speyer (Weslar).

(m) Was alhie der Autor von der Eigenschafft einer Aristocratie criticiret/ ist zwar an sich wahr/ wann nur alles und jedes conjungiret wird. Dann dieses ist eigentlich die wahre Beschaffenheit einer Aristocratie, daß von einem gewissen Rathe derer Vornehmsten das ganze Imperium Civile nach allen und jeden Theilen exerciret werde/ daß aber ein gesetzter und immerwährender Senatus dar sey/ solches requiriren/ war die Aristocratie/ es ist aber dieses kein Proprium derselben in allen Stücken. Daher fällt alles dasjenige weg/ was Kulpifus p. 203. dar gegen disputiret. Dn. Tit. in not. & in dissert. de habit. Territ. Germ. §. 89. seq.

(n) Kulpifus sagt/ es würde/ nachdem der Conventus Germaniae sich berathschloget/ und etwas decretiret hätte/ als denn die Execution derer singular, als auch täglich vorkommenden Sachen gewissen Magistratibus delegiret/ nemlich dem Reichs- Hof- Rath und der Kaiserlichen Cammer/ welche deswegen dem Senatu Rechen schafft geben müssen/ so oft/ als nach Verordnung derer Public- Gesetze/ Visitationes angestellet würden/ oder wann es ausserordentlich von ihnen begehret würde. conf. Dn. Thomae, & Titius in not. h.

lar) und der Reichs-Hof-Rath erkennen nur allein über die Streitigkeiten und Affairen/ welche zur Justiz gehören. Die Reichs-Tage aber können auf keinerley Weise gleichsam vor gesetzte und immerwährende Senatus gehalten werden/ welcher über alle negotien/ die in der ganzen Republic vorkommen; zu disponiren Macht habe; welche Reichs-Tage nur allein aus besondern Ursachen pflegen gehalten zu werden. In wann gleich die Reichs-Tage/ welche von Anno 63. so viele Lustra hindurch gewähret haben/ in perpetuum continuiret würden/ welches auch zu Teutschlandes Nutzen vorträglich zu seyn scheint; so werden doch dieselbe die Art und Natur eines Senatus Aristocratici nicht an sich nehmen. Dann es ist warlich einer sehr einfältig/ welcher glaubet/ daß dergleichen Conventus ein infallibles Signum eines status Aristocratici seyn/ weil bey denselben der meiste Theil der Stimmen prävaliret; (o) da doch in vielen Reichern Reichs-Tage oder conventus ordinum gehalten werden/ auf welchen gleichfalls die Stimmen numeriret werden; (p) jedoch daß solche Reichs-Tage

(o) Dann es kan auch eine Aristocratie seyn/ in welcher die majora nicht gültig seyn/ und umgekehrt ein Systema sociorum, bey welchem die Vielheit der Stimmen prävaliret. Titius in not. lit. i. p. 345.

(p) Kulpisius sagt p. 205. man könnte gar keine geschickte Comparasion unter denen teutschen Reichs-Tagen mit denen Reichs-Tagen anderer Reiche anstellen/ dann es würden öfters an andern Orten solche Reichs-Tage

Tage von dem Könige geordnet und beruffen werden/ und denen Ständen selbst die Macht/ so oft und aus was Ursache sie wollen/ einen Conventum anzustellen nicht zukomme. Was ist auch gebräuchlicher/ als daß unter solchen Gesellschafftern/welche da mit einem desto festern Bunde/ in ein Systema vereiniget und verknüpft sind/ Conventus oder Comitia gehalten werden? deren ihre Potestät, welche sie über die Socios haben/ bald grösser/ bald kleiner ist/ nachdem es die Regula der Societät mit sich bringen/ öftters auch nicht viel geringer/ als wie sonst die Obligation der Reichs-Tage gegen die Stände des Reichs sich verhält/ vornehmlich wann man nicht so wohl die Art und Natur der Potestät, als vielmehr den Effectum ansiehet. An stat der Exempel können aus denen Alten die Societät der Amphyctionum und Achæorum dienlich seyn/ aus denen neuen die Republic der Schweizer/ und vereinigten Niederländer. Nechst diesem haben die eigentliche Aristocratie diese Art an sich, daß zwar in denselben niemand höher als der ganze Senatus sey; jedoch alle und jede

nur deliberationis causa gehalten; auf denen teutschen Reichs-Tagen aber gäben die Stände ihr Votum decisivum. Es könte aber Kulpisio darauf geantwortet werden/ daß der Author allhie proprie die Reichs-Tage von Teutschland mit denen Ausländischen nicht vergleichet/ sondern nur eine Instanz auf die Proposition gebe: Wo die Stimmen auf denen Reichs-Tagen gezelet werden/ da ist eine Aristocratie vorhanden. vid. Dn. Thomas. in nor. lit. t. p. 322.

jede Senatores nicht weniger verpflichtet dem ganzen Senatu pariren müssen/ als die andern Cives; und daß über jene eben so wohl/ als über diese das Jus vitæ & necis kan exerciret werden. Welches dann mit der Freyheit der teuttschen Ständen gar nicht überein kömmt; und welcher dieses leugnet/ verstehet den Staat von Teutschland und anderer Republicuen gar nicht. Also haben auch die Optimates bey denen Aristocratiën ein Privat-Patrimonium vor sich/ welches das Vermögen der übrigen Bürger weit übertrifft: Dennoch so wird nicht allein solches Patrimonium Senatorum, sondern auch dasjenige/ was ausser diesem/ die übrige Bürgerschaft vor Güter unter sich hat/ dem summo Imperio des ganzen Senatus unterwürffig/ und dessen Befehlen verpflichtet gemacht. Wann man aber in Teutschland dasjenige weg thut/ was einem jeden Stande zugehörig ist/ so wird nichts an Lande übrig bleiben/ welches ad universos gehören könnte. Es wäre auch derselbe eines Spotts würdig/ welcher asseriren wolte/ daß in Teutschland denen gesammten Ständen so viel Macht in Bona Singulorum zukomme/ als sonst in einer jeden wahren Democratie der Rath über die Bona Singulorum Senatorum hat. Dann das angeführte Dictum, welches Churfürst Albertus von Maynß ausgesprochen haben soll/ als man im Begriff gewesen Rånser Carolum V. vor Rånser Franciscum I. in Francreich zu erwählen: nehmlich daß dieser zur Monarchey in-

St 2

clini-

climire/ die teutschen Fürsten aber müsten die Aristocratie behalten/ kan leichte beantwortet werden. Dann es wäre absurd, daß man von einem solchen Bischoffe requiriren wolte/ daß derselbe die gemeine Redens-Art eben so genau nach denen Philosophischen Regeln einrichten und vorbringen müste. Und der Sensus dieser Worte ist auch an sich wahr und klar/ ob gleich selbiger mit allzu geschickten Terminis nicht exprimiret worden ist. Nemlich wann die Fürsten in Teutschland ihren gegenwärtigen Zustand/ und iezige Freyheit lieb hätten/ solten sie sich vor der Herrschafft des Frankosen hüten/ dann weisen derselbe in seinem eigenen Reiche/ den Stand der Procerum verändern/ und nach den Regeln einer rechten Monarchey einrichten wolte/ so würde er ohne Zweifel dergleichen gegen die teutschen Fürsten tentiren. (q)

§. 6.

Es ist noch zu untersuchen übrig/ ob der Teutschen ihre Republic unter die Monarcheyen könne

(q) Kulpifius sagt p. 216. es wäre dieses dictum Bischoffs Alberti zu Mayntz eben nicht zu verwerffen/ weil er ein Gelehrter und Staats-verständiger Herr gewesen/ wie man aus dem Commercio literarum, welches unter ihm und dem Erasmo Roterodamo vorgegangen/ schließen könnte. Dem sey nun wie ihm wolle! so kan er nichts desto weniger eine irrige Meynung von einer vermischten Republic geführt haben. Einige sagen/ Philippus Melanchthon hätte die Oration, welche damahls Albertus gehalten/ gemacht. vid Schwöck exerc. ad Monamb. §. 7. p. 9. conf. Dn. Thomas, in not. lic. c. p. 325.

ne referiret werden. Davon findet man zweierley Sorten; einige werden absolutæ, die andern limitatæ genand. In jenen stehet die Macht/ von denen wichtigsten Sachen nach eigenem Gutdüncken zu disponiren/bey dem Könige/ oder sonsten einem er mag genennet werden wie er will/alleine. In diesen aber ist der König/bey exercirung der höchsten Gewalt/ gewissen Gesetzen adstringiret. Diejenigen/ welche diese Differenz derer Monarcheyen nicht genau in acht genommen/ haben sich in diesem Punct hefftig verstorren; indem sie der vorgebrachten raisons wegen/wodurch dem Käyser die absoluta potestas denegiret wird/ gemeynet/ als wenn dem Käyser nicht einmahl die limitatæ potestas übrig geblieben wäre. Im übrigen müste derjenige/ welcher statuiren wolte/ daß der Käyser eine potestatem absolutam durch das ganze Reich exerciren könnte/ als ein Schöps in seinem Vaterlande zu hause seyn. (r) Und diejenigen rationes, welche

des.

(r) Diejenigen/ welche Teutschland vor eine Monarchie ausgehen/sind vornehmlich: Reinking. in seinem Tractat de Regimine Seculari & Ecclesiastico l. 1. ch. 2. c. 2. Deme gefolget Windendorffius, Schüzius, Stamlerus, Schoeckius, sie haben aber eine unsehlbare Flatterie dardurch an den Tag gegeben/ weswegen sie auch wenig grace am Wienerischen Hof selbst davon bekommen. Der Herr Baron von Lyncker führet in seiner Dissertation de forma Imperii fast eben diese Meynung/ die Dissertation an sich ist sehr erudit elaboriret/ die sentenz aber improbabel. Es haben solche Autores, welche diese Meynung defendirent/ auf den alten vormahligen Staat allzu grosse Reflexion gemacht

deswegen vorgebracht werden / sind mehr Aus-
 lachens / als einer rechten Refutation würdig.
 Eben so absurd ist es / aus der Offenbarung
 Danielis die Macht eines teutschen Käyfers zu
 definiren / als wenn man aus den Büchern des
 Römischn Rechts solches thun wolte. Daß
 der Käyser keinen höhern / als nur Gott und das
 Schwert erkennet / dieses tribuiret demselben /
 nicht vielmehr von dem absoluto Imperio, über
 die Fürsten in Teutschland / zu / als sonst den
 Provinz Holland / über die übrigen sechs zu-
 kommt / welcher mit eben dem Rechte derglei-
 chen elogium kan tribuiret werden. Die Titul-
 Formülaren / und der Stylus curiae, womit oft-
 mahls die Schreiber die Briefe und Decreta zu-
 zieren pflegen / thun zur Sache nichts. (s) End-
 lich

gemacht / und nach demselben auch den heutigen abmes-
 sen wollen / da doch die alte Regiments-Form / wie sie zu
 Pipini und Caroli M. Zeiten beschaffen gewesen / von der
 heutigen / gleichsam wie Himmel und Erde unterschieden
 ist / denn heutiges Tages höret nicht allein die erbliche
 Succession auf / sondern die Käyserliche Macht wird auch
 durch die Capitulaciones ziemlicher Massen eingeschrän-
 ket. Die Freyheit derer Churfürsten / Fürsten / und
 übrigen Ständen / ist auch dermassen in die Höhe kom-
 men / daß sie selbst wie Souverainen regieren / und also kei-
 ne absolute Monarchische Gewalt über sich leiden können.

(s) Reinkingius, Stamler, und andere führen zu pro-
 birung ihrer Monarchischen Meynung scheinbarlich an /
 die in denen Reichs-Abschieden enthaltene Formülen /
 welche Ihro Käyserliche Majestät als einen Monarchen
 fürstellen. Boeclerus und Kulpisus halten davor / daß sol-
 che

lich so schweren die Stände dem Kaiser den Eyd der Treue/ jedoch daß ihre Freyheiten und Gerechtigkeiten ungekränket bleiben/ was nun wegen dieser Privilegien demselben vor eine Macht noch übrig gelassen worden/ ist oben bereits erhellet. Es würde also unlieblich seyn/ in einer so klaren Sache/ mehr Worte zu machen.

S. 7.

Die meisten haben davor gehalten/ daß diejenigen die allerbeste Meynung hegten/ welche da dem Kaiser eine potestatem regiam & summam, nicht aber absolutam / sondern welche mit gewissen legibus circumscribiret ist/ attribuiren. Welche Meynung man auch allenthalben auf denen Schulen defendiren höret. Diese Sentenz, hat so viel uns bewußt/ in Teutschland erstlich zu oppugniren sich unterstanden/ der belarbete Hippolythus à Lapide, (t) zu eben der Zeit/ als

das
che Tituli Imperatorii eben von keiner geringen Consideration wären/ es präsupponiren aber dieselbe zwar keine absolutam Monarchiam, sondern unitatem Reipublicæ/ welche Meynung aber bishero refutiret worden ist.

(t) Wer eigentlich dieser Autor sey/ davon hat man unterschiedene Meynungen. Placius de Pseudonymis hält davor/ Johannes Joachimus a Rusdorf, ein teutscher Edelmann und Chur-Pfälzischer Rath wäre der Autor dieses famosen scripti. Burgoldensis ad Iustr. Pac. p. 1. Discurs. 3. p. 145. Discurs. 12. p. 289. statuiret / daß der Herr von Drank, Königlicher Schwedischer Resident zu Berlin an diesem Werklein geschmiedet hätte. Pagenstecherus in not. ad Bœckelmanni Synops. Jur. Publ. p. 281.

und

Das Kriegs-Feuer zwischen dem Rånser und den Schweden am heftigsten glimmete. Ob nun gleich derselbe vieles vorgebracht/ welches niemand leugnen kan/ der nicht allen Scham von sich gelassen; so ist hingegen bekand/ daß er auch in vielen Stücken fallire, absonderlich aus unverföhnlichem Haß gegen das Haus Oesterreich/allzu sehr überwerch gehe. Gleich wie nun dieser mit gutem Fug statuiret/ daß der Rånser keine Summam und Regiam potestatem gegen die Stände exerciren könne; also ist er in dem Stücke sehr absurd, daß er denselben zu einem Sub-

und Pollmannus in Racemat. & flor. spars. ad Inst. proem. n. 3. halten davor/ daß Ludovicus Camerarius, Rönigl. Schwedischer geheimder Rath und Ambassadeur in denen vereinigten Niederlanden/ dieses scriptum aufgesetzt habe. Polmannus sagt/ es wäre dieses thme von seinem Oheim/ Joh. Polman, welcher damahls Gouverneur zu Erbtingen/ und des obbemeldten Camerarii sehr gutes Freund gewesen/ so erzehlet worden. Andere sagen/ es hätte nicht einer allein/ sondern wol drey bis viere an diesem Buche gearbeitet. Das Buch wurde confisciret nicht allein deswegen/weilen gegen das Erb. Herzogliche Haus Oesterreich darinne allzu hart geschrieben/ sondern weilen auch das ganze Chur-Fürstliche Collegium darinne angegriffen war/ daher kam es desto eher darnit zur Confiscation. Johannes Slaterus hat anno 1653. Animadversiones über den Hippolythum heraus gegeben/ welche weitläufftig genug sind/ er hat solche dem Rånser Ferdinando III. zu dediciret/ und die Sentenz des Reinkings, daß Teutschland eine Monarchie sey/ darinne defendiret/ das hero kan man von dem ganzen Autore leichte judiciren. Was sonst von des Hippolythi Buch remarquable ist/ davon ist bereits in der Vorrede etwas gemeldet worden.

Subjecto derer Stände machet/ und ihme nur die Würde eines nudi Magistratus, als welcher gleichsam bittweise mit so vielen Titeln stolzieret/ attribuiret. Gleich als wenn es so nothwendig wäre/ daß eine Aristocratie vorhanden sey/ wo keine Monarchia absoluta anzutreffen ist; oder als wenn einer gezwungen würde / denjenigen vor seinen Superiorem zu erkennen/ welchem er nach seinem Gefallen nicht befehlen kan/ und wer dieses allein observiret / wird hernach mit leichter Mühe seine meisten rationes vor ungeschickt achten können. Er immisciret auch sonst allenthalben noch viele ungeschickte Sachen hinein / wovon wir etwas obenhin allhier recensiren wollen. Anderstwo sagt er/ die Majestät oder summa Potestas stünde bey denen Ständen / welche selbige alsdenn exerciren könnten/ wann kein Imperator vorhanden wäre. Aber wem ist doch unbekandt/ daß in allen Reichern/ zur Zeit eines Interregni, die summa Potestas wiederum zum Volcke gelanget/ oder an die Stände/ welche das Volck repräsentiren; welche Potestät aber / so bald wiederum ein neuer König constituiret ist/ dieselbe sich nicht mehr zueignen können. Es erkennet auch derjenige so gleich denselben vor seinen Superiorem nicht/ welchen er Rechnung von seinem Thun zu geben/ sich offeriret. Dann auf andere Weise giebt man demjenigen Rechnung/ von welchem man sich einer Strafe zu befahren hat / wenn dieselbe nicht richtig befunden würde; auf andere Art einem solchen/ deme man nur allein ex-
 p-
 cto

Et verbunden ist; und endlich anders demjeni-
 gen/ dessen existimation man zu befürchten hat.
 Also/ wann die Könige Krieg anfangen wollen/
 so bemühen sie sich durch öffentliche Schrifften
 davon der ganzen Welt Rechenschaft zu geben.
 Also thut auch ein Gesellschaffter seinem Com-
 pagnion/ und ein Vormünder seinem Pupillen
 Rechnung/ wie er seine Sachen verwaltet ha-
 be. Nechst diesem so ist auch keiner gleich höher
 als der andere/ oder hat das Imperium über den-
 selben/ welchen er von seinem Amte verstoßen
 kan. Dann es kan einer nur allein aus einem
 solchen Pacto, zu administration derer allgemei-
 nen Geschäften vorgesehet seyn/ daß keiner über
 den anderen das eigentlich so genandte Im-
 perium zu exerciren/ Macht habe; und wenn
 ein solcher nicht mehr anständig ist/ wird er seiner
 Charge entsetzet; eben so als wenn ein Contra-
 ctus dissolviret wird/ wann einer denen Contracts-
 Regeln kein Genügen geleistet hat. Ob gleich
 billig zu dubitiren wäre/ daß mit dem Henrico IV.
 und Adolpho von Nassau alles nach den Regeln
 der Justiz hergangen sey. Was er von den
 Reichs-Tägen weitläufftig disputiret/ ist zwar
 an sich wahr/ es wird aber umsonst zu Probi-
 rung dessen/ worauf seyn Absehen gerichtet ist/
 angeführet. Dann gleich wie der Käyser de-
 nen Ständen ohne ihren Willen nichts obrudi-
 ren kan/ also meine ich unerhöret zu seyn/ daß
 diese/ jenem etwas ohne seinen Willen injungi-
 ren könnten. Es præscribiren zwar die Chur-
 fürsten

fürsten dem Käyser in der Capitulation, was demselben zu thun/ und zu lassen sey/ aber dieses geschieht nicht Krafft eines über ihn habenden Imperii, sondern per modum contractus; dessen Effect dieser ist/ daß/ wenn der Käyser denen Ständen etwas/ welches wider diese Conventa ist/ injungiren will/ so können dieselbe ihm unstraffbahr den Gehorsam versagen. Dieses kömmt auch aus der Natur derer Pactorum her/ nicht aber aus einer Potestät, welche denen Ständen über den Käyser zukäme. Es könte mit besserem Fug dasjenige urgiret werden/ welches aus einer alten Gewohnheit introduciret/ und hernacher durch die güldene Bulle confirmiret worden/ nemlich daß der Käyser/ wann derselbe wegen einer und andern Ursache accusiret würdet bey dem Pfalz-Grafen deswegen Antwort geben müste. (u) Es ist auch bekandt/ auf was

Wei-

(u) Dieses moviret auch Hippolythus p. 1. c. 5. Sect. 2. n. 15. seq. als wenn er alhier sich nur defendiren müste/ wenn er etwas gegen die Capitulaciones pecciret hätte/ in Sect. 3. führet Hippolythus seine assertion weiter/ auch wie auch in part. 2. c. 7. Sect. 1. n. 17. Man beklagt sich daß Käyser Ferdinandus dem Pfalz-Grafen dieses Recht streitig gemachet habe. Diese Verordnung ist auch in der güldenen Bulle exprimiret worden/ man hält davor/ daß solches Gerichte nur in Civil-nicht aber in Criminal-Fällen Platz finde. Der Sächsishe Glossator aber will solches auch auf Criminal-Fälle extendiren. Es ist lächerlich/ was derselbe ad Art. 8. f. l. 1. des Sächsischen Weichbildes glossiret: Wann der Käyser etwas großes verbrochen hätte/ so solte ihm der Pfalz-Gräf das

S

Haupt

Weise die drey geistlichen Churfürsten dem
 Kayser Alberto I. denunciiret haben/ daß er bey
 Pfalz-Grav Rudolpho sich vertheidiren solte.
 Ob gleich einem solchen Beklagten vielmehr die
 Waffen gegen den Kläger und Richter zu wend-
 den/ gefallen hat. Daß aber nach der gülden-
 nen Bulle ein Exempel dergleichen Judicii, wel-
 ches vom Pfalz-Graven geheget worden/ vor-
 kommen sey/ findet man nirgends. Der Urs-
 sprung dieses dem Pfalz-Graven zukommenden
 Rechts/ ist ohne Zweifel aus dem Amte entstan-
 den/ welches er zu denen ältesten Zeiten als ein
 Major Domus oder Groß-Hofmeister am Köni-
 glichen Hofe verwaltet hat. Dann gleich wie
 dieser die Jurisdiction über andere Hof-Bediens-
 ten exercirete; also wann einer von dem Kö-
 nige selbst etwas postulirete/ worüber noch ge-
 zweifelt wurde/ ob es recht wäre/ so hatte der
 Pfalz-Grav die Cognition hierüber. Mit des-
 sen Urtheil der König zu frieden war/ nicht als
 wann er denselben vor einen superiorem erkand
 hätte

Haupt mit einer güldenen Parthen abhauen. Es sind
 dieses lauter Albertäten/ nach der güldenen Bulle ist
 auch kein Exempel vorhanden/ daß ein Kayser einem
 Pfalz-Graven hätte Rechenschaft geben müssen/ und was
 man sonst vor Exempel/ welche vor der güldenen Bulle
 geschehen seyn sollen/ vorbringet/ sind alle ungewiß / und
 haben keinen rechten Grund/ wie Buxtorfius ad Auream
 Bullam, und Schüerius in animadv. ad Hippolythum beweis-
 sen. Es ist remarquable, daß Churfürst Fridericus V. zu
 Pfalz/ zur Zeit der Böhmischen Unruhe/ sich annoch auf
 dieses Recht beruffen habe/ wie im Theatro Europæo Tom.
 4. p. 318. zu lesen ist.

hätte; sondern weil es die Justiz so erforderte; daß nachdem das Recht des petitoris erlanget/ solche Obligation auch ins Werck gesetzt wurde. Wie uns dann viele Fürsten in Teutschland/ und anderswo bekand sind/welche wegen Schulden/ die noch etwas zweifelhaftig sind/ und wegen anderer Sachen/ dahero andere gegen dieselbe ein Recht erlanget haben/ in ihren eigenen tribunalibus pflegen belanget zu werden; (x) welche Gerichts-Stühle aber den Principem im geringsten nicht zwingen/ oder mit Straffe belegen können/ wann derselbe per honneur oder durch seine Conscience zu exsolvirung der Schuld nicht getrieben wird. Ich halte aber davor/ daß die Stände selbst schon damit contentiret seyn werden/ daß der Käyser denenselben nichts mißfälliges imputiren kan. Eine solche mißgönstige Freyheit/ als wenn sie die Macht hätten ihrem Käyser zu befehlen/ wird ein jeder Verständiger in veracht ziehen.

§. 8.

Es wird aber der Käyser mit dem Hippolytho leicht einen Vergleich treffen können/ damit es nicht von demselben in classen subjectorum referret werde. Viel heftiger ürgiren Diejenige/ welche da meynen/ daß dem Käyser eine Potestas Regia, und denen Ständen die Liberté, jedoch mit

(x) Also kan ein König in Frankreich noch auf gewisse Art vor dem Parlament zu Paris belanget werden/ welches dessen Hoheit gar nicht disreputirlich ist.

mit einigem temperamento könnte attribuiret werden/ in dem sie Teutschland unter die Regna limitata referiren. Es geben also dieselbe vor/ daß alles dasjenige/ was denen Käysern durch die Capitulationes præscribiret wird/dennoch mit einem Regno limitato bestand haben könnte: nemlich daß er verbunden sey nach denen Legibus fundamentalibus die Republic zu administriren/ und über diejenigen Negotia, welche summam rerum concerniren/ die Einwilligung der Ständen erfodern müste/ daß er ohne dieselbe um Rath zu fragen / keine neue Gesetze geben / in Kirchen-Sachen nichts verändern/ den Krieg/ Friede/ und Bündnisse nach dem Gutdüncken der Ständen einrichten; und die Controversien der Unterthanen nur durch gewisse hohe Gerichte schlichten lassen könne. Also wenn die Stände dem Käyser und dem Reiche zugleich treu zu seyn schwoeren/ dieses könnte auf solche Weise expliciret werden/ daß sie dem Käyser Gehorsam leisten wolten/ in so weit als er sich ihres Bestandes und Vermögens zu Promovirung des gemeinen Nutzens gebrauchen will/ und in so weit solches durch die Reichs-Gesetze verordnet worden; wie dann auch daß sie sich gegen die übrigen Glieder des Reichs/ als bequeme und getreue Mit-Bürger verhalten wolten. Daß man Teutschland vor kein limitatum Regnum ausgeben kan/ ist zweyerley im Wege. Dann ob gleich ein König bey der administrirung eines rechten Reichs/ gewissen Gesetzen

Sol-

Folge leisten muß; so hat er dennoch wärtlich in so weit die Præminenz vor anderen Civibus, daß niemand seine Freyheit/ und seine Gerechtigkeit/ mit der Macht des Königes in comparation stellen darf/ und daß dahero alle Proceres, von dem arbitrio des Königes dependiren/ und demselben Rechnung zu geben schuldig sind. Daß in Teutschland eine andere Beschaffenheit sey/ ist einem jeden bekand. Dann es wird niemand unter denen Ständen so leichte zugeben/ daß die ihm unterworffene Länder vielmehr dem Käyser als ihme zugehöreten/ oder daß ein Stand bey der Regierung seiner Länder/ vielmehr auf des Käysers/ als auf seinen eigenen Nutzen sehen müste. Vielmehr schreitét ein jeder vor sich so weit/ daß sie Krieg anzufangen/ und mit andern Bündnisse zu schliessen kein Bedencken tragen/ ohne daß sie den Käyser deswegen um Rath fragen/ absonderlich diejenigen/ welche auf ihre/ und ihrer verbundenen Macht trauen können. Letzlich so hat ein jeder König/ ob gleich dessen Macht ein wenig eingeschräncket ist/ solche Eigenschafften an sich/ daß die Direction und Application der ganzen Reichs-Macht zu letzt wiederum auf ihn komme/ und daß unter ihme eben dieselbe Kräfte gleichsam zusammen vereiniget werden/ und zu Befödderung des gemeinen Nutzens also beschaffen seyn/ als wenn alles gleichsam von einer Seelen regieret würde. Wer ein solches in Teutschland wahrnehmen könnte/ müste Luchsen Augen haben; denn in demselben

erhebet das Oberhaupt der Käyser aus dem Reiche keine stehende Einkünffte/ sondern muß von seinen eigenen intraden leben: In demselben ist auch kein Commune ararium, keine allgemeine Milliz vorhanden/ sondern ein jeder Stand gebrauchet seine Mannschafft/ und seine Landes-Einkünffte nach eigenem Gutdüncken/ und contribuiret nur etwas weniges zu der allgemeinen Reichs-Bedürffniß/ und zwar nach vorhergegangenen vielen Solicitirungen. Welches alles in dem vorhergehenden Capitel weitläufftiger deduciret worden/ die Erfahrung selbst giebt es auch klärlich an den Tag. Es finden sich auch viele/ welche Teutschland unter die vermischete Republicquen referiren/ welche sich zwar deswegen sehr quälen/ dennoch aber mit ihrer Meynung auf keinerley Weise fertig werden können. (y) Was Aristoteles, welcher der Autor solcher Mixtur ist/ von der Vermischung oder Temperirung der Aristocratischen oder Democratischen Regiments-Formen vorgiebt/ kan keines we-

(y) Daß das Römische Reich ein aus der Monarchie und Aristocratie vermischter Staat sey/ solches ist fast die gemeinste Meynung/ welche auch von vielen vornehmten Publicisten defendiret wird. Diejenigen / welche gut Käyserlich gesinnet seyn/ thun noch hinzu / daß die Monarchie und Käyserliche Præminenz und Hoheit bey dieser mixtur prävalire/ indem gleichwohl in des Käyfers Rahmen die Geseze publiciret und alle hohe Regalia exerciret würden/ wie auch/ daß die gesammte Reichs-Stände/ die Lehn von Käyserlicher Majestät in submissen Ceremonien suchen/ und ihm/ als ihrem Ober-Hauptem/ grossen Respekt und Ehre erweisen müssen.

weges auf die teutsche Republic appliciret werden/ welches ein jeder/ welcher den Aristotelem nachsiehet/ leicht erkennen wird. Die Arten der Mixturen/ welche die recentiores erdacht haben/ quadriren auch gar nicht zu diesem Staat; in welchem weder die ganze und höchste Gewalt bey denen meisten unzerthellet anzutreffen ist/ noch die Theile solcher Gewalt unter unterschiedliche Personen und Collegia distribuiret sind. Diejenigen aber/ welche statuiren/ daß Deutschland deswegen von einer Monarchie und Aristocratie vermischet sey/ weilien die vornehmsten Jura Majestatis mit denen Ordinibus communiciret sind/ werden in diesem Stück betrogen/ weilien sie præsupponiren/ daß die Stände des Reichs die Art eines rechten Senatus Aristocratici an sich hätten: Welches aber die Sache selbst anders an den Tag giebt.

§. 9.

Es ist also nichts mehr übrig/ als zu statuiren/ daß Deutschland ein irregulärer Körper sey/ wann man dasselbe nach denen Regulis der Civil-Wissenschaften/ und nach andern Republicquen abmessen will/ und desgleichen in der ganzen Welt nicht anzutreffen ist. (2) Dieses ist mit

(2) Der Author hat seine Meynung in einer besondern Dissertation de Republica Irregulari ferner erkläret und ausgeführet/ wohin man den Leser remittiret. Wenn man deutlich von der Sache reden soll/ so hat es diese Meynung: Die Politici richten sich in ihren Regiments Terminis nach dem Aristotele, der hat nun in seiner Eins

mit der Zeit durch nachlässige Leichtsinngkeit
 etlicher Käyser/ durch Ehr-Geiz der Fürsten/
 durch allerhand Meutereyen der Pfaffen/ und
 Aufruhr der Stände/ und daher entstandene
 Civil-Kriege/ aus einem regulairen Reiche/ in
 eine solche unzierliche Form transferiret worden/
 daß es nicht einmahl ein Regnum limitatum mehr
 ist/ ob gleich die eufferliche Gestalt desselben noch
 einiges Merckmahl davon anzeiget/ noch eigent-
 lich ein Corpus oder Systema vieler unter sich
 verbundener Civitatum, sondern vielmehr ein
 zertrennetes Wesen/ und gleichsam eine Mittel-
 Gattung zwischen diesen beyden ist. (a) Wel-
 ches

theilung/ da er Monarchiam, Aristocratiam und Democra-
 tiam nennet/ gleichsam eine Richtschnur und Maagstab
 gegeben/ wornach man die Republicken abmessen soll/
 findet sich eine/ die sich nach diesem Aristotelischen Lini-
 al abmessen läset/ so heisset sie Respublica Regularis; wann
 aber eine gefunden wird/ die mit dieser Regul nicht übere-
 ein trifft/ so wird sie Respublica Irregularis genennet/ woz
 durch dann weder der alte Aristoteles, vielweniger aber
 Teutschland beschimpffet wird. Will einer diese Deno-
 mination nicht admittiren/ sondern einen andern Regi-
 ments-Titul hervor suchen/ solches stehet in eines jeden
 seinem Belieben/ man kan es nennen wie man will. Was
 allhier Kulpisius einwendet/ darauf hat Herr Thomasius
 in not. lit. b. p. 340. bereits geantwortet.

(a) Herr Ficius hält in seinem Spec. Jur. Publ. l. 7.
 c. 9. §. 3. seq. und in not. lit. p. p. 372. Teutschland vor
 ein Systema sociorum extraordinarium, welches in essentia-
 libus mit anderen Systematibus überein käme/ in acciden-
 talibus aber von denselben differirete. Die Ursachen ab-
 der/ warum es kein Systema ordinarium sey/ wären diese/
 I.) weil

Wes dann auch einen immerwährenden Zunder zu einem schädlichen Verderben und innerlichen Zerrüttungen an die Hand giebt/ indem bald der Käyser darnach trachtet das Reich wiederum in vorige Ordnung zu bringen; die Stände aber darüber aus seyn/ bey ihrer Freyheit sich zu maintainiren. Gleich wie nun aber dieses die Natur aller aus der Art schlagenden Sachen ist/ daß wann sie von ihrem Principio weit abgewichen sind/ alsdenn leichtlich zum Fall geneigt werden/ und zu ihrem Extremo eilen/ zur alten Form aber schwerlich wiederum gezogen werden können; gleich wie man einen Stein/ welcher auf die oberste Spitze des Berges gebracht worden/ mit leichter Mühe wiederum herunter werfen kan/ auf den Gipfel aber nicht ohne sehr grosse Mühe wiederum zu bringen ist: also kan auch Teutschland nicht ohne grosse Unruhe und der allergrösten Confusion wiederum reformiret und reguliret werden: Dahero es sich dann freywillig

1.) Weilen die Ordinaria Systemata ex deliberato consilio entständen und eingegangen würden / Teutschland aber wäre durch mancherley Umwechselungen in einen solchen Staat gerathen. 2.) Würden dieselbe durch ausdrückliche Verbündnisse constituiret/ in Teutschland aber würden noch unter denen alten Reliquien einer Monarchey/ viele freye Corpora zusammen vereiniget. 3.) Bestünden dieselbe aus wenigen Membris, welche sich einander gleich wären/ welches aber in Teutschland sich viel anders verhielte. Er thut noch die 4. Raison hinzu/ welche aber bereits in den vorigen enthalten ist.

lig zu einem Systemate foederatorum neiget. (b) Ja wann man die unter dem Rånser und denen Ständen vorgehende Widerspånstigkeit wegnimmt/ so wird alsdenn Teutschland in Wahrheit einem Corpori oder Systemati etlicher ungleich verbundener Gesellschaffter ähnlich seyn / (c) Dahero weilen die Stände den Rånser bösslich

(b) Dieses ist comparative zu verstehen/ nehmlich daß Teutschland nicht leichter in eine andere Form könn gebracht werden/ als nur in eine Systematische / wenn man eine Reformation darinne anstellen wolte: Ob schon eine solche Reformation sehr schwer hergehen/ oder wohl gar unmöglich seyn würde. vid. Titius in Spec. Jur. Publ. L. 7. c. 10. §. 36. seq.

(c) Der Author redet allhier de remissione renitentia, non juris, vid. Dn. Thomaf. lit. c. p. 343. dann er supponiret ausdrücklich/ daß die Majestät des Rånser's bleibe/ aber so bald als das Jus remittiret würde/ hörete dieselbe auch auf. Wir wollen aber den Calum sehen/ daß der Rånser sein Jus remittirete / so wird doch dahero in Teutschland keine rechte Aristocratie entstehen / dann die Landes-Hoheit/ welche so viele freye Corpora produciret/ findet in einer Aristocratie keinen Platz/ sondern zeigt nur so viel an/ daß ein Systema Sociorum vorhanden sey; wann aber die Stände aufhöreten dem Rånser contrair zu seyn/ oder ihr Jus remittireten/ so würde dahero entweder ein regnum limitatum, oder absolutum, entstehen/ nachdem die remission groß/ oder von kleiner Consideration wäre. Im übrigen ob gleich auf solche Weise der Author leicht kan defendiret werden/ so kan doch nicht davor gehalten werden: daß/ wann gleich die renitentia, welche zwischen dem Rånser und denen Ständen vorgehet/ nachliesse/ Teutschland alsdenn einem Systemati, etlicher unter sich ungleich verbundener Sociorum, ähnlich seyn würde/ dann die Ir-

regula-

höflich verehren / und grossen Respekt erweisen müssen / als welcher nicht allein an statt eines Königes ist / sondern auch mit Autorität / Macht / und Prærogativen über die andern hervor strahlet. Statt eines Exempels könnte einigermassen / in Societate liberarum civitatum, das Bündniß seyn / welches unter dem Römischen Volcke / und Lateinern gewesen / ehe daß diese von jenen in den Stand der Unterthanen versetzt / oder zuletzt mit der Römischen Bürgerschaft begabet worden sind. Und ein solches irregulaircs Wesen wird derjenige leicht erkennen können / welcher die Zusammen-Ordnung Deutschlands / und darinne sich befindende gebräuchliche Regiments- Art / mit der Zusammen-Ordnung und administration der Reichcn / Aristocratie, und Systematum, welche nach aller Geständniß vor solche agnosciret werden / conferiren wird. Deme kan noch hinzu gethan werden / was wir in einer besondern Dissertation de Republica irregulari, und in denen Commentariis de Jure Naturali & Gentium bey dieser Materie vorgebracht haben.

regularität von Teutschland dependiret nicht von denen Fehlern der Leute, sondern sie entstehet aus denen Fundamental-Gesetzen / welche noch einige Reliquen einer ehelichen Republic / nehmlich die Kaiserlichen Reservata, Gesetze / Appellationes, übrig behalten haben / und das allgemeine Band nicht gnugsam zusammen fügen. vid. Da. Titius in not. h. lit. r. p. 374.

Das

Das VII. Capitel.

Von

Den Kräfften und Schwachheiten des teutschen Reichs.

S. I.

Die Kräffte einer Republic können entweder an sich selbst/ oder nachdem sie sich durch einen wohl eingerichteten Staat süglich exploriren betrachtet werden. Die Kräffte wie sie an sich selbst in Consideration kommen/ bestehen so wol in einer starcken Mannschafft/ als in Festungs-Werckern. Was die Mannschafft anbelanget/ so findet man in Teutschland so viele tapfere und geschickte Leute/ daß man darüber gar nicht klagen kan. Der vornehmste Adel ist aldar in so grosser Quantität und splendeur zu sehen/ als sonst nirgendswow in der ganzen Welt. (a) Der geringere Adel aber ist nach Proportion der Länder nicht allzu überflüssig/ so daß die wenigsten gezwungen sind/ Hand an un-

(a) Der Author versteht durch den vornehmsten Adel die hohen Fürstliche und Gräffliche Personen / als welche in Teutschland in so hoher Præminenz anzutreffen sind/ als sonst wohl schwerlich in einem andern Reiche der Welt. Diese Vielheit derer Durchläuchtigen Personen aber contribuiret wohl etwas zu Teutschlands großem splendeur / wenig aber zu dessen Macht und Stärke.

unflätige Arbeit anzulegen. Der Gelehrten trifft man eine grössere Menge/ als wohl nützlich ist/ an/weilen unter vielen Vorber-Trägern wenig Phœbi zu finden sind. (b) Handels-Leute und Handwerker sind allenthalben. Der Ackerleute aber siehet man an etlichen Orten weniger/ als sonst die Vielheit der Aecker wol erfordert. Dessen Ursach theils der dreynzig jährige Krieg ist/ worinne Teutschland erbärmlich verwüstet worden; theils/ weilen die Bauern so gesinnet sind/ daß so bald sie ein mehrers vor sich gebracht/ ihren Söhnen gleich ein Handwerck lehren lassen/ und diejenigen glücklicher schätzen/ welche in denen Städten wohnen. Ob nun gleich derjenige/ welcher die Zahl der Städte und Flecken in Teutschland/ so oben hier rechnet/ solches sich kaum einbilden kan; so wird doch keiner/ von denen/ welchen dieses Landes Beschaffenheit wohl bekand/ einer Vanitæt und Aufschneideren beschuldiget werden/ welcher statuiret/ daß man leichte/ eine Armée von zweymahl-hundert tausend Mann/ aufbringen könnte wenn nur aus einer jedwedem Stadt fünff/ und aus jedem Flecken ein oder zwey Mann ausgelesen würden. (c) Statt eines Musters kan dieses

(b) Dieses ist die Ursache/ warum die Gelehrten so geringe estimiret werden. Den Ursprung dieses Übels haben bereits andere gezeiget. vid. Kulpif. in Comam. h. p. 255. conf. Seckendorffius im teutschen Fürsten-Staat.

(c) Auf welche Art mit leichter Mühe eine grosse Armée an Kriegs-Volk könnte zusammen gebracht werden/

ses seyn. In denen zehen Reichs-Erätzen/ zehlen einige Autores 1957. Städte/ Flecken / und Schlöffer/ ohne das Königreich Böhmen gerechnet / in welchem nach dem Hagecio, zu Kayfers Ferdinandi I. Zeiten/ 102. Städte/ 308. Flecken/ 258. ansehnliche Schlöffer/ 171. Klöster / 30363. Dörffer. Vormahls/ ehe daß von denen Protestirenden so viel eingenommen und destruiret worden/ zehlte man 11024. Abteyen und Klöster. Also sagt man/ daß Kayser Ferdinandus II. durch seinen Eifer/ hundert mahl hundert tausend Menschen zur Römischen Religion gezogen/ wenn nicht die grausame Schmeicheley der Pfaffen diese Zahl um ein großes vermehret hätte. Es ist diese Nation von uralten Zeiten her/ wegen der geführten Kriege/ und Lust zum Streiten/ sehr berühmte gewesen/ (d) und trägt sein Blut bey nahe durchgantz

den/ haben diejenige demonstriret/ welche vom Türckens Krieg ihre Consilia heraus gegeben/ Nicolaus Reusnerus hat in seinem Anti-Turcico vieles davon colligiret/ imgleichen Obrecht in Secretis Politicis.

(d) Was die alten Teutschen vormahls vor herrliche Victorien gegen die Römer behauptet / davon findet man hin und wieder bey denen Römischen Scribenten selbst einige Nachricht/ es ist aber zu prælumiren/ daß sie das wenigste gemeldet haben. Es wäre zu wünschen/ daß diejenigen Bücher des Valerii Bassi, Plinii Secundi, und Quadrati, worinne die Thaten der alten Teutschen sind beschrieben gewesen/ noch vorhanden wären/ so würden wir ohne Zweifel noch viele herrliche Thaten unserer alten Vorfahren zu wissen bekommen/ aber solche Autores sind

ganz Europam zum Kauf feil. Der allzu ungestümme Eifer ist von ihnen entfernt / die große Beständigkeit und Gedult kömmt ihnen wohl zu statten / und die Gemüther lassen sich zur herrlichen Disciplin bald angewöhnen. Nicht minder ist diese Nation nach allerhand Künsten / und Manufacturen begierig und fleißig ; und was noch mehr zur Firmität des bürgerlichen Staats contribuiret / keinesweges zu vielen Neuerungen incliniret / und kan das nicht allzu strenge Regiment wohl vertragen.

§ 2.

Unter den Sachen / kömmt am ersten die Landschaft selbst in Consideration. Wie weitläufig dieselbe sey / wird einer leicht wissen können / welcher eine Reise / von Casuben aus bis nach Mumpelgard / oder von dem äußersten Holstein aus / bis an die Grenzen von Carnthen / oder von Lüttig bis nach Schlesien / gethan. In solcher weitläufigen Landschaft sind / ausgenommen die Alpen / wenig Plätze übrig / welche nicht zum Unterhalt und Menschlichem Wohlseyn / etwas hervor bringen ; Es ist ferner daselbst ein solcher Borrath an allerley zum menschlichen Leben nothdürfftigen Sachen anzutreffen / daß man daselbst ausländische Sachen gar nicht nöthig hat / es wäre dann zur Schwelgerey / und überflüssiger Galanterie.

Die

sind alle verlohren gangen / und wann wir den Tacitum, Livium und andere Römische Scriptoros nicht hätten / so wüßten wir davon gar nichts.

Die Mineral-Adern und etliche Flüße bringen zwar wenig Goldes herfür; und die Edelsteine welche man in Teutschland hat/ sind von geringem Werth. Dennoch so wird an vielen Orten/eine grosse Quantität Silber/ Kupfer/ Zinn/ Bley/ Eisen/ Quecksilber/ und andere Mineralien von geringem Werth aus der Erden ausgegraben. (e) Die Salz-Quellen geben so viel Salz herfür / als man nöthig hat/ ob gleich diejenigen Plätze/ welche an der See/ oder schiffreichen Flüssen liegen/ sich des Salzes/ welches aus Franckreich/ Portugall/ oder denen Niederlanden gebracht wird/ sich gemeiniglich bedienen. Getreide/und allerley Arten von Früchten/Holz/ und andere Sachen/ welche zur Kleidung dienlich/ wie auch Pferde/ Viehzucht/ und Wildpret/ findet man allenthalben. Es hat auch Teutschland keinen Mangel an solchen Liquoribus, welche die Trunckenheit zu wege bringen.

Als

(e) In Erz-Gruben übertrifft Teutschland alle Europäische Länder und Königreiche/ massen dann in Meissen/ am Harz/ in denen Graffschafften Mansfeld und Stolberg/ im Erz-Stift Salzburg/ in verschiedenen Kayserlichen Erb-Ländern/ u. eine grosse Quantität von allerhand Mineralien/ absonderlich viel Silber aus der Erden erhoben wird. Vor diesem haben die Silber-Bergwerke eine weit grössere Ausbeute gegeben/ gestalt man denn beyh Georgio Fabricio, in seiner Meissnischen Berg-Chronica von einer fast unglaublichen und erschrecklichen Menge Silbers/ welche aus denen am Ende des fuuffzehenden Seculi erfundenen Schneebergischen Bergwerken gegraben worden/ nachlesen kan.

Also daß Teutschland überhaupt vor ein reiches
 Land kan gehalten werden. Dann ohne dem/
 daß es die Materie zum Gelde selbst hervorbrin-
 get/ so generiret es auch alles dasjenige/ was zur
 nothdürfftigen Unterhaltung des menschlichen
 Lebens/ und zu allerhand Delicategen dienlich/
 also daß es nicht allein vor sich selbst sufficient ist/
 sondern denen Ausländischen noch etwas mit-
 theilen kan. Und was es von anderen herge-
 brachten Sachen noch gebrauchet/ übertrifft
 entweder dasjenige/ was ausgebracht wird/ gar
 nicht/ oder es ist ein solches/ dessen die Teutschen
 leichte entbehren könten/ wann sie sich nur in ih-
 rer Schwelgerey moderiren/ und von dem
 Überfluß und ihrer Vanité absehen wolten.
 Denn wie leichte hätten sie doch mit ihrem Wein
 und Bier zufrieden seyn können/ oder wann die-
 ses noch nicht genug zur Trunckenheit contribu-
 irete/ mit zuthuung des tartarischen Brand-
 weins/ die Spanischen und Französichen Wei-
 ne nachlassen können? Wie leicht hätten sie sich
 mit denen aus ihrer eigenen Wolle fabricirten
 Tüchern kleiden/ und denen Spaniern/ Engell-
 und Niederländern die ihrige lassen können?
 Oder wenn ihnen derselben Vortreflichkeit anstän-
 dig gewesen wäre/ solten die einheimischen Hand-
 wercker/ solche Kunst besser excoliret haben.
 Die Teutschen hätten auch der Seide ohnschwer
 entbehren können. Oder wenn sie ja in zierli-
 cher Kleidung einher gehen wolten/ wäre das
 Land am Rhein-Strom allein/ an Maulbeeren

Hh

frag-

tragbahr genug/ wenn nur diese Völcker von ihrer Trägheit so viel erhalten könnten/ daß sie nebst den Weinbergen/ noch etwas anders zu bauen/ sich unterstünden. Und indem das Futter vor die Seiden-Würmer gnugsam vorhanden/ hätten sie die Freyheit gehabt/ von denen Italiänern/ die Art und Weise wie man mit der Seide umgehen müsse/ zu erlernen. (f) Dieses aber ist keine geringe Thorheit/ daß nicht allein die Kleider-Arten fast alle Monathen verändert/ sondern auch öfters sehr nichtswürdige und absurde Geweben aus Franckreich pfeilgeh gehohlet zu werden/ und nichts vor galant gehalten wird/ als dasjenige/ welches nach Französischer Manier eingerichtet ist. Denn daß die Französischen Handwercks-Künstler/ so oft mit ihren Tüchern und Geweben variiren/ ist nicht so wol eine Leichtsinigkeit von ihnen/ sonderh vielmehr eine kluge Klugheit. Denn hiedurch verhindern sie/ daß die Teutschen Künstler bey ihnen solche Arbeit nicht imitiren können. Ob gleich die meisten unter denselben in dem absurden Wahn stecken/ daß sie meynen/ ihnen alleine stünde es nicht übel an/ von dem einmahl gebräuchlichen Modell abzuweichen; und alles dasjenige was sie machten/ wäre deswegen viel

(f) Von der Art / wie füglich in Teutschland eine Seiden-Manufactur könnte angestellet werden/ hat Becherus vieles colligiret/ und in seinen Tractat von Auf- und Abnehmen der Städte eingebracht/ p. 2. c. 4. p. 121. seq. p. 3. p. 419. seq. p. 4. p. 454. seq. 477. seq. p. 609.

zierlicher und besser/ weil es die Alten nicht gewußt. Endlich so könnte Teutschland mit denen Gewürzen/ als Zucker/ und andern Sachen/ welche aus Ost- und West-Indien gebracht werden/ viel sparsamer umgehen/ wann es nur seinen Überfluß einen Raum anlegen wolte.

1097 n. S. 3.

Es mangelt auch Teutschland an feinen Mitteln und Wegen/ wodurch es der fremden Güter kan an sich ziehen/ absonderlich vermittelst der guten Commerciën. (g) Zu welchen dann eine bequeme Lage/ nach denen Ausländern zu reisen/ und dieselbe wiederum aufzunehmen/ erfordert wird/ zu dem daß denen Einheimischen noch etwas zum Gebrauch übrig bleibe/ womit sie den Ausländern an die Hand gehen können/ ohne der Einheimischen ihrem Fleiß. Diejenigen Städte haben eine sehr bequeme Lage zur Handlung/ welche dem Meere als dem Oceano und Belt/ nahe seyn; eine mittelmäßige Situation aber/ haben die an den Schiffreichen Strömen liegende Städte/ wegen der Importzölle. Die Waaren über Land zu fahren ist nicht allzu profitable. Aus Teutschland werden vornehmlich diese Sachen ausgebracht/ als Eisen und mancherley aus demselben gemachte Werck.

(g) Was in Teutschland vor Commerciën florirten und wie sie beschaffen sind/ davon können diejenigen Authores weitläufftig nachgelesen werden/ welche den Staatterer Hansee-Städten beschrieben haben / wovon Joachimus Hagemeierus in einem besondern Wercklein handelt.

H h a

(h) conf.

Werkzeuge / Bley / Quecksilber / Wein / Bier / Brandtwein / Korn / Wolle / wolletzte starke Tücher / allerhand wollene / und von Leinwand gemachte Gewebe / Pferde / Schaaf / und was noch mehr ist. Man muß aber gestehen / daß in etlichen Europäischen Landschaften mehr Geld anzutreffen sey / als in Deutschland; dessen Ursache nicht einertey ist. Dann es ist kein Wunder / daß diese Landschaft so erschöpffet worden / welche dreißig Jahr nach einander denen Ausländern zum Raube exponiret gewesen / und nachgehends nicht wenige Einfälle erlitten. Zu dem finden sich Europäische Länder / welche zur Treibung ausländischer Commercien viel bequemerlicher situiret sind / als Deutschland. Dann die wenigsten Städte in Deutschland / haben sich der bequemen Situation am Meer zu erfreuen; da hingegen das Meer / Engelland / Italien / Spanien / Portugall / Frankreich / denen Niederlanden &c. sehr favorabel liegt. Nebst diesem giebt es Landschaften / welche noch andere Länder sich unterworfen haben / und also derselben Reichthum zusammenthien / gleichsam in einem engen Begriff / auf einmahl repräsentiren; als da sind Spanien / Portugall / Engelland / die Niederlande. Deutschland hat aufferhalb nichts in Besiz. Es pfleget auch sonst die Weitläufigkeit und Splendeur der vornehmsten Hauptstädte in einigen Reichen / zu welchen der meiste Theil von Reichthum und Gütern zusammen gekommen / die Augen der Ausländer zu verblenden. Also findet man viele unerfahrene /

ne/ welche wegen Parisß von ganz Franckreich
 ober wegen London und Lissabon alleine von
 ganz Engelland und Portugall raisonniren.
 Teutschlands Reichthum aber ist in einer sol-
 chen weitläufigen Landschaft allenthalben durch
 so viele Fürsten-Höse zerstreuet/ und daher
 kömmt/ daß solcher viel geringer scheint. Es
 wird auch nicht ein geringes Geld nach denen
 Ausländern ausgetragen aus Vanité der Teut-
 schen/ indem sie von denselben solche Waaren
 nehmen/welche sie sich entweder selbst verschaf-
 fen/ oder doch leicht entbehren könten. Ich
 weiß nicht ob auch dieses hinzu zu thun sey/ daß
 durch das viele herum vagiren und Reisen der
 teutschen Jugend/ viel Geld aus dem Vater-
 land nach denen Fremden gebracht werde.
 Dann ob zwar an sich nützlich wäre/ daß die teut-
 sche Genie durch ausländische Conversation ein
 wenig temperiret würde; so verdienen doch die-
 jenigen billig Lohn/ oder vielmehr Erbarmung/
 welche aus Italien nichts anders/ als etliche de-
 licate Laster/ welche denen jenseits der Alpen
 wohnenden gemeiniglich unbekand sind/ oder ei-
 ne seltsame Art von Flüchen wiederum nach
 Haus bringen. Dann es läffet Franckreich die
 meisten Fremden mit keinen anderen Künsten
 instruiret wieder von sich/ als daß sie hernacher
 desto unflätigere Reden führen/ und von der Ve-
 nerischen Kräße aus eigener Erfahrung etwas
 her erzehlen können. (h) Einige haben einen Ge-
 winn

(h) conf. Lanfius in Orat. pro Germania p. 15. & 18.

wo in darvon/ daß sie Italien und Franckreich gesehen haben/ weilen ihnen verdrießlich fällt/ in ihrem Vaterlande/ durch so viele Umschweiffe/ nach denen Scholastischen Dignitäten zu aspiriren. Dann von dar kan man mit wenigerm Scheu und geringeren Unkosten / den Titulum Doctoris und Ignoranz, mit nach Hause bringen. (i) Obgleich bey uns auch dergleichen unerfahrne Mercurii, aus solchem Holze gnugsam geschnißet werden. (l)

§. 4.

Weilen auch niemand vor starck oder schwach kan ausgegeben werden/ es sey dann daß er mit anderen in Vergleichung komme; so muß ferner untersucht werden/ auf was Art die Macht von Teutschland gegen andere Nachbarn zu rechnen/ beschaffen sey. (m) Es stößet also
Teutsch-

und was bereits bey der Praefation allhier angemercket worden ist.

(i) Vormahls reiseten viele deswegen nach Orleans; allwo man die Doctores sub Camino creiret.

(l) Dergleichen Abusus gehet nicht allein bey Conferirung derer Academischen / sondern auch bey andern Dignitäten vor.

(m) Wie mächtig Teutschland gegen andere Reiche zu rechnen sey/ und was dasselbe vor einen grossen Vorzug habe/ davon handelt ausführlich Rohanzus in Trutina Statuum Europæ, imgleichen Lansius in seinen unterschiedlichen Orationibus, allwo er der Türcken / Italiäner / Polen / Dänen / Schweden / Engelländer / Fransosen / vereinigten Niederländer Potenz untersucht / und gegen Teutschland conforiret/ also daß er zuletzt demselben den Vor-

Teutschland an der Seite von Steyermark an das Türckische Gebiethe/ und welches gleichsam vor dessen Vormauer kan gehalten werden/ an Ungarn und Croatien; woran Teutschland sehr viel gelegen ist/ daß diese Länder in salvo bleiben. Da denn offenbahr ist/ daß/ ob gleich dem Türcken aus seinen weitläufftigen Ländern eine grössere Summa Goldes einkömmet/ und vielleicht mit mehrerm Volcke die Felder kan erfüllen/ dennoch Teutschland vor ihm sich wenig zu fürchten habe. Dann Teutschland gränzet nur an die äusserste mäßige Länder seines Reichs/ da dieses gleichsam in die Enge geschlossen wird/ und zwar weit von der Haupt-Residenz dieses Reichs abgelegen; also daß nicht ohne sehr grosse Beschwerde die Ungarischen Kriege von ihm können geführt werden. Dann ohne dem/ daß die Türckische Miliz denen wohl exercirten teutschen Soldaten im geringsten nicht gleich ist/ wenn man die von der Türckischen Guardie ausnimmt; so müssen auch mit grosser Mühe die Völcker aus Asien gebracht werden/ welche der rauhen Luft wenig gewohnt sind/ auch die Kälte des Winters nicht wohl vertragen können. Und wann endlich alle Macht in den äussersten Gränzen des Reichs zusammen gebracht worden/ so fänget der Gegentheil von Persianern an stolz zu

Vorzug zuschreibet. Oldenburgerus hat auch vieles in parte prima Rerum publicarum von dieser Materie collectiret.

zu werden. Und da auch die benachbarte Landschaften Servien/ Bulgarien/ und das Türckische Ungarn selbst/ nicht sufficient sind / eine solche grosse Menge Volcks lange zu unterhalten / so muß Proviant und Munition einen weiten Weg zu Lande mit grosser Beschwerde dahin gebracht werden/ weilien die Donau sich zum grossen Vortheil Deutschlands/nach Orient zu/in unterschiedliche Theile heraus giesset. Teutschland hat auch nimmer kaum über den vierdten Theil seiner Kräfte gegen den Türcken angewandt! darzu sind die Generals, Personen gemeiniglich träg und uneinig gewesen/ und hat es auch öftters an guter Disciplin und Gelde gefehlet. Und dennoch haben die Teutschen mehr Victorien gegen die Türcken/ als diese gegen jene erhalten. (n) Bey dem gemeinen Mann aber ist der Türckische Nahme so formidable gemacht worden/theils wegen ihrer greulichen Lebens-Art/ theils aus listiger Klugheit dererjenigen / welche durch solche fürchtliche Vorstellungen die Teutschen desto hurtiger zur Türcken, Steuer etwas zu contribuiren/ machen wolten / da denn das Schreyen der Priester und ihr eifriges Weissagen noch hin

(n) Die bishero geführte Türcken-Kriege haben erwiesen/ daß denen Teutschen ihre alte Tapfferkeit wenig ab zu disputiren sey. Man hat viele Exempel / daß öfters eine Armee von 20000. wohl-disciplinirten Teutschen gegen 50000. Türcken das Feld behauptet hat/ also daß die teutsche Milice vor der Türckischen ein grosses excelliret.

hinzu gekommen/ weiln ihr Interesse darbey ver-
fret/ daß das Volk mit Furcht und Schrecken
geplaget werde.

S. 5.

Italien ist an Macht und Vermögen viel ge-
ringer als Teutschland/ und weiln dasselbe unter
viele kleine Staaten zertheilet worden/ fast nicht
capable andern Gewalt anzuthun. Vielmehr
müssen sich die Italiäner damit begnügen lassen/
daß die Teutschen Käyser die alten Prætionen
auf Italien nicht wiederum hervor suchen/ und
renoviren; vornehmlich da bey diesen klugen
cultivirten Zeiten/ die Reverenz des blühenden
Päpstlichen Bannes/ welcher sie vormahls öf-
ters erschreckt hat/ nun gänglich in Abgang ge-
rathen zu seyn scheint. (o) Dem benachbahr-
ten Schweizerland ist nichts bequemers als die
Ruhe/ dessen maximé ist/ das seine nur alleine zu
defendiren/ nichts fremdes zu affectiren/ (p) und
vielmehr vortheilhafftig/ als schädlich zu seyn.
Pohlen kan sich auch keines wegés Teutschland
gleich schätzen. Das Staats-Interesse der Pohl-
nischen Republic erfordert auch/ das seine viel-
mehr in dem Stande zu behalten/ als nach etwas
an-

(o) Vid. Lansius in Orat. contra Italos, und was bes-
reits im vorhergehenden davon angemercket worden.

(p) Diese Staats-Regul führet nicht allein das
Schweizerland/ sondern auch andere Aristocratische Re-
publiquen/ weiln dieselbe gemeiniglich einen Offenbar-
Krieg anzufangen wenig geschickt sind.

anderes zu trachten, welcher modestie gleichfalls die Deutschen nach Beschaffenheit ihrer Republic zugethan seyn müssen; und also scheint kaum eine Occasion vorhanden zu seyn/welche diese zwey Nationes in einen Krieg verwickeln könnte; es wäre dann/ daß etwa ein teutscher Fürst sich denen innerlichen Pohlischen Troublen allzu sehr einmischte/ oder es würden die Pohlen durch das Französische Geld dahin animiret / daß sie die Courage hätten Deutschland von hinten anzufallen. Die Dänen haben Zeithero nicht so viel Macht gehabt Hamburg unter ihr Joch zu bringen/ woran dann auch so wohl Ober-als Niedersachsen ein grosses gelegen ist/ daß dieses unter seine Gewalt nicht gebracht werde; ich geschweige/ daß sie gegen ganz Deutschland etwas zu hoffen hätten. Und wann sie gleich auf Anreizung anderer etwas tentiren wolten / so könnte man ihnen leichte die Schweden / welche eine immerwährende Antipathie untereinander haben/in den Rücken schicken / und also bald zur Raïson bringen. Engelland mag so weit einen Eingriff in die See hinein thun/ als es will/ so hat Deutschland wenig Bekümmerniß sich darüber zu machen. Und gleich wie jenes das feste Land anzugreifen umsonst vornehmen würde; also hat dieses auch keine See-Macht/welche in Vergleichung gegen der Engelländer ihre / von grosser Wichtigkeit seyn könnte. Die Vereinigten Niederländer haben weder den Willen noch das Vermögen gegen Deutschland etwas zu tentiren.

Es

Es sind dieselbe auch wenig geschickt einen Krieg auf dem Lande zu führen/ (9) sondern auf dem Wasser lebende beliebte Thiere/ und ob sie gleich Geldes genug übrig haben / so ist es doch ihrer Freyheit gar nicht nützlich / eine grössere Armee auf dem Lande zu halten/ als in so weit solche zu ihrer defension sufficient ist. Die Theile des Spanischen Gebiets/ welche an Deutschland stossen / können mit diesem keines weges verglichen werden. Spanien selbst aber ist sehr weit abgelegen/ und von Mannschafft erschöpffet/ und nicht einmahl capable Portugall/ ein solches kleines Reich/ unter sein Joch zu bringen. Ja als Carolus V. über Spauien/ welches damahls im höchsten Flor war/ herrschete/ und zugleich auf die Oesterreichischen Lande und Kaiserliche Auctorität sich verlassen konte/ hat er doch nichts zur Unterdrückung des übrigen Teutschlands tentiret. Schweden ist so wohl an Mannschafft als Vermögen in vielen Stücken schwächer als Teutschland/ wenn man gleich die neulich erworbene Provinzien hinzu rechnet. Denn daß einige wegen der Mannschafft in Zweifel gezogen/ und in den Wahn gerathen/ theils wegen des alten Ruffs des wehrhafften Volcks/ theils wegen

der

(9) Hantz haben die Holländer eine andere Maxime, ihre National-Mannschafft employren sie auf dem Wasser/worauf sie sich tapffer zu halten und groß Glück zu haben pflegen; Diejenige Militz/die sie auf dem Lande haben/ bestehet meistens theils aus ausländischen Troupen/ daher die Holländischen Armeeen heute zu Tage unter die besten mit zu rechnen sind.

der grossen Progressen/welche damals die Schweden im dreyßig-jährigen Kriege gehabt; was dieses auf sich habe/ wissen die der Sachen erfahrne am besten. Nämlich binnen 18. jähriger Zeit sind nicht über 70000. Soldaten aus Schweden selbst geschicket worden/ davon dann viele in ihr Vaterland wiederum zurück gekommen; da doch seit dieses währenden Krieges/fast nimmer unter 100000. Deutschen offtmahls auch darüber in den Waffen gestanden. Die Ursach aber ihrer grossen Progressen war der Deutschen Uneinigkeit und die bequeme Occasion, und weilien die Protestirenden/ welche damahls von denen Oesterreichern gedrückt wurden/ den König Gustavum Adolphum, gleichsam als einen vom Himmel herab geschickten Beschützer aufnahmen. (r) Wegen des iezo höchst-florirenden Frankreichs könnte mit grösserm Fug dubitiret werden. Wann aber beyderseits Kräfte an sich selbst consideriret werden/ ohne auf die Vortheile/ welche Frankreich wegen seiner regulären Monarchie/ und Gebrechen / womit Deutschland wegen der dissolvirten Form seiner Republic behafftet/ reflexion zu machen/ so scheint/ als wenn man Deutschland den Vorzug lassen/ und vor dasselbe pronunciiren müste. Dann es ist auch Deutschland viel weitläufftiger als Frankreich/und ob gleich beyderseits Fruchtbarkeit gleich ist/ so sind doch die unterirdischen Güter

(r) Hiervon hat der Author in seiner Einleitung zur Schwedischen Historie ausführlich gehandelt.

ter von Teutschland viel trefflicher. Franckreich übertrifft auch dasselbe an Mannschafft nicht: Und daß die teutsche Milice der Französischen nichts nachgebe / ist durch viele Proben dargethan worden. (s) Was eigentlich vor Geldmittel dar seyn / kan man so genau nicht determiniren. Dann was der ieszige König vor große Jährliche Einkünffte aus seinen Landen haben kan man nicht ohne Erstaunen vernehmen. Es muß aber dargegen in consideration gezogen werden / daß in Franckreich das Volck viel stärker mit Contributionen und allerhand Anlagen erschöpffet und geplaget wird / und daß daselbst alle Revenuen des Reichs gleichsam in einen Strohm zusammen fließen; es könnte aber solches Vermögen viel dünner gemacht werden / wann die Ausländer diejenigen Französischen Waaren / deren sie leicht entbehren können / von ihnen zu hohlen / aufhöreten. Die Einkünffte von Teutschland aber sind unter so viele Fürsten vertheilet / und wie groß dieselbe seyn / kan man so genau

(s) Es giebt die Teutsche Miliz der Französischen nicht allein nichts nach / sondern übertrifft dieselbe auch in vielen Stücken. Man wird selten hören / daß / wann eine Bataille zwischen Teutschen und Franzosen vorgangen ist / die Französische Armee nicht etliche tausend Mann stärker solte gewesen seyn / und dennoch haben die Teutschen öfters das Feld behalten / wann aber dieselbe den Kürzern gezogen / so ist es meistentheils entweder wegen allzu großer Ungleichheit der Mannschafft / oder wegen allzu schlechter Conduite und Treulosigkeit derer Generals Personen geschehen.

genau nicht wissen. Dieses aber ist klar/ daß nachdem die Macht der Türcken gedämpfet/ iezo keine ärgere Feinde gegen Teutschland anzutreffen sind/ als die Franzosen; welche aber vor diesem/ als noch die gesammte Niederländische Provinzien/ Burgundien/ Lothringen und Luxemburg/ gleichsam Teutschland zur Vormauer dieneten/ nicht einmahl gegen dasselbe muchsen durfften. Da aber jezo dieses alles erobert worden/ und Elsaß mit Breysach und Straßburg/ sammt einem grossen Strich Landes jenseits des Rheins/ wie auch viele considerable Festungen disseits Rheins an Frankreich gelanget/ so ist dieses Teutschlande desto formidabler worden/ indem Frankreich Treu und Glauben verlohren. Und wenn die Deutschen dasselbe nicht wiederum in die vorigen Grenzen einschrencken/ und solchem gleiche Festungs- Werke vorlegen/ werden sie dessen continuirlichen Streiffereyen meistens unterworffen seyn/ und vielleicht gänzlich unter sein Joch gebracht werden. (c).

§. 6.

Ob nun gleich Teutschland allen die Mächte halten kan/ was würde aber geschehen/ wäñ viele mit zusammen gesetzten Kräfften selbiges angriffen? Alhier ist anfänglich zu observiren/ daß einiger ihrg Gelegenheit und Beschaffenheit es gar nicht zugebe/ zusammen gegen Teutschland etwas

(c) Vielleicht wird in diesem ihigen. Kriege der Französische Ambition Ziel und Maß gesetzt werden.

was vorzunehmen. Etliche haben auch solche
 grosse Kräfte nicht/ welche gegen Deutschland
 zu rechnen von einiger Wichtigkeit wären. Zu
 Dem/ so werden auch die andern nicht zugeben/
 Daß einer und anderer / nachdem Deutschland
 unterdrückt worden/ sich lange eines solchen
 verächtlichen Zuwachses an Macht zu erfreuen habe/
 nach dessen Befestigung dem ganzen Europe
 leicht könnten Gesetze vorgeschrieben werden:
 Dahero wird es nimmer an solchen mangeln/
 welche zu dessen conservation etwas beytragen
 und zusamment stimmen werden. Ehe die Für-
 sten zur Raison gebracht worden/ waren deren
 Dreywelche gleichsam als die vornehmsten Häup-
 ter und Bundsgenossen sich konten herber-
 thun/ Deutschland zu invadiren; der Türck/
 das Hauß Oesterreich/ und Franckreich. Man
 hat noch nicht befunden/ daß ein Potentat in der
 Christenheit mit dem Türcken ganz öffentlich
 conspiriret habe; nur allein daß Franckreich mit
 demselben nun und dann einige heimliche Consilia
 gewechselt hat. Obgleich/ diejenigen Verbünd-
 nisse/ welche im verwichenen Seculo Franciscus I.
 mit den Türcken eingangen/ noch einiger ma-
 ßen konten excusiret werden/ weilen damals dem
 an Macht weit überlegenen Kaiser Carolo V. al-
 lenthalben Feinde mussten aufgewiegelt werden/
 damit Franckreich der ganzen Last nicht unter-
 liegen möchte; weilen alles Verfahren/wordurch
 man das Heyl einer Republic befördern kan/
 vor honnet kan gehalten werden. Aber Ludov-
 vicus

vicus XIV. hätte billig den Nahmen des **Allex-**christlichsten betrachten sollen/ welcher aus keiner Nothwendigkeit/ sondern nur alleine seine Länder zu erweitern/ die Türcken gegen den Kaiser gehehet/ (u) da er gewiß seyn konte/ daß solche Deutschland überschwemmen würden/ wenn sie nur das Glück gehabt hätten Wien zu bekommen. Aber da diese Hoffnung fallirete/ so ist er so lange stille geblieben/ bis die Ober-Deutschen Völcker weit von dannen waren/ da er dann unvermuthet sich disseits Rheins ausgebreitet/ theils damit er dem Türcken Zeit sich zu recolligiren verschaffte/ welcher sonst/ wie es schiene/ in Kurzem aus ganz Europa hätte können getrieben werden; theils damit er dasjenige/ was Deutschland jenseits des Rheins noch übrig geblieben ist/ sich gänzlich unterwürffig machen konte. Ob nun dieser von unersättlichem Ehrgeiß eingenommene Fürst/ und langweiliger Turbator des ganzen Europæ, solche Treulosigkeit ungerochen begangen haben wird/ wird die Zeit lehren. Daß das Haus Oesterreich das übrige Deutschland mit absoluter Königlich-er Macht beherrschen möge/ wird kein Nachbar wünschen; ich glaube auch nicht/ daß einer/ so unverständlich seyn werde/ und zu diesem Vorhaben

(u) In diesem itzigen Kriege. aber hat er den Türcken/ wie groß er sich auch darum bemühet hat/ nicht persuadiren können/ daß er den geschlossenen Frieden gebrochen hätte/ und weil ihm dieses fehl geschlagen/ so hezte er dem Kaiser die Rebellen in Ungarn auf.

haben hülfliche Hand biethen: Und ob gleich die Macht von Spanien vor Oesterreich ist; so werden doch die Franzosen/ Schweden/ und Vereinigten Niederländer/ sich denenselben desto eher offenbahrlich widersetzen/ weiln solche niemahls ohne Nutzen der teutschen Freyheit begestanden. Ja es scheint/ als wann der Pabst selbst nicht einmahl alsdenn dem Hause Oesterreich günstig seyn würde. Dann ob es schon dem obersten Hirten ein grosser Ruhm wäre/ so viele tausend irrende Schafe/ wie er meynet/ zur Gemeyne wiederum her zu ruffen; so scheint demselben doch rathsamer zu seyn/ mit Verlust der Seelen diese Gefahr von sich zu lösen/ damit die Teutschen oder Spanier nicht allzu mächtig werden/ und also sich die Herrschafft über Italien nehmen. Wann nun endlich dem Franzosen die Lust ankommen solte/ Deutschland anzufallen/ so erfordert das Staats-Interesse der Spanier/ Italiäner/ Engelländer und Niederländer/ daß sie demselben so viel als möglich Hülffe leisten/ indem diese nicht ohne Ursach des alten Sprüchworts Eingedenck seyn: Einen Franzosen soll man zwar zum Freunde/ aber nicht zum Nachbahr haben. Es ist auch offenbahr/ daß wenn/ es sey auf was Art es wolle/ Deutschland mit Frankreich unter eine Regierung zusammen kommen würde/ alsdenn dem ganzen Europa die Slavery bevorstünde; zu welchem Ende dann kein Fürst einige Hülffe contribuiren wird/

es wäre dann daß einer belieben trüge / den hohen Gipfel seines Glücks mit der Dienstbarkeit zu permutiren. Unter denjenigen Völkern / welche Deutschland von hinten angreifen könnten / scheinen die Pohlen nicht so bald dahin zu bringen seyn / daß sie vielmehr auf das Französische Gold / als auf ihr Staats-Interesse reflexion machen würden / dann sie würden / nach dem Deutschland unterdrückt worden / alsdenn gleichfalls als geringe Sklaven mit denen Unterdrückten tractiret werden. Dieser Ursachen wegen halte ich auch nicht davor / daß die Dänen denen Franzosen hülfliche Hand leisten sollten / wann sie gewahr würden / daß Deutschland sollte unterdrückt werden ; vornehmlich da derjenige / welcher sich unterstehet die Monarchen von Europa anzugreifen / absonderlich die festen Pässe des Baltischen Meers nothwendig in seiner Gewalt haben muß. Es schiene wohl als wenn die Freundschaft und Societät Frankreichs mit Schweden / etwas wichtiges und großes auf sich hätte / vornehmlich wann die Schweden einen Martialischen König haben. Es haben aber schon vorlängst die Klügsten in obacht genommen / daß die Franzosen sich zwar der Schweden ihrer Assistentz nicht ganz unsonst begehren zu bedienen ; jedoch auf solche Art / daß dasjenige / was daher erworben und erworbert worden / nur allein Frankreich zuwachs und zu gute komme. Dieses aber will denen Fran-

Franzosen gar nicht gefallen/ daß die Schweden/ mit dem Französischen Golde/ ihre Macht dergestalt stabiliren/ daß sie hernacher die Französische Freundschaft nicht sehr æstimiren dürfen. Hingegen haben die Schweden es vor eine Thorheit gehalten/ vielmehr vor das Interesse von Frankreich/ als vor ihr eigenes zu kämpfen. Die Schweden sind auch so dumm nicht/ daß sie nicht voraus sehen sollten/ daß wo die Franzosen einmahl die Oberhand in Teutschland haben würden/ daß also denn dieselbe nicht allein denen Schweden/ sondern auch denen andern Nachbarn Gesetze vorschreiben mögten. Es sollten auch billig solche edle Nationes nicht gleich wie die Tagelöhner seyn/ und sich von andern stolzen Völkern/ etwas vorzunehmen/ durch das Geld gewinnen lassen. Und da endlich das allgemeine Interesse der Fürsten darinne bestehet/ daß niemand unter ihnen eine solche grosse Präeminenz vor anderen habe/ die übrigen nach Gelegenheiten anzugreifen/ sondern daß so viel als möglich die Kräfte eines jeden Theils in einer Balance gehalten werden; es ist ein solcher auch vor einen Verräther der allgemeinen Freyheit zu halten/ welcher wegen eines besondern und zeitlichen Interesses halber/ zur Structur einer solchen grossen Beschwerde/ welche allen den Untergang dräuet/ seine Hülffe contribuiert. Vornehmlich müssen die Teutschen sich davor hüten/ daß sie dem Franzosen keine Hülffe verschaffen/ zu ihrem

selbsteigenen Verderben/ und indem sie auch den annahenden/ und allen den Untergang dräuenden Feind/ mit zusammen gesetzten Rathschlägen und Kräfften nicht zurück treiben/ sondern sich durch das Französische Geld verblenden lassen/ und also zum Schaden und Verderben ihres Vaterlandes conspiriren/ oder von schädlichem Eigennuß eingenommen/ den Nutzen des gemeinen Wesens schlecht in acht nehmen/ und wann andere kämpfen sich auf die faule Seite legen/ so können sie auf solche Weise/ nachdem andere unterdrückt sind/ nicht minder von dem Vielbeherrscher leicht verschlungen werden. Es muß warlich derjenige blind seyn gewesen/ der die listige intriguen der Franzosen nicht gemercket hat/ da sie sich anfangs auf eine schmeichlerische Art hervor gethan/ damit sie desto bessere Gelegenheit bekommen könnten/ sich denen teutschen Sachen einzumischen. Hernacher haben sie etliche Fürsten durch geschlossene Bündnisse/ und Verschaffung jährlicher Stipendien sich anhängig gemacht/ überall sich bekümmert vor Teutßland bezeigt/ sich als Mediateurs bey denen Streit- sachen der Fürsten eingefunden/ vermittels Sub- ministrirung an Gelde und Miliz sich hurtig und willfährig verhalten/ und wo man sonst Hülffe nöthig hatte/ selbige geleistet/ daß man dahero meynete/ es könnte sich einer viel sicherer auf die Französische Freundschaft und Beschirmung als auf den Käyser/ und Reichs- Befehl selbst ver-

verlassen. Aber bald hat es Frankreich gefal-
 len/ Teutschland öffentlich und mit Macht feind-
 felig anzugreifen/ und zwar allezeit mit guten
 Successen/ indem die Verräthereyen/ insolenzi-
 en/ und andere absurditäten mehr vermehret
 wurden/ da daß alles dasjenige/was ihm bequem
 zu seyn dünckete/ absonderlich der Strich an der
 anderen Seite des Rheinstrohms gänzlich
 Frankreich adjungiret/ und mit horriblen Fe-
 stungs-Werckern bepflanzet wurde/damit keine
 Armée in Frankreich hinein dringen/dieses aber/
 so oft demselben die Lust ankömmt/ in Teutsch-
 land einen Einfall thun/ und dasselbe in einen
 miserablen Zustand versetzen könne. Und gleich
 wie diejenigen/ welche Frankreich in diesem
 Vorhaben favorisiren/ öffentliche Verräther ih-
 res Vaterlandes sind; also sind dieselbe/welche
 der allgemeinen Gefahr nicht vorbeugen/ son-
 dern sich vielmehr subtrahiren/werth/ daß sie un-
 ter die Französische Sclaverey kommen/wann
 sie nur ihre Cives nicht in eben solches Verder-
 ben stürzten. Absonderlich müsten sich die teut-
 schen Fürsten wohl vorsehen/ daß sie sich des
 Rechts Bündnisse zu schliessen/ zur allgemeinen
 Destruction des Vaterlandes nicht allzu sehr
 mißbrauchten: Und es wäre zu wünschen/ daß
 man eine geschickte Einrichtung machte/wodurch
 dieser Abusus abgewendet werden könnte. Es
 folte billig bey allen in wichtige Consideration
 genommen werden/ daß nach zertrennter Ord-

nung des Reichs - Körpers ihre Hoheit und Prä-
eminenz alsdenn auch herunter kommen / und
von dem stolzen Frankreich zertreten werden
wird. Und es mögte das Dictum jenes Franzö-
sischen Staats - Ministri wohl adiret werden /
welcher dem Abgesandten eines Ehr - Fürsten
mit welchem damahls wegen eines Bündnisses
mit Frankreich tractiret wurde / als selbiger die
Obligation und Pflicht / womit er dem Reich zu-
gethan wäre / vorschützte / frey unter Augen sagte:
quid opus est verbis, ni tuus Dominus est Elector
Sacri Romani Imperii, est nihil.

S. 7.

Gewißlich dieser grosse Begriff des teutschen
Reichs / welches / wann es in eine rechte Form
gebracht wäre / dem ganzen Europa formidabel
seyn würde / wird durch so viele innerliche Gebre-
chen und Zerrüttungen dergestalt debilitiret / daß
es kaum sufficient ist sich selbst zu defendiren. Die
vornehmste Ursache dieses Übels entstehet aus
der unzieltlichen und nicht allzu bequemen Zu-
sammenfügung dieser Republic. Indem eine
grosse Vielheit des Volcks nicht vor stärker zu
achten / als ein einziger Mensch / so lange ein ieder
vor sich selbst alleine wandelt. Alle Stärke
und Macht kommt aus der Conjunction her ; und
in so weit viele zugleich nicht können in ein einzi-
ges Corpus naturale zusammen kommen / also wer-
den dadurch vieler ihre Kräfte zusammen verein-
niget /

riget/ indem sie mit einerley Rath/ gleichsam als einer einzigen Seele regieret werden. Wie fester und zierlicher nun diese Union ist/ desto mächtiger und herrlicher ist auch solche Societät. Die weitläufftige und üble Zusammensetzung der Glieder führet auch nothwendig viele Schwachheiten und Fehler nach sich. Die vollkommenste und vornehmlich zur Dauerhaftigkeit geschickte Union/ kommt in einem wohl eingerichteten Regiment zum Vorschein. Dann es sind die Aristocratica von Natur viel gebrechlicher als die Monarchien/ ohne dem/ daß sie kaum auf eine bequeme Art bestehen können / wann nicht die vornehmste Macht einer Republic in eine Stadt zusammen gebracht wird. Die aus vielen civitatibus conföderirten Systemata hängen viel weitläufftiger an einander/ und können auch viel leichter turbiret und dissolviret werden. Damit aber solche Systemata desto besser Bestand haben möchten/ ist vornehmlich nöthig / daß solche zusammengesetzte civitates einerley Form der Republic haben/ auch an Macht keiner den andern viel überlegen sey/ und daß aus solcher Conjunction eine iegliche gleichen Vortheil davon habe. Hernacher daß sie mit reiffem Bedacht und Rath/ nachdem die Fundamental-Gesetze vorher förmlich reguliret sind/ in die Societät zusammen treten. Dann die da unbedachtsam und mit Ungestüm zufahren / und zur Societät schreiten/ auch vorhero den künfftigen Staat nicht gnug-

sam ponderiten und in Consideration ziehen/ solche können vieles eingehen und geschehen lassen/ vielmehr/ deswegen/ wollen es hernacher nicht zu verändern stehen/ als wollen es zum Nutzen gezeiget oder sich geziemet hätte. Dieses hat man auch vorlängst in obacht genommen/ daß die Monarchten fast nimmer mit denen civitatibus liberis getreulich in Bündnisse getreten/ oder auch eine Zeitlang mit Bestand zusammen sind vereiniget worden/ zu geschweigen/ daß dieselbe geschicht seyn sollten/ immerwährend miteinander zu bestehen/ weilen die Fürsten gemeinlich die Freyheit des plebis nicht wohl vertragen können/ und der plebs den aufgeblasenen Geist der Fürsten abhört. Zudem so sind auch die Gemüther des Menschen also geartet/ daß sie diejenigen/ welche an Macht viel geringer als sie sind/ und doch sich ihnen gleich schätzen wollen/ fast ohne neidische Augen nicht ansehen können. Es will auch ein solcher die allgemeinen Beschwerden nicht gerne mit tragen helfen/ der da gewahr wird/ daß entweder gar nichts/ oder doch ein geringer Theil von denen gemeinen nutzbaren Einbüßten ihme gelassen werde.

§. 8.

Zu übrigē so ist Teutschland vor desto gebrechlicher zu halten/ weilen in demselben solche Mängel bey einander anzutreffen sind/ welche so wol aus einem übel formirtem Regiment/ als unordent-

dentlichem Systemate derer zusammen geselleten
 Communen/ herfließen. Ja die vornehmste Ur-
 sache solcher Gebrechen ist diese/ weilien die teut-
 sche Republic zu keinerley Form dieser Regi-
 ments-Arten eigentlich kan referiret werden.
 Dem äusserlichen Schein und Abbildung nach/
 präsentiret es sich als ein Reich; Zu denen ältes-
 ten Zeiten war auch ein König in der That der
 jenige/ wovor man ihn hielte. Hernacher ist
 solche Macht vermindert worden/ und nachdem
 die Freyheit und das Vermögen der Stände
 sich hervor gethan/ ist wenig von der Königlichen
 Gewalt übrig geblieben. Daher kömmt es/
 daß denen innerlichen Reichs-Gliedern der
 schädlichste Saamen des Verderbens ankle-
 bet/ welcher so viel wircket/ daß der Käyser und
 die Stände nicht auf einerley Wegen gehen/ in-
 dem jener die alte Königliche Gewalt wiederum
 hervor suchen/ diese aber die einmahl erworbene
 Macht auf allerhand Weise defendiren wollen.
 Daher dann allerhand Argwohyn/ Mißtrauen/
 und heimliche Hintergehungen entstehen können/
 welche verhindern/ daß einer vor dem andern an
 Kräfte nicht zunehmen/ oder der andern ihre
 potenz gebrochen werden kan. Welches dann
 auch so viel effectuirt/ daß ein solcher vor andern
 starcker Körper die andern anzufallen / und sich
 etwas zu acquiriren/ gleichsam krafftloß und in-
 capable gefunden wird; indem die Stände nicht
 zugeben wollen/ daß der Käyser die neuen incre-

menta alleine vorkomme/ und iedoch können dieselbe unter alle zusammen nicht æqualiter distribuiert werden. Wie irregulair ist derhalben nur dieses einzige alleine/ daß Krafft der Beschaffenheit dieser Regierungs-Form/ die rationes des Oberhaupts/ von denen rationibus der Glieder/ in allem andern von einander discedirent/ unter denen Ständen selbst aber entstehen mancherley Trennungen aus unterschiedenen Ursachen/ also daß Teutschland nicht einmahl die zerliche Gestalt eines socialis Systematis præsentiren kan. Die Stände selbst/ weilen selbige eine ungleiche Regiments-Form gebrauchen / sind übel unter einander zusammen geordnet / indem in ihren Landen sich allenthalben freye Reichs- Städte untermenget befinden; und weilen selbige gemeinlich im Flor wegen der Commercien stehen/ laden sie wegen ihres Reichthums den Mißgunst der Fürsten auf sich/ vornehmlich da ein Theil solches Vermögens aus dieser ihren Landen dahin gebracht worden. Es kan auch nicht in Abrede genommen werden/ daß etliche Städte gleich wie eine Milch aufgeblasen sind/ da die benachbarten Fürstlichen Lande gleichsam ganz ausgelesen sind. Der hohe Adel hat auch sonst an der Manier/ die plebejos gering zu achten/ welche aber oftmahls sich eben so viel mit ihrem Gelde einbilden/ als jene mit ihren abgebildeten Ahnen/ und erschöpfften Ländern. Endlich so sehen auch etliche solche Städte da

vor

vor an/ als wann sie ihren den Dominatum vorwerffen wolten/ sie erfahren auch/ daß ihre Untertthanen deswegen desto ungedultiger die aufgelegte Last über sich nehmen/ weilien die andern in solcher Freyheit leben. Daherodann Mißgunst/ Verachtung/ allerhand Eingriffe / argwöhnische Gedancken/und allerhand Nachstellungen entstehen. Alle solche Zwistigkeiten thun sich unter denen Bischöffen/und denjenigen Städten/ in welchen diese ihre Cathedral - Kirchen haben/ desto offenbahrlicher und schärffer hervor. Ob schon auch auf denen Reichs. Tügen selbst die gelammten Fürsten nicht einen geringen Eckel gegen das Städte Collegium spühren lassen/ da hingegen der Kaiser denen Städte günstig ist/ in dem mahl derselbe spühret/ daß seine Autorität bey denenselben mehr als bey denen andern Ständen gelte. Es sehen sich auch die geist- und weltlichen Fürsten untereinander nicht mit allzu günstigen Augen an. Jenen eignet ihr venerables geistliches Amt den ersten Platz zu / da doch die erste Einziehung und eigentliche Amts. Beschaffenheit/ nichts von solchem principal. Vorrang weiß. Denen weltlichen aber dünckt es ich weiß nicht wie beschwerlich zu seyn/ indem sie ansehen müssen/ wie daß dieselbe öfters von geringem Adel. Stande zu einem gleichen/ oder auch wol höhern Grad und Dignität gelangen/ und den Titul von Gottes Gnaden vorsehen. Vornehmlich da sie solche Dignität auf ihre Nachkommen

Kommen nicht transferiret können/ und ihre Familien dennoch in dem vorigen Stande bleiben; nur allein daß viele Bischöffe/ nach dem Exempel des Pabsts/ ihre Agnaten mit geistlichen beneficiis und herrlichen Schenkungen reichlich zu bedenden pflegen. Hingegen meynt die geistlichen/ sie könnten mit gutem Fug denen weltlichen auffällig seyn/ sintemahl durch dieselbe es so weit gebracht worden/ daß viele unter ihnen ihre dicken Wänste ein wenig zusammengedrückt tragen müssen. Dieses hilfft auch nicht wenig zur distraction der Stände/ daß unter vielen eine grosse inæqualität an Vermögen anzutreffen ist. Dahero dann nach Art der menschlichen Gemüther/ die mächtige die schwächern zu verachten pflegen/ und dieselbe zu unterdrücken Lust bekommen; die schwächern fangen alsdenn an zu klagen/ und allerhand Argwohn zu fassen/ auch manchmahl die Gleichheit der Freyheit importun vorzuschützen. Es ist auch die præminenz der Churfürsten/ vor andern Fürsten/ nicht eine kleine Ursache solcher Zwistigkeit; indem diese solchen hohen Gipffel und Splendeur nicht wohl vertragen können/ und deswegen vorgeben/ als wenn die andern mit Unrecht sich solches Vorzugs bedienen; die Churfürsten aber ihre Jura desto mehr unterstützen/ und ihre Autorität behaupten.

§. 9.

Es wären der Gebrechen noch nicht gnug gewesen/

wesen/ wann nicht die Religion/ welche sonst
 die allerkräftigste Vereinigung der Gemüther
 ist/ das zertheilte Deutschland noch mehr aufge-
 rieben hätte. Die Ursache solches Hasses
 kömmt nicht allein wegen der unterschiedenen
 Meynungen her/ und weil die Priester die
 Manier an sich haben/ denenjenigen den Him-
 mel zu verbieten/ (x) welche etwas anders sta-
 tuiren: Sondern weil die Catholischen Pfaf-
 fen von denen Protestirenden/ mit einem grossen
 Theil ihrer Güter sind beschneuet worden/ auf
 deren Wiedererlangung sie Tag und Nacht be-
 dacht sind; da die Protestirenden nicht rathsam
 befinden/ das einmahl Erworbene wiederum fah-
 ren zu lassen. Das allzu grosse Vermögen der
 Pfaffen ist insgemein der Republic vor- beschwer-
 lich gehalten worden; vornehmlich da die Rö-
 mische Cleriken von einem solchem Capite de-
 pendiret/ welches zur teutschen Republic nicht
 gehörig/ und keine aufrichtige Affection gegen
 die Teutschen heget/ wie dann auch keiner an-
 dern

(x) Es scheint also/ als wenn dieser Fehler nicht
 der Religion und dem Staat eigentlich zu imputiren sey/
 sondern vielmehr denen Leuten. Kulpilius hält davor/
 man könte dieser Sachen leichte begegnen/ wann die heils-
 same Verordnungen/ welche so wohl im Religions-Fries-
 den/ als in andern Reichs-Abschieden enthalten sind/ bes-
 ser in acht genommen würden/ dann in denselben wäre
 verordnet worden/ daß die Priester diejenigen nicht gleich
 verdammen solten/ welche wegen der Religion mit ih-
 nen nicht überein kommen. vid. Da. Thomasius in not.
 lit. l p. 376.

dern Ursache wegen die weltlichen Fürsten bey
 dem Pabst in *astimé* kommen/ als nur dieser
 Ursachen halben/ damit dieselbe seinen Anhängern
 desto fettere Pfründen verschaffen mögten.
 Daß nun auf solche Weise gleichsam ein abson-
 derlicher status in der Mitte von der Republic fun-
 diret/ und daraus eine zwey-köpfigte Republic
 werde/ ist offenbahr und klärlich. Ja es hat
 auch die Krafft der Warheit den frommen Pabst
 so eingenommen / daß er in historia Australi sich
 schriftlich heraus gelassen: Es würde in der Ca-
 tholischen Kirchen/ kein übel in excellentiori gradu
 begangen/ dessen erster Ursprung nicht von den
 Pfaffen dependirete/ es mögte dann seyn/ daß et-
 was aus geheimen Rath Gottes vorgienge.
 Pandulf. Colenutius rer. Neapol. l. 4. p. m. 185.
 Dieses ist auch nicht weniger schädlich/ daß ei-
 nige von den teutschen Ständen nicht allein un-
 ter sich/ sondern auch mit andern Ausländern
 absonderliche Bündnisse einzugehen Lust tragen/
 welche aber dem Intorelle des ganzen Reichs
 wenig profitable sind; indem dadurch denen Aus-
 ländern das Vermögen gegeben wird/ Teutsch-
 land nach Lust und Gefallen zu temperiren/ und
 zuletzt/ wann es Gelegenheit giebt/ mit Hülffe
 der Compagnions, gegen alle insgesammt an
 Macht zu nehmen. Vornehmlich da öftters
 dergleichen Bündnisse/ welche mit denen Aus-
 ländischen geschlossen worden/ nicht so wohl ge-
 gen andere Ausländer (welches noch einiger
 massen

massen hingehen könnte) sondern auch gegen die Reichs-Glieder selbst dirigiret werden. Die Justice ist auch fast gar in Teutschland verschwunden. Dann wann unter denen Ständen selbst einige Controversien entstehen (welches unter einer so grossen Vielheit/ und weilien ihre Territoria sich untereinander berühren/ sehr offte zu geschehen pfleget) und selbige sich zur Kammer wenden/ so stehet erstlich nach hundert Jahren der Ausgang solcher controvers zu erwarten. (y) Viele klagen darüber/ daß es bey dem Reichs-Hof-Rath nach Gunst und Gewogenheit herzugehen pflege/ und der Weg zu denen Bestechungen nicht gnugsam verleget sey; wie auch/ daß solcher Tribunal allzu sehr desjenigen Orts eingedenck sey/ allwo dessen fixa sedes zu seyn pfleget. Derowegen dann derjenige/ welcher in Teutschland an Macht excelliret/ selbst die execution verrichten kan. Denen Gerin-gen und Schwachen aber/ ob gleich selbige eine bessere

(y) Die Langwierigkeit derer Processen wird unter die vornehmsten Mängel der Cammer mit gerechnet/ von dessen Verbesserung ist auf neulichem Reichs-Lage noch deliberiret worden. Man erfähret dergleichen Mängel und Unordnungen nicht allein in Teutschland / sondern man höret auch an andern Orten und Reichen darüber klagen: Anton. Faber Cod. l. 9. t. 22. def. 1. bezeuget solches von dem Parlament in Franckreich/ imgleichen meldet Bodinus, daß daselbst offters die Prozesse über hundert Jahr verzögert wurden / und deswegen wird auch Franckreich ein Reich der Rabulisten genant. vid. Kulpis. in Comm. h. p. 263.

bessere Sache haben/ wird fast nichts anders übrig gelassen/ als daß sie nur ihre leere Querelen vorbringen dürffen. Zulezt/ was zeigt dieses nicht vor eine gebrechliche Societät an/ daß weder ein gemeines *erarium*, noch eine gemeine Militz in Deutschland vorhanden ist/ damit man die Anfälle der Ausländer zurück treiben könter/ oder daß man sich nicht eine und andere Provinz zu wege bringen kan/ aus deren Einkünfften die allgemeinen Unkosten der Republic könten hergenommen und toleriret werden. (2) Und wie viel besser wäre es gewesen / daß Deutschland diejenigen Leute/ welche den Frieden nicht vertragen können / und fast durch ganz Europam ihr Blut zum feilen Rauff herum tragen/ zu seinem selbst eigenem Gebrauch employret hätte?

§. 15.

(2) Kulpilius meynet/ diese Gebrechen und Mängel entständen vielmehr aus der üblen administration als aus dem Staat selbst. Arnizaus klugret / es wäre gar nicht rathsam/ daß man ein *erarium* vor das Zukünfftige hätte. Es ist aber daran nicht zu zweiffeln/ daß ein gemeines *erarium* und eine gemeine Militz vor Deutschland nicht höchst nützlich und nöthig seyn solle. vid. Kulpil. p. 264. Es ist deswegen öffters auf denen Reichs-Tägen deliberiret worden / aber noch nichts rechtens zum effect gebracht worden. Anstatt des gemeinen *erarii* hat man ietz die Crantz-Cassen von Texor de rar. Straz. Imper. c. 16. nachzulesen ist.

(2) Die

§. 10.

Es ereignen sich ohnedem zwischen denen Ständen nicht wenige emulirungen und controversien/ welche dann auch die Kräfte des ganzen Körpers sehr debilitiren. Solche Unrichtigkeit und zusammen geflossener Unrath von allerhand Gebrechen machet/ daß man den sonst verdrießlichen Civil-Process, dadurch auch das allerklärteste Recht durch viele iustra hindurch verzögert und verschoben werden kan/ noch unter die geringsten Fehler dieser Republic rechnen kan. Nicht minder verursacht die mancherley Veränderung der Münzen in Deutschland denen Commercien und privat-Gütern einen grossen Schaden und allerhand Beschwerlichkeiten; (a) Ob schon die modestie solcher Münzen einen Ruhm verdienet / weilten dieselbe die Schamhaftigkeit wegen ihres geringen Valeurs, durch die Farbe selbst gnugsam an den Tag legen.

(a) Dieser abusus kömmt meistens daher/ weilten in Deutschland so viele Fürsten vorhanden / welche das Münz-Recht haben/ man kan diese Unordnung schwerlich remediiren/ weilten kein Stand solche Gerechtigkeit sich gerne nehmen läffet.

R.E.

Das

Das VIII. Capitel.

Von

Der Staats-Raifon des
Teutschen Reichs.

§. 1.

W Eilen bereits andere sich bemühet haben / etwas vorzubringen / wie die Staats-Gebrechen von Teutschland könten remediiret werden / (a) und vornehmlich der unter der Masque verborgen liegende Hippolythus a Lapide; davon viel prahlens gemachet hat; welches zwar anfänglich von vielen bewundert worden / dennoch weilen uns dieses alles ich weis nicht wie unanständig und übel temperiret allezeit vorkommen ist / so ist uns schon vormahls gefällig gewesen / solche Vorschläge über den Hauffen zu werffen.

§. 2.

Es recommendiret also derselbe anfänglich
sechs

(a) Wenn man die Inscription dieses Capitels ansieheth / so scheineth es / als wenn der Autor von der eigentlichen Staats-Raifon hätte tractiren wollen / im Anfang dieses Capitels aber fänget er an von denen remediis zu handeln / womit man die Mängel und Gebrechen von Teutschland / welche im vorhergehenden Capitel entdeckt sind / heilen könne / weilen aber das Wort Ratio Status in mancherley Verstande genommen wird / absonderlich prudentia politica, so hat sich allhier der Author seiner Freyheit bedienen wollen.

sechs Gesetze/ welche von ihme Rationes Status ge-
 hennet werden/ die da müsten in einer solchen Re-
 giments-Form observiret werden. dergleichen
 er dem Teutschlande affingiret/ nemlich in einer
 Aristocratie, allwo die höchste Gewalt bey denen
 Optimatibus ist/ der Schatten gher einer könig-
 lichen Gewalt bey dem Principe noch übrig ge-
 blieben. (b) Er giebt also den Rath/ man müste
 1) sich der Einigkeit befeisigen/ und von allen
 Meutereyen absehen. 2) Daß man die kün-
 igliche Dignität nicht länger bey einer Familie
 continuiren lassen möge/ damit nicht durch allzu
 langwierige usurpation solches Schattenwerck
 einem die Lust ankommen mögte/ den ganzen
 Dominatum anzufallen. 3.) Obgleich der Prin-
 cipatus einem einzigen/ mit der Macht die Ver-
 waltung im Nahmen aller/ zum gemeinen Nu-
 tzen und Bereinigung der Republic zu moder-
 iren und dirigiren/ übergeben würde: so müsten
 doch die Proceres allezeit den Regiments- Stab
 in den Händen behalten/ und die Potestät über
 die vornehmsten und wichtigsten Sachen auf
 denen Reichs-Tagen zu disponiren/ fleißig exer-
 ciren; welche Reichs-Tage dann deswegen sehr
 öffters müsten gehalten werden; man müste nur
 einen Senatium perpetuum constituiren/ auf die Art
 wie im Anfang des vorigen Seculi das Regiment

(b) In diesem paragrapho ist gleichsam ein kurzer
 Begriff des ersten Theils/ von des Hippolychi feinem Du-
 che/ de ratione status enthalten.

befchaffen gewesen. 4) Dem obersten Principi müßten nur allein noch einige Merckmahle der Majestät übrig gelassen werden; die Macht und Gerechtigkeiten selbst aber müßten der Republic reserviret werden. 5) Man müste nicht zugeben/ daß der Reichs-Stände ihr Leben/ Güter und ehlicher Nahme/ alleine dem Gutdüncken des Käyser/ unterworffen sey. 6) Die Militz und Festungen solte man seiner Gewalt alleine nicht anvertrauen. Er demonstriret hernacher weitläufftig/ wie daß auf mancherley Art/ so wohl vom Käyser/ als etlichen Ständen/ wider diese Leges pecciret wäre gewesen/ nicht ohne hefftige Scheltung des Hauses Oesterreichs und etlicher Churfürsten. Ob nun gleich eine und andere von diesen Regeln nicht zu verachten stehet; so kan man doch/ weillen oben bereits demonstriret worden/ daß Teutschland keine Aristocratie sey/ nicht wohl statuiren/ daß durch diese Regeln allein das Heyl von Teutschland könnte promoviret werden.

S. 3.

Dannenhero præscribiret derselbe sechserley remedia, womit man die Gebrechen von Teutschland curiren könnte. Erstlich recommendiret er die Beseißigung der Eintracht/ und die general-amnestie, wie auch die Aufhebung aller Beschwerden/ wodurch Haß zwischen den Pactionen gestiftet wird; und daß man wegen Unterschied der Religion sich nicht von einander

Der

Der trennen/ und bestwegen den gemeinen Nutzen-negligiren sollte. (c) Solche remedia können durch eine Schul-Rede weitläufftig erzögert werden; auf den Nutzen der teutschen Republic aber könnten sie alsdenn erstlich appliciret werden / wann geschehen sollte / daß alle Stände in Teutschland sich in ihren Verrichtungen und affecten nach denen Philosophischen Regeln genau zu richten und zu accommodiren würden geübet haben. Hernacher rath er/ man sollte das Haus Oesterreich ausrotten/ und desselben Lande zu Fiscal-Gütern machen. Auf diese Art aber würde man vielmehr Henckernäßig als ein rechtschaffener Arzt verfahren. Gleich als wann diejenigen alsobald meritireten extirpirt zu werden / welchen solche Güter zugefallen/ die da ein wenig die Mittel-Maße excediren. Wir wollen dieses harte Decretum passiren lassen. Wer will aber die Hand und Achse zur extirpation einer solchen Potenz anlegen/ die da so grosse wichtige Länder unter sich begreiffet/ und woran dem ganzen Europa viel gelegen wäre/ daß bey der Vertheilung solche nicht

(c) Des Hippolyrchi seine consilia, daß man sich wegen Unterscheid in der Religion / in unterschiedliche Parteyen nicht jertrennen solle/ sind ganz gut. Seine Worte aber/ die er p. 3. c. 1. p. 511. vorbringet/ geben so viel an den Tag/ daß sein ganzer Rath dahin abziele/ die Protestantirenden und Catholischen Stände sollten sich zur Unterdrückung des Hauses Oesterreichs zusammen thun und vereinigen.

nicht einem und andern zufilen? es sind auch
 etliche Stände gegen dieses Haus sehr affectio-
 niret; andere indifferent; die übrigen sind gar
 nicht capable gegen eine solche Präsenz etwas vor-
 zunehmen. Es müssen also Compagnions an-
 genommen werden und was sonst vor welche
 anders als die Frankosen und Schweden?
 Dann diese waren mit allen Mächten darüber
 aus, als eben Hippolythus solche Schrift ver-
 fertigte, und rühmten sich mit großem adplaudu-
 hey denen Unerfahrenen, daß sie die teutsche
 Freiheit, welche bishero von Oesterreich wäre
 unterdrückt worden, wiederum in den Staat
 gebracht hätten. Es wäre also nicht gerath-
 ten solche große Mühe vom ihnen, umsonst, zu
 pretendiren. Es war auch kein Rentmeister
 dar, welcher dem Raub so, accuras in Fiscum,
 hätte bringen können. Es weißigen vielmehr,
 etliche geschickte und verständige Leute, daß
 wenn die Feinde des Hauses Oesterreich ihre
 Vorhaben zu Werke richten und ausführen
 würden, als denn leichte geschehen könnte, daß die
 Stände des Reichs die alte Plage der Frösche,
 welche vor eine Balcke eine Storch zu ihrem Köni-
 ge bekommen, wiederum anstimmen müßten. (*)
 Hippolythus raifonniret weiter davon, man muß
 sie nach der removierung des Hauses Oesterreich
 Teuschland demnach nicht ohne Oberhaupt
 seyn lassen. Diewegen müßte man alsdenn
 einen

(*) Siehe Kulpilium in Comm. h. p. 262.

einen andern Kaysler erwählen/ welcher grosse
 Tapfferkeit und Tugenden an sich haben / ie-
 doch nur allein mit dem blossen leeren Titul
 hervor leuchten/ und keine Königlichē Gewalt
 besitzen/ sondern gleichsam an statt eines Direc-
 toris und Magistratus sein Amt verwalten mü-
 ße. (e). Dergleichen Praeses oder Director aber
 Königs war in einem Aristocratischen Staat ei-
 nigen Nutzen schaffen/ allwo die Proceres in ei-
 ner Stadt ihr domicilium aufgeschlagen.
 Wann aber sonst keine Gewalt demselben con-
 feriret würde/ so sehe ich nicht / zu was Ende
 Teutschland einen Kaysler nöthig haben würde/
 wann aus demselben eine Aristocratie gemacht
 wäre. Ob nun gleich Hippolythus seinem Kays-
 ser wenig an Macht zueignet / dennoch attribui-
 ret er demselben desto mehr Einkünffte: wei-
 ley es eine Schande wäre/ daß ein solcher Prin-
 ceps bey seiner hohen Dignität müßte Hunger
 leiden. Man müßte derothalben / nach seiner
 Meynung/ die Oesterreichischen Lande dem Pa-
 trimonio Imperii widmen und einverleiben; und
 wo diese etwa nicht sufficient wären / so solten
 die Churfürsten dasjenige wiederum hergeben/
 was ihnen von Kaysler Carolo IV. geschencket
 und confirmiret worden. Allem Ansehen nach
 müßte derjenige das allgemeine naturell der
 Menschen nicht wohl verstehen / welcher sich
 per-

(e) Dieses ist das dritte Membrum, welches Hippo-
 lythus part. 3. cap. 4. vorbringet.

persuadiren liesse / daß man so leichte denjenigen / welcher mit so grossen Gütern unterstüzet ist / in solche enge Schrancken der Potestät einschliessen könnte. Es würden auch die Churfürsten / nach Vernichtung des Hauses Oesterreich / nicht so leicht fertig seyn / und dasjenige / was sie nun über drey Secula hindurch geruhig besessen haben / gleich restituiren. Darnach zu geschweigen / daß der Fürsten ihr Verstand viel zu blöde darzu ist / dasjenige / was ihnen ihre Reich-Väter von restituierung der unrechtmässig erworbenen Güter vorschweben / so leicht zu begreifen; so mangelt es auch denen Churfürsten an guten Gegen-Ständen gar nicht / welche sie denen übrigen Ständen vorwerffen können. Ich glaube auch / daß viele zu sehr engen und geringen Behältnissen gelangen würden / wann sie von allem / was sie an sich gebracht / so genaue Rechenschaft geben müßten. Es ist derowegen am raisonnablen / daß ein jeder dasjenige / was er lange Zeit besessen hat / auch hinfort behalte. (f) Zum vierdten erinnert

(f) Hippolythus thut in sect. 2. weitere Vorsthläge / auf was Weise man die reditus, welche zu Führung des Kayserlichen Staats nöthig seyn / mit leichter Mühe erheben könnte. Es sind aber alle seine consilia mit der größten Tollföhheit und Imprudenz vorgebracht. Darnach mit was vor Recht könnten doch denjenigen ihre Länder genommen werden / welche bereits so viele Secula hindurch / ohne einigen Anspruch / geruhig in der possession gewesen? conf. Kulpis. in Comm. h. p. 269.

ner Hippolythus, es müste das gute Vertrauen und Verständniß unter denen Ständen wiederum stabiliret/ das Mißtrauen aber gänzlich eradiciert werden/ (g) welches alsdenn geschehen würde/ wann die untereinander vorgehende gravamina, welche meistens aus dem dissidio Religionis ihren Ursprung nehmen/ durch einen göttlichen Bergteich aus dem Mittel gehoben würden. (h) Aber solches war schon vorher unter dem ersten Remedio comprehendiret worden. Was von demjenigen/ welches er sonst von der Constitution: des Regiments vorbringt; von Zusammenberuffung auf die Reichs-Tage/ wann sich wichtige affairen ereigneten; von Aufhebung des Reichs-Hof-Raths; von Verschaffung einer perpetuirlichen Kriegs-Armee und Einrichtung einer Kriegs-Casse/ zu dessen Unterhaltung man die Annaten employren müste/ zu halten sey/ (i) wird aus demjenigen/ was wir bald vorbringen werden/ erhellen.

§. 4.

Die eigentliche Staats-Raison der Teutschen Republic können diejenigen mit leichter Mühe

inve-

(g) Davon handelt Hippolythus in part. 3. c. 4. conf. Kulpif. p. 270.

(h) Siehe Herrn Thomaf. in not. sub lit. i. p. 392.

(i) Kulpifus hält solches alles vor eitle/nichtswürdige und wider die gesunde Vernunft streitende Concepten/ welche bey unserm heutigen Staat ganz inapplicables wären.

investigiren / welche derselben Zusammen-Ordnung ein wenig genau angesehen haben. Nemlich es muß zum Grunde gesetzt werden / daß der gegenwärtige Staat von Deutschland / dergestalt durch Public-Gesetze / und Gewohnheiten des Volcks befestiget sey / daß solcher ohne die größte convulsion, und vielleicht gänzlichereversion des Reichs nicht kan mutiret werden. Derowegen dann der Kayser diejenigen Cohatus unter wegs lassen müste / wodurch diese Republic in den Stand eines rechten und förmlichen Reichs / könte versetzt werden ; die Stände müsten auch diejenige Pflicht / und das Vinculum, womit sie jeko obstringiret sind / ohubeschwerth ertragen / und keine vollkommene und independente Freyheit affectiren / welche nur dem größten Theil derselben die Dienstbarkeit würde zu wege bringen. Denn nachdem das gegenwärtige Vinculum vor einander getrennet wäre / würden die Schwächsten unter den Ständen / entweder denen mächtigsten Ständen / oder auch denen Ausländern ohne Zweifel zum Raube anheim fallen. Und darinne bestehet die harmonie zwischen Haupt und Gliedern / welche von den Deutschen insgemein zu observiren vor sehr nöthig gehalten wird. Gleich wie nun ferner dergleichen Republicquen, welche etwas irregulaires an sich haben / vor allen dingen nicht so wohl etwas anders zu erwerben / als vielmehr ihr eigenes zu beschützen / investigiren müssen : also giebt es die größte Schwierigkeit

rigkeit/ die innerliche Eintracht unter so vielen / welche den Stand der gemeinen Bürger weit überrreffen / zu erhalten. Zu dieser Eintracht ist vornehmlich nöthig das einem jeden seine Gerechtigkeiten gelassen werden / und keinem so viel concediret werde das er den Schwächern unterdrücken könne; und das so gar auch bey dem ob schon ungleichem Vermögen alle gleiche Freyheit und Libertät genießen. Die Alten verlegenen Protestationes müssen durch ewiges Stillschweigen verdammet werden / und wie ein jeder etwas in Besitz hat / also muß er auch hinfort solches behalten. Die neuen Controversien müssen vielmehr durch Intervention gemeiner Freunde als durch angestellte Actionis abtracten werden. Damit nicht das höchste Oberhaupt des Reichs gegen die Freyheit der Stände etwas vornehmen könnte / müsse präcaviret werden das die allgemeine Miliz / und die besetzte Dörffer der Stände nicht von keinem Bundesdanken dependireten. (m) Es scheint auch in einer

von denen Præsentationibus Illustribus hat Spranzus etwas colligiret / und seinem Bono Principi angehanget / das Buch ist sehr rar. Sonsten findet man in des Irenhofs seiner Notitia Procerum S. R. I. hiezu einige Nachrichten. Ingleichen in des Herrn von Zechs seinem Europäischen Herold / wie auch in des Herrn Mathis Ludwigs zu Halle seiner Germania Principe.

(m) Diese Causel ist bishero in Teutschland wohl observiret worden / absonderlich pflegen die Stände ihre Festuna

einer solchen Republic/ altho die Summa rerum bey einem nicht steht/ nothwendig zu seyn/ daß ein immerwährendes Consilium vorhanden sey/ so von denselbigen formiret worden/ welche als Mitglieder des Reichs beruffen werden; Zu welchem Consilio dann auch die vornehmsten affairen/ welche unter denen Familien/ wie auch mit denen Ausländern zu tractiren sind/ und vorzugehen pflegen/ müssen gebracht werden/ bey welchem dann auch/ nachdem vorher jedem Communication davon theilhet worden/ ein allgemein-

Festungen Kaiserlicher Majestät disposition setzen zu überlassen/ zu Kriegs-Zeiten aber pflegt es nicht ungeswöhnlich zu seyn/ daß man Kaiserlicher Majestät vergebens/ über die Reichs-Trouppen seine eigene commandirende Generals-Personen zu setzen. Dieses ist aber eine andere Frage/ ob der Kayser zur Krieges-Zeit das so genannte Befehls-Recht in derer Reichs-Städten und Festungen sich zueignen und anmassen könne? Als solches zu Anfang des Teutschen Krieges Kayser Ferdinandus II. mit großer Heftigkeit gezeugete/ wurde ihm solches von denen Ständen rund abgeschlagen/ vid. Hordeder von Ursachen des teutschen Krieges. Dieses aber ist unter den Publicisten noch streitig/ aus was Ursachen eine Reichs-Stadt einem erwählten Römischen Kayser bey seiner Ankunfft die Schlüssel präsentiret/ einisge sagen/ es geschehe solches in Ansehung der allerhöchsten Gewalt/ welche Kaiserlicher Majestät über das ganze Reich zuständig wäre; andere aber wollen behaupten/ es geschehe solches nur aus Reverenz und Ehrerbietigkeit gegen den Kayser/ als das allerhöchste Oberhaupt. conf. Arumzus de Comit. c. 5. n. 75. Hermes in Fascicul. Jur. Publ. c. 31. n. 36.

gemeiner Reichs - Schluß abgefasset werden müste. Und an statt solcher Versammlungen sind heutiges Tages beynah die Reichs - Täge gekommen / welche anno 1663. angefangen / und so viele lustra hindurch continuiret: woran Teutschland / wie es scheint / ein grosses gelegen ist / daß solche die Art eines immerwährenden Conventus an sich nehmen möchten / damit dadurch das allgemeine Reichs - Vinculum, und die Communication der public-affairen bequemlich unterhalten werden möchte. Vornehmlich muß præcaviret werden / daß nicht etliche wenige sich vereinbahren / oder mit fremden in solche Bündnisse treten / welche gegen eines von den Reichs - Gliedern gelten. (a) Wann aber selbige gegen andere vorgenommen würden / müste man sich wohl vorsehen / damit durch diese Gelegenheit Teutschland in den Krieg nicht verwickelt würde. Also müste auch / wenn ein Krieg mit denen Ausländischen entstände / nicht zugegeben werden / daß einer und anderer absonderlich seine Sachen nach seinem Belieben und selbst

(a) Es ist denen Reichs - Ständen zwar unverwehret / Allianzen mit fremden Potentaten zu schließen / nicht allein was die defensiv - sondern auch offensiv - Allianzen betrifft / jedoch daß auf den letztern Fall / wider den Kaiser oder sonst gegen ein Reichs - Glied dergleichen Krieg nicht vorgenommen werden darff. Wie denn auch die Reichs - Stände in ihrem Lehns - Eidschwuren / daß sie nicht wollen in dem Rath seyn / da etwas wider Kaiserliche Majestät oder sonst gegen das Reich gehandelt wird.

selbst eigenem Rathe einrichten / und keiner Parthey zugethan oder neutral (o) seyn konte; sondern es muß ein jedes Reichs-Glied / wann es von andern angefallen wird / mit aller Macht secundiret werden / (p) solche Hülffe müssen auch diejenigen leisten / welche weit von der Gefahr abgelegen und entfernt sind. Man muß auch zusehen und præcaviren / daß die Fremden sich in Deutschlands Handel nicht einmischen / und das geringste Stück mehr vom Reiche abwenden. (q) Man müste auch mit al-

(o) Wann verschiedene Theile in einem Krieg begriffen / so werden diejenigen / welche davon abstant und bloß Zuschauer abgeben / Neutralisten genennet. Welchen sie zu keiner Parthey treten. Welches recht neutral zu verbleiben / keinem Reichs-Stand abdisputiret werden kan / so ferne kein Reichs-Krieg vorhanden. Wie aber kein Reichs-Stand bemächtiget ist / ein Bündniß / welches direct oder indirect wider den Kaiser und das Reich laufft / zu schließen; also muß auch eines Reichs-Stands Neutralität weder dem Kaiser als Kaiser noch dem Reich schädlich und nachtheilig seyn. 3. Etwenn das Reich in einem Krieg verwickelt wäre / so kan auf solchem Fall ein Reichs-Stand von dem Kaiser und dem Reich gezwungen werden / von der Neutralität abzusetzen / wie man davon viele Exempel anführen kan.

(p) Es sind also die übrigen Reichs-Stände obligiret / dem attackirten und nothleidenden Theile beystehen / und zum Succurs zu erscheinen / woferne nur der requirte Reichs-Stand sich solchen Krieg nicht aus eigener Schuld und Freckmuth selbst über den Hals gezogen hätte.

(q) Das Reich ist der unabwehrlichste großmächtigste Staat

ler Macht darwider streben / damit nicht
 eine und andere benachbarte Provinz von
 einem mächtigen / und zur Erweiterung seiner
 Gränzen begierigem Feinde absorbiret werde /
 dadurch die Seite von Teutschland zur Invasion
 entblößet werden könnte. Wann sich ereignetet
 daß dergleichen etwas tentiret würde / müste man
 sich beyzeiten zur defension schicken / und die Al-
 liance dertzenigen suchen / welchen gleichfals dar-
 an gelegen ist / daß nicht eines einzigen allzu sehr
 aufglimmende Macht denen andern beschwer-
 lich falle. Und nachdem der benachbarten
 Kriegs-Staat sich verhält / also müste man sich
 auch in die Waffen schicken / und beyzeiten alle
 Kriegs-Requisita anschaffen / womit man einen
 Widerstand thun kan / damit nicht nach gesche-
 hennem Einfall allererst die Mannschafft auserle-
 sen werden dürffe / welches alsdenn ein allzu spä-
 tes Remedium ist / nachdem bereits die Gränzen
 weit und breit verheeret und verwüstet worden.
 Zulezt damit diejenigē / welche in geistlichen Sa-
 chen unter einander in ihren Meynungen dissen-
 tiren / durch allzu ungestümnes Verfahren und
 Liebe zur Religion / die Eintracht in Teutschland
 nicht

Held Kaysersliche Majestät Josephus, nicht allein auf die
 Conservirung / sondern auch auf die Erweiterung und
 Vermehrung derer Reichs Gränzen / bestmöglichst und
 mit allem Eifer bedacht ; Absonderlich läset sich Se.
 Majestät sehr angelegen seyn / diejenigen Stücke / welche
 bishero in Italien von dem Heil. Röm. Reiche entwens-
 det worden / wiederum an dasselbe zu bringen.

nicht turbirten/ müste. Dasjenige accurat in acht genommen werden/ was die Public-Gesetze deswegen verordnen; vornehmlich müsten diejenigen/ welche denen Römischen Gebräuchen noch folgen/ nicht ungerne leiden/ daß die Protestirenden mit ihnen gleiche Gerechtigkeiten genießen/ sondern es vielmehr vor profan und schädlich achten/ diejenigen mit Gewalt und List zu unterdrücken/ welche damit nicht geringerm Fleiß zur Zierde und Defension des gemeinen Vaterlandes etwas beitragen; (r) sie können sich auch sicherlich einbilden/ daß nachdem die Protestirenden erstlich unterdrücktet worden/ alsdenn die übrigen bald mit zur Slaverey gezogen werden dürfften.

(r) Dasjenige/ was allhier der Autor vorschläget/ verdienet billich eine allgemeine Approbation. Es wäre aber zu wünschen/ daß alles so leichte ad praxin, oder wirklich zu Stande gebracht werden könnte.



Samuels von Puffendorf
Gründliche
Untersuchung
von
der Art und Eigenschafft
eines
Irregulairen Staats.

Zu fernerer Erläuterung seiner im
Monzambano Cap. VI. ent-
haltenen

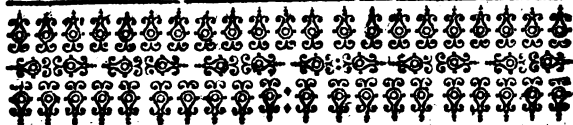
Lehr = Sätzen.

Teutsche Verfassung

Nach dem Lundischen Exemplar
eingrichtet.

L

Se



Geneigter Leser!

Die Frage / was dem 3. Römischen Reiche eigentlich vor eine Regiments-Form zu attribuiren sey? ist eine von den allerzweifelhaftigsten / welche im ganzen Jure Publico zu befinden / worüber unter den Gelehrten noch continuirlich gestritten wird. Der Herr von Puffendorff fället in seinem Monzambano auf die Irregularität. Und weil er gesehen / daß solche Opinion von vielen angefochten / verlachtet / schändlich herunter gemacht / und als gefährlich verworffen worden / so hat er das bekandte Scriptum de Republica Irregulari, als eine Academische Defension heraus gegeben / worin er weiter seine Meynung / was eigentlich eine Irregulair Republic zu nennen sey / deutlich expliciret / welche Tractation allhie zu dem Ende beyzufügen / deswegen vor nöthig befunden worden / theils weil man sich in den Anmerckungen meistens hierauf bezogen / und deshalb von dieser Materie desto sparsamer judiciret / theils auch damit

mit der geneigte Leser selbst judiciren möge/was von dieser Meynung zu halten/ ob dieselbe als irraisonnable zu verwerffen sey/ oder nicht. Dem sey nun wie ihm wolle/ so haben bereits viele vornehme Männer davon raisonniret/ daß solche nicht von so gar schlimmer Consequence, auch dem Heil. Römischen Reiche nicht so nachtheilig und schimpflich sey/ wie sie von den Schulherren/ und solchen Leuten/ die eine kleine Mücke vor einen grossen Elephanten anzusehen pflegen/ anfänglich ausgeschryen worden. Es scheint auch nicht/ als wenn Puffendorffius diese Irregulaire Opinion auf die Bahne gebracht habe Käyserliche Majestät und das Reich dadurch zu verunglimpfen und zu verkleinern; sondern weil er gesehen/ daß die Herren Aristotelici ihres Praeceptoris Schul-Lehre/ und gemeine politische Staats-Eintheilung par force auf unsern teutschen Staat appliciren wolten/ und sich continuirlich untereinander zankten / was doch das teutsche Reich vor eine Regiments-Form hätte/indem sie dasselbe bald vor eine Aristotelische Monarchie/bald vor eine Aristocratie, bald vor einen Monarchischen und Aristocratischen Mischmasch ausgaben; welches dann dem Herrn von Puffendorff/ als einem accuraten Manne/ sehr absurd vorgekommen. Und weil er gewust/ daß durch eine solche opinion, welche von der alten Leyer ein wenig

abwiche/ die Gemüther der Schul-Gelehrten könnten irritiret und geärgert werden (woran er dann ein sonderliches plaisir gehabt) so ist er ins Mittel getreten/ und hat ihnen zum Tott statuiret: Ihr Aristoteles sünde mit seiner gemeinen politischen Staats-Eintheilung bey dem teutschen Reiche gar keinen Platz/ mit selbigem hätte es eine ganz sonderbare und irregulaire Beschaffenheit/ dergleichen in der ganzen Welt nicht anzutreffen wäre. Dieses apprehendireten jene dergestalt hoch/ daß sie auch solches als eine gefährliche Opinion bey dem Kayserslichen Hofe aufzumutzen wußten. Wiewohl nun daselbst anfänglich der Monzambanus mit einigen Ungnaden beleget worden; so sollen sich dennoch einige unter den hohen Kayserslichen Ministris gefunden haben/ welche in diese Worte ausgebrochen: Es wäre dieses ein Schul-Streit/ woran sich hohe Häupter wenig zu kehren hätten / die Gelehrten raisonnireten nach ihrer gewöhnlichen Phantasie/ nur damit sie was zu zanken und zu disputiren hätten. Und warlich/ wann man die Sache bey dem Lichte besiehet/ so scheint der hohe Respect Kayserslicher Majestät dadurch gar nicht lédiret zu seyn. Dann gesetzt/ es wäre das teutsche Reich/ wenn man dasselbe nach den Regeln des Aristotelis betrachten wolte/ keine Monarchey/ und Kaysersliche Majestät in Ansehung

fehung dessen kein Monarch zu nennen.
 Leider dann dadurch das Allerhöchste Ma-
 jestätische Oberhaupt wohl einigen Nach-
 theil an seiner Hoheit/wenn selbigem gleich
 das Aristotelische Prædicat *Μοναρχος* Monarcha
 nicht attribuiert wird? Gnug daß Kåyserli-
 che Majestät ein solcher hoher und grosser
 Potentat seyn/welcher über alle andere Mo-
 narchen der ganzen Welt den Vorzug und
 Rang hat / und noch ein mehrers als ein
 schlechter Monarch prætendiren kan. Man
 findet in der Historie fast kein Exempel/das
 jemahls die Könige von Spanien/ als un-
 streitige Monarchen/ und welche ohnedem
 auf ihre Grandezza sehr hoch zu halten pfle-
 gen/ sich unterstanden haben solten/ einem
 Römischen Kåyser den Rang oder die Præ-
 cedenz disputirlich zu machen. Der König
 von Franckreich/ als ein unstreitiger Souve-
 rain und Aristotelischer Monarch / wird nie-
 mahls so absurd seyn/ und einige Mline ei-
 ner Præcedenz machen/ oder wann er gleich
 solches thun wolte / würde er warlich ge-
 wärtig seyn müssen/ daß er von der verstan-
 digen Welt mit jenem Patriarchen zu Rom
 höhlich ausgelachet würde. Ja man hat
 vielmehr Exempel/ und es ist bekandt/ daß
 so wohl in vorigen als iezigen neulichen
 Zeiten die Könige von Franckreich nach
 dieser allerhöchsten Kåyserlichen Würde
 höchst gestrebet und gefreyet / und um Er-

langung derselben viele Millionen/ja Land und Leute offeriret haben/ aber allezeit abgewiesen worden. Fragst du/ was die Ursache dieses höchsten Rangs sey? Nicht diese/weilen das alte Römische Reich vor mahls seine Herrschafft fast über alle andere Reiche der Welt extendiret hat/ und an dessen Stelle das teutsche Reich succediret/ oder weilen es die vierdte Monarchie sey/ wovon Daniel prophezeyet; (dann solches Vorgeben stehet auf schlechten Gründen) sondern es scheint diese zu seyn: weilen Käyserliche Majestät über so viele hohe/ vornehme/ mächtige/ Fürstliche Häupter/ und gleichsam Könige/ (weilen sie es Königen gleich thun können) ob gleich nicht absolut und Monarchisch zu herrschen/dennoch einiger massen zu gebiethen/ zu disponiren/ ordiniren/ und dieselbe richterlich in ihren Controversien zu entscheiden haben: welches warlich keine geringe Prærogativ vor anderen Reichen der Welt ist. Dann es kan dergleichen sich kein einziger Monarch auf dem ganzen Erdboden rühmen. Wo findet man ein Reich/welches mit so vielen mächtigen Fürstlichen Häuptern pranget als Teutschland? Kan man auch wohl solche Princes, welche ohngefehr 8000. Louis d'Or jährlich zu erheben haben/ und etliche Carossen mit Trabanten halten können/ mit jenen in Comparation stellen? Sindet man
auch

auch daselbst solche Marquisen / welche nur über ein paar Zusen Landes / und etliche Ackers-Leute zu commandiren haben? Weit gefehlet; Sondern solche Durchlauchtrige Potenzen / welche einen magnifiques Splendeur an ihren Höfen trotz Königen zeigen können / welche mehrentheils viele tausend nicht allein ins Feld stellen / sondern auch auf eine Zeitlang unterhalten können/darunter einige sich befinden/welche ihrem Allerdurchlauchtigsten Ober-Haupten mit grossen Armeen von vierzig tausenden succurriren können. Es wünschen alle getreue Patrioten nebst mir / daß der Höchste dieses Reich segnen/ und die gute Harmonie, welche sich iezo unter dem Allerdurchlauchtigsten Oberhaupten und übrigen Gliedern befindet / noch lange unzerstört erhalten wolle.

Q. D. B. V.

§. I.



B schon die meisten / welche die Art und Beschaffenheit der natürlichen / oder durch der Menschen Wiß und Fleiß erfundenen Sachen untersuchen / sich über solche Dinge am meisten zu bekümmern pflegen / welche da nach ihrer Art zur Vollkommenheit gestiegen; indem noch allezeit etwas an solchen Wissenschaften zu desideriren ist / die das eigentliche Ziel ihrer Vollkommenheit noch nicht erreicht haben: So ist doch die Bemühung derjenigen nicht in Veracht zu ziehen / welche die Mängel der Sachen / und wie weit sie von ihrem vornehmsten und ordentlichem Wesen gleichsam abzuschreiten pflegen / fleißig und genau observiren. Dann weilien die meisten Wercke der Natur / oder die durch Kunst zu wege gebrachten Sachen noch lange nicht zu ihrer Perfection gestiegen sind / so muß man die Natur derselben wohl verstehen / woferne wir uns dieselbe zu nütze machen / und zum Gebrauch adhibiren wollen. Es wird auch keiner so leichte die Gebrechen / und Unordnungen einer Sache zu corrigiren wissen / welcher vorhero nicht wohl verstanden hat / wie weit ein iegliches von seiner rechten Richtschnur sich gelentzet habe. Wir bedürffen uns nicht weit

weit herum zu sehen/so fällt uns stat eines Exempels gnugsam in die Augen die allerheilsamste und edelste Verordnung einer Bürgerlichen Republic. Auf was Art dieselbe mit heilsamen Gesetzen zu versehen sey/ dadurch sie in allem vollkommen/und zur Beförderung der Bürgerlichen Glückseligkeit gnugsam habilitiret würde/ haben viele zu spiritisiren sich höchst angelegen seyn lassen/ nicht so wohl darum/ als wenn sie die Gemüther und Lebens- Art der Menschen solchen accuraten Regeln unterwerffen könnten/ sondern vielmehr/ damit sie zeigen möchten/ was sie für einen herrlichen Verstand von solchen Sachen zu judiciren hätten. Man findet auch allenthalben bey denen Scriptoribus angemercket/ aus was vor einer structur eine regulirete Republic bestehe. Derowegen wird es nicht weniger ohne Nutzen seyn/ daß man die Republicken/ welche noch ein irreguläres Wesen an sich haben/ gleichfalls betrachtet/ und wo eine dergleichen vorkömmt/ welche solche seltsame Gestalt an sich genommen/ curicus untersucht/ gleich wie die Naturkündiger bey ungewöhnlichen und seltsamen Gewächsen/ Pflanzen oder Steinen zu thun pflegen. Derowegen wir dann belieben getragen stat einer Academischen Dissertation die Materie von einer Irregulären Republic vor die Hand zu nehmen; und zwar desto mehr folgender Motiven halber/weilen wir gesehen/daß alles/ was bishero von den Gelehrten darüber ist gestritten worden/der Sachen noch gar keinen Schein

538 Gründl. Untersuchung von der Art u. Eigenschaft
und Licht gegeben. Unser Propos ist bey dieser
Abhandlung alleine der Wahrheit nachzugehen.
Gleich wie es nun gleichsam ein bedungenes
Werck wäre/ eine Meynung zu vertheidigen/
welche nach unserem eigenen Bedüncken falsch
ist/ jedoch einem anderen zu gefallen behaupten
wollen; also würde derjenige von einem Schla-
visch-gesinnetem Gemüthe zu æstimiren seyn/
der gar nicht verstünde/ wie weit die Faveur der
Philosophischen libertè sich erstreckte/ wann er
sich von der Zahl derjenigen/ die aus vollem un-
gestüm contradiciren/erschrecken ließe. Wür-
de sich einer unterstehen die Sache mit schelten
und Låsterworten auszuführen/ so will ich die
Regel welche Marcus Antonius l. 6. S. 6. an
die Hand giebt/ in acht nehmen: *Optimus inju-
riam ulciscendi modus est, inferenti ne sis similis.*
Die beste Art seine Injurie zu rächen ist/ wann
man sich dem Verläumder nicht gleich stel-
let und ihn keiner Antwort und Wider-
scheltens würdig achtet. Im übrigen damit
wir von dem Zweck der Wahrheit nicht abschrei-
ten mögen/ legen wir eine Fußfällige Bitte zu
dem allerhöchsten Gott ab.

S. 2.

Gleichwie nun die Natur und Eigenschaft ei-
nes Bürgerlichen Wesens aus einer Vereini-
gung unter einer gewissen höchsten Herrschaft
bestehet; also ist auch einem iedem bekand/ daß
dreyerley Sorten der Republicquen gefunden wer-
den/ nemlich eine Monarchie, Aristocratie, und
De-

Democratie, welche man vor regulair hält. Einer jedweden unter denselben wird entweder eine vollkommene Gesundheit zugeschrieben/ oder mit einer grossen oder kleinen Gebrechlichkeit und Schwachheit beladen zu seyn geachtet. Eine gesunde vollkommene Monarchie wollen wir nennen/ woselbst der König eine treuliche Sorge vor die Wohlfahrt seines Volcks trägt/ und die disciplin und Geseze wolmeynend nach seinem Sinne richtet/ auch weder durch eine eitele Erhebung/ Stolz und Schwelgerey die allgemeinen Kräfte und das Vermögen seines Volcks zum Mißbrauch anwendet; hingegen das Volck ganz willig und bereit seinen schuldigen Gehorsam leistet. Eine Aristocratie wird alsdenn vor gut befunden/ wann daselbsten der Rath aus solchen Leuthen bestehet/ die da mit Tugenden/ und mit einer rechten Conduite wohl zu gouverniren/hervor leuchten; und allwo die Vornehmsten ohne Abschen eines Privat-Nutzens nur alleine dasjenige/was zur allgemeinen Wohlfahrt dienlich ist beobachten/ sich auch in keine unterschiedliche Partheyen von einander trennen/ sondern mit vereinigten Kräften zusammen halten; hingegen die Unterthanen ihrer Schuldigkeit und Pflicht gleichfalls nachkommen. Eine Democratie ist alsdenn lobens werth/ wann in einer gleichen Freyheit die Gemüther einerley gesinnet seyn/ und sich die allgemeine Wohlfahrt der Republic nach Vermögen zu Herzen gehen lassen/ und wann bey ihnen guter Rath leichtlich

545 Gründl. Untersuchung von der Art u. Eigenschafft
lich Platz findet/ und angenommen wird/ und allezeit der Geschickteste zu den vornehmsten Aemtern gezogen wird; hingegen die andern wie sich gebühret Gehorsam leisten. Und was dergleichen mehr ist/ woraus man erkennen kan/ daß eine Republic in guter Ordnung und Verfassung sey.

§. 3.

Dennoch so will es die Beschaffenheit des menschlichen Thuns und Wesens nicht allezeit zugeben/ daß man in allen Republicken dergleichen Zustand anzutreffen habe. Dann es sind bey den Republicken selbst nicht weniger Gebrechen zu finden/ als wie sonst in jeder Mensch mit vielen Fehlern behaftet zu seyn pflegt/ und wann nur allein kleine und geringe bey denselben anzutreffen wären/ so könnte es vor eine Glückseligkeit und Vollkommenheit gehalten werden. Ferner so siehet man/ daß einige Gebrechen/ womit die Republicken geplaget werden/ theils aus der Unart der Menschen/ theils aus der unordentlichen Einrichtung der Republicken selbst zu entstehen pflegen. Dahero höret man daß einige Fehler der Menschen/ einige Fehler des Staats genennet werden. Wir wollen hievon einige Specimina anführen. In einem Königreich ist diß vor einen Fehler der Menschen zu achten/ wann das Glück der Geburt/ oder die unglückselige Wahl der Bürger ein solches Haupt auf den Thron erhoben hat/ welches die Kunst wohl zu regieren nicht versteht/ und sich gar

gar nicht/ oder doch wenig die Wohlfahrt der Republic angelegen seyn läſſet/ und nur solche Sorge unartigen Ministris überläſſet/ durch deren Hochmuth und Weiz alles in die größte confusion gebracht wird/ ferner wann das Haupt tyrannifiret / oder durch ein zorniges Gemüth allen einen Schrecken einjaget/ wann dasselbe ohne erheischende Nothwendigkeit die Republic anderen liederlich dahin giebt/ wann der Regent diejenigen Mittel/ welche zur Ertragung der allgemeinen Unkosten conferiret werden/ mit Schwelgerey/ oder unbedachtsamen Verehrungen hindurch bringet und unnöthig verwendet/ wenn er das Einkommen ohne abgelegte Rechnung zu sich nimmt/ oder dem Volcke unmäßliche Schatzungen auferleget/ wann er unrechtfertig/ und was dergleichen mehr ist/ wodurch einer sich den Rahmen eines schlimmen Fürstens zu wege bringet. In einer Aristocratie kan man dieses unter die Fehler der Menschen sehen/ wann unartigen und ungeschickten Leuthen der Weg zu denen höchsten Ehren-Ämtern offen stehet/ und solche die sich durch ihre ambition und listige Griffe erhoben/mit Ausschliessung der guten in den Rath aufgenommen werden; wann die Bornehmsten uneinig werden/ und sich in unterschiedliche Partheyen zertrennen; wann dieselbe das Volck als ihre Slaven tractiren/ und sich darauf befließen die allgemeinen Güter der Republic zu unterschlagen/ und zu ihrem eigenen Privat-Nutzen zu verwenden. In ei-
ner

ner Democratie wird dieses vor einen Fehler der Menschen gerechnet / wann ungeschickte Leuthe ihre ungereimte Meynungen mit grosser Halsstarrigkeit defendiren wollen / wann die vortrefflichste Tugenden durch Mißgunst unterdrückt / wann aus grosser Leichtsinigkeit die Geseze bald promulgiret / bald widerrufen werden / und was einmahl vor gut angesehen / bald ohne einige Raison wiederum abgeschaffet wird / indem garstige und untüchtige Leuthe denen Aemtern vorgesezet werden. Es kan auch ferner vor einen Fehler der Menschen / womit alle Arten der Republicken insgemein können beschmizet werden / geachtet werden / wann diejenigen / welche das Imperium rechtchaffen administriren sollen / das selbe nachlässig und übel verwalten / und wann die Bürger / welchen alleine die Ehre des Gehorsams übrig gelassen wird / sich widerspänstig bezeigen. Die Fehler des Staats aber könnte man insgesammt also abmahlen: Wann in einer Republic die Geseze und Verordnungen nicht auf so eine Weise eingerichtet sind / daß sie auf den Staat / die Landes-Art / und die Gemüther des Volckes nicht können appliciret werden: Oder wann dieselbe also beschaffen sind / daß sie gar denen Bürgern Gelegenheit zu innerlichen Troablen und Meutereyen an die Hand geben / oder wann dadurch die Feindschafft der benachbarten ihnen zugezogen wird / oder wann sie dadurch zu anderen Berrichtungen / welche nothwendig zu der Republic Nutzen erfordert werden /

inha-

inhabil gemacht würden/nemlich wann sie durch solche Landes-Berordnungen zu faulen und zaghaften feigen Männern/ oder auch zu unruhigen Köpfen/welche den Frieden nicht vertragen könnten/ gemacht würden. Diese und dergleichen Berordnungen wird derjenige viel zu observiren haben/ welcher nur die Geschicklichkeit hat die Art und Natur einer ieden Republic genau zu untersuchen.

§. 4.

Im übrigen ob gleich ein grosses daran gelegen ist/ ob eine Republic in guter Ordnung/ oder unordentlich und voller Gebrechen sey / so hat man doch deswegen nicht Ursach die Arten und Sorten der einfachen Republicen zu multipliciren/ und einer ieden regulirten Staats-Form/ eine oder zwey unordentliche Arten entgegen zu setzen/ und selbige vor eigentlich so genandte Arten der Republicen zu halten. Nemlich es wird eigentlich die Art und Form einer simplex Republic von dem Subjecto der höchsten Herrschafft constituiret/ nachdem dasselbe entweder eine rechte einzelne Person repräsentiret/ oder ein Corpus welches aus etlichen wenigen bestehet/ oder welches gleichsam aus allen Civibus insgesamt zusammen gelesen worden/ ausmachtet. Die Gebrechen und Fehler der herrschenden und gehorchenden Personen/ oder die üble Disposition der Geseze selbst/ sind nicht sufficient eine eigene Art der Republicen zu machen und ihre Gestalt zu mutiren; gleich wie auch
die

Die Kranckheiten/ und die übel zusammen gefügte Glieder der Menschen/ dem Menschen eine andere Gestalt nicht einverleiben. Dann es wird durch dergleichen Mängel und Gebrechen weder die Natur der Gewalt an sich selbst/ noch das eigentliche Subjectum seiner selbst verändert. Und bißhero hat Hobbesius de Cive c. VII. §. 2. gar recht philosophiret und negiret/ daß wie die Anarchien den Democratien/ die Oligarchien denen Aristocratien/ die Tyrannen denen Monarcheyen entgegen gesetzt würden/ dennoch keine dreyerley Regiments-Sorten ausmachten. Und in seinem Leviathan l. 2 c. 19. läßet er sich vernehmen: Er könnte sich nicht einbilden/ daß jemand die Meynung führete/ daß das Vitium Regiminis eine besondere und neue Regiments-Form hervor brächte. Was er aber in folgendem hinzufüget: Nämlich daß die Anarchie, Oligarchie, und die Tyranny drey unterschiedliche Nahmen wären/ welche diejenigen ihnen gegeben hätten/ die entweder an dem Regiment oder an den regierenden Personen selbst einiges Mißfallen getragen hätten; dann es hätten die Menschen dieses an der Manier/ daß sie nicht allein durch die Nahmen die Sachen selbst/ sondern auch ihre eigene Affecten, als die Liebe/ Haß/ Zorn und dergleichen exprimireten und an den Tag gäben. Solches kan nicht so schlechter dinges gesagt werden/ sondern wird nur allein dann und wann vor wahr befunden. Diesem nach wie

es bey anderen Sache sich zu zutragen pfleget/ daß einer auf ein Ding eine Affection wirfft/ wovor ein anderer einen grossen Eckel hat; also gehet es auch mit den Republicken zu/ da nemlich eine Regiments-Form einem gefället/ dem andern aber höchstens mißfällt. Und zwar geschieht dieses nicht allein dieser Ursachen wegen/ weil einige mehr Vortheil dahero zu genießen haben/ daß eine Republic aus einer solchen Form bestehet/ als wenn dieselbe auf eine andere Art formiret wäre; sondern es kömmt auch daher/ weil viele Leute öfters eine besondere Inclination auf diese und jene Sache zu werffen pflegen. Also daß dasjenige en general nicht kan behauptet werden/was Lilius dorten orat. 24. statuirt/ wenn er schreibet: Die Liebe zu einer Democratischen/ oder Aristocratischen Regiments-Form wäre keinem von Natur angebohren; sondern ein ieder trachtete dahin/ diejenige Regiments-Form auf festen Fuß zu setzen/ die ihm am vortheilhaftigsten und nützlichsten zu seyn schiene. Warlich die Menschen/ welche sich vor andern etwas einbilden und von stolzer Natur sind/ und denen es ungereimt und verhasset vorkömmt/ daß der gemeine Pöbel sich einer gleichmäßigen Gewalt wie sie anmassen will/ wann sie sehen/ daß in einer solchen Democratie alle eine gleiche Gewalt haben ihre Stimmen bey der Republic abzulegen/ da doch gemeinlich in einer jedwednen Republic die Zahl des gemeinen Pöbels die größte ist/ so geben sie des

M m

wegen

546 Gründl. Untersuchung von der Art u. Eigenschaft
wegen einem solchen Staat den Nahmen einer
Ochlocratie, wo der gemeine Pöbel am meisten
zu sprechen hat/ und denen vortreflichen Män-
nern/ wovor sie sich selbst halten/ keine Präro-
gativ gelassen wird. Jedoch so könnte diese Be-
nennung/ welche etwas verächtliches anzuzeigen
scheinet/ nicht unbillig einer Gemeine imponiret
werden/ gleich wie vor diesem der Epheser ihre
war/ welche da sie den Hermodorum aus ihrer
Stadt gejaget/ ihn also angeredet haben: Es soll
hier keiner bey uns vor anderen excelliren/ dann
wann dergleichen geschiehet/ so pfleget es bey an-
deren/ aber nicht an diesem Orte zu geschehen.
Heraclitus sprach derowegen sie wären alle we-
gen dieser Bedeutung mit der Todtes Straffe
zu belegen. Cicero Tusculan. V. Diogenes Laer-
tius l. 9. in Heraclito. Also pflegte derselbe sol-
che aus Verachtung und Mißgunst ὀλγὸς zu
nennen/ weilien es ihm schmerzete/ daß er aus
dem Rath sollte excludiret seyn/ da er doch ver-
meynte/ daß er gar nicht geringer als die ande-
ren Senatores sey/ und wolte dadurch zu verstan-
den geben/ daß man nur etliche wenige anträf-
fe/ die was seyn wolten/ und das Imperium über
gleiche oder bessere exercireten/ in Warheit a-
ber keine grössere Präeminenz als die anderen
hätten. Also pflegen auch die Völcker/ welche
von freyerer und delicates Lebens Art seyn/ die
Könige derjenigen Völcker/ welche des knech-
tischen Gehorsams mehr gewohnet sind/ Heroes
und Domitos zu nennen; wie wohl doch auf eben
sol-

solche Weise / wie sonst bey der väterlichen Gewalt zu geschehen pfleget / da die Väter die zarten Kinder delicates, aber die bereits zu ihren Jahren gekommen härter zu tractiren pflegen. Auf gleiche Art kan man von dem Nahmen der Tyranny judiciren / welcher bey denen Griechen überaus verhasset war / weil sie meynten / daß die höchste Glückseligkeit der Republicken darinne bestünde / wann das Volk in seiner Freyheit lebte. Dahero findet man bey Luciano in Phalaride i. diese Worte: *In universum populi non perpendentes qualisnam ille sit, qui summae rerum praest, sive justus, sive injustus, simpliciter ipsum tyrannidis nomen odio prosequuntur.* Ingleichen gedencket Mnemon c. V. de Heracleæ Tyrannis bey Photio des Dionysii, welcher der vierdte unter den Tyrannis Heracleæ gewesen: Daß er auf solche Weise sich eine grosse gloire zu wege gebracht / indem er den Nahmen eines Tyrannen abgeleget / und davor den Königs Nahmen angenommen hätte. Weilen er wegen dieses Nahmens weniger Mißgunst / und vielmehr Respect zu gewarten hatte. Und in so weit hat Hobbesius d. I. gar recht philosophiret / wenn er schreibet: *Non est quod quis credat, formam Regiminis aliam esse, quando Civibus placet, & aliam quando displicet, aut si ab imperantibus iidem duriter habeantur.* Es wird auch ein jeder leicht verstehen können / daß man öfters die Republicken mit dergleichen verhasseten vocabulis nicht mit Unrecht

beleget/ damit also durch dergleichen Benennungen/ das Regiment der unartigen Fürsten/ und vornehmsten Häupter/ von dem Regiment der guten/ wie auch das unordentliche Regierungs- Wesen des leichtsinnigen Pöbels/ von dem wohlbestellten Regimine populari mögte unterschieden werden. Und von dieser Meynung scheineth auch Aristoteles nicht weit abzuweichen/ welcher die Tyranneyen/ Oligarchien/ und Democratiën/ aus der Art schlagende und von der Regul abweichende Republicquen/ und popularistische Staaten zu nennen pfleget (ausgenommen eine ordentliche Democratische oder Popularische Regiments- Art/ welche er πολιτειαν zu nennen pfleget) vid. polit. 1. 3. c. 7. & 8. Wer wolte aber sagen/ daß der bloße παρισβασις sufficient wäre eine besondere Speciem zu constituiren? Ob wir schon/ da dieses vocabulum εἶδος in einem weitläufftigern Verstande kan genommen werden/ deswegen uns mit keinem in einen weitläufftigen Streit einlassen wollen.

S. 5.

Wenn aber eine solche Republic vorkömmt/ die weder zu denen regulären noch vollkommenen kan gerechnet werden/ iedoch auch der Unterscheid/ wie weit sie von denselben durch ihre angenommene Gebrechen einen Abtritt nehmen nicht wohl kan erklärt werden/ so entstehet unter denen Gelehrten ein viel grösserer Streit. Die meisten halten davor/ man könte dieser Schwierigkeit mit leichter Mühe kürzlich überhoben seyn/ wenn

wenn man nur dergleichen Republicken vermischete Staaten nennete / als die da aus denen simplen und unter sich temperireten Regiments-Formulen zusammen bestünden. Dergleichen vermischte Arten der Republicken haben einige von den Gelehrten viel und mancherley fingiret / jedoch recommendiren sie unter denselben vornehmlich zweyerley Sorten. Eine Art ist / wann die Theile der höchsten Gewalt zertrennlich / jedoch von keinem andern herrührend / bey unterschiedlichen Personen und Ständen derselbigen Republic gefunden werden / dergestalt / daß ein ieder unter denselben seinen Theil / welchen er hat / gleichsam suo jure besizet / und nach seinem eignen Willkühr und Gefallen administriret ; es kämen aber noch einige übrige Theile der Herrschafft hinzu / und in Ansehung dieser wären sie als Unterthänige zu consideriren. Die andere Art ist / wenn die höchste Gewalt / (welches viele eine Majestät zu nennen pflegen) bey mehr als einem unzertheilet sich befindet / jedoch also / daß weder der meiste Theil ohne den geringsten / noch die übrigen alle ohne Consens eines einzigen Hauptes etwas wichtiges vornehmen / oder die Theile ihrer Herrschafft exerciren können. Und zwar dieses wiederum auf zweyerley Weise / nemlich daß entweder alle mit einander in einer Gleichheit stehen ; oder daß einer und der andere etwas voraus und sonderliche Gerechtigkeiten zu genieffen habe / welche ohne Consens der andern können ausgeübet werden. Dieses de-

so besser zu bescheinigen; so citiren sie viele alte
 Authores, bey welchen man öftters Erwähnung
 von vermischten Republicken befindet. Wobey
 dieses zu bemercken/ daß das meiste / welches sie
 von der mixtur der Republicken dociren / gar
 nicht zu der Zertrennung derjenigen Theile der
 Ober-Herrschaft; / welche bey unterschiedenen
 Personen und Conciliis sich befindet/ gehöre/ son-
 dern nur wie man die requisita der Personen/ aus
 welchen das Concilium imperans genommen
 wird/ ordentlich temperiren / oder wie man die
 Instituta unterschiedener Staaten auf das aller-
 beste zusammen stellen könne. Nachgehends
 wolte ich fast auf die Gedancken gerathen / daß
 einjge Arten der mixtur bequemlich auf diese
 Weise könten expliciret werden/ wenn man einen
 Unterscheid machet / unter dem Imperio selbst/
 und der Art dasselbe zu administriren. Nehm-
 lich daß solche Staaten etwas vermischtes von
 andern angenommen haben/ deren Art wie sie
 zu administriren/ aus andern Regiments-Formu-
 len hergeholet zu seyn schiene: Als wann in einer
 Stadt/ wo die Ober-Herrschaft bey dem Vol-
 cke stehet / das meiste durch den Fürsten oder
 Rath expediret wird; oder wann in einer Aristo-
 cratie ein Magistratus eine besondere und vortref-
 fliche Autorität hat; oder wann in einem Reiche
 grosse wichtige Sachen erstlich dem Rath und
 Volcke proponiret werden. Würden diese
 zwey zu denen von den alten vorgebrachten lo-
 cis und Gründen nicht quadriren / so wird doch
 die

Dieses folgende der Sachen einen Ausschlag geben. Es ist demnach schon an einem andern Orte gezeiget worden/ daß zur essenz eines vollkommenen und regulireten Staats nothwendig erfordert werde/ daß in demselben eine solche Union anzutreffen sey/ aus welcher alles dasjenige/ was zum Staats-Regiment von nöthen zu seyn scheint/ gleichsam als von einer einzigen Seele herfließe. Derohalben so ist es ganz offenbarlich/ daß durch die erste Art der mixtur ein solches Corpus constituiret werde/ welches da nicht durch das Band einer einzigen Ober-Herrschaft/ sondern nur allein durch ein Pactum vereiniget und zusammen-verknüpfet ist; und welches dannenhero gar im geringsten nicht unter die eigentlich so genannte förmliche Republiken/ sondern nur unter die irregulären zu referiren/ welche irreguläre Staaten gemeiniglich schwach/ und denen innerlichen Troublen sehr unterworffen zu seyn pflegen. Bey der andern Art der mixtur muß man dieses in consideration ziehen/ ob diejenigen/ bey welchen also die Ober-Herrschaft unzertrennet anzutreffen ist/ einen immerwährenden Rath constituiren/ welcher den ganzen Bürgerlichen Staat/ gleichsam als ein einziges an einander hangendes Corpus dirigiret und in Ordnung hält. Auf diesen Fall würde es eine Aristocratie zu nennen seyn/ welche aber zu Ausführung wichtiger Sachen sehr ungeschickt und unbequem zu achten wäre/ indem einer oder wenige andere Widerspenstige der übrigen ihre Anschläge und Unterneh-

ternehmungen leichtlich umstossen und verhin-
dern können. Wann aber alle und jede Theile
des Regiments einem jedwedem ins besonders
zugehöreten/ im übrigen auch gleichmäßige Ge-
rechtigkeiten zu genieffen hätten/ dennoch aber
die actus der Ober-Herrschaft keiner exerciren
Fönte/ es sey denn / daß sie alle zusammen ein-
stimmig ihren consens hierzu gegeben hätten;
alsdenn wäre es ein eigentlich so genanntes Sy-
stema, welches aber auch wegen seiner allzu grof-
sen und unnöthigen Einschrenkung zu Unterneh-
mung und Ausführung wichtiger Sachen gleich-
fals sehr inhabil seyn würde. Allwo aber ein
hohes Haupt sich befindet / welches denen an-
deren Gliedern des Staats und Regiments an
Autorität und einigen Stücklein der Herrschaft
weit vorgehet/ daselbst wird eine Irreguläre Re-
public vorhanden seyn/ welche gleichsam ein Mit-
tel-Ding ist zwischen einer Monarchey / die von
vielen hohen Häuptern beschwehret ist/ und zwi-
schen einem so genannten Systema. Desto gröf-
ser aber wird alsdenn solche Irregularität seyn/
wann ohne das Oberhaupt noch mehr Stände
sich darinne befinden / welche denen anderen an
Hoheit und Macht ungleich weit vorgehen.

S. 6.

Ob wir nun zwar demjenigen / welcher da
steiff und feste bey seiner Meynung bleiben/ und
das Vocabulum einer vermischten Republic be-
halten will/ den Ruhm der Beständigkeit nicht
mißgönnen; so scheinet es uns doch viel geschick-
ter/

ter/ accurater, mit der Civil-Doctrin übereinkommender/ und zur Demonstration der Phänomenorum, welche bey gewissen Republicken vorzukommen pflegen desto bequemer zu seyn/ wann man die Republicken en general in einfache und vielfache oder zusammen gesetzete eintheilet. Zu denen zusammen gesetzten referiren wir die Systemata Civitatum. Die einfache Republicken kan man wiederum in Regulaire und Irregulaire eintheilen; (ob gleich auch diese Distinction auf die Systemata kan appliciret werden.) Unter den Regulireten sind die drey bekandte Regiments- Arten/ welche aus dem eigentlichen Subjecto der Ober-Herrschaft zu entstehen pflegen. Welche zwar öftters mit Fehlern und Gebrechen behaftet zu seyn pflegen/ wodurch aber nicht so wohl die innerliche Form alteriret/ sondern viel mehr die Art zu administriren unordentlich gemacht wird. Die übrigen/ welche zu keiner von diesen Classen sich schicken/ sind unter die Irregulären zu zehlen. Im übrigen so kan man die Zahl der Irregulären Regiments- Formen so genau und gewiß nicht determiniren/ noch gewisse Arten derselben beybringen/ wegen der grossen und mancherley Veränderungen/ welche hierbey vorzukommen pflegen. En general kan dieses observiret werden/ daß die Irregulaire Republicken/ und die Gebrechen der rechten Staaten in diesem Stück untereinander differiren; nemlich die Staats- Gebrechen führen allezeit etwas bey sich dadurch die Ge-

stalt der Republic gleichsam beschämter und un-
 ordentlich gemacht wird/ sintemahl dieselbe aus
 einer üblen Administration. Der sonst bequemen
 Form/ oder aus einer üblen Einrichtung der Ge-
 setzen und Verordnungen her zu rühren pflegen.
 Eine irregularität aber afficiret nicht allein inner-
 lich die Staats-Form an sich selbst/ sondern
 darff sich auch wohl öffentlich ohne Scham und
 Scheu/ als eine rechtmäßig und wohl eingerich-
 tete Republic hervor thun. Derowegen so ge-
 schiehet es/ daß die Fehler und Gebrechen/ wel-
 che sich bey einem wohl regulireten Staat her-
 vor thun/ nicht ex intentione oder mit Einwilli-
 gung derjenigen/ welche solche Republic aufge-
 richtet haben/ zu entstehen pflegen/ sondern sie
 intendiren vielmehr/ daß solche Gebrechen weit
 von dem Staat entfernt seyn sollen/ selbige schei-
 nen auch allezeit klein und gering in einer Repu-
 blic zu seyn; eine Irregularität aber ist gemei-
 niglich mit gutem Willen oder approbation der-
 jenigen Stände/ welche eine Republic ausma-
 chen/ entstanden/ aufgerichtet und befestiget wor-
 den. Gleichwie es eine gang andere Bewand-
 niß mit einem solchen Gebäude hat / dessen Ab-
 zeichnung zwar mit den Regeln der Bau-Kunst
 überein kömmt / die Bau-Materialien aber an
 sich unnütze seyn/ oder es fänget das Dach we-
 gen der Einwohner Unachtsamkeit an zu wau-
 cken/ oder die Wände dräuen den Fall/ die Bal-
 ken wenden sich/ und das ganze Fundament nei-
 set sich zum Untergang; wiederum hat es eine

an-

andere Beschaffenheit mit einem solchen Gebäude/ welchem der Bau-Meister eine ganz besondere structur und Form/ die von den allgemeinen Regeln der Bau-Kunst ganz und gar abweicht/ gegeben hat/ oder es wäre das heran näheres Ubel auf eine ausserordentliche Manier unterstützt. Ferner so sind etliche Irregularitäten gleich anfangs bey der Aufrichtung einer Republic entstanden; andere aber mit Langheit der Zeit und nach und nach eingeschlichen. Nehmlich es hat geschehen können/ daß anfänglich bey Aufrichtung eines Staats/ oder bey dessen sonderlicher Veränderung/ durch die Erbauer oder Urheber dieser mutation, eine regulirete Form nicht wohl hat können zu wege gebracht und eingeführet werden/ entweder weilien sie es damahls nicht besser verstanden haben/ oder weilien die damahligen Zeiten es nicht haben zugeben wollen/ daß man auf eine ordentlichere Einrichtung habe bedacht seyn können. Es pflaget auch öftters wegen unordentlicher Aufführung der Regenten/ oder sonsten auf eine andere Weise eine Gebrechlichkeit und Unordnung in eine Republic einzuschleichen/ welche/ wann sie bereits solche starcke Wurzeln geleyet/ die ohne das gänzhliche Verderben der Republic nicht können ausgerottet werden/ so ist weiter bey der Sachen nichts zu thun/ als daß man vermittels einer öffentlichen Bestätigung solcher Gebrechlichkeit einen Schein gebe/ und was bishero eine Usurpation, Aufwiegelung und Halsstarrigkeit gewesen/ nun

556 Gründl. Untersuchung von der Art u. Eigenschaft
nunmehr und hinfort nicht anders als eine son-
derliche Gerechtigkeit und Privilegium nenne.

S. 7.

Demnach so würde es sich gar wohl schicken
durch ein singulaires Exempel die Natur der Ir-
regularität gründlich zu untersuchen / damit kei-
ner Ursache haben möge vor zu wenden / als
wenn allhier etwas fingiret würde / welches doch
bey keinem einzigen Staat würcklich anzutref-
fen sey; wann man nur so leicht eine Republic
finden könnte / welche sich davor erkennen / oder
leiden wolte / daß man ihr eine Irregulaire Form
zuschreibet. Warlich / daß bey der Staats-
Beschaffenheit des teutschen Reichs etwas Ir-
regulaires verborgen liege / haben schon vorlängst
solche Männer judiciret / welche im geringsten
der Sachen nicht unerfahren gewesen. Und
wann es an anderen Beweissthütern zu beschei-
nigung dessen gleich fehlen würde / so könnte doch
statt einer Anzeige dienlich seyn die grosse Unei-
nigkeit der teutschen Scribenten selbst / welche die
Beschaffenheit des teutschen Staats - Wesens
genau zu untersuchen sich höchst angelegen seyn
lassen / jedoch nach so vielem Streiten und Bü-
cher schreiben / noch nicht einmahl selbst wissen /
was es vor eine Bewandniß mit ihrer Republic
habe / und also die ganze Sache noch unange-
machtet ist / wie bereits viele wackere Leute rai-
sonniret haben. Dann ob gleich die meisten da-
vor halten / daß es ein vermischeter aus einer
Monarchie und Aristocratie bestehender Staat
sey /

sey/ unter welchen diese den Vorzug hätte: So sind doch hinwiederum viele/ welchen diese Mixtur gar nicht nach ihrem Gefallen seyn will. Hievon ohne fernere Weitläuffigkeit Erwähnung zu thun/so ist vor nicht langer Zeit ein Büchlein heraus kommen/ worinne von dem Staat des teutschen Reichs tractiret wird/ dessen Autor sich Severinus de Monzambano nennet; welchen Nahmen aber die meisten vor erdichtet halten/ und den rechten Authorem vermittels mancherley Verdacht und Conjecturen errathen wollen. Wann dessen Meynung den Stich hielte/ so könnte man ein illustres Exempel einer Irregulairen Republic vorzeigen. Selbiger macht in dem VI. Capitel besagten Buchs/ nachdem er vorhero weitläufftig der anderen ihre Meynungen examiniret gehabt/endlich diese Conclusion: Daß Teutschland ein *Irregulaireres Corpus*, und gleichsam ein *monstreuses Wesen* sey/ wann man dasselbe nach den Regeln der *Civil-Lehren* betrachten wolle; angesehen dieser Staat mit der Zeit nach und nach durch die Unachtsamkeit der Käyser/ Ehrgeitz der Fürsten und mancherley Meutereyen der Pfaffen/ aus einem wohlregulirten Regiment/ in eine so wunderliche und übel eingerichtete Form gerathen/ daß solcher nun mehro nicht einmahl ein *Regnum limitatum* zu nennen wäre/ ob gleich die äusserliche Gestalt noch etwa einen Schatten davon vorzeigen könnte/ man könnte auch dieses Teutschland

Land eigentlich vor kein *Corpus* oder *Systema* vieler unter sich verbundenen Staaten mehr ansehen/ sondern nur vor ein solches Wesen/ welches gleichsam eine Mittel-Gattung von diesen beyden wäre/ halten und ausgeben. Ob nun gleich diese neu aufgebrachte Meynung vielen Staats-erfahrenen Männern ziemlich gefallen/ so haben sich doch hingegen viele gefunden/ welche durch diese neue und monströse Opinion (wie sie davor halten) dergestalt in den Harnisch gebracht worden/ daß sie Hauffenweise zugefahren/ und dieselbe refutiren wollen/ haben auch gleichsam ein Jubel-Geschrey von sich hören lassen/ als wenn der Feind bereits wäre darnieder gelegt worden. Ob wir nun zwar uns dieses Streits nicht theilhaftig machen/ und die decision über uns nehmen wollen; so scheint uns doch diese Materie zur Illustrirung unsers Arguments sehr dienlich und bequem zu seyn/ wann wir etliche rationes, welche gegen des Severini Sentenz vorgebracht worden/ ein wenig genauer untersuchen. Nicht als wenn wir diese Opinion in so weit/ als sie auf den teutschen Staat kan appliciret werden/ gänzlich vertheidiren und behaupten/ und also uns mitten unter diese Menge von Scribenten in den Streit begeben wolten; sondern weilen wir davor halten/ daß vermittels Vornehmung singulärer Exempel/ einige Sachen könten colligiret werden/ aus welchen nachgehends die Bürgerliche Lehren desto reichlicher könten beleuchtet und illustret werden.

§. 8.

Derwegen dann unter denjenigen / welche so viel uns bewußt die Feder gegen den Montzambanum geschärffet haben / Martinus Schoockius sich am ersten hervor gethan / und XII. Exercitationes in promulsidis vicem conscribilliret / wiewohl derselbe seine volumina, welche er heraus zu geben gesonnen / nicht völlig zur Perfection hat bringen können / indem der Tod solchen Schatz der gelehrten Welt mißgönnet. Selbiger erkläret in seiner VI. exercitation §. 12. Den Käyser vor einen Monarchen / und den ganzen Staat von Teutschland zu einer Monarchen. Seine Argumenta, wodurch er bewogen wird / sind vornehmlich diese: Nämlich weilen dem Käyser das *Jus Primariorum precum* zukäme. (Es kömmt aber auch denen meisten Collegiis Canonicorum in Teutschland das Recht *Canonicos* zu creiren zu / so gar daß diese nicht einmahl nöthig haben per modum *precum* aut *commendationis* solches zu effectuiren.) Weilen derselbe allerley Arten der hohen Ehren und Würden zu conferiren und auszuteilen Macht hätte. (Es ist aber die Macht *Dignitaten* und *præmia* zu conferiren nicht allezeit mit dem *Summo Imperio* conjungiret.) Weilen von demselben alleinzig alle Fürstliche Lehn verliehen / und deren *investitur* empfangen und conferiret würden. (Mit was vor einem Effect aber / wird sich unten zeigen.) Weilen derselbe alle *Academien* aufrichtete. (Aber-

der-

derjenige Stand/ welchem die Academie unterworffen/ verordnet und präscribiret/ was man publice auf derselben dociren soll.) Weilen von ihm die Gerechtigkeit eine Stadt an zu legen müste *impetrirer* werden. (Jedoch können die Fürsten in Deutschland in ihren Landen einen Ort zur Stadt machen/ dieselbe mit Festungs- Werckern umgeben / Einwohner dahin setzen/ denselben Gerechtigkeiten verleihen/ die aber nur allein in ihren Landen gültig seyn; wiewohl die Fürsten wenig darnach fragen werden/ ob solche Städte *ruresires* oder *oppidani* genennet werden.) Daß aber Monzambanus die *extremam provocationem* nach dem Käyser nicht ausgelassen habe/ kan man ex cap. V. S. 13. seq. sehen. Ob dennoch vñ den höchsten Gerichten in Deutschland nach dem Käyser pflege *provocirer* zu werden/ wollen wir vor diswahl nicht untersuchen. Weiter sagt er: In einem Monarchischen Staat wäre nöthig/ daß keiner dürffte seine Gerechtigkeiten mit der Macht des Königes vergleichen/ und daher alle *Proceres* von dem *arbitrio* des Königs *dependirer*/ und demselben Rechnung zu thun verbunden wären/ dieses solide zu beweisen führet er das Exempel der Römischen Bürgermeister an. Er will auch ferner in seiner VII. *exercitation* dem Käyser und dem Reiche zugleich eine *absolue* Macht zueignen. Es war aber alhier die Frage nicht/ was dem ganzen Körper im teutschen Reiche vor eine Macht zu

zukomme/ sondern was der Kaysfer nur allein vor sich den anderen Ständen entgegen gesetzt ausrichten könne. Und daß derselbe eine absolute Gewalt über das ganze teutsche Reich exerciren könne/ wird keiner so leichtlich glauben wollen. Man hat auch von einem solchen/ deme die Wörter absolutum, summum, und perfectum als einerley und gleich vorkommen/ keine accurate definition was eine potestas absoluta sey/ zu erwarten; denn es kan so wohl ein summum nach seiner Art eingeschräncket seyn/ als auch etwas vollkommenes bedeuten. Und in dieser Bedeutung hatte Severinus negiret/ daß Teutschland ein eigentliches Regnum sey/ weilen auch in einem Regno limitato keiner seine Gerechtigkeiten und Freyheiten mit der Macht des Königs in Comparation stellen dürffte; in Teutschland aber kein einziger Stand zugäbe/ daß ihre Länder mehr dem Kaysfer als ihnen selbstem zugehöreten. Dargegen wendet Schoockius wiederum vor: Es könnte keiner davor halten/ daß ein einziger Churfürst oder Fürst sich mit dem Kaysfer vergleichen könnte. Es ist aber allhier die Rede nicht von der hohen Würde/ Autorität/ Eminenz oder Gewalt; sondern ob nicht ein Fürst in Teutschland diejenige Macht/ welche er über seine Länder zu exerciren hat/ mit gutem Fug und quoad effectum mit derjenigen Macht/ die der Kaysfer über das ganze Reich auszuüben hat/ in Vergleich stellen könne; ja ob er nicht noch mit einem größern effect über

N n

sei

seine Unterthanen herrsche/ als der Kaysler über das ganze Reich zu thun pfleget. Ferner giebt er vor: Die Stände wären alsdenn dem Kaysler mit Gelde/ oder an statt dessen mit Kriegs-Subsidien behülflich/ wann sich eine Noth herfür thäte/ oder wann das Reich mit Gewalt angegriffen würde: Weiter: Der Kaysler hätte die Macht/ nach vorher gepflogener Berathschlagung mit den Ständen (es muß aber noch hinzu gefüget werden/ wenn sie darein consentiren) einen zum Reichs-Feind zu declariren/ wenn ers meritet hat/ ja gar von dem uhr-alt-väterlichem Besiz seiner Lande zu werffen; (daß dieses aber die Eigenschaft eines rechten Verbündnisses nicht excedire/ solches meynet Severinus so wol mit rationibus als exemplis zu behaupten, Weiter fänget Schoockius an zu argumentiren: Es müste auch ein Regent/ welcher gar keine Macht hätte Länder zu veräußern oder zu permutiren vor einen König oder Monarchen agnosciret werden/ dieses könnte man dahero abnehmen/ weilen auch dem König in Franckreich solches zu thun nicht frey stünde/ ob er gleich *souverain* genug wäre; es folgte also hieraus klärlich/ daß dem ohne geachtet einer ein König und Monarch seyn könnte/ ob er gleich keine Macht über die Güter und Lande seiner Unterthanen etwas zu disponiren hätte. Ob aber dieser Schluß auf festem Grunde stehe/ mögen die

Logici, Juri und Politici ferner untersuchen. Endlich da er in seiner VIII. Exercitation hätte gegen Severinum zeigen und behaupten sollen / daß der teutsche Staat keine Verwandniß mit einem gewissen Systemate Sociorum hätte; so meynet er diese Worte wären sufficient des Severini seinen Satz über den Hauffen zu werffen / wenn er sagt: Es ist hier an keine *Confederation* zu gedencken / sondern es muß *Socialis unio* heißen. Ich zweiffelte also sehr daran / ob die Gelehrten dem Schoockio, wenn derselbe im Leben geblieben wäre / den Triumph gegen den Monzambanum würden decretiret haben.

S. 9.

Eine viel grössere Mühe den Monzambanum zu refutiren / hat Philippus Andreas Oldenburg angewendet / welcher an der Manier hat sich bald Burgoldensem, bald Burgoldium, bald Pacificum a Lapide zu nennen. Die Ursache dieses seiner mancherley Namens-Variation præsumiren einige diese zu seyn / damit er destoweniger unabgeschmackter sich auf seine selbst eigene Auctorität beziehen / und durch diesen Griff sich selbst ausschreiben könne. Selbiger beschreibet in seinem Monzambano restricto & illustrato die Form des teutschen Reichs also: Es würde Teutschland auf zweyerley Regiments-Arten *administrivet* / das ganze Reich würde von einer allgemeinen Republic *dirigiret*; eine jede Landtschaft hätte wiederum seine eige-

ne Fürsten oder Obrigkeit/ und solche *Territoria* könnten vor besondere Republicken gehalten werden/ welche dem *Superiori* unterwürffig wären. Und damit man verstehen könne/ auf welche Weise eine iede von solchen Landschafftten der ganzen Republic unterwürffig gemacht würde/ so sehet er weiter pag. 406. Daß die Oesterreichischen Landschafftten eine *Subordinatam Rempublicam* mit denen andern teutschen Ländern ausmachten / oder gleichsam ein unvollkommenes Reich constituireten. Und in seinen *Discursibus ad Instrument. Pac. Discurs. 10.* sagt er: Weilen aber dennoch die Fürsten die meisten Gerechtigkeiten einer hohen *Potestät* zu *exerciren* pflegen / und das Band oder Pflicht/ womit sie dem Käyser zugethan seyn/ in der That gar geringe ist/ sintemahl dieselbe ihre Länder erblich/ und wann man ein wenig davon abnimmt/ gleichsam *souverain* besitzen; es geniessen derowegen die Fürsten in ihren Ländern bey nahe eine Königliche Gewalt; und sind daher die teutschen Fürstenthümer / wo nicht gänzlich/ doch zum Theil als Reiche anzusehen / iedoch mit einiger Unvollkommenheit. Also haben wir nach seiner selbst eigenen Meynung eine Republic/davon die vornehmsten Theile so beschaffen sind/daß sie bey nahe eigentliche Reiche ausmachen können. Weiter sagt er: Dieser allgemeiner Staat oder teutscher Reichs-Cörper / welcher auf

de-

deren Reichs, Tügen vollkommenlich repräsentiret wird/ bestehet aus einem vermischtem Wesen einer Monarchie und Aristocratie. Solche mixtur aber beschreibet er solcher gestalt/nehmlich: daß die höchste Gewalt/was die Majestats-Gerechtigkeiten anbelanger/ bey mehr als einem zertheilet anzutreffen sey/ nemlich bey dem Kayser und den Ständen zugleich/ unter welchen eine solche Communication vorhanden/daß weder der Kayser ohne die Stände/ noch die Stände ohne den Kayser *summam potestatem* hätten. Dabey dann zu observiren/ daß Leute/ die accurat reden/ alsdenn davor halten/ daß plures und divisim eine Potestät haben/ wann nemlich ein Theil von solcher Potestät der eine; und ein Theil der andere zu genieffen hat. Deren Jura aber dergestalt communiciret sind/ daß keines ohne den andern weder selbe hat noch exerciret/ so sagt man / daß sie solche indivisim besäßen. Ferner so kan solche unzertheilte Potestät/welche der Kayser und die Stände im ganzen Reich haben/ nach meinem Bedüncken auf solche Weise deutlicher expliciret werden: Wann ein statutum promulgiret wird/ und solches die Krafft haben soll/ ganz Teutschland zu obligiren/ so mußes von allen und ieden gemacht werden; wenn ein Krieg soll angefangen/ und ein Friede geschlossen werden/ welcher ganz Teutschland angehet / wann etwas zur allgemeinen Nothdurfft an Gelde soll contribuiret werden/ so muß

der Consens aller und jeden insgesamt/ und nicht des Käysers/ oder der Ständen allein requiriret werden/ und solche Einwilligung wird alsdenn auf dem Reichs-Tage durch ein allgemeines Decretum bestätigt/ welches Decret die Art eines Pacti an sich hat. Und dieses ist eigentlich der modus ein Systema zu entwerffen / allen und jeden bey nahe die höchste Gewalt über seine Unterthanen zuzuschreiben; was aber allen zusammen und sämmtlich angehet/ dem allgemeinen consens zur expedition anheim stellen. Das aber des Käysers Autorität auf dem Reichs-Tage mehr gelte/ als eines jeden unter den Ständen/ weniger aber vermag als das ganze Corpus der Stände zusammen/ solches ist eben die Anzeige der Ungleichheit oder Irregularität / welche man mit dem Vocabulo einer Monarchischen und Aristocratischen mixtur nicht eigentlich exprimiren kan. Dann wann andere auf unterschiedliche Weise eine grosse eminenz haben/ und keiner über dieselbe das eigentliche Imperium hat/ so wird auch keiner ein Monarch über dieselbe können genennet werden; wie dann auch die Conventus derjenigen/ davon ein ieder gleichsam einem kleinen Königreiche vorstehet / nicht die Eigenschafft eines Senatus Aristocratici, sondern vielmehr die Gestalt eines Concilii Sociorum an sich haben.

S. 10.

Ehe wir aber diejenigen Gegenwürffe/ womit

mit Oldenburgerus des Severini seine Sentenz: über den Hauffen zu werffen vorhabens ist zu examiniren vorzunehmen/ wird nicht undienlich seyn dieses vorher zu erwennen: Daß die Form der teutschen Republic/ wie sie jetzt beschaffen/ keines wegcs aus einem ausdrücklichen Verhöndniß seinen Ursprung nehmet/ oder als wenn einem jeden seine Jura vorher und inantwortlich wären assigniret/ und die Regiments- Art describiret worden: sondern sie ist vielmehr von denen über hand nehmenden Gebrechen und Unordnungen/ wie auch von der Veränderung und degeneration des Monarchischen Staats-Befund entstanden. Und da nun weiter solcher Staat durch publique Zusammenkünfte und Verordnungen ist befestiget worden/ so kan man solchen Staat nunmehr nicht weiter mit dem Nahmen eines vitiosen belegen/ in so weit als diese Benennung einen Mißbrauch seines eigenen/ oder eine ungehörliche usurpation eines fremden Reichs denotiret. Jedoch weilen diese publique Bestätigungen Teutschland weder in einen regulirten Monarchischen Staat versetzt/ noch denen Ständen vollkommene Republicken præeignet/ sondern nur ihren gegenwärtigen Zustand confirmiret haben; so scheint es/ als wäre kaum ein ander effugium vorhanden/ als daß man diese Sentenz ergreiffe und sage/ daß Teutschland ein Irregularer Staat sey/ und weder ein Regnum, noch Systema sociorum, sondern nur eine Wüstel- Art

568 Gründl. Untersuchung von besetzter in Eigenschaft
zwischen diesen letzten Regiments - Gattungen /
oder etwas welches von beyden Arten einigen
massen/ jedoch von der letzten mehr/ als von der
ersten participirete könnte benennet werden. Und
da nun weiter die Monarchische Form aus der
Art geschlagen/ so könnte zugleich dasjenige Band/
womit im Anfang der Kämpfer mit den Soldaten/
und diese unter sich verknüpft waren/ wiederum
zertrennet werden/ und dergestalt degeneriren/
daß kaum eine grössere Kraft/ als wie sonst
ein *Foedus Systematicum* zu haben pfleget/ übrig
geblieben ist. Im übrigen weilen alle gestehen
müssen/ daß die regulirte Republicken nach und
nach aus der Art schlagen/ und sich in eine sim-
ple Form verwandeln können; wovon vor-
nehmlich Polybins lib. 6. Aristoteles Politic. L. V.
nach zu lesen sind/ was hindert es denn/ daß
nicht sowohl eine Veränderung und Degenera-
tion bey einer einfachen Form/ als bey einem
Systemate vorkommen könnte; oder daß die de-
generirande Art gleichsam eine Mittel-Gattung
an sich nehme/ ehe sie das andere extremum voll-
kömmlich erreicht hat? Und hieher gehört dasje-
nige/ was Aristoteles Rhetoric. Lib. 1. c. 4. mit
diesen Worten exprimitet: *Præter optimam Res-
publicam aliz omnes tum si remittantur, tum si in-
tendantur, corrumpuntur, quemadmodum Demo-
cratia non solum si remittatur, fit debior, & tan-
dem perveniat ad Oligarchiam, sed etiam si inten-
datne nimis.* Und weiter subjungiret er: *Ut &
grypitas & smitas, non solum si remittantur, per-
veni-*

veniunt ad medium, sed etiam si nimis grypa fi-
ant, vel sima, ita disponunt ut ne nares quidem
videantur esse. Gleich wie aber oftmahls die
Sachen selbst sich verändern/ also pflegen auch
die significationes vocabulorum zu degeneriren/
wovon beym Procopio in Histor. Vandal. l. 1. 2.
ein herrlicher Locus anzutreffen ist/ welcher nach
des Grotii seines version also lautet: Foederato-
rum nomine soli olim dicebantur, qui non servi-
lem in modum, neque enim armis victi, sed paci-
cam civibus Jure sub imperium venerant, a foede-
ribus quae pepigerant sic nominati. At nostra
aetate in hoc nomen venire nemo vetatur ut mos
est temporis, non in quo primum reperta sunt san-
cta vocabula servare, dum pro suo arbitratu res i-
pfas immutant homines, quibusque primum voci-
bus nuncupatae sunt nihil solliciti. Welches all-
hier anzumercken in folgendem nicht ohne An-
sehen seyn wird.

§. II.

Im übrigen so führet sich Oldenburgius, in-
dem er des Monzambani Sentenz oppugniren
will/ sehr seltsam und wunderlich auf. Dann
nachdem er ein weitläufftig Geptarre gemacht/
in welchem ohne die vielen Schelt-Worte nichts
als von einer Mixtur gehandelt wird/ so conclu-
dirt er endlich also: Das das teutsche Reich
aus vielen kleinen Staaten erbauet wäre/
und durch ein festes Band gleichsam in ein
hohes System zusammen gebracht worden.
Aber was will doch Monzambanus wohl anders

N n 5

haben ?

70. Gründl. Untersuchung von dem Recht d. Eigenschaft
haben? dann allwo viele unterschiedene und voll-
kommene Staaten in ein Corpus zusammen ge-
treten sind/ und zwar unter gleicher Verbänd-
niß/ daselbsten entstehet ein regulirtes Systema,
welches alsdenn ein Bürgerliches Corpus aus
vereinigten Staaten bestehend genomet wird.
Woselbsten aber einer die übrigen an eminentz ü-
bertrifft/ und jede Theile weder vollkommene
Staaten ausmachen/ noch sonst anders als
in einem eigentlich genandtem Verbündniß zu-
sammen stehen/ daselbsten entstehet ein Systema
Irregularis, welches einem solchen Corpori ähnlich
ist/ gleich wie sonst ungleich confederirte Socii
unter sich zu haben pflegen; welches einigertzei-
ein Corpus civile das aus subordinirten Repu-
blikan bestehet benahmen wollen. Solchem
nach so streitet nicht weniger Borgoldius mit
den Burgoldenstselbsten/ als mit dem Monzambano.
Dann in seinen Discursib. Ad instrum.
Pac. disc. XX. §. 18. schreibet er: Es schiene
als wenn *Monzambanus* eben keine ungleiche
Meynung führete/ wenn er sagte/ daß die
Fürsten vermittels der Lehn-Pflichte/ mit
dem Käyser ungleich *confederirter* wären/
statemahl da ein *Vasallus* eigentlich kein *sub-*
ditus sey/ und unter einem Lehn-*Zerron*
und Lehn-Träger untereinander eben wohl
eine Verbindlichkeit zu entstehen pflegte/
und daß jener *en regard* dieses eben keine Ma-
jestät hätte. Jedoch beschuldiget er in *No-*
ta ad Monzambanum denselben einen Fehlers/
wei-

weilen derselbe *pariret* hat/ daß das teutsche Reich gleichsam aus vielen *confederirten* Staaten bestünde.

§. 12.

Dieses kommt mir auch seltsam vor/ warum daß derjenige/ welcher sonst einen grossen Theil von seinen *Discursibus ad Instrum. Pac.* aus dem Monzambano ausgeschriben hat/ iezo über denselben *notas* und *stricturas* heraus geben wollen/ darbeyneben ihme solche Meynungen affingiret/ welche ihme vielleicht nimmer in den Sinn gekommen. Es folget nicht / spricht er / die Reichs-Stände *recognosciren* ihre Länder als von dem Käyser und dem Reich herrührende Lehn/ und legen deswegen den Eyd der Treue ab/ *Ergo* so sind die Stände dem Käyser mit einem ungleichen Bund zugethan. Ich wolte gerne wissen/ an welchem Orte denn Monzambanus diese Consequenz gemacht hätte. Denn in dem allegirten §. 28. c. V. schreibet er also: Und daß die Fürsten ihre Länder als *stata* vom Käyser und dem Reiche *recognosciren* / solches gereicher nicht so wohl ihre *Potestät* zum Nachtheil / sondern verändert nur einiger massen die Art der *Possess.* Der Eyd muß also verstanden werden/ daß dennoch einem jeden seine *Jura* ungekränket bleiben. Es ist auch eine bekandte Sache/ daß oftmahls *Socii* untereinander sich mit Eydes-Pflichten zugethan seyn. Allhier wird warlich

Ich kein argumentum von dem nexu feudali zu einem ungleichen Bund her geleitet/ sondern es wird nur so viel gesagt; daß derjenige / welcher einem andern mit Lehns- oder Eydes-Pflicht zugehan ist/ nicht gleich dadurch zu eines andern seinem Subdito gemacht würde / oder daß ein solcher dadurch das Summum Imperium über seine Unterthanen zu exerciren gar nicht verhindert würde. conf. Grotius de Jure B. & P. l. 1. c. 3. §. 11. & 23. Damit nun dasjenige / was von dem nexu feudali in dieser Controvers disputiret wird/ desto klärer vor Augen gestellet werde / so ist wohl zu observiren/ daß gleichwie die Einsetzung und Constitution der Lehn nicht einerley und allenthalben gleiche Ursache und Bewandniß hat; also auch einer jeden Lehns-Pflicht nicht einerley Natur/ Eigenschaft und Würckung an allen Orten könne attribuiret werden. Denn ich halte davor/ daß diejenigen/ welche im Anfang denen Kriegs-Helden und wohl-meritirten Männern gewisse prædia unter der Benennung eines Lehns assigniret haben / keines weges der Meynung sind gewesen/ ihre Länder dadurch zu vergeringern und in Abnehmen zu bringen/ oder die Heroischen Männer von der unterthänigen Pflicht hätten loß zehlen wollen; sondern das dieselbe vielmehr willens sind gewesen durch assignirung solcher Land-Güter/ als mit einem ansehnlichen Geschenke oder Belohnung ihre Tugenden zu vergelten/ und inskünftige durch solches Pfand zu encouragiren. Solche Va-

falli

falli scheinen warlich keine andere gewesen zu seyn
 als subditi honoratiores, welche von dem meisten
 Civil-Oneribus eximiret waren/ damit sie desto
 hurtiger ihre Kriegs-Chargen verwalten möch-
 ten/ und unter dieser Bedingung erhielten sie
 von denen Fürsten solche gewisse prædia zu ih-
 rem nutzbahren Eigenthum. Mit der Zeit a-
 ber hat es geschehen können/ daß die Vasalli
 nachdem ihr Vermögen sich vermehret hat/ in
 einen besseren Stand sind gesetzt worden/ und
 also endlich sich von dem Vinculo Subjectionis
 gänzlich/ oder doch zum Theil loß gerissen ha-
 ben/ entweder weil der Lehns-Herr damahls
 gleichsam consentiret hat/ oder weil er dassel-
 be nicht anders hat ändern und verhindern kön-
 nen. Es hat auch ferner ein Schwacher sich
 einem Mächtigen unter dieser Bedingung ad-
 jungiren können/ daß er hinfort seine Länder
 als fouda von demselben recognosciren/ und ihme
 Kriegs-Dienste leisten wollen/ und hingegen
 von dem Mächtigen sich wiederum dessen pro-
 tection ausgebethen haben. Zu welcher Reso-
 lution dann öftters einige sind gezwungen wor-
 den/ indem der Feind heran nahete/ welchem
 zu resistiren ein solcher allein nicht capabel gewe-
 sen. Manchemahl pfieget es auch zu geschehen/
 daß auf solche Conditiones der Friede mit ei-
 nem mächtigen Feinde eingegangen wird.
 Manchemahl überlässet auch der Überwinder dem
 Überwundenen unter solcher Bedingung seine
 Länder. Nun und dann werden auch die jüngst
 erobert-

eroberte Länder denen Wohl-meritirten verliehen/ unter der Bedingung/ daß sie continuirlich mit einer Pflicht zugethan bleiben sollen. Exempel dessen giebt so wohl die alte als neue Historie gnugsam an die Hand. In allen diesen Fällen scheineth nichts anders gethan und gehandelt zu seyn/ als nur dieses/ daß ein continuirlicher ungleicher Bund eingegangen werde/ dessen Leges darinne bestehen/ daß eines Theils der obere dem geringern Theil die protection leiste; und der geringere hinwiederum die Majestät des Oberrn gebührlich verehere/ und demselben nach Erforderung mit Kriegs- Diensten zur Hand gehe. Dadurch dann derjenige/ welcher solchem nach als ein Vasall angesehen wird/ keines weges das Jus über seine Unterthanen zu herrschen verliere/ oder zu verlieren gedentket. Ob gleich dieses zu geschehen pfleget/ daß das exercitium dieses Rechts dadurch mehr restringiret wird/ indem ein solches sich nach der Art und Weise seines Oberern accommodiren muß; und ohnedem die Art des Besizes unedler gemacht wird/ allwo diese Sanction dem Bunde einverleibet wird/ daß die Länder verfallen seyn solten/ wosferne der Lehn-Träger binnen gewisser Zeit die Investitur nicht suchen würde/ oder wann derselbe die Gesetze des Bundes überschreiten würde. Also hat auch in einem grossen Reiche sich zutragen können/ daß diejenigen/ welche vor diesem die Provinzen als meri Magistratus administrirten/ und alles im Nahmen des Königes verrichteten/ hernach/

Her/nachdem ihr Vermögen in die Höhe ge-
 kommen/und die Macht des Königs sich vermin-
 dert / solche Provinzien sich als ihre eigene an-
 gemasset haben. Jedoch damit sie sich nicht
 gänzlich von dem alten Corpore loß rissen/ so ha-
 ben sie unter dem Nahmen der Vasallen begrif-
 fen seyn wollen. Wie hoch und weit sie nun dieses
 Vinculum wollen gültig seyn lassen/solches stehet
 bey sie/vornehmlich da jeso die Familie der alten
 Könige ausgestorben/ und ein neues Haupt der
 Republic von ihnen erwehlet wird. Dabey
 dann nichts im Wege stehet/warum nicht dem-
 selben etliche / als *fosii inaequales* solten
 können adjungiret werden: Es mag nun mit des
 Benahmung/dadurch dieses vinculum exprimi-
 ret wird/ oder mit den Solennitäten/ die bey der
 Lehns-Empfangniß vor zu gehen pflegen/ be-
 wand seyn/ wie es will. Dabey würde es uns
 billig seyn/wann man alle diejenigen/ welche Va-
 falli genennet werden / nach einemley Art und
 Weise abmessen; und was noch von dieser und
 jener alten Gestalt der Vasallen/ und bestimmter
 Zeit eigentlich vorgegeben wird/ auf alle und
 jede Zeiten appliciren wolte. Es ist aber nichts
 gebräuchlicher als dieses/ daß oftmahls die al-
 ten Wörter/ Solennitäten/ und Wapen dennoch
 gebrauchet und adhibiret werden/ ob gleich die
 Sache selbstien würcklich erloschen und eine an-
 dere Natur an sich gezogen hat.

Nachdem nun dieses also fest gestellt und gesetzt worden/ so halte ich davor/ daß Monzambanus gegen die Einwürffe und Difficultäten welche ihm gemacht worden sind/ noch etwas geschicktes könne vorbringen. Warlich wann einer einem andern etwas von dem Seinen zu Lehn übergiebt/ so hat die Lehns-Investitur die Krafft einer eigentlichen collation. Also ist es auch mit solchen Lehnen bewand/ welche die vhralte Natur noch behalten haben/ wobey dann wann der Senior oder Vasall mutiret ist/ die Investitur allezeit renoviret wird/ und solche Renovation sehet u. erfüllet diejenige Condition, unter welcher das Feudum auf den Erben solte gebracht werden. Es hindert aber nichts/ daß dennoch die Renovation der Lehns-Investitur nicht einmahl solte die Krafft einer Solennität/ und gleichsam inauguration an sich haben. Also kan ich mit kaum anbilden/ daß der Råyser glaube oder davor halte/ daß er denen Fürsten in Teutschland diejenige Länder/ womit er sie belehnet/ gleichsam als wenn sie seine eigene wären/ conferire; oder daß die Fürsten davor hatten solten/ daß sie ihre Länder krafft dieser Belehnung in Besiß bekåmen/ und derohalben um dieser Ursache willen dem Råyser sehr und hoch obstringiret wären. Sondern sie exerciren nicht minder/ ehe sie noch die Investitur empfangen/ mit solcher Macht und solchem Effect eben solche Actus Imperii über ih-

re Unterthanen/ schreiben sich auch von Gottes Gnaden/ und sind es auch in der That und würcklich. Es folget auch nicht: es können diese feuda, wann die Investitur binnen gewisser Zeit nicht gesucht wird/ und keine erhebliche Verhinderung darzu im Wege gewesen/ verloren gehen. Ergo so werden sie durch die Investitur *revera conferiret*. Gleich wie man keinen solchen Schluß machen kan: Wann ein Kauffmann seine Waaren nicht angegeben/ und darvon seinen Zoll entrichtet hat/ so fallen die Waaren dem *Fisco* anheim. Ergo wann er den Zoll bezahlet hat/ so hat er dadurch das *dominium* seiner Waaren erst an sich gebracht/ oder dieses gründete sich auf die Bezahlung des Zolles/ als auf eine condition. Dann ein anders ist / du solst dieses oder jenes bekommen / wann du dieses oder jenes thun wirst; ein anders aber ist/ du solst dieser Sache verlustig seyn/ wosferne du dieses oder jenes unterlassen wirst. Endlich so sehe ich so viel / daß *Monzambanus* dieses docire/ daß weilen der *nexus feudal*is die Stände in den Stand der Unterthanen nicht verseze / sondern selbiger kaum eine grössere Krafft hätte/ als ein ungleicher allezeit wählender Bund; so könnte auch derselbe gar nicht verhindern/ daß Teutschland nicht möge ein Irregulärer Staat genehiet werden/ welcher einem *Systemati sociorum inæqualiter fœderatorum* nahe bey käme. Ich weiß aber nicht/ wie weit des *Monzambani* Notator von dieser Meynung abweiche/ indem er demselben in-

Do

jung-

jungiret sein argument dergestalt zu formiren:
 Die Reichs-Stände sind denen Provinzien/
 welche ihnen vom Reich zu Lehn gegeben
 worden/ mit freyer Macht vorgesezet/ und
 ferner so sind sie Cives dieses grossen Reichs/
 das ist/ sie sind Glieder dieser grossen Republic.
Ergo so begreiffet das Reich/ als eine eigent-
 liche einzelne Republic (aber irreguläre) in
ventre suo (ein artiges dictum!) viele kleine
 Staaten unter sich/ welche das *Summum Im-*
perium nach der Regiments- Art gleichsam
imitiren. Allwo ich mich denn nicht enthalten
 kan/ die allzu abergläubische Ehrerbietung/ wel-
 che des Severini Notator seinem Præceptorî bezei-
 get/ zu notiren/ in dem er die Beschaffenheit der
 Reichs-Stände nicht anders als mit der Benah-
 mung der *Civium* exprimiren will / und selbige
 will er in seinem Discurs. VII. S. 2. 3. mit aller
 Macht defendiren. Denn was ist dieses doch
 vor eine Philosophie: Eine *civitas* denotiret so
 eine Societät/ dessen wesentliche Stücke (das
 ist herrschende) *cives* seyn. So viel ich dar-
 aus schliessen kan/ so müste in einer Monarchey
 das Volck kein wesentlich Stück eines Reichs/
 sondern nur allein ein zufälliges Ding/ und ein
 kleiner Anhang von geringer Wichtigkeit seyn:
 Und es könnte ein Reich gefunden werden/ wel-
 ches nach seinen wesentlichen Stücken vollkom-
 men wäre/ wann nur ein König daselbst gefun-
 den wird/ ob gleich nirgendsws Volck und Un-
 terthanen vorhanden wären. Vor diesem stun-
 de

de ich in der Opinion, daß auch ein privatus in einem Reiche das Jus Civitatis erlangen könnte; nun aber sehe ich wohl / daß niemand in einem Reiche ein Civis werden könne / er müsse dann zugleich ein König werden. Es hatte nur zu olims Zeiten eine andere Bewandniß / da die Käyser viele Römische Bürger machten / ob sie gleich dieselbe keinesweges auf den Käyserlichen Thron führten. Dasjenige aber / was er weiter urgiret: Daß ein ieder Civis ein Mitgesell der Bürgerlichen Societät wäre / und die Eigenschaft eines rechten socii darinne bestünde / daß derselbe seine Stimme ablegen könnte / und von solchen Sachen / die zur Societät gehören / seine Meynung zu offenbaren Macht hätte; solches ist gar absurd. Dann es wird der Status Civilis und eine Civitas nicht deswegen unter dem Nahmen der Societät begriffen / als wenn alle diejenigen / welche unter demselben sich befinden / gleich wären / und mit gleichem Recht bey der Administration der allgemeinen Sache concurrirten; dann sonst müßten die Reiche und Aristocratieen aus der Zahl der Bürgerlichen Gemeinschaften ausgeschlossen werden. Lebet dann nicht auch ein Sohn mit seinem Vater / der Knecht mit seinem Herren in einer Societät? jedoch so wird keiner von dem Hauß-Vater wegen Haußhaltungs-Sachen sein Suffragium abzulegen herbey geruffen werden. Doch damit er nicht concediren möchte / daß die Aristorelische Definition eines Civis nur

allein auf die Democratifchen Civitates könnte appliciret werden/ so admittiret er/ daß in einer Monarchey der König nur einzig und allein ein Civis fey/ welchem/ nach der Lehre des Aristotelis, die Macht zukömmt das Amt eines Magistratus deliberativi oder judicialis zu vertreten/ oder welcher einen Theil hat an dem Rath/ der Obrigkeit und an den Gerichten in einer Republic; und deme das Jus suffragii zukömmt/ welches die eigentliche Beschaffenheit eines Civis ist/ und das Wesen desselben alleinig constituiret. Worbey iedoch die curiosi diese Frage aufwerffen möchten/ wann geschehen solte / daß in einem Reiche solche eigentliche Cives ihre Stimmen abzulegen hätten/ wer alsdenn das Amt eines Diribitoris verwalten solle? oder ob solche Suffragia nach ihrer Zahl/ oder nach ihrer Wichtigkeit prævaliren solten. Dem ohngeachtet so ist davor zu halten / daß dennoch einer ein Civis seyn könne/ welcher gar keine Stimmen abzulegen hat; dann es können auch bey einem Convent einige votiren/ welche man deswegen doch vor Cives mit gutem Jug nicht ansehen kan.

§. 14.

Im übrigen so kan man aus dem vorhergehenden bereits abnehmen/ daß derjenige sich umsonst bemühet/ welcher gegen den Monzambanum in puncto des Bundes disputiren will. Dann seine Meynung ist nicht/ daß die teutsche Republic durch einen expollen Bund zusammen

men gehalten würde; sondern er will nur dieses zu verstehen geben / daß das Vinculum Civite dergestalt aus der Art geschlagen sey / daß es kaum eine grössere Krafft übrig behalten hätte / als nur einen Systematischen Bund / gleichwie bey ungleichen Sociis zu seyn pfleget. Und ob gleich durch dieses einzige alles was objiciret wird über den hauffen kan geworffen werden / so wollen wir doch noch oben hin etwas vorbringen und notiren. Oldenburg negiret daß diejenigen / welche auf einem allgemeinen Reichs-Tage mit dem Haupt des Reichs wegen Kriegs-Friedens-und Allianz-Geschäften deliberiren / und die Jura Majestatis zertheilet exerciren / durch den Bund nur allein zusammen könten vereiniget werden / sondern es müste solches nothwendig nur allein eine vermischete Art einer Republic seyn. Welches ich aber so leichtlich nicht zugeben und glauben kan. Es wird auch unrichtig vorgewendet / daß diejenigen / welche mit allgemeinem Consens von Sachen / die die ganze Republic betreffen / etwas statuiren oder verordnen / auf solche Weise die Majestäts-Gerechtigkeiten divisim exercireten. Es sagte auch jener Pontische Schmeichler / der Kaiser besäße ein solches Reich / welches unter ihm und dem Jove zertheilet wäre / weiln es die ganze Nacht über regnete / des Morgens aber blickte die liebe Sonne hervor. Dann es werden von dem Kaiser und den Ständen weder die vornehmsten affären selbst / noch die bestimmte Deliberati-

ons-Zeiten/ noch auch die Macht in Reichs-
 Sachen etwas zu verordnē *divisim*, ſondern *indivisim* und *conjunctim* exerciret. Weiter ſo können auch die ungleich *conſorderirte* keine einzelne und allgemeine Republic *conſtituiren*/ wann eine *Reſpublica* in der Bedeutung als eine *Civitas* genommen wird: Dem ohngeachtet/ ſo kan doch dieſes *Vocabulum*, wann es in weiltläufftigem Verſtande genommen/ gar füglich auf ein *Systema* appliciret werden. Vornehmlich da beſand iſt/ daß in einem *Systemate*, gleich wie die Vereinigten Niederlande ſind die *public-affairen* viel geſchwinder und glücklicher expediret werden/ als in dem teutſchen Reiche. Welches dann eine Anzeige iſt/ daß oftmahls eine wohl eingerichtete Verbündniß würcklich viel beſſer und mächtiger ſey/ als ein *vinculum civile*, welches von ſeiner rechten Art und Eigenschaft abgeſchritten iſt. Es wird auch vergeblich vorgeworffen/ daß die teutſchen Reichs-Stände kein *foedus sociale* hätten eingehen können/ noch würcklich eingegangen hätten; und zwar aus dieſer *Raiſon*, weilen Bündniſſe zu machen/ nur ſeparirten Republicquen zuſammenwelche die Ober-Herrſchaft exerciren könnten. Dann es ſtatuiret *Monzambanus* allhier keinen ausdrücklichen Bund. Jedoch ſo verwundere ich mich/ warum denen Ständen des Reichs das Recht Bündniſſe zu ſchließen abgeſprochen werde/ da doch ſolches Recht im *Osnabrückiſchen Friedens-Schluß* ihnen expreſſe iſt confirmiret

miret worden. Welche Gerechtigkeit auch gar nicht dadurch verringert wird/ daß solche Bündnisse nicht gegen den Käyser und das Reich dürfen gemacht werden. Dann dieses ist gemeinlich bey allen Bündnissen so gebräuchlich/ daß keinem frey stehe mit einem neuen Socio zu pacificiren/ wann dadurch dem vorigen Socio ein Nachtheil und Schaden wiederfahren könnte. Bey denen ungleichen Verbündnissen kan dieses noch vielmehr hinzugethan werden/ daß diejenigen/ welche dem Vornehmster unter den Sociis feindselig oder freundlich begegnen/ auch vor Feinde oder Freunde von dem geringeren Theile solten angesehen werden. Hiervon kan die Formul desjenigen ungleichen Bundes/ welcher unter den Römern und Aetoliern geschlossen worden/ und beyhm Polybio excerpt. legat. 28. vorhanden/ nachgelesen werden. Es wird auch umsonst diese Quæstion moviret/ wo denn die Tabela dieses ungleichen Verbündnisses anzutreffen wären? Dann die aus der Ordnung schreitende/ und aus der Art schlagende Sachen/welche nach und nach unvermercket sich hervor thun/ pflegen nicht durch publique Tabela oder Schrifften bestätigt und confirmiret zu werden/ es sey dann/ daß der allgemeine Ruhe- Stand solches erheischete/ daß der gegenwärtige Staat als etwas rechtmäßiges und ordentliches angesehen und confirmiret würde/ nachdem man gewahr wird / daß doch ohnedem solcher Zustand

nicht zu der vorigen alten Richtigkeit kan gebracht werden.

§. 15.

Endlich so kan man aus dem/ was bereits vorgebracht worden/ gnugsam ersehen und abnehmen/ daß Monzambanus von denjenigen. quæstionibus, welche ihme von Oldenburgero discurs XI. 5. 3. & discurs. XII. c. 19. Als unauflöflich proponiret werden/ wenig angefochten wird. Es stellet nemlich Oldenburg die Frage an/ ob ein Verbundener von seinem höhern und mächtigern Bundes-Genossen oder Haupte des Bundes Dignitäten/ Ehren/ Regalien/ und andere Privilegia empfangen könnte? Diese Frage mit ja zu beantworten kömmt ihme ganz absurd vor/ weilien Bündnisse untereinander geschlossen würden von denjenigen/ die da mit einander mit dem summa Imperio versehen wären/ und also könnte keiner von dem andern dergleichen empfangen. Dem ohngeachtet so sehe ich nicht/ was doch vor eine Verhinderung im Wege sey/ daß nicht einer von dem anderen Dignitäten und Privilegia empfangen könnte/ und mit der Zeit nicht capable wäre/ sich eine solche grosse Macht und Vermögen zu wege zubringen/ daß er in Ansehung dessen vor ein ungleich Verbundener angesehen würde. Also warum könnte nicht ein König einem einen ansehnliche Strich Landes mit der Condition verleihen/ daß er hinfort sein ungleich confederirter socius seyn sollte. Dann es ist dieses nicht so sehr Streitig mit einander und kan wohl bey

beyfammen stehen; daß man von einem seine Dignität und seinen Stand bekommen/ und dennoch hernacher sein Mitgenosse heiße und werde. Und hieher können diese Worte des Taciti appliciret werden/ da er meldet: *Quædam civitates Cogiduno Regi donatæ, is ad nostram usque memoriam fidissimus mansit, ac jampridem recepta populi Romani consuetudine ut haberet instrumenta servitutis & Reges.* Ferner so weiß ich noch nicht/ ob es auch die Fürsten in Teutschland zugeben würden/ daß ihnen ihre Dignitäten/ Regalien und Privilegia Majestaticè oder nach denen Majestäts-Gerechtigkeiten von dem Kaiser verliehen und gegeben würden. Dann ich kan nicht absehen/ was doch diese Redens-Art Majestaticè oder Jure Majestatico concediren anders anzeige/ als einem Subjecto krafft der Ober-Herrschaft über denselben/ etwas verleihen. Auf solche Weise ist auch die andere question unnöthig/ ob ein Verbundener seinem Bunds-Genossen/ (ob gleich der Bund ungleich wäre) nach der Natur und Art der eigentlich genandten Verbündnisse die Huldigung præstiren könne? welches zubejahen ihm zwar absurd vorkömmt/ weilten Bündnisse zu schliessen nur denjenigen zukömmt/ welche da mit dem summo imperio versehen wären; dieses aber könnte mit der Huldigung keines wegese bey demselben bestand haben. Dem ohngeachtet/ ob gleich concediret würde/ daß ein jeder nexus feudalis, oder eine jede Art der Huldigung eine Gestalt der sub-

jection introducire, oder einen in den Stand der Unterthanen versetze; welches zu concediren doch keines weges nöthig ist: So könnte Monzambanus sich doch dieser Freiheit bedienen / und darauf antworten / daß die Krafft und Wirkung dieser Verbindlichkeit sich mit der Zeit um ein grosses verändert und vermindert habe / ob gleich die alten Vocabula, Solennitäten / und Formeln noch übrig geblieben sind.

S. 16.

Die letzte Quæstion scheint auch von der Wichtigkeit nicht zu seyn / daß sie dem Monzambano den Ausgang machen wird: Ob unter Bunds Genossen / darunter einer mächtiger ist als der andere / der Mächtigste über die übrigen Jure Majestatico die Jurisdiction oder gerichtliche Gewalt exerciren könnte? Darbey dann zu notiren / daß Jure Majestatico die Jurisdiction exerciren bey uns so viel heisse / als aus Krafft der Oberherrschafft seinen Unterthanen Befehle vorschreiben. Aber ein solches attribuiret des Monzambani Notator dem Käyser nicht alleine / sondern adjungiret demselben die übrigen Stände / als pares curiæ, welche in denen causis Principum zu sprechen hätten / und also käme die Jurisdiction dem Käyser und dem Reiche zugleich zu. Es ist auch der Natur und Eigenschaft eines Systematis nicht zuwider / daß ein Concilium vorhanden sey / in welchem über die wichtigsten Sachen und Streitigkeiten der Bunds Genossen erkannt wird / wie dann auch daselbsten die excessive Über-

Übertretungen der Befehle des Bundes untersucht werden/ und nachgehends die Sentenz mit mündlicher Hand exequiret wird. Und daß auch in einem ungleichen Verbündnisse die controversien gemeiniglich bey demjenigen untersucht werden/ welcher noch höher und über den Bund ist/ iedoch dieses eben kein Imperium involvire und anzeige/ solches lehret Grotius de J. B. & P. lib. 2. c. 3. §. 21. ausdrücklich. Ja es hat auch unlängst ein gewisser vornehmer Scriptor von hoher Herkunft / dieses als der ganzen Christenheit in Europa etwas heilsames und zuträgliches proponiret/ daß man zu Lucern in der Schweiz ein gewisses Concilium möchte anrichten/ in welchem die Streitigkeiten der Fürsten und Christlichen Staaten könnten untersucht und ausgemacht werden. Da ich dann nicht glauben kan/ daß dadurch einem etwas von seiner hohen Potestät habe wollen entzogen werden. Würde aber einer diese objection machen/ daß die allgemeinen hohen Reichs, Gerichte und Reichstäge / oder auch der Käyser selbst in Sachen die Stände betreffend / mehr Gewalt exercire/ als die Natur und Art eines Systematis federatorum leidet und mit sich bringet; derselbige muß hingegen wiederum consideriren/ daß der gegenwärtige Zustand von Teutschland nicht von einem gewissen expressen Bunde/ sondern von der Veränderung und degeneration der Monarchischen Form hergestossen sey/ und noch mit einiger Raison die Monarchie behalten wolle. Derohal-

haben fo iſt es kein Wunder/ daß nicht alles mit den Regeln eines Systematis überein kömmt/ und noch hier und dar etwas Irregulaireres im Wege ſtehet. Im übrigen/ wann einer wäre/ der die litigirende Partheyen/ welche ſich auf ihre groſſe Macht verlaſſen/ durch freundliche Briefe/ oder geſchickte Abgeſandten zu einem friedlichen Vergleich ermahnete; oder die Controverſien ſchlichteten/ oder die violatores des allgemeinen Ruheſtandes unterdrücken wolte/ iedoch nicht zu dem Ende ins Mittelträte/ daß er unterſuchen wolte/ was ein ieder vor ein Recht hätte/ ſondern damit durch dieſe Occaſion die ganze Republic nicht in einen Krieg und unruhigen Stand eingewickelt würde/ und alſo nicht betrachtete/ ob die Sache liquide ſey/ ſondern nur ob es rathſam und vor die allgemeine Ruhe dienlich wäre/ daß dieſe und jene Sentenz bey ſolchen Zeiten pronuntiiret würde; ferner auch die executiones ſelten auf eine andere Weiſe/ als mit militariſcher Hülffe ins Werck zu ſtellen anderen delegirete und auftrüge: Wer wolte bey dieſer Bewandniß glauben/ daß ein ſolcher poteſtatem judiciariam, als wie man bey denen regulairen Staaten wahrnimmt/ exercirete? Ferner gleich wie derjenige/ welcher ein Reich beſiſet/ welches einiger maſſen eingeſchräncket iſt/ ſolches wiederum verliehren kan/ wann er diejenigen Bedingungen/ worunter ihm ſolche Macht concediret worden iſt/ nicht obſerviret; alſo iſt es auch nicht ſelkām/ daß ein Socius oder Mitglied/ welches ſich allzu importun

bezei

bezeigt/ und auf feindliche Art das gemeine Wesen in einen troubleusen Stand veriset/ von denen andern mit Krieges-Macht überzogen / und zur raison gebracht/ und nicht anders als sonst ein anderer Feind seiner Länder beraubet wird.: Hievon kan das Decretum Amphyctionum, welches über die Phocenses gefallen worden / und bey Diodoro Siculo Lib. XVI. c. 61. zu befinden / mit mehrerm nachgelesen werden. Ehe wir noch von diesem puncto abschreiten / so erachten wir nöthig zu seyn obiter das Argumentum zu notiren / welches besagter Oldenburg dem Monzambano fälschlich imputiren will / da er sehet : Die *Socii* sind untereinander durch *Bydes* Pflicht verbunden / und auf denen Reichs-Tägen auf ihre eigene Unkosten zu erscheinen gehalten ; *Ergo* so sind die Stände des Käyfers *Socii*. Solche Meynung haget Monzambanus nicht / sondern diese : Daß die Reichs-Stände um der Ursache wegen nicht gleich des Käyfers *subditi proprie dicti* wären / weil sie demselben schweren / oder weil sie auf denen Reichs-Tägen auf ihre eigene Unkosten zu erscheinen gehalten wären / dann dieses pflegte auch sonst unter anderen *Sociis* gebräuchlich zu seyn / darunter doch keiner dem andern unterthänig sey. Ich halte auch davor / daß zwischen diesen beyden Sätzen eine grosse differenz sey : Alle diejenigen / welche einem andern schweren / sind nicht gleich dessen seine *subditi* ; und alle diejenigen / welche einem andern schweren /

ren / sind dessen seine *Socii*. Ich halte auch davor / daß viele diesen Satz admittiren werden; Es sind nicht alle / die sich unterstehen Bücher zu schreiben / hierzu capable; folgenden Satz aber werden sie gar nicht consediren wollen; Alle diejenigen / welche sich unterstehen Bücher zu schreiben / sind darzu ungehickt / und der Sache nicht gewachsen. Weilen nun dieses gewiß ist / so glaube ich schwerlich / daß Monzambanus von einem einzigen sich werde persuadiren lassen / daß er dem Oldenburg, ob gleich derselbe sehr hungrig auf ihn zugreiffet / den Sieg überlassen müsse.

§. 17.

Was den Bruggeman anbelanget / welcher gleichfals des Monzambani Sentenz in seinem Tractat de Statu & scopo Reipublicæ Germanicæ, publice hat verbannistren wollen / damit hat es desto weniger zu bedeuten / weilen derselbe nur obiter die Sache angreiffet / und so etwas hinsetzet / damit das übrige Papier / welches er vielleicht gehabt / nicht habe ungequackelt liegen bleiben mögen. Dieser giebt in besagtem Tractat c. 6. seine Meynung an den Tag / was er von der Form der teutschen Republic halte / und erkläret dieselbe zu einem Bürgerlichen Corpore, welches aus verschiedenen Staaten misciret wäre / (componiret hätte er sagen sollen.) Dann was eigentlich misciret wird / das verlihet seine vorige Gestalt die es sonst gehabt wiederum

um/ und ziehet eine neue an/ welche von der vorigen ganz unterschieden ist. Die besonderen Republikken aber/ aus welchen ein grosses Corpus zusammen gemachet wird/ werden keinesweges dergestalt misciret und confundiret/ daß sie ihre Gestalt/ welche sie zuvor gehabt dadurch verlihren solten. Also sagt man nicht/ daß Gebäude wird von Holz und Steinen/ das Collegium wird von Cajo, Sejo, Titio, misciret/ sondern componiret. Dergleichen Composition machet er zweyerley/ eine per modum coordinationis die andere per modum subordinationis. Auf die erste Art werden die Systemata regularia der ungleich verbundenen Gesellschaften gemacht. Allwo aber viele unterschiedene Republikken an zu treffen sind/ so müssen sie auf die letzte Weise zusammen gesetzt werden/ und also wann sie weder in einen einzelnen eigentlich genandten Bürgerlichen- Staat zusammen treten/ noch die übrigen die Form einer Provinz an sich nehmen/ und einem einzigen unterwürffig gemacht werden/ so scheint nichts weiters bey der Sache zu thun zu seyn/ als daß man statuiret/ daß ein Systema ungleich unter sich verbundener sociorum daraus entstehe/ allwo die übrigen die Majestät Dessen/ welcher das Haupt des Bundes ist/ ehrerbietig zu veneriren verbunden sind/ und selber führet noch etwas bey sich/ welches die Autorität eines Principis proprie dicti repräsentiret. Wann aber bey diesem Ober-Haupt/ ohne die Autorität und Majestät/ gleich wie die Lateiner

sol-

592 Gründl. Untersuchung von der Art u. Eigenschafft
solches Vocabulum zu nehmen pflegen/ noch et-
was Macht zu finden wäre/ dadurch aber die
andern keines weges in den Stand der Unter-
thanen versetzt würden/ wie kan man denn eine
solche Republic anders/ als ein Systema irregu-
lare nennen? in diesem Stück scheint also
Bruggemannus von der Sentenz des Monzam-
bani abzuweichen/ in dem dieser die Irregularität
also interpretiret/ daß die teutsche Republic so
wohl von den Regeln einer Monarchey/ als ei-
nes Systematischen Wesens abweiche; jener a-
ber will absolut haben/ man sollte sie einen Mo-
narchischen und Aristocratischen Mißmachs nen-
nen. Derohalben so hat er sich desto weniger
Mühe nehmen können/ die Formeln der ver-
mischeten Staaten in seiner appendicula zu recht-
fertigen. Ich kan mir auch kaum einbilden/ daß
derjenige/ welcher verstehet was eine Civitas sey/
glauben sollte/ daß daselbsten eine perfecta Civitas
anzutreffen sey/ allwo die Theile der Oberherr-
schafft divisim und independenter bey vielen Grof-
sen oder Concilien zu finden. Es irren auch die-
jenigen unmenshlich/ welche zu Behauptung die-
ser mixtur den locum Aristotelis IV. politic. VI. al-
legiren/ da er sagt: Quanto melius temperata fue-
rit Res publica scilicet popularis, tanto erit stabilior,
und ferner d. I. c. 9. in Republica antem optime
temperanda, utrumque & neutrum ut inesse videat-
ur oportet. Es wäre wahrlich zu wünschen/ daß
diejenigen/ welche auf solche Weise sich auf die
Auctorität des Aristotelis beziehen wollen/ ihre Augen

gen vorhero mit einer probaten Augen-Salbe
schmiereten/ ehe sie dessen Lection vornehmen.
Ich glaube auch nicht/ daß res Literaria dadurch
einen grossen Schaden erlitten/ daß Bruggeman
seine charteque hat liegen lassen/ und geschwind
aufgehöret sich umsonst zu bemühen.

S. 18.

Es hat sich auch unlängst ein Jüngling auf
der Academie zu Tübingen/ diese Materie an zu
greiffen/ unterstanden/ welcher aber die favora-
blen Jahre/ in welchen einer noch Mitleiden ver-
dient/ kaum überschritten hat/ selbiger hat diese
Meinung durch den Druck publiciren wollen;
Daß das teutsche Reich und dessen Ober-
haupt über die Stände als seine Unterthanen
nicht allein das *Patrocinium*, sondern
wegen der hohen *Dignität* noch wohl eine
grössere *Reverenz* und *Herrschaft* von ihnen
pretendiren könnte; gleich wie man in der al-
ten *Historie* liest/ als die *Amphyktionen* über
die *Meder* gehabt haben/ oder wie noch
ietzo die *Provinz Holland* über die übrigen
exerciret. Es hat sich der Mühe nicht verloh-
nen wollen/ ihm dieses *Speciminis* wegen mit
vielen *Carminibus* zu gratuliren. Im übrigen
so kan doch dieses wenige auf dasselbe/ was er
vorbringt die Ober-Herrschaft des Kaisers
zu behaupten/ geantwortet werden/ daß entwe-
der die *Macht gradus* und andere *Dignitäten* zu
conferiren/ *Academien* auf zu richten/ x. nicht
eben

eben so was grosses sey/ daß dadurch die mensur dessen excediret würde/ welcher unter denen ungleich verbundenen Sociis als ein Ober-Haupt hervor leuchtet; oder wann schon diese Jura etwas von der Ober-Herrschaft bey sich führen/ so wäre doch dieses nur ein Überbleibsel des alten Königlichen Rechts/ da immittels die anderen Jura, welche von weit höherer Wichtigkeit waren/ lange verflögen gewesen. Dadurch dann eben die Irregularität bey dieser Republic produciret wird. Daß aber Teutschland die Gestalt eines Systematis ungleich unter sich verbundener sociorum nicht haben könnte/ will er daraus beweisen: Weilen die socii, ob sie gleich inaequales wären/ dennoch ihre Ober-Herrschaft gänzlich behielten/welches aber von den Reichs-Ständen in Teutschland nicht könnte gesagt werden: Sintemahl dieselbe nicht allein in fide, sondern auch sub ditione des Reichs und des Käyfers wären. Wann er allhier etwas vorwenden wollen/ so hätte er zeigen sollen/ daß die Stände unter des Käyfers dition seyn. Da er nun solches gemeret/ daß dieses falsch sey/ so hat er das vocabulum Imperii adjungiret. Man kan aber hier nicht wissen/ auf was Weise er diese Lebens-Art/ esse sub ditione Imperii, verstanden haben will. Dann wann der Sensus dieser ist; das teutsche Reich begreiffet diesen oder jenen Ducatum unter sich/ oder dieses und jenes Herzogthum machet einen Theil von dem Reiche aus/ so hat er so viel als nichts gesagt / das zur

deci.

decision der Sachen gehörete. Dann auf diese Weise ist auch Bern in der Schweizer dition, und von Ober-Byffel könnte gesagt werden/ daß solches in ditione der vereinigten Niederländer wäre. Wenn man aber proprio dieses vocabulum pro potestate & Imperio nimmt/ so glaube ich schwerlich / daß ein einziger Stand concediren werde/ daß er sub ditione Imperii sey/ daß ist/ daß er ein Unterthan aller und jeder Stände zusammen genommen sey/ und daß solche Stände die Herrschafft und potestatem proprie dictam über ihn hätten: Gleich wie dann auch auf solche Weise einige Städte in Brabant und Flandern sub ditione der vereinigten Niederländer sind. Dann auf solche Weise sagt man / daß solche Provinzlen nur alleine unter eines andern seinem Reiche oder dition liegen. Was er ferner von der Jurisdiction des Reichs über die Stände/ von der Macht Gesetze zu geben / von dem Rechte zu straffen/ und dergleichen vorbringt/ kan man bereits aus dem / was vorgebracht worden/ oder noch vorgebracht soll werden/ schliessen und judiciren. Derohalben so unterfähget er sich gegen die allgemeine opinion etwas einzuwenden/ (wie gründlich dieselbe sey/ wollen wir allhier nicht disputiren) nehmlich/ daß die Stände in ihren Ländern so viel zu sagen haben und thun können/ als sonst der Ráyser im ganzen Reich zu thun Macht hat/ worgegen er dann spricht: Es würde allhier der Unterschaid nicht wohl in acht genommen.

596 Gründl. Untersuchung von der Art u. Eigenschafft
nommen/ unter solchen Majestäts-Gerechtigkeiten/ in so weit sie zu denjenigen referiret würden/ welche selbst *summam potestatem* hätten; und so weit man sie denjenigen zu-eignen wolte/ welche solche als etwas *communicirtes* von solchen Personen empfiengen/ welche würcklich die Majestäts-Gerechtigkeiten zu verleihen hätten. Dabey mir denn anfänglich dieses zweiffelhaftig vorkömmt/ ob auch die *accuratores Politici* diese Redens-Art so schlechter Dings werden passiren lassen: in so weit die Majestäts-Gerechtigkeiten zu denjenigen referiret werden/ welche *summam potestatem* haben. Dann es scheint/ als wolte er dadurch inferiren/ und so viel anzeigen/ als wenn die Majestäts-Gerechtigkeiten etwas unterschiedenes von der *summam potestate* wären/ da doch solche Majestäts-Gerechtigkeiten würcklich *partes potentiales* der höchsten Gewalt seyn. Gleicher gestalt würden auch die Philosophi diese Redens-Art vor ungeschickt halten/ wenn man sagen wolte: der menschliche Wille und Verstand/ in so weit sie zu denjenigen referiret werden/ welche eine gesunde Vernunft haben. Ferner so kan mir eine Gerechtigkeit von einem auf zweyerley Art *communiciret* werden/ entweder daß dieselbe zugleich auch meine eigene sey/ oder daß ich dieselbe hinführo an seiner Statt und in seinem Nahmen *exercire*. Auf die erste Weise/ wann nehmlich der König mit dem andern die Majestäts-Gerechtigkeiten *communiciret*

ret/ oder in communi exerciret/ so wird er entweder denselben ihme als einen Collegem adjungiren/ oder sich zum Theil seines Rechts und Regiments begeben/ und dasselbe auf einen andern conferiren/ also daß dieser hinführo über solches das Summum Imperium behält. Auf diesen Fall wird dadurch seiner Potestät nichts abgehen/ daß er dieselbe von einem andern empfangen hat/ oder weilen dieselbe von einem andern dependiret und seinen Ursprung nimmt. Wann auf den letzten Fall die communication geschiehet/ so wird dadurch nichts anders effectuirt/ als daß einer zum höchsten Vicario, und Gouverneur über ein ganzes Reich/ oder über ein Theil desselben gemachet wird. Anders kan man nicht absehen/ auf was Weise einer sonst die Majestäts-Gerechtigkeiten mit einem andern communiciren könnte/ iedoch begiebt sich der concedens alsdenn nicht völlig seiner Gerechtigkeiten/ sondern er verleihet nur solche / damit der andere allezeit von ihm dependiren möge. Ich weiß aber nicht/ ob auch die Reichs-Stände zugeben würden/ daß sie auf solche Art vom Kaiser dependireten / und die Majestäts-Jura empfangen/ oder daß sie vor Vicarien und Land-Präsidenten gehalten würden. Damit aber Vorbesagter keines von diesen Arten zu admittiren nöthig hätte / so eignet er denen Ständen nicht so wohl eine Majestät/ sondern eine Superiorität zu. Dadurch er dann denen Ständen nicht allzu geneigt ist/ daß er eine solche definition

598 Gründl. Untersuchung von der Art u. Eigenschafft
vor sie erfunden / welche zwar so viel anzeigen /
daß einer noch über den Stand eines Unterthanen
oder Magistrats stehe / jedoch aber keinem einer
Majestät oder ein Summum Imperium zueignet.
Dann ich zweiffele daran / ob jemahls bey eini-
gen alten so wol als neuen Scribenten / ohne was
die Deutschen anbelanget / diese Art der Potestät
sey bekandt gewesen / welche vielleicht durch die
singulaire Form ihrer Republic hierzu bewogen
worden / daß sie solche erdacht haben / nachdem
sie gesehen / daß die Fürsten zwar die vornehm-
sten Stücke eines Summi Imperii über ihre Unter-
thanen unter ihrem Nahmen mit gutem Fug.
exercireten / jedoch unter ihren Curial-Titeln das
Wort Majestät nicht gebrauchten. Altem An-
sehen nach scheint es auch / als wenn Monzamba-
nus das nomen Superioritatis in so weit es etwas
unterschiedenes von der Majestät anzeigen / nicht
verwerffe / doch solcher gestalt davor halte / daß
solches per potestatem müsse definiert werden /
welche in Ansehung der Unterthanen die Krafft
eines Summi Imperii hat / nur etwas weniges aus-
genommen ; jedoch so ist auch solche Superiori-
tät dergestalt beschaffen / daß allezeit eine Reve-
renz gegen denjenigen / welcher gleichsam in der
Republic die eminenz und den Vorzug hat / dar-
bey bezeiget wird / wie dann auch noch einige Re-
liquien der alten Subjection anzutreffen sind. Es
scheinet auch / als wenn auf solche Weise die Bes-
chaffenheit der vornehmsten Glieder in einer
irregulairen Republic / welche aus einem wohl-
regu-

regulirten Reiche sich in ein System ungleich unter sich verbundener Gesellen verwandelt hat/ füglich könnte describiret werden. Was er aber ferner hinzu sezet/ ist absurd, nehmlich: Daß obgleich denen teutschen Ständen die Majestät entzogen wäre/ so bliebe dem ohngeachtet ihnen dennoch ihre Freyheit ungekräncket/ weilen dieselbe ohne das *Summum Imperium* wohl bestehen könnte. Und gleich wie die Privat-Freyheit so gleich keinen zum völligen Herren machte / indem ein *Filius familias* zwar seine Freyheit hätte / iedoch deswegen kein *Summum Imperium* in der Haushaltung hätte: Also könnten auch *statu liberi* gefunden werden in Ansehung oder Gegeneinanderhaltung der Dienstbarkeit/ welche aber das *Summum Imperium* zu haben deswegen nicht nöthig hätten. Auf solche condition wird denen teutschen Ständen nicht mehr zugeeignet/ als sonst denen Ständen in andern Reichen/ oder auch ieden Bürgerlichen Personen / die sich in Gegeneinanderhaltung der Dienstbarkeit frey nennen können. Im übrigen/ gleich wie man unterschiedene Gradus der Freyheiten hat/ und eine Freyheit öftters eine gelinde und geraume Subjection genennet wird/ also kan die Civil-Freyheit/ welche denen Völkern oder deren Häuptern tribuiret wird / ohne das *Summum Imperium* nicht verstanden werden oder vorkommen/ wie solches Grotius de J. B. & P. Lib. 1. c. 3. §. 21. weitläufftiger ausführet.

Es ist sonsten noch einer/ ich weiß nicht wer/ welcher gegen den Authorem, den er unter der Person des Monzambani verborgen zu liegen præsumiret/wenig Verstand/aber gnugsam Ungestümmigkeit hat ausschütten wollen. Seine Geschicklichkeit und Wissenschaft in denen Bürgerlichen Lehren/womit er sich ein ungemeines einzubilden scheint/ wollen wir vor diesemahl ein wenig genauer untersuchen und ausklopfen; zu gleich auch ferner erwägen/ob er derjenige sey/welcher den Monzambanum dergestalt in die enge treiben wolle/ daß er seine Sentenz wiederruffen müste. Er præmittiret demnach die Distinction unter der Form einer Republic/welche zum Wesen derselben gehörig/ und unter derjenigen Form/ welche zufälliger Weise darzu gekommen ist. Die erste/meynet er/ nähme ihren Ursprung von der Ober-Herrschaft her; die andere von der Zahl der Personen/ bey welchen das Summum Imperium anzu treffen ist. Ferner so præsupponiret er bey der ersten dieses axioma, daß einerley Sachen auch nur einerley Formen hätten; welches auch bey denen Monstris wahr befunden würde. Sein axioma appliciret er zur gegenwärtigen Sache auf folgende Art; weilien das teutsche Reich nur einzelen wäre/ so könnte auch selbiges nur aus einerley Form bestehen/ und dahero könnte auch nur ein einziges Summum Imperium vorhanden seyn. Dannenhero da er nun gefehet/ daß irgends wo
in

in Deutschland ein Summum Imperium anzutreffen sey/ so untersuchet er alsdenn/ an welchem Orte dann ein solches in allen Stücken vollkommenes absolutes Imperium in Deutschland wäre? Damit nun dieses desto eher expediret werden könne/ so ist/ nöthig vorhero zu sehen/ ob dann auch Deutschland eine einzelne und eigentlich genandte Civitas sey/ oder ob es aus vielen vollkommenen Staaten zu einem Systemate gemacht werde. Wolte einer das letzte behaupten/ so liegt demselben ob vorhero zu demonstriren/ daß alle Theile des Summi Imperii bey einem jeden Stande dergestalt zu finden wären/ daß ihre auctus von keiner anderen höheren menschlichen Gewalt könnten rescindiret und umgestossen werden / wie auch daß die Stände selbst keinem anderen als Gott alleine unterworffen wären. Siehe Grot. de J. B. & P. lib. I cap. 3. §. 7. Ferner wendet er vor: Es wäre klar und bekandt/ daß keine einzige Majestäts- Gerechtigkeith denen Ständen vollkömmlich/absolut und independenter zukäme/ wann man dieselbe seorsim considerirete; sondern daß die höchste Gewalt/wo nicht bey dem Rånser ganz allein/ dennoch bey dem ganzen Reich / und der Reichs-Versammlung sich befände/ wodurch dann ihr Verhalten und Wandel/ Dignität und Besiß untersucht/ und die Widerspänstigen proscribiret würden. Die Stände mögten Gesetze geben/ Zölle anlegen/ Schatzungen ausschreibē/ Bündnisse/ Krieg/ Frieden machen/ oder supplicia irrogiren: so würden

den sie doch durch Kaysersliche Decreten/ Mandaten/ und Executiones angestränget / woferne sie die præscribirten Gränzen ihrer Privilegien und Justiz überschritten. Und ihre Privilegia würden dergestalt verstanden/ daß dem Reiche dadurch kein Nachtheil wiederfahren solte. Die amplitudo Privilegiorum wäre auch in diesem Stück nicht hinderlich / oder daß öffters etwas gegen die Reichs-Gesetze / oder den Consens der andern Ständen vorgenommen und negligiret würde. Dann es müste allhier ein Unterscheid gemacht werden/ unter den Republicken selbst und deren Neigungen und Unordnungen / sintemahl dieselbe eine Republic nicht gleich über den hauffen würffen/ sondern dieselbe nur in einen andern Stand versetzen; man müste auch nicht gleich aus einem kleinen Staats-Gebrechen ein grosses Monstrum machen. Ein anders wäre eine kleine Unförmlichkeit/ ein anders aber ein grosses ungeheures Monstrum, welches theils der Republic selbst anglenge/ theils auch nicht. Teutschland wäre nimmer in solche kleine particulas zerfallen/ oder in einen solchen Bund gerathen und transformiret worden/ welcher von der Civil-Verbündniß einen Unterscheid hätte. Letzlich machet er diese Conclusion: Daß weilen alle actus und judicia eines jeden Standes von dem und ganzem Reiche in krafft der Gesetzen und Exempeln könten reformiret werden/ und alle Tage reformiret würden/ so müste man daher die summam potestatem nicht weiter extendiren

ren/ sondern dieselbe bey dem Kaiser und dem Reich gleichsam als bey einem Complemento und termino bewenden lassen; Ferner so müste man davor halten/ daß kein einziger Stand vor sich selbst mächtig genug sey/ und seinen Staat maintainiren könnte/ und was die Majestäts-Gerechtigkeiten anbelange/ freylich unvollkommen: Alle und jede aber insgesamt machten eine rechte vollkommene und eigentlich genandte Republic aus/ und dieses müste man vor das Fundament aller Consiliorum halten. Es könnte auch keiner hiergegenfüglich einwenden/ daß wenn die Stände etwas zu prästiren verbunden wären/ daß solches nicht von einem Gesetze oder einer Herrschafft herkäme/ sondern Pactsweise geschehe/ und also ohne dessen Verbindlichkeit das Summum Imperium nicht absolviret würde. Dann es könnte erstlich hierauf geantwortet werden/ daß der Staat selbst durch eine Societät und Pactum zusammen gehalten werde. Hernacher müste der Unterscheid observiret werden/ unter Civil-Pactis und andern Arten der Conventionen/ welche nach ihren objectis eine grosse differenz hätten. Dann durch jene würde nur von Civil-Sachen oder Ober-Herrschafftlichen Gerechtigkeiten tractiret/ und die andern wären unter diesen begriffen/ als welche nur zum Theil und in einem weitläufftigern Begriff zum Staat und dem Reiche gehörten. Nun aber wären die Pacta des Reichs von der erstern Art/ als welche nur mit Bürgerlichen

Ca

Sachen / mit der höchsten Gewalt / und ihren Stücken zu thun hätten / durch welche auch nicht eine iede freywillige Verhinderung / gleich wie bey andern Conventionen zu geschehen pfleget / obiciret würde / sondern durch welche die Stärke der Ober-Herrschaft allen Ständen conferiret / und gleichsam als eine Seele durch alle Theile der Glieder diffundiret würden. Die heilsame Verordnungen des Reichs könten hiervon einen Schein geben / als welche da von denen Bürgerlichen Affairen / von mancherley Verbrechen und deren Strafen / von Gerichtlichen Sachen / von denen Unkosten / von Testamentarischen Verordnungen / und endlich von publicquen und privat-affairen tractiren. Welches alles einen Staat anzeigte; es wäre aber kein einziger Staat zu finden / welcher mit diesem / so wohl was die Krieges-Macht als Commerciam anbelanget / könte verglichen werden; weder die vereinigten Niederlande noch die Schweizerischen Cantons. Endlich daß bey dieser Republic eine ganz andere Gestalt anzutreffen sey als bey andern / wäre nicht zu verwundern / dann wollen so viele Republicquen mit einander vereinigt wären / so zeigten sich auch hierbey so mancherley differenzien / gleich wie bey den menschlichen Angesichtern mancherley Veränderungen. Dieses haben wir zu dem Ende desto weitläufftiger recensiren wollen / damit die Krafft und Wichtigkeit eines jeden Arguments desto

desto Deutlicher könnte in Augenschein genommen werden. Er hätte auch ohne Zweifel die Einfältigsten damit verblenden und auf seine Seite und Meynung ziehen können / wann er sich nur ein Privilegium angeschaffet hätte / daß Keiner ihm contradiciren dürffte.

S. 20.

Ehe wir dessen rationes zu examiniren vor uns nehmen / so ist vorher wohl zu observiren / daß eine eigentlich genandte Civitas ein solches Corpus sey / dessen alle und jede Glieder von einem einzigen Principio auf die Art einer Herrschafft dirigiret werden / damit alle actiones zur ersprießlichkeit des gemeinen Wesens gereichen mögen. Dann es wird alsdenn eine Civitas von einerley Herrschafft gleichsam als von einer Seelen dirigiret / wann dadurch allen und jeden Bürgerlichen Gliedern die Nothwendigkeit auferleget wird / Demjenigen / was von dem superiori herkömmt / und die Krafft der Verbindlichkeit an sich hat / nach zu leben / es sey nun daß etwas zu thun oder zulassen sey / welches zu dessen Vortheil undersprießlichkeit dienlich zu seyn erachtet wird. Da denn dieses nothwendig hieraus entsethet / daß zwar bey einem einzigen Menschen oder Rathe die Macht zu befehlen stehe ; die übrigen alle und ieder insgesamt aber gehorchen müssen. Und ob zwar nicht nothwendig ist / daß alle

alle Bürgerliche Personen einerley Standes
 sind/ oder daß einem vor dem andern eine prerogativ
 oder exemption von denen oneribus zukomme/ so kan doch dieses wohl angehen; jedoch
 können eines Unterthanen seine Privilegia nicht
 dergestalt in die höhe steigen/ daß einer dadurch
 aus dem Stand der Unterthanen in einen höhern
 treten könne. Wann diesem nach einer
 dasjenige in Consideration ziehet/ was von dem
 Monzambano durchgehends von der Macht des
 Käyfers/ von dem Rechte der Ständen/ von
 der Art und Eigenschaft der Reichs-Tägen ge-
 fehret und abgehandelt wird/ und was alle Tage
 bey diesem Staat vorzugehen/ und mit Recht
 zu geschehen gesagt wird: So zweifele ich sehr
 daran/ ob einer warnehmen könne/ daß alle und
 jede Stände ihre actiones nach dem Nutzen der
 ganzen Republic einrichten/ und zwar weilten
 sie von einer höhern Herrschaft hiezü getrieben
 würden/ und daß solches gleichsam als von einem
 einzigen Principio herkäme/ bey welchem das
 arbitrium zu judiciren und zu praescribiren; bey
 denen übrigen allen aber nur allein die Noth-
 wendigkeit zu gehorchen stehe: Ferner daß die
 grossen Jura und Gerechtigkeiten der Stände
 mit dem Stand der Unterthanen bestehen könn-
 ten: und daß ferner eine einzige Person oder
 ein einziges Concilium, welchem die oberste
 Macht zugeeignet wird/ über die übrigen alle das
 Imperium obtiniret/ und daß keinem von dem
 an.

andern eine grössere Macht zukäme/ als sonst
 andern Magistratibus proprie dictis. Hingegen
 da ieden Reichs-Ständen noch ein wenig zu
 fehlen scheint/ daß man ihr Wesen nicht vor
 vollkommene und souveraine Staaten achtet
 kan/ so hat Monzambanus davor gehalten/es könn-
 te nichts bessers/ accuraters und der Wahrheit
 ähnlichs gesagt werden / als daß der Staat
 von Teutschland irregular sey/ indem dasselbe
 weder eine Civitas proprie dicta, noch ein Systema
 Sociorum eigentlich könte genennet werden; son-
 dern daß dasselbe von allen beyden etwas partici-
 pire und nach sich ziehe: und daß es in einen solchen
 Staat anfänglich nicht durch eine ausdrückli-
 che Constitution versetzt wäre/ sondern nach und
 nach aus der Art gerathen / und endl. in diese
 Form an sich gezogen hätte.

§. 21.

Man kan auch denjenigen Einwürffern
 welche von einem / ich weiß nicht wem
 gemacht werden/ gnugsam begegnen. Gesezet
 daß einerley Sachen nur einerley Formen und
 Gestalten könten an sich haben/ so folget doch
 nicht/ daß dergleichen Form allezeit müsse ein-
 fach und regulair seyn. Dahero kan man nicht
 schliessen: Das teutsche Reich bestehet nur aus
 einem Reiche; Ergo so hat es eine regulaire
 Form/ als wie bey einem einzelnen Staat zu
 seyn.

seyn pfelet. Man kan auch nicht gleich sagen/ daß wo ein Summum Imperium vorhanden sey/ das ist/ woselbst ein solches Corpus civile sich befindet/welches keinen anderen höhern auf Erden agnosciret/ daß daselbst auch solches in eben solcher Beschaffenheit sich präsentire/ als wenn es die Natur eines regulirten Staats an sich hätte. Und ob gleich das Wesen eines regulären Staats es mit sich bringet/ daß das Summum Imperium unzertheilet in einem Subjecto sey; so ist doch dem nichts hinderlich/ daß nicht in einem solchen Staat sich eine solche Irregularität. Könnte hervor thun/ daß weder ein jedes Glied noch Concilio universonum alle und jede Theile eines Summi Imperii, oder ein gänzlich und in allen Stücken vollkommenes Imperium unter sich begreiffe/ es kan auch dem ohngeachtet wohl geschehen/ daß jede Glieder in einer Republic die vornehmsten Stücke haben/ und die übrigen bey einem Concilio universonum, oder bey einem membro, welches über die andern die eminenz und den Vorzug hat/ sich antreffen lassen. Derohalben so kan es geschehen/ daß ein Corpus Civile sey/ welches von keinem andern äußerlich dependiret/ dessen membra das Summum Imperium im höchsten Grad nicht besitzen/ und dennoch solches Summum und absolutum Imperium von dem Ober-Haupt solcher Republic / oder von dem Concilio universonum membrorum, über alle und jede Staats-Glieder auch nicht im höchsten voll-

vollkommenen Grad exerciret werden könne. Also könnte auch Monzambanus auf die Assertion des Adversarii: Daß denen Ständen / wann man dieselbe *seorsim consideriret* / nicht eine einzige Majestäts-Gerechtigkeit vollkommen / *absolut* und *independent*er zukäme / dieses wiederum antworten; Daß er zwar das propos nicht gehabt hätte aus Teutschland ein reguläres Systema auf gleiche Art unter sich vereinbahrter Bundes-Genossen zu machen; jedoch gänzlich davor hiette / daß die Stände in Teutschland von dergleichen Gerechtigkeiten so viel in Besitz hätten / daß man sie unmöglich vor solche *subditos*, wie man in einem regulären Staat siehet halten und ansehen könne. Ferner so muß dieses *absolutum* und *independent*er *competere*, ein wenig genauer untersucht und expliciret werden. Dann es kan entweder solches gleichsam vor das *Dominium* solcher Gerechtigkeiten / oder vor das *exercitium* derselben genommen werden. Derjenige welcher ein *Summum Imperium* unter einer gewissen Bedingung hat / oder von einem andern empfangen / höret deswegen nicht gleich auf dasselbe zu haben. *conf. Grot. de J. B. & P. lib. 1. c. 3. §. 11. 16. in fin. 23.* Daß aber einer nicht alle und jede Theile eines *Summi Imperii* nach seinem eignen Gefallen exerciren könne / sondern dieselbe nach gewissen Befehlen einrichten müsse / solches ist auch in denen *Systematibus Sociorum* sehr frequent und gebräuchlich. Es ist auch noch

nicht gnugsam probiret worden/ daß alle und jede actus eines solchen Imperii, welches die Stände über ihre Unterthanen exerciren / von einem andern per modum Imperii könten null und nichtig gemachet werden/oder von einem andern dergestalt dependireten/ daß sie von demselben alle ihre Macht und Autorität leihen müßten. Warlich das Haus Oesterreich besiget seine Erbländer in solcher qualite, daß demselben an der Souverainité oder an dem plano, absoluto und independenti Imperio über dieselben / sehr wenig fehlet. Von denen Gerichten, der Churfürsten kan nicht provociret werden. Man weiß auch nicht/ wer die Schatzungen/ welche die Stände ihren Unterthanen auflegen / moderiret; oder wer denenselben verbiethe/ daß sie nicht nach ihrem Gefallen und Gutdüncken in ihren Ländern Personen zu Obrigkeitlichen Aemtern einsetzen könten welche sie dazu haben wolten. Ja es ist auch nicht ungewöhnlich bey denen Systematibus Sociorum, daß alle und iede Socii ihre Geseze/die sie promulgiren/ so einrichten müssen/ daß nichts darinne enthalten sey/ welches die Harmonie des ganzen Körpers turbiren könne; Ferner daß ein jeder für sich keine neue Zölle anrichte / oder etwas vornehme/ welches die Commerciën verhindern könne: daß sie keinen Bund zum Schaden der Republic schliessen sollen/ daß sie in Abfassung der Rechtlichen Urtheile gewissen Gesezen nachfolgen müssen. Diejenige Macht/welche

che

che dem Reiche über der Stände ihr Leben / Di-
 gnität und Besitz zugeschrieben wird / hat noch
 lange so viel Krafft nicht / daß dieselbe hierdurch
 in den Stand der Unterthanen solten können
 versetzt werden. Und daß auch unter Sociis ein
 solches Concilium entstehen könne / woselbsten
 man über die Mißhandlungen / wodurch man
 die Geseze der Societät übertreten / erkennet / und
 die execution mit militärischer Macht verrichtet /
 ist bereits oben gewiesen worden. Diesem kan
 noch hinzu gethan werden / was Plato de LL. lib. 8.
 meldet / daß in dem Verbündniß / welches die drey
 Städte / Argi; Messene, Lacedæmon, und ihre Kö-
 nige unter einander geschlossen / diese Claulul
 gleichfals gelesen werde; daß / wenn eine
 Stadt unter denselben die verordneten Ge-
 seze überschreiten würde / alsdenn die
 übrigen beyde zugleich gegen diese auf-
 stehen / und solche zur Raison bringen solten.
 Und daß die Art und Weise mit denen Ständen
 zu tractiren / von derselben nicht groß differire /
 welche sonst bey ungleichen Sociis gebräuchlich
 zu seyn pfleget / ist klar genug / zumahl wann man
 nicht so wohl die Wörter-Formuln / als die
 Krafft und den effect ansiehet. Ob auch fer-
 ner die Stände in Teutschland / welche bey ih-
 ren Nahmen den Titul von Gottes Gnaden se-
 hen / ihre Jura und Dignitäten nur als ein Privi-
 legium besitzen / gleich wie ein Fürst seinen Un-
 terthanen zu geben pfleget / ist noch eine unauß-

gemachte Sache. Es scheint auch / als wenn diese zwey Stücke wohl mit einander bestehen können / daß die Privilegia der Stände dergestalt zu verstehen seyn sollen / daß dem Reiche dennoch sein Recht in salvo bleibe / und daß auch dem ohngeachtet die Stände dem Reiche nicht als Unterthanen unterworffen seyn dürffen. Daß vieles de facto geschehe / und von denen Ständen vorgenommen würde / ist noch lange kein solches argument, daraus ein solcher Schluß folgen könne / daß alles dasjenige / was denen Ständen mit Recht zu thun zukömmt / nicht von so hoher consideration wäre / daß solches mit der civil-subjection nicht bestehen könne.

S. 22.

Was sonsten noch von denen Neigungen / Unordnungen / und verschwenderischem Wesen der Republicken vorgebracht wird / macht die Sache noch lange nicht aus. Dann es kan auch eine Neigung sich dergestalt hervor thun / daß dadurch zwar die Republic selbst nicht zernichtet wird / das ist / in eine zertrennete Versammlung zerstreuet wird / iedoch aber daß dieselbe eine viel andere Form / welche von der vorigen weit unterschieden / an sich nehme. Es ist auch gar nichts ungewöhnliches / daß man eine Form monstreus nennet / welche da sehr aus der Art schlägt und irregulair ist / und diese Benennung ist

ist auch nicht schimpflich noch verkleinerlich/wann nur ein Staat nicht durch selbsteigene Schuld sich eine solche Gestalt zu wege gebracht hat. Dieses wäre nach meinem Bedüncken ein heßliches monstrum, wann einer sich eine solche Republic concipirete, welche da theils eine Republic wäte/ theils auch keine. Ein solcher Staat aber leidet an einer Form keinen Mangel/ welcher da weder eine regulirte Civitas, noch ein Systema sociorum eigentlich kan genennet werden/ sondern welcher von beyden etwas participiret. Monzambanus asseriret auch nicht eigentlich dieses/ daß die teutsche Republic in viele kleine Civitates sich vertheilet hätte/ und hernacher sich in ein Bündniß/ welches von dem foedere civili recolligiret und renoviret wäre/ sich zusammen gethan/ Sondern er will dieses haben/ daß das Vinculum civile dergestalt aus der Art geschlagen und erweitert sey/ daß es nunmehr kaum eine größere Krafft/ als ein Foedus Systematicum habe/ ob gleich das alte Vocabulum, und das leere Wesen noch übrig geblieben sey. Ferner daß die Stände in Teutschland vor sich selbst allein nicht sufficient und capable wären ihren Staat zu maintainen/ kan wohl gesagt werden/ und man könnte auch solches mit gutem Zug den vereinigten Niederländern vorwerffen / wie auch denen Schweizern ; alleine daß sie deswegen insgesamt nicht eine wahre eigentliche und vollkommene Republic solten ausmachen / solches

haben sie nicht nöthig noch Ursache zu glauben. Monzambanus hat auch nirgendwo statuiret / daß der teutsche Staat durch ein ausdrückliches Pactum zusammen gefasset würde; sondern er sagt: Das Vinculum, wodurch es aneinander hänget / mögte beschaffen seyn wie es wolte / so hätte es doch kaum eine grössere Krafft und Wirkung / als ein Systematischer Bund ungleicher Bundes-Genossen. Derowegen dann alles was dargegen eingewendet wird / so viel als nichts bedeutet. Daß bey einer Aufrichtung eines Staats Pacta darzwischen zu kommen pflegen / ist zwar an sich wahr. Aber wer wolte sagen / daß die Bürgerlichen Personen sonsten ihr Amt zu verrichten nicht verbunden wären / es sey dann daß sie vorhero ein Speciales Pactum eingegangen hätten. Also wer wolte dieses glauben / daß in einem Systematischen Verbündnisse nicht von Civil-Sachen / das ist / von dem exercitio und dem Gebrauch solcher Stücken / welche zur Ober-Herrschaft gehören / gehandelt und geschlossen würde. Es wäre dann daß einer sagen wolte / es würde bey denen Conventen der vereinigten Niederländer nicht so viel von Bürgerlichen Affairen gehandelt / als wie bey den Teutschen auf Reichs-Tagen zu geschehen pflegte. Die Gelehrten tragen auch ein großes Verlangen solche Pacta Imperii zu sehen / durch welche die Stücke der Ober-Herrschaft allen Ständen conferiret / und gleichsam als ei-

ne

ne Seele durch alle Theile der Glieder diffundiret würden. Dann dieselbe könnten zu Entscheidung dieser Sache ein grosses beitragen. Endlich so trifft man viele Veränderungen und Differenzen bey denen Republikanen an; aber einige sind dergestalt beschaffen und so groß/daß man sie unmöglich vor reguläre Staaten mehr ansehen kan.

§. 23.

Wir wollen nun weiter besehen/ was einer/ ich weiß nicht wer/ von der zufälligen Form des teutschen Staats vorbringt und disputiret. Indem er sehet: Es erforderte die Nothwendigkeit/ daß ein jeglicher Staat entweder von einem einzigen allein/ oder von vielen/ oder von allen zugleich *gouvernir*et würde: oder daß einen Theil ein einziger allein/ einem andern Theil viele zugleich/ und wiederum etliche Theile davon viele zusammen auf eine zweyfache oder dreysfache Art/ (welches sie gemeiniglich eine *mixtur* nennen) *administrieren* und verrichten könnten: oder daß keiner unter allen etwas ohne die andern thun könnte. Dannenhero *subsumir*et er hierauf und sagt: Der Kaiser könnte zwar im Reiche nicht alles alleine thun/iedoch könnte man auch nicht sagen/daß er gar nichts thun könnte; indem die so genandten *Reservata* ihm alleine *zufähmen*/ und das *Judicium Aulicum* von ihm alleine *dependirete*. Die Stände aber hätten

§ 18 Gründl. Untersuchung von der Art u. Eigenschaft

freulich auch etwas zu sprechen/ und gehören zum Theil des Reichs mit. Woraus dann klärl. lich folgete: Daß das Reich in ansehung dessen/ was der Käyser alleine hat/ aus einer Monarchoy bestünde; in betrachtung dessen aber/ was der Käyser im übrigen mit den Ständen gemein hätte/ wäre es eine *Aristocratie* zu nennen/ jedoch dergestalt/ daß diese Form vor jener an Wichtigkeit und *considerablen* Gerechtigkeiten den Vorzug hätte. Diesen Sang haben nun bereits wohl sechs hundert andere gesungen/ dieses aber hat er noch allhier besonders vorgebracht/ daß er damit gleichsam *concediret*/ daß dergleichen Form irregulär könne genennet werden/ und den Käyser theils zu einem Monarchen/ theils zu einem Optimaten machet / auch ferner vorgiebt/ daß derselbe theils über die Stände gebiethet/ theils auch denselben unterworffen wäre; in demahlen da ein jeder unter denen vornehmsten Ständen in ansehung gegen das ganze Reichs-Corpus vor ein Unterthan gleichsam gerechnet würde. Sonsten sehe ich nicht wie man anders diesen Zustand exprimiren/ oder was vor einem anderen Rahmen man demselben geben könne. Wann aber einer noch ferner argirete/ man müste noch eine weit andere und subtilere Distinction auf die Bahn bringen/ damit Teutschland doch endlich einen rechtmäßigen Platz unter den Republikuen bekäme? denn allwo eine vermischete Republic
aus

aus der Zertheilung solcher Stücke/ welche zur Ober-Herrschaft gehören zusammen geordnet wird/ damit dieselbe bey unterschiedlichen subjectis seyn mögen/ so müssen jede Stücke davor dergestalt beschaffen seyn/ daß sie ihre Krafft über die ganze Republic extendiren/ und derohalben so wird ein jeder/welchem ein Stück von der Ober-Herrschaft zugeeignet wird/ einen solchen Theil des Imperii gleichsam als seine eigene Berechtigkeitt über die ganze Republic exerciren.

Z. E. Es hätte ein König das Recht der Waffen oder einen Krieg zu führen/ der Senatus hätte die Macht Gesetze zu geben/ das Volk aber hätte das Recht contributiones auszuschreiben. Solcher gestalt wird der König alles dasjenige was zu Kriegs-Sachen gehörig durch die ganze Republic administriren/ die Gesetze und Verordnungen des Senatus werden durch den ganzen Staat gültig seyn. Das Volk wird allenthalben ohnweigerlich die contributiones einfordern. Wenn man nun Deutschland auf solche Art vor einen vermischten Staat ansehen will/ so wird zwar der Käyser durch ganz Deutschland seine Reservata exerciren/ und die Jurisdiction des Käyserlichen Hoff-Gerichts wird sich auf alle Orter in Deutschland und auf alle Sachen extendiren; hingegen werden die Reichs-Stände insgesammt an allen Orten und Enden in Deutschland Gesetze promulgiren/ den Krieg und Frieden moderiren/ Schatzungen auflegen/

§ 8. Gründl. Untersuchung von der Art u. Eigenschaft

Obrigkeithliche Personen verordnen zc. Also daß alle und jede ihren Verordnungen nach zu leben verbunden. Und mit einem Worte/ wann man sich von den Ständen einen solchen Concept machen wolte: Daß in allen und jeden teutschen Provincien der Wille aller Ständen insgesamt eine grössere valeur und Gültigkeit habe/ als der Wille eines jeden Standes insonderheit/ und daß ein jeder Stand in specie in seinen Ländern viel weniger über alle und jede Theile des Summi Imperii zu disponiren hätte/ als sonst das ganze Collegium derer Ständen; und ferner daß die Unterthanen eines jeden Standes/ in Sachen was die Theile des Summi Imperii anbelanget/ vielmehr von dem Befehl und Winc des ganzen Collegii oder aller Ständen insgesamt/ als von dem Befehl ihrer eigenen Landes-Herren und Fürsten dependireten: So würde man auf solche Weise warlich aus denen teutschen Fürsten lauter Præsides Provinciarum und schlechte Magistratus machen. Es wird auch umsonst vorgegeben/ daß es von einem Privilegio herkomme/ daß viele Stücke der Ober-Herrschaft von denen Ständen so frey und willführlich exerciret werden/ ohne daß das Universal-Collegium dargegen spreche. Dann es muß allhier nicht so wohl nach dem Ursprung solcher Gerechtigkeiten/ als vielmehr auf die Krafft und Wirkung derselben gesehen werden. Ich kan mir auch kaum einbilden/ daß wenn ein Stand

nur

nur allein sich auf ein Privilegium eines superioris gründete/ daß derselbe so temerair seyn/ und den Titel von Gottes Gnaden/nicht so wohl seine Modestie als Eminenz zu bezeigen/ vorsehen würde/ dadurch er aber nicht undeutlich an den Tag giebt/ daß er so lange von dem oberen dependiren wolle/ so lange als dessen fastigium daret. conf. Lirin. Jur. Publ. L. IV. c. 6. & in additament. d. 1. Wo ich nicht fallire/ so müste bey der oben erwähnten Abtheilung noch dieses membrum inseriret werden: Unter denen Ständen/ als welche da solche Häupter und Theile sind/ daraus die Republic gemachet wird/ kan ein jeglicher in seinen Landen das vornehmste ausrichten; über das übrige aber hat das Haupt der Republic oder das ganze Collegium zu disponiren.

§. 24.

Zu übrigen/ was sonst noch im Monzambano carpiret wird/ ist von gar schlechter Wichtigkeit. Es wird negiret/ daß der Senatus perpetuus zum Wesen einer Aristocratie gehöre. Auf eben diese Manier wollen wir auch negiren/ daß in einer Aristocratie das Summum Imperium alleine nicht bey dem Concilio optimatum stehe. Und ob schon damit der Senatus immerwährend könne genennet werden/ nicht requiriret wird/ daß derselbe stets consukire/ oder des Nachts in curia bleibe/ so muß doch derselbe so beschaffen und eingerichtet seyn/ daß durch Verzögerung der
Raths

Raths-Glieder nicht ein halb Jahr zu Ende gebracht werde. Daß aber der Käyser und die Stände insgesamt gleichsam ein steter und festgesetzter Senatus seyn sollten/ wollen wir alsdenn glauben/ wann alle diejenigen/ welche in einen jeden Convent treten/ die Gestalt der Senatorum an sich genommen haben. Und ob schon in einer Republic ein Concilium perpetuum vorhanden wäre/ so wird doch dieses nicht gleich ein Senatus Aristocraticus können genennet werden/ weilien auch in denen Systematibus dergleichen Concilia perpetua gefunden werden. Wer aber sagt/ daß nur allein bey dem Universal-Collegio die Summa potestas stehe; daß aber ein ieder Stand sein Land gleichsam beynahе als eine Monarchen besitze/ das gehöre zur Art der Administration: selbiger macht aus denen teutschen Fürsten lauter Präfidenten. Es hatte sich auch Monzambanus eingebildet/ ein solches Corpus hätte vielmehr die Gestalt eines Systematis als einer Aristocratie, welches so zu rechnen vor sich keine Länder hat/ ein ieder Stand aber hat gemeinlich weitläufftige und wichtige Länder unter sich. Es wendet zwar einer/sich weiß nicht mer/ hiergegen ein/ daß in Deutschland das Jus Tributotum gleichsam an statt der allgemeinen Reichs-Casse diene. Aber es findet sich wenig genug darinne. Eben derselbe nimmt es dem Monzambano auch vor übel/ daß er gesagt hat/ eine iede mixtur (gleich wie die meisten Scriptoros zu fingiren pflegen)

gen) wäre nur allein darzu geschickt / ein monstrum civitatis hervor zu bringen. (nicht monstrum civile.) Ich halte davor / Monzambanus habe dieses sagen wollen: Es mögen immerhin vermischte Republicuen gefunden werden / sie mögen dauerhaftig seyn / sie mögen auch einen Platz unter die Republicas generalissime dictas nehmen / wie sie wollen / wenn sie nur nicht prätendiren / daß man sie unter die Civitates proprie dictas setzen soll / das ist unter die vollkommenen coetus, welche von einerley Herrschafft / als von einer einzigen unzertheilten Seele dependiren. Daß ein Maul-Esel ein Thier sey / wird ein ieder gestehen; aber wann derselbe steiff und fest haben wolte / daß man ihn vor ein Pferd ansehen sollte / so geschiehet ihm kein Unrecht / wenn man denselben ein monstrum eines Pferdes nennet. Im übrigen / es sey dann daß Monzambanus mit besserē rationibus constringiret werde / sonst ist daran zu zweiffeln / ob er sich durch Autorität groß werde schrecken lassen. Jedoch kan er sich die Hoffnung machen / daß Aristoteles der Schul-König (ob er gleich besser der einzige Schul-Bürger könnte genennet werden) nicht alle Leute werde in das Laster der beleidigten Majestät stürzen / welche da ein wenig von ihm abweichen und dissentiren; wie dann auch derjenige vor keinen Majestäts-Schänder kan gehalten werden / der über den Unrath eines kleinen freyen Städtgens einen kleinen Scherz von sich hören lassen. Endlich

lich so vermeyne ich auch/ daß ein solcher sich gar
 wohl zu bescheiden wisse/ welcher sagt/ daß eine
 Republic gleichsam eine Mittel-Gattung sey/
 zwischen einem Regno Limitato, und einem Systeme
 plurium foederatorum, und zwar dieser Ur-
 sache wegen/ dieweil das Ober-Haupt hiehin/
 die übrigen aber dorthin solche ziehen wollen/
 wenn aber ein solcher Widerwillen oder eine
 solche Widerlehnung gehoben würde/ wenn ein
 jeder mit demjenigen was er bereits hätte zu-
 frieden wäre und ruhete/ alsdenn würde aus
 derselben eigentlich und würcklich ein Systema un-
 gleich unter sich vereinigter Bundes-Genossen
 werden/ das ist/ ob gleich diese Republic durch ei-
 nen Bund nicht aufgerichtet/ sondern von der
 mancherley Veränderung und von dem aus der
 Art schlagendem Vinculo Civili entstanden wä-
 re/ und also eine solche Form an sich genommen
 hätte/so wäre doch die Macht eines solchen Ober-
 Haupts der Republic kaum höher zu nennen/
 als sonst die Autorität dessen ist/ welcher der
 Oberste unter den conföderirten ist/ und dessen
 Majestät die geringeren Socii gebührlich veneri-
 ren und zu gefallen stehen müssen. Solcher ge-
 stalt scheint es als wenn auch dieser Adversarius
 des Monzambani alle seine Kräfte gegen densel-
 ben in den Wind ausgeblasen hätte. Wir
 wünschen auch diesem contrapart einen besseren
 Verstand als sein Præceptor gehabt hat/ und
 daß derselbe bey Anschauung seiner entlehnten
 Spuhr

Spuhr betrachten möge / wie schändlich es sey wann man denjenigen Geruch welchen man durch Umgang eines stinkenden Mannes an sich gezogen hat publice unter die Leute bringet. Dieses / was wir bishero vorgebracht haben / ist nicht zu dem Ende geschehen und differiret worden / als wenn wir des Monzambani Sentenz in hypothesi vor unsere halten und gänzlich amplectiren wolten ; sondern damit wir zeigen möchten / daß diejenigen / welche bishero den Monzambanum zu refutiren und herum zu zerren sich vorgenommen haben / etwas bessers und Soliders hätten vorbringen müssen / wann sie die Victorie über denselben hätten behaupten wolten. Des Christiani à Teuteburg eines Fräncischen Edelmanns sein Büchlein ist uns ein wenig später in die Hände gerathen / also daß wir vor diesem keine Zeit übrig gehabt / seine vorgebrachten argumenta zu untersuchen ; dieser ist zwar allem Ansehen nach nicht allzu wohl auf die Adversarios des Monzambani zu sprechen / in dem er davor hält / daß dasjenige / was bishero von ihnen vorgebracht worden / des Monzambani seine theses vielmehr confirmire / als herunter mache ; jedoch wolte ich fast glauben / daß jene / ob sie gleich verächtlich tractiret worden sind / sich gratuliren werden / daß sie einen solchen Compagnon erlanget haben / welcher in dieser gemeinen Sache im geringsten nichts bessers als sie vorgebracht hat / dadurch sie dann diesen Vortheil

theil erlanget/ daß sie sich nicht alleine schämen
dürffen. Warlich die Eodemännische Politic
muß allhier nicht so leicht durchfahren/ sondern
die Sachen ein wenig höher und subtiler an-
greiffen/ und die stolzen Schritte fahren lassen.
Oder sollte sich auch wohl eine Philosophie fin-
den/ welche sich von dem Stücke der Geburt
entscheiden und bändiget ließ?

§. 27.

Doch es mag mit Teutschland bewand seyn/ wie es will/ gang daß wir vor diesemahl einen Ab-
riß von einer solchen irregularen Republic ge-
machtet haben/ welche da durch die allzu große po-
tenz der vornehmsten Stieder/ und großer Städ-
ten in einen solchen Zustand gerathen/ und von
einem Regno dergestalt abgewichen ist/ daß da-
rinne dem König kaum eine grössere Macht übrig-
geblieben ist/ als sonst einem Haupte unter
ungleichen Bundes-Genossen zukommen kan.
Dergleichen Republic kan nicht mehr ein Re-
gnum seyn/ weilien die Königl. Gewalt nach
und nach erloschen/ und wenig mehr davon
als die Autorität zu rathen übrig geblieben ist.
Sie kan auch eigentlich kein Systema sociorum
mehr genennet werden/ weilien sie ihren Ursprung
nicht von einem foedere hernimmt/ sondern nach
dem das vinculum civile degeneriret diese Form
an sich genommen hat. Es entstehet aber der-
glei-

gleichen Irregularität alsdenn/ wann in einem grossen Reiche das Vermögen der Vornehmsten die Bürgerliche Masse übersteiget; oder die Städte/ vornehmlich die befestigten / ein allzu grosses Aufnehmen bekommen. Das grosse Vermögen allein eximiret zwar keinen von der Verbindlichkeit die einmahl von sich gegebene Treue zu erfüllen/ vielweniger von der civil-subjection. Jedoch ist die Art und Natur der Menschen allzuwohl bekandt/ welche da begierig sind über andere zu herrschen/und also die Macht/welche andere über sie haben/ abzulehnen / wann sie mercken/ daß sie so viel Macht besitzen/ dadurch sie sich vor der andern Gewalt beschützen können. Und welche da in dem Wahn stehen / daß sie durch Schwäche der andern zu solcher extremität getrieben worden / daß sie ihre natürliche Freyheit verlassen und unter eines andern Herrschaft sich begeben müssen; können leichtlich eine Lust bekommen/ sich derselben wiederum zu entziehen/ wann sie sehen/ daß sie eines anderen Schutz nicht mehr nöthig haben. Ferner so können die Städte darzu angereizet werden/ daß sie sich vom Joch los würcken/ wann sie sehen/ daß ihnen nichts an Grösse und populosität fehle/ wann ihre Lagen sehr vortheilhaftig und bequem sind/ daß ihnen keiner die Zufuhre an nöthigen Lebens-Mitteln benehmen kan / ferner wann sie sich einen grossen Reichthum/ vornehmlich

K r

lich

lich durch Handelschafft zuwege gebracht/ wann sie mit vortreflichen Festungs- Wercken/ entweder durch Kunst oder Natur zuwege gebracht / umgeben/ und das Besatzungs- Recht und die defension derselben alleine bey denen Einwohnern selbst stehet / ferner wann die Einwohner ohnedem von Natur zur Meuterey geneigt sind/ und mit denen Waffen wohl umzugehen wissen. Die Vornehmsten unter dem Volck haben keine bessere Gelegenheit sich in die Höhe zu zwingen und zu erheben/ als wann ihnen auf eine lange Zeit/ und gleichsam erblich auf ihre Kinder zu transferirende Provinzien/ welche da ziemlich groß sind / dergestalt anvertrauet werden / daß sie alleinzig Macht haben in allen Sachen/ so wohl was die Jurisdiction anbelanget / als auch sonsten die Kriegs-Affairen und Gelder betrifft / zu disponiren. Solche haben alsdenn die beste Occasion sich die Gemüther des Landes- Volcks verbindlich zu machen / dahero geschiehet es/ daß mit der Zeit nach und nach die Autorität des Königs sich anfänget zu vermindern / die Officialen aber hingegen von dem Volcke gleichsam als ihre rechte Ober- Herren verehret werden. Die Menschen sind so geartet/ daß sie gemeiniglich auf diejenige Wohlthäter sehen/ von deren Hand sie die Gutthaten empfangen/ und wann gleich solche Wohlthaten

von

von einem andern als demjenigen / welcher ihnen solche tradiret / herkommen / so pflegen sie doch selten auf den ersten Urheber solcher Gürtigkeit zu gedencken. Wann demnach das Volck siehet / daß diejenigen Wohlthaten / welche der König seinen Unterthanen zukommen läffet / allezeit durch einen allein ausgetheilet werden / und daß dieser die Macht habe / dieselbe ihnen zukommen zu lassen oder zu entziehen / was kan alsdenn wohl eher geschehen / als daß dieser an statt des Königs verehret werde? Wann ferner der König alle seine Reichs-Gorgen nur alleine auf seine Bedienten ankommen läffet / so werden nur alleine diese / nicht aber so wohl jener / von denen Unterthanen / welche der Hülffe benöthiget seyn / imploriret und angeflehet. Also wann gleich ein Haus-Vater seinem Gesinde allen nothdürfftigen Unterhalt verschaffet / iedoch aber einem andern die Schlüssel zu Küchen und Keller anvertrauet / so wird er erfahren und sehen / daß das Gesinde nicht so wohl ihn selbst / als vielmehr denjenigen / welchem er die Schlüssel in Verwahr gegeben / liebe. Ferner so kan auch derjenige / welcher solche Länder in Besiz hat / deren sich kein Fürst schämen darff / und die gleichsam einen ganzen Bürgerlichen Staat ausmachen / auf mancherley Art und Gelegenheit einen rechtmäßigen Titul vorwenden /

R r 2

den/ damit man ihn nicht allezeit vor einen Usurpatorem eines andern seines Landes und Vermögens / oder vor einen unrechtmäßigen Besitzer halten möge. Unterweilen geschiehet es auch/ daß/ wenn der König siehet/ daß sich ein solcher Landes-Verwalter oder Praeses schwerlich wiederum werde zur Reason oder zu anderen Gedancken bringen lassen / oder in Furchten stehet/ er möchte gar von ihm abfallen / und sich öffentlich zu eines andern Parthey wenden/ alsdenn so hält er davor / es sey das beste Mittel / daß er denselben bey seiner Hoheit lasse / dieselbe confirmire / und solchen zu seinem getreuen Mit-Gesellen behalte / doch daß alsdenn dieser ihm noch mit einer gelinden und ansehnlichen Pflicht zugethan verbleiben möge. Manchemahl trägt es sich auch wohl zu/ daß wo die Sache in einem öffentlichen Krieg ausgebrochen / und hernacher Friede gemacht wird / daß man gar in denen Friedens-Artickeln dessen seinen Staat als eine Berechtigtheit zu confirmiren pfeget. Man kan es auch nicht so bald mercken / wann einer unter der Administration etwas unterschlägt/ daß also eine tegliche Gewalt und Macht / sie mag acquiriret seyn wie sie will/ endlich die Gestalt eines Rechts an sich nimmt. Dann nachdem derjenige gestorben / welcher sich darüber beschweren konte/ daß man ihm durch Usurpation

tion von seiner Gewalt etwas entzogen / so scheint denen so mächtigen Ständen nichts im Wege zu stehen / mit consens der übrigen Glieder / und vornehmlich ihrer Unterthanen / sich ein neues Haupt auf solche conditiones zu erwählen / daß dasselbe hinfort jene nicht mehr als seine unterthänige officiales, sondern als seine ungleiche Bundes-Genossen tractiren solle ; es mag nun mit denen Solennitäten / Titeln und übrigen leeren Wesen bewandt seyn wie es will.

§. 26.

Damit aber dergleichen Irregularität in einer Republic nicht entstehen möge / so ist nöthig / daß man gleich im Anfange solches præcavire / solches geschieht aber alsdenn / wenn man die Monarchische Regeln mit allem Fleiß in acht nimmt und im Stande hält / darzu dann erfordert wird / daß nicht etliche wenige oder auch viele im Reiche gefunden werden mögen / deren Macht und Vermögen mit der Macht des Königes kan in Comparation gestellet werden / damit der König dieselbe / wann sie sich widerspänstig bezeigen nicht zu fürchten habe. Im übrigen ob gleich die Bürger / wann sie mit allzu großem Vermögen versehen / oder zur Meuterey geneigt /

Rr 3

oder

oder in Friedens- und Krieges- Wissenschaften trefflich abgerichtet sind/ denen Monarchischen Häuptern sehr schwer fallen können: So kan doch dieses alles nicht leichtlich eine Gelegenheit an die Hand geben/ daß dadurch die Monarcheyen in einen anderen Zustand gerathen / oder eine Irregularität entstehen könne/ von welcher wir iezo handeln. Dann es können nicht leichtlich viele zugleich in einer Republic gefunden werden/ welche da mit allem dermassen wohl versehen sind/ daß ein jeder unter ihnen einen mittelmäßigen Bürgerlichen Staat aufrichten könne; ihr Vermögen hat auch keinen rechten Bestand/ daß sie sich darauf verlassen und versichert seyn könnten/ daß ihre Erben einmahl solche Potenz continuiren würden. Das Geld kan bald hindurch gebracht werden; das aufwüthrische Wesen ist gefährlich/ die kluge Conduite und Kunst-Griffe werden selten auf die Erben deriviret. Wann aber einer sich auf solche Sachen verlassend dem Könige Handelsmachet/ und der König denselben zur Raïson zu bringen wiederum anfället und mit Krieg heimsuchet/ und wann auf solchen Fall der König den Fühern zöge/ so würde dadurch die Republic in keinen anderen Stand versetzet/ sondern es würde sich alsdenn nur allein das Dominium verändern. Wann die Sache durch einen gütlichen Vergleich ausgemachet wird/ so kan gesche-

geschehen/ daß das Reich zertheilet werde/ und zwar solcher gestalt/ daß der Rebelle denjenigen Theil/ welchen er bekömmet/ vor sich pleno Jure behalte/ oder denselben nur als ein inferior socius empfangt. Ob gleich solches selten zu geschehen pfleget; ein einziger adjungirter ungleicher Socius thut auch bey der Sachen so viel nicht/ daß man die Republic deswegen gleich vor Irregulair ansehen muß. Wann der Rebelischen Stände viel gefunden werden/ die den König unterdrücken/ so wird sich kaum zutragen können/ daß unter ihnen viele gefunden werden/ die da von gleicher æqualität seyn/ daß sie das Reich unter sich theilen können. Wann sie gleich Kriegs-force gebrauchet/ und hernacher mit dem Könige einen Vergleich getroffen/ so kan es zu solcher Irregularität nicht kommen/ es wäre dann/ daß die Stände sich bey denen Friedens-Artickeln ausbedungen hätten/ daß ihnen frey stehen mögte/ die Länder entweder erblich oder doch auf eine lange Zeit zu governiren. Derohalben da kein leichter Weg sich zu solcher Irregularität zeigen kan/ als wenn die Præsides ihre Dignität lebenslang oder auch erblich behalten/ und denen Provinzien frey ohne Masse vorgesezet werden/ vornehmlich wann solche Länder vor diesem eigene Bürgerliche Staaten ausgemachet haben/ und die Unterscheidung der Nationen noch nicht gänzlich erloschen ist; so

muß man sich in diesem Stücke am allermeisten
 versehen. Welches auf mancherley Art ge-
 schehen kan/ nemlich wann die Provincien ein
 wenig mittelmäßiger gemacht werden; wann
 die Präsidens officers mutiret werden; wann man
 solche Verordnungen machet / daß der Vater
 nicht Macht haben soll solche administration der
 Provincien auf seinen Sohn erblich zu transferi-
 ren: Wenn man nicht zugiebt/ daß die ganze
 Provinz von einem einzigen alleine administret
 wird/ sondern machet/ daß ein solches Amt von
 vielen verwaltet und zertheilet wird: Ferner
 wann das Krieges-gouvernement einem einzigen
 anvertrauet würde/ so müsten demselben den-
 noch die besten Festungen nicht dergestalt an-
 vertrauet werden/ daß die Besatzung derselben
 alleine von ihm dependireten: Oder man mü-
 ste es so machen/ daß die Besatzungs-Völcker
 in denen besten Festungen ihre ordres und be-
 fehlen nicht von dem præside der Provinz, son-
 dern einzig und allein ohnmittelbahr von dem
 Könige selbst empfangen und einholen müsten.
 Es könnte der König auch nun und dann einige
 scheinbahrliche Merckmahle von sich ergehen
 lassen/ welche so viel an den Tag gäben/ daß bey
 ihm alleine nur die höchste Gewalt bestünde /
 und daß die Administratores von ihm dependi-
 reten/ und nur bittweise von ihm solche Macht
 verliehen bekommen / damit also dem Land-
 Volcke

Volcke die Reverenz, welche sie dem Könige schuldig nimmer aus dem Sinne kommen möge. Damit aber die grossen Städte nicht allzu hoch steigen/ und in den Stand einer Bundes-Genossenschaft sich begeben mögen/ kan man damit präcaviren/ wenn man ihren allzu grossen Wachsthum hemmet/ und eine Verordnung machet/ daß nur eine gewisse Anzahl Häuser und Bürger sich darinne befinden sollen: Wenn man dieselbe mit keinen Festungs- Werckern verstärcket/ oder wo ja selbiges um des Feindes willen nöthig wäre / denselbigen nur ein festes Schloß oder Citadelle vor die Nase bauet/ davon die Besatzung nur einzig und alleine vom Könige dependiret: Ferner wenn man nicht zulasset/ daß viele unter sich in eine Verbündniß treten/ oder in troublen sich vermengen. Einige haben diese maxime gebraucht/ wann sie die Städte ein wenig züchtigen und ihren Splendeur hemmen wollen/ daß sie nicht weit davon ab ihnen eine andere Stadt vorgebauet / und dieselbige mit vielen ansehnlichen Privilegiis begabet haben / damit die Einwohner sich dahin begeben und die Commercias an sich ziehen möchten.

Im übrigen so pflaget es selten zu geschehen/ daß nicht bey einem solchen Irregulairen Staat etliche wichtige Gebrechen und innerliche troublen sich hervor thun solten/ weilen das Haupt und Glieder sich einander contrair sind/ indem jenes die unvollkommene Herrschafft/ diese aber die unvollkommene Freyheit von sich zu lehnen trachten. Nach Art der ehrgeizigen Gemüther der Menschen/ welche da allezeit eine grosse Begierde zu tragen pfliegen ihren Staat in rechte Vollkommenheit zu setzen. Ein solcher Irregulairer Staat ist auch desto schwächer als eine regulaire Republic zu achten/ weilen das Vinculum eines blossen pacti nicht eine solche wichtige Krafft hat die Gemüther der Menschen zu verbinden/ als die Herrschafft selbst. Ja ich halte davor/ daß ein regulaires Systema, nur allein wegen der Wirkung zu rechnen/ viel fester zusammen stehe/ als eine solche irregulaire Republic/ weilen jenes mit vorher gegangener reiffer Überlegung und gleich anfangs gemachten Verordnungen aufgerichtet ist: diese aber aus einem politischen Staats- Fehler entstanden/ und confirmiret worden ist/ nicht so wohl deswegen weilen sie nützlich und ersprießlich seyn könnte/ sondern vielmehr um der Ursache willen/ weilen
ein

ein solches Staats-Wesen so leichtlich nicht wiederum hat können verbessert und in einen andern Zustand gesetzt werden. Dahero dann ein jeder vor sich allein darnach trachtet/ wie er seinen Staat auf das allerbeste einrichten/ verbessern und in die höhe bringen könne: Wann aber Sachen vorgehen/ die das allgemeine Staats-Wesen betreffen/ so pfelet es sehr langsam und kalfinnig mit Rath und That her zu gehen. Die Länder und das Vermögen solcher Republic wird auch nicht leicht können erweitert werden/ weilen dasjenige/ welches aufs neue erworben ist/ unter alle schwerlich in gleiche portiones kan zertheilet werden/ daß aber einem alleine/ oder etlichen wenigen solche portion zuwachs/ werden die übrigen auch nicht leichtlich concediren wollen/ entweder aus Mißgunst/ oder weilen sie besorgen es möchte derselbe zu mächtig werden/ und denen übrigen gefährlich und beschwerlich fallen. Ja es wird auch alsdenn langsam mit der defension her gehen/ wann gleich fremde Feinde die Republic angreifen/ indem derjenige/ welcher von der invasion und der Gefahr weit entfernt ist/ solche feindliche Bewegungen/ als wenn sie ihm nichts angiengen/ ansiehet/ und kömmt endlich langsam nach langem Flehen und Bitten dem Beträngten zu Hülffe. Also daß auch die allerstärksten und tapfersten Nationes, welche in solche Irregulari-

tät

§ 36 Gröndl. Untersuchung von der Art u. Eigenschaft
tät verfallen nimmer ihre Kräfte recht estimiren / oder ihre Macht und Gewalt recht schaffen anwenden und gebrauchen können.

§. 28.

Es wird aber alsdenn ein solches Irregulares Wesen gehoben / wann entweder das feste Band / womit die Glieder solcher Republic zusammen verbunden und verknüpffet waren / gänzlich loß gerissen und aufgelöset wird / und ein jeder seine Länder und Sachen vor sich alleine administriret / oder nur auf eine Zeit lang mit einem andern verbunden lebet: Oder wann die ganze Republic in ein regulaires Systema gänzlich transmutiret / und die Form davon durch ein neues und öffentliches Verbündniß gesetzt und bekräftiget wird. Dieses kan sich alles beydes leichtlich zutragen / wann die Familie in einer solchen Republic / welche bishero darinne den Vorzug und præminenz gehabt / ausgestorben. Daß man aber einen solchen Staat wiederum in eine reguläre Form eines Reichs bringen wolte / scheint ein wenig schwer her zu gehen. Dann wann gleich einer über alle nach seinem Gefallen gerne herrschen wolte / so folget doch nicht / Daß /

daß die anderen mit gedultigem Gemüthe so
 gleich die Dienstbarkeit annehmen würden.
 Die Sache mit Krieg zu forciren/ scheint ein
 wenig unrechtmäßig und zweifelhaftig zu
 seyn / ob es nach Wunsch hergehen werde/
 durch List kan man auch so geschwinde nicht
 viel ausrichten. Der Weg zu einem regulai-
 ren Reiche aber wird alsdenn gebahnet/ wann
 die Macht des Ober- Haupts in der Republic
 sehr zunimmt/ der übrigen Glieder ihre Kräfte
 aber sich sehr vermindern. Welches sich
 alsdenn zutragen kan/ wann solches diejenigen
 Länder / welche denen Ausländern abgenom-
 men sind/ vor sich alleine behält / oder wann
 demselben alle die Länder / welche nach Ab-
 sterben etlicher Fürstlichen Familien verledi-
 get werden / zufallen; hingegen wann die
 Fürstlichen Familien durch Schwelgerey / un-
 nöthige Debauchen und Unkosten / oder auch
 durch Nachlässigkeit ihr Vermögen verschleu-
 dern / oder wann sie ihre Länder in viele kleine
 Portiones zertheilen. Die Städte aber kön-
 nen alsdenn wiederum bequemlich unter das
 Joch gebracht werden/ wann dieselbe mit Un-
 einigkeiten und innerlichen Unruhen geplagt
 werden. Worauf Tacitus zu zielen scheint/
 wann er von den Seleucensern in seinen An-
 nal. VI. Cap. 42. also spricht: quoties concor-
 des agunt, spernitur Parthus; ubi dissensere,
 dum

638 Gründl. Unt. von der Art u. Eig eines Irreg. Staats.

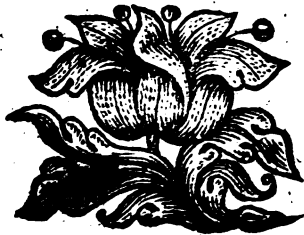
lum sibi quisque contra æmulos subsidium vocat, accitus in partem, adversus omnes valet.

Was im übrigen noch ferner in acht zu nehmen sey / damit ein solcher Irregularer Staat conserviret bleiben möge / kan man aus dem

was bereits vorgebracht worden /

leichtlich abneh-

men.



VITA,

VITA, FAMA, & FATA LITERARIA
PUFENDORFIANA.

Oder

Denkwürdige

Lebens-

MEMOIRE,
und seltsame Fata

Des

Weltberuffenen Baron.

Samuels von Pufendorf/
Königl. Schwedischen und Preussi-
schen gewesenen respective Geheimten
Etats - Ministri,

aufgesetzt

von

Petronio Hartevvigo ADLEMANSTHAL.



§. I.

Vortrab.



Generöse Gemüther / denen nicht so wohl die sechszehn Thnen / sondern vielmehr ihre hohe Gelehrsamkeit / Prudenz, Tugend / Qualität, und Erfahrung den Adel zuwege gebracht / sind vor anderen ihres gleichen / Bürgerlichen Standes / einer verehrenden Nach-Gedächtniß würdig / derohalben wird wohl keiner mit gutem Fug improbaren können / daß ich allhie einen solchen Mann vorstelle / welcher wegen seiner Generosität, Conduite und seltsamen Erudition, unter die geschicktesten und berühmtesten Leuthe des vorigen und jetzigen Seculi, auffer Widerrede / gezehlet wird ; ich meine den unvergleichlichen / weltberuffenen Baron Samuel von Puffendorf / dessen Name und Ruhm alle die Qualitäten und Tugenden in sich begreiffet / die man an einem grossen Gelehrten desideriren kan / den ehemahls das gelehrte Teutschland / Schweden / Dännemarck / Engell- und Holland / ja ganz Europa als einen Heroem Literatorum verehret / und nunmehr nach seinem Tod erst

rocht

recht zu bewundern anfänget. Die Hochachtung womit er von hohen Gemüthern angesehen wird / ist considerable; der Estim gegentheils so er von niedrigen Seelen zu hoffen / ist von so geringer Gültigkeit / als selbiger wider die Vermunft verlanget wird. Denn ein Mann / wie er gewesen / so mit einem grossen Geiste und Herz von der gütigen Natur begabet / hat sich nur hauptsächlich / und schier allein / um den Beyfall seiner Gleichgesinneten / die da erkennen und verstehen / was Weisheit / Gelehrsamkeit / Erfahrung / Großmuth / Klugheit und allgemeine Verdienste seyn / zu bekümmern / weil der Applausus vulgi gar selten eine wohlgegründete Reason zum Ursprung hat. Wer dem gemeinen Mann gefallen / und bey demselben sich in Hochachtung setzen will / der darff sich nicht auf solche Sachen / die den Nutzen und das Heyl der trefflichen Wissenschaften befördern / legen / noch mit einer solchen Erudition, die etwas singulaires mit sich führet / aufgezogen kommen / sondern muß bey den alten kleinen Annehmlichkeiten bleiben / und davon nicht abgehen / so hat er den Applausum vulgi hinweg. Das Gerüchte braucht nur das Geschrey des gemeinen Hauffens zum Winde / welchen es in seine Trompete bläset / und es währet nicht lange / so flieget ein Thon daraus mit Ungestüm überall / und die Sinnen lassen sich zum Beyfall bewegen. Ein weiser Mann aber pfeget sich das nüchterne Judicium des vulgi nicht anfechten zu lassen / sondern ge-

meiniglich das Urtheil der Unverständigen aus Großmuth zu verachten. Stellet man sich die Lebens-Fata des wohlseeligen Herren von Pufendorf / vornehmlich die Begebenheiten / welche sich in Republica literaria mit ihm zugestiegen / vor / so muß man bekennen / daß dabey so viele Umstände sich präsentiren / und zu Sinnsteigen / die nicht anders / als denkwürdig angesehen werden können / und deren Beschreibung eine geschickte Feder vornehmlich hat. Ich für meine Person gestehe / daß ich diese Ausfertigung einer geschickteren Feder gerne überlassen mögen / und dasjenige / was von einer andern capablen Hand / von dem Leben und Fatis dieses Hochgelehrten aufgesetzt wäre worden / lieber lesen / als an dergleichen Materie selbst Hand anlegen wolte ; wie ich dann auch sehr schwerlich / und nicht anders als durch vielfältige Instantien / unaufhörliches Verlangen / und continuirliches sollicitiren / alles meines Einwendens und recurrens ungeachtet / zu diesem Aufsatz bin zu disponiren gewesen ; vornehmlich weilten erhebliche motiven gehabt / die mich davon abhalten könnten / solche Lebens-Memoir diesem Buche zu annectiren. Dieses ist zu erinnern / daß ich bey denen angeführten Streit-affaires, welche der Herr von Pufendorf / theils mit vornehmen / gelehrten / hochansehnlichen Männern ; theils mit etlichen Scholasticis gehabt / den Character eines unpartheyischen Historici observiren wolten / und die Sachen so beschrieben habe / wie sie sich ver-

hal-

halten. Solte aber darbey etwas vorkommen/ wodurch einer und anderer offendiret zu seyn schiene/ (welches man doch/ so viel möglich gewesen/ præcaviren wollen) so ist man erbötig/ solche passages, außergangene remonstrations, bey einer anderen Ausfertigung entweder güt auszulassen/ oder zu verändern / zu temperiren und anders einzurichten/ wann nur solches mit erster modestie, Bescheidenheit/ und ohne Ungestüm/ und zwar von einer solchen Person/ auf dessen Autorité man Reflexion zu machen Ursache hat/ erinnert wird. Man verhoffet aber/ wann generale Raisonsnements vorgebracht sind/ worden/ daß dadurch sich keiner leicht touchiret befindet/ oder solches auf eine und andere Person ohne Ursache appliciren/ oder sonsten meinen mentem in ungleicher Bedeutung auslegen werde. Im übrigen ist zu wissen/ daß mein propos anieß eigentlich nicht sey / eine rechte ausführliche Lebens-Beschreibung aufzusetzen; sondern daß ich vielmehr nur einen Schatten davon zu entwerffen/ und vornehmlich die Fata literaria, welche der Herr von Pufendorf erlitten/ küniglich vorzustellen willens bin. Derowegen ich auch unterschiedliches/ welches von vielen bey einer Lebens-Beschreibung angeführet und observiret/ (von andern aber als kein nöthiges Requisiteum gehalten wird) studio ausgelassen/ und bis zu einer anderen vollkommenen Ausfertigung ausgesetzt/ und in Reserve behalten habe/ wovon ich vor

dismahl mit geschwinder Feder dieses Schat-
tenwerck projectire.

§. 2.

Seine Familie Patria, und erste Ju-
gend, Jahre 10.

Der Welt-Beruffene Baron Samuel von
Pufendorf ist unter diejenigen renommirten
Männer zu zehlen/ welche nicht durch ihre Ahnen
und Geburt/ sondern durch ihre hohe Meriten/
Gehorsamkeit/ und Geschicklichkeit den Adel
Stand erlanget haben. Sein Adel glänzet
aus seinen eigenen Qualitäten hervor/ wie ein schö-
ner Tugend-Strahl/ der durch die Vereini-
gung des Fleisses und Verstandes entstanden/
wie das Feuer durch Zusammenreibung des
Steins und Stahls. Mit Vor-Eltern/ die
mit beyden Händen ihre Wapen zu halten und
vor zu zeigen wissen/ kan er gar nicht prangen/
wohl aber sein Blut aus hübschen lauterem
Quellen herleiten/ aus welchen entsprossen zu
seyn sich keiner zu schämen Ursache hat. Nem-
lich er kan sich rühmen/ daß er aus einem Uhr-
alten Priesterlichen Geschlechte herstamme.
Ich nenne es mit Fleiß ein Uhr-altes Priester-
liches Geschlecht/ weil man von undenkli-
chen Zeiten/ zum wenigsten von Luthero an/ her-
rechnen kan/ daß seine Ascendenten/ wie auch
collaterales meistens theils bey der Kirchen Gottes
wohlverdiente Geistliche gewesen sind. Sein
Vater ist gewesen Elias Pufendorf/ ein from-
mer

mer gottesfürchtiger Mann / welcher zwar / nach seinen Verdiensten / eine reiche geistliche Ehren-Stelle zu betreten würdig gewesen wäre / aber nach Göttlichem Wohlgefallen mit einem kleinen geringen Kirchen-Dienste vorlieb nehmen müssen; vielleicht weil der Himmel seinen hohen Segen über dessen Söhne desto reichlicher auszugießen / sich vorbehalten hat wollen. Er war nur Priester auf einem Ort im Sächsischen gelegen. Fragt man / wie der Ort heiße? so versichere ich / daß solcher von keinem einzigen Geographo aufgezeichnet seyn wird. Nicht weit von der Stadt Chemnitz und Döbern liegt ein obscurer Fleck / welcher FLEH heißet. Dieses ist der Ort / welchen der Baron Pufendorf durch seine Geburth illustriret hat / und wovon einige Schwedische Ministri bey neuerlicher Irruption, wie man vorgiebt / gescherzet haben sollen / sie wolten dieses Nest / nebst Alt-Kanstadt / von den Mappo-Geographis auf das schönste abzeichnen lassen / weilen dieses durch das Königliche Haupt-Quartier einen ansehnlichen lustre bekommen; jenes aber zwey weltberühmte Gebrüder gelieffert / welche hernacher dem Königreich Schweden so viel vortreffliche nützliche Dienste geleistet hätten. Er pflegte aber selten von dieser seiner unbemauerten Geburths-Stadt Erwähnung zu thun / sondern gemeinlich / auch in scriptis, sich einen Chemnicensem zu nennen; vielleicht dieser Ursache wegen / weilen solcher Ort nicht weit von Chemnitz liegt /

und damit man desto besser wissen möchte/ wo er her wäre/ welches sonst fast kein Mensch wissen und errathen können/ wenn er gesagt hätte/ daß er seine Natalitia aus Fleh genommen. Sonst bleibt es billig bey diesem Ausspruche/ daß auch der allgeringste Ort keiner einzigen Person einigen Mackel und Verkleinerung anhängen/ noch die vornehmste Stadt einem eindesto größeres lustro und Ansehen zu wege bringen kan. Es ist merckwürdig/ daß unser Weltberühmter/ fast ohne einzige subsidia, durch seine eigne Capacité, grosse Mühe/ und unverdrossenen Fleiß/ allein durch Göttlichen Trieb und Beystandt/ zu dem Nahmen eines gelehrten Mannes emergiret/ und endlich alles/ wornach er gerennet/ feliciter emportiret hat. Weiln sein Herr Vater nur als ein Seel-Sorger über eine kleine Gemeine gesetzt war/ so ist leicht zu gedencken/ daß seine Pfarr-Einkünffte/ und geistliche deputata nicht allzu fett mögen gewesen seyn / deronwegen konte er seinen Söhnen mit solchen Mitteln/ welche zum Studiren requiriret werden / gar schlecht succurriren/ noch ihnen nach seinem Tode von zeitlichen Gütern etwas hinterlassen. Das allerbeste/ welches er ihnen mittheilte und nachsteh/ war ein Herkinbrünstiges zu Gott abgehoffenes Gebeth für die Wohlfahrt seiner Söhne / und der göttliche und väterliche Segen/ welcher alles reich und glücklich macht. Dieses war ihr aller schönstes Patrimonium und Paterni Dos, wie so wohl dieser Samuel/ als sein nicht

nicht unbekandter Bruder/ Esaias von Pufendorf/ der grosse Schwedische Staats- Minister (von welchem auch etwas gemeldet werden soll) solches unterschiedliche mahl von sich hören lassen/ und selbst gesagt haben sollen/ da sie bereits zu den höchsten Ehren- Stellen gestiegen gewesen. Er ließ in seiner zartesten Jugend ein sonderbares fähiges naturel an sich blicken / und weilten man daraus conjecturiren konte/ daß die Nach- Welt etwas grosses von ihm zu hoffen hätte/ so widmete man ihn den Musen/ die uns allein vom Pöbel absondern/ und eine rohe Barbaren in eine Politesse verwandeln. Und ob er gleich hierinnen unglücklich war/ daß er das zeitliche Vermögen und Kräfte nicht hatte/ die dazzu erfordert werden / wann man sich denen Musen accompagniren will; so spührete er doch hierinnen ein Glück/ daß ein Durchlauchtiges Sächsisches Herr demselben gnädigst succurrirte/ und ihn unter die Alumnos der berühmten Grimmisschen Schule aufnahm / und denen geschicktesten Schul- Lehrern unter die Disciplin gab. Hier bekam er/ nebst seinem Bruder/ gratitum animi & corporis pabulum. Er bezeigte sich daselbst zur Bewunderung seiner Præceptorum, wie ein munterer Adler/ der seine Fittigen zur Sonne hebet/ ob ihm gleich die Kräfte sich empor zu schwingen mangeln. Er befließigte sich vornehmlich eines lauterer und galanten styli in der Latinité, thät auch in andern Fundamentis humanioribus solche profectus, daß seine andern Con-

discipuli gegen ihm nicht bestehen konten/ und als nichts zu rechnen waren. Derowegen ihm auch seine Præceptores den Safft nöthiger Wissenschaften mit desto weniger Mühe und grösserer Lust einflößeten / weilien seine capacité alles mit solcher Krafft und Lust an sich zog, wie der Bäume Wurzel den Safft der Erden; solcher Gestalt/ daß in dem anmuthigsten Frühling seiner Jahre/ der Baum seines Verstandes in schönster Blüthe ausschlug/ und eine angenehme parade machte / daß man sich gewisse Hoffnung machen konte/ daß dieses junge Reiß mit der Zeit gute Früchte tragen würde. Als er sich nun dergestalt in humanioribus habilitiret hatte / daß seine Profectus ihm riethen / nicht länger auf Schulen zu bleiben/ auch von allen seinen Præceptoribus vor capable erkläret wurde / daß er in dem Stand sey/ die Academien zu besuchen / so verließ er das Gymnasium Grimense. Ehe er aber davon weg zog/ trat er noch zulezt auf den Cather, und hielt zur schuldigsten Dancksagung für die Wohlthaten / die er von dem Durchlauchtigsten Hause Sachsen genossen/ eine solenne Oration in gebundenen und ungebundenen terminis, darinne er zugleich seinen werthen Præceptoribus sein danckbahres Gemüth zu erkennen gab.

§. 3.
Seine Academischen Jahre/ und verhoffte
avantage &c.

Die

Die erste Blüthe war schon auf dem trefflichen Gymnasio zu Grimma bey ihm ausgebrochen gewesen/ und seine noch unreiffe Jugend hatte schon einige Merckmahle eines reiffen Verstandes von sich blicken lassen. Wie aber sonst Blumen/ wenn sie auf einen schönern und höheren Grund und Boden versetzt werden/ ihre Schönheit und Anmuth mit mehrer Macht und Vigear ausbreiten/ und in die Augen fallen lassen/ also mussten auch die vornehmsten Academien Teutschlands ihr gelehrtes terrain hierzu herleihen. Das glante und weltberühmte Leipzig/ das Paradies gelehrter Seelen/ und die Zeug-Mutter so vieler vortrefflichen Leute/ welche den besten Theil der Welt mit ihren Ruhm-vollen Strahlen illustriret haben/ war sein vornehmster Auffenthalt und Parnassus, wo selbst er mit hefftigem Ardeur sein Divertissement bey denen angenehmsten Musen suchte/ und denenselben die erforderte Aufwartung abstatete. Die Hitze alles unverdrossen und begierigst zu ergreifen/ welche seinen noch allerersten Jugend-Jahren/ vorberührter massen/ erblich gewesen/ entflammete sich damahls/ mit Antretung seiner Academischen Jahren/ erst recht vöblig. Nur mit diesem Unterscheid/ daß was er zuvor auf Erinnerung, und Angefinnen seiner werthen Anführer gethan; Er nunmehr/ auf reiffere Einsicht solcher guten/ ihm zu Avancierung zukünftigen Glücks abzweckenden Intention, aus natürlichem Eugend-Erlebe/ von selbst

sten mit höchstem Fleiß und ferveur verrichtet. Hätte man ihn hier in ein Sinn-Bild bringen müssen/ würde es ein edles Pferd gewesen seyn/ welches in einem Wette-Rennen sich eher aus dem Athem/ als andere ihm fürlauffen lassen würde. Er lebete allda nicht/ wie viele zu thun pflegen/ in tadelhaffter Faulheit/ und folgte denjenigen nicht nach/ die mit ihrer Liederlichkeit sich renommiren/ und für alles verzehrte Geld nichts zu Hause bringen/ als einen ungnädigen Gott/ ein unruhiges Gewissen/ und ungesunden Leib. Mein/ diß waren ihm Aepfel/ die nur in Sodoms Garten anzutreffen/ diß waren ihm fremde Münz-Sorten/ die in seiner Studier-Stube nicht gepräget wurden/ und er gar nicht kannte. In seinen ersten Academischen Jahren frequentirte er sehr fleißig die Collegia, und hörte viele Academische Lehrer/ damit er beyzeiten die præconceptas opiniones, worzu man sich gar leicht verleiten läffet/ wenn man nur einen Professorem gehabt und gehöret/ als eine lgiftige Seuche vermeiden lernen möchte. Er war anfänglich dem Studio Theologico ergeben/ und hat darinne ein grosses avancement gethan/ auch den berühmten Leipziger Theologum Hülsemannum und andere auf der Catheder lesen hören; deswegen ihm von einigen Theologis nicht allzu wohl in scriptis vorgeworffen wird/ daß er incapable sey/ von Rebus Theologicis zu raisonniren / massen bekandt/ und aus seinen Scriptis gnugsam erhellet / daß er in diesem Studio grosse profectus gethan. Nach-

mahls

mahls hat er ungesättelt / und sich zu andern Studiis gewendet / worzu sein genio mehr incliniret. Er folgte darinne seinem Bruder Esaias / welcher auch anfänglich Theologiam zu Leipzig studiret / und hernacher nach Ergreifung des Studii Juridici so glücklich avanciret / bis daß er zu der höchsten Charge eines Schwedischen Etats-Ministri und Cancellers gestiegen. Nunmehr sieng unser Studiosus an sich auf alles gefaßt zu machen / und mit neuem Muthe den Nectar Juris Justiniani zu trincken ; absonderlich aber mit dem allergrößten Appetit die Jura Divina & Naturalia zu amplexiren / diese waren seine angenehmsten Studia und Deliciae, womit er sich zu divertiren / und darbey das Studium Historicum, Politicum & Civile, zu conjungiren pflegte. Es wundere sich niemand / daß er sich durch nichts abschrecken lassen / diese amplissima & profundissima Studia tapfermüthig zu bestreiten / und bey Anschauung seines ausgeleerten Geld-Sacks gar nicht kleinmüthig deswegen worden ist. Dann wollen er die Süßigkeit des aus Erlernung rechtschaffener Studien und Künsten entspringenden Nutzens erst einmahl recht geschmacket hätte / so liesse er sich nichts mehr hindern / durch alle noch so schwere Hindernisse / welche ihm an Bereicherung des Schazes der Wissenschaften Abbruch thun möchten / tapfermüthig durch zu brechen / also konte ihn weder die Gefahr / noch beschwerliche Schifffarth auf dem unmenso Oceano Juris, welche er noch vor sich

sich hatte/ keines weges von Erlangung seiner abgezielten Intention abhalten/ noch die Eifersucht seiner Mitbuhler/ und der Haß seiner Mißgönstigen keines weges daran verstöhren. Wer die berühmte Generosite, und angeerbte extraordinaire Gemüths-Qualitäten unsers illustren Sujets betrachtet/ wird Ursache haben sich desto weniger hierüber zu verwundern/ indem er aus einem hochlöblichen Tugend, Trieb und Bewegung alle leicht zu überwindende Sachen seinem Genie für weit zu geringe/ hingegen bloß die wichtigste/und andern so leichte nicht zu übersteigende Schwierigkeiten vor seine plaisirliche Bemühung geschäzet/ und des allezeit zu erhaltenden guten Ausschlages bey anhaltendem klugen Ardeur um so viel gewisser gewesen/ ie bekantter ihm aus der Erfahrung/ die von Alexandro M. zu encouragierung seiner gleichsam gegen den Himmel/ mit augenscheinlicher Lebens-Gefahr/ ankletternden Macedoniern glücklich gebrauchte Sentenz war: Wie nemlich die Natur nichts so hoch gesetzet/ dahinauf ein unerschrockener Muth/ ein kluger Kopff/ ein beständiger Eifer/ oder kurz/ da hinauf die Tugend nicht *avanciren* könnte. Solcher gestalt hatte er noch in denen Academischen Jahren keinen Fehler/ als daß er lieber in einem Jahre dahin *avanciren* wolte/ wohin manche/ andere fast ihr Lebtag nicht einmahl gedencken dürffen. Er fieng an zu lehren/ da er noch lerne/ und konte andern von seiner Gelehrsamkeit und

und Prudence so viel mittheilen/ daß diese hingegen dasjenige / woran es ihm noch mangelte/ reichlich in seinen Schooß schütteten/ und also an nöthiger Subsistenz auf Academien keinen Mangel spührere. Nunmehr begunte er weiter zu avanciren/ und ad Annos discretionis zu kommen. Hatte er anfänglich mit großem ferveur und unermüdetem unausgeseßtem Fleiß die Collegia seiner werthen Academischen Lehrer besuchet/ und von ihrem weisen Munde alleinzig dependiret/ so fieng er aniso selbst an den Sachen weiter nachzudencken/ und diejenigen Weißheits- und Gelehrsamkeits-Gründe/ welche ihm so sehr recommendiret / und statt des besten und allerköstlichsten Malvasiers eingefloßet waren / auf die Waagschaale seiner Vernunft zu legen/ und zu ponderiren. Er befand aber einiger massen/ daß nicht alles Gold sey/ was glänzet / sondern daß oft unter einer nützlichen Salbey eine Kröte verborgen liege. Drum mußte sein Judicium discretionis ihm statt eines Schmelz- und Separir-Diegels dienen/ der das Gold von den Schlacken scheidete/ oder statt eines Distillir - Ofens / der von den so vielen eingefloßten gelehrten Materialien nichts zu behalten begehrte / als nur den rechten Spiritum und Quintam Essentiam; Dann er mußte es bey sich vernünftig zu überlegen und abzumerkcken/ daß es demjenigen/ der alles ohne Unterscheid arripiret / und vor köstlich ansieheth/ nicht anders/ als dem Schüler des Eliza, der statt eines nützlichen Krauts bittere Coloquinten samm-

sammlete/ ergehen könnte/ ja noch ärger; denn brachte jenes den Tod in den Köpfen / so bringet dieses die Thorheit in den Köpfen. Drum machte es unser Illustres Sujet, wie ein verständiger Gärtner/ der nur die dienlichen Kräuter und Blumen aus andern Gärten nimmt/ und in seinen versetzet. Diß war die rechte Beförderung seines Studierens / und der vornehmste Entzweck/ wornach er alles dirigirte. Bishero hatte er dasjenige/ was aus dem weisen Mund der lebendigen Lehrer geflossen / mit höchster attention aufgenommen; Nunmehr fieng er an dieses fast gering für seine Person zu achten. Derowegen consalirte er größten Theils mit ungemeinem plaisir die todten und stummen Lehrer; diese waren die allerbesten auserlesensten und raresten Bücher / welche nicht für einen ieden Kopff gehören/ solche waren seine vornehmsten Professores, welcher er bey sich herum führen/ und allenthalben lesen hören konnte. Die Begierde zu einer grossen und ungemeinen Gelehrsamkeit leitete ihn zur lecture der weltberühmten Schrifften des grossen Grotii, und Hobbessii, und anderer mehr/ welche mit einer sonderbahren und singulairen Erudition prangen. Hierinne suchte er sein divertissement, selbige verdienten die Hochachtung bey ihm/ was aber nach Vedanteren schmeckte/ abandonnirte er/ und funde keine æstime bey ihm: Derowegen er auch schon damals vor einen eigensinnigen und seltsamen Kopff von einigen gehalten wurde/ die da seinen angenommenen

Prin-

Principiis nicht beypflichteten. Das angenehme Leipzig sienger an/ ich weiß nicht warum/ auf eine kurze Zeit zu verlassen/ und wandte sich nach der Universität Zena/ woselbsten er sich bey dem weitberühmten Professore Mathematicum D. Erhardum Weigelium engagirte/ und in dessen Behausung sein logiment nahm. Von diesem hochvernünftigen Manne hat er viele Geheimnisse gelernet/ vornehmlich secundum methodum mathematicam in Jure Naturali etwas zu demonstriren. Dieser encouragirte ihn auch zu der Verfertigung eines Werckleins/ welches ihm hernacher einmager massen den Weg zu seinem Glücke gebahnet/ wie wir bald hören werden. Er ließ sich auch zu Zena/ auf Zurathen des obgerühmten Weigeli, den Magister - Huth aufsetzen/ welches ihm aber hernachmahls gereuet hat/ denn er ist willens gewesen ohne Annehmung der Academischen Ehren - Bürden sich bey der Welt in Ruff allein durch seine bekandte hohe Erudition zu setzen/ deswegen er auch nimmer supremum Gradum Doctoris Juris solenniter acceptiren wollen. Anno 1658. zog ihn die Begierde daselbst zu leben wiederum nach Leipzig/ und bediente sich daselbsten des hoch - meritirten Doctoris Herrn Johannis Bornii sel. seines Hauses und Tisches. Anicko war es Zeit die schönsten Früchte seiner mit so vielen Schweiß und Mühe erworbenen hohen Erudition und Geschicklichkeit/ wie billich/ reichlich einzusammeln. Er ließ es auch seines Orts an nichts manquiren/ um sich eifrigst zu bemühen/

ne

ne solche Ehren-Charge und Station in Patria, wle seine Meriten es erfoderten/ zu emportiren/ und es hieß nur bey ihm: sint Moecenates, non deerunt, Flacce, Marones. Es wolten sich aber die Moecenates nicht so gleich einfinden/ ob gleich der Maro da war. Man machte ihm zwar einige Hoffnung zu seiner Erhebung; allein sie war vergeblich/ und nachdem er sich bey seinen vermeynten Patronis mit sattsamer flatterie eingefunden/ und sich den Rücken fast krum complimentiret hatte/ so wurde doch zulezt/ weiln er der Sachen mit glänzendem Metall keinen Nachdruck zu geben vermögend/ gar nichts daraus. Sein Bruder Esaias/ welcher sich damals schon bey der Kron Schweden engagiret hatte/ schrieb ihm deswegen: Er möchte es so anfangen/ wie er gethan hätte/ und sein Fortun auffser seinem Vaterlande suchen. Weiln er nun sahe/ daß er in Patria schwerlich würde gefrönet werden/ und zur avantage gelangen/ so folgte er dem Rath seines Bruders/ und gab hiermit seinem Vaterlande/ welchem er sich so gerne zu Dienst aufgeopffert hätte/ ein freundliches Adieu.

§. 4

Er bekömmt eine kleine employe bey dem Schwedischen Abgesandten in Copenhagen/ &c.

Die Providenz des Himmels wolte nunmehr seine so weit gehende Gedancken einiger massen secun-

Secundiren/ und das Glück, fieng an ihm favorable zu werden/ ob gleich dasselbe sich nicht so bald mit vollen Sprüngen einfinden wolte. Also musste sich in solchen Wegen schicken/ die ieder man mit Verwunderung/ zu des Höchsten Ehre/ anzusehen verpflichtet. Gott wolte ihn zu einem ungemein versuchten Ulysses lassen werden/ und ihm erfahren lassen/ daß man nicht anders/ als per tot discrimina rerum, zu dem höchsten Ehren-Gipfel steigen müsse. Er nahm dennach/ auf Zurathen seines Bruders/ ad interim, bis ihm Gott und das Glück etwas besseres und höhers zeigen würde/ so lange bey dem Königl. Schwedischen Ambassadeur am Dänischen Hofe/ Herrn von Coyeto, die Hofmeister-Charge über seine Söhne zu Coppenhagen an/ zu welcher function man eben keine Pedanten oder solche Leute/ die ihre Köpffe mit abstractivischen Grillen gefüllet haben/ zunimmt. Seine treffliche Conduite und Tugenden fielen vorgeachtetem Abgesandten/ als einem Tugend und Erudition schätzenden Manne/ beliebt in die Augen; darum vertrauete er ihm auch die geheimsten Etats-Affaires/ welche er mit ungemeiner Conduite/ zu sonderlichem Wohlgefallen seines Principals/ expedirte. Ob zu dergleichen importanten Functionen nicht ungemeine prudenz, geschwinde Besonnenheit/ grosse Belesenheit und Erfahrung erfordert werde/ wird denenjenigen/ so alle dabey vermuthliche Vorfällenheiten selbst durch die experienze wahrgenommen/ als

21

besten

besten befanndt seyn. Nach meinem Vermu-
then glaube ich kaum/ daß eine kühlichere Be-
dienung bey hohen Personen könne gefunden
werden als diese; indem zum Exempel etliches
Verschwiegenheit (von übrigen fast unzähllichen
Requisitis aniesz nichts zu gedencken) auf tausend-
derley Weise tentiret/ und bald so bald anders ei-
nem die Fälle/ um hinter die Arcana des Princa-
pals zu kommen/ mithin sein Interesse darnach ein-
zurichten/ geleyet wird. Hier bekam er Gelegen-
heit sich in Etats - Affairen zu habilitiren und zu
sehen/ was zu einem Hof-Mann/ worzu er zuletzt
prädestiniret war/ requiriret wird. Es dauerte
aber diese negotiatio Legatorum Suecicorum nicht
lange/ dann sein Herr Principal reifete bald nach
Stockholm wiederum weg/ und ließ ihn bey ei-
nem andern Schwedischen Abgesandten / dem
Herrn Baron Steno Bielcke / welcher hernach
Regni Sueciz Thesaurarius worden / zu Copen-
hagen zurücke. Weiln nun damahls zwischen
den beyden Nordischen Kröhen grosse Zwistig-
keit entstanden/ und der Krieg in vollen Flammen
wiederum ausbrach/ weiln die Tractaten frucht-
los abgangen/ so wurde er damahls zu Copen-
hagen mit allem Comitè, und der ganzen Abge-
sandten Familie der Custodie übergeben / und in
Arret behalten/ worinne er auch wohl acht Mo-
nathe aushalten/ und zubringen mußte. Wäh-
render solchet Hass hat er eine sehr schwehre
maladie ausstehen müssen/ welche ihm bald das
Lebens-Licht ausgeblasen hätte. Endlich wurde

de

de er nebst dem übrigen Comitatz wiederum los gelassen/ da er dann bey seinem Bruder arrivirte/ welcher ihm allerhand divertissement anthat/ bis daß er wiederum recreitet und ermuntert wurde.

S. 5.

Er wird von CARL LUDWIG Char. J. J. zu Pfalz nach Heydelberg beruffen ic.

Es ist ein gemelnes/veritables Spruch-*Wort*: Radix virtutis amara est, fructus vero daleis, welches der Baron von Pufendorf mit seinem eigenen illustren Exempel bestätigen kan. Dann ob sich gleich derselbe im Anfange in der Welt ziemlich retiré halten und drücken müssen/ und an felsamen Zufällen/saurer Nähe/ und vielen incommoditäten es ihm gar nicht manquireret/ ehe er zu einer rechtshaffenen Erudition und *unstopf* gelanget/ so daß man wohl von ihme sagen kan: Multa tulit, fecitque ***** sudavit & alit; so hat er doch zuletzt solche Belohnungen davon gekregen/ wie seine Meriten es erfordert haben. Seine rechtshaffene Erudition und Geschicklichkeit hat allezeit seine Verehrer gefündert; also wüßte es nicht anders seyn/ es mußte die Fürtrefflichkeit des Herrn von Pufendorf vielen beliebt in die Augen fallen/ und das Herz vornehmer und hoher Patronen an sich ziehen. Unter diesen war auch eine Hohe Durchlauchtige Person/ welche wegen der Ruhmwürdigsten *æstimo* und Beföderung

rung vieler gelehrten Leute eine Durchlauchtige
 Gloire bey der Nachwelt hinterlassen / nemlich
 der wegen seiner Weißheit und Erudition hoch-
 berühmte Chur-Fürst CARL LUDWIG zu
 Pfalz/ welcher als ein Geschicklichkeit und Er-
 dition schätzender Fürst / unserem Seligen eine
 sonderbahre Clemenz wiederfahren ließ / nach
 dem der selbe durch gelehrte Specimina vera Grace
 zu erhalten getrachtet. Nemlich / es hatte der
 Herr von Pufendorf / schon bereits in seinen
 noch jungen Jahren / auf Verlangen und Zu-
 rathen des vorgedachten berühmten Prof. Ma-
 themat. zu Jena Erhardi Weigeli, das gelehrte
 und geschickte Büchlein / seine Elementa Juris pru-
 dentia Universalis verfertiget / im Haag Anno
 1660. drucken lassen / und hochgedachtem Chur-
 Fürsten dediciret. Dieses Büchlein hat der
 gelehrte Chur-Fürst / sammt der Dedication,
 so wohl aufgenommen / und ein so ungemeines
 gnädiges Wohlgefallen darüber bezeiget / daß
 er auch mit seiner eigenen Durchlauchtigen
 Hand einen Brief an ihn geschrieben / und seiner
 grossen Gnade deswegen versichert. Das
 Durchlauchtige Schreiben führet von Wort zu
 Wort folgenden Inhalt:

Ich habe dein Büchlein Elementa Juris prudentia
 Universalis mit großer Aufmerksamkeit gelesen / und
 finde es sehr schön und nützlich / und bin
 sehr zufrieden / daß du es geschrieben hast /
 und es dem Publico zuwenden hast / welches
 ich sehr zu wünschen habe / daß es
 vielen Menschen zu Nutzen werde / und
 daß du durch dieses Büchlein
 einen großen Nutzen
 der Welt bringest /
 Ich bin
 Dein
 Chur-

Chur. Fürstlicher Brief an den-
selben.

CAROLUS LUDOVICUS, Dei gratiâ, Comes
Palatinus Rheni, S. R. J. Archi-The-
saurarius & Elector, Dux
Bavariæ &c.

Doctissime Vir, singulariter nobis dilecte.

ACcepimus una cum literis tuis librum nuper
à Te editum, nobisque inscriptum. Grata
Nobis non minus est ejus Dedicatio, quam jucun-
da erit lectio, utpote ab Argumento commenda-
bilis, & qui Autoris eruditionem publicè manife-
stam facit. Gratitude Nostram eò nomine
tibi testari non intermitteremus, & ut singulari o-
mnes favore prosequimur, qui bonis literis promo-
vendis operam suam impendunt: ita & te eòdem
Nos complecti, tuaque erga rem literariam merita
in pretio habere, planè te persuasum esse cupimus.
Heidelbergæ d. 29. Septembr. 1660.

Amicus tuus benevolus
CAROLUS LUDOVICUS.

Inscript.

Doctissimo Viro, singulariter
Nobis dilecto, Samueli
Pufendorff.

Es währete nicht lange/so spührete er die große sonderbahrlliche Chur-Fürstliche Clemenz in der That und würcklich. Dann im folgenden Jahre 1661. als hochgedachter Chur-Fürst beschäftiget war/ die alte zerfallene Universität Heydelberg wiederum in vorigen Flor zu setzen/ und geschickte Leute hierzu nöthig hatte/ bekam er eine Vocation, und wurde der allererste Professor Juris Naturalis & Gentium auf besagter Universität Heydelberg. Dieses ist remarquable, daß er die Ehre gehabt/ die Professorat Charge über das Jus Naturæ & Gentium am allerersten in ganz Teutschland zu bekleiden und einzuführen/ da es sonst vorher auf keiner einzigen Universität mode gewesen/ einen absonderlichen Professorem über das Jus Naturæ zu bestellen. Es ist auch merckwürdig/ und man kan dar aus schließen/ wie hoch der Chur-Fürst diesen Mann muß estimiret haben / indem er ihn zum Professore beruffen/ ohngeachtet der Churfürst der Reformirten/ und Busendorf der Lutherischen Religion zugethan war/ auch sonst bey der Universität Heydelberg/ so lange solche unter Reformirter Herrschafft gestanden/ meistens nicht usual gewesen ist/ daß man Professore Lutherischer Religion dahin beruffen. Man wolte ihn anfanglich daselbst zum Professor über die Institutiones Juris Justinianeï machen/ weil er aber wohl sahe/ daß solche Profession ihn obligiren würde/ einen Commentarium über die Instituta, zum Überfluß der erstaunenden Menge/ derer die man schon hatte!

hatte/ zu schreiben/ so thate er die Proposition von der Professione Juris Naturalis & Gentium, welche auch von dem Churfürsten placidiret wurde. Solche Profession hat er daselbst mit dem größten Ruhm und Applausu bekleidet/ und die Universität dadurch in grossen Flor gesetzt. Es war die Gnade und Liebe des Churfürsten gegen ihn so groß/ daß er auch seinen Chur-Pringen seiner Privat-Information anvertrauete/ und ihn deswegen mit besonderen Churfürstlichen Verehrungen regalirte. Auf dieser Universität hat er auch seinen Monzambanum verfertiget/ von welchem Buche ein ausführlicher Historischer Bericht in präfat. ist abgestattet worden/ wohin ich den Leser remittire und weiter nichts melde. Die herrlichsten Dissertationes Academicæ, welche er hie meistens gehalten hat/ und hernacher zusammen in einen Band sind gedruicket worden/ sind weltbekand/ darunter einige sich finden/ welche in die Französische/ Holländische/ und Englische Sprache sind transferiret worden. Er hat sich auch hieselbst sehr fleißig/ und mit grossem Nutzen/ bey denen noch übrig gebliebenen Reliquien der vormahls so berühmt gewesenen Heydelbergischen Bibliothec divertiret. Seine ungemeyne Erudition, und die singulairen Opiniones, die er proponirte/ erweckten bey denen andern Professoribus einige Jalousie, woran er sich aber wenig lehrete/ und desto mehr fortfuhr.

§. 6.

Er wird nach der Schwedischen Universität Lunden in Schonen beruffen.

Wann besondere Geschicklichkeit und treffliche Qualitäten an einem Mann beobachtet werden/ so darff er sich keines beständigen Sitzes mehr versehen/ sondern muß sich auf andere höhere employes gefaßt machen/ und also nach und nach als ein anderen zwar leuchtendes/ sich aber selbst verzehrendes Licht/ alle Bequemlichkeit dem gemeinen Wesen aufopffern. Solcher gestalt konte der Herr von Pufendorf zu Heydelberg kein Standfestes Verbleiben vermuthen. Der Magnet ziehet Eisen/ und wendet sich nach Norden. Unser Berühmter mußte sich auch gefallen lassen/ und seinen Cours nach dem Nordischen Polo richten. So bald war die neue Schwedische Universität Lunden in Schonen nicht fundiret worden/ so mußte er derselben/ auf Erforderung Ihr. Königl. Majest. in Schweden einen schönen lustre geben/ wodurch der Universität Heydelberg ein ansehnlicher Glantz entzogen wurde. Der Churfürst zu Pfalz gab ihm ungerne seine Dimission, und verlangte ihn dar zu behalten; Die Krohn Schweden aber thate allzu hefftige Instantien / welchen er nicht widerstreben konte/ hierzu kam/ daß sein Bruder Esaias/ welcher damahls in Schwedischen Diensten war/ ihn zu acceptirung dieser offeren encourage. Dieses mag ihm auch wohl ein wenig ver-

verdrossen haben / daß auf der Universität Heydelberg der nicht unbekandte Jctus Boeckelman-
 nus ihme/als Professor Institutionum juris civilis;
 in ordine vorgezogen wurde; dann er stund in
 der opinion, die Leges Divinæ & Naturales wären
 von einer grösseren consideration als die Jura Ju-
 stinianeæ. Auf dieser Schwedischen Universität
 aber bekam er in allen den Vorzug / und wurde
 Professor Primarius J. N. & G. welches ihm am
 liebsten war.

S. 7.

*Rediret auf besagter Universität sein vor-
 treffliches Opus de J. N. & G.*

Anno 1673. communicirte er daselbsten der ge-
 lehrten Welt das vortreffliche und nie gnug hoch
 gepriesene Werck de JURE NATURALI &
 GENTIUM, welches in Wahrheit ein Opus
 absolutissimum kan genennet werden. Dann
 dieses galante und nützliche Studium Juris Natu-
 ræ ist darinne dermassen excoliret und in die Hö-
 he gebracht worden / daß man es allen andern
 Operibus mit gutem Recht vorziehen kan. Der
 grosse Grotius hatte zwar in seinem berühmten
 Opere de Jure Belli & Pacis, das Eiß gleichsam in
 diesem studio gebrochen/ und andern den Weg
 gezeiget/ daß sie denselbē mit desto weniger Mühe
 und Beschwerlichkeit wandern können. Ich weiß
 auch wol/ daß man Pufendorffio schuld giebt/ er ha-
 be sich des Grotii seiner Arbeit am meistē bedienet.
 Ob nun zwar nicht kan geläugnet werden/ daß

Et s

Gro-

Grotius demselben zu diesem Werke gute Federn geschnitten habe; so muß doch hingegen auch ein ieder Verständiger und Unpassionirter gestehen/ daß der Herr von Pufendorf weit höher in diesem Studio geschritten sey/ und dasjenige/ was von Grotio prætermittiret und versehen worden/ um ein grosses verbessert habe. Wer aber eine Sache dergestalt emendiret und ihr einen solchen Lustre giebt/ daß sie mit der vorigen in keine comparation zu stellen / der ist kein plagiarium zu nennen/ sondern ein vornehmer Instaurator, der einem Werke einen solchen Glanz giebt/ daß es das vorige erste Ansehen ganz verändert/ und nicht mehr ist/ was es vorhin gewesen. Solcher gestalt hat Pufendorffius den Saamen seines himmlischen Verstandes mit dem trefflichen Meer-Schaum des Grotii so manierlich vermischet/ daß des Grotii sein Werk/ so vorhin unvollkommen gewesen/ zu einer Venus selbst worden ist/ indem er ein Opus von ungemeiner Schöne daraus formiret. Wer auf solche Weise das beste Holz auserlieset/ schöne Bilder daraus zu schnitzen/ ein hübsches Glas/ solches gar in einen Diamanten zu verkehren / klares Thau-Wasser/ Perlen daraus zu machen/ derselbe ist kein Dieb/ sondern ein vortrefflicher Künstler/ er ist dem Gezeug/ so er zu seiner Arbeit gebrauchet/ nichts schuldig/ wohl aber das Gezeug ihme / um die Ehre einer so künstlichen Arbeit/ höchst verpflichtet. Heisset dieses nicht die entlehnte Materie mit der Kunst übertreffen/ ihme

ihne solche verbunden machen/ ja ganz mit gutem Recht sich zueignen/ und das *furtum eruditum* in die Kunst seiner Arbeit vergraben / also daß durch die Auszierung/deutlichere Erklärung/ und wichtigen Zusatz / so er von dem seinigen gethan/ sich alles verlohren / was vorhin des Grotii gewesen.

S. 8.

Verdienet aber deswegen lauter Undanck.

Solte nun nicht einer meynen/es würde ein ieder wie billich/ den grossen Fleiß/ welchen dieses vortreffliche Mann bey dieser Disciplin præstiret/ gerühmet/ gepriesen/ und mit Ehren-Säulen vererret haben; allein ganz contrair. An statt daß man ihme mit der größten civilité begegnen/ und zu fernerer Auspolirung dieses studii encouragiren sollen/ gab man ihm unnütze Worte/man scandirete ihn/man verlästerte und verhönete ihn/ ja man machte ihn gar zu einem monströsen Manne/ und schädlichen Atheisten. Es ist dieses vieler ihre Manier/ daß wann sie sehen/ daß ein sinnreicher Kopff sich hervor thun/ und seine ungemeyne Geschicklichkeit der Welt zeigen will/ daß sie denselben aufs ärgste durch die Hechel ziehen/ als einen Atheisten abmahlen/ und denen incautis weiß machen und persuadiren/es wäre dessen Arbeit nicht viel nütze/ es läge unter dessen doctrin ein schädliches Gift verborgen. Dann sie können sich leichte die Rechnung machen/

then/ und vorher sehen/ daß ihre glossemata und Fechter • Streiche/ nichts mehr/ oder doch sehr gering würden æstimiret werden/ wosferne man einmahl novas & singulares opiniones introduci-
 ren liesse/ dahero streben sie mit lauter Gewalt darnach/ wie sie solche bonos Novatores herunter bringen/ verschwärzen/ und ärger als den leib-
 hafftigen Teufel depingiren können. Auf sol-
 che Weise sind die grössten und hochberühmte-
 sten Männer blamiret worden: Als Grotius das Jus Naturæ und die Morale von dem Schul-
 Staub zu säubern anfieng/ sahe man ihn vor den ärgsten Kezer an/ wiewohl dieser grosse Mann/ denen Herren Scholasticis zu gefallen/ noch et-
 was vom pulvere Scholastico hier und dar sei-
 nem operi de J. B. & P. inscriret hatte/ dahero gaben sie sich desto eher zu frieden. Als aber der Herr von Pufendorf noch ein wenig weiter gieng/ und das von Grotio noch übrig gelassene Schul-
 Pulver fast gänzlich delogirte/ und auf solche Weise denen Amatoribus dieses pulveris sternutatorii wenig übrig gelassen war/ welches sie einschnupfen können/ und nach ihrem Geruch aptiret gewesen/ da dachten sie/ es würde nun gänzlich mit ihrer Philosophie gethan seyn/ welche ihnen bishero so viel Zeit und Mühe zu erlernen gekostet. Sie fielen derowegen esquadronen weise auf ihn zu/ stürmten/ blißten/ feuerten/ auf das allergreulichste auf denselben loß / wiewohl er der meisten ihre Attaquen / Feuer-Mörser und verrostete Canonen viel weniger als nichts æli-
 mirete/

mirete/ Dann es waren viele fast mit lauter So-
 phistischem Hagel und Schrot/ Darapti, Felapton,
 und papiernen Metaphysischen Blasen geladen/
 vor welches Geplarre und Getöse Pufendorffus
 unberzaget war / und sich wenig zu fürchten
 hatte. Es waren zwar unter seinen Adversariis
 noch etliche wenige berühmte Männer/ denen es
 an solider Gelehrsamkeit nicht manquirte / und
 solche Oppositiones gegen denselben vorbrachten/
 welche sich hören lieffen/ und in allem nicht zu
 verachten waren; allein der Herr von Pufens-
 dorff hatte ein Herz/ er war standhaft/ und mit
 einem guten Panzer der hohen Gelehrsamkeit
 versehen/ so daß auch die damahls berühmtesten
 Männer mit ihren stricturis ein gar geringes/
 oder nicht allzu grosses gegen denselben effectui-
 ren konten. Zum wenigsten ist dieses gewiß/
 daß sich keiner einer Victorie gegen denselben
 groß rühmen kan/ dann er ist ihnen gar nichts
 schuldig blieben / wie sehr sie sich auch gegen
 denselben obmoviret haben. Es war ihm ein
 leichtes alles zu verdrehen / und die tela seiner
 Adversariorum zu retorquiren/ oder dieselbe wie-
 derum in ihren eigenen Busen zurück zu schie-
 ben/ so/ daß dieselbe ihnen selbstens mehr
 zum Schaden als Vortheil gereichten / und ob
 sie gleich in der Opinion stunden/ sie hätten Recht
 behalten/ und ein grosses gegen denselben aus-
 gerichtet/ so hat doch die Erfahrung ein weit an-
 ders gewiesen / sintemahl die Doctrinæ Pufen-
 dorffianæ nunmehr fast von der ganzen gelehr-
 ten

ten verständigen Welt für hochvernünftig sind angenommen worden/ und bey denen cordatoribus in höchster ætyme und Flor seyn/ auch bleiben werden/ so daß es unnöthig weitläufftigere demonstrationes zu machen.

§. 9.

Seine *Adversarii* wollen ihn vertödeln/ und machen eine *Indicem Novarum* über sein Buch.

Damit wir aber bey dieser Beschreibung nach der Gebühr procediren/ so wollen wir ad *Specialiora* schreiten/ und die vornehmsten attachen ansehen/ welche er von theils berühmten gelehrten Helden; theils von etlichen in pulvere Scholastico wohl versirten Männern ausgestanden/ und wie tapfer er dieselbe abgetrieben hat. Sein obgenanntes und gelobtes *Opus de J. N. & G.* war so frühe nicht unter die Presse zu Lunden in Schönen geleyet worden/ so waren gleich etliche *Censores* darüber her/ die fast alles an dem Werke carpiren und herunter machen wolten/ nehmlich seine Herrn Collegem/ welche zwar keine Commission zur Censur hatten/ dennoch aus Haß gegen denselben/ und aus Begierde oder größter Liebe/ welche sie zu denen alten Scholastischen Lehrern trugen/ sich zu solchen unbefonnenen Anstaltungen verleyten lassen. Herr JOSUA SCHWARTZIVS prof. Theol. zu Lunden war der erste/ welcher sich unterstunde etwas zu redden/ und sein

sein Muthlein zu fühlen. Er consignirte Derwegen aus diesem Opere esliche Sachen/ welche nach seiner Meynung contra orthodoxa fundamenta Religionis läuffen solten/ und immilcheit also die Herren Theologos in solche controverfien. Aus dieser Scriptur des Schwärtzii entstande also der Bekandte

Index Novitatum quarundam, quas Dn. Samuel Pufendorf libro suo de Jure Naturæ & Gentium, contra Orthodoxa Fundamenta Londini edidit. &c.

Dieser index wurde anfänglich celato nomine geschrieben/ und des Herren von Pufendorf seinen Adversariis communiciret/ welche alle zusammen darinne liberein stimmten/ es wäre solche Lehr-Sätze nicht nach der mensura orthodoxa abgemessen/ und es wäre izho Zeit / daß man diesen argen Novatorem zur raison brächte/ damit er auf ein ander mahl solche neue Sachen/ die contra communes opiniones stritten/ nicht wiederum in die Welt hinein schrieb.

§. 10.

Seine Feinde fertigen ein Schreiben an die Königliche Schwedische Regierung ab.

Erstlich setten diese seine ärgsten Feinde zum Vortrab ein Schreiben an die Königl. Schwedische

dische Regierung zu Stockholm auf / und notificirten darinne / wie daß Pufendorfii Opus de Jure Naturæ & Gentium bereits unter die Presse geleyet wäre / und bald in publicum provoliren würde / weilien sie aber sehr wohl wüsten / daß Pufendorf ein eigensinniger Kopff und pessimus Novator wäre / und also zu besorgen stünde / es möchten in diesem opere viele ärgerliche Lehren vorkommen / welche contra Orthodoxiam / wie auch contra principia der weisen Alten stritten / dadurch die neubegierige Welt / absonderlich die liebe Jugend / gänzlich könnte corrupiret / und auf Irrwege verführet werden / so wolten sie hierdurch inständigst imploriret haben / daß ihnen doch die Censur über dieses Buch möchte aufgetragen werden. Sie wolten nichts aus eitlem Haß gegen Pufendorffium vornehmen / sondern ihre raisonnements und censur darüber fällen / wie sich gebührete / und sie sich dermaleins zu verantworten getraueten. Ihre Königl. Majestät hätten zwar denen Illustrissimis Regni Senatoribus solche censur aufgetragen / selbige hätten dieses opus zwar auch einiger massen approbiret ; alleine dieses wäre nicht groß zu verwundern / dann diese gute Herren Senatores verstünden das Jus Naturæ & Gentium nicht recht. Es wäre aber bekandt / daß sie als renommirte Professores in diesem studio ein weit höhers als obgemeldte Senatores der Provinz Schonen prädiciret hätten / wiewohl sie eben die Senatores hierdurch nicht verachteten / und ihre Erudition in

Zweiff

Zweiffel ziehen wolten. Dann diese Männer wären Politici, solche weltliche Politici regardirten aber so genau nicht auf solche Sachen/ und examinirten die Lehr-Puncte/ bey welchen ein heimlicher und gefährlicher Gift verborgen läge/ nicht so exactissime. Es wäre denselben auch nicht zu verdenden/ dann selbige wären in solchen Sachen nicht so wohl versiret/ wie sie. Würde aber die Königliche Regierung in ihr so wohlmeinendes Begehren nicht einwilligen/ und ihnen solche censur nicht committiren/ und also durch den Druck dieses schädliche opus zu publiciren frey stellen/ so müsten sie zwar solches leiden und geschehen lassen/ allein sie wolten hernacher ohne Verantwortung deswegen seyn/ und der eventus würde es lehren/ was dieses monströsum Jus Naturæ vor einen Lärmen so wohl in dem Königreich Schweden/ als auch in ganz Europa anrichten würde. Es wäre gemeiniglich an des Pufendorfs seinen Büchern/ welche er der Welt obrudiret hätte/ fast nichts gutes/ sondern es finden sich darinne solche Sentiments, welche gemeiniglich contra optimas communes opiniones stritten. Man hätte es an dem Monzambano gesehen/ was dieses absurde Buch nicht vor grosse confusiones in Imperio Germanico angerichtet. Dieses opus würde noch viel ärger aussehen/ dann der Status Naturalis würde darinne gänzlich confundiret/ zerrümmelt/ und perverse corrumpiret werden/ so daß die Herren Doctores Orthodoxi hernacher Zeit ihres Lebens gnug wür-

den zu thun finden/ Denen Leuten solche opinio-
nes wiederum aus dem Kopffe zu bringen. Man
solte Pufendorfen billich das Bücher-Schrei-
ben gar prohibiren. Und es wäre besser/ daß
man denselben gar von der Carolinischen Uni-
versität removirte/ weil er doch nichts anders
thäte/ als daß er die Jugend verführte/ corrup-
pirte/ und denen Studiosis ihre Köpffe mit neuen
ungeheuren monströsen opinionibus so gräßlich
anfällete/ daß hernacher andere Professores gnug
zu thun hätten/ ihnen solche Meinungen wieder-
um auszuschwätzen. Man solte ihm lieber eine
andere Station geben / und von der Universität
wegnehmen / dann bey der Jugend zu dociren/
wäre er nichts nuse. Dieser unruhige Kopff
schickte sich besser zu einer andern Function. Er
kante keinen Menschen zufrieden und ungescho-
ren lassen. Seinen Collegien thäte er auf dasi-
ger Universität allerley Tort an/ und alles zumi-
der/ kante sich gar mit denselben nicht comparti-
ren. Und was dergleichen Vorgeben und prä-
texten mehr waren.

§. II.

Bekommen aber eine unangenehme Ant-
wort deswegen.

Aber die guten Herren bekamen von der
Königl. Regierung dieses wiederum zur Ant-
wort: Sie solten sich wegen Pufendorfs seinen
Sachen unbekümmert lassen/ und zufrieden ge-
ben.

ben. Die Censur wäre nun einmahl denen Senatoribus aufgetragen / selbige hätten das Opus auch approbiret. Die Senatores wären auch gelehrte und verständige Männer/welche solches ohne Zweifel würden remarquiret haben/ wann darinne schädliche Lehren enthalten wären. Sie solten nur der Jugend ihre Collegia desto fleißiger davor lesen/ mit der beschwerlichen Censur über Pufendorfs seine Wercke solten sie verschonet und unbelästiget bleiben. Es würde ihnen niemand etwas vorrücken/ noch schuld geben/ wann gleich in diesem Opere etliche neue Meynungen enthalten wären/ sie bedürfften auch keine Rechenschaft davon zu geben/ weil: ihnen derhalben keine Commission aufgetragen worden. Pufendorf wäre dem Königreich Schweden/ und der Universität Lund ein nütlicher Mann/ welcher bishero dieselbe in guten Flor gebracht hätte ꝛc.

§. 12.

Sie fertigen wiederum ein anderes Schreiben ab.

Als diese Herren solchen Bescheid empfingen/ wurden sie ganz bestürzet/ und fast rasend/ dann sie waren sich solcher Antwort nicht vermuthend gewesen. Sie deliberirten derowegen/ wie die Sache am besten anzugreifen sey/ und fallen endlich auf diesen Fund. Sie schrieben wiederum einen anderen Brief an

U u 2

ei

einen gewissen Theologum in Stockholm/ welcher Pufendorfio nicht gut war/ und sollicitirten an denselben/ er möchte doch die Sache gegen Pufendorf treiben/ schickten ihm auch darbey den Indicem, worinne die vermeynte errores Pufendorffii consigniret waren / und bathen/ er möchte doch denselbigen den Proceribus Regni insinuiren/ und ihnen optimo & meliori modo demonstrieren/ was durch dieses Buch vor grosses Unheil könnte angerichtet/ wie sehr die reine wahre Religion in diesem Reiche dadurch turbiret/ und allerley Unordnung könnte gestiftet werden 2c. Als nun derselbe diese litteras einem und anderen Königlichen Bedienten vorlese/ und dieselbe fragten wo die litteræ herkämen/ und wer sie auf gesetzt hätte/ auch dieselbe auf ihr Begehren den Brief selbst in die Hände bekamen / und perlustrirten/ funden sie keinen Nahmen unter dem Brief/ sonder nur diese Worte Hafniae Tuus quem ex fama nosti, gleich als wenn das Schreiben von einem Theologo aus Copenhagen herkäme. Die Rätthe merckten aber gleich/ daß es nicht richtig darmit sey/ weil man sich gescheuet hatte/ eine Nahmen unter den Brief zu setzen. Damit sie aber des importunen Überlaufens endlich überhoben seyn möchten/ so wurden sie an den Bischoff in Schonen Winstropium verwiesen/ welcher diese affaire ferner untersuchen könnte.

§. 13.

Winstrupius will sich der *Censur* über die Pufendorfsche Schriften unterfangen.

Dieser *Winstrupius* ließ sich von des Pufendorf seinen *adversariis* instigiren/ daß er die Sache unter handen nahm/ und von den *Rectoribus Regni* postularie / daß ihm die *Censur* der Pufendorfschen Schriften ganz committiret werden möchte. (Es war aber dieser *Winstrupius* ein alter Mann / welcher aufs neue wiederum verkindschet zu werden begunte.) Er schrieb demnach an alle *Professores Theologos* in Lunden / und benachbahrte Dörter/ sie möchten sich doch die Sachen recht zu Hertzen gehen lassen/ und die Lehr-Sätze aufs genaueste examiniren. Etliche aber von den *Theologis* recusirten solches/ und wolten sich mit Pufendorf in keinen öffentlichen Streit einlassen/ dann es begunte ihnen Angst bey der Sache zu werden. Herr *Josua Schwartzius* aber war allzu sehr auf ihn erbittert/ und sagte/ er wolte es als ein *pius vir*, und aufrichtiger *Theologus* mit ihm wagen/ es koste auch was es wolle/ und solte er gleich wissen/ daß er in dieser Zeitlichkeit ein großes *detrimentum* deswegen zu gewarten hätte. Dann er wäre ein Mann/ der vor den Riß treten/ und die Pforten solcher böllischen Lehren zerstören könnte/ er wäre auch solches Amtes wegen schuldig zu thun / die andern möchten ihm nur getreulich darinne nach-

U u 3

fol-

folgen/ und Pufendorfen mit unter die Füße treten helfen.

§. 14.

Es wird ein eigenes Concilium gehalten.

Solcher gestalt wurde ein eigener Conventus von gravitätischen Männern angesetzt / und grosse Preparatorien zu einer deliberation gemacht/ darzu die allerbesten Authores auf einem Tisch von erstaunender Grösse ausgebreitet. Suarez, Durandus à S. Porciano, Petrus à S. Josepho, Escobar, Bonacina, Thomas, Molina, Vasquez, Sanchez, und andere vortreffliche Moralisten/ in der schönsten Ordnung und parade rangiret / damit man Pufendorf hieraus sine mora convinciren könnte. Obgemeldeter Winstropius, ein Episcopus der Provinz Schonen/wolte einen Präsesidenten in diesem Concilio agiren / wuste aber viel/ was das Jus Gentium eigentlich vor ein Ding sey. Dann wann ihm Josua Schvartzius etwas vorschwakte/ Reverendissime & illustrissime Domine, hoc Pufendorfi principium est maxime horrendum & inauditum, so antwortete er / Sic est. Fuhr ein anderer fort/ hæc thesis non convenit cum optimis Orthodoxis moralistarum sententiis, so sagte er/ita, non convenit. Wann andere auch etwas darzu reden wolten / welche gleichsam unwillig zu diesem Concilio gezogen waren worden / und einer unter denselben anfieng / ego judicium ferre non possum de libro, quem

quem nondum legi, oder / ego quidem unum vel alterum locum inspexi, sed deprehendere non potui; hanc Pufendorfi esse sententiam, qualis ipsi in Indice impingitur, ideo nobis caute procedendum est, ne Pufendorfius huic Conventui illudat, so ließ der Senior diese correction von sich hören/ tu ca non intelligis, noster nobis proxime assidens, qui istos articulos non sine labore enixus est, hæc optime intelligit. Worauf diese mit einander zu disputiren anfangen/ und weilten keiner unter ihnen recht wuste/ was er daraus machen solte/ und einige bald auf diese/ bald auf eine andere Art mentem Pufendorfi auslegten / ein ieder aber Recht haben wolte/ so wären bald alle auf dem Tisch liegende Moralisten darüber in confusion gerathen/ und nach dem Capitolio geflogen / wo ferne nicht der Senior bey zeiten gesagt hätte: Impono vobis Silentium, pro Authoritate mea, qua polleo. Worauf ein confuser Aufstand entstande/ die Stühle begunten zu krachen / die Kumpeln in dem Gesichte sich zu erheben/ bis daß sich ein ieder in mercklicher confusion wiederum aus dem Convent retirirete/ und also das ganze Concilium fruchtloß ohne einigen Wiß so dissolviret wurde/ wie es angefangen war. Dann es war dieser Conventus propria Authoritate ohne Königlichen consens angestellet worden / und welches noch das absurdeste war/ so wolten alle/ die in diesem Concilio sich versammellet hatten/ in dieser Sache Actores und Judices zugleich seyn.

§. 15.

Es wird seinen *Adversariis* durch Königl. Mandats aufgelegt ihn ungestört zu lassen &c.

Unterdeffen waren Königl. Briefe angekommen/ und befohlen worden/ sie solten Pufendorfen zufrieden lassen/ und wann etwas in seinem Opere vorkäme/ darüber sie einen scrupulum hätten/ so solten sie nur *amico* und *privatim* deswegen mit ihm eine conference halten/ und seine Sentenz und declaration darüber vernehmen. Würde aber die Sache von grosser Importanz und der Mühe werth seyn/ so solte man solche erstlich *ad consistorium Academicum*, hernacher *ad Cancellarium Academiae* remittiren/ alles aber solte *placide*, *modeste*, und ohne grossen Tumult/ und *infestas concertationes* abgehen. Es dauerte auch nicht lange so war der Praeses der benachbarten Provinz dar/ um die Sache nach Gebühr zu untersuchen. Stellte also erstlich ein Verhör an/ wer der Author *Indicis* sey/ perlustrirte und examinirte denselben. Hernacher nahm er auch Pufendorfium vor und injungirte ihm/ er solte auf diesen *indicem* respondiren. Pufendorf war gleich *expedit*, und machte *extemporaneas responsiones ad indicem*.

§. 16.

Es folget zum zweyten mahl ein Königl. Mandat, *de non turbando*.

Als

Als nun so wohl der index, als extemporaneæ responsiones Pufendorfi, an den Königl. Hoff nach Stockholm versendet wurden/ und man gnugsam sahe/ daß es lauter absurdiraten waren/ was man Pufendorffio vorwarff und an seinem trefflichen Werck carpirte: Ergieng ein scharffes Königliches Mandat zum zweyten mahl nach Lunden: Man solte den trefflichen Pufendorf ungestöhret lassen/ und keiner/ welcher den Sachen nicht gewachsen wäre/ solte sich ferner erühnen über sein opus zu raisonniren/ und dasselbe zu carpiren/ bey hoher Poen und Ungnade/ wo man dieses Mandat im geringsten transgrediren würde. Ihre Königlische Majestät würden schon verständige gelehrte Leute constituiren/ die dasjenige/ was an dem Wercke noch auszusetzen wäre/ gebührend untersuchten/ kein einziger aber von denjenigen/ welche bishero das opus so absurd und unverantwortlich stringiret hätten/ solte sich gelüsten/ ferner seine raisonnemens darüber hören zu lassen/ &c.

S. 17.

Hierauf folget das dritte und letzte Poenal-Mandat.

Allem Königlichem Verbot ungeachtet siengen diese widersinnige Herren wiederum an zu tumultuiren/ und allerhand machinationes wider den trefflichen Pufendorf zu tentiren. Wor-
 auf das dritte Königlich poenal-Mandat erfolgte.

U u s

te.

te: Daß ob wohl Ihre Königliche Majestät nunmehr die höchste Ursache hätten / wider die transgressores dero so oft wiederholten scharffen Befehle severissime zu verfahren / so wolte man ihnen doch deswegen noch einmahl eine sonderliche Königliche Clementz und Langmuth widerfahren lassen; iedoch woferne sie noch nicht aufhören / und mit ihren ungereimten proceduren continuiren würden / so solten sie in der That und würcklich die allerhöchste Königliche Ungnade und scharffe Straffe gewiß und ohnfehlbar zu verspüren haben. Der Index Novitatum solte hiemit gänzlich condemniret / und nicht anders als ein Libellus famosus erkläret seyn / derselbe solte auch gänzlich zerrissen / abandonniret / und ganz und gar aus dem Wege geräumet werden / und keiner solte sich erlauben diesen Indicem wiederum hervor zu suchen / oder daran zu gedencken / alles sub Comminatione severissimæ animadversionis in transgressores.

§. 18.

Beckman transgrediret das Königl. Verboth / und läffet den Indicem drucken.

Aber was geschicht? NICOLAUS BECKMANNUS Prof. Jur. zu Lunden / sein allergrößter Feind und Collega, hatte diesen Indicem Novitatum abgeschrieben / darbey mit etlichen aus seinem rudern Gehirn fließenden stricturis vermehret / und ließ sich durch seine Thorheit so weit ver-

verleiten/ daß er diesen Indicem zu Giessen und Franckfurth drucken ließ. Als nun der Index durch den Druck public gemacht war / wurde sehr scharff inquiriret/ wer der Editor seyn möchte. Beckman meynte zwar/ er hätte es so klug practiciret/ daß niemand leicht darhinter kommen wönte / aber Pufendorf war ihm allzu klug ab/ und kam ihm gleich hinter die Brieffe/ dann er ließ sich diese seine Sache angelegen seyn / und inquirirete per litteras & amicos sehr fleißig darnach / bekam auch endlich das manuscript in seine Hände / und konte also den Beckman mit seiner eigenen Hand convinciren.

§. 19.

Beckman reiset nach Stockholm/ und packet sich endlich davon.

Da nun Beckman merckete daß die Sache verrathen/ und Pufendorf zum Ende dieser inquisition nunmehr kommen war/ und sich leicht einbilden konte/ daß er wunderliche Fata leiden würde/ gab er seiner Frauen Commission sie solte alles verkauffen/ und zu Gelde machen/ machte sich hierauf auf die Füße/ und wanderte nach Stockholm/ und vermeynte es wäre besser/ ehe die Sache recht auskäme / das prävenire zu spielen/ und wolte von dasiger Königlichen Regierung seinen ehrlichen Abschied imploriren/ unter dem prætext, daß er keine Lust hätte/ auf der Univerſität Lunden zu bleiben/ weil er von
Pu-

Pufendorfso allzu sehr touchiret würde. Aber Pufendorf hatte unterdessen Briese nebst / des Beckmanni eigenhändiges Manuscript von dem Indice Novitatum an die Königliche Regierung ver-
fendet. Derwegen wurde er aufgehalten/und Pontē honestam dimissionem gar nicht erlangen. Sondern es wurde vielmehr Ordre gestellet/daß man den Menschen des folgenden Tages beym Kopffe nehmen/ und incarceriren solte. Beckman aber mag dieses gemercket haben/ und hat sich in derselbigen Nacht noch davon gepacket / und seinen Cours nach Coppenhagen gewendet. Und ob gleich an alle Gränken u. Seehaffen der Schwedischen Provincien scharffe Ordre ergieng daß man solchen Menschen anhalten möchte / so hat er sich doch heimlich durch practiciret/ und ist also in Dännemarck echappiret.

§. 20.

Beckman fodert Pufendorf zu einem
Duell heraus. 2c.

Aus Coppenhagen schrieb er Anno 1673 im Monath December einen Brief an Pufendorf darinne er denselben zu einem Duell heraus foderte/ entweder auf eine gute Fuchtel/ oder ein paar Pistohlen/ (die litteræ provocatorix sind noch vorhanden) der Tummel-Platz solte in der Revier bey Hamburg gehalten werden. Er dräuet Pufendorfen in dem Brief/ wann er ihm nicht heraus kommen würde/ so wolte er ihm
attent-

allenthalben an allen Orten und Enden heimlich und öffentlich nachtrachten/ mediate und immediate denselben aggrediren/ wenn er gleich wissen solte/ daß er alle seine Glückseligkeit dadurch verschertzen würde/ er wolte ihm auch alle seine crimina die er sein lebtag begangen/ publice in scriptis vortverffen/ dann er fragte ieho nach nichts/ weilien er nunmehr in statu naturali absque entibus moralibus constituiret wäre. Diesen Brieff übergab Pufendorf dem Consistorio Academico, und ließ etliche contenta davon dem protocollo inseriren/ und urgirte auf die execution der Justice, worauf auch vom Consistorio Academico eine scharffe Sentenz gegen Beckmannum pronounciuret wurde.

§. 21.

Beckman soll bey Pufendorf Abbitte thun/ will aber nicht/ &c.

Diese Sentenz wurde nach Stockholm zur rathabition übersendet/ und rathibiret/ iedoch in so weit mitigiret/ daß wenn Beckman Pufendorf Abbitte thun würde/ so solte er noch einiger massen Gnade zu gewarten haben/ womit auch Pufendorf zu frieden war. (man meynte/ man wolte ihn auf solche Weise wiederum in Schweden hinein locken.) Aber diese grosse Königliche Gnade wolte er nicht acceptiren / sondern schrieb vielmehr unverschämte Brieffe an das Consistorium Academicum, welche mit horrenden Dräu-

Dräu Worten angefüllet waren/ mit dem Vermelden/ er wolte lieber verlohren und verdammt seyn/ als Pufendorffs Abbitte thun.

§. 22.

Der *Index Novitarum* wird durch den Hencker verbrannt.

Wie nun auf solche Weise diese affaire per amicabilem compositionem nicht konte debattiret werden/ urgirte Pufendorf auf die execution der sentence, welche gegen Beckman war pronunciiert worden. Und ob schon Schwartzius Prof. Theol. welcher der erste Anfänger und Verfertiger des *Indicis* war/ per vulnera Jesu Christi dath/ man möchte doch diesen *Indicem* so schimpfflich nicht verbrennen lassen/ so halff doch dieses nichts/ sondern es ergieng Anno 1675. im Monat April ein Königl. Urtheil/ man solte dem inplorirenden Pufendorf die Iustice nicht versagen/ und mit der Execution gegen Beckmannum schleunigst verfahren/ weilen er die Königl. Mandata so schlecht respectiret/ und gleichsam schändlich illudiret hätte. Da denn der Hencker zu Lunden auf öffentlichem Marckte ein grosses Feuer anzündete/ und diesen *Indicem Novitarum* dem *Vulcano* offerirte. Darbey wurde Nicolaus Beckmannus vor infam erkläret/ und aus allen Königl. Ländern proscribiret.

§. 23.

Beckman wil sich mit *Parquillen* revangiren.
Als

Als nun Beckmannus solche schändliche Patra
erlitten/ dachte er sich an Pufendorfen auf aller-
hand Weise zu revangiren. Er edirte dero-
wegen unterschiedliche Libellos famosos gegen den-
selben/ welche mit solchen schändlichen Calu-
mnieen angefüllet sind/ daß auch der Teufel selbst
sie nicht ärger und gröber machen können.
Zum wenigsten sind in diesem und vorigen se-
culo keine gröbere Pasquillen gesehen worden/
als diese. Unter andern ist die calumnieuse
charteque, welche er unter dem falschen Nahmen
Veridici Constantis ausgestreuet/ bekand. Und
eines welches folgenden Tittel führet: Nicolaï
Beckmanni Legitima Defensio contra Magistrū
Sam. Pufendorffii execrabiles fictitias calumnias,
quibus illum contra omnem veritatem & justitiam
ut carnatus Diabolus, & singularis mendaciorum
artifex per fictitia sua entia moralia (Diabolica pu-
to) toti honesto ac erudito orbi malitiose expo-
nere voluit. Naturalis sive brutalis & gentilis Pu-
fendorffii Spiritus usque adeo enormiter se exferit &
perverse operatur, ut nec Diabolum nec infernum
nec vitam æternam dari impie credat, & dum o-
mnem actionem humanam statuat esse indifferen-
tem, boni ac mali, nec præmium, nec pœnam fu-
turam; hoc tamen pro satyrico suo ingenio firmi-
ter credit, si viris honestis & Proximo suo audacter
& malitiose calumniatur, quod semper aliquid fecis
sive mendacii in animis legentium hæreat. Im-
pressum Anno 1677. So lautet der Tittel, Man
kann leicht gedencfen, was vor horrende calumnien
in

in den Scriptis selbst vorkommen. Er beschuldiget darinne den Herrn von Pusendorf der Atheistrey/ Teufels-confœderation, Unzucht/ 2c. 2c. welches nicht unverschämter hätte können erdacht werden. Darbey wirfft er ihm auch solche abgeschmackte puerilische Dinge vor/ die sich auch Knaben unter einander nicht gerne vorzurücken pflegen.

S. 24.

Pusendorf defendiret seine Renommée.

Es defendirete aber der Herr von Pusendorf seine renommée, und depellirte die Beckmännische Calumnien/ und der andern/ welche bey dem Indico interessiret waren/ ihren Unfug durch unterschiedene Schrifften. Erstlich edirte er Apologiam pro se & suo libro adversus Auth. Libel. fam. cui tit. Index &c. Hernacher Epistolam ad Amicos suos per Germaniam, super Libello famoso, quem Nicolaus Beckmannus quondam Professor in Academia Carolina, nunc vero cum infamia inde relegatus, mentito nomine Veridici Constantis superiori anno disseminavit. Hernacher/ wie Beckman noch nicht aufhören wolte/ gab er unter dem Nahmen Petri Dunæi ein anderes Scriptum gegen denselben heraus/ sub tit: Petri Dunæi, p. l. in Academia Carolina Pedelli secundarii Epistola ad Virum famosissimum, Nicolaum Beckmannum, totius Germaniæ Convitiatorem & Calumniatorem longe impudentissimum, super novissimis
 ipsius

ipſius Scriptis. Eine artige Satyre, darinne er einen famulum Academiae oder Pedellen introduciret/ welcher an Beckmannum ſchreibet / und denſelben trefflich agitret/ gleich im Anfange erſcheinen dieſe Worte: *Quanquam alias non ita infrequens ſit, ut Pedelli ad tam ingentes viros ſcribant: tamen ſi quis æqua lance expenderit rationes, quæ me ad ſcribendum impulerunt, agnoſcet a me nihil præter decorum fuiſſe ſuſceptum. Nam licet tu grandius tibi, quam ego, membrum ejus collegii, quo antea jungebamur videreris; tamen quoties cernerem, te in quovis congreſſu pro deridiculo haberi; ſæpe me non uſque adeo deſpiciebam, ut non malleſſem ſani capitis Pedellus eſſe, quam fatuus Doctor. Sed & non vulgariter me abs te diligi ſentiebam, quando blandiſſimo vocabulo *Pelle* me appellabas, & hauſtulam vini aduſti ex ſacroſancta lagenotheca deprompti propinabas, cujus dulcedo adhuc palatum meum titillat. Nec illud leve vinculum duco, quod & ipſe mihi jure optimo maximo titulum Anteceſſoris vindico; quo tu tantopere tibi placebas: & miro omine ego ſecundus Pedellus, tu ſecundus Rector fuiſti. Denique cum cæteros collegas tuos, poſtquam a nobis auſugeris, tui puderet, ego amicitia ad ultimum memor diploma relegationis tuæ hiſce manibus loco ſolito quam accuratiſſime affixi, ut elogium tuum ab omnibus legi poſſet. Quia & cum canes noſtri adeo impudentes eſſent, ut in cineres Indiciſt tui medio foro mæjere non erubeſcerent, ego illos ab ancilla mea in urnam fictilem colligi curavi, ut in Mauſoleo, quod*

Ex

Indi-

Indici Novitatum b. m. Garlebiæ communibus sumptibus tuæ sectæ extruitur, aurea urna reponentur. Quo pietatis officio immortalem gratiam ab universis Asiæ Tenebrionis Sectatoribus iniisse me confido. Facit & hoc spem scriptionem meam tibi gratam fore, quod in te haud quaquam cadere animadvertam illud tritum; honores mutant mores. Nam non minore nunc vesania agitaris, postquam Cardinalis Consiliarius jocosus es factus, quam cum inter Professores morareris; & ob quod artificium apud nos cum infamia relegabaris, id nunc eo confidentius exerces, quod fama jam tua nihil amplius detrimenti possit capere. Cæterum etsi primo omnium multiplici gratulatione apud te defungi debere videar, quod & apud nos carnificis manus effugeris, & in Germania inveneris, qui Nebuloni panem dare velit: tamen quia materiam istam Carmine aliquo Dielherri Noribergensis celebrari splendidius fuerit, omnia quæ speciem adulationis habent, seponam, & nonnulla duntaxat pro jure veteris conjunctionis paulo familiarius monebo circa scripta tua novissima, quibus non singulis modo viris, sed & integris nationibus insultas. Nam generose tu quidem facis, quod omnibus modis hoc agas, ut carnifex ex te aliquando literam longam faciat, indignum tamen est, in tantum te ab ingenio & memoria defici, ut nec unum mendacium ita speciose adornare valueris, quin statim ejus falsitas manifesto deprehendi posset. Nec minus cum tam anxie eruditionem ac prudentiam tuam verbis extollere labores, miseram-

ram.

randum videtur veteribus tuis Amicis ita inepte id abste agi, ut ne rideri quidem amplius tua stultitia queat. Dabis autem veniam occupationibus meis, si strictim duntaxat quædam annotaverim circa ea, quæ vehut pro te, aut in Pufendorffium aliosque scribis. Nam omnia ad unguem exigere, quæ ab homine professi furoris proficiscuntur, non multum a stultitia abfuerit &c. Worauf der Pedell den Beckman erst recht zu railliren anfänget/so daß mans ohne passion nicht lesen kan. Und als Beckman sich noch ferner zu mucken unterstunde/ so folgte unter dem Nahmen / Johannis Rolletti Palatini, die Discussio calumniarum, quas absurdissimas de Illustri viro Samuele Pufendorffio, relegatus e Suecia nequam Nicolaus Beckmannus per causam defendendæ famæ non ita pridem in vulgus sparsit. Manheim 1678. in welchem Scripto der stylus Satyricus contra Beckmannum sehr schärff acniret ist. Und von der Zeit hat Beckman schon aufhören können libellos famosos weiter zu spargiren.

§. 25.

Ursachen des Beckmännischen Hasses und Feindschafft gegen Pufendorf.

Die Ursachen aber warum Beckman einen so grossen Haß auf den Herren von Pufendorf geworffen/ und gegen ihn so barbarisch brouilliret hat/ sind vornehmlich diese gewesen. Pufendorffius hat sein lebtag den Gradum Doctorem

nicht angenommen gehabt/ noch annehmen wollen/ jedoch aber wurde er dem Beckmanno, als Primarius Professor in allem vorgezogen/ bekam auch vom Könige ein weit grösseres salarium, hatte auch einen grossen numerum Auditorum, absonderlich wurden viele Bornehme von Adel/ und andere Personen von nicht geringer extraction seiner Privat-Information anvertrauet; Beckman hingegen aber wurde als ein Barbarus Doctor, welcher zu Orleans promoviret hatte/ viel weniger als nichts aestimiret/ hatte auch in seinen collegiis fast keinen einzigen Auditorem, der ihm Geld davor gab/ sondern sie hielten sich meistens an Pufendorf/ und Beckman musste es sich noch vor eine grosse Ehre rechnen/ wann er nur etliche Auditores gratiosos in seinen Collegiis zu sehen bekam. Dieses verdross den Herrn Doctor, daß er als ein homo coronatus nicht höher sollte aestimiret werden/ als ein so schlechter Magisterulus, wie Pufendorf nach seiner Meynung war/ dann er bildete sich ein/ weil er ein Doctor wäre/ Pufendorf aber keiner war/ so müste er auch höher respectiret werden/ und es wäre unbillig/ daß derselbe einen grösseren applausum hätte und ihm vorgezogen würde. Pufendorf aber konnte mehr Wiß und erudition in seinem kleinsten Finger aufweisen/ als in dem ganzen Doctor Beckman anzutreffen war/ und trieb nur seine Kurzweil mit demselben. Wann Beckman bey Pufendorf in Compagnie gewesen/ so hat er gemei-

gemeinlich mit demselben disputiren/ und seine grosse Erudition zeigen wollen/ Pufendorf aber hat alsdenn nicht viel geredet/ sondern nur seine discursus angehört/ und hernacher denselben ein wenig railliret. Ehe daß Pufendorf nach Lunden vociret worden/ hat Beckman noch etliche Auditores in seinen Collegiis zehlen können/ hernacher sind sie ihm abspänstig gemachet worden. Dieses chagrinierte ihn über die massen/ und meynete derowegen/ es wäre kein ander Rath und Mittel vorhanden sich in vorige renommée zu setzen/ als daß Pufendorf von der Universität Lunden wiederum delogiret würde/ und er also wiederum die præminenz bekäme/ als nun Pufendorf sein Opus de J. N. & G. heraus gab/ so vermeynte er die beste Gelegenheit erlanget zu haben/ denselben zu stürzen/ wann er ihm solche horrende Novitates, und monströses Doctrinas impingirete/ welche wider die Orthodoxie oder Religion lauffen solten/ und also die Theologi sich darein mischeten/ dann er dachte/ wann erstlich die Clerisey gegen Pufendorffium allarmiret wäre/ selbige würde bald ein solch Feuer anzünden/ daß seines bleibens in Lunden nicht wäre/ und also davon lauffen müste.

§. 26.

Beckman wird desperat, und changiret seine Religion &c.

Aber wie weit Beckmannum diese Hoffnung betrogen/ und wie mercklich ihn die Göttliche Rache

che betroffen/ daß er in eben dasselbige Netz des
 Verderbens selbst gefallen/ welches er diesem
 vortrefflichen Manne aufgespannet gehabt/ ist
 bereits oben erwehnet worden. Es mußte
 nachgehends dieser Beckman an unterschiedli-
 chen Orten in der Irre und obscurität herum
 terminiren/ und konte weder auf Lutherischen Aca-
 demien seine subsistenz finden/ noch sonst bey
 andern Evangelischen Potentien unterkommen.
 Derohalben wurde er zuletzt desperat, changirte
 seine Religion/ und begab sich unter die Catho-
 licken/ welche ihm grosse promessen thaten/ und
 endlich so weit employrten/ daß er bey ihro Emi-
 nence dem Cardinal von Baaden das Gnaden-
 Brodt bekam/ und Consiliarius wurde. Und
 dieses sind die vornehmsten Merckwürdigkeiten/
 welche zwischen dem Herren von Pufendorf und
 Beckman dieser affaire wegen vorgefallen sind.
 Die Antipathie zwischen diesen beyden ist so groß
 gewesen/ daß sie sich auch fast gar bis auf den Tod
 extendiret. Es lautet horrende, was Pufen-
 dorf selber in seinem specimin. controuv. ex J. N.
 & G. motar. in præfat. meldet: Es habe dieser
 Beckman ihm auf das allergrausamste nach
 Leib und Leben getrachtet/ und einsmahl einen
 solchen grausamen Durst nach seinem Blute
 bekommen/ daß er bey den damahligen Kriegs-
 Trayblen/ als die beyden Krohnen Schweden
 und Dännemarck gegen einander zu Felde ge-
 legen/ und die Dänen in Schonen eine irruption
 tendiret/ seinen Schwager/ welcher damahls als
 ein

ein Officier in Dänischen Kriegs-Diensten sich aufgehalten / subordiniret haben soll / daß er bey der Uerrumpelung der Stadt Lunden / Pufendorf mit Frau und Kindern ohne alle Barmherzigkeit elendiglich massacriren solte / der bestellte Meuchel-Mörder habe ihn auch damahls in seinem Hause gesucht / aber nicht gefunden / weilten er sich zu allem Glück nach Malmoe retiriret gehabt / hätte aber gedräuet / wann die Festung Malmoe würde eingenommen werden / so wolte er ihn da schon auffuchen / und das facinus an ihm exequiren / es wäre aber kurz zuvor der Meuchel-Mörder in der gehaltenen Schlacht zwischen den Dänen und Schweden bey Lunden geblieben.

§. 27.

Weiterer Verfolg der Begebnisse zwischen Pufendorf und Schwarzium &c.

Wir wollen den Beckman bey seite setzen / und ansehen / was ferner zwischen Pufendorf und HerrnSchwarzium vorgangen. Dieser Schwarzium Prof. Theol. zu Lunden / welcher der erste Urheber das Indicis Novitatum gewesen / wurde damahls zwar von Thro Königl. Majestät in Schweden pardonniret / weilten er hoch betheurete / er habe niemahls die Intention gehabt diesen Indicem drucken zu lassen / und Beckmannus habe ihm denselben furtim subtrahiret / und wieder seinen Willen abgeschrieben / und hernacher

heimlich drucken lassen/ und auf solche Weise alle Schuld auf den Beckman welsete/ und also durch diese excusationes die Strafe von sich ablehnete. Aber was geschicht? es daurete nicht lange/ so bekam dieser auch seine fatalia deswegen. Dann als bey damahligen Kriegs-Troublen/ die Dänen die Stadt Lunden eingenommen hatten/ und diese darauf urgirten/ daß die Bürger dieser Stadt ihrem Könige huldigen solten/ sol dieser Schvvarzius denen Bürgern am meisten zugesprochen und gerathen haben/ daß sie dem Könige in Dännemarck/ ohne ferneres Bedencken und Verweilen/ die Huldigung leisten solten. Als nun hernacher zwischen Dännemarck und Schweden wiederum Friede geschlossen wurde/ und die Schweden die Stadt Lunden wiederum in possession bekamen/ so muste Herr Josua Schvvarzius dieser Ursache wegen sich aus Lunden nach Dännemarck retiriren/ woselbst ihn der König in seine Dienste genommen/ und zum Superintendenten des Herzogthums Schleswig gesetzt. Weiln nun derselbe/ dasjenige was ihm Pufendorfius in seiner Apologia vorgeworfen/ u. hart eingriebē/ nicht verschmerzen konte/ so dachte er weiln er nunmehr eine so treffliche Gelegenheit bekommen/ und extra ditionem Suecicam constituitet wäre/ so konte er sich ieko am besten an Pufendorf revangiren/ und gegen denselben etwas schreiben. Er edirte derowegen/ unter dem Nahmen seines Stief-Sohns Severini Wildschütz, Malmogien-

sis Scani, ein Scriptura admodum virulentum, welches folgenden Tittel führet : *Discussio Calumniarum a Samuele Pufendorfio, in Apologia indicis errorum suorum causa, venerabili uni viro indignissime impositarum.* Pufendorf aber gab hierwieder zwey andere Scripta heraus/ eines unter dem Nahmen Josuæ Schvartzii selbst/ sub titlo *Dissertatio Epistolica ad eximium unum juvenem Severinum Wildschysium, privignum &c.* darinne der Herr Schvvarz sich selbst auf eine besondere Art trefflich herum trilled introduciret wird. Das andere ist eine überaus lächerliche Satyre, welche folgenden Tittel führet : *Jurisconsulti Nicolai Beckmanni ad V. C. Severinum Wildschütz, Malmogiensem Scanum Epistola, in qua ipsi cordicitus gratulatur de devicto & triumphato Pufendorfio, Hamburgi 1688.* gleich als wenn Beckman einen Gratulations-Brief an Herrn Schvvarzium oder Wildscütz aufgesetzt hätte. Der Stylus in dieser Epistel ist auf Art und mit solchem Latein/ wie man in den epistolis obscurorum virorum findet/ zugerichtet/ und sehr jocos gefeset/ es werden auch alle studiorum ineptie accuratissime darinne depingiret. Und von der Zeit an hat Herr Schvvarzius weiter sich nicht gereget/ und gar keine Lust mehr bekommen wiederum etwas gegen Pufendorfium zu schreiben.

S. 28.

In Teutschland empören sich seine *Adversarii* mit aller Gewalt gegen ihn.

Bishero hatte der Herr von Pufendorf alle seine *Adversarios* in Schweden und benachbarten Dännemarck überwunden/ und so weit zur *Raison* gebracht/ daß sie keine Lust mehr hatten sich an ihn zu reiben. Aber in Teutschland fieng das Feuer erstlich recht an zu brennen. Dann da wolte fast ein iedweder / welcher den Nahmen eines Gelehrten affectirte, denselben *persequiren*. Etliche gedachten sich dadurch in eine sonderliche *renommée* zu setzen/ und zu *inclarisciren*/ wurden aber meistentheils trefflich abgefertiget. Andere mögen vielleicht wohl aus einer guten Intention gegen ihn aufgestanden haben/ weilen sie in der *Opinion* stunden/ es habe denselbe dem Licht der Natur allzu sehr gefolget/ und in *rebus Divinis* seine *Bernunft* nicht gefangen genommen / auch allzu kühnlich *judiciret*; Er hat aber Pufendorfius gegen dieselbe seine *Defension* satfam ausgeföhret. Die meisten *Adversarii* aber hatten sich allzu sehr in die liebe *Antiquität* verliebet/ und konten nicht leiden daß ein anderer neue *Meynungen* auf die Bahn möchte bringen. Dann sie stunden in der *Opinion*, die lieben *Alten* wären schon solche kluge und verständige Leute gewesen/ daß sie alles auf das beste durch ihre verschmitzete *Weisheit* penetriert hätten/ und die anderen/ welche von diesen alten

ten

ten unvergleichlichen Regeln abweichen/ müste man gleich zu Kettern machen/ und refutiren. Was aber dieses vor eine grosse absurdité sey/ ist bereits von anderen demonstriret worden. Pufendorf hat in Jure Naturali keine Neuerungen nimmer vorgehabt/ noch anfangen können/ weil die Jura Naturalia an sich immutabilia sind/ und auf festem Fusse stehen; sondern er hat nur nebst Grotio und anderen berühmten Männern/ diese Disciplin, welche von den Scholasticis und obscuris Philosophis zeithero beschmizet/ und meistens corrupiret war gewesen / wiederum von den alten Schlacken gekäubert/ und besser auspoliret / welche Emsigkeit und vorthefflicher Fleiß billich mit dem allergrösten Ruhm zu belegen ist. Denn wenn man es allezeit bey dem alten bleiben liesse/ und Gott nicht solche Leute erwecket hätte/ welche die alten absurditäten von dem guten abzusondern gewußt / und dasjenige was die Alten noch gutes gehabt / mit neuen opinionibus besser ausgerüstet hätten / so würde die Welt immer in ihrer Thorheit stecken seyn geblieben. Man hat des Herrn von Pufendorf seine Doctrinas auch öftters vor Novitates ausgeschreyen / welche doch gar keine Novitates waren/ und ihme manchmahl solche irrige Meynungen imputiret/ die er doch eigentlich zu behaupten sich niemahls unterstanden hat. Zum Exempel/ was hat man nicht vor einen grossen Bärmen mit demselben angefangen/ als er nur von der Polygamie vieler Weiber in seinem Opere

pere de Jure Naturæ, pro & contra raisonniret/ und doch den stärcksten Ausschlag gegeben/ daß dieselbe dem Recht der Natur nicht gemäß sey. Was würde man erstlich gethan haben/ wann er/ wie heutiges Tages etliche berühmte Doctores lehren/ offenbarlich behauptet hätte/ daß weder die Polygamie vieler Weiber / noch vieler Männer/ imgleichen die Blut-Schande in gerader Linie und so weiter/ aus dem Recht der Natur könne bestritten werden/ sondern daß die Unzulässigkeit dieser Laster einzig und allein aus der heiligen Schrift hergeführt werden müsse. Ich geschweige der anderen Lehren/ welche noch viel anders lauten/ und von berühmten Doctoribus unserer Zeit heutiges Tages öffentlich dociret werden. Gewißlich/ wann er zu der Zeit solche Dinge geschrieben hätte/ man hätte ihn als den ärgsten Keger tractiret. So gar war damahls die Welt mit præjudiciis der alten Lehren eingenommen.

§. 29.

Sein Tractat de Jure Natura & Gentium wird durch ein Churfürstl. Sächsl. Rescript verbothen.

Weilen man nun damahls den Pusendorf fast allenthalben in Teutschland vor einen gefährlichen Novatorem hielte/ so wurde auf etlichen Universtitäten sein Tractat de Jure N. & G. gar proscribiret/ und den libris prohibitis annu-

me-

meriret. Ein hochberühmtes bekandtes Collegium effectuirte damahls bey den Illustrissimis Proceribus Aulae Saxonicae so viel/ daß ein Rescript nach Leipzig ergieng/ darinne Pufendorffii Opus verboten wurde. So lauten die Worte dieses Rescripts:

Von G. G. Johann Georg der Andere / Herzog zu Sachsen /
Churfürst /c.

Würdige / Hochgelahrte / Andächtige und
liebe Getreue.

Uns hat die *Theologische Facultät* auf unserer Universität zu Leipzig unlängst einen so genannten *Indicem Novissimum*, welchen ein *Anonymus* aus Samuel Pufendorffs *Tractatus de Jure N. & G.* extrahiret / unzerthänigst eingeschicket / darinne allerhand neuerliche Dinge / die *contra orthodoxiam & receptam doctrinam publicam* lauffen / und der studierenden Jugend Aergerniß geben / enthalten seyn sollen. Wann wir denn solchem gerne *prae-*
cauere möchten / als begehren wir hiermit gnädigst / ihr wollet denen 3. *Facultäten* bey euch / *Theologischen* / *Juristischen* und *Philosophischen* / daß sie nach Anleitung jedes seiner *Profession* in ihren *Lectiombus* bey Gelegenheit die studierende Jugend / von dergleichen

chen neuerlichen und zu böser Consequenz dienlichen opinionen alles Gleiffes abmahnen sollen / gebührend andeuten. Daran geschicht unsere Meynung. Datum Dresden Den 16. Jun. Anno 1673.

S. 30.

Pufendorf graviret sich über etliche membra der Theologischen Facultät zu Leipzig.

Pufendorf konte also nichts weiter anfangen / als daß er sich über etliche membra der Theologischen Facultät zu Leipzig beschwehrete / welche dieses Churfürstliche Rescript imploriret und ausgewircket sollen haben. Und weilten er Herrn D. S. sel. als Seniozem fast allein vor den vornehmsten Ursacher dieses Rescripts hielte / oder zum wenigsten demselben die größte Schuld dessen beymaß / desßhalben edirte er eine Epistola ad plur. Reverend. atque celeberrim. Virum Dn. D. S. Theologum apud Lipsienses primarium, super censura quapiam in libram suam inique lata. Impress. Hardervici anno 1673. in welcher Epistel er dem Herrn D. S. unter andern folgende Worte schreibet: Cum ergo Tu Rescripto Dresdensi solus aut præcipue causam dedisse videaris, quo gravissimam mihi injuriam illatam protestor; tuum nunc erit, vir celeberrime, ejus Rescripti æquitatem publice asserere, & quod causa prius rite cognita & disceptata sit

fit conceptum: simulque liquido ostendere, ubi-
 nam horrendi illi errores contra orthodoxam
 Theologiam in libro meo deliteſcant. Tum, quæ-
 nam fit illa doctrina recepta publica, abs qua quæ
 disceſſerit, etiam ſub alieno regno vivens, tam a-
 ſperam notam mereatur; qua authoritate ejusdem
avdoritæ fit ſtabilita, & quæ obligatio quicquid eſt
 Eruditorum ſtringat, ut quæ Lipſiæ fit recepta
 Doctrina Philoſophica, ei neceſſario inhzere de-
 beant; denique quo anno, menſe ac die ſapientia
 ad eam perfectionem Lipſiæ pervenerit, ut quo
 progrediatur amplius non habeat. &c. **A**bſonder-
 lich begehrte Pufendorf zu wiſſen/ auf was Art
 doch die Theologiſche Facultät über ein Buch ei-
 ne Cenſur hätte fallen können / welches ſie: da-
 mahls noch mit Augen nicht geſehen hätten/ und
 wie ſie aus dem bloſſen Indica Novitatum judici-
 ren können/ (Beckman hatte den Indicem frü-
 her drucken laſſen und ſpargiret/ ehe noch das
 rechte Opus in Teutſchland zum Vorſchein ge-
 kommen geweſen) daß alles in dem Opere ſelb-
 ſten ſich ſo verhielte/ und daß die in dem Indice
 notirte errores in dem rechten opere deprehen-
 det würden/ und ob es könnte demonſtriret wer-
 den/ daß ſolche vorgegebene Novitates contra
 orthodoxiam lieſſen/ &c. welches aber mit Still-
 ſchweigen beantwortet wurde.

§. 31.

Sein Opus de J. N. & G. wird wiederum
 ſoleriret.

Es

Es dauerte aber nicht lange / so wurde sein Opus Juris Naturæ zu Leipzig wiederum toleriret. Dann als das rechte Werck heraus kam / und man also eigentlich sehen konte / daß nicht alle und jede Sententiæ und Novitatum errores, wie sie von dem unerfahrenen Beckman in Indice waren notiret und zusammen getragen worden / in dem Wercke selbst enthalten waren / der Herr D. S. seel. nebst seinen Herren Collegen und Adhærenten auch nach und nach wiederum mit Pufendorf gute Freunde zu werden begunten / und amicitabiliter mit einander conferirten / die gelehrte Welt auch von Tage zu Tage ie mehr und mehr die præjudicia der alten Lehren abzulegen anfieng / und nicht mehr aus Liebe zur Antiquität so statof und feste an den traditis Antiquorum Philosophorum flebete / und endlich die gute Novitates Philosophicas, welche cum sana ratione überein kommen / wohl leiden konte / so ließ man es / nach dem die Zeiten sich also verändert / als ein gutes Opus passiren / und die hypotheses Pufendorfianæ wurden von den meisten als etwas sonderliches cum summo applausu recipiret / hoch gepriesen / und alles als ein Werck eines ungemeinen Ingenii angesehen / und respectiret ; wiewohl es nimmer an Advorariis gefehlet / die seine Lehren hin und wieder oppugniret haben / wie wir bald hören werden.

§. 32.

Pufendorf bekommt eine Controverse mit Gesenio &c.

In

Inzwischen blieb zwar das Opus de Jure Naturæ eine Zeitlang unangefochten / und er vermeynte / man würde ihm nun einmahl eine kleine Ruhe vergönnen / und ungestöhret lassen. Allein es schiene / als wann er zu einem continuirlichem gelehrten Streit gleichsam wäre prædestiniret gewesen. Dann da suchte fast ein ieder allerhand Gelegenheit eines mit ihm anzubinden / und zum Ritter an ihm zu werden / um sich dadurch einen grossen Nahmen zu erwerben. Unter diesen war auch Herr Fridericus GESENIUS Superintendens zu Garleben / solcher bekam auch Lust sich sehen zu lassen / und mengete sich in solche Controversien / die ihm nichts anglengen. Die Gelegenheit aber zu der Controvers, welche er mit Pufendorf bekommen / ist eigentlich diese gewesen. Es hatte D. Balthasar Menzerus eine Epistolam Germanicam von der Polygamie und Ehescheidung anno 1670. an einen vornehmen Mann nach Stockholm geschrieben / darinne er die Polygamiam simultaneam als eine unzulässige Sache impugnrte. Diese Epistel wurde hernacher von einem / ihm D. Menzer unwissend / in Druck gegeben. Nicht lange darnach gab Johannes Lyserus wider diese Epistel des Menzeri ein anderes Scriptum heraus / unter dem Nahmen *Sinceri Wahrenbergs* / sub. tit. *Kurzes Gespräch von der Polygamie. &c.* darinne er die Polygamie vieler Weiber als etwas gutes und zulässiges defendiret / und daß sie nicht allein Jure Naturali & Divino permittiret / sondern auch ge-

boten sey/ zu behaupten sich unterstehet. Weilen nun Lyserus seinen Nahmen nicht darben gesetzt/ sondern das Scriptum unter dem fingirten Nahmen *Wahrenberg* heraus gegeben/ so war ein ieder bekümmert/ wer der Author seyn möchte. Und weilen *Pufendorf* in seinem Opere de *J. N. & G. die Polygamie pro & contra defendiret hatte/ (iedoch aber kein rechtes decisum gegeben/ sondern vielmehr contra polygamiam gesprochen)* so kamen viele auf die Gedancken / als wenn *Pufendorf* der Author wäre. Solcher musste zwar solches leiden/ und diese Reden über sich ergehen lassen/ alleine es hatte doch keiner zeithero die Courage gehabt/ solches ihme publice in scriptis vorzuwerffen. Dieser *Gesenius* aber gab unter dem Nahmen *Christiant Vigilis, Germani, Epistolam seu Dissertationem super Polygamia simultanea ad Sincera Wahrenbergium, Suecum, Germanopoli anno 1674. heraus/ darinne er Pufendorffium vor den Authorem ausgab/ zwar ein wenig verblümt/ iedoch daß man es klar genug mercken kan. So lauten in dieser Epistel unter andern seine Worte: Minor propositio apud Te, Eruditissime Wahrenbergi, omnino in concessis poni debet, utpote quem pro lege firmissimæ amicitiaë idem velle adhuc & idem nolle cum celebratissimo illo & jurium consultissimo Dn. Sam. Pufendorffio, hodie apud vos in illustri quæ Londini Scanorum est, Academia Professore, quique olim tibi alter ego esse solebat, & quod bellum caput non minus ac proprium tuum charum habebas*

bas & adamatum. Sic enim is scribit, quando in *Elementis suis Juris prudentia universalis lib. 1. def. 5. §. 4.* Quid proprium sit, explicare instituit: quæ restanquam propriæ ad nos pertinent, iis pro arbitrio nostro frui, & quosvis alios inde arcere possumus. Et lege quæso, mi Excellentissime *Wahrenbergi*, illa, quæ a *Tuo* olim *Pufendorfi* plura inibi sequuntur &c. Weilen nun der Herr Pufendorf sich nicht gerne nachsagen/ vielweniger publice in scriptis imputiren lassen wolte/ daß er der Author einer solchen fameusen charteque sey/ und also ein Fautor der Vielweiberey wäre/ zumacht ihm solches bey den Leuten einen übeln Ruff und Credit erwecken können/ wann er stille darzu geschwiegen/ so konte er nicht anders/ er mußte darauf antworten/ und diese præsumption von sich ablehnen/ exprobrirte derowegen dem Herrn Gesenio diese Kühnheit in Apologia sua §. 3. mit folgenden Terminis: Altera injuria priore non paulo atrocior videtur, dum quidam valde musteus scriptor, qui sibi fictum *Christiani Vigilis Germani* vocabulum indidit, in *Dissertatione super Polygamia simultanea Sincero Wahrenbergio opposita*, aperte me sub isto *Wahrenbergio* latitare arguit. Qui licet forte rumorem ab aliis disseminatum causari velit, non eo minus tamen calumniæ & mendacii est reus; cum haut quicquam fas sit, utcunque audita chartis illinere, & publice pro suis asserere. Et eo gravius est scripto publico, quam privato sermone mendacia de aliquo spargere, quo plurimum in manus ista pervenit. Accedit præ-

ter supra adductas rationes, quæ ipsum ab hac calumnia mihi impingenda revocare debebant, quod in opere meo de Jure Naturæ & Gentium Lib. VI. c. 1. §. 19. clare perspicere poterat, me Polygamiam neutiquam esse fautorem. Quæ ergo ratio movere me posset, ut alio scripto ejus me propugnatorem ferrem, & dicta sacrarum litterarum cavillari aggrederer? Præsertim cum mihi semper visum fuerit, ubicunque potius, quam circa oracula divina Ingenium exercere. Equidem iste Vigil humaniter valde mecum agere videtur, dum invidiosis me encomiis onerat; sed quæ facile ipsi potuissim remittere. Pessimum inimicorum genus laudantes, qui palpum obtrudunt, ut eo acrius mordeant. Apage istas viperino velle adspersas blanditias. Abi & aliam quercum excute, ac vide, num quem invenire possis, qui abste ad errorem suum revocandum compellatur. Nam mihi quidem cum Wahrenbergio nihil commercii est. Et hoc meæ humanitati beneficium debe, quod nomen tuum, de quo optime mihi constat, dissimulaverim, ne publice mendacii exprobrationem deglutire cogaris. Quod si excipere velis, non mihi, sed Fratri meo Wahrenbergium abs te adscribi, idem tibi dictum puta.

Der Gesenius meynte/ er wäre durch diese invention allzu sehr touchiret worden. Derwegen edirte er ein Scriptum. sub tit. Dn. S. Pufendorffs juris naturalis D. & Profess. contra jus naturæ iniuriam inque ejus scrutinio infelicitas, in cautionem eo incautis & vindicationem nominis publicè offensæ per V. D. M. qui se contra sincerum Wahrenber-

bergium Christianum Vigilem nominare, & ad
 verius *alibi* illius de Polygamia assertiones pro mu-
 nere sibi in Ecclesia Dei credito debite voluit vigilare.
 Germanopoli 1674. Er beklagt sich darinne
 sehr/ und sagt/ Pufendorf habe eine iniquitatem
 contra jus naturæ begangen/ daß er ihme eine
 solche reſtorſion zurück geſchickt/ und ob attribu-
 tum Dialogum Wahrenbergii eines mendacii ar-
 guiret. Hernacher unterſtehet er ſich den Beck-
 man zu defendiren/ und immisciret auch etliche
 controverſien contra Pufendorſium, vornehmlich
 de principio juris naturæ, actionum indifferen-
 tia &c. Pufendorf aber antwortete ihm in Episto-
 la ad Scherzerum emiſſa, und ſagt unter andern/
 es ſchiene / als wenn der Garlebische Rauch
 beym Bierkochen dem Geſenio das Gehirn ver-
 dorren hätte / ſonſt hätte er ſolche ungereimte
 Dinge nicht vorgebracht / und ſich darüber ſo
 ſehr moquiret/ daß er ſeine und ſeines Bruders
 famam defendiret/ und die imputation ſolches fa-
 meuſen Scripti von ſich abgelehnet/ denn er hätte
 ſolches ex juſto dolore thun müſſen/ und dadurch
 gar keine iniquitatem contra jus naturæ begangen/
 und er hätte keine Urſache gehabt/ ein ſolches je-
 junum ſcriptum zu ediren / und ihn oder ſeinen
 Bruder vor den Authorem auszugeben / und
 wann er endlich aus Theologiſchem Eyfer die-
 ſes Scriptum attackiren/ und die Sentenz von der
 Polygamie refutiren wollen / ſo hätte ſolches ohne
 dem wohl geſchehen können/ und hätte nicht nö-
 thig gehabt/ ihn als Authorem in ſcenam zu pro-

Aciren ꝛc. Und also vermeynte Herr Pufendorf/ Gesenius würde sich einmahl zu frieden geben und ruhig bleiben.

S. 33.

Gesenius will sich ungerne zu frieden geben/ und es entstehen seltsame Sändel daraus ꝛc.

Aber Herr Gesenius wurde noch mehr ent-rüstet/ und wolte gar nicht acquiesciren/ sondern promulgirte nochmahls ein anderes scriptum, dessen Tittel ist: *Christiani Vigilis V. D. M. Christiana Benedictio ad impiam & immanem maledicentiam Dn. Sam. Pufendorffii, J. N. D. & Prof. quam ille in Epistola ad Celeberrimum Virum Dn. Johan. Adam. Scherzerum Theologum apud Lipsienfes primarium effatavit. Germanopoli 1675.* Darinne er Pufendorffum sehr hefftig angriff/ und ihm allerley Sachen vorwarff und aufmuthete/ auch denselben vor einen Calumniatorem, Scarabann, &c. auskandirte jedennoch aber sollte sein Scriptum, wie auf dem Tittel stehet eine Christliche Benediction heißen. Pufendorffus aber dachte/ vor einen solchen Christlichen und Priesterlichen Seegen behüte uns lieber Herrre Gott/ und wolte diese Benediction nicht accipiren/ sondern repousirte vielmehr dieselbe in Appendic. Epistol. ad Scherz. dem Herren Gesenio wieder zurück/ und benoventirte ihn gleichfalls mit folgendem: *Restat adhuc Gesenius Gar-*
leaz

Iæ Præful; de quo tamen eloquar, an fileam dubito. Nam ea est hominis ruditas, impudentia, & vesania, ut merito quivis cordatus tam tetriæ monstri contactum refugere debeat. Qui cum nil nisi obscœnam virulenti pectoris sanie eructet, passim impio abusu dictis sacris interpolatam, *Benedictionem tamen Christianam* emittere videri vult. Prorsus uti reliqua fanaticorum natio tunc, cum maxime delirat, sacro instinctu sese agitari clamat. Verum uti peculiare scriptum isti opponere supervacuum erat: Ita poterit heic obiter cæteris, qui ex me oppugnato gloriolam inauspicato captarunt, subjungi Gesenius, tanquam vilis appendix, & in quem jactari queat illud tritum; ultimum occupet extremum scabies. Saltem ne in posterum arguat, me criminationes, ad quas plane tacui, agnovisse. Ex decore igitur Gesenius à mendacio scriptionis suæ exordium capit, quasi ego in suprema Regni curia enixe contra ipsum & famam ejus egerim; qua super re monitum se dicit, ab eo qui procul habitabat, & bene cupiebat. Dignus hoc Oreste Pylades; qui circa veritatem non nimis curiosum se ostendit. Equidem si ejusdem Republicæ cives essemus, comes ivisset Gesenius editori Indicis. Nunc quid contra exterum in curia hujus Regni agerem? Præsertim cum ejus scripta tantum ruditatis ac vesaniæ præ se ferant, ut famæ suæ neminem infestiozem, quam se ipsum hostem experiatur. Herr Gesenius hatte ihm auch bereits in dem vorigen Scripto vorgeworfen/ daß sein Liber de Jure. Naturali durch ein

Chur-Fürstlich Edict von der Leipziger Aca-
 demie wäre condemniret worden, und weilten
 er in Epistola ad Scherzerum sich darüber graviret
 befunden/ Gesenius aber solches recoquirte / und
 ihm ferner objicirte er wäre deswegen irreve-
 rens in Serenissimum Electorem Saxoniae gewesen;
 Derwegen antwortete er demselben: In eo au-
 tem nihil à me peccatum est in Reverentiam, quare
 Serenissimo Electori Saxoniae debeo, quod modeste,
 & Gesenii demum, aliorumque malevolorum im-
 portunitate coactus, super nimis præcipiti ministro-
 rum ipsius judicio questus sum. Nam de isthoc
 negotio nihil ad ipsum relatum constat; & si o-
 ptimus Princeps consultus fuisset, haudquidquam
 decorum judicasset, inaudita partis alterius defen-
 sione sententiam superstruere libello famoso, per
 carnificem flammis dando. Quod si autem ini-
 qui aliquid mea querela habet, sane is, quem pu-
 blice provocavi, suam existimationem non desti-
 tuet, nec Censuræ istius sanctimoniam Gesenio a-
 licui asserendam committet. Ac vel ideo istum
 omnibus ingenii sui copiis explicatis in aciem pro-
 dire cupiebam, ut cum adversario non erubescen-
 do congregi liceret, ac tandem Gesenio similibus
 hominum rudibus obticesceret. Weilten ihm
 auch Herr Gesenius vorwarff/ daß er Author
 vom Monzambano wäre/er aber damahls densel-
 ben noch vor sein Opus nicht agnosciren wolte /
 so brach er in diese Worte heraus: Quid porro
 ad rem præsentem, quod Gesenius de Monzam-
 bano gannit? sane publicam famam extinguere
 penes

penes me non est; & cui non sufficit, quod publice ejusdem me Authorem abnuerim, qua ratione isti os obturem? Ejusdem Caput VI. exercitii gratia à me defensum adversus eos, qui id impugnaverunt. Quid præliterim judicent harum rerum intelligentes, & affectibus, ac præjudiciis vacui. Cætera quæ carpuntur defensorem accipiant, animus, mea parum interest. Præsertim cum quæ liberius ibidem scripta videntur, Authoris, quisquis demum is sit, Religioni aut Pietati nihil præjudicare queant; si cogitemus, quam ille sibi personam imponat, aut quales loquentes introducat. Et qui nescit, quam multum intersit Davusne loquatur an herus; is quæso abstineat de ejusmodi scriptis judicium ferre, ni inter Midæ socios censerit velit. Ergo fama illa de Monzambano, cui à me contradictum fuit, non obstat, quo minus adhuc Pufendorfius, quam Gesenius esse malim. Herr Gesenius hatte sich auch beklaget / er hätte ihm auf seine demonstrationes nicht recht geantwortet / noch sonst nach Gebühr mit ihm verfahren / negirte auch dabey / daß er Pufendorffum oder seinen Bruder vor die Authores des gedachten scripti de Polygamia ausgegeben / derowegen bekam er folgende Antwort: Queritur me ipsius demonstrationibus non respondisse modo tam scholastico, quam ipse proposuerat. Cujus quidem rei nulla alia fuit ratio, quam quia infæcti hominis vestigia legere nolui. Iniquum me in Jus naturæ arguebat, quod atrocem ipsi injuriam intulissem mendacium & calumniam exprobrando. Ego re-

ponebam, me legitima retorsione usum fuisse. Adparet puto, me ad minorem respondisse. Tantum enim abest, mihi unquam in animo fuisse Gesenium lædere, ut quid hominis ille esset, & quænam inter fumos Garlææ deliria eum agitent, perpetuo ignoraturus fuerim, nisi me epistola illa insipida ultro lacesivisset. Puto autem satis gravem injuriam esse, alicui falso attribuere Scriptum venenatum, uti ipse vocat, & atheum. Eam injuriam ut in me hæerere paterer, nullum jus obligabat. Repellendi non expeditior via, quam ut mentitium esse dicerem, qui hæc de me assereret. Præsertim cum nondum auditum foret de aliquo privilegio, per quod Gesenio impune sit honestorum virorum famæ insultare. Atqui in ea accusatione ipse mihi non consto. Modo enim a Gesenio scriptum Wahrenbergii aperte mihi, modo Fratri meo tribui queror. Nimirum quia Gesenius sibi non constabat, & aliquando Wahrenbergium ita delinea- bat, ut facile appareret, me peti; aliquando talia ipsi tribuebat, quæ non in me, sed in Fratrem meum cadere poterant. Ea causa fuit cur retorsio alternative conciperetur. Sat aperte autem aliquem arguit, qui scripto publico id facit. Et licet hæc verba non expresse sint posita; tu Pufendorfi ejus scripti es Author; extreme tamen stupidum fuisse oportet, qui non viderit, nostrum nomen abs Gesenio vellicari, quod & ipse menti suæ obver- sasse, dum ista scriberet, fatetur. Et statim atque illa Epistola prodibat, passim de injuria nobis illat amici monebant. Id autem frequens est ut &

qui

qui obliquis verbis aliquem pupugerit, directe & citra ambages vapulet. Neque vero mirum est Gesenium titubanter scribere de viris, quos tam parum noverat; cum solenne ipsi sit ad furiosi instar discrepantia sibi blaterare. Sicut *Ren-dictio Christiana* eidem vocatur, qui spurcissimus libellus famosus est. Et qui modo nil nisi dicta sacra crepat, & schema hypocriticum ostentat, mox obscœnitate convitiarum cum balatronibus & ambubaiis certat. Quæ cum ita sint, satis puto manifesta est injuria, qua retorsionem meruit Gesenius. Ac supervacuum est istius verba heic producere, quæ vel κατὰ τὸ πᾶν, vel per æquipollentiam, vel per consequentiam planam, facilem & apodicticam id quod volo arguant. Ista enim quibusvis exposita sunt; & vehementer dissuadent Medici, ne istud scriptum denuo attingam; quod gravissima nausea stomachique languor inde sit proventurus. Recte porro ego a Gesenio postulavi, ut si retorsionem meam abs se moliri vellet, probaret, vel me aut Fratrem meum Authorem esse Dialogi Wahrenbergiani, vel nusquam se id scriptum nobis tribuisse. Nunquam autem credebam eo usque impudentiæ processurum Gesenium, ut posterius negare auderet, quod in clara luce est positum; & postquam nostrum nomen scripto publico in conspectu orbis eruditæ infestasset, ultro postulaturum ut ego hoc ab ipso factum probem. Et inde dubitaveram, num sensus communis illi inesset, qui probari sibi adhuc postularet mendacium & calumniam, quam scripto publico evomuerat.

rat.

rat. Quod si autem altera via retorsionem declinare volebat, tunc utique probandum ipsi incumbere, vere eum Dialogum nobis tribui, mihi autem simpliciter id negasse sufficiebat. Quid ergo mea verba cavillaris, Geseni, nisi ut complusculas paginas nugis & calumniis implere possis? Aut tur ideo tumultuaris, quod tua æque ac famæ mendacia proprio vocabulo à me fuerint designata? Und weilen Herr Gesenius negirte/ daß er vor Beckman die defension geführet hätte/ so fährt er fort: Secundo loco negat Gesenius, Asinium Tenebrionem abs se defensum esse. Quod ergo aliud non modica parte sui scripti agit? Magnam vero vim Christiani amoris; per quam contentum sentire non potest Gesenius de Nicolao Beckmanno, quem Regia Majestas tanto munere dignata est, ut Eadem Regia Majestas istum munere dimotum propter Indicem editum cum infamia relegaverit. Nisi forte arcana quædam Genii conspiratio ista illustria Ingenia Tenebrionem & Vigilem jungit; quorum scripta quoque pares gratias redolent. Herr Gesenius hatte ihm auch die Censur oder das Judicium, welches der Herr Schurzfleisch einmahls über seine Elementa Jurisprudentiæ gefället/ vorgeworffen. Derwegen spricht er: Cur porro Gesenius tam odiose altera jam vice cuculat Judicium Sarcmasii de meis Elementis jurisprudentiæ, eo tempore latum, quo iste in Parnasso somniabat? Cum alii jam dudum injuriam mihi factam publicis scriptis ostenderint, & ipse Author, uti amici retulerunt, aliam plane mentem postea indue-

induerit. Unde mihi nunquam curæ fuit, injuriam istam persequi, & non degenerem animi duxi, qui errorem suum emendare potuit. Ergo quod nunc Gesenius ista jam dudum sepulta iterum in lucem protrahit, merito vapulare deberet, si nova plaga in homine, qui pudorem plane decoxit, locum haberet &c. Weilen ihm auch Herr Gesenius objicirte/ daß er injurius in Sacerdotes & Legatos Dei sey / vornehmlich aber die Schwedischen Theologos, welche ihn wegen seiner gefährlichen Neuerungen ex officio admoniret hätten / injuriose & duriter tractiret hätte/ deshalben brach er in diese Worte heraus: Miramur, quare Ardilio Garlebiensis tam importune sollicitus sit, quid in aliena Republica geratur. Si quis enim apud nos alterum injuria afficiat, sunt judices, sunt tribunalia; necunquam ea cognitio Gardelebiam remittetur; ut plane cuculus iste non opus habeat tam tædiose ingeminare, quid ab hoc vel illo recte, quid secus gestum fuerit. De cætero nunquam ego debitum honorem sacerdotibus detraxi, inter muneris sui limites versantibus, iisque ut in conversatione civili amicis uterer, operam dedi; ac si unum vel alterum excipiam, neminem eorum novi, quem non amici loco habere possim. Id tamen firmiter mihi persuadeo, Deo propitio posse gaudere illum, quem unus aut alter sacerdotum iniquis odiis persequitur. Nec minus fas esse, salutem famamque suam contra sacerdotem, quam aliam quemvis defendere. Sed & hoc statuo censuram librorum ad eos pertinere, qui summum

num in Civitate imperium habent, & quibus eandem hi delegaverint. Eam si quis alius proprio ausu involaverit, non magis ipsius ratio habenda est, quam Prætoris si extra limites jurisdictionis suæ jus dicere aggrediatur. Quin & ubi in ea re malitiose & imperite versatus sit, injuriam non accipit, si digna facto suo vocabula audiat; præsertim cum ipse Gesenius, velut qui post longum delirium repente ad se redit, non absurde addat: quamvis humanæ illorum actiones humanorum errorum rubigine tangi, & tentari facile potuerint, nec enim humani quicquam a se alienum putabunt. Denique nec id saltem in dilucido isto intervallo negabis, Geseni, si quis vel ex officio, vel ex amore veritatis, aut caritate Christiana alterum super errore omnino monendum sibi duxerit, illi esse observandum ut revera in altero hæreat, de quo ipsum monitarius est, ut alterius errorem idoneis argumentis convincat; ut denique amice eundem hortetur errorem suum exuere. Ubi nihil horum præcesserit, quid faciendum mihi suaseris tu, qui ob impactam retorsionem in furias abiisti? An censes cum silentio gladium jugulo fuisse excipiendum? Puto igitur ad Demonstrationes Gesenii sic fuisse responsum, ut etiam acutissimis Disputatoribus, qui Gardelebia habitant, satisfieri queat. *Die weil auch Gesenius Pufendorffs Worte carpirte / und vor gottlos ausschreyt / wenn er sagt: Religio quatenus ad Disciplinam juris naturalis pertinet, intra sphaeram hujus vite terminatur, und simul irte / als wenn er dieselbe nicht*

nicht verstände/ deswegen explicirte er sich mit folgenden Worten: Enimvero uti in convitiis spargendis nemo Gesenium facundia superaverit; ita ubi ad seria tandem deveniendum erat, nihil ipso est aridius, sic ut non amplius latret, sed mussetet. Eo breviori responsione amolierur hominem rudissimum. Quam late ego socialitatem extendam, tradidi lib. 1. cap. 3. §. 13. de Officiis. Eam in constituendo juris naturalis fundamento rationalitati opponere, stolidum est. Mox ne ob calumniam suam erubesceret, simulat se meum responsum non capere. Dixi, *Religio quatenus ad disciplinam juris naturalis pertinet, intra sphaeram hujus vita terminatur;* id est, ex sola Religione naturali jam nemo salvatur. Rationem attuli in libello de Officiis lib. 1. c. 4. §. 8. Hoc si quis negare velit, admittere cogetur, dari viam salutis æternæ extra Christum. Move aures, Geseni, ut sciam, an hæc jam intelligas, simulque fatere nequissimum te calumniatorem esse, qui illud, quod ego de religione quatenus ad jus naturale spectat enunciavi, malitiose detorques ad Religionem salvificam, quæ ad juris naturalis disciplinam nequaquam pertinet; quasi nempe etiam salvifica Religio a me pro nudo vinculo Reipublicæ haberetur. Denique antequam cum ratione mecum agere desinat Gesenius, hoc ratiocinium, ingenii & candoris sui monumentum nobis relinquit. Quia expedit, ut publice civitas personet doctrinis cum fine Civitatum congruentibus, id est, quia, uti ego explicavi, solida & bona Ethica & Politica in civitate doceri debet;

debet; igitur ex mente Geseii parum interest turpis sit sive honesta, sive vera sive falsa Religio, modo huic Civitatum fini apta sit & congruens. Quid hoc argumento solidius? Ne nunc multis ostendam, quod neque vera Religio fini Civitatum, quem ego designavi, quicquam obsit, neque falsa profit. Cæterum ut bona fide rationi renunciaſſe Geseium credamus, ecce obſoletum ſuum carmen de Polygamia cecinit, quaſi ego iſtam velut remedium promovendæ Pietatis commendaverim. Sane nunquam credidi aliquem fore tam ſtupidum, quin intelligeret, id me dixiſſe; non eſſe quare circa impugnandam Polygamiam tantopere trepident certi homines, cum abs nullo vitio orbi Chriſtiano imprimis in Europa minus periculi, quam ab hoc immineat. Unde fruſtra tanta cum conſternatione ad arma clamari, ubi hoſtis non apparet. Præſertim cum nulla major calamitas maritus obvenire poſſit, quam ſi plures ſimul habere uxores cogantur, in cujus mali remedium mortem ſint optaturi.

Es hatte ſich auch Herr Geſenius ſo gar weit heraus geſaſſen / daß er auch Mîne macht zu dräuen/ und vorzuſtellen / wie daß die Prieſter Macht hätten einen den Himmel zu verbiethen/ und von der gratia Divina auszuschließen / dero halben ſchickete ihm Pufendorf dieſes zum Unterricht zurück: Summa autem laboris ipſi fuit ſpecimen oſtendere, in quantas furias homines fanatici poſſint ire. Cujus non minima pars eſt, illis, quos ſibi inſectandos ſumpſere, gratia divina velle interdiceret. Verum mi Geſeni, poſt quam ſemel terrorem

rem

rem digessimus, quem quondam fulmina Vaticano
emissa vertice solebant generare, non facile addue-
mur ut credamus, Præfuli Garlææ claves coeli erebi-
que commissas. Sed nec ea, quæ inter nos agitur
lis, Ministerium Ecclesiæ, ejusque sanctimoniam
ullo modo spectat. Tu venenatum scriptum mihi
falso tribuis: ego injuriam mihi fieri, addita re-
torsione, testor. Tu excandescis, & maledictio-
rum atque calumniarum plaustra evomis: ego
quantum ad meam defensionem, ac retundendæ
tuæ impudentiæ sufficere judicatur, repono. An
& in hoc casu qui sacerdotis furorem abs se repule-
rit, unctos Domini violasse judicabitur? Quin po-
tius si cui ex tuo ordine omnino placeat virus su-
um in alterum evomere, tutius cathedra sacra abu-
tetur, ubi intemperies animi & affectum maligni-
tas speciosiore sub prætextu desævire potest. Ast
ubi ad scriptionem publicam idem provolaverit,
non est quod eximæ quid sortis præ reliquis sibi
polliceatur. Si enim falsi quid asserit, erroris ar-
guetur. Si fictis criminationibus de aliorum exi-
stimatione detrahare instituat, mendax & calumnia-
tor audiet. Si inepta scripta edat, eruditis ludi-
brium debet. Si rationem ejeraverit, stolidus
judicabitur. Si quæ convitia eructet, nihil pensi
habuerit, furere videbitur. Si impetite de rebus,
quas non didicit, judicium ferre instituat, Midæ
fraterculus nuncupabitur. Porro uti cum Præsu-
latu Garlæano nihil mihi negotii est; ita quæ pro
salute mea cura vigilas tibi, mi Geseni, imperat,
plane supervacua est. Neque enim tali sacerdo-

tum Genere heic nobis opus est, qui sub imagine precum foedam animi inflammati rabiem exhalant. Dira ista quoque Carmina tuo potius Capiti cane. Et si quid precando vales, ora, ut tuam tibi ruditatem, & vesaniam agnoscere detur. De cætero uti haud quaquam timidum aut imparatum me offendent, si quibus forte deinceps calamum in me stringere placeat, modo inscitiam, iracundiam, & foedas calumniandi artes procul habeant: ita Gesenio id honoris sufficere debet, quod mea opera ad qualemcunque nominis celebritatem protractus fuerit, qui antehac in alta velut caligine Garlæam bibeat. Si in posterum furere pergat, optimum responsi genus fuerit, contemnere & silere. Unde hiemit wurde Herr Gesenius auf seine Benediction abgefertiget / welcher nachgehends mit dergleichen Benediction nicht weiter hervor getreten ist.

S. 34.

Velthemius will Pufendorffum attackiren.

Unter andern seinen Adversariis that sich auch Herr Valentinus VELTHEM Prof. Jonenl. hervor. Dieser war ein acerrimus defensor der alten scholastischen Lehren / und konte gar nicht leiden / daß ein anderer dieselbe abandonnirte / (Pufendorf nennet ihn deswegen columen veteris Barbarici) und wurde über die Reformation, welche Pufendorf in Jure Naturali & Philosophia morali vornahm so entrüstet / daß er einsmahls in solenni promotione quorundam Magistrorum zu Jena eine

eine öffentliche Oration, De *Laudibus Scholasticorum* hielt/ und nachdem er sich den Hals ganz heiß geschrien/ endlich unter andern sehr entzückt folgende Worte gegen Pufendorffium ausbließ: Sed ne cum turba nobis res sit, demus ei Advocatum, & quem alium, quam qui novissime Opus de *Jure Natura* conscripsit, Pufendorffium puto audaculum & periculosum istum Novatorem, und nachdem er etliche Worte aus Pufendorffii Opere vorgelesen hatte/ fuhr er fort: Vos venerandi mei Præceptores Theologi, vos inquam rogo, vos obtestor, eloquamini, per Deum eloquamini, an Moralistarum Princeps Thomas, Metaphysicorum Papa Suarez, Molina, Vasquetz, Valentia, Conimbricenses, Sanchietz, & beatus Stahlius noster Scriptores æternitate dignissimi, nugæ dumtaxat venditaverint? Credo vos unanimiter consensuros, quod venerandi illi Patres non nugæ, sed veram sapientiam professi sint. Videte ergo quomodo profanus ille Pufendorffius non quartum solum, sed omnia Dei præcepta lædat, qui de doctrinis tantorum excellentissimorum Heroum dubitare non solum, sed & plane easdem, modo inter Christianos Scholasticos hactenus inaudito, refutare sibi præsumit. Annon hæc res tanti momenti, ut propterea cælum & mare moveri deberet? &c.

So bange ist dem Herrn Velthem gewesen/ es möchte die schöne Scholastische moralité zu grunde gehen/ und weil er dieselbe gleichsam in saccum & sanguinem vertiret gehabt/ so ist es ihm nicht zu verdencken/ daß er eine solche hefftige

defension vor dieselbe geführet/ und vor die Erhaltung derselben sich so eifrig bemühet. Puffendorf aber machte in seinem Specimine Controversiarum ex Jure N. & G. sibi motarum, folgende Reflexion hierüber cap. 2. §. 5. & 6: Absurdissima hæc & plusquam barbara Velthemii Oratio, si digna tractatio accessisset, ob argumenti Cognationem locum merebatur inter ludicras illas declamationes Eruditorum puta, *Magoragii* de luto, & *Dan. Heinssi* de Pediculis, & ni fallor *Passeratii* de Laudibus scabiei. *Et post.* Non possum quin maximas agam gratias *Velthemio*, quod ita ingenue arcanam, ac præcipuam causam prodiderit, ob quam tantos clamores isti homines in me sustulerunt. Scilicet quia ægre ferunt illi, qui omnem ætatem in Scholasticorum lacunis contriverunt, in votis mihi esse, ab orthodoxa juventute limpidos Doctrinæ moralis fontes adiri. Quid enim in hoc genere præstabilius à me posset effici? De cætero quo minus elogiis Scholasticorum oppido quam frigidis immoriatur *Velthemius*, ego quidem minime omnium invideo. Habeat ille secum suas delicias, servetque sepulchro, gaudeant similibus labra lactucis, confeseat in nugis, denique vel vivus ob propagatum Barbariei Regnum in Beatorum classem transcribatur. Majorem sane applausum mihi apud solide eruditos polliceor, si Scholasticos dixerim tractare Doctrinam barbaris vocabulis, frivolæ subtilitatis speculationibus adornatam, scientiæ proficue inanem, astutissimo consilio nutritam ad otiosa ingenia vanis disputationibus distinenda, ut à scrutandis

dis

dis divinis literis, solidaque eruditione, simulque fraudibus regni tenebrarum perspiciendis removerentur. Quæ non solum per se nihil ad culturam aut decus vitæ confert; sed & pestilentissima est, dum bonas & utiles literas suffocat, ingenia vanæ scientiæ persuasionem distendit, veræque sapientiæ incapacia reddit. Qua denique sola qui imbuti sunt, ne hilo quidem meliores, prudentiores rebus gerendis aptiores, aut circa solida rerum judicanda perspicaciores redduntur. Quin observatum est, eorum, qui unice istis nugis immergi sunt, ingenia velut sideratione afflari, ut & circa tractanda solida & seria longe ineptiores, & in conversatione actuque communis vitæ longe sint intractabiliore, quam illi, qui sola nativi ingenii bonitate subnixi nunquam literas attigerunt. Sic ut revera præter omnes literas nescire, quam nihil præter Scholasticos nosse. Et mirum quam misere liberalitatem suam collocent Principes, qui stipendiis ejusmodi homines alant, per quos juvenus nil sapere discat. Atqui ad venerandos Theologos provocat *Velibemius*, qui sanè scholasticam Philosophiam nauci non faciunt, quippe abs qua negant se cum Pontificiis disputare posse. Ad hoc terribile culamentum, quod velut Caput Gorgonis mihi ostentatur, repono; mea parum interesse, quam sordida veste illi suam Theologiam adornent. Nam ex eo nequaquam consequitur, disciplinam juris naturalis iisdem quoque pannis involvendam. Neque enim mihi propositum est cum Pontificiis disputare, sed Jus omnibus gentibus commune

tradere, ex principiis ad omnium captum accommodatis. Neque inventa est nostra disciplina, ut disputandi materiam præbeat, sed ut actiones ac negotia singulorum hominum, tum integrorum populorum ad eandem exigantur. Neque tam præclare de morali Philosophia meriti sunt isti scholastici, ut quia è re ipsorum fuit heic nugari, nobis quoque in eorum gratiam necessario nugandum sit. Denique nulla me causa tam abjecte de me sentire cogit, ut non ex meo potius iudicio disciplinam juris naturalis tractare debeam, quam ex supercilio eorum, quorum sputa *Vellemius* lingit. Præsertim cum nec illa ratio omnibus cordatis probetur, quare in Academiis Orthodoxis fovenda & propaganda sint Scholasticorum commenta, quod alias cum Pontificiis disputari non possit, & hoc ipso nativam Theologiæ faciem non quidem fuce, sed illuvie & squalore deformari necessum sit. Cui enim fini cum hisce disputare volunt? An ut ex istis suffragia & testimonia pro firmandis nostris dogmatibus petant? Atqui hoc levi & superficialia eorundem evolutione obtineri potest, & quæ haud quaquam legentis animum aut dictionem tinctura sua inficiat. Illis ipsi tamen suffragiis neque nobis opus est ad veritatem nostram adstruendam, neque operæ pretium sit, circa convincendos aut convertendos, & velut propriis telis conficiendos Pontificios. Sane Luthero nostro & aliis puræ Religionis instauratoribus, de hac methodo Papatum subruendi in mentem non videtur venisse, qui dictis sacræ scripturæ

ma-

maluit rem gerere, quam disputationibus Scholasticorum, quos Sophistarum vocabulo notare solenne ipsi est. Quique satius duxit Theologiam plano & perspicuo modo ex divinis litteris proponere, quam Barbarie & obscuritate dictionis, aut Sophismatum importunitate cum adversariis certare, aut disputationem à solidis & perspicuis rebus ad intricata otiosorum aut astutorum hominum commenta ventilanda transferre. Neque unquam videtur iste vir credidisse, ut quis nugatorem convincat, necessum esse eum nugis istius se conformare; aut aciculis in hostem pugnandum, ubi gladii & tormenta ad manum sunt. Et sane superfunctorie admodum rimati sunt compagem Regni Pontificii, qui putant, detrimenti quid posse eidem inferri, si quis sophisticandi dexteritate ipsorum Doctores Scholasticos excelluerit. Quin & animadversum est, ex quo tempore quidam nostratium Theologorum istis Scholasticis pretium aliquod ponere coeperunt, neque in universum eosdem cum Luthero inter *σύνεβαλα* numerarunt, res nostræ Religionis subinde in deterius ivisse, Pontificios contra fines suos promovisse, & ad recuperanda, quæ quondam amiserant, non parum spei concepisse. Quod si tamen quis sit Theologus, qui ad perfectionem muneris sui Scholasticis se carere non posse persuasus sit, ei quidem ego delicias suas minime omnium invidebo. Sed unum tantum ab ipso rogo, ne mihi irascatur, si ego vetus & mucidum fermentum, ex doctrina morali, ejusque præcipua parte, disciplina nimirum Juris Naturalis, exesse jubeam.

beam. Dieses war das Raisonnement, welches Herr Pufendorf auf Herrn Veltthemii Veranlassung über die Scholastische Philosophie von sich hören ließ. Und wahrlich/ wenn man die Sache beym Lichte bestehet/ so wird man gestehen müssen/ daß die Meynung sehr ungereimt sey / daß derjenige vor einen rechten realen Philosophum passiren könne / welcher sein Gehirn mit solchen Scholastischen Concepten und subtilen abstrahirungen erfüllet hat/ und allerhand absurde ideen formiren kan. Das Studieren kömmt ja in allen Facultäten darauf an/ daß man einen raisonnablen Concept und vernunftmäßige Meynung von dieser und jener Sache fassen möge. Und weil der Mensch in seiner eigenen Farbe sich eigentlich nicht kennet/ oder sich nicht vor einen solchen ansiehet/ der er doch würcklich ist/ so kommt es/ daß sich ein solcher mit der Ehrwürdigen Scholastischen Weißheit bekrohneter Gelahrter in seiner Sophisterey belustiget/ und darinne das summum bonum eruditum nach heydnischer Weise suchet/ ja mancher wird durch solches eitele Wissen so aufgeblasen/ daß er die andern/ die nicht gleichen Concept mit ihm haben/ neben sich verachtet/ und vor Narren / Irrende/ Verführer und Betrüger hält/ ja von heimlichen Stiff und gefährlichen Lehren schreyet/ und ich weiß nicht/ was vor einen Scheusal aus ihm zu machen gedencket. Das heist denn bey einem solchen/ man thue alles aus Liebe zur wahren Weißheit/ und zur Warnung der Unwissenden/

den/ da doch ein solcher selbst nicht weiß/ daß er etwas zu viel habe/ und in der tieffsten obscurität stecke. Zu den Zeiten/ als Pufendorf/ Grotius und andere in der Philosophie Neuerungen und zu reformiren anfiengen/ stunde man in der opinion, derjenige wäre vor keinen rechten Gelehrten zu achten/ welcher nicht die Scholastische und metaphysische Grund-Sprache en maitre parkiren könnte/ sondern ein solcher wurde damahls vor ein Barbar und Ungelehrter gehalten/ und dieses war die Ursache/ warum der grosse Grotius noch einiger massen in Jure Naturali secundum methodum Scholasticam procedirte/ dann er fürchtete sich/ daß er sonst von den Pedanten vor ein Ungelehrter möchte ausgeschryen werden. Damahls war die wunder-heilige Scholastische Wissenschaft/ absonderlich die Metaphysica als Regina omnium scientiarum, gleichsam die Sturm-Haube der Gelehrten / womit sie ihren Feind tapffer konten aushalten/ und denselben in die Enge treiben. Und wann ein anderer Feind kam/ und ihnen in die Flanquen fallen wolte/ stelleten sie ihme gleich ein halb Duzend wohl-mundirte/ und mit guter Rüstung versehene Distinctiones, deren Schwerdter so subtil und spitzig waren wie ein Scheermesser / unter Augen/ und trieben damit den ersten Sturm ab. Wolte solches nicht fruchten/ holten sie ein Hauffen Metaphysische Axiomata und Canones an statt der Canonen hervor/ und feuerten ihren Adversariis damit ins Gesicht/ also/ daß der damahlige meiste

sie Hauffe in der opinion stunde/ derjenige könte unfehlbar die Victorie erhalten/ welcher nur eine grosse Armee von dergleichen Entibus Metaphysicis auf den Beinen hätte/ und mit ungeheulichen Scholastischen Concepten wohl versehen sey. Solcher gestalt recommendirte man damahls denen Studiosis vor allen Dingen die Metaphysicam, als die wohlbestalte Cammer-Fräulcin der Theologie, Jurisprudenz und Medicin, so könte man auf alles antworten/ und in der Welt fortkommen/ auch in allen Streit-Sachen obsiegen. Ja es wurden auch öffters viele Adels- und Standes-Personen dahin persuadirt und verleitet/ daß sie sich am meisten auf solche absurditäten legten/ und an statt daß sie sich auf die wahre Philosophie und polite Wissenschaft appliciren solten/welcher Ursache wegen sie auf die Academien waren verschicket worden/wann sie ihren Eltern wiederum nach Hause gekommen/ nichts anders als von Metaphysischen Entibus rationis, und dann von Barbara, Celarent, Felapton, Camestres, und dergleichen monstros zu discurren wußten/ wodurch dann viele edle Gemüther zu Staats-Sachen und andern realen affairis und Expeditionen inhabil gemachet / und in Grund verdorben sind. Ist dieses nicht zu beklagen/ daß man die edle Zeit einig und alleine auf dergleiche Zeug employret / da man dieselbe auf viel edlere Wissenschaften wenden könte/ womit man doch Zeit seines Lebens gnug

zu thun hat/ ehe man dieselbe recht penetriren und erlernen kan.

§. 36.

Welchem continuiret mit seinem Scholastischen Zangel auf ihn zu werffen.

Wir wollen weiter besehen/ was ferner zwischen ihme und Welthem vorgegangen. Dieser continuirte immer fort/ seine stricturas und fulmina über die Doctrinas Juris Naturalis Pufendorffii heraus zu lassen/ und scandirte dieselbe so wohl in seinen Collegiis publicis als privatis auf das ärgste aus/ ermahnnte auch die studiosos, daß sie sich für desselben gefährlichen Lehren allen Fleißes hüten möchten; hingegen aber seine unvergleichliche Lehr-Sätze/ als den klahren auserlesensten Kern der rechten Weißheit davor anbethen. Und damit er die Novitates Pufendorffianas desto gefährlicher vorstellen und herunter machen könnte/ so conscribillirte er zu dem Ende zwey Dissertationes von der Quæstion: Num actus dentur per se honesti aut turpes, quique adeo in sua natura sint debiti vel illiciti. Er gab auch eine Introductionem in Opus Grotianum heraus/ und machte Pufendorffio allerhand Scholastische Objectiones darinne/ absonderlich bey der Materie: De Origine Moralitatis & indifferentia motus Physici in Actione humana &c. Bey seinem refutiren behalff er sich gemeiniglich mit denen Brocardiis Scholasticorum und Sententiis Re-

Receptis, schrybe immer/ daß Pufendorffii Meynungen wider die Sententias Sanctorum Patrum Scholasticorum, wie auch wider die Concilia Symbola und Systemata stritten / und folglich heterodox wären. Da doch Herr Veltham vielmehr auf den Grund sehen/ und hernacher judiciren hätte sollen/ wie weit solche Meynungen nach den Grund-Regeln der gesunden Vernunft und der heiligen Schrift könten geduldet und gut geachtet werden. Darneben sahe er fast alles vor schlimm und elend an/ was er nach seinen Concepten nicht begreifen konte/ also daß er das Wahre für falsch ausgab/ und bey seiner eingebildeten Weißheit öftters die Sache so proponirte/ nicht wie es seyn solte / sondern sein manierlich die Sache verdrehte / und also Pufendorffium gemeiniglich nicht recht attaquirte/ welchen er zu refutiren vorgenommen. Absonderlich wuste er diesen Streich meisterlich zu practiciren / daß er demselben öftters Sententias und æquivocationes imputirte, woran doch Pufendorf weder wachend noch im Schlaf sein lebtag gedacht hatte/ und dieses geschah nur zu dem Ende/ damit er den statum controversiæ umkehren/ und besser nach seiner Meinung drehen könte / dieses practicirte er durch die consequentias remotissimas, die doch Pufendorf negirte. Solcher Gestalt war fast alles was er vorbrachte weder gehalten noch gestochen/ und Pufendorf fertigte ihn deswegen wacker ab/ theils in Appendicis Dissertationum suarum, theils in seinem

nem Specimine Controversiarum, wie auch in Epistola ad Scherzerum und dann in Discussionibus Calumniarum, welche unter dem Nahmen Johannis Rolletti ediret worden. Wir wollen aus dieser Satyre etliche Worte hier anführen/daraus man res gestas & contentiones inter Pufendorfium & Velthemium am besten ersehen kan/ und also lauten: Velthemii cavillationibus nemo habet, cur exultet, qui famæ jejunio bona fide gloriolam in scelere quærit, novus videlicet hoc seculo *Campester*, mire cognominis Dominicani, Erasmus adorti, impudentiam nobis referens. Cæterum quæ elogia *Velthemium* merere putamus, qui non erubuit e libello famoso, ab Alastatore quibusdam Academiis oblato, spurcissimo, & quo fœdior ne ab ipso quidem mendaciorum Patre consarcinari poterat, obscœnis sinita quæquam in indoctum illud, & plus quam barbarum opus suum transferre, quod Introductionem ad Grotium vocat? Nam illa quidem civilitas nihil sublevat Pufendorfium, quod memorato in loco, cum libri mentionem faciat, nomen ipsius reticuit. Reliquæ autem sycophantiæ ingenium produnt stupidum, agreste, malitiosum & quali omnino opus erat reducendæ Barbariei, quæ ab exteris impulsæ, quemadmodum in vorticibus Cartesii materia primi Elementi corpora alia ad centrum suum, ita quicquid ipsa difficultium nugarum habet, versus meditullium Germaniæ premit. Et ne Lectoribus ignotum sit, quæ demum Velthemius in Pufendorfo desideret, paucis monere juvat, causam tam effrenati furoris revera non

non aliam esse, quam quod Pufendorfius Scholasticorum flosculos & Moralistarum somnia rejicit; quos utrosque tamen a Grotio magnopere laudari ait. Eoque quemadmodum metuit Velthemius, ne se senem decrepitum de ponte aliorum dejiciat aliquis; (vid. Disputatio posterior de actibus per se honestis §. 18.) ita Thomam, magna Pufendorfi invidia, sollicitè Principem Moralistarum vocat, præsertim sicubi Lectori *Metaphysicorum Patres* conscriptos ingerit; & inter illos nescio quem de *S. Porciano*, ne non credamus, ipsum magis versatum esse in studio Metaphysices, quam ranas virides in nucibus arboribus (add. Introd. ad Grot. part. 1. p. 62. & 42) ubi quidem de Grotio fatemur, deprompsisse illum nonnulla e Scholasticis; quædam etiam Moralistic non pessimè animadversa esse concedimus. Sed Grotii Ingenium protecto Velthemius non habet, ut scorias in aurum convertere possit; qui contra disciplinam istam his sordibus iterum inquinat, quibus tot Vigiliis a Grotio purgata est. Et cur non Ennium juventuti commendamus, e quo eadem Maronem aurum collegisse constat? De actibus per se honestis aliquid addere nihil opus est; circa quod Pufendorfius illud re vera docet; Jus Naturæ, quo genus humanum utitur, a Deo O. M. originem trahere. Nam quod Velthemius sophisticatur, moralitatem in actionibus hominis saltem in puncto rationis divinam voluntatem antecedere, nemini persuadebitur, cui quidem paulo plus, quam punctum rationis sit.

Pec-

*Peccatum autem transgressionem legis esse, ut est
offensa Dei, non ut est malum morale, ultimum in
Barbarie videtur. Primarius interim Elenchus
huc redit. Scripserat Pufendorfius Deum Legem
Naturæ mutare non posse, non propter voculam
per se, sed ob necessitatem hypotheticam. Cum
enim lex naturæ arctissimam cum natura humana
congruentiam habeat, posito Deum velle, ut homo
sit homo, quod utique vult, & semper volet, homi-
ni contrariam huic legem naturæ ferre nequit. Si
enim is ad contraria officia fuisset adstrictus, non
sociale animal, sed alia feri & horrida species ani-
mantis fuisset producta. Hic fingit Velthemius,
Pufendorfius respondisse; *Hominem dupliciter
spectari posse, 1.) quatenus Deus eum condiderit a-
nimal rationale & sociale. 2.) quatenus Deus eum
condere potuisset animal horridum & ferum.* Cum
res ipsa loquatur, Pufendorfius dicere hoc, ho-
minem, si ad contraria officia adstringeretur, eo-
que animal horridum & ferum esset, hominem
non fore. Quod si ex conditionali hac propo-
sitione colligere licet, creari potuisse hominem ani-
mal horridum & ferum, nimirum eodem Scotista
ratiocinante, dari poterunt asini alati, qui nobis
Velthemium ad sidera ferant. Quippe id tritum
Scholasticis exemplum est: Si Asinus volat, is ha-
bet pennas; ut doceant orationem subjunctivam
consistere, etiamsi neutra pars in se vera sit, aut esse
possit. Imo vero nova hac Velthemii Dialectica
admissa, abesse non potest, quin ipsa etiam Scriptu-
ra sacra somniatam, Velthemio sententiam foveat.*

Sane

Sane enim in illo Apostoli Rom. IX. 20. *Num interrogat* plasma (v. g. Homo) *factorem suum, cur me facis tale?* (v. g. rationalem ac sociale[m], & non potius animal horridum & ferum?) particula *me* prorsus eidem calumniæ patet, quâ ob-voculam *is*, Velthemius se jactat. Terminum autem, *Necessitas hypothetica*, cavillari puerile est; cum eodem res redeat, necessitatem absolutam an hypotheticam certos gradus habere dicas. Sed nimirum quia animadvertimus rem in se manifestissimam sycphantam per malitiam capere nolle; (quanquam citra omnem affectationem pudoris sat stolidus est,) siquidem Velthemius ab ejulatu & clamoribus suis non desistet, omnino è disputationibus, & ejusdem nobili illa introductione ad Grotium extantiores flosculos peculiari opere æternitati consecrabitur, quod certum est parum concessurum fore Epistolis obscurorum virorum, aut Frischlini Prisciano vapulanti. Nam ubi ratio ejuratur, & alia remedia consumpta sunt, nihil aliud quam Satyra superest. Quæ hic quidem non illud modo efficiet, ut Velthemius velut in speculo sibi ostensorus ruditate sua paululum erubescere incipiat, sed & eadem opera antiquæ Barbariæ genium deformabimus; quæ jam mirum in modum certis hominibus placere cœpit, postquam non pauci papalium tenebrarum memoriam perdidierunt, & juventuti ignotum est, quem Velthemius, & alii ex iisdem hortis philosophabunt, communem nature sensum amittere posse. Eo lepidiore[m] autem nobis in his nugis futuri vide-

mur,

mur, quo majori tristitia prolatae sunt; etsi inter veneres ac delicias istas non omnino nihil scurrilium jocorum emineat. Neque vero metuendum est, ne verba *Velthemio* invertamus, quemadmodum felis invertit ollas; qua invito coquo carnes eripit, ut pisciculos minucos eripit, magnus accipiter, devoratque; qua lepidissima similitudine ipse utitur in *Aetioscopia practica* S. 6. in fin. Nam ut Barbarismi non solum in forma, sed & in materia adscribantur, curabitur; additis & portentis aliis, quorum si lectoribus gustum aliquem hic dare vellemus, ultro faterentur, barbariem terras relicturam in operibus illis extrema sui vestigia posuisse. &c.

Solcher massen wurde Velthemius durch den Rollettum empfangen. Dieses ist noch zu remarquiren/ daß zu der Zeit/ als diese und dergleichen Satyren pro defensione Pufendorffii unter dem Nahmen des Rolletti ans Licht gekommen/ und darinne unter andern Herr Velthem sehr hart/ als wenn er ein Barbarus Vir wäre/ stylo Satyrico angegriffen wurde/ so gieng ihm dieses sehr nahe. Weiln er nun damahls Magnificus zu Jena war/ so ließ er einen/ Nahmens Klinger/ beim Kopffe nehmen/ welcher sich zu der Zeit zu Jena aufhielt/ diesem gab er Schuld/ er hätte solche Satyren und Defensiones pro Pufendorffio verfertigt/ und mußte deswegen eine Zeit lang im Carcer schweizen/ und eine strenge Inquisition aushalten. Als aber dieser Klinger oder fictus Rollettus, welcher ein gelehrter vorrefflicher Kopff war/ wiederum los kam/ revan-

A a

girt

girt er sich wiederum an Herrn Velthemium auf allerhand Weise/ meistens aber durch seine spitzige satyrische Feder/ und mahlte ihn bey der Welt/ als den größten absurdesten Schulsuchs und Barbaren ab/ wirkte auch demselben allerhand wunderliche Händel/ und seltsame Widerwärtigkeiten aus; iedoch aber wußte er sich bey solchen Anschlägen so prudent und unvermerckt zu moderiren/ daß ihm Herr Velthemio, wie auch etlichen Herren Jenensibus viel-mahl gereuet hat/ daß sie auf solche Weise mit ihm procediret hatten. Er machte auch Wine ein sehr obentheurliches Scriptum satyricum auf Herrn Velthemium zu ediren/ sub tit: *Velthemius Heautontimoramenos*. Und wann es derselbe bey Zeiten nicht mit ihm gut gemacht hätte/ so hätte er wahrlich aus den principalsten operibus Tenebrionistarum, Epistolae & Lamentationes obscurorum Virorum nostri Seculi colligiret/ wie vormahls geschehen gewesen/ und Velthemius hätte leicht solche Fata, wie vor diesem Orthvvinus Gratius, erleben können.

§. 36.

Strimesius und Zentgravius impugneten Pufendorffs hypothefes.

Zu derselben Zeit begunten noch mehr Antagonisten gegen ihn aufzustehen/ nehmlich Herr Samuel Strimesius Prof. Philosoph. zu Frankfurt an

an der Oder. Und Herr Joh. Joachim Zentgravius Prof. Philosoph. Pract. zu Straßburg hernacher S. Theol. D. Jener edirte: *Origines morales, s. Dissertationes aliquot selectiores, quibus vera moralium fundamenta complexæ &c.* Dieser gab ein Scriptum heraus / sub tit: *De origine, veritate & immutabili rectitudine Juris Naturalis secundum Disciplinam Christianorum ad Gentilium tamen captum instituta Disquisitio.* Argentorat. &c. Und hernacher wiederum ein anders / sub tit: *De summa Juris Divini, seu Ilagogicam Institutionem Doctrinæ de justitia & jure &c.* Alle beyde stritten vor die Lehr. Sätze der Alten / besonders wollten sie propositionem juris Naturæ fundamentalem Pufendorffianam, nemlich Socialitatem, nicht admittiren / und impugnrten dieselbe auf allerhand Art. Pufendorffius aber refutirte dieselbe in seinem *Spicilegio Juris Naturæ*, solidissime, woselbst man diese Controversien weitläufftig nachlesen kan. D. Zentgravius wurde auch endlich zu andern Gedancken gebracht / daß er in seinem letzten Scripto: *De Summa Juris Divini*, die hypotheses Pufendorffianas in so weit amplectirte / und pro ratione Juris Naturæ fundamentali universali, Socialitatem zu setzen vor gut befunde / ob er gleich die traditionem Scholasticam, de *Legē Dei æterna, constantissime* zu defendiren fortfuhr.

S. 37.
 Scharen Schmidt will sich auch an ihm
 reiben / wird aber weifflich abgefertiget.
 Aaa 2 Mit

Mit Herrn SCHARENSCHMID, einem Licentiato juris zu Leipzig/ setzte es monströse Handl. Dieser wolte sich auch in dem Parnasso der Gelehrten renommiren/ und mit aller Gewalt bey der Welt in Ansehen bringen/ und berühmt werden. Dieses wäre dem guten Herrn wohl zu gönnen gewesen/ und vielleicht noch einiger massen reusiret/ wann er sich nur nicht an den grossen Pufendorf gemacht hätte. Er meynte/ es wäre die beste Gelegenheit sich an diesen gelehrten berühmten Mann zu hängen/ wann er nur seinen Monzambanum angriff/ und diesem Buche allerhand monströse Irthümer impuirt/ schrieb deswegen eine Disquisitionem de Republica monstrosa contra Monzambanum, und nahm also occasion Pufendorffium anzuzapfen. Pufendorf expedirte ihn hierauf anfänglich sehr gelinde in Appendix: ad disquisit. de Rep. irreg. & alibi. Scharenschmid aber wurde noch mehr verbittert/ und gab eine Defensionem Disquisitionis suæ heraus/ und gieng öftters Pufendorffio mit solchen armis entgegen/ die in der gröbsten Schmiede zubereitet waren/ darbey fehlte es ihm nicht an Überfluß von Politischen Scholastischen Grillen/ unnützen sophistischen Verdrehungen/ dichtete auch demselben andere opiniones an/ damit er seinen Zweck desto eher erreichen/ und man judiciren möchte/ daß er Ursache gehabt habe/ seine scripta anzugreifen. Aber dieses Beginnen bestam ihm trefflich übel/ in dem Pufendorf durch den *Rollatum* eine kurtzweilige/ darbey aber Gelehrte

lehrete Satyre, auf den Scharfſchmid ausgehen ließ/ ſub Tit. Scharenſchmidus Vapulans, zu Straßfund gedruckt Anno 1678. 8. woraus wir das vornehmſte alhie recensiren wollen/ theils weiln dieſes Scriptum nicht in jedermans Händen iſt/ theils weiln mens Pufendorffii circa Caput VI. Monzambani, und die. Diſquiſition de Republ. Irregul. trefflich dadurch illuſtriret wird. Es fänget aber der Rollettus, nach dem er erſtlich etliche ſeltſame Personalia Scharenſchmidii angeführet/ unter andern alſo an zu diſcuriren §. 2. ſeq. Priusquam ad caſtigandam cyclopis noſtri ſtultitiam accingamur, operæ pretium fuerit theſim præmiſſiſſe, quam Scharenſchmidus inſiceta ſua Diſſertatione impugnandam ſibi ſumpſit, ut Lectores, quid revera in controverſia ſit, eò liquidius perſpicere queant. Præſupponimus igitur, & ex ſe ipſo putamus ſat manifeſtum eſſe, ſiquidem in Civitate ſummum imperium ita reperiatur unitum, ut illud indiviſum & inconvulſum ab una voluntate (hominis aut concilii) per omnes civitatis partes, atque negotia ſe diſpenſet, rempublicam emergere, cui ad formalem ſuam perfectionem nihil deſit. Qualem Rempublicam regularem vocare placuit, non modo, quia id vocabuli alioquin perfectioribus applicari ſuevit, ſed & quia tales potiſſimum Republicas Ariſtoteles nobis deſcripſit, præcipuus ſanè inter eos, quorum circa Doctrinam civilem, Architectonicam puta, & quæ indolem Rerumpublicarum in genere contemplatur, tradita ex antiquitate nobis ſuperant. Receptum enim eſt, ut;

quæ cum artificum Regulis & delineationibus conveniunt, aut juxta communioem, notumque jam modulum efformantur, regularia audiunt: Sicut contra irregulare vocatur in genere quicquid præter solitum fit, aut contingit; imprimis vero quod artificum ideas, & designatas semel ab iisdem limites egreditur. Sic irregulare vocamus, si aliquando solita nobis hora non prandemus, si tabellarius justo tardius, citiusve adveniat; si actus non legitimus die nefasto expediatur; & ita in cæteris. Sic irregulare pronuntiabit Vulcanus, quod cum reliqui Cyclopes præcipue matutino tempore tenaci forcipe massam versent, Scharen Schmidus non nisi multa die, & quinta cum linea tangitur umbra mollibus è stratis opera ad fabrilia surgat. Et cui ignotæ sunt munitiones irregulares, quibus sane præstantissimas per Europam Mathematici annummerant. Cæterum quemadmodum fieri potest, ut quod irregulare est, idem quoque vitiosum sit; nempe si per structuram, aut insolitam dispositionem partium, res finem, cui destinatur, omnino assequi nequeat; ita irregularitas semper ac per se vitium aut labem non infert: cum naturalium quidem rerum formæ necessario bonæ sint, quæ veri hominibus irregularia producuntur, etsi respectu habitudinis ad eundem finem magnopere inter se varient, communem tamen illum finem pari sæpe felicitate consequantur. Aliunde enim, quod per formam fieri nequibat, pensari potest. Eoque irregulare & vitiosum nequaquam nobis synonyma sunt, multo minus id vocabuli inter convicia referimus,

rimus, qualia dicacitati Scharen Schmidianæ, vel potius laboranti ejusdem ex furore animo affectantur. Quanquam disceptatione de formatum præstantia exorta, si cætera omnia sint paria, secundum regulares formas litem dari oportere indubium est. Quibus præsuppositis in proclivi fuerit concepisse Rempublicam irregularem; quæ scilicet unione illa, ad robur & essentiam Civitatis regulariter necessaria deficitur; idque non per modum morbi in administratione Reipublicæ hærentis, sed ut publica lege vel consuetudine ea facie; tanquam legitima sit recepta. Quale corpus Germaniam constituere, nostro quidem iudicio, solidissime ostensum dedit Severinus de Monzambano, cujus admirandæ eruditionis libellum hæctenus impugnandum sumpsere non viri docti, & quorum lucubrationibus apud exteros etiam aliquod pretium ponitur, sed illa seculi incommoda publicistæ, quos nobis Rabularum per Imperium examina pariunt. Et sanè ne nunc illa hæc argumenta repetamus, quibus ipse rem ita evicit, ita exposuit, ut nemini cordato dubium superesse possit, vel sola Principum Germaniæ libertas, qua hoc etiam bello quidam ex ipsis non timidè usi sunt, ostendere poterat, utrarum in censi eadem Respublica sit reponenda. Neque enim si regularis Respublica est, (in qua omnia ab una voluntate gubernari regique jam diximus) fieri potest, ut dum alii bellum ad se pertinere contendunt, reliqua ejusdem Reipublicæ membra operam & auxilium suum ipsi etiam Reipublicæ capiti

jure denogent. Sicut illa sententia non rationibus modo, sed & ipso rerum actu omnibus, qui extra partes remoti sunt, jam pridem probetur. Licet tamen Scharfchmido quantiscunque clamoribus eandem incessere, & illo stupore, illaque mentis cœcitate æternum laborare, modo Pufendorffium tam protervè non vellicasset. Cui quominus criminationes Scharenfchmidi à se amoliretur, nullo jure, nulloque Privilegio prohibebatur, per quod cyclopi nostro viris eruditis, & quorum in publicum merita extant, impunè, tanta cum acerbitate insultare licet. Præsertim cum quæ in Severino Pufendorffius exercitii causa, & potius ut Rempublicam irregularem in genere delinearet, quam ut tradita Monzambani super Imperii Germanici forma defenderet, asseruit, adeo non obscura, aut tenebris involuta sint, ut & ipse Scharenfchmidus in lepida illa Dissertatione de *Republica Monstrofa* fateri cogatur, Imperium Germanicum recte dici posse *Irregularem Monarchiam*. Quod si Imperium, fatente Scharfchmidio, irregularis Monarchia est, sine dubio, idem quoque Respublica Irregularis erit. Nisi forte non amplius inferre licet: Si Lipsiæ reperiuntur Doctorandi, necesse est, ibidem reperiri homines. Sed nimirum ne hæc consequentia admissa nihil amplius controversiæ superesset, vel potius ut noster Cyclops monströse suæ Dialecticæ emblemata aliquod promulgaret, eam illationem ita limitari vult: Irregularis Monarchia est; Ergo & Irregularis Respublica scilicet *sub concepta specie Monarchia*. Quod

per-

perinde est, ac si dicerem, Scharen Schmidus homo est; ergo & animal sub concepta specie hominis. Ne forte quis putet, ipsum animal esse sub concepta specie Asini aut Bovis. Qualem cogitationem non posse non eruditorum animis observari, facile agnoscet, qui monstra illa Scharen Schmidiana, quæ ipse tamen non citra gravissimos dolores, & postquam totis decem annis uterum gesserat, enixus est, eminus duntaxat conspexerit. Imò contra si datur Monarchia Irregularis, & Aristocratia Irregularis, & Democratia Irregularis, nemo mortalium tam stupidus erit, quin agnoscat etiam dari Rempublicam Irregularem. Id quod probasse Pufendorfio satis est; quippe qui non tam formam Imperii Germanici definire, quam Reipublicæ Irregularis naturam in universum scrutari constituerat. Excutiamus jam paulo pressius, quæ pro defendenda stoliditate sua noster affert; ut appareat, quanta helleborei caritas inflet, si Scharen Schmidus laboranti è stultitia capiti Medicinam facere incipiat. Ac proloquium quidem, quod ea prorsus Majestate orditur, qua Parasitus Gnatho apud Comicum elementa artis suæ tradit, nihil ad Pufendorfium. Neque enim quod Idiotæ, qui adscito Polyhistoris vocabulo superbiunt, quandoque extra oleas vagantur, ideo aut Imperium Irregularis Respublica non est, aut Scharen Schmidus deinceps primum inter politicos locum sortietur. Quanquam alioquin ipsum columnam esse non difitemur *gigantei sui orbis litterati*, in quo, prædominante paulatim tyrannide Sacerdotum, affectare

Haa s

ferunt

ferunt Regnum cœleste Sophistas, altaque congestos struxisse ad sidera pontes, quos vocant, asinorum, aut Tabellas Metaphysicas, ut quæ craticulis & harpagonibus suis scalæ eujusdam Jacobæ vicem commodissimè subire possunt. Neque quod non omnes eruditi sacrosanctum Corpus juris pari Reverentia æstimarunt, aut quod *Angelus Politianus* (quem liquet mihi dejerare ne inspectum quidem esse Scharenshmido) quid revera olim fuerit *suis baris* ignorare se fassus est, ideo imperatoribus Leges Fundamentales, quæque peculiariter a singulis in Capitulatione, quam vocant, promissa sunt, negligere licuit; per quæ status Germaniæ multum supra conditionem subditorum, proprie dictorum, constitui, cœcus sit, qui non videat. Quibus tamen cum adhuc aliquid ad summum imperium desit, neque obligatio, qua Cæsari, tanquam Capiti obstringuntur, ex fœdere aliquo expresso originem trahat, etsi illa non plus fere virium habet, quam viticulum pacti inter fœderatos inæquales: id propter imperium recte dici Rempublicam irregularem arbitramur, quicquid de Polyhistore Scharenshmido, aut antiquo Patrum Romanorum urinario fiat; è quo delibato chrismate in vicem opobalsami principio statim lectorum suorum nases ungit scurra. Neque verò ideo Germania *campus* vocari non potest, cui quisque Scholasticus papiliones cerebri sui immittat; quæ Grobschmidii nostri sententia est. Nam & in Civitatibus, quæ regularem formam præ se ferunt manifestè, non minus quam in irregularibus Rebus publicis saepe stultorum ple-

na sunt; & ipsi nos, implicata his bellis Germania chimæras, ac nescio quos cerebri papiliones, (velut animas Platoniorum per inane volitantes,) magno numero, in Imperio vagari & errare conspeximus, agmen ducente progenie Scharenschmidiana, terribili illa, & quâ conspecta Turcas de Hungaria abdicanda consilia captasse dicunt, *Mors Germania perpetuus*. Quorum infinitam multitudinem densam in æthere nubem referre, quæ Germaniæ lucem suam non minima ex parte eripiat, jam pridem apud cordatos in confesso est. Sic quod ad abstrusissimam illam quæstionem de *Austregis* non nemo Auditorum Scharenschmidî *barbam & nasum instar galli gallinacei demiserit, putaveritque Præceptorem suum loqui de ostreis;* quod instante merendâ, circa quam Scharenschmidus ferè è plumis prospicere, sensimque ad profectendum accingi solet, animum in patinis haberet; & alioquin ostrea calleret primo deprehendere morfu; id quidem arguit, mixæ simplicitatis Adolescentes esse, qui Scharenschmido se in Disciplinam tradunt. Sed num Austregæ eam in status potestatem Cæsari largiuntur, quæ alibi locorum Regi in subditos adest? Aut num Principum libertati per id derogatur, quod ipsi inter se controversias suas componere possunt? Num denique nexus ille feudalis, quo status Cæsari & Imperio obstringuntur, ideo plus virium habet, quam vinculum pacti inter foederatos inæquales? Atqui contra, si maximè Cæsar citra discrimen causarum ubique primus ac necessarius in Imperio iudex esset,

cui

cui per ipsas tamen Austregas potestas judiciaria ita illimitate non competit, id solum quidem regularem Rempublicam haud quidquam limitate argueret. Neque enim ut Grobschmidio persuasum est, qui necessario hunc, & non alium controversiarum suarum judicem habent, cui tamen reliquas Majestatis partes in eosdem exercere non liceat, illico in subditorum proprie dictorum classem compingentur, aut ea infallibilis *nota est discernendi Imperii a sociali systemate*. Cum etiam inter foederatos, praesertim inaequales, necessarium judicem vi pactorum conventorum dari nihil repugnet, & ejus rei hodie exempla adhuc existunt. Sanè Groningæ, exorta non ita pridem cum Omlandis controversia, delegati reliquarum Provinciarum Belgicarum necessario judices erant, neque coram Arbitris ea causa disceptari poterat, ad quos tamen eandem deferri altera pars magnopere videbatur velle. Sic ut comparatione cum Provinciis foederati Belgii facta, quibus singulis Majestas propterea non deest, haftenus statuum Germaniæ libertas, quam illarum, fere major sit habenda: utcunque vulgus Belgii libertatem suam non sine contemptu Germaniæ jactet. Denique nec *Camera Spirensis* nec *judicium Aulicum* impediunt, quo minus ordines Germaniæ potestate ac juribus suis frui queant; quæ cum conditione subditorum proprie dictorum consistere posse, nemo temere affirmaverit, qui genuinæ politicæ modicam tantum notitiam habet. Nam multum falleris, Grobschmidii, qui putas, dijudicandæ Imperii

perii formæ satis esse, *Jus civile, Feudorum consuetudines, Sæctionem Carolinam, & Recessus Imperii nosse*; sed ad regulas disciplinarum universalium sententias suas exigere debent, qui de Forma Republicæ judicium ferre instituunt. Et vel hoc nomine paulo magis reverentem adversus *Magistros* esse, quos subinde vellicas, & coram quibus Lipsiæ nudato capite, si quid controversiæ tibi cum Civibus sit, sententiam audire cogaris, te decuisset, ut quorum aliqui te stolidissimum animal, modo id pridem non recusasses, è bestia iterum in hominem refingere poterant. Quæ cum ita sint, nihil aliud superesse videbatur, quam ut Scharenshmido æternum valediceremus, ni convicia, Scômματα, & Sycophantiæ hominis prolixius animadverti mererentur. Quorum absurditatem si qui mirari incipient, illi cogitare velint, in Patria Scharenshmidii nares & nates cavillari. Nam, id nobis emblemata promulgat miser, ac verè deplorandus Idiota, cujus agrestes pariter ac scurriles joci, quos affectat, tantum abest, ut cuiquam risum movere possint, ut potius ex animo lachrymentur, qui agnoscunt, quam seculo infamiam Scharenshmidus, & reliqua id genus carcinomata impegerint. Neque vero illud hic magnopere attendimus, quod noster Grobshmidius velut summi acuminis convicium præmittit; *in novellis Academiis Cathedra adhiberi.* Quem enim fugit, in novellas Academias evocatos hactenus non fuisse Magistros nostros, quos fama obscura recondit, aut qui non nisi suis Ortvinis Gratiis noti sunt, sed clarissima quæ-

quæque ingenia, & primariæ eruditionis viros, quorum vel sola præsentia celebritatem loco adferre potest. Et frustra est Scharenſchmidus, ſi metuit, ne erecta alicubi nova Academia, ipſe cum *cerebri ſui papilionibus* primus cathedræ politicæ admoveatur. Eſt plerisque nondum liquet, quid doctrinæ aut dexterritati docentis conferat, Academiam, in qua vivit, veterem vel recentem eſſe. Si tamen antiquitas Scholarum omnino ad augendam eruditionem facit, tam quidem ſuaſerim *Valentino Felibemio*, ut cum Diſſertationes, quas evomit, & Epistolæ obſcurorum virorum alioquin magnam inter ſe convenientiam habeant, hauriendæ velut ex ipſo fonte toti Barbarici, ſimulque ne tantum temporis Sophiſticationibus utcumque addiſcendi impartiat, Coloniam quantocyus proficiſcatur, & collectum ibi in Opèribus Doctoris Angelici, & Miſtis Ortuvini Gratii planè ſacroſanctam pulverem ſolitâ humillitate oſculetur. Quæ antiquitatis vi admiſſa profectò non mediocriter ſapuit Scharenſchmidus, qui relicta Academia Salana in Lipſienſem ſeſe contulerit, quæ & illa antiquior eſt, & in qua olim vixit *M. Irus Perſius*, cujus ſtultitiam ipſe haud dubiè jam imitatur. Nam Jenæ quidem bonus noſter Grobſchmidus ſexennio, quo ibi dormivit, modicum in litteris profecerat, quicquid interim de *Diſputatione ſua inaugurali*, & *ſummis in jure honoribus oblatiſ* jactat. Quæ tamen una cum cæteris ineptiis ac vanitatibus ne quis in malam partem accipiat, prudenter addit: *Incentivo illius, qui ſcribo, impuſentur*. Quæſi non poſſet

posset non injuriam à Pufendorffo animadvertere, eoque necessum fuerit horribilem & sacrum illum libellum in vulgus spargi. Ast mi Scharenfchmidt, si utique tua tibi ignorantia placebas, licebatque tibi quantumcunque in conspectu orbis litterati nugari, modo Pufendorffium hostem non delegisses, virum, ad quem collatus tu nihil es. Qui dum tuas a se criminationes amoliebatur, quid aliud scribere debebat, quam quod ipsa dabat res. Neque verò aliquid ab ipso contra te dictum est, quo Majestas tua lædi potuerit; quin imò infinita propemodam non tui, sed aliorum causa reticuit. Et vide, ego non vereor de te scribere illud, qui per *duodecim continuos annos* in Academijs delituit, nec meliores, quam tu, in litteris profectus fecit, eum ne porcorum quidem pabulo dignum esse. Nisi forte insulsam dicacitatem ipse in te admiraris, quamnes in trivio scurras vincis. Equidem salibus, jocisque litteratis orationem condiri tantum abest ut improbemus, ut contra arbitremur, acrimoniam dictionis in loco adhibitam magnam rebus vim & *inbeycrav* addere. Sed quale istud est acetum, quod tu, insulsiſſime Afine, in meritissimum & incomparabilem hunc virum perfudisti? Aut *Keltbemiana* tibi facinora probantur? Qui impurissimus homo decerptos è libello famoso floſculos fetidissimos, & quales ne rixanti quidem vetule exciderent, imò quibus prolatis ipsum Satanam pudere videbatur posse, Commentario suo ad Grotium plusquam barbaro intexuit. (part. I. p. CCXV.) Qui uti nuper stultitiæ præmium pro parte tulit,

ita,

ita, si nondum acquiescet, a nobis etiam, ut meritus est, deinceps castigabitur compilatis ex operibus Tenebrionistarum *Epistolis obscurorum virorum seculi XVII.* editoque dramate, *Veltbemius Heautontimorumenos*, quod fratri ipsius, Chorago Histrionum Hamburgensium tibiis dextris & sinistris per theatra Germaniæ agendum commendare sedet. Etsi latibula jam circumspiciat, suisque facinoribus paulatim erubescere videatur velle infelix puer, atque impar congressus Achilli. Sic quam turpiter te dedisti, Scharenschmidi, cum tua insipida-detorsione nominis Pufendorfforum! Quæ locum habere non potest, quamdiu eruditi cum fæce Italiæ Conia pro Ciconia, aut cum rustico Plautino Rhabo pro arrhabo dicere volunt. Et tamen haud dubiè eo invento lepòrum disertus & facetiarum tibi videris, cum nemo mortalium invita minerva & musis collacrymantibus te magis unquam sit jecatus, aut frigidiora ineptiis suis scommata miscuerit. Sic cur non prævidebas cum politiem Itilitui *Lipso, Tacito, Plinioque* comparares, risurum fore, quicquid Lipsiæ est, cachinnorum, & illud tibi ingestum iri: *O imitatores, stultum pecus!* Nam eadem illa Venus, quæ in Javelli labris olim sessitavit, tum Diis adamatam os irrigasse videtur, nec meliores, quam Ortvinus Gratus flosculos subinde spiras. Qualis est, dum scribis; *re Regularum mysteria non palpasse.* Quid enim ista locutione tibi vis? An Philosophiam tam argute Axiomate traducis; cui suum apud Prudentes pretium fuit, priusquam rabulæ per Germaniam domina-

mina-

finarentur, & tu ferulam, natibus male habitis revereri didiciffes. Credo te existimare, mundum etiamnum esse tam stupidum, ut Jcti vocabulo audito omnem omnino eruditionem animo concipiat, simulque, qua potest, veneratione prosequatur, qui cum *Haberkornio Görlicensi* Politicam suam ex *Tractatu Ottonis Taboris de jure Cerevisiario* haurere, & novos hoc tempore Bartolos Baldosque parturiunt. Olim isti fuit generi quæstus aptid seculum prius. Nunc qui neglectis politioribus litteris, rudes historiarum nullaque solidæ Philosophiæ scientia instructi, velut noster Scharenschmidus, Politicas commentationes enituntur, illi sane quantum Anticyras navigent, ni eruditus asini audire malint. Præsertim si pulmonem ventis rumpant, & fatorum ludibrio publicè docendi ac nugandi potestatem nacti, viros doctos scædis mendaciis, aut jejunis soplificationibus provocant. Hos irasci, si digna factis suis elogia audiant, quod tu facis, dic, quæso, bona fide, an sapientis putas, Scharenschmidi? Sane ni gloriatio tua vana est, evolviisti utique *authores Romanos*, & quidem pluries, quam nos, qui tuam eruditionem non attingimus miseri. Ergo & illud meministi, quod Phædrus exemplo cicadæ ostendit. Illa cum nescio cui avi acerbum sæpe convicium faceret, rogata ut taceret, multo validius clamare cœpit; & rursus admota prece accensa est magis; donec leto admota, quod viva negarat, tandem mortua tribuere coacta est. Nemini, præterquam sibi ipsi, irascatur, qui dignum sceleri præmium aufert; & humani-

lati qui se non accommodat, sibi habeat, si pœnas superbix suæ det. Reputabis hunc tecum apologum paulisper Scharenschmidi; quem si prius attendisses, quam laciniam illam tuam nitidissimis Pufendorffii Dissertationibus assuere animum induceres, nimirum non paulo rectius existimationi tuæ consulueras. Facies interim officium Christiani, si Velthernium Jenensem è propinquo admonebis, eum alioquin omen in nomine sit, velit cavere, ne, continuatis mendaciis & lycophantiis, idem, quod cicada apud Poetam in se exemplum statui videat. Nam nuper quidem, cum Exercitus Asinii Tenebrionis prope Bambergam lustraretur, & commentarius ad Grotium vicem tormentorum bellicorum subire deberet, hic primam ante aciem digna atque indigna relatu vociferans, tumidusque novo præcordia partu, ibat, & ingentem sese clamore ferebat. Cæterum quod eruditionem tuam ipse tam sollicitè commendas, in eodem more vilium animarum facis; quæ postquam aliquas disciplinas vix a limine salutarunt, illico doctrinæ apicem se attigisse existimant. Quamquam in universum stultorum est, sibi ipsi buccinatorem fieri: & omnem omnino modestiam egreditur, quod tu tibi, tuisque nugamentis eloquium tribuisti. *Ridebam, ais, primo hominis insolentiam, eamque contemptu potius transmittere, quam agnoscere induxeram.* Et quid ni? si ego tuo loco essem, ne quidem cum hominibus loqui vellem, tantum abest ut cujusquam gratia calamum in manus sumerem. *Porro igitur,*

igitur, pergis, retorquenda erant tela, quæ vel barba vel pallio extipere poterit. Facere. Eat nunc aliquis, & Scharenschmidum priscae simplicitatis hominem neget, qui hosti suo modos præcavendi ictus telorum suppeditat. *Naso enim obruso*, ait noster Grobschmidus, *tertiè imperii forma maxime periclitabitur*. Ergo salus Imperii a salute Publicistarum tam arcte dependet, ut unius ex illis naso obtuso, libertas ordinum, forma Imperii, & præsens Germaniæ conditio vacillare incipiat. Nam tu, & tui similes publicistæ columnas Imperii esse, multoque quam Pufendorfius rectius vobis sapere videmini. Quanta Germaniæ calamitas instat, si Scharenschmidum omninò mori contigerit! Rationis profecto est, ut Principes nostri, Patriæ amantes, quique contextum Reipublicæ in partes ire nolunt, naso hominis primo quoque tempore præsidium circumponant, ne militari satellitio defectus, si quando talitra ipsum pati necesse sit, aut famulorum pugnos experiri, integritati narium & quæ inde dependet salutis Germaniæ prospicere nequeat. *Nam scutum Ariovisti*, quo hæctenus utcumque nasum protexit, non videtur impetum tot magistrorum, quos provocavit, sustinere deinceps posse. *Presso prius nomine*, dicit, *ne quid caprasse putarer, dederam Disquisitionem de Republica Monstrosa, contra Monzambano*. Atqui præscripseras tamen nomen Perillustris Dn. à Friesen, eique id nobile scriptum strenæ loco obtuleras. An hunc tantum virum tam imperitum rerum humanarum esse credis, ut ignoret, quid sibi id genus salutationes velint? Sane Augustus è vestigio

penetrabat mentem futoris, abs quo educatus corvus χαῖρε ipsi acclamabat. *In anτρο Platonis non formantur Respublicæ*, inquis. Neque, inquam, formantur Respublicæ in *dolio Justiniani*, quod tu sub finem *Disquisitionis* comminisceris. Nam nobis omnino non liquet, quid rei sit antrum Platonis & dolium Justiniani. Nisi forte, quæ tua ferocia est, Platonem in antrum Trophonii, & Justinianum in dolium Diogenis relegasti, aut illud orbi acumen ostendere voluisti, quo non ita pridem tui similis Jctus publicâ scriptione *se glebe juris Justiniani adscriptitium* professus est. *Consultius erat nasum suspendere*, habet oraculum Scharenschmidi. At illi Prophetæ consultum erat, naso helleborum ingerere, si modo cerebrum aliquam adhuc medicinam capiebat. De quo tamen ut dubitemus multæ nobis causæ sunt. Quantumcunque enim *Collegia tua ad ff.* & nescio quam reconditam Jurisprudentiæ notitiam jactas, nihil tamen è mysteriis *regnantis in dolio Justiniani* tui deprehendere licet, quod Pufendorfio oblivione seu el iterum transmissum non sit, prius quam tu prima juris Elementa degustasses. Et aliis omnino armis indutum te esse oportet, siqui sententias Pufendorfii in animum demiserunt, tibi & sociis tuis credere debeant; de quo interim §. 18. stolidissime conquereris. Quid enim? Num Philosophis sola fide opus est? Imò rationibus hic pugnari oportet, & stultum est in Philosophia alteri incredulitatem exprobrare: cum quod scitur non possit non credi. Probate sententias vestras vi ac

evidentia argumentorum, & credemus. Sed quid
 Asino concionamur, qui ejurato sensu communi,
 jam pridem ea capere non potuit, quæ lippienti-
 bus, sin minus oculis usurpantur, tactui tamen
 dijudicanda se offerunt. Videamus ergo paucis,
 quid post tam nobile proëmium circa rem ipsam
 nūgetur Scharenschmidus. Ubi §. 10. primo
 loco tradit: *in formandis rebus publicis pro men-
 sura seu regula haberi potius debere, quod materia
 aptitudo & populi genius admittat, non quod idea,
 & regula literalis fingat.* Nam litera occidit.
 Atqui eadem ratione dicere possumus, in extruendis
 munitionibus Architecto mensuram vel potius pri-
 mum quod attendatur, esse debere genus loci, non
 ideas, quas nondum conspecto loco ipse animo con-
 ceperat, vel alibi delineatas habuerat, Sed num
 illud obstat, quo minus munitio regularis ab irre-
 gulari discernatur? imò ne quæstio quidem est,
 quid præcipue in extruenda Republica Politicum
 respicere oporteat; sed an dentur Respublicæ irre-
 regulares, & utrarum in classe Germania sit reponen-
 da id vero controvertitur. Cæterum quod ad
 istam appellationem, ejusque fundamentum atti-
 net, respondemus cum ea quæ artificum regulis,
 quas ipsi fere a communioribus abstrahere solent,
 conveniunt, usitato passim vocabulo regularia au-
 diant; Aristoteles autem, cujus Politica Archite-
 ctonica sola propemodum ex antiquitate nobis re-
 stat, eas præcipue Respublicas descripserit, in qui-
 bus actiones publicæ ab una voluntate diriguntur;
 quales Respublicæ hodie etiam communiores sunt:

ideo Civitates, quarum voluntas per unum hominem vel unum Concilium se exerit, regulares vocare placuit. Sicut contra Irregularis Respublica nobis est, ut jam supra ad nauseam usque inculcavimus, in qua unio illa, qua civitas velut animatur, ita perfecte non deprehenditur, idque non per modum morbi aut vitii in administratione Reipublicæ hærentis, sed ut publicâ lege, & consuetudine ea facies velut legitima sit recepta. Quo unico observato nullam difficultatem habent, *quæ §. II. Secundo & tertia loca*, monere voluit noster Grobſchmidus. Etiamſi enim verum sit, *rigorasam regulæ applicationem plus mali habere propter vitiositatem materiae*, i. e. si genius populi non permittat, frustra esse, qui regularem rempublicam constituere velit: neque illud non concedamus Scharenschmido; *regulas istas esse particulares & imperfectas, nec totum objectum, ejusque partes exhibere*, i. e. Politicam Architectonicam, quoad enumerationem formarum regularium deficere; quod nemo temerè affirmaverit; tamen nullus mortalium, puto, erit, qui inde colligat, inter regulare & irregulare discrimen non dari, & collatione facta imperii cum traditis politicorum nullum formæ dijudicandæ indicium suppetere. Neque obstant, quæ addit noster: *Nam à presupposito, seu Rebuspublicis in Individuo tum existentibus, earumque forma regula ista desumpta*, i. e. cum Philosophi doctrinam civilem in formam artis redigere molirentur, jam tum Respublicæ extabant; earumque intuitu illi formas Reumpublicarum describere

scribere cœperunt; *Quo pacto igitur futuris Rebus publicis propter objecti varietatem formas proponere queunt.* Nequaquam enim ea Severitatis mens est, omnes Respublicas debere esse regulares, neque de *futuris Rebus publicis* ordinandis disquiritur. Pari etiam ratione dicere possumus, Mathematicos Architectonicæ militari manum admovisse, post munitiones quasdam jam extructas. Neque tamen quenquam tam stupidum fore arbitramur, ut Mathematicorum tradita, ob distinctionem munitionum in regulares & irregulares cavillari accipiat, quasi *futuras* munitiones omnes jubeant fieri regulares. Sine dubio certæ cujusdam Reipublicæ formationem cum ista scriberet, animo agitabat Scharenschmidus, ut planissimam Pufendorfit sententiam eo detorqueret, ac si Respublicas regulares orbi pro Regula obtrudere vellet, ad quam omnes in universum civitates refingi oporteat. Et fallor, ni sub idem tempus somniaverat, a S. Majestâte Catholica solenniter se evocatum, ut distributas hinc inde per Americam Colonias, in justæ Civitatis formam digereret. Istiusmodi enim imaginationibus Phanatici, & Melancholici, & qui alloquin tristi Arrogantia laborant, sæpe numero distineri solent; & peculiariter Scharenschmido talia sibi visa effingere rarum non est; qui jam ante sexennium Jenæ dicitur confirmasse, se prius loco non excessivum, quam ab certo Principe Imperii in aulam accerferetur, misso pilento, cum tribus paribus equorum. *Si enim alia, pergit Scharenschmidus, rerum publicæ formæ tum existissent,* (nempe cum Ari-

stoteles Politicam suam Architectonicam concinnaret) *plures aliaque regula conscripta fuissent.* Atqui post Aristotelem non pauci scriptores Politici in publicum prodire, neque tamen quisquam novas formas regulares, diversas ab illis, quas veteres jam tradiderunt, commentus est. Habet enim & ipsa regularitas fundamentum suum, & numerus formarum regularium Politicis invictâ apodixi ostenditur. Quod autem noster addit: *Quo animo adverso recentiores doctrina civilis scriptores plures regulas sc. reipublica mixta, formasque communiter statuunt;* id non magis sententiæ Severini obstat, quam ideo irregulares munitiones non dantur, quia, ni fallor, Fournierius, Brissaci, Ostendæ aliorumque oppidorum egregias quidem illas, sed tamen irregulares munitiones singulatim depictas exhibuit: Neque enim illi *recentes Politici* propterea mixturas suas se confecisse fatebuntur, quod viro illi, cujus Trismegisto nomine audito alioquin attoniti stupent, oblatrare, ejusque Politicam minima ex parte suppletam velint, sed ut Imperium Germanicum lepido quodam vocabulo insignirent, postquam illud ad simplices & regulares formas haud satis congruere vidissent. Aristoteles autem, (cui cæteræ quidem formæ plenè descriptæ sunt) non magis irregularium Rerumpublicarum quam systematum mentionem faceret. Præsertim cum non pauci pari fere anxietate mixturæ illius vestigijs in Aristotele quærant, qua hodierni Alchymistæ modum conficiendi lapidis Philosophici in Raymundo Lullio venari instituunt; neque

que quisquam unquam adeo desipuerit, ut Respublicas mixtas regulares esse, quæque mensuræ vicem in quacunque Republica ordinanda subire debeant, contenderit. Cæterum cum Pufendorfius scripserit, *homines ante Vitruvium edificasse*; questionem movet noster Scharenschmidus; *An ades, hodie ad Regulas Vitruvii non formatae, sint irregulares.* Ad quod problema respondemus; Etsi usu non ita frequentetur, ut ædificia dicantur regularia vel irregularia, quemadmodum munitiones, dubium tamen non habere, quin qui locum turribus, aggere, aut castellis muniunt ædificent. Eoque primo, non adeo *ridiculum* videri, ædificium irregulare dicere. Deinde discrimen faciendum esse inter Architectonicam veterem & recentem. Quanquam enim utraque in dispositione partium ordinem, certamque symmetriam observari jubeat: tamen, ut sunt res humanæ, quæcunque salvo ædificiorum fine corrigi aut mutari possunt, non eandem hodie, quam olim faciem obtinere conspiciamus. Nam & hic varietatem delectare constat, & sæpe imperito alioquin homini commoditas quædam observatur, quæ aciem præstantissimi artificis fugerat. Cum ergo comparatione demum cum aliis facta res regularis vel irregularis audiat, siquidem ædificia ad præscæ Architectonicæ leges exigamus, omnino irregularia dicentur, quæcunque Philonis, Democratis, Vitruvii, aliorumque regulis non congruunt. Quod autem Scharenschmidus iterum iterumque, & præsertim §. 38. super ædificiis irregularibus cachinnum tollit, id sane mani-

festo indicio est, idiotam vocem irregularis munitionis (loquamur in gratiam fabri nostri Germanicè, einer Irregular Festung) nunquam fando percepisse. Equidem si in Junonis Gynæceo haëtenus puerulus delituisse, ubi lingua artificum non magnopere requiritur; *si dolio Justiniani*, quod vocat, immersus, nunquam Lipsiam adspexisset, cujus munitio palam irregularis est; si denique inter fabros nomen non profiteretur, è quibus neminem tam imperitum esse constat, quin vim istius appellationis norit; utcumque excusari posset ignorantia hominis. Nunc cum Vulcani auspiciis plussculos per annos ferrum exercuerint vasto cyclopes in antro, Brontesque, Steropesque, & stultus corde Scharenschmid, pudenda profecto socordia est, talia ipsum in armorum officina non attendisse, quæ ne de tyronibus fabrorum, aut gregariis militibus dicam, pueros sane, tonsores, lippos, & mulierculas non fugiunt. Ut mirer, quomodo jurisprudentiam profiteri, & Advocatum agere homini in mentem venire potuerit, quem cyclopes velut carcinoma ordinis sui, pridem a se ad stivam & aratrum relegare voluerunt. Usque adeo illud Maronis levi mutatione facta, hic locum habet; *Excudent alii spirantia mollius æra. Orabunt causas melius, rabulasque dolabunt, Tu modo, Scharenschmidi, minus insanire memento. Hæriti erunt artes: monstris imponere finem, Parcere Rolletis, Et debellare bubulcos.* Denique quicquid de *Maseria* solita sibi eloquentia deblatterat noster, omnino supervacuum est. Etsi enim res

for-

formam aliquam fortiri non possit, ni materia ad eandem recipiendam apta sit; seu ut vulgo loquuntur; *nisi forma educatur è potentia materia,* num tamen ideo nullum inter formas discrimen statuetur? Aut num id propter rebus ad antiquum chaos relabentibus unus erit toto naturæ vultus in orbe? Neque etiam de Irregularibus civitatum formis egit Pufendorfius, quasi *ipse solus sciat taxare formas Rerum publicarum,* quæ Grobshmidii observatio est; sed quia inter regulare & irregulare, inter unitum & disjunctum, inter habitabile & inhabile, ingens in re ipsa discrimen deprehenderat. Tandem reliquis cyclopi nostri ineptiis diluendis id unum suffecerit notasse, mentem Pufendorfii nequaquam esse hanc, quod Germania foedere aliquo expresso contineatur, aut quod Imperium systema duntaxat foederatorum sit. Sed illam obligationem, qua ordines Germaniæ Cæsari & Imperio obstringuntur, qualicumque eam nomine insignias, non habere plus virium, quam vinculum pacti inter foederatos inæquales, minimum intuitu Electorum, & præcipuorum Imperii Principum, id vero Monzambanus ait, id Pufendorfio persuasum est, & idem ipse rerum actus palam loquitur. Sunt autem istæ thesæ diversissimæ; quemadmodum aliud est dicere; Scharen Schmidam Licentiarum non esse; sed saltem vetulum studiosum juris. Aliud: Eruditionem Scharen Schmidii majorem non videri, quam tyronis alicujus. Prius in medio relinquimus; posterius autem tam certum est, quam certum arbitramur,

Im-

Imperium rectè dici Rempublicam irregularem. Ac principio quidem, quod *definitionem civis Aristotelicam* attinet, de qua in §. 13. declamat noster, dubium non habet, quin illa sit civium Democraticorum. Quomodo autem differant *jus suffragii, & notio suffragantis subjecti*, aut quid illo sibi paradoxo velit, *dari in certis societatibus suffragia, ut tamen suffragantes non sint cives*, istæ, inquam, subtilitates nobis nondum penetrantur. Egregium interim dogma Politicum, quod litterato orbi propinat Scharenſchmidus, *in Regno unicum esse Civem, nempe Regem, & Regnicolas ob defectum juris suffragandi, cura quod, ex doctrina Aristotelis, uti ipse contendit, nemo verus civis sit, nihil aliud esse, quam servos publicos, quibus tamen, ne hanc compellationem indingè ferant, id solatii loco ingerit: libertas personatis respectu libertatis civilis minus absurdè dicitur servitus*. Atqui eodem argumento ostendemus Scharenſchmidum esse Idiotam. Nam quicquid ipse in Jurisprudencia Romana sapit, id quidem respectu Cujacii aut Jacobi Gothofredi non absurdè dicitur Ignorantia. Quam tandem Politicam comminiscetur nobis natio Tenebrionistarum! Jam primum Scharenſchmido unicus in Regno Civis Rex statuitur; Regnicolæ autem, quacunque dignatione sint, nil nisi servi publici audiunt. *Valentino Veltbemisio*, citra respectum, quod sociorum aliqui Imperium civile non ordinationem, sed omnino Creaturam Dei esse, contendant, quam Deus *immediatè* velut olim *Manna* producat, & postea in noviter electos

Re-

Reges plure jubeat, nuper religio non fuit, publicâ ac solenni Disputatione inauditum istud dogma promulgare: *Majestatem esse non ens.* Gesenius, Pontifex Garlebiensis, execrabili devotione, imò anathemate fulminare in pleno Patrum confessu decrevit contra omnes, qui fateri recusabunt; expedire ut in Civitatibus perversa, ac fini civitatum repugnans Ethica doceatur. Cui denique ignotæ sunt *νυγίαι δ' ἕαν*, quas candidissima illa anima *Josua Schwarzius*, & ipse sacræ militiæ Deus tutelariorum *Nicolaus Beckmannus* non citra tumultum Rebuspublicis obtrudere anni sunt. Neque verò si *Imperium regulare systema* non est, ideo status Germaniæ ad plura, quam fœderati inæquales tenebuntur; & qui negat Principes in subditorum proprie dictorum classem compingi posse, is eodem omni omninò obligatione liberos solutosque pronunciat. Nunquam enim Pufendorfio in mentem venit affirmare, conditionem subditorum nulla prorsus ratione membrorum Imperii congruere; sed pleraque Imperii membra pro subditis proprie dictis, & Principes pro ræris Præsidiis, quales Romani olim provinciis imponebant, haberi non posse, id ait. Contra quam thesin ista nobis Scareschmidus opponit, §. 15. Hæc juris publici interpretes in utramque partem disputant, alii vero distinguunt. Simpliciter certè classi subditorum Status jungi, civilis eorum vetat qualitas, quamvis in non nullis vix secus censeantur. v. c. in judicio Aulico, in juramento, quod cæsari præstant, ne de curialibus dixerim. Quid ergo impugnas Sca-

ren-

renschmidi? Nam eadem est thesis Severini, & ideo Imperium Republica Irregularis salutatur, quo minus Principes Imperii *subditorum classi simpliciter jungi possint, qualitas eorum* civilis seu libertas obstat; quæ alioquin populis & populorum Rectoribus tributa, docente Grotio de J. B. & P. lib. I. C. 3. §. 21. sine summo imperio non intelligitur. In regulari enim Republica omnia ejusdem membra *simpliciter*, neque in *nonnullis* duntaxat, quæ ad ipsam rei summam parum faciunt, sed in omnibus *subditorum loco censei solent*. Circa judicium Auticum vero, & quæ §. 17. grunnit noster, tædet toties repetere; Esti Imperium systema fœderatorum non sit, tamen nihil repugnare, quo minus inter fœderatos etiam detur, *jurisdictio necessaria*. Sicut & illud ineptum est, quod, quia jure Romano cavetur, *ne quis invitus in societate manere cogatur*, §. 16. negat, contrahi posse fœdus perpetuum, cui salvis pactis renunciare non liceat. Reliquas absurditates sigillatim percurrere tædiosum juxta & supervacuum videtur. Nam Scharen Schmidus, postquam in vitiorum callum obduruit, in furorem quidem agi potest, corrigi non potest. Et queis ista nondum sufficiunt percipiendæ menti nostræ, aut injectis sibi à Scharen Schmido scrupulis eximentis, illi nullius doctrinæ animum capacem gerunt &c. Und dieses sind die vornehmsten contenta von dieser Satyre, wodurch Herr Scharen Schmid solidissime refutiret und ad silentium gebracht worden, welcher auch nachgehends Puffendorffum und seinen Monzambanum unangefochten

ten gelassen. Was im übrigen demselben vor Controversien des Monzambani wegen sind moviret worden/ ist bereits in der Gründlichen Untersuchung von der Arth und Eigenschafft eines Irregulieren Staats erwehnet worden/ woselbst seine Herren Antagonisten nach der Ordnung recensiret/ und ihre objectiones kürzlich destruiret zu befinden sind.

§. 38.

Die streitigen *Affaires*, welche er mit Herrn D. Alberti seel. gehabt.

Die verdrießliche *Affaires*, welche er mit Herren D. Valentin. ALBERTI seel. und anderen Theolog. Lipsiens, gehabt/ könten allhie mit ziemlicher Weitläufftigkeit vorgestellet werden. Ich will mich aber in dieser Sache/ einer und anderen motive wegen/ kürzlich expediren. Der Herr von Pufendorf/ und Herr D. Alberti haben vormahls zu Leipzig zusammen studiret/ und sind familiarissimi unter einander gewesen/ woher nachgehends solche jalousie unter ihnen entstanden/ will ich nicht erörtern noch errathen. Das Gefecht ist unter ihnen sehr hefftig/ auch fast die letzte attaque gewesen/ welcher er bey seinen lebenszeiten ausgestanden hat; vornemlich wurde unter ihnen circa propositionem fundamentalem juris Naturæ überaus hitzig controvertiret. Der Herr von Pufendorf setzte in Doctrina Juris Naturalis vornemlich socialitatem zum Grund.

D. Al-

D. Alberti aber wolte das fundamentum Juris Naturæ im Paradies/ und in der convenienz cum statu integritatis suchen/ und das Principium Pufendorfanum nicht passiren lassen; publicirte derowegen Anno 1681 seine Parænesin ad studiosam juventutem post extinctam pestem, und schrieb auch Annotata super H. Grotium, und suchte in Proëmio & Protheoria die hypothesen Pufendorfanas zu destruiren; er edirte auch ein Compendium, welches er Compendium Juris Naturæ & Gentium Orthodoxum titulirte; Der Herr von Pufendorf aber nennete es Compendium Juris Naturæ Monstrosam, und sahe solches vor eine wunderliche und seltsame Creatur dieser Zeit an/ impugnrte deshalb in seinem Specimine Controversiarum ex Jure Nat. & Gent. sibi motarum, §. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. seq. die propositiones Albertinas. D. Alberti aber ließ darwider sein Specimen Vindiciarum, adversus Specimen Controversiarum S. Pufendorffii ausgehen/ und wolte darinne seine Defension wider Pufendorf führen. Dieser aber destruirte wiederum des Alberti Specimen Vindiciarum, in seinem Spicilegio Juris Naturæ, tot. cap 2. D. Alberti hingegen gab Notas über dieses Spicilegium Pufendorffianum heraus. Ferner ließ der Herr von Pufendorf sub Nomine Julii Rondini eine Dissertationem Epistolice super controversiis quibusdam quæ S. P. cum aliis circa Jus Naturale intercesserunt, zum Vorschein kommen. D. Alberti hingegen wolte sich nicht zu frieden geben und ließ Defensionem

Al-

berti aduersus Dissertationem Rondini ediren. Endlich ließ der Herr von Pufendorf alle die kleinen Dinger und Streit-Schriften/ welche er mit D. Alberti, als auch mit seinen Adversariis gewechselt zusammen in einen Band anno 1686. zu Franckfurth am Mayn drucken/ und gab dieser collection den Titel: ERIS SCANDICA, qua aduersus Libros de Jure Naturali & Gentium objecta diluuntur. Solche Eris Scandica ist gemeinlich bey dem grossen Opere Pufendorfsiano de Jure Nat. & Gent. edit. Francof. de anno 1686. absonderlich aber bey der neuesten und allerbesten Edition cum Notis HERTII anzutreffen/welche Edition wegen der vortreflichen Remarquens/womit dieser berühmte Mann dieses Opus illustrirt hat/vornehmlich zu recommendiren stehet. Herr D. Alberti aber suchte seine revange, und ließ gleichfalls die Schriften/ welche er mit Pufendorffo damahls gewechselt hatte/zusammen drucken/ sub tit. EROS LIPSICUS, quo Eris Scandica Samuelis Pufendorffii cum convitiis & erroribus suis masculè, modestè tamen repellitur; Scriptus ad Illustrem Excellentissimumque Virum Vitum Ludovicum à Seckendorff; Adjectis prioribus Apologiis contra eundem Pufendorffium, & nonnullis Disputationibus ejusdem aut similis argumenti. Lipsiæ Sumptibus Mauritii Georgii Weidmanni Anno 1687. hierauf kam heraus: Pufendorffii *Commentatio super inuenusto Veneris Lipsica pullo*, Val. Alberti calumniis & ineptiis opposita &c. Welches scriptum (wo mir recht ist)

zu Leipzig confisciret worden. Es hatte Herr D. Alberti gesagt/ Eros hiesse so viel als charitas, oder eine hefftige Liebe/ und dieser Ursache wegen hätte er diesen seinen Erotem (oder Charitatem) des Pufendorfs seiner Eridi (oder contentioni) entgegen setzen wollen. Pufendorf aber regretirte darauf/ es hätte mit der Charitate Christiana eine andere Beschaffenheit/ als wie er dieselbe an seiner Person exercirte/ und er könnte nicht eigentlich apprehendiren/ aus was vor motiven derselbe diesen seltsamen Eros auf diese affaires appliciret hätte. Quam ideo credo (spricht er in fin. allegat. Commentat. p. 26.) insignire voluit vocabulo satis literis incognito, & quo salacres Poetæ Incentorem impurarum libidinum notant &c.

Wer ein mehrers von diesen Sachen und Streit-Händeln/ welche zwischen ihme und D. Alberti seel. vorgefallen sind/ nach zu lesen verlangt/ der kan dasselbe in besagter Commentation, und andern angeführten Streit-Schrifften weitläufftig antreffen/ bey welcher recensirung/ weil es wider meinen propos läuffet/ ich mich nicht lange aufzuhalten willens bin. Was sonst im übrigen den statum controversiæ inter Pufendorhium & Albertum, circa propositionem fundamentalem Juris Naturæ anbelanget/ davon findet man in Herrn Thomasi Juris prudentia divina treffliche und ausführliche Nachricht/ welcher darinne den hypotheseibus Pufendorfsianis meistens nachgefolget/ und solche wider die oppugnatore, absonderlich wider Albertum, tapfer

de.

defendiret hat / wohin ich den Leser remittire.

S. 39.

Zwischen dem Herrn von Seckendorff und Pufendorf entsteht eine kleine Zwistigkeit / wird aber bald debattiret.

Mit wenigen ist noch zu remarquiren / was massen der Hochberühmte und wohlgebohrne Herr von Seckendorff ein klein wenig mit dem Herrn von Pufendorf zerfallen sey. Es hatte nemlich der Herr von Seckendorff in seinem Christen-Staat pag. 315. in Addit. des Herren D. Alberti sein Compendium Juris Naturalis Orthodoxæ Theologiæ conformatum, als ein erudites und treffliches Werck sehr gelobet und die hypothesen Albertinas den Pufendorffianis præferiret / auch einiger massen sein judicium darüber hören lassen. Der Herr von Pufendorf antwortete ihm hierauf in seiner Apologia Indici Novit. oppos. in Postscripto. Woselbst man diese Responcion nach der länge nachlesen kan. Diese kleine Zwistigkeit machte sich Herr D. Alberti bey dieser Gelegenheit sehr wohl zu Nuze / und es gefiel ihm nicht uneben / daß Pufendorf mit einem solchen hochgelehrten berühmten Hoff- und Staats-Mann angebunden hatte. Als derselbe auf solche Weise diesen vornehmen Mann auf seine Seite gezogen hatte / insinuirte er sich iemehr und mehr in dessen Gunst / und gab eine Defension-Schrifft pro Seckendorffio contra Pufendorf

Ecc 2

ber-

heraus wovon in Alberti Eroße Lipsico, worinne diese Responsion inseriret zu befinden ist / weiter kan nachgelesen werden. Es mag auch den Herren von Seckendorff wohl ein wenig verdrossen haben / daß Pufendorf in seiner Commentation de invenuto Veneris Lipsicæ pullo ihn einen Gewatter des schönen Erotis Lipsici genennet / und darbey in besagter Commentation ein schlichtes Judicium von demselben gefället hatte / dann so lauten unter anderen Pufendorffs seine Worte : Seckendorffius in universum, ni propriæ Eruditionis admiratio mentem fascinasset, longè melius famæ suæ consulisset, si libris scribendis ipse abstinuisset, & exemplo aliorum Virorum literas æstimantium ἐργοδοιῶν & Promotorem Litteratorum egisset, eosque ad præclara opera stimulasset, iisdemque materiam suggesisset. Sic enim Arbitri & Patroni partes gradu velut superior non sine Autoritate agere potuisset, cum nunc inter mediocres valde conscribillatores sit referendus, vix in quarta aut quinta Classe locum sortitus. &c.

Es dauerte nicht lange / so kam hierauf : D. Val. Alberti Epistola ad Illustrem Excellentissimumque Seckendorffium commentum Samuelis Pufendorffii de Invenuto Veneris Lipsicæ pullo refutans &c. zum Vorschein. Darbey præsentirten sich auch zugleich des Herren von Seckendorffs seine selbstgegene Notæ & Animadversiones ad Pufendorffs Commentationem de Veneris Lipsicæ pullo. Lipsiæ 1688. Es kam auch ein Scriptum Anonymum heraus sub tit : *Samuel Pufendorffius modestiæ*

stia castigatione admonitus &c. welches vornehmlich gegen Pufendorffii Commentation, de Invenusto Veneris Lipsicæ pullo dirigiret ist/ und wovon man den Herren von Seckendorff vor den Authorem hielte. Es ließ auch D. Alberti ein judicium de nupero scripto Pufendorffiano, quod Dissertatio Epistolica D. Josuæ Schvvarzii ad privignum suum inscribitur &c. heraus gehen/ dann es wandte D. Alberti vor/ er wäre in solcher Dissertatione Epistolica (wovon bereits sub Jos. Schvvarzio Erwähnung gethan worden) angegriffen gewesen/ vornehmlich gravirte er sich hierüber/ daß in bemeldetem scripto dem Herren von Seckendorff nur der Titel/ Clarissimus Vir; dem Herren von Pufendorf aber das prædicat, Illustris Heros war gegeben worden. Es ist aber noch hiebey zu erinnern/ daß der Herr von Seckendorff gleichsam unwillig und ohne alles vermuthen mit in diese Pufendorffische Handel hinein gerathen/ und zwar meistens des Herren D. Alberti wegen/ welches ihm nachgehends gereuet hat. Es dauerte auch nicht lange/ so wurden sie wiederum die allerbesten Freunde. Dann als der Herr von Pufendorf nach der Zeit an den Berlinischen Hof kam/ und ein hoher Etats-Minister wurde/ der Herr von Seckendorff aber Canslar auf der Universität zu Halle war/ und also diese berühmte Staats-Ministri alle beyde unter eines Herrn Ministerio stunden/ thäte einsmahls der Herr von Seckendorff einer und andern. affaire wegen eine tour

nach Berlin/ woselbst diese beyde sich einander empfiengen/ herketen/ embrasirten/ und alles widerum vergaßen. Es wurde auch zuletzt zwischen dem Herren von Pusendorf und D. Alberti wiederum Freundschaft gestiftet/ und ein com- portement getroffen.

S. 40.

Ursachen/ warum der Herr von Pusendorf so viele *Adversarios* bekommen/ und dieselbe mit so hefftigem *vigour* abgefertiget hat zc.

Bishero haben wir die vornehmsten Attaquen gesehen/ welche der Herr von Pusendorf von seinen Gelehrten Combattanten erlitten; aber auch tapffer repousiret hat. Es möchte einer um die Ursache fragen/ warum doch dieser hochgelahrte Mann von so vielen impugniret/ verkleinert/ verlehert/ beschimpfet/ und mit so vielen Streit-Schriften bestürmet ist worden? Worauf zu antworten/ daß meistentheils die berühmtesten und galantesten Männer eben solche Fata erlitten haben/ und also nicht zu verwundern ist. Die Ursachen warum treffliche ingenia wegen ihrer Schriften und Doctrin, gemeiniglich angefochten werden/ sind mancherley/ und unterschiedlich/ welche auf diesem Pappier nicht können vorgestellet werden. Es schützen zwar seine *Adversarii* vor/ daß er ihnen die meiste Veranlassung hierzu gegeben/ und wann sie ihm seine Feh-

Fehler ein wenig unter Augen gestellt/ so hätte er denselben vermittels seiner Satyrischen Schreib-Feder die allerempfindlichsten Stiche gegeben. Einen possierlichen Einfall auf die Bahne zu bringen/ hätte er wenig nach getraget/was auch der arme Unschuldige darüber leiden müssen/ und dieses hätte er so künstlich vorzustellen gemusst/ daß es eine rechte Music gewesen wäre. Diejenigen/ die es nicht mit ihm gehalten/u. seine Sachen vor oracula angesehen hätten/hätte er neben sich verachtet/ und sehr schimpflich railliret/ und was dergleichen mehr ist; Allein ob ich gleich die Defension vor den Herren von Pufendorf zu führen gar nicht willens bin/noch ihn von etlichen Fehlern loß sprechen will/ dann dieses wäre eine absurdité; so muß doch dieses anführen/ und es wird einem unpassionirten Leser ohne dem schon gnugsam bekand seyn/ was massen der seel. Herr von Pufendorf einen ieden in Republica litteraria gerne ungestöhrret gelassen/ und selten den ersten Angriff gethan. Die meisten aber haben ihn zu allererst attackiret./ und ob schon eine und andere Attaque anfänglich mit einiger modestie vergesellschaftet zu seyn schiene/ so war doch alles so beschaffen/ daß er leicht dadurch hätte können verletzert werden/wann er nicht hefftig zum Bello defensivo geschritten wäre. Hätte er stille geschwiegen/ so hätte es geschienen/ als gebe er sich selbst schuldig/ hätte er nicht scharff geantwortet/ so hätte man gemeynet/ sein Gewissen überzeuge ihn/

ihm/ und es wäre propter malam causam, nicht aber aus Bescheidenheit/ unterlassen worden. Also wäre er worden ein Zymbel der scribenten/ und es hätten sich alsdenn noch mehr kleine Tenebriones an ihn gerieben/ u. wider ihn geschriebē/ die sich ohn dem in grosser quantität hervor thaten. Dann es pflegen auch die giftigen Spinnen/ einem schönen Bilde/ und wann es auch gleich der Jupiter selbst wäre/ ihr Gewebe um den Kopff zu ziehen/ und ihm den Glantz seines Angesichts zu verschattiren/ wann sie sehen/ daß das Bild so still und gedultig wie ein Kloss und Stock da stehet/ und sich nicht einmahl beweget/ oder mit einiger Vehemenz das Geschmeiß von sich abschüttelt. Also vermeynte auch der Herr von Busendorf wann er einem und anderen dergestalt empfindlich begegnete/ und ihme die Kleider von dem Leibe risse/ oder mit blauen Augen heim schickte/ solches würde eine Warnung seyn für alle/ daß sie sich in acht nehmen/ und nicht vermessener Weise sich an ihn reibe/ oder ihre Federn gegen denselben stringiren würden/ weilen er die Federn in scharffe Pfeile verwandeln/ und dasjenige / was mit der Dinte schwarz gegen ihn geschrieben/ mit Gallen beantworten/ und wer ihn gestupffet/ verwunden konte. Es ist nicht zu läugnen/ und man muß es gestehen / daß etliche vornehme gelehrte Männer mit guter raison gegen ihn geschrieben; unter welchen aber auch einige gewesen/ die allezeit das letzte Wort gerne

gerne haben wollen/ und wann er ihnen ein wenig spizig geantwortet/ mit ganz ernstlichem Gesicht auf ihn zugerennet haben/ daraus sind entstanden so viele Streit- und Schutz-Schriften. Wie die *h*l ist es geschehen/ daß etliche/ welche seine eigentliche Meynung nicht recht verstanden/ einen falschen Stoß auf ihn verrichtets/ gleich wie Mutius Scævola, welcher vermeynte den König zu erwürgen/ immittels aber seinen eigenen Diener getroffen. Man hat oftmahls etwas als seine Meynung impugniret/ so er doch nimmer geredet/ noch geträumet/ ja In seine Gedancken nie kommen ist; so daß viele weit besser gethan hätten/ wann sie ihre Wehr in die Schelde gesteckt/ wie Sybilla und Aeneas, damit sie nicht umsonst blosser Luft-Streiche zu thun/ und einem leeren Schatten zu verlegen/ die Mühe bekommen hätten. Wie manchmahl hat es sich zugetragen/ daß einer und anderer aus wütendem Verlangen ihm zu widersprechen/ oder aus Ehrgeiß/ und aus falscher Hoffnung/ ihm durch solche Attaquen/ oder durch seine Verkleinerung und Fäulden Nahmen eines ansehnlichen gelehrten Mannes zu erwerben getrachtet/ aber zu ihrer grossen Beschämung erfahren müssen/ daß er tapffere Hände gehabt/ den Streich aufzufangen/ und einen schweren Arm seinen contrapart zu treffen/ da dann gemeiniglich ein solcher das Lami geschrien: Er wäre ganz ohne Schuld gestraffet worden; die Liebe zu der Wahrheit/ und keine Mißgunst habe ihm die Hand geleitet

Ecc 5

im

im Schreiben; Es gezieme sich nicht unter Christen/sürnehmlich unter Gelehrten/die Wort-Streiche als einen Stoß mit dem Degen aufzunehmen. Es wird auch ein ieder unpartheyischer Leser gerne gestehen und zugeben: Daß viele unter dem Hauffen derer/die ihn m.^o der Feder Füzeln und probiren wollen/ und die eben nicht alle in dieser Lebens-Memoire angeführt / oder davon gar keine Meldung geschehen worden/gewesen sind / welche ganz und gar keine capacité gehabt haben/wider einen solchen grossen Mann etwas auszurichten / und seine so herrlichen Weltberühmten Scripta auszukalmeusen / oder darüber zu urtheilen. Es ist wohl artig/wenn man siehet/ daß solche schwache Personen die Feder ergreifen/ und wider einen so hochberühmten-cordaten Mann etwas schreiben / und seine güldene Schriften auf die Probe legen wollen/ darinne zu finden/ was rechtlöthig ist / und den Strich hält/ oder straffen/was sie nicht verstehen/ verwerffen/was ihnen nicht beleebet/ und benagen wollen/was sie nicht kauen können. Ist dieses alles nicht eben so viel/ als wann man sähe die Mäuse aus den Löchern schlieffen / und an des Löwen Brust einen Strohaln/an statt einer Lanzen/entzwey brechen/ oder daß die Frösche in einem Teiche/ nicht allein der Diana zu Trutz das Wasser trüb zumachen/ sondern auch gar selbiges zu verschlucken sich bemühen. Aristides der Griechische Krieges-Held/ so mehr als in einem Streit/ seinen Feinden die Stärke seiner Arme zu versuchen

suchen gegeben/ ist gestorben von dem Gift eines kleinen Thierleins// so ihn gestochen; dem wackeren Helden schmerzete nicht so wohl der Tod/ sondern vielmehr diese schmäbliche Urth des Todes/ daß er nicht von einem Löwen zerrissen/ von einem Elephanten zerquetschet/ von einem Tyger erwürget/ sondern von einem kleinen nichts würdigen Thierlein umgebracht werden sollte. Gleichmäßig kan meines Bedünckens gewesen seyn die Empfindlichkeit des hochgelehrten Pufendorfs/ wann er zusehen müssen/ daß sich unterfangen dürffen ihn zu blamiren/ seine ansehnliche Gelehrsamkeit durch die Hächel zu ziehen/ ihn als einen ruchlosen Naturalisten/ ja gar als einen Atheunenfer und Erg-Kezer anzuschelten/ nicht Leuthe/ so da wegen ihrer Geschicklichkeit und Verstandes berühmt/ (dann solche werden hiebey nicht gemeynet/ noch touchiret und angezogen) sondern unverständige Simplicii, die als leer von Wisz sich mit ihrem geschwinden Urtheilen in Triumph herum führen/ und mehr des Heraclitus Zähren aus Mitleiden/ als des Democriti sein Gelächter zum Spott verdienen. Die meisten / die ihn eines Unverstandes beschuldigen wollen/ haben dadurch ihren selbsteigenen gemeinlich anden Tag gegeben/ und indem sie denselben refutiren wollen/ sich nicht selten vergangen/ und selbstn refutiret/ wovon hier viele Exempla könten vorgestellet werden/ wann sie nicht odiosa wären. Solte derowegen unser Hochverständige Baron nicht gute raison gehabt haben

ben/ über diejenigen zu koptisiren / die ihm die Augen seines Verstandes eröffnen/ und aus dem Irrgarten führen wolten? aber selbst nicht capable waren den Weg wiederum heraus zu finden/ und also in der Irre und Finsterniß herum terminiren mussten/ aus welcher sie sich zwar durch Zorn und Ungestüm heraus zu bringen trachteten; aber je mehr sie solches thaten / desto bessere Gelegenheit bekam alsdenn der Baron Pufendorf dieselbe mit Satyren und raillerie zu bekriegen. Dann er hatte sein plaisir über der Entzündung seiner Überwundenen/ und glaubte alsdenn allererst recht / daß ihm sein contrapart weiche/ wann seine Victorie durch desselben Galle und Eifer confirmiret wurde.

S. 41.

Die Fata, welche unser Baron/ zeitwährend seinen Academischen allerhöchsten Ehren-Stellen/ erlebet/ und die Abfertigungen derjenigen / welche ihn mit ihrem Schul-Staub incommodiren wollen/ sind bis hiehin vorgestelllet worden; nunmehr wollen wir von seinen geführten Hof-Leben eine kurze Erwähnung thun. Es wolte die Göttliche providenz ihn noch weiter erheben / und höher avanciret wissen. Seine grosse Gelehrsamkeit war mit so vielen Tugenden/ und solchen Qualitäten vergesellschaftet/ die einem Hof- und Staats-Mann wohl anstehen; derowegen die Kronn Schweden bewogen wurde/ ihre Augen auf ihn zu wenden/ und da sie denselben anfänglich an ihre Mauern rücken lassen/ nunmehr

in

in ihren Pallast einzukommen sich zu resolviren. Und warlich/ es wäre Schade gewesen/ wann dieser berühmte Mann nicht aus dem verdrießlichen Schul-Gezäncke hervor gezogen/ und zu publicquen Staats-affaires und Welt-Händeln appliciret worden wäre/ wozu sein Geist- und Naturel fähig und capable gnug war. Die Pedanten hatten sich bishero unternommen ihm das Leben sauer zu machen/ deren rohe Barbareyen er mit ungemeinem plaisir zerstöret; jeso dachte er sich von ihnen zu separiren/ und zu zeigen/ daß die ware polite Gelehrsamkeit/ bey der Potentaten Höfen/ einen weit höheren Plaz gewinne. Der berühmte Loccenius, welcher sich durch Beschreibung der Schwedischen Geschichten/ un-
gemein renommiret/ hatte dieser W. lt das letzte Vale gegeben/ an dessen Plaz mußte wiederum ein anderes capables Subjectum bestellet werden welches dessen Abgang ersetzte. Hierzu konte die Schwedische Krohn keinen besseren verlangen/ als den trefflichen Samuel Pufendorf/ dessen ungemeyne Geschicklichkeit und Erfahrung diesem Königlichen Hofe mehr als gnugsam bekandt war worden. Nach erhaltenem ordentlichem Beruf trat er zu Stockholm die ansehnlichen Hof-Chargen eines Königlichen geheimten Staats-Secretaire, Historiographi, und Raths an. Diese hohen Ehren-Aemter hat er mit solchem Ruhm bekleidet/ daß ihm niemahls jemand gleich / geschweige zuvor gekommen. Sein Verstand überstieg alle Höhen der Geschäfte

schaffte/sein Fleiß überwieg alle Schwierigkeiten/ und ließ nichts daran manquiren das Königreich Schweden in denen wichtigsten Angelegenheiten mit seinen Verdiensten zu überschütten. Hatten sich vormahls der rühmliche Loccenius, und treffliche Schefferus mit Beschreibung der Schwedischen Geschichten/ bey dieser Krohn meritiret gemacht/ so war Pufendorf der Vornehmste/ welcher es allen andern weit zuvor thate. Wie vortrefflich er die allerneueste Geschichte dieses Königreichs beschrieben und illustriret hat/ und was dadurch solcher Krohn und Nation vor ein splendeur und Vortheil erwachsen/ist bekand. Die herrlichen Scripta Historica, worinnen nicht allein die Denckwürdigkeiten bemeldeter Krohn/ sondern auch hauptsächlich die Geschichte von Teutschland illustriret werden/ liegen öffentlich am Tage/ und werden von allen gelehrten und erfahrenen Historicis so hoch estimiret/ daß ihm von allen insgesammt/ auffer widerrede/ dieser sonderliche Ruhm beygelegt wird: daß weder vor/ noch nach ihm/ kein einziger dergleichen eclatante Historische Wercker der Welt hinterlassen habe. Es wenden zwar einige vor/ es wäre dieses kein Wunder/ daß er in diesem Stücke alle andere übertroffen/ weil er die beste occasion hierzu gehabt/ und ihm die herrlichsten Königl. Schwedische Archiven darzu offen gestanden/ und daher leicht solche galante und wichtige Opera Historica schmieden können; allein wann die grosse Geschicklichkeit die.

dieses Mannes nicht wäre darzu gekommen/ und gleichsam die beste Form hiezu conferiret hätte/ so würden wohl schwerlich aus dem ligno Archivali, solche schöne Historische Mercurii seyn geschmizet worden. Dann man hat Exempel/ und die Erfahrung liegt am Tage/ daß oftmahls Gelehrte und nicht unerfahrne Männer/ wann sie gleich die beste Gelegenheit gehabt sich der Fürstlichen Archiven zu bedienen/ und mit den allerbesten Bibliotequen sind versehen gewesen/ dennoch elende concepten gemacht/ weiln es ihnen an der Geschicklichkeit die Sachen mit hlerzu gehöriger Hardiesso vorzustellen/ und annehmlich zu machen/ gefehlet; daher ist es kommen/ daß solche Werke/ woran sie manchemahl etliche Jahr gearbeitet/ und sichs blutsauer werden lassen/dennoch sind liegen geblieben/und schlechten applausum gefunden. Unser Baron hat in allen seinen V.rrichtungen/ absonderlich bey Verfertigung seiner Bücher ein solches promptum Ingenium und Esprit present gehabt/ dergleichen man unter Gelehrten sehr wenig antreffen wird. Er hat dermassen mit seiner Geschwindigkeit etwas zu concipiren/ excelliret/ daß er auch capable gewesen/ in einem einzigen Tage so viel geschriebene Bogen aufzusetzen/ und in die Buchdruckereyen zulleffern/ welche zu completirung dreyer gedruckten Bogen zulänglich gewesen/ und sich Dabey eines anderen Authoris seiner Arbeit zu bedienen nicht nöthig gehabt. Man sagt/ daß er die Historiam Suevicam, de Rebus a Carolo Gusta-

vo R. gestis. fol. binnen frist etlicher wenig Monaten geschrieben/ woran mancher erfahrner und gelehrter Mann etliche Jahr lang hätte laboriren müssen/ und doch vielleicht lange so gut nicht gerathen wäre. Dieser seiner ungemeynen conduite/ und geschwinden judicii wegen/ wurde er von den meisten hoch veneriret/ und vor eine starke und zuverlässige Stütze der gelehrten Reipublique angesehen. Schweden hatte sich zu gratuliren/ daß es einen solchen tüchtigen Sohn aus Teutschland in ihre Kingmauren bekommen. Dann durch seine expedite Berrichtungen/ hat er sich bey diesem Reich solche Verdienste erworben/ daß er meritiret Schwedens Glückseligkeit/ wie Aristides Griechenlands/ genennet zu werden.

§. 42.

Das natale solum hat gleichsam eine heimliche magnetische Krafft an sich/ so daß es gemeinlich diejenige wiederum gerne an sich zu ziehen pfleget/ die sich von demselben auf eine Zeitlang entfernet haben/ zumahl wo das Vaterland an seinen wohlgerathenen Söhnen einen ungemeynen Tugend-Glanz verspühret/ und in Erfahrung bringet/ was fremde Länder vor herrliche Verdienste von denselben genieffen; alsdenn pfleget nicht selten zwischen beyden eine kleine jalousie zu entstehen/ oder doch eine solche prætenzion, welcher sich dasjenige Terrain mit ziemlichen Rechte anzumassen hat/ in dessen Schoosse das wohlgerathene Kind gebohrè. Teutschland stellte Actio-

nem

nem contra Schweden an/und wolte seinen Sohn wieder haben. Ihre Königliche ietzt höchst glorwürdigst regierende Majestät in Preussen FRIEDERICH, der Hochweise unsterbliche Held/ Damahliger Souverain der Preussen/ und grosse Chur-Fürst der Brandenburger/ entschlosse sich vor allen anderen statt eines Allergnädigsten Vaters denselben unter seine hohe Gnaden Flügel auf und anzunehmen/ und foderte ihn in das Berlinische Louvre, damit er stets um und bey demselben seyn/ und durch geheimte und wohl ausgefönnene Rathschläge seinem großmächtigen Etat ersprießlich/ nützlich/ und heiljam sein möchte. Solche hohe Gnaden-offerten hat er in unterthänigstem tieffen Gehorsam acceptiret. Und warum solte er diese hohe Gnade/ und ansehnliches Glück nicht angenommen haben? weil ihm die himmlische providenz eines heldenmüthigen/ tapseren / gerechten/ und eines klugen Herren Hof gezeiget hatte. Derowegen folgte er getrost/ und betrat den Schauplatz/ darauf er seine capacité, und rechtschaffenes Gemüthe / unter so vielen wichtigen Etats-Affairen / mehr als sonst wo/ zu erkennen geben konte. Hochgedachte Königl. Majestät und Churfürst nahm ihn en qualité eines geheimten Etats-Raths in Bestellung an. Wer den Character dergleichen hohen Würde/und mühsamen function nicht nur obenhin/ sondern recht eingesehen/ und was für Prudenz ein solcher Minister sonderlich in scrupuleusen Affairen anwenden müsse/ erwogen/

DD

gen/

gen/ und mit was vor grosser unverdrossener Emsigkeit unser Baron allen seinen committirten Staats-Functionen obgelegen/ weiß und gehöret hat/ wird dessen Vortrefflichkeit noch mehr zu admiriren/ und sein honneur auszubreiten Ursache haben. Ob nun gleich alle seine mit größtem Ruhm expedirte Negotien ihn bey diesem splendiden Hofe satzsam begnädiget/ geehret/ und bekand machten; so hat doch vornehmlich die edle Bemühung/ und sein grosser Esprit, welchen er in Beschreibung der hoch considerablen Helden-Thaten und wichtigen Expeditionen FRIEDERICI WILHELMI des Grossen/ hat spühren und sehen lassen/ so viel effectuiret/ daß man doppelte Gunst- und Gnaden-Gewogenheiten auf ihn geworffen. Ganz Teutschland, ja was sage ich/ ganz Europa admiriret dieses Historische Werck/ darinne nicht allein die Thaten und hohe Berrichtungen dieses grossen Helden beschrieben sind; sondern auch die wichtigsten und denckwürdigsten Begebenheiten/ welche alle Europäische Souverainen betreffen/ vorgestellt worden. Dann weilten im vorigen Seculo fast keine Alliance, Friede &c. geschlossen worden ist/ darbey der Grosse Friederich Wilhelm zu Brandenburg nicht mit bey/ oder interessiret gewesen ist/ so kan ein jeder/ der gleich dieses Buch nicht gesehen/ leicht errathen/ daß die wichtigsten Staats-Geschichte/ und Denckwürdigkeiten der Welt/ darinne vorkommen/ welche mit einer solchen Hardiess und heroischem stylo vorge-

ge-

gebildet und beschrieben worden sind/ daß auch seine größten Adversarii ganz gerne zugeben müssen/ daß ihm an Geschicklichkeit in hoc genere kein einziger Historicus zu vergleichen sey. Nur allein Schade ist es/ daß in dieses Opus aus schneller Ubereilung und Versehen etwas hinein gerücket worden ist/ welches der Königliche Preussische Hof gerne ausgelassen/ und abandonnirte wissen wolte. Und dieses ist die Ursache/ warum man dieses Opus sehr selten zu sehen bekömmt/ weilen der öffentliche Verkauf dessen in denen Buchläden nicht gerne concediret wird.

§. 43.

Ich solte billich es hiebey bewenden lassen und iezo zum Beschluß schreiten/ wann nicht eine kleine Erwähnung von seinen vortreflichen hinterlassenen scriptis zu thun/ noch restirte. Es sind zwar dieselbe meistens schon angezogen/ und die Historische Denckwürdigkeiten/ wie auch die fatale Begebnisse/ welche sich mit denselben zugetragen/ referiret worden. Damit aber hiebey nicht etwas prætermittiret zu seyn scheinet/ so will desfalls nur bloß per indicem, und quoad titulos seine scripta recensiren. Ich könnte von allen grosse Extracten, und encomia davon satsam auf das Papier bringen/ und einem Leser/ welcher sich hieran delectiren wolte/ weitläufftig communiciren; weilen aber besorge/ es möchte solches den meisten verdriesslich und unangenehm fallen/ so will mich bey dieser materie ganz

DD 2

furch

turb expediren; zumahl da fast kein einziger unter denjenigen / welche eine solide Gelehrsamkeit lieb haben / anzutreffen ist / die sich nicht mit den Pufendorfschen Schrifften vollkommen versehen / oder von derselben Inhalt / und hohen Gültigkeit satzsame Kundschafft solten erlanget haben. Und was braucht es viel recommendirens und rühmens von solchen scriptis zu machen / die sich bey der ganzen gelehrten und verständigen Welt vollkommen renommiert / und legitimiert haben? Seine vornehmsten und beständtesten scripta, die er der gelehrten Republicque nachgelassen sind folgende :

(1.) ELEMENTA IURISPRUDENTIÆ UNIVERSALIS &c. Auf was Weise er diese seine aller erste Schrift auf instigation des berühmten Weigeli verfertigt / und wie ihm dieses Buch den Weg zu seiner Employe und Fortun gebahnet / indem er solches dem Gelehrten Churfürsten zu Pfalz CARL LUDWIG dediciret / ist bereits erwehnet worden. Es wurde dieses Büchlein mit sonderlichem Applausu aufgenommen / und als ein Werck eines ungemeynen Ingenii von den allermeisten angesehen ; nur allein / daß etliche naseweise Pedanten davon raisonnireten / und sich vernehmen lieffen : das Büchlein könnte noch so hingehen / allein es würde weit trefflicher geworden seyn / wann der Author die schönen Authores Scholasticos, als den Suarez, Vasquetz, Petrum à S. Iosepho, Durandum à S. Porciano, Valentia, Conimbricenses &c. besser hätte durch studiret

direct gehabt/ und er wäre noch zu jung darzu von solchen Sachen zu schreiben; gleich als wenn Apollo bey Austheilung seiner Gaben ein junges edles Blut vorbeys gienge/ und nur allein auf lange Bärthe sähe. Da doch Exempel genug bekand sind/ daß etliche ingenia juvenilia in denen Wissenschaften dermassen excelliren/ und also capable sind der Welt solche wichtige scripta vor Augen zulegen/ daß auch hocherfahrene Alten sich derselben zu schämen/ gar nicht Ursach hätten/ sondern mit guter Ehr und Reputation dieselbe vor die ihrige agnosciren könnten. Verständige Alten/ denen die Thorheit/ der Neid/ und die Mißgunst daß Herz nicht durchstessen/ pflegen gemeinlich junge geschickte Leute/ und deren scripta, wann sie von valeur und Güte sind/ zu estimiren/ und werth zu halten/ weil sie selbst solches in ihrer ersten Blüthe gerne gesehen und prætendiret haben; hingegen wissen cordate Jünglinge denen grauen erfahrenen Häuptern mit gebührendem Respect, und erforderter Veneration zu begegnen/ weil sie selbst mit Ehr in das reputirliche Alter zu avanciren gedencken.

2.) Opus de JURE NATURALI & GENTIUM &c. Von welchem Buche/ was die occasione dessen/ unter den Gelehrten entstandene denckwürdige Tumultus betrifft/ bereits ausführliche Relation ist abgestattet worden. Man sagt/ daß er anfänglich das Propos gefasset/ dieses Buch/ in der Form/ als einen Commenta-

rium über den Grotium ausgehen zu lassen; weilen aber die Commentarii ad Grotium in erstaunender Menge hervor wuchsen/und zu evilesciren begunten/ so hat er diesen Vorsatz verändert. Einige geben vor/ sein Bruder Esaias, der älteste Pufendorf/ hätte anfänglich dieses Buch abgefaßt/ und den ersten Grund-Riß davon gemacht/ hernacher hätte es der jüngste mundiret/ und besser ausgerüstet. Ob nun gleich zu concediren wäre/ und wohl möglich seyn könnte/ daß er sich einiger massen die Manuscripta, oder etliche wenige/ doch unvollkommene Concepten seines Bruders/ zu nuzе gemacht; so scheint es doch eine allzu leichtgläubige Vanité, und unrichtiges Unrecht zu seyn/ daß man ihm deswegen die Ehre der Verfertigung absprechen/ und seinem Bruder arrogiren will. Sed transant hæc.

3.) De OFFICIO HOMINIS & CIVIS &c. welches gleichsam ein kurzer und wohlgerichteter Extract ist/ aus bemeldetem grossen Opere. Man hat davon/ wie bekand / unterschiedliche Editiones, unter welchen allen aber die Edition des Herrn Titii excelliret. Das Büchlein der Grund-Sätze des Rechts der Natur/ welches vor einiger Zeit in Leipzig/ unter dem Nahmen Immanuelis Proclei zum Vorschein kommen/ kan hauptsächlich und mit gutem Nutzen hiebey gebrauchet werden/ weilen die Anmerckungen/ welche dieses Buch erläutern/ von grosser Deutlichkeit/ und ziemlicher solidité sind.

4.) APOLOGIA pro se & suo Libro, adversus Authorem Libelli Famosi, cui Titulus, Index &c.

5.) *Specimen Controversiarum* circa Jus Naturale Ipsi motarum.

6.) SPIEGELIUM JURIS NATURÆ.

7.) Epistola ad Amicos suos per Germaniam, super Libello famoso, quem Nicolaus Bockmannus quondam Professor in Academia Carolina, nunc vero cum Infamia inde relegatus, mentito nomine Veridici Constantis superiori anno disseminavit.

8.) Epistola ad Plurimum Reverendum atque Celeb. Virum Dn. D. Joh. Adam. SCHERZERUM, Theologum apud Lipsienses primarium, super censura quapiam in Librum suum inique lata.

9.) Commentatio super Invenusto Veneris Lipsicæ pullo, Val. Alberti calumniis & ineptiis opposita.

10.) Einleitung zu der Historie der vornehmsten Reiche und Staaten/ so ieziger Zeit in Europa sich befinden. Das Project dieses Buchs hat er anfänglich einigen jungen Schwedischen Cavalliers zu gefallen gemacht/ und in die Feder dictiret/ und zwar daß sie nur alleine sich dessen bedienen solten. Nach dem aber das Manuscript in eines und anderen Hände gerathen/ und er befahren müssen es möchte einem gewinsüchtigen Buchhändler in die Hände gerathen/ der das Werck ganz impolit und unvollkommen heraus gäbe/ (wie sehr vielmahl zugeschehen pfleget/ daß vornehmer Leute scripta

wider ihren Willen ans Licht gebracht/ und in Druck gegeben werden) so hat er sich genöthiget befunden/ solches zu revidiren/ und etwas mehr auszuarbeiten. Sein propos gehet dahin/ nur bloß allein der Jugend eine Anleitung und Vorgeschmack zur Historie zu geben/ damit sie eine Lust bekähmen sich weiter darinne zu perfectioniren. Dieses ist zu remarquiren/ daß weilten er jedes Reichs Historie aus ihren einheimischen Scribenten extrahiret/ so erscheinet bißweilen in Erzählung zweyer feindseligen Nationen Handel einiger Unterscheid / weil nemlich patriotische Scriptoros ihrer Nation glückliche Thaten grösser/ und die unglückliche kleiner zu machen pflegen; welche discrepance zu entscheiden/ und gleichsam ein Urtheil darüber zufällen/ damahls seines thuns nicht gewesen ist. Zu mehrer Erläuterung der Historie hat er etwas beygefüget von jeder Nation guten und bösen qualitäten ohne Intention jemand zu flattiren/ oder zu verkleinern/ item von Beschaffenheit Stärke und Schwäche der Länder/ und dero Regiments-Form/ damit junge Leute/ wenn sie in fremde Lande zu reisen kommen/ oder mit Wetterfahrenden Männern umgehen/ davon Anlaß nehmen könnten sich von allem genau zu informiren. Welches er auch von dem Interesse jedes Staats/ so gleichfals mit wenigem berührt/ wilt verstanden haben; bey welchem er meistens auf den Zustand gesehen/ als derselbe damahls gewesen ist/ wie es das Scriptum zu erst entworfen. Der

Ober-

Ober-Herolds-Rath und berühmte Professor zu Halle Herr Ludwig/ hat den Anfang gemacht dieses Buch mit gelehrten Remarquen zu illustriren. Es wäre zu wünschen/ daß er diese Erläuterung zur perfection brächte/ und das noch übrige absolvirete/ auch selbst hierzu Hand anlegte/ oder doch die restirende Elaboration einem solchem committirete/ welcher zu dergleichen Arbeit mit gnugsamer Geschicklichkeit versehen wäre.

II.) *Continuirte* Einleitung zu der Historie der vornehmsten Reiche und Staaten von Europa, worinne des Königreichs Schweden Geschichte/ und dessen mit auswertigen Cronen geführte Kriege insonderheit beschrieben worden. Es ist dieses Buch nicht so wohl einem Schweden/ sondern hauptsächlich auch einem Deutschen nützlich/ wegen ziemlich accurater Beschreibung des langwierigen Krieges/ welchen König Gustavus Adolphus Anno 1630. in Deutschland angefangen/ und die Schwedischen Generale bis 1648. mit mancherley wunderbahren Glücks-Abwechselungen aber meist zum Vortheil der Schwedischen Krohn geführet haben. Doch ist derselbe in Beschreibung der allerletzten Schwedisch-Deutschen Kriegs expeditionen ein wenig heimlich/ entweder/ weil solche sehr unglücklich vor selbiges Reich lieffen/ oder weil die interessenter noch meistens am Leben gewesen/ von deren actionibus etwas frey zu raisonniren/ damahls gefährlich war. Am Ende dieser continuirten

Einleitung erscheinet auch ein Anhang wider Antonium Varillasium einen Französischen Scribanten/ wegen seiner Historia Revolutionum Europæ, worinne er demselben viele Fehler unter Augen stellet/ und sehr scharff stringiret. Im übrigen sind diese zwey letzten Tomi der Einleitung zur Historie der Europäischen Staaten/ noch weiter continuiret/ und noch andere zwey Theile sub nomine Pufendorffii heraus gegeben/ darinne auch die übrigen Staaten der anderen Welt-Theile beschrieben worden/ wovon er aber selbst nicht Author ist/ sondern sind ihm nur zum Schein angedichtet und supponiret worden.

12.) De REBUS SUECICIS LIBRI XXVI. ab Adventu Gustavi Adolphi R. in Germaniam usque ad Abdicationem Christinæ. Ultrajecti 1686. fol. worinne des Königs und tapferen Helden Gustavi Adolphi in Teutschland langwierig geführte Kriege ausführlich und umständlich beschrieben werden.

13.) De REBUS a CAROLO GUSTAVO, SUECIÆ REGÈ gestis. Erancof. & Norib. fol. welches Buch wegen seiner Valeur und hohen Wichtigkeit auch ins Deutsche gebracht worden. Es ist gleichsam eine Continuation des vorigen/ und er hat sonderlich bey Verfertigung dieses Historischen Wercks seine Geschicklichkeit sehen lassen. Derwegen er auch von Königl. Majestät in Schweden Baronisiret worden ist.

14.) De REBUS GESTIS FRIDERICI WIL-
HEL-

HELM M. Berolin. 1695. fol. In diesem vor-
 trefflichen Opere sind die wichtigsten und denck-
 würdigsten Europäischen Begebenheiten damah-
 liger Zeit/ enthalten. Das ganze Buch beste-
 het aus 9. Alphabeth und etwas darüber. Es
 sind vor jedem Buche/ derer 10. insgesamt / die
 Summarien befindlich. Es ist in zwey Tomos
 abgetheilet worden. In dem ersten Tomo sind
 10. Bücher/ und die Historie gehet von an. 1641.
 bis 1667. inclusive, und hiemit wird der erste
 Theil beschloffen. Der andere Tomus begreiffet
 die übrige 9. Bücher/ und das ganze Werck en-
 det sich mit dem 29. April 1688./ als zu welcher
 Zeit der Glorwürdigste Churfürst verstorben.
 Es wurde dieses Werck/ ehe es zum Druck be-
 fodert wurde / vorher dem Consilio Sanctiori
 exhibiret und übergeben/ weilen man nicht une-
 ben besorgete / es möchten die Arcana Status et-
 was freymüthig darinne vorgebracht seyn wor-
 den. Man committirete principaliter die censur
 einem von den vornehmsten Geheimten Råthen
 an dasigem Hofe/ welcher auch etwas weniges
 im ersten Theile/ welches man nicht gerne unter
 die Leute wolte gebracht wissen / ausleschete.
 Nachdem man aber vermeynete/ es würde mit
 dem andern Theile etwas weniger zu bedeuten
 haben/ so wurde das letzte nicht mit gleicher
 Sorgfalt revidiret/ und also ohne weiteres scrupuliren dem Druck übergeben. Wie es aber
 durch den Druck publiciret war worden / traff
 man etliche passagen darinne an/ die von Hiemli-
 cher

cher consideration, und geheim zu halten/ nöthig schienen. Daher geschah es/ daß die meisten Exemplaren vor ein grosses Geld wieder aufgekauft wurden. Und wer sich nicht bey Zeiten darmit versehen / wird wohl schwerlich ohne grosse Unkosten dasselbe in Besitz bekommen.

15.) Volamen DISSERTATIONUM ACADEMICARUM. Es sind in diesem volumine die herrlichsten Dissertationes, und auserlesensten/ so wohl historische/ politische/ juristische als moralische Materien begriffen/ welche von solcher Valeur und Wichtigkeit sind/ daß auch etliche derselben in die Französische und Englische Sprache sind transferiret worden. Sie sind theils auf der Heydelbergischen / theils auf der Landischen Academie von ihme ventiliret worden. Es wolte dieses Buch im Anfang nicht recht abgehen/ und dem Verleger begunte bange dabey zu werden/ er würde es zu maculatur-schlagen müssen/ weiln kein Käufer hierzu viel Geld anwenden wolte / zumahl da das Buch einen solchen schlechten Tittel führete / und nur Dissertationes Academicæ darauf stande. Als man nun merckete/ woran es fehlete/ schmelzete man das Tittel-Blat um / und setzete an statt Dissertationes Academicæ, einen andern splendidern Tittel / nemlich ANALECTA PUFENDORFIANA. Dieser fiel den Leuten ein wenig besser und galanter in die Augen / und viele / die sonst kein Geld an Disputationes zu legen willens waren/ kauften sich das Buch mit grosser

Be.

Begierde/ und meynten/ es wäre ganz was be-
 sonders daran/ da doch kein einziger Buchstabe
 darzu gekommen/ und nur der bloße Tittel ver-
 ändert war. Der Verleger/ welcher sonst leicht
 melancholisch darüber werden können / wurde
 vor Freuden fast entzückt/ und wußte nicht/ wie
 ihm geschah/ als er spürete / daß nachgehends
 das Buch so trefflich abgieng/ und der neue
 Tittel von solcher Krafft war / daß in kurzer
 Zeit fast alle Exemplaren ihre Käufer funden.
 Folgendes kam das Buch in solche renommée
 und æstim, daß man es auch in Holland aufs
 neue nachdrucken ließ. Hieraus kan man ein
 illustres Exempel nehmen/ daß an einem geschick-
 ten Tittel eines Buches oftmahls ein sehr gro-
 ßes gelegen sey/ welches verständige Buchhänd-
 ler schon wissen. Wie vielmahl ist es gesche-
 hen/ daß die Herren Buchhändler das Unglück
 gehabt / und solche Bücher in Verlag bekom-
 men/ die ihnen liegen blieben; welche/ da sie
 diese Kluae maxime gebraucht/ und einen ande-
 ren geschickten darüber her lassen kommen / der
 ihnen einen hübschen Appendicem, oder eine ga-
 lante Præfation darzu gemacht/ darbey mit ei-
 nem wohl ausgesonnenen Tittel das Buch aus-
 gezieret/ so haben sie einen guten Abgang ver-
 spüret/ da sonst die Exemplaren ohnfehlbar
 denen Würzkrämern endlich in die Hände ge-
 rathen müssen/ welches aber præcaviret worden
 durch diejenigen Erfahrenen/ die dem Werke ei-
 nen gehörigen lustre geben / darbey einen ge-
 schick-

schickten/ und doch nicht prahlerischen Tittel/ formiren können; diß verstehet aber der hundertste nicht recht.

16.) De HABITU RELIGIONIS CHRISTIANÆ ad vitam civilem &c. Diß Büchlein ist iederzeit bey den Gelehrten und Verständigen in großem æstim gewesen/ wie dessen vielfältige Auflage und Nachdruck darthut.

17.) **JUS FECIALE DIVINUM: Sive De CONSENSU & DISSENSU PROTESTANTIORUM.** Es ist sein allerlestes Werk/ welches er kurz vor seinem Abschied verfertigt/ und der Nachwelt hinterlassen/ wie es dann auch nach seinem Tode erst heraus kommen. Es wurde von allen Wohlgesinneten und Verständigen mit großem applausu angenommen / und sehr werth gehalten / auch wenig daran carpiret; nur allein / daß ein Author Anonymus, dessen rechten Nahmen ich noch zur Zeit nicht recht in Erfahrung bringen können / ein scriptum, per modum Epistolæ ad Amicum super Exercitationes posthumas Pufend. de C. & D. P. heraus gab/ darinne er denselben zu refutiren / calumniiren/ und dem nunmehr todten Löwen das Haar aus dem Bart zu rupffen / sich unterstunde. Ein gewisser Apologeta Posthumus aber trieb den Wuth dieses Scribenten zurücke/ und gab eine Defensions-Schrift dargegen heraus / darinne er die Renommée des Baron von Pufendorff/ und die Gütigkeit dieser seiner zuletzt nachgelassenen Schrift sehr wohl und gelehrt ver-
secht

sehtete / und den Insultorem trefflich abfertigte.

Die übrigen Scripta, welche er unter der Masque/ oder unter fingirtem Nahmen heraus gegeben/ sind folgende:

1.) SEVERINUS de MONZAMBANO de STATU IMPERII GERMANICI.

2.) PETRI DUNÆI p. t. in Academia Carolina Pedelli secundarii EPISTOLA ad Virum Famosissimum, Nicolaum Beckmannum, totius Germaniæ Convitiatorem & Calumniatorem longe impudentissimum, super novissimis ipsius scriptis.

3.) JOHANNIS ROLLETI, Palatini DISCUSSIO CALUMNIARUM, quas absurdissimas de Illustri Viro S. P. relegatus è Suecia nequam Nicolaus Beckmannus, per causam defendendæ Famæ non ita pridem in vulgus sparsit.

4.) IOHANNIS ROLLETI, SCHAREN-SCHMIDUS VAPULANS. Von diesen beyden Scriptis satyricis unter dem Nahmen des Rolletis, halten die meisten Pufendorffum selbst vor den rechten Authorem; einige aber meynen/ es hätte sie einer/ Nahmens Klinger/ verfertiget/ wovon bereits oben Erwähnung geschehen.

5.) IULII RONDINI DISSERTATIO EPISTOLICA, super controversiis, quæ S. P. cum quibusdam aliis circa Jus Naturale intercesserunt. Diese vier vorhergehende Scripta sind nebst andern in seiner ERIDE SCANDICA enthalten.

6.) BASILII HYPETÆ Historische und Politische

politische Beschreibung der geistlichen Monarchie des Stuhls zu Rom. Diese Schrift hat er anfänglich zu Hamburg und Bremen in 12. heraus gegeben / hernacher als er seine Einleitung zu den vornehmsten Staaten zum Vorschein kommen lassen / hat er diesen Tractat solchem Buche mit einverleibet / worinne es dann auch aniesz das Caput. XII. part. prim. ausmachtet. Es ist solche erste Edition in 12. mit einer Vorrede begleitet / und einem Indice versehen / und bestehet aus 258. pag. Einige hatten davor / daß sein Bruder Esaias davon Author sey.

7.) THEODOSII GIBELLINI CÆSARO-PAPIA. Daß dieses considerable Buch / worinne die nævi Papales artig stringiret werden / aus der Pufendorfschen Schmiede sey gekommen / ist fast gewiß. Man kan es auch gnugsam merken / wenn man es mit vorgedachtem Tractat von der geistlichen Monarchie des Stuhls zu Rom / welcher jetzt / wie gedacht / hinter die Einleitung zu den Staaten gedruckt wird / zusammen conferiret; massen man alsdenn befinden wird / daß diese Cæsaro-Papia gleichsam als ein Commentarius hierüber kan gebraucht werden / und eines mit dem andern accurat überein stimmt. Ob aber Samuel / oder Esaias Pufendorf Author sey / ist noch ungewiß.

8.) GEORGII CASTRIOTÆ, SCHANDERBEGI vulgò dicti, Historia Compendio tradita. Dieses Scriptum wird auch den Pufendorfa-

dorfianis annumeriret. Es ist zu Stade anno 1684. in 12. gedruckt / und soll auf Befehl und Approbation der beyden Chur-Fürsten Caroli Ludovici zu Pfalz / und Johannis Philippi zu Maynz verfertigt seyn worden.

9.) JOSUÆ SCWARZII Dissertatio Epistolica ad eximium unum juvenem Severinum Wildschyffium, privignum suum.

10.) JURISCONSULTI NICOLAI BECKMANNI ad V. C. Severinum Wildschutz, Malmoigiensem Scanum Epistola, in qua ipsi cordictus gratulatur de devicto & Triumphato Pufendorfio, Hamburg. 1688.

11.) Prodrömus IUSTITIÆ PALATINÆ in causa WILDFANGIATUS. Wann man den Stylum und andere Umstände dieser Schrift betrachtet / so kan man fast nicht anders conjecturiren / als daß er Author davon sey. Zum wenigsten ist dieses gewiß / daß er die Defensionem præliminarem davon verfertigt habe. Daß aber an dem übrigen Bœckelmannus etwas mit geholffen habe / kan wohl seyn. Er hat auch sonst Epistolam ad Amicum in eadem causa heraus gegeben / welche Epistel dem Diario Europæo inseriret worden ist. Bis hieher von seinen Scriptis.

§. 44.

Er wird Anno 1694. von Königl. Majest. in Schweden Baronisset / und in eben dem
E e e dem.

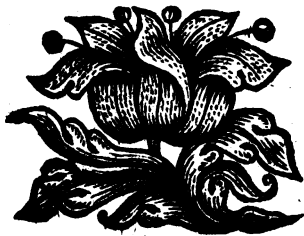
demselbigen Jahre giebt er seinen Geist auf.

Wir schreiten zu dem letzten Jahre seines Lebens / welches / ob es zwar in ein ziemliches Alter hinein gereichet / dennoch so lange nicht wahren können / daß es nicht gar zu kurz gewesen / in Ansehung dessen / was die Welt seiner vonnöthen gehabt. Dann dessen Hiattritt ist iederzeit schmerzlich / der ohne des gemeinen Wesens grossen Schaden nicht sterben kan; gleich wie er nur allein zu des gemeinen Wesens Nutzen gelebet / und durch unaufhörlichen Fleiß aus dem reichen Bergwerck seines hohen Verstandes / güldene Adern neuer Wahrheiten / und neuer Erfindungen entdecket / und sonst ganze Länder / und vornehmer Potentaten Staaten mit meriten beleuchtet. In Betrachtung dessen wurde er zuletzt von Ihr. Königl. Majest. in Schweden Carolo XI. in den vollkommenen Adel und Freyherrlichen Stand anno 1694. erhoben / und in dem Königlichen Diplomate und ertheilten Adels- oder Baronisirungs-Brieffe ihm unter andern angeführten motiven folgende Encomia und Elogia conferiret: Cum ergo Te insignis & rara bonarum artium comparata scientia vulgaribus Eruditorum Ingeniis supervexerit, atque non otiosa aut inutili rerum humanarum contemplatione, Ingenii tui atque Eruditionis vires, dotesque consumpseris, sed ~~præter~~ functiones, varias in Aula nostra magna cum

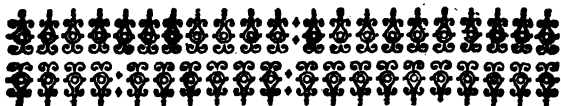
cum laude pruden administratas atque impletas, ad illustrandas & literarum monumentis mandandas gloriosissimorum Antecessorum nostrorum inde a Divi Gustavi Adolphi temporibus, res pro salute publica, ac imprimis Evangelicæ rei asserenda incolumitate fortiter feliciterque gestas contuleris, ac novissime Divi Parentis nostri, edita immortalis gloriæ opera, per diffusa volumina facundo & ad antiquitatis genium æmulo stylo mira celeritate complexus intra breve spatium absolveris, cum isti labori etiam largior hominis ætas videretur debere impendi, adeoque id egeris assecutusque fueris, ne res tot tantæque ad ullam posteritatis memoriam intermori aut interciderè possint; id circo merito ex summa plenitudine potestatis S. Regiæ Majestatis nostræ Tibi omnia quæcunque Privilegia, Illustria Insignia, & titulos, quibus Barones, & natalium genere & splendore exsplendescentes, fruuntur, conferimus &c. &c. &c. Ein solcher Mann ist Pufendorff nach dem Ausspruch / und in den Augen eines Königes gewesen / welcher ihn in den hohen Stand der Baronen versetzet. Diesen illustren Character aber hat er allzu kurze Zeit geführet / dann eben in demselbigen 1694. Jahre seiner Baronisirung kam der Tod / und legte ihn auf die Bahre / und die göttliche Majestät / welche er aus dem innersten Grund seines Herzens / und seiner Seelen / in wahren rechtschaffenen Vertrauen verehret / versetete ihn aus diesem mühseligen Welt - Getümmel in den

E e e 2 himm

himmlischen unvergänglichen Paradies- Garten/ nachdem er geblühet/ Frucht getragen/ die Zeit seines Lebens auf ein reputirliches Alter gebracht/ und der gelehrten Welt einen unvergleichlichen Schatz/ und schöne wohlgerathene Kinder seines Gemüths hinterlassen hatte. Womit ich auch anieszò meine Feder sinken lasse / indem zugleich der übrige enge Raum dieser Blätter / und die eilende Zeit / von dieser Materie vor dißmahl abzubrechen / und das Final zu machen/ mich obligiret.



Erstes



Erstes Register

Derer Auctorum, so in diesem Buche vorkommen, und theils die darinnen befindliche Sachen weiter erklären.

A.

A Delsreizeri à Lets
tentweiss Annales
Bojorum.
Albertus Argentinensis.

Albertus Stadenfis.

Alberti, D. Eros Lipficus.

Alberti Meisnische Chronik.

Annius Viterbienfis.

Antonio Bembellona de Gudentiis.

Aristotelis Politica.

Ejusd. Rhetorica.

Arnifæus.

Arnoldus Lubecenfis.

Arumæus de Jure Publico.

Idem de Comitiiis.

Aventini Annales Bojorum.

B.

Baldus.

Baron von Seylers Kayserl. geheimdten Rathes und Hof-Canzlers Jus

Auftriacum in Monarchiam Hispanicam.

Baron von Sola, Kayserl. Envoye, Bouclier d'etat & de Justice contre le dessein de la France, qui aspire ouvertement à la monarchie universelle, sous le vain pretente des pretensions de la Reine de France.

Baronii Annales Ecclesiastici.

Bartolus.

Becherus.

Beckmanni Discurs, de Confraternitate illustrium personarum.

Ejusd. notitia dignitatum.

Ejusd. Exercitat. Juris Publici.

Ejusd. Tractat von Auf- und Abuehmen der Städte.

Erstes Register

- | | |
|--|---|
| <p>Benderus.</p> <p>Berlichius.</p> <p>Berosus.</p> <p>Bertram de Comitibus
von Böhmen (Sigmund).</p> <p>Blondellus (David) de jure
pleb. in regimine Eccle-
siastico.</p> <p>Blumbach.</p> <p>Bonstetten.</p> <p>Bodini D. Dissertatio de pa-
ctis Confraternit. Saxon.
Brandenburg. Hassiac.
Idem, de Republica.</p> <p>Böckleri Vindiciae Blondel-
lianae.
Ejusd. notitia Imperii S.
Romani.</p> <p>Brixen.</p> <p>Brüggeman de statu & scopo
Reipublicae Germanicae.</p> <p>Brummer (Fridericus)</p> <p>Brunnemanni Jurispruden-
tia publica.</p> <p>Bruschius.</p> <p>Bucelini Germ. Sacr.</p> <p>Buddens de Testamento
summorum Imperato-
rum speciatim Caroli
II. Hisp. Regis.
Idem de Jure Gentis Au-
stricae in Monarchiam
Hispanicam.</p> <p>Burgolds Instrument. pacis
Westphalicae. V. Olden-
burg.</p> <p>Büntings Braunschweig-
Lüneburgische Chronic.</p> | <p>Büntingius correctus, revisus
& auctus.</p> <p>Buxtorffius ad auream Bul-
lam.</p> <p style="text-align: center;">C.</p> <p>Caesar de bello Gallico.</p> <p>Galixtus.</p> <p>Caninius.</p> <p>Carpzovius de pactis Con-
fraternitatis.
Idem de Lege Regia Germ.
Id. de Capitulationibus.
Id. de Jure Ecclesiastico.
Id. de Processibus.</p> <p>Chesnei Annales Franco-
rum.</p> <p>Chiffletius.</p> <p>Chytraei Chronicon.</p> <p>Cicero.</p> <p>Cluverii Germania antiqua.</p> <p>Cocceji (Henrici) Jus publi-
cum.
Ejusd. Disputat. de Au-
stregis.</p> <p>Collenutii (Pandulf) res
Neapolit.</p> <p>Conringius (Hermann) de
finibus Imperii.
Id. de Ducibus & Comiti-
bus Imperii.
Id. de urbibus Germanis.
Id. ad Lampadium.
Id. de Constitutione Epi-
scoporum Germ.
Id. de Septemviris, & Se-
ptemviratu.
Id. de Germ. Imperii Ju-
diciis.</p> |
|--|---|

Id.

De rerum Antorum.

Id. de Capitulationibus.
 Id. de Neg. Convent. Imper.
 Id. de Antiquitatibus Academicis.
 Id. de Origine Juris Gentium.

Id. de German. Imper. Roman.

Cortreji Repräsentatio Juris primar. precum.

Id. ad Concordata Nationis Germanicæ.

Cranius.

Crugerus de Novemviratu.

Crusius.

Cubachius (Quirinus)

Cuspiniani Austria.

D.

DAttius de pace publicâ,
 Deckleri specimen rerum Cameralium.

Diet (Johann)

de Dominis (Marc. Anton.)

Dubravii Historia Bohemiæ.

E.

Eginhardi Epistolæ ad Hincm.

F.

Fabii Albergat. Discursus Politici Anti-Bodin.

Fabricii (Georg) Origines illustrissimi stirpis Saxonicæ.

Faber (Antonius)

Freheri (Marquardi) Origines Palarinæ,

Idem de Vicariatu Palatino.

Fritschii Exercitationes Juris publici.

Id. de primariatu precum.

Fuggeri Ehren-Spiegel des Hauses Oesterreichs.

Fürstneri Epistola.

G.

GAilius.

Gewoldus (Christophorus)

Goldasti Statuta & Rescripta Imperial.

Id. de regno Bohemiæ.

Gratian Philœcus, oder der darunter versteckte Freinshemius.

Gribneri D. Dissertatio de primar. precum sine Pontific. indult. validò.

Gregorius Thuronensis.

Grotius de Jure Belli & Pacis.

Gründlingius.

Gryphiander de Weichbildis.

Guillemani (Francisci) Untersuchung derer Originum Habsburgiacorum.

Güntherus.

H.

HAgecius.

Hagemeieri Epistola de Statibus Imperii.

Hammelmans Oldenburgische Chronik.

de Haselbach (Thomæ) Privilegia des Hauses Oesterreichs.

von Herdens Grundfeste.

See 4

Hel-

Erstes Register

Helmondus in Slav.
 Henricus Friburgensis.
 Hermes fascicul. Juris pu-
 blici.
 Heromontanus (Relfendfo)
 oder der darunter ver-
 borgene Johann Wolff-
 gang Rosenfeld de summa
 Principum Germanico-
 rum potestate.
 Hertius.
 Heuterus.
 Hippolytus à Lapide de ra-
 tione Status in Imperium
 Romano-Germanicum.
 Hippolytus à Freisbach.
 Hobbefius de Cive.
 Hoffmanni (J. F.) Responsa
 Juris de Anno 1699 in Ap-
 pend.
 Hoffmanni (Johann Henri-
 ci) Kämmerers und Ar-
 chivarii zu Hannover/
 MSS. des Braunschweig/
 Lüneburgischen Hauses.
 Holstenii (Lucæ) herausge-
 gebene Capitulationes de
 partibus Saxoniz.
 Hortleder de causis belli
 Germanici.
 Hottomanni Franco - Gal-
 lia.
 Hugo (Ludolphus) de Stat.
 Regionum Germanica-
 rum.

I.

von I Mhoffs Notitia Pro-
 cerum Imperii.

Irenici (Francisci) Exegetis
 rerum Germanicarum.
 Itterus de feudis Imperiali-
 bus.

Justinianus.

K.

K Eichen (Andreas) de Ju-
 re Territoriali Prin-
 cipum.

Keipschild de civitatibus Im-
 perialibus.

Kirchmaierus.

Knipschild de civitatibus Im-
 perialibus.

Kranzii Historia Saxonica &
 ejusdem Metropolis.

Kulpifii Commentarius ad
 Monzambanum.

Id. de Legat. Stat. Imper.

Id. de Unitate Reipublicæ
 in S. R.

Id. de usu legum Germa-
 nicarum.

Id. de Germanicarum le-
 gum veterum, ac Ro-
 mani Juris in Republi-
 cā nostrā origine Auto-
 ritateque præferri.

Id. de placitis ordinum
 Imperii.

L.

L Aertius (Diogenes)
 Lambecii (Petri) Dia-
 rium Sacri Itineris Cel-
 lensis.

Ejusdem Desterreichische
 Genealogie.

Lampadii (Jacobi) gründli-
 che

- che Deduction wie es mit dem Kayserlichen Religions-Edict und der geistlichen vermernten Vorbehalt eigentlich bewandt.
- Ejusd. Discursus Practicus, de constitutione, facie, morbis & Cura Cameræ.
- Idem: de Republica Roman. Germanicâ.
- Lansii Oratio pro Germaniâ.
- Ejusd. Oratio contra Italos.
- Lazii (Wolffgangi) res Vienneſes.
- Lehmanni Speierische Chronica.
- Ejusd. Acta pacis religiosæ.
- von Leibnitz scripta Brunsvicensia.
- Lehnzius (Fridericus)
- Lerdius (Hub. Thom.)
- Leti (Gregorii) opera Historica Brandenburgica.
- Limnæi (Johannis) Jus Publicum.
- Lipſius.
- Lindenspurius de successio- nibus & mutationibus Imper.
- Lindenbrogii Præfatio Codicis Legum antiquarum.
- Lisias.
- Livius.
- Læſenius (Michael)
- Londorps Acta Publica.
- Lucz (Friderici) ualther Grafen Saal.
- Lucianus.
- Ludwig de German. Principe.
- von Lynckers Inſtructorium Forenſe.
- Ejusd. Diſſertatio de Superioritate territoriali.
- Ejusd. Diſſertatio de Superioritate ſacra.
- Ejusd. Diſſertat. de forma Imperii.

M.

- Maderi Antiquitates Brunsvicenses.
- Magerus.
- Mallinckrod de Archi-Cancellariis Imperii.
- Manlius.
- Marianus Scoto.
- Mauritius de Judic. Aulic.
- Id. de Matriculis Imperii.
- Id. de Reſſibus Imperii.
- Mauritius (Ericus) de origine Electorum, & Comitibus Electoralibus.
- du May Etât de l'Empire.
- Menckens Tabulæ Synopticæ über die Institutiones und Pandecten.
- Mevius ad Jus Lubecenſe.
- Mnemon de Heracleæ Tyrannis.
- Mulzii Repräſentat. Majeſtat. Imperat.

Erstes Register

- Muzii Chronicon Germanicum.**
- Müldenerus** de Protectione ab Imperatore Ecclesiis utriusque religionis in Germaniâ æqualiter debita.
- Myleri** (ab Ehrenbach) Archologia.
- Ejusd. Tractatus de Principibus ac Statibus Imperii.
- N.**
- Natalis Comes.**
- O.**
- O Brechti secreta Politica.**
- O Octavius Strada** à Rosenberg.
- Oldenburgeri** notæ ad Monzambanum.
- Ejusd. **Limnæus enucleatus.**
- Ejusd. **Instrumentum Pacis Westphalicæ.**
- Ejusd. **Tract. de Rebus publicis.**
- Oligenius** (Conradus)
- Onuphrius Panvinius** de Comitibus Imperat.
- Otto Frisingensis.**
- Otto** (Daniel)
- P.**
- Pacificus** à Lapide, **darunter steckt Oldenburger.**
Vide Oldenburger, Burchold &c.
- Pagenstecheri** notæ ad Bos-
- ckelmanni **Synopsis Juris Publici.**
- Parei** (Danielis) **Historia Palatina.**
- Patin** (Charles)
- Paurmeisterus.**
- Petavius** (Dionysius) de **Hierarchiâ Ecclesiasticâ.**
- Petrus Babilista Burgo** }
Petrus Babilista Fulgoso }
vom teutschen Kriege.
- Pfanneri** **Historia pacis Westphalicæ.**
- Pfessingeri** **Vitriarius illustratus.**
- Placius** de **Pseudonymis.**
- Plato.**
- Plinius Secundus.**
- Pollmann. Ræem. & Flor. Spars.** ad **Instit. Proem.**
- Polybius.**
- Pontanus** de **rebus Francicis.**
- Prafchii** (**Johannis Ludovici**) **literæ secretiores Monzamb. ad Lælium fratrem.**
- Procopii** **Historia Vandalum.**
- Pufendorffii** **Commentarius de rebus gestis Friderici V Vilhelmi.**
- Idem:** de **Republicâ irregulari.**
- Ejusd. **Elementa Juris prudentiæ Universalis.**
- Ejusd. **Opus de Jure Naturali & Gentium.**
- Ejusd. **Opus de Officio hominis & Civit.**

De re Autorum:

Pufendorfi Apologia pro se
& suo libro adversus
Autorem Libelli fa-
mosi, cui titulus, In-
dex &c.

Ejusd. Specimen Contro-
versiarum circa Jus
naturale ipsi mota-
rum.

Ejusd. Spicilegium Juris
naturæ.

Ejusd. Epistola ad Amicos
suos per Germaniam
super libello famoso,
quem Nicolaus Beck-
mannus quondam Pro-
fessor in Academia Ca-
rolinâ, nunc vero cum
infamiâ inde relega-
tus, mentito nomine
Veridici Constantis su-
periori annô dissemi-
navit.

Ejusd. Epistola ad Pluri-
mum Reverendum at-
que Celeberr. Virum
Domin. D. Joh. Adam.
Scherzerum, Theolo-
gum, apud Lipsienses
primarium super cen-
sura quâpiam in Li-
brum suum inique
lata.

Ejusd. Commentatio su-
per invenusto Veneris
Liplicæ pullo, Val. Al-
berti calumniis & in-
eptiis opposita.

Ejusd. Einleitung zu der
Historie der vor-
nehmsten Reiche und
Staaten / so itziger
Zeit in Europa sich be-
finden.

Ejusd. Continuirt Ein-
leitung zu der Histo-
rie der vornehmsten
Reiche und Staaten
von Europa, worinnen
des Königl. Schwes-
den Geschichte und
dessen mit auswertis-
gen Cronen geführte
Kriege insonderheit
beschrieben worden.

Idem: de rebus Svecicis
Libri XXVI ab Adventu
Gustavi Adolphi R.
in Germaniam usque
ad abdicationem Chri-
stine.

Idem: de rebus à Carolô
Gustavô Sveciæ Regis
gestis.

Ejusd. Dissertationes A-
cademicæ.

Idem: de Habitu Religio-
nis Christianæ ad vi-
tam civilem &c.

Ejusd. Jus Fœdiale Divi-
num s. de consensu &
Dissensu Protestanti-
um.

Puteani Stemma Caroli-
num.

Erstes Register.

- R.
- R**achelius de Capitulatione Caesar.
- Rechenberg von der Prærogativ derer protestirenden Fürsten.
- Reineri Reineccii Comment. de Marchionibus & Electoribus Brandenb.
- Reinking de Regimine Seculari & Ecclesiastico.
- Rentschii Brandenburgischer Eder-Hayn.
- Reusneri (Nicolai) Antiturcicum Bellum.
- Reusneri (Elix) Stemma Vittekindeum.
- Rhenanus.
von Rhez Institutiones Juris publici.
- Rhogine.
- Rivinus.
de Roo (Gerardi) Annales Austriaci cum Supplementis Grundlingii.
- Rohanæi Trutina Statuum Europæ.
- Rosenfeld (Johannes Volfgangus) de summâ Principum Germanicorum potestate.
- Rumelinus.
- S.
- S**agittarii Historia Elect. Brandenburgic. ab origine usque ad annum 1680.
- Ejusd. origines & incrementa Brunsvicens.
- Scharen Schmidii Disquisitione de Republica monstrofa.
- Ejusd. Defensio Disquisitionis de Rep. monstrof.
- Scheplizii Consultat. March.
- Schilteri Jus Canonicum.
- Schleidani Oratio Mogunt.
- Schookii Exercitationes ad Monzambanum.
- Schrader de feudis.
- Schubartus.
- Schultesius.
- Schurzfleisch.
- Schwarzii Index Novitatum &c.
- Schüzius.
- Schwederi Jus Publicum.
- Scipio Gent: de Jurisdict.
- Seckendorffs teutscher Fürsten-Staat.
- Siculus (Diodorus)
- Sincerus (Conrad) darunter sticht Kulpifius. Videatur Kulpifius.
- Slüteri (Johannis) Animadversiones über den Hippolythum.
- Spangenberg's Sächsische Chronik.
- Spanhemii (Ezechiel.) Discours du Palatinat, & de la Dignité Electorale contre les pretensions du Duc de Baviere.

Spei-

Decret *Autorum.*

- Speidelius de notabilibus
vocibus.
- Sprengerus (Justus)
- Stabius (Johann)
- Stamlerus de reservatis Im-
peratoris.
- Stephani (Mathias)
- Strauchii *Dissertationes* Aca-
demicæ.
- Idem: de origine & Aut.
Juris Canonici.
- Struvii *Bibliotheca* Juridica.
- Stryk de pactis successoriis.
- Idem: de tutelâ maternâ
Principum.
- Idem: de foro Austrega-
rum.
- Idem: de Processu Au-
stregarum.
- Ejusd. *Introductio* ad Pra-
xin forensam.
- Svevus (Godofredus)
- à Sütphen (Christianus)
- T.
- T**Acitus de moribus Ger-
manorum.
- Ejusd. *Annales.*
- Telleri (Joh. Ulrici) *Dissert.*
de Statu Imperii Germ.
contra Monzambanum.
- Teutenburgius.
- Textor de Rat. Stat. Imperii.
- Theganus.
- Thomasi notæ in Monzam-
banum.
- Ejusd. *Vindiciæ* de exiguo
Pandectarum usu in
foris Germaniæ.
- Ejusd. *Dissertatio* de usu
actionum pœnalarum
in foris Germaniæ.
- Ejusd. *Dissertatio* de Sta-
tuum Imperii Potesta-
te Legislativiâ contra
jus commune.
- Ejusd. *Dissertatio* de jure
aggratiandi Principis
Evangelici in causis
homicidii.
- Ejusd. *Dissertatio* de of-
fic. Director. & Duc.
circ. in executione
sentent.
- Ejusd. *Dissertatio* de feu-
dis oblati.
- Thuani *Historia.*
- Thulemarius de octovira-
tu.
- Idem ad Auream Bul-
lam.
- Idem de Elect. S. R. Im-
perii.
- Titii notæ in Monzamba-
num.
- Ejusd. *Specimen* Juris
Publici.
- Ejusd. *Specimen* Juris Ec-
clesiastici.
- Ejusd. *Dissertatio* de Ha-
bitu Territoriorum
Germanicorum to-
tiusque Reipublicæ
formâ.
- Tolneri (Caroli Ludbvi-
ci) *Historia* Palati-
na.

Tri-

Anderes Register.

<p>Trithemii Compend. Annualium.</p> <p style="text-align: center;">U.</p> <p>Valerius Bassus.</p> <p>Vernulai Historia Austriaca.</p> <p>Vignerii (Hieronymi) Dessterreichische Genealogia.</p> <p>Vittorius Stri.</p> <p>Vitriarii Jus Publicum.</p> <p>Uffenbach de' Judic. Aulic.</p> <p style="text-align: center;">VV.</p> <p>Wagenseil de S. Rom. Imperii summis officialibus & eorundem sub-officialibus.</p> <p>Vvehnerus.</p>	<p>VVerdenhagen (Joh Aug.) de rebus Hanseaticis.</p> <p>VVinckelmanni Stamm-Register und Regenten-Baum der Herzoge von Braunschweig.</p> <p>VVitichindi Annales.</p> <p>VVizendorff.</p> <p style="text-align: center;">Z.</p> <p>von Zechs Europäischer Herold.</p> <p>Ziglerus de Episcopis.</p> <p>Ejusd. Dissertat. de origine & Autoritate Juris Canonici.</p> <p>Idem: de Juribus Majestatis.</p> <p>Zosimus.</p>
---	--

Anderes Register.

Der vornehmsten und denckwürdigsten Sachen.

Not. Wo ein * stehet / bedeutet es die *Præfation.*

U.

A achen / der Könige in Francken Residenz	51
wie es genennet worden ist.	52
Kaiserliche Erönung soll daselbst geschehen	309
daselbst sind die Reichs-Insignia verwahret.	ib.
muß solche bey der Erönung hergeben:	ib.
worinnen dieselben bestehen.	310
Abtheyen hat Carolus M. sehr viel gestiftet.	60
Aca-	

Derer denckwürdigsten Sachen.

Academien (teutsche) wie die ersten eingerichtet worden sind.	39 ^o
kriegten zu erst Italiänische Professores.	ib.
Achts. Erklärung eines Fürsten ob bey dem Kayser allein stehe.	359
wenn solche geschehen und desselben Güther confisciret werden solten / wein sodann die mittelbahren Lehns-Güther zusallen würden	360
Advocation der Städte	263
ob sie nüzlich.	264
Advocatus Ecclesie, woher das Wort rühre.	79
was die Alten darunter verstanden haben.	ib.
Adulation, eine Freundin der Gelehrten	28
Aebte (Fürsiliche) ihre Foundation und Dotirung.	190
Erzählung derselbigen	ib.
Aethii sollen die rechten Finnen seyn	38
wo sie vorzeiten gewohnet.	ib.
Ihre Eintheilung.	39
Alten. Siehe Aachen.	
Anarchie was sie heisse.	544
Anfangungs-Briefe	422
ob alle Stände verbunden / solchen zu pariren	ib.
Antiquitäten (Philosophische) darüber halten die alten Philosophischen Grillenfänger steiff und fest	698
Antonii Ulrici Herzogs zu Braunschweigs Conduite und Ruhm.	158
wenn die Regierung an ihn kommen ist.	ib.
Appanage, was es heisse.	99
Appellabilis summa wie groß sie seyn müsse	406
Appellationes ob in Criminalibus verstatret werden	ib.
Archi-Cancellarii Imperii	325
wie die geistlichen Fürsten zu dieser Charge gelangenet.	ib.
Aristocratia	446
welche zu billigen	539
ob Teutschland eine sey?	449
was dazu erfordert wird.	454. seqq.
	was

Anderes Register.

was man in derselben unter die Fehler der Menschen zehlen könne	541
ob die Liebe dazu einem von Natur angebohren	545
ob Senarus perpetuus zu dessen Wesen gehöre	619.620
ist das teutsche Reich nicht.	453
die Ursache.	454
eigentliche/was sie vor eine Art an sich habe	456. sq.
was die Optimates bey denselben vor favorables haben	457
ob eben daselbst seyn müsse/wos keine Monarchia absoluta anzutreffen.	463
Aristocratisches Regiment führen freye Reichs. Städte	446
Alcanische Familie ist sehr alt.	167
woher dieselbe deriviret wird.	ib.
hat das Anhaltische und Sachsen-Lauenburgische Hauß gestiftet.	ib.
Aufführung der Teutschen / wenn sie aus Italien kommen sind/und dabey vorgelauffene Prajudicia.	5
Mugspurg (Bisthum) wer den Grund darzu gelegt.	187
wer ihn continuiret.	ib.
Austräge/was dieses Wort bedeute.	407
derselben Ursprung	ib. 408
ihre unterschiedliche Kirthen	• ib.
wo sie keinen Platz finden	408. 409
Auftrage conventionales	407
Autores (Italtänische) so vom teutschen Kriege geschrieben.	7
so vom Desterreichischen Hause geschrieben	121
so von der Pfalz geschrieben	145
so von der Sächsischen Historie und Genealogie geschrieben	149
der Beschreibung des Hauses Brandenburg.	156
der Historie des Hauses Braunschweig-Lüneburgs.	

B.

Baden (Marggraffthum) ist zur Defension des Reichs aufgerichtet worden.

59
Das

Derer denckwürdigsten Sachen.

Bärenheuter / wer bey den alten Teutschen also genant worden ist.	43
Bamberg (Bisthum) wem es seine Dotirung zu danken.	136
Bann/darauf wurde vor dessen grosser regard gemacht.	84
unschuldiger und vergeblicher Innocentii III.	92
wie die Päbste vor der Reformation die Kaiser damit geplaget und gedrohet.	91-93
war die erste Eröffnung derer auf die Päbstliche Monarchie zehenden Consiliorum,	72
Basel (Bisthum) wo es gewesen	188
Bayern (Herzogthum) ist eines von den ältesten in Teutschland	135
führet mit dem Hause Pfalz von einem Stamme seinen Ursprung	ib.
ist vor dessen ein mächtig Königreich gewesen	136
worinnen solches begriffen.	135-136
dessen Macht und Grösse	136
wie es vor alters gewesen.	ib.
der älteste König davon.	ib.
dessen Herzoge haben sehr den Königlichen Tittel affectiret/ sind aber stets unglücklich gewesen.	36. sq.
haben einige Zeit die Fürsten aus dem Carolinischen Geschlecht beherrschet.	ib.
kommt an unterschiedene Herren	137. 138
unter wessen Administration es heutiges Tages stehe	138
wo davon zu lesen.	139
wenn die Chur-Bürde an dieses Haus kommen.	ib.
hat das Chur-Fürstenthum Sölla lange unter sich gehabt.	ib.
dessen Volk hat den Ruhm der Gottesfurcht.	144
Beckmann ist des Puffendorffs allergrösster Feind.	682
läßt wieder gegebenes Königl. Mandat den verfertigten Indicem Novitarum &c. drucken.	ib.
mußendlich deswegen echappiren.	684
sodert Puffendorffen auf ein Duell heraus.	ib.

Anderes Register

seine Brutalität hierinnen.	685
soll Pufendorffen Abbitte thun.	ib.
seine horrende Verwünschung / ehe er solches zu thun gesonnen	686
sein herausgegebener Index wird durch den Hencker verbrannt/und er vor infam erkläret.	ib.
will sich mit Pasquillen revangiren	687
Tittel von der ersten mechanten charteque.	ib.
Ursache seines tödtlichen Hasses gegen Pufendorffen	691. 692. 693
wird desperat, und changiret seine Religion.	ib.
seine miserablen fata nach diesen.	694
encouragiret seinen Schwager den Pufendorff mens chelmörderischer Weise zu massaciren	694. 695
Bernhard ein Enckel Caroli M.	61
bekommt Italien	ib.
bekrtegt Ludovicum Pium.	ib.
wird gefangen und seines Gesichtes beraubet	62
Bibliothequen/ob davon ein Staat zu machen/	13
Bilder in Kirchen/ob was nütze.	71
werden von Leone Isaurico aus der Kirche verbannt.	72
Bilder - Stürmung ist schuld an Trennung der Griechi- schen von der Lateinischen Kirche.	ib.
bringet den Verlust des Griechischen Räkserthums zuwege	ib.
Bischöffe/von wem sie zuerst erwehlet worden	244. 247
haben die Fränkischen Könige alle selbst constituiret	246
teutschen Räkser haben es auch Macht gehabt.	ib.
wer diesem Rechte renunciret hat.	247
haben ihr Vermögen der Räkserlichen Freygebigkeit zu danken.	249
ihre arglistige Maximen / wenn nichts mehr erfolgte	250
wie sie den weltlichen Fürstengleich geworden	251
warum vor diesen in so grosser Estim gewesen	252
deroselben Hochmuth. und andere Laster.	253. 254
ihre Jurisdiction.	306

derer denckwürdigsten Sachen.

Bischöfliche Investitur wodurch vor diesen geschehen	247
ob die Kaysferliche Autorität dadurch Schaden gelitten	ib.
Bischoffsthümer erkennen Carolum M. in grosser Menge vor ihren Stiffter	60
wer darunter gerechnet.	186.187.188
ob zwey oder mehr nur einem conferiret worden.	188.
	189
die Art und Weise dazu zu gelangen	ib.
ob eines wohl die protestantische Religion angenommen	ib.
sind dem Päbßlichen Stuhl nicht unterworffen.	ib.
ob ein Exempel zu finden/daß der Pabst eines confirmiret.	190
Böhmen ob der eilffte Krantz von Teutschland.	209
ob dessen König ein würcklicher Reichs-Stand sey.	ib.
Böhmischen Könige Privilegium	210
ob er ein wahrer Chur-Fürst sey.	ib.
von Boyneburg (Baron) ein gelehrter Herr und Patron der Gelehrten	27
dessen höchstrühmliche Conduite.	28
wird von Pusendorf ungeschuldig beschuldiget/als wäre er seiner Charge entsetzet worden	32
wird erst vor den Autorem des Monzambani gehalten *	
Ursache dazu. *	
wird deswegen von Kaysfer Leopold nicht eben zu gnädig angesehen. *	
seine Epistola excusatoria deswegen an Bæcklerum. *	
Brandenburg ist von Carolo M. gegen die Wenden und Schlawen aufgerichtet worden	59
wie es vermehret worden ist.	150
einige facta davon	150.151.152
woraus es bestehe.	153
dessen Weite.	155
Linten/so davon herkommen.	156
was Scriptorum davon zu recommendiren	ib.
	wenn

Anderes Register

wenn und wie es Magdeburg bekommen	148. 152. 154
Brandenburgischer Marggrafen: Stamm	149. Vid. Marggrafen.
Bremen/des Königs in Schweden Prztension, und deren Gründe darauf	200
Brüggemann greiff Monzambanum an	590
dessen Gedanken von der Form der teutschen Republicque.	590. 591
Bücher/was sie sind.	14
ob darinnen die wahre Gelehrsamkeit zu finden	ib.
warum so viel in Teutschland zu finden.	15
neue werden immer gesucht.	ib.
sollen nach der neuesten Mode eingerichtet seyn.	ib.
Bücher: Confiscation, was davon zu halten. *	
Bücher: Raub nach heutiger façon	16. 17
wie vielerley derselbe.	17
welchen die Gelehrten usurpiren	ib.
ihre dabey gebrauchte Maximen	18
einige Remarqven darüber.	ib.
Bündnisse und Eintracht vortrefflicher Nutzen	43
ungleiche/was dabey zu beobachten.	583
zu schlüssen / wenn es den Ständen des Reichs confirmirt worden ist.	
Bürgerlichen Wesens Natur und Eigenschafft / woher entstehe	358
Buchhandel / warum in Teutschland immer in gutem Flore.	15
wie er ins Abnehmen gerathen könne	ib.
Bund (der Schmalaldische)	376
Burg was vor alters geheissen	256
was vor Regiment darinnen gewesen.	ib.
Burg: Grafen/was sie vor dem geheissen	230. 231
besitzen ist meistens Fürstliche Dignitzt.	231
wer diesen Tittel annoch führe.	ib.
(zu Nürnberg) wo Sie/und wer von Ihnen herstam me	149. 150
Byfang (Erzbisthum) ob es zum Reiche kan gerechnet werden.	186
	Ca.

derer denckwürdigsten Sachen.

C.

C apitulationes	340
wenn sie sich angefangen	341
werden den Kaysern von den Chur- Fürsten vorge-	
schrieben	343
wie sie müssen eingerichtet seyn	346. 347. 348
werden von etlichen zu sehr erhoben/ von etlichen auch	
allzusehr herunter gemacht.	349
ob sie der Hoheit Kayserlicher Macht etwas beneh-	
men.	ib.
Capitulationis perpetuæ project	344
ob vor den Kayser oder die Stände profitabel	345
Carneval / zu diesen mussten vor dem die Teutschen den	
Italiänern das Geld hergeben.	4
Carolinische Stamm auf männlicher Seite völlig auß-	
gestorben 66. mit wem?	ib.
Carolus Calvus bringt die Kayserliche Dignität mit List	
an sich.	64
giebt dem Pabste allzubiel Respect.	93. seqq.
Carolus Crassus vereiniget sich das Fränckische Reich	65
verstoffet seine Gemahlin.	ib.
stehet bey den Pfaffen übel angeschrieben.	ib.
wird vom Reiche verstoffen	ib.
stirbt elendiglich.	ib.
Carolus Gustavus, aus was vor einer Familie er stamme	
	142
was ihm nach dem Osuabrüggischen Frieden gehö-	
re.	ib.
Carolus Ludovicus Chur- Fürst zu Pfalz wird der andere	
Salomon genannt	33
ist ein gelehrter und weiser Herr.	144
muß seines Herrn Vaters Unglück tragen.	33
heyrathet die Baronesse Degensfeld.	33. 144
vocirt Pufendorffen nach Heydelberg.	662
was dazu Gelegenheit gegeben.	660
schreibt mit eigener Hand an ihn.	661
übergiebt ihm den Chur- Prinz in seine Privat- Infor-	
mation.	665

Anderes Register

ob er ihn zu Schreibung seines Monzambani instigiret *	35.	144
stirbet.		
Carolus M. extendirt das Fränckische Reich	48	
überwindet die Sachsen	49	
die Ursache zu diesem Kriege soll die Fortpflanzung der Christlichen Religion gewesen seyn	ib.	
victorificet über den Bayrischen König Tassilo.	ib.	
ob ein rechter Teutscher gewesen.	49.	50
hat sich der teutschen Sprache bedienet.	ib.	
warum er dieses gethan	ib.	
woher er derselben Connoissance haben können.	54	
richtet seine Lebens- Art nach der Teutschen ein.	50	
woher er seinen allerersten Ursprung gehabt.	55	
auf was Art und Weise er viele Provinzien bekommen	ib.	
friegt viele Völker unter seinen Schug.	56	
dessen Conquetten.	56.	57
wie er tituliret worden.	57	
die Macht und Größe seines Regimentes.	58	
warum ihn viele Bisthümer und Abthehen vor ihren Stiffter erkennen.	60	
wie er die Teutschen gebändiget.	59	
hat so viel Klöster gestiftet/als Buchstaben im Alphabete sind.	60	
wie sie ausgesehen.	ib.	
Zertheilung der Länder nach seinem Tode.	61	
wer seinen Stamm von Ihm herführe.	66	
wie er das regnum Longobardicum erworben.	75	
wenn er sich des Kaiser- Titels bedienet	77	
was er vor Recht über die Stadt Rom gehabt.	78	
besehencket den Römischen Stuhl mit vielen Ländern	ib.	
ob er sich das supremum Imperium darüber vorbehalten.	ib.	
hat seine Reiche Rom nicht unterwürffig gemacht	86	
hat die grossen Herzogthümer aufgehoben.	228	
		zu

Derer denckwürdigsten Sachen.

zu seiner Zeit waren noch keine Städte.	256
Caroli V. dem Hause Oesterreich ertheilte Privilegia	128. 129
Chargen militair und civil waren vor diesen erblich	224
ob es eben eine absolute necessität gewesen.	ib.
wenn sie zu erblicher Dignität ausgeschlagen	225
ob ein Schade vor Monarchien	ib.
Cheronesus Cymbrica was er begreiffe	39
dessen Länge.	ib.
Chronologie muß ein Publiciste wissen.	23
Chur (Bishtum) wenn es seinen Anfang genommen	188
erster Bischoff darinnen.	ib.
Chur-Fürsten numerus wie hoch er steigen könne	160
ob die neunte Erwehlung wider das Reichs-Interesse gelauffen.	159. 161
woher sie ihren Ursprung haben.	271. 277. 278. 279.
	280. 281
was sie bey der Wahl zu sprechen.	276
ob mit ihnen die Fürsten ein æquale Jus gehabt.	ib.
	279
Ihre Vorzüge und Præminenzen	282. 283. 325. 199.
	439. 343
wenn sie noch minderjährig / wer den Platz bey der Kaiserlichen Wahl vor sie betritt.	293
wenn sie aufhören minderjährig zu seyn	296
wenn er nur in das 18. Jahr getreten / ob in Ansehung der Chur sufficient.	ib.
ob sie nothwendig einen Teutschen zum Kaiser erweh- len müssen.	302
können sich bey dem Votiren die Stimme selbst ge- ben	306
ob sie einen Kaiser vom Throne stürzen können	319
	320. 321
wenn sie ihre Erz-Ämter erlanget	328. 329
ein jeder hat seine Erb-Beamten	ib.

Anderes Register

können diese Aemter einer Familie zur Lehn geben/ welcher sie wollen	330
Chur-Fürsten (geistliche) wie viel	185
warum sie den weltlichen vorgehen.	177
werden durch die Wahl gemacht.	284
wie alt ein Eligendus seyn müsse.	ib.
müssen das Pallium vom Pabste mit grossen Unkosten redimiren	285
ob zur Wahl admittiret werden/ ehe/ daß sie vom Kaiser Reichs wegen über die Chur-Fürstlichen Lande beliehen seyn.	287
Chur-Fürsten (protestirenden) mißfällt die Protection des Römischen Stuhls von den Kaisern	85
Chur-Fürst von Pfalz/was ihm zugehöre	140
verliehret seine Dignität.	139
bekommt sie wieder	ib.
zu Sachsen/welches der erste gewesen	146
Chur-Fürstenthümer wie in den weltlichen die Succession geschehe	288
Chur-Gerechtigkeit /warum so wohl Geistliche als Welt- liche darzu gelanget	276. 277
Chur-Succession : ob ein durch nachfolgende Vermäh- lung legitimirter Prinz succediren könne	289
ob ein in den geistlichen Stand getretener Chur-Erbe/ und welcher würcklich einen gewissen Orden an- genommen/hernach in der Ihm zugefallenen Chur vermittelst Päpstlicher Dispensation succediren könne.	290
ob/wenn die Erb-Folge in einer Chur auf die Agna- ten fällt / derjenige / so dem verstorbenen Chur- Fürsten ein Grad näher verwandt / und der äl- teste des Geschlechts ist / oder aber derjenige/wel- cher der nächste nach der Linie / succediren müsse	ib.
ob der Kaiser eine verledigte Chur/ es sey nun solches durch ein Verbrechen geschehen/oder die Familie gänzlich ausgestorben/nach seinem Verleben erse- hen könne	291

Churs

Derer denckwürdigsten Sachen.

Ehur-Würde/wenn sie an das Haus Bayern kommen	139
Citata und Allegata ob sie nützlich seyn.	21. 22. 23
davon machte man vor diesen ein grosses fact	ib.
Eitelkeit darinnen.	ib.
Decadente heute zu Tage davon	ib.
Civis des teutschen Reichs was er nach den Aristotelischen Principiis heisse.	448
welche solches seyn sollen.	ib.
Civitas perfecta ob daselbst anzutreffen / allwo die Theile der Ober-Herrschaft divisim und independenter bey vielen grossen oder Concilien zu finden.	593
eigentliche so genannte was sie sey?	605
Cleriken/warum diesen die Fürsten vordem so viel und grosse Güter in Teutschland verehret.	60
deroselben grosse Kühnheit	324
Cleselius Cardinal dessen Sprichwort	415
Collectanea ob sie zu was dienen	16. 17
wie sie öftters eingetraget werden	ib.
Collecten/welche dem Reiche entrichtet werden müssen / so sie in die gemeine Cassé eingelieffert werden / ob ein unfehlbares Zeichen eines Reichs-Standts-Qualität	101
Collegium Wetterauische was vor Grafen dazu gehören	192
Schwäbische/was vor Häuser dazu gehören	193
Fränckische/was dazu vor Häuser gerechnet werden.	ib.
Westphälische/was dazu vor Häuser gezehlet werden.	ib.
Cölln von wem es gestiftet worden.	186
ist Erz-Cansler durch Italien	ib. 326
wenn es erbauet worden	257
Cöllnische Recht/ob Jus municipale Svevicum	389
Colonie (Gallische) ob die Francken gewesen?	47
Comites Hirsuti oder pilosi was ?	35
Palatii Lateranensis zu Rom kan ein Kaiser creiren	90
Compendia haben vielen Ruhm und Nutzen	19
vieler Prajudicium hiervon.	ib.

Anderes Register

Confraternität zwischen Sachsen / Brandenburg / Hesse	233
fen	233
ob durch die General-Clausul der Kaiserlichen Capitulation confirmirt sey.	ib.
zwischen Brandenburg und Pommern.	234
Confiscation der Bücher was davon zu halten *	
Conföderirte (ungleiche) ob sie Socii seyn können	584.
ob ungleich Verbundene einander nach der Natur und Art der eigentlich genannten Verbündnissen die Huldigung prästiren können	585
ob bey ungleich conföderirten der mächtigste über die übrigen Jure Majestatico die Jurisdiction exerciren könne	586. 587
Conring (Hermann) dessen Ruhm.	31
Urthel über dessen Tractate.	30. 31.
wird vor den Autorem des Monzambani gehalten *	
Constantz (Bisthum) wo es fundiret worden	187
Constantinus M. warum er in Historien so berühmt sey	69
dessen Donation an den Pabst ob gültig.	80. vid. Donation.
dessen Fehler hat Zosimus beschrieben	69
Conventus Electorales	325
Conversation mit Staats-Ministern wozu sie diene.	25
wie einer müsse beschaffen seyn/so sie verlange	ib.
Corpus Civile ob es sich eben in einem irregulairen Staate präsentiren müsse.	603
was es seyn könne.	ib.
Erönung (Römische) ist den Kaisern sehr beschwerlich gewesen	88
brauchte erstaunende Unkosten	88. 89
wo dieselbe gewesen.	ib.
wird von Carolo V. verändert.	ib.
(teutsche) wie lange sie nach der Wahl aufgeschoben worden.	89

Derer denckwürdigsten Sachen.

D.

D änen/ob sie wohl mächtig / etwas gegen Teutsch-	
land zu tentiren	490
Decretum Amphyctionum.	589
Defension des Römischen Stuhls wurde den Ränfern	
bey Übergebung des Reichs recommendirt.	84
worinnen solche bestehe.	ib.
mißfället den protestirenden Chur-Fürsten	85
wie sie zu verstehen/wenn dem Ränser in der Capitula-	
tion injungiret wird.	84. 85
von Degenfeld (Baronesse) eine scharffsinnige Dame	
wird an den Chur-Fürst zu Pfalz vermählet	34
Democratia	447
woenn sie zu loben	539. 540
was bey derselben unter die Fehler der Menschen	
fönne gerechnet werden.	542
ob die Liebe zur Democratischen Regiments-Form ei-	
nem von Natur angeböhren.	545
bey den Teutschen	47
Deputations-Lage woher sie entstanden.	214
Dethronisation eines Ränfers ob dem Chur-Fürstlichen	
Collegio allein oder den gesammten Reichs-Stän-	
den zustehe ?	322
Diarium Europæum warum dem Theatro Europæo vorzu-	
ziehen	8
warum und worinnen solches zu tadeln.	9
Dignität (Päpstliche) hochmüthiges Gleichniß davon	92
Doctores Ecclesie ob sie öffentliche Officianten eines Kö-	
niges	245
ob sie mit blossen Consens der Fürsten sollen consti-	
tuiret werden	ib.
ob sie auch von Rechtswegen ohne Fürstlichen Con-	
sens fönnen bestellet werden	ib.
Donation Constantini M. an den Pabst ob gültig	80
darüber moqviren sich die Papisten selbst	ib.
wenn sie zum Vorscheine kommen.	ib.
	et

Anderes Register

Eines Venetianischen Abgesandten raffinirte mo- qverie hierüber	81
müssen vom Kaiser confirmiret werden.	ib. seqq.
Donationes der Fürsten an Geistliche sind oft aus Politi- que und Staats-Raison geschehen	249. 250
Duell will ein Professor gegen den andern anstellen /	681
E.	
E cclēfiaz Advocatus woher das Wort rühre	79
was die Alten darunter verstanden haben	ib.
Ecclefiā Doctores. Siehe Doctores Ecclefiā.	
Ecclesiasticum reservatum, ob es im Westphälischen Frie- den confirmiret worden.	
Edelleute (teutsche) worauf sie geschlaffen.	41
Ehliche Werke wie die Teutschen getrieben.	ib.
Eintracht wie nützlich.	43
Eichstädt (Bisthum) wenn es fundiret worden.	187
Electoriales Conventus	325
Engelland/ob sich Teutschland vor ihm was zu befürch- ten	490
Episcoporum constitutio von wem sie geschehen müs- se	245
Equites auratos kan ein Kaiser in Rom creiren	90
Erb-Folge/ wie es damit beschaffen	99
Erstgeburch / dessen Recht bey den meisten teutschen Fürstlichen Häusern.	98. 100
Erz-Ämter der Chur-Fürsten / wenn sie solche erlanget	328
Erz-Bischoffthümer	186
Erz-Canzler durch Gallien / wer diesen Tittel führe /	185
durch Italien/wer ihn führe	186
durch Teutschland/wer ihn führe	185
Erz-Herzogs Tittel/wenn er auffgekommen	124
Exarchi was sie vor Macht gehabt.	71
sind wollüstig	ib.
sind den Päbsten ein Doorn in den Augen	71
confirmirten die Päbste.	ib.
	Ex-

Derer Denckwürdigsten Sachen.

Exauktoraciones, wie sie zu geschehen pflegen	397
Excerptiren ob nützlich	16. 17
Execution der Cameral - Sentenzen/ wie mit diesen ver- fahren werde.	418
ob præcise der Kayser denen Kraynen committiren muß se	419
ob die Execution auch mit Gewalt geschehe.	ib.
Eyd der Treue	440
Eydes - Pflicht / ob sie einen gleich zum Unterthan ma- che.	572
F.	
Fatalität des Vaterlandes	28
Fehler des Staats/ihre Beschreibung	542
Ferdinandus II. hat die alten Fürstlichen Familien hers unter bringen wollen.	169. 170
ob er darinnen reussiret.	175
warum er so viel neue Fürsten gemacht.	170
Feudalis nexus, ob er der Civil - Freyheit der Stände im Wege stehe	542
Finnen Ursprung	38
ist eine andere Nation, als Schweden	ib.
die rechten sollen die Aestii seyn.	ib.
wo sie vor dem gewohnet	ib.
ihre Division	39
Finnische Sprache kommt mit der teutschen über- ein	38
Fœderirte (ungleiche) ob sie eine einzige Republicque und zwar allgemeine constituiren	236. 237 238
ob sie von dem andern in Straffe genommen wer- den könne/welcher gegen die Geseze des Buns- des enormiter pecciret	240. 241. Suche Con- fœderirte.
Francen / ob sie von den Teutschen ihren Ursprung haben	44. 45. 46. 47
werden von etlichen von den Trojanern hergeföh- ret	44. 45 auch

Anderes Register

auch von den Sicambren 47
 Cluverii und anderer Meynung hiervon ib.
 etlicher Frankosen Meynung hiervon ib.
 ob sie anfangs eine Gallische Colonie gewesen 47
 wie lange sie in Deutschland gelebet. ib.
 wenn dieser Nahme aufgetommen 50. 51
 wo sie ihren Sitz gehabt. 56
 wie es bey Creirung eines Königes zugegangen. 73
 Fränckische Könige werden von dem Pabste in Italien
 gelocket 74
 dessen interessirte Persvaciones an Sie 75
 davon Pabst Zacharia Brief 77
 ihre glücklichen kata 2:6
 massen die Griechischen Käyser zu Freunden behal-
 ten 77
 haben alle ihre Bischöffe selbst erwehlet und constitu-
 ret 77
 Fränckische Nation daher führen die Herzoge zu Wür-
 tenberg ihren Stamm 77
 Fränckische Reich hat Carolus M. sehr extendirt 77
 dessen Distinction 47
 ob es erblich gewesen? 48
 wie es sich vermehret 52
 was dazu gekommen 58. 272. 274
 wie es einen König erwehlet. ib.
 wird völlig unter Caroli Crassi Regimente vereinigt
 get 56
 ob der Römische Stuhl mit ihm vereinigt worden 58
 ist 65
 ob es das Römische Reich sey genennet worden 81
 Frankreich wie es an die Capetische Linie gekom-
 men 82
 ob es den Rang über die Käyser prztendire 66
 dessen Macht/und wie es sich so formidabile gemacht. 82
 has iederzeit sehr nach der Käyserlichen Würde ge-
 strebt. 494
 533. 534
 Fran-

Derer denckwürdigsten Sachen.

Franciscus I. bekennet / daß er aus teutschem Saamen entsprossen.	48
Francus, was es auf teutsch heisse.	47
Freyfingen (Bisthum) dessen Fundator	187
Freye Reichs-Städte führen ein Aristocratisches Regi- ment	446
Fridericus Chur-Fürst von Brandenburg / wenn und warum er sich die Crone aufgesetzt	152
Fridericus V. läßt sich zum Könige in Böhmen crönen	33
wird aller seiner Reichs-Dignitäten und Chur-Für- stenthums beraubt.	139
Fridericus Wilhelmus, Chur-Fürst von Brandenburg / des- sen Conduite und Elogia.	150
wenn er sein Land vermehret hat.	ib.
wie ihn der König in Franckreich genennet	ib.
stiftet eine Universität.	151
wenn er souverain worden	ib.
conjungiret die Spree und Oder.	ib.
wenn ihm Magdeburg heimgesallen	152
wer seine Gemahlin gewesen.	ib.
ist fast iederzeit Principal-Interessent oder Mediateur bey Kriegs- und Friedens-Geschäften gewe- sen	154
Fürsten haben der Kayserslichen Freygebigkeit ihr Ver- mögen zu danken.	232
warum sie zu solcher Macht gekommen?	233
wie etlicher Macht herunter kommen ist.	244
wie ihnen das Recht Kirchen-Diener zu bestellen zu- komme	345
ob/wenn Sie ihre Länder vom Kaysers und Reiche als feuda recognosciren / solches ihrer Potestat zum Nachtheil gereiche.	571
Fürsten (von Anhalt) deroselben Ursprung.	167
führen allein den puren Tittel Fürst.	120
(von Auersberg) sind eines illustren Herkommens	175
wenn Sie den Fürsten-Stand bekommen	ib.
	(von

Anderes Register

Fürsten (von Dietrichstein) ihr Stamm	174
wenn Sie zum Fürsten declariret worden	ib.
(von Eggenberg) deroſelben Urfprung	171
wenn Sie den Fürſten-Stand erhalten.	172
(von Hohen-Zoller) ihr Urfprung	171
(von Lobkowitz) ein alt Geſchlecht.	123
wenn Sie den Fürſten-Stand bekommen	ib.
(von Raſſau) Unterſuchung ihres Urfprungs	172
(von Salm) deren Urfprung	173
wenn Sie in den Fürſten-Stand erhoben worden	174
Fürſten (geiſtliche) wer dazu gemeiniglich erhoben wird.	124
haben vor den Weltlichen auf den Reichs-Tagen den Vorrang	177
Ihnen gebet das Hauß Deſterreich vor	178
ob Ihnen auch die weltlichen auſſer dem Corpore den Vorrang laſſen.	ib.
wenn ſie weltlich oder vielmehr hochmüthig worden.	179
ihre Beſchaffung vor dem	ib.
wie ſie ſich in die Höhe gebracht.	180. 181
von dieſen reitet einer mit vollem Cuiras zu dem Concilio zu Coſnig hinein.	181
führen einen groſſen Staat,	182
ob ſie weltliche Hoheit und Regalia mit gutem Gewiſſen führen können	ib.
etniger Inclination,	ib.
Fürſten-Recht ob ein leeres Gedichte	399
Fürſten-Stand ob bey der Con- oder Deſtitution eines Fürſten was zu ſprechen,	161
(alter) wodurch er könne lãdiret werden	169
Fürſtlichen Aelte Fundation und Dotirung	190
Ihre Nahmen.	ib.
Fürſtliche Häuſer / ob der neuen Vermögen mit der alten Fürſten-Macht zu vergleichen.	175
Fürſtlichen Perſonen nähet das Reiſen überaus ſehr.	6
	Gals

Derer denckwürdigsten Sachen.

G.

G Allier haben sich der Römmer Sprache angewöhnet	52
machen einen Mischmasch daraus.	53
Geburth/ob auf den Ort derselben müsse reflectiret werden/wenn man sehen wolle / was einer vor ein National sey.	52
Geistliche Fürsten sind in Teutschland sehr mächtig und groß.	180. 181
will Kaiser Sigismundus temperiren	181
sind iso in ihrer Macht confirmiret.	ib.
präsentiren zweyerley Personen 402. Siehe Fürsten und Ehurfürsten.	
Geistliche Güter/ welche den Pfaffen genommen worden	184
sollen Catholiquen/wenn sie zur Lutherischen Religion treten/behalten	377-378
wer dawider?	ib.
ein Edict davon von ihrer Restituirung	387
Maxime, so darunter begriffen gewesen	382
Geistliche Stände/worunter sie in Ansehung ihrer Lehn-Güter und Regalien gehören.	402
Gelehrsamkeit (wahre) ob in Büchern zu finden.	14
Gelehrter/wie er sich bey Lesung der Bücher auffzuführen.	14
kan durch allzugroße Estim derselben des andern Sclave werden.	ib.
woher derselben Præjudicia offst kommen?	15
ihre Thorheiten darinnen	ib.
mancher Hochmuth.	18
der allzuviel gelesen / schreibt confus und obscur.	20
liebt die Adulation	28
warum sie in Teutschland so wenig æstimiret werden.	477
Genealogie und Geographie muß ein Publiciste wissen.	23
	24
	Ger

Anderes Register

General le grand, wer so geheissen?	150
Gerichte in Teutschland und derselben Urthen	394
Gelenins, dessen Streit mit Pufendorffen	705
die Ursache! so dazu Gelegenheit gegeben	706.
	707
wird continuiret	710. seqq.
Gesundheit: trincken der Teutschen	29
Præjudicium davon	ib. 30
ob es die Teutschen erfunden.	ib.
etliche wollen es aus der Bibel her deriviren	ib.
	ib.
Grafen/deroselben Einsetzung in Sachsen und Bayern	
von Carolo M.	59
sein darunter gehegtes Arcanum.	ib.
sind gemeiniglich Sächsischen Geblüths geme-	
sen	ib.
wie weit sich ihre Macht erstrecket.	59
wie viel sie heutiges Tages Stimmen auff dem	
Reichs-Tage führen.	192
was dieses Wort vor Alters bedeutet habe	221
wie der District, darüber man ihu gesetzet/genennet	
worden ist.	222
wie sie sich in ihrem Amte haben aufführen müssen	222. 223
	ib.
ihr Unterhalt .	
solche Nemter erblich zu conferiren / ob wohl klug	
gehandelt sey.	225. seqq.
Unterschied zwischen Herzog.	223
müssen bey den Teutschen die Civil- und Criminal-	
Affairen untersuchen.	395
Grafen (von Altenburg) von diesen sollen die Orig.	
Halspurgiaci herkommen	108. 109
(von Hohen Zöllern) wer von Sie den Ursprung	
habe:	149
wo sie herkommen ist ungewiß.	149. 150
(Wild-Grafen) woher sie stammen / sind vielerley	
Meynungen	173. 174.
Grasschaft was sie sey?	222
	Gre-

Derer denckwürdigsten Sachen.

Gregorius VII. will weltliche Potentaten zu seinen Knechten machen.	91
Groß-Teutschland wie weit sich vor diesem erstrecket.	36
S.	
H amburg ist die reichste Stadt in ganz Teutschland	198
wer darauf Prætenſion mache.	ib.
Hannover bekommt die Succession in Engelland	161
erhält die Chur-Würde	158. 159
oppositiones darwider und deren Beantwortungen	159. 160. seqq.
wird naturalisiret.	ib.
Die Successions-Akte wird confirmirt.	162
wer davon etwas geschrieben.	ib.
Hanse-Bund/wenn er aufgekommen ist.	260
desselben Division.	ib.
wie er in Decadence kommen ist.	261
welches die vornehmste Stadt darvon gewesen.	139
Hauß Bayern ist sehr alt	135
was es im Besitz habe.	135. 136
dessen Macht und Größe	136
wie es vor diesen beschaffen gewesen.	
(Brandenburg) woher es stamme/	149
hat / ehe es noch die Königliche Würde auff sich gebracht / honores regioſ zu genieſſen gehabt.	154
(Braunschweig und Lüneburg) dessen Ursprung	157
Linien davon	158
wer etwas davon geschrieben	162
wenn dieses Durchlauchtige Hauß die Chur-Würde bekommen / und was dabey vorgefallen	158
(Gotha) dessen Urheber	148
wo Nachricht davon einzuziehen	149

Anderes Register

(Rassau) ist sehr alt	172
dessen Ursprung/woher zu deriviren	ib.
(Oesterreich) ist ein sehr altes Geschlecht.	106
ist sehr mächtig	107. 125
dessen Steigen und Aufkommen	109. 110
dessen Ursprung	107
einiger lächerliche Gedanken hiervon	107
vieler anderer Gedanken	108. 109
dessen Jura an die Krone Spanien	seqq.
Scriptores, so davon geschrieben	119
warum die Kaiserliche Würde so lange bey selben	121
geblieben.	127
was vor Böses daraus entstehen würde / wenn	
ihm die Kaiserliche Würde sollte entzogen	
werden.	127. 128
wie lange die Kaiserliche Würde bey ihm gewe-	
sen *	
dieses Aller-Durchlauchtigsten Hauses Glücksel-	
igkeit. *	
(Sachsen) dessen Stifter	146
was ihm zugehöre.	ib.
dessen Linien	147
Henricus II. bekennet/das er aus teutschem Saamen ent-	
sprossen	48
Henricus der Vogler/wie er genennet worden	259
hat viel Städte in Sachsen erbauet.	ib.
hat Teutschland in grosses Aufnehmen gebracht.	ib.
Herzog hat vor dessen ein militair-officium bedeutet.	120
was der Name heutiges Tages bedeute	221
ihre Distinction von den Grafen.	223
sind bey den Teutschen Magistratus gewesen	353
Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg. Siehe das Haus	
Braunschweig-Lüneburg/wie auch Hannover.	
von Hollstem/woher sie stammen	165
Ihr Land/das sie besitzen	166
	101

Derer denckwürdigsten Sachen.

von Lothringen führen ihren Stamm von Carolo Ma- her.	66
von Mecklenburg/deren Land	162
Ihr Ursprung	ib.
Ihre Linien	163
zu Sachsen/wo ihre Pänder liegen	146
was Ihnen izo gehöre.	ib.
wo sie herkommen	ib.
welches der erste Churfürst gewesen	ib.
zu Sachsen-Lauenburg/ihr Ursprung	167
Ihr Land	ib.
wenn diese Famillie ausgestorben	ib.
Herzogthum Schlegwig ob von Teutschland dependire	167
wer dessen Souverainität sehr angefochten	ib.
Hessen (Land, Grafen) wer deroelben Stamm-Vater	164
haben ein weitläufftiges Land	ib.
deroelben Linien	164. 165
Hildesheim (Bisthum) wer es fundiret	187
Hirsuci Comites was?	35
Historici schreiben gemeiniglich mit Affecten	5. 7
stimmen gar selten in ihren Beschreibungen mit ein- ander überein.	6
fallen stets ihrem Landes-Herrn bey.	7
Exempel hiervon	ib.
Päpstliche haben in Beschreibung teutscher Sachen wenig Glauben	ib.
tractiren auch das Staats-Recht des Römischen teutschen Reichs.	10
Ihre Gründe darüber.	ib.
viele haben es ex professo tractire	11
worinnen sie den Juristen darinnen vorzuziehen.	12
Historie hat zwey Augen	23
deren kan ein Juriste nicht wohl entbehren	ib.
was Genealogie bey derselben nütze	& 24
	ib.
Sgg 3	die

Anderes Register

dienet einem Publicisten sehr viel	ib.
Historie von der Zertheilung des Carolinischen Reichs	61. 62. 63. seqq.
von dem Ursprung und Anfang der Religions - Reformation	370. 371
Historie des Herzogthums Bayern	136. 137. seqq.
des Hauses Brandenburg.	149. 150. 151. seqq.
des Hauses Oesterreich	107. 108. seqq.
des Hauses Sachsen	146. 147. seqq.
des Buches de Statu Imperii Romani, so der Herr von Pufendorff erst unter dem Nahmen Severini de Monzambano herausgegeben. *	
wem solches erstlich zugeeignet worden ist. *	
die Veranlassung und Ursache dazu. *	
ob es auf Befehl Chur-Fürst Carl Ludwigs zu Pfalz verfertigt worden. *	
was vor dessen Herausgebung passirt. *	
macht in Teutschland ein grosses Lärmen. *	
Judicia davon. *	
wird confiscirt, aber um so viel desto eifriger gesucht. *	
wird refutirt, aber dadurch wird es viel renommirter. *	
die Nahmen derjenigen/ so es angegriffen. *	
die dabey vorgefallenen Fata. *	
Nochmüthiges Gleichniß von der Päbstlichen Dignität	92
Höchste Gewalt / worinnen sie bestehe.	350. 351
Holstein / wie weit es sich erstreckt.	39
Huldigung / ob eine jede Urth davon eine Gestalt der Subjection introducire	585. 586
Hippolythi à Lapide Vorschlag / wie die Staats-Brechen könten remediret werden.	515. 516. 517. seqq.
ob er wohl plausible sey?	517. 518. seqq.

Derer denckwürdigsten Sachen.

I.

Imperii Archi-Cancellarii	325
wie es die geistlichen Fürsten geworden	ib.
Imperium supremum, ob sich Carolus M. auff Rom vor-	78
behalten.	78
Differenz davon zwischen Protection.	79
Index Novitarum der Universität Lunden über Pufens-	670
dorffs Jus Naturæ & Gentium	670
wie er von Pufendorffen refutire worden	680
wird durch den Hencker verbrannt.	686
Innocentii III. unschuldiger Bann	92
Interims-Regenten	331
wer solches bey einem Interregna ist.	ib.
was er dabey zu regardiren habe.	333. 334
Inventiones sub fictâ personâ, warum sie klug und	2
gut.	2
hat der Herr von Pufendorff gleichfalls gebrau-	3
chet.	3
Investitur eine sehr propre	129
der Bischöffe/wie vor diesen geschehen	247
Historie oder Streit davon.	249
Irregulairer Republique, davon hat Pufendorff haupt-	530. seqq.
sächlich geschrieben	530. seqq.
Die Ursache	* 531. 532
ist sehr schwach und den innerlichen Troublen un-	551. 634
terworffen:	551. 634
wo dieselbe anzutreffen?	552
was sie sey?	ib.
was eine Irregularität afficire?	554
wie sie entstehe?	ib. 555. 625. 626. 627. seqq.
wie darinnen zu præcaviren	629
lieget bey der Beschaffenheit des teutschen Staats	556. 567. 577
verborgen.	556. 567. 577
wie Brügemann die Irregularität interpreti-	592
re	592
688 4	warum

Anderes Register

warum Monzambano den Staat von Teutschland irregular genant	607
ob diese Benennung schimpfflich oder verkleinerlich.	612. 613
ist schwächer/als ein regulärer Staat	634
Incommodität dabey.	631. 636
wie das irreguläre Wesen könne gehoben werden.	636
ob man sie so leicht in eine reguläre Form bringen könne	ib.
brauchen Kunst die innerliche Eintracht unter so vielen zu erhalten	522. 523.
was zu dieser Eintracht erfordert werde	ib.
Italiäner/warum nicht eben dem Reizen sehr ergeben.	2. 3
düncken sich sehr sinnreich zu seyn.	3. 4
ihr Præjudicium von den Teutschen.	4
wie sie die Teutschen vor der Reformation betrogen	4. 373
was sie vor Maximen gebraucht / Geld zu erwerben.	4. ib.
Italiänische Scriptores, so vom teutschen Kriege geschrieben.	7
Italien / wie es gegen Teutschland zu rechnen.	189
darauf haben die teutschen Käyser noch præteniones.	ib.
Judiciarius ordo, wie heute zu Tage beschaffen	404
Jura derer Fürsten.	438
Jurisdiction derer Bischöffe.	396
Juristen wollen die Denomination des Juris Publici allein aufgebracht haben.	10
wer ihnen contrair.	ib.
wie darinnen zu distinguiren?	12
wie einer müsse beschaffen seyn / wenn er das Jus publicum recht verstehen und tractiren wolte	12
le	Jus

derer denckwürdigsten Sachen.

Jus advocatix.	85
Jus Canonicum , wenn und wie es in die Höhe kommen ist.	387
Jus de non appellando wer es besitze ? wie weit es sich erstreckt ?	330 331
Jus de non evocando	362
Jus instituendi veftigalis, wer es habe ?	364
Jus naturæ & Gentium, wer die erste Professorat-Stelle in Teutschland darüber erhalten ob Pufendorff darinnen Neuerungen angefangen	662 699
- eben dessen J. N. & G. wird durch ein Churfst. Sächß. Rescript verbotthen	700
Jus primariorum precum, wer es habe woher es den Kaysern zuständig ?	369. 435 ib.
Jus Primogenituræ	425
Jus Protectionis was es impartire	82
Jus publicum, wie schulfüchßisch vor diesen tractiret worden. *	
wollen Historici und Philosophi noticiam Reipublicæ R. G. nennen	11
die Ursache :	ib.
haben viel Historici und Philosophi ex professo tractirt	ib.
dessen Profession, wem auf Academien zu überlassen ?	12
warum auf vielen teutschen Academien gar kein Professor darinnen zu sehen ?	13
ob davon zu disputiren erlaubet sey ?	ib.
deren Scriptorum, warum einander auszuschreiben Macht bekommen ?	19
ob durch Allegationes aus dem Jure civili zu erleichtern	21
Limnæi Fehler hierinnen	ib.
dazu gehöret Historia Patriæ und Historia Pragmatica.	23
dazu wird Politica præsupponirt.	ib. 24

Anderes Register

Jus Publicum Germanicum wie weit es mit dem Jure Romano privato Verwandniß habe?	21
Jus Romanum	390. 391
ob solches die Stände des Reichs in ihren Territoriis abschaffen können?	ib.
ob sie solches aus ihren Judiciis zu exterminiren Macht haben?	ib.
ob eine solche Abrogation nützlich?	ib.
ob sie zu hoffen?	ib.
Salicura	387
ist im Reiche mit recipiret gewesen wie es anders genennet worden ist.	ib. & 388
Slavicum	388
bey welchen Städten es noch gebräuchlich	ib.
Superioritatis territorialis ist bey den Reichs-Grafen sehr eingeschränckt worden	191
Weichbildicum	389
wenn es gemacht worden und von wem?	ib.
Justinianus ist ein Titteliebender Herr	57
läßt sich Semper Augustus nennen	ib.
worinnen dieser Tittel bestehe?	ib.
Jütlands Eintheilung.	39

K.

K auffmannschafft / wenn sich die Teutschen darauff geleet.	259
Käyser / dessen Tittel	57
wenn sich dessen Carolus M. bedienet.	77. 268. 269
ob sich die teutschen Käyser mit Recht anmassen können?	86. 269. 270
woher er seinen Ursprung genommen.	ib.
was er heiße?	57
will Ihnen der Pabst entziehen.	ib.
Deroselben Przentiones	57
warum Sie ihre Cognomina bekommen?	60
haben sich oft von den Pfaffen regieren lassen.	ib.
ob sie das Reich auf ihre Nachkommen haben bringen können?	68
	wie

Derer denckwürdigsten Sachen.

wie sie solches vor dem suchen mußten	ib.
pretendiren den Rang mit Recht über alle Könige.	81
wenn sie das Prædicat: Teutscher König / hinzugesetzt?	87
können die so genannten Equites auratos und Comites Palatii Lateranensis zu Rom creiren	90
kan den Päpstlichen Inwohnern Privilegia ertheilen	ib.
ob er den gefürsteten Stand so schlechterdings ertheilen kan?	170. 176. 354. 355
wird iso durch die Wahl eligirt	275
ob von den Chur-Fürsten könne dechronisiret werden?	319. seqq.
muß alle Privilegia, Gerechtigkeiten und Immunitäten derer Churfürsten confirmiren	341
unter Rånser Carolo V. sind die Capitulationes aufgekommen	342
warum solches geschehen?	ib.
darff keine Städte / so einem Reichs-Stande unsertworffen / zu einer freyen Reichs-Stadt machen.	358
ob er vor sich einem die Reichs-Fürstliche Würde nehmen und von seinem Lande vertreiben könne?	358. 359
muß endlich versprechen einen jeden Stand bey seinem Recht und Gerechtigkeit zu handhaben	361
was er der Stände Unterthanen unmittelbar beschließen kan?	361
wenn er einen Reichs-Tag anfangen will, was dabey zu observiren	365
was er vor Macht in Kirchen-Sachen habe?	367. 368
hat das Jus primarium precum.	369. 435
hat seinen Unterthanen protestirender Religion viele Freyheit der Religion wegen verstattet	383
	wie

Anderes Register

wie er auff Reichs-Tagen obstringiret	433
ob er das Jus primariorum precum ohne vorhergehens de Zulassung des Pabsts exerciren könne	ib.
fan allerhand Ehren-Gradus und Dignitäten erthei- len.	436
Universitäten und Städte auffrichten.	ib.
ob er potestatem absolutam durch das ganze Reich exerciren könne (459. 460. 461. 560.
	561
ob istbenannte reservata ihn vor einen Monarchen er- klähren.	559. 560
Kaiser (Griechische) warum sie die Fränckischen Könis- ge zu ihren Freunden behalten mussten?	77
Kaiserliche Crönung / ob dazu des Pabsts Consens und des Römischen Volcks requiriret werde?	272
wie vielerley vor diesen gewesen?	308
welche noch in observanz.	ib.
Hof- Gerichte / ob es mit dem Kammer-Gerichte zu Spener eine gleiche Gewalt habe.	413. 414
die Ursache/warum es angeleget worden ist.	415
	416. 417
Investitur ob sie den Ständen ein Recht conferire?	440
Prærogativen	434. 435
Tittel	57
wet ihn æmuliren wollen?	270
ob ihn der grosse Mogul und Moscovittische Czar mit Recht führe?	ib.
haben die Teutschen Könige vor des Pabsts Crö- nung mit allem Rechte geführet.	274
Würde / warum sie so lange bey dem Hause Dester- reich verblieben ist?	127
Kirchen-Diener zu bestellen/wie das Recht den Fürsten zukomme	245
Kleidung der Teutschen.	41
Klöster hat Carolus M. so viel gestiftet als Buchstaben im Alphabete seyn.	60
Könige ob der Pabst zu declariren Macht habe?	76
	143
	Kof

Derer denckwürdigsten Sachen.

König in Schweden ob er ein Reichs-Stand	143
hat drey Stimmen im Fürstlichen Collegio.	ib.
ob er sich in allen an die Reichs-Schlüsse verbindet	ib.
dessen Prætenſion und Gründe auf Bremen	200
Könige (der Teutschen) wie sie beschaffen gewesen	41
warum sie Römische Käyser geneunet wurden	87
warum sie dem Käyser den höchsten Rang vers gönnen	81
Königliche Rechte/deren sollen vormahls drey im Reic he seyn aufgerichtet gewesen.	387
Kreyse wie viel im teutschen Reiche.	207. 215. 216
ob ihre Eintheilung auch was nütze?	ib.
Congregation zwischen den zehen Kreyſen und einem allgemeinen Reichs-Lage was vor ein Unters scheid.	ib.
was daselbst vor affairen deliberiret werden	217
wie viel Städte/Flecken und Schlöſſer in den zehen Reichs-Kreyſen	478
Kreyßausſchreibender Fürsten Macht	114
Nahmen derer im Ober-Rheinischen Kreyſe	215
in dem Nieder-Rheinischen Kreyſe	ib.
in dem Westphälischen Kreyſe.	ib.
in dem Ober-Sächſiſchen Kreyſe.	ib.
in dem Bayerischen Kreyſe.	ib.
in dem Fränckischen Kreyſe.	ib.
in dem Schwäbischen Kreyſe	ib.
in dem Oesterreichischen Kreyſe.	ib.
in dem Burgundischen Kreyſe	ib.
Kreyß-Obristen/ob zwischen diesen und Kriegs-Dire ctorn eine differenz	211
ob dessen Stelle ein Geistlicher annehmen könne?	112
Kreyß-Verfassungen/was sich daselbst vor Mängel und Gebrechen ereignen.	218
Kriegs-Disciplin woher die Teutschen gelernet.	43

Bandy

Anderes Register

L.

- L**and-Grafen von Hessen. Siehe Hessen.
 wie sie vor dem von andern Grafen unterschieden
 gewesen. 229.230
 wer solche sind. 230
- L**ateinische (gemeine) Sprache/wie sie die ältesten Scri-
 ptores der Fränckischen Sachen genannt? 54
 woraus sie bestanden? ib.
- L**ebens-Arth (vornehmste) der Teutschen / worinnen sie
 bestanden 43
- L**egatus natus wer diesen Tittel führe? 16
- L**eges Provinciales könnten die Reichs-Stände ohne des
 Käyser's Consens machen. 392
 warum sie solche oft von den Käysern haben confir-
 miren lassen. 393
- L**ehns-Erkentniß/ ob sie nur den modum habendi oder
 die Macht an sich selbst afficire? 440
- L**ehns-Herr/ dessen vornehmster Effect 234.235
 was unter dem Worte Lehn verstanden werde 235.
 236
- L**ehns-Investitur wenn sie die Krafft einer eigentlichen
 Collation habe? 576.577
- L**ehns-Pflicht / womit die Fürsten dem Käyser zuge-
 than/was sie effectuiren? 240
 ob sie einen gleich zum Unterthan mache 572
 ob jeder einerley Eigenschafft und Würckung zu attri-
 buiren? ib.
- L**eipzig dessen Blogium. 649
- L**ibertät / wenn und wodurch sie viele Städte erhalten
 262
- L**imnius (Johann) dessen Werk vom Jure Publi-
 co 20
 ob er ein berühmter Mann gewesen ib.
 dessen Commentarii werden æstimiret. ib.
 dessen Beschreibung ib.
 sein Ruhm von etlichen und deren Sentiment.
 24 25
 dessen

derer denckwürdigsten Sachen.

bessē Pandecten vertreiben einem die Melancholie	
	ib.
Linie Albertinische	147
Ihre Eintheilung	ib.
Altenburgische	148
wer sie gestiftet?	ib.
mit wem sie verloschen?	ib.
Badische	165
Braunschweigische	158
Ihre Abtheilung.	ib.
Cassellische.	164
Ihre Eintheilung	165
Culmbachische	156
Ihre Consideration.	ib.
Darmstädtische	165
Ihre Eintheilung	ib.
Durlachische	ib.
Ernestinische	147
Ihre Eintheilung	ib.
Gottorfische.	168
Güstrauische.	162. 163
Julianische.	163
Ihre Eintheilung.	ib.
Lüneburgische	158
Ihre Abtheilung	ib.
Mumpelgardische	163
Neuburgische/	140
Ihre Abtheilung	ib.
Onoltzbachische	156
Ihre Consideration.	ib.
Rudolphinische	135
Ihre Eintheilung	140
Schwerinische.	162. 163
Stutgardische	163
Ihre Eintheilung.	ib.
Willhelminische	140
Zwenbrückische	ib.
Ihre Neben-Linien	ib.

Lon-

Anderes Register

Lombardicum regnum wie Carolus M. an sich gebracht?		75
Lotharius bekömmet Italien		62
macht dem Pabste viel Handel		ib.
will sich souverain machen		ib.
gelinget ihm übel		63
muß eine neue Zertheilung des Väterlichen Reichs machen.		ib.
gehet ins Kloster		ib.
Ludovicus Pius läßt sich von den Pfaffen sehr herum führen		61
woher er seinen Beynahmen bekommen?		ib.
succedit Carolo M.		ib.
zertrennt die Länder unter seine Söhne		ib.
wird von Bernhardo, Könige in Italien angegriffen		ib.
von seinem eigenen Sohne bekriegt und gefangen		62
muß resigniren		ib.
wird wieder eingesetzt.		ib.
Lübeck (Bisthum) hat die Protestirende Religion angenommen		189
ist die vornehmste Stadt des Hanseatischen Bundes gewesen		ib.
Lübeckische Recht		388
ob es das Jus municipale Svevicum oder Franconicum.		389
Lüneburg/woher es stamme		157
dessen Linien davon.		158
wenn es die Chur-Würde bekommen?		ib.
wer sich dawider opponiret?		159
Gründe davon		ib.
deren Beantwortung.	160. 161. 162	
Scriptores davon		162
Lützig (Bisthum) wo es gewesen		188

Derer denckwürdigsten Sachen.

III.

M agdeburg/wenn es an Brandenburg gekommen/	148. 152. 154.
ist considerable und hat fruchtbare Länder.	154
Magdeburgische Recht.	388
wird das Weich-Bild genennet.	389
Magistratus, wer vordem bey den Teutschen gewesen.	353
ob man die Stände des Reichs so consideriren köffe.	ib.
sind im Reiche erblich.	353. 354
Majestats-Gerechtigkeiten/was sie sind.	595
wie sie einer mit den andern communiciren könne.	597
ob eine den Ständen vollkommen/absolut und independenter zukomme/wenn man sie seorsim consideret.	601. 602
summa potestas derselben bey wem sie stehe.	463
Mainz/wenn es seinen Anfang genommen?	185
hat das erste und vornehmste Churfürstenthum	ib.
wenn es erbauet worden.	257
ob vor sich und sonder Einwilligung seiner Mit-Churfürsten den Termin eines verstorbenen Königs Tod anzukündigen/ zu prolongiren/ oder zu abbreviren berechtiget sey.	297
colligiret die Stimmen bey dem Reichs-Tage	305
ob es zuletzt vorire?	ib.
ist Erzh-Cantzler durch Teutschland.	325
wie es mit dieser Charge beschaffen?	325. 326
ob es solchē effectivē habe.	327
Marggraffen was sie ehedem gewesen.	203
welche noch diesen Nahmen führen.	ib.
(zu Brandenburg) woher sie stammen?	149
haben viel Land.	150. 151. 152. 153. 154
können auff 200 teutsche Meilen durch ihre Länder reisen/ohne daß sie in einem andern Territorio ihr Nachtlager nehmen dürfen.	155
	38

Anderes Register

zu (Baden) Ursprung.	165
ibr Land.	ib.
ihre Linien.	ib.
Marggraffschafft/ zu was Ende Carolus Metliche auffgerichtet.	59
(Meissen) ist gegen die Böhmen aufgerichtet gewesen	ib.
Marck (Windische) wie vor diesen geheissen?	158
Marquis ob zwischen den Teutschen/ Italianischen und Französichen ein Unterscheid sey?	156
Martinus V. dessen curieuler Ausspruch von den Teutschen.	347.
Matricula (Reichs) zu was Ende sie sind verfertigt worden?	101
sind sehr different.	ib.
ob für eine unfehlbare marqve der Reichs-Standsqualitat zu achten.	ib.
warum sie so unrichtig und unvollkommen.	103
will der Münsterische Friede verbessert haben.	103.
einige remarqven davon.	103.104
weil der Entwurff einer verbesserten gemacht worden ist.	104
ob sie confirmirt worden ist.	ib.
welches die beste?	ib. & 165
Maximilianus I. hat das Desterreichische Haus sehr vermehret.	115
Mecklenburg (Herzoge)	162
deroselben Land.	ib.
Mehrer des Reichs im Käyserlichen Titel/ was zu bedeuten.	57
wem der Ursprung davon zu zuschreiben.	58
Menses Papales.	248
Metaphysica war bey den alten Scholasticis die Sturmhaupe der Gelehrten.	219
Meraphysische Grillen was sie vor eine marqve seyn.	355
Miliz erwählten ehedessen die Käyser.	68
deroselben Unbeständigkeit.	68
	Miss

Derer denckwürdigsten Sachen:

Misi regii was sie heissen?	262
Mittel (probables) sich in Staats-Sachen recht qualificirt zu machen.	25
was vorher requirirt wird.	26
Monarchie/ ob davor ein Regente/ welcher gar keine Macht hat Länder zu vereusern oder zu permutiren/ könne agnosciret werden?	562
Monarchie was eine gesunde vollkommene sey?	339
was darinnen vor einen Fehler der Menschen zu rechnen.	540
ob darinnen alle Proceres von dem arbitrio des Königes dependiren müssen?	560
Monarchie (Päpstliche) wie solche hat angefangen werden sollen?	72
Monzambano darunter steckt Pufendorff.	3
war ein guter Satyricus.	ib.
kriegt viel Ansechter.	559. 563. 590. 593. 600
was zu Schreibung dieses Buches Gelegenheit gegeben? *	
Münster (Bisthum) soll ein Carolinisch Stifft seyn.	182
der erste Bischoff darinnen.	ib.
ist das mächtigste unter den Bischoffthümern.	ib.
wer sich darinnen sonderlich signalisiret hat.	ib.
Münz-Recht haben viel Fürsten in Teutschland.	513

N.

Natale solum was es vor Krafft habe.	784
Nationalis wornach er gerechnet werde.	51
Ob einer durch den Ort der Geburt werde.	52
Neid stürmt allemahl auff diejenigen/so sich durch Bücherschreiben bekandt machen.	667
Exempel davon an dem weltberuffenen Pufendorff.	668
an Grotio.	ib.
Niederländer sind gute Soldaten zur See.	491
Hh 2	No-

Anderes Register

Nomen superioritatis wodurch zu definiren. wie beschaffen.	598 ib.
Novae opiniones, ob die Bücher allemahl zu verachten/ wo solche zu finden. *	
Nürnberg / daselbst sind die Reichs-Insignia verwah- ret.	309 ib.
worinnen solche bestehen.	ib.
(Burg-Grafen/von) wo sie und wer von ihnen her- stamme.	149-150
O.	
O ber-Herrschaft des Käyfers/ wer solche behaup- tet.	593
Pufendorffs Antwort hierauff.	594 seqq.
Obrigkeitliche Personen/ wem deren Einsetzung zukom- me.	352
Ochlocratie was es heisse.	546
Oesterreich kan eine starcke Armee auff den Weinen halten.	366
Oesterreichische Hauß hat Maximilianus I. sehr erwei- tert.	115
Dessen Sohn Philippus noch mehr.	ib. & n6
steiget durch Vermählungen hoch.	123
Dessen Macht und Ruhm.	125
warum die Käyserliche Würde dabey so lange ge- blieben.	127
kan eine eigene Republicque constituiren.	ib.
dessen Privilegia	ib.
wie sie einige wollen verstanden wissen.	131
haben sie bereits vor Erlangung des Käyserthums bekommen.	ib.
wie sie der Oesterreichischen Provinz verliehen wor- den.	132
sollen nicht weiter/ als sie gegeben worden/ extendiret werden.	132
Oesterreichische Herzoge ob von den Fränckischen und Merovingischen Königen herkommen.	109
sollen von dem alten Römischen Geschlechte der An- ciorum Perloniorum herkommen.	110
	war.

Derer Denckwürdigsten Sachen.

warum ihnen vor andern Herzogen die Præcedenz zu vergönnen wäre.	124
was dabey endlich regardiret worden.	ib.
soll der geheime Rath des Reichs seyn,	129
wenn er ein Reichs-Glied sey.	ib.
darff die Lehn nicht auffer seinem Lande empfangen.	ib.
mag auff den Reichs-Tagen erscheinen oder nicht.	30
andere favorabilia, so sie zu genieffen.	130. seqq.
Offenherzigkeit ist ein Laster.	26
wie darinnen zu verfahren.	ib. & 27
Oligarchie, was es heisse	544. 548
Oldenburg. (Phil. Andreas) greiff Monzambanum an.	563
liebt verdeckte Mahmen/und warum?	ib.
seine Beschreibung des Teutschen Reichs.	ib.
was er den Fürsten vor Potestzt zuschreibet.	564
hält den Teutschen Reichs-Cörper vor ein gemischtes Wesen aus Monarchie und Aristocratie.	565
die Beantwortung darüber.	565. 566
seine Gedancken/woraus das teutsche Reich erbauet worden.	569
Opiniones novæ/ ob allemahl zu verachten. *	
Ordens-Meister (teutscher) dessen Rang.	188
Ordo judiciarius wie heutiges Tages beschaffen.	404
Osnabrügge (Bisthum) ist ein Carolinisch Stifft.	188
der erste Bischoff davon.	ib.
was es gang singulairtes habe.	ib.
Otto Herzog hatte Königliche Autorität.	232
Otto I. macht sich das Italiänische Reich unterwürffig.	82
aber nicht seine Reiche Rom	86
wird von dem Pabste zum Procuratore erwöhlet.	ib.

P.

Pabst/ ob demselben zukomme Käyser und Könige zu declariren.

Hh 3

Anderes Register

erwehlet Carolum M. zum Imperatore.	75
die Ursache davon.	ib.
wenn er den pompeusen Tittel Imperator wieder aufgebracht.	78
die Ursache.	ib.
wie er von den Räkysern Rom bekommen.	82
ist der Räkysfer ihr Cliente	ib.
erwehlet sich Octonem I. zum Procuratore	ib.
will sich von der Teutschen Protection loß würcken.	83
die Ursache.	ib.
dessen unerträglichlicher Hochmuth	ib. 91. 92. 3 97
dessen curieuse Maxime der Teutschen Fürsten und Räkysfer loß zu werden.	84
entziehen dem Räkysfer ihren schuldigen Respekt.	85
wie er die Räkysfer vor der Reformation geplaget beschimpffet und in den Bann gethan.	91. 93
will die Souverainité gegen die weltlichen Potentaten ausüben.	91
was vor ein Prætext dabey gebrauchet worden.	ib.
ob er Räkysfer und Könige absetzen könne.	324
Paderborn (Bisthum) ist ein Carolinisch Stifft.	187
der erste Bischoff davon.	ib.
Pagus was es vor diesen bedeutet.	40
die vornehmsten Pagos hat Marquardus Freherus gesammelt.	ib.
Pallium muß vom Pabste redimiret werden.	285
was es sey.	ib.
woraus es verfertiget werde.	ib.
was es koste.	ib. & 286
was es bedeutent solle.	286
Passquill worinnen es bestehe.	3
Passau (Bisthum) wo der Sitz dabon gewesen.	188
Passauische Vertrag.	376. 377
Pfaffen-Gasse/was darunter zu verstehen.	185
Pfaffen-Scheinhelligkeit.	166
listige Maximen bey den alten Räkysfern.	ib.

Derer denckwürdigsten Sachen.

- Pfalz/wenn es die Churfürstl. Dignität verlohren.** 139
 wenn und wie es solche wieder bekommen. ib.
 gedencket iezo seine Reichs- Würde/ Stelle und
 Stimme wieder zu bekommen. 140
 wo man viele Nachricht davon lesen kan. 145
Pfalz-Grafen führen ihren Stamm von Carolo M. her
 66
Woher sie ihren Nahmen haben. 229
 Nachricht davon. ib.
 (Geschlecht bey Rhein) ist sehr alt. 131
 führet einerley Stamm mit Bänern. ib.
Pfalz (Neuburg) was dazu gehöre. 140. 141
 auf diesem Hause beruhet ietzt die Chur- Dignität.
 140. 141
 versichert sich der Possession der Herzogthümer Jü-
 lich und Berg. 141
Pfälzische Rudolphinische Linie wie sie eingetheilet
 werde. 140
Philippus Maximiliani I. Sohn hat Desterreich fast den
 höchsten Glanz gegeben. 115. 116
Philippus V Vilhelmus Pfalz-Graff/ dessen remarquable
 Conduite. 144
 steigt durch Vermählung seiner Töchter sehr hoch.
 145.
Ihm wird die Pohlenische Crone prophezeit. ib.
 erlangt sie aber nicht. ib.
Philosophi tractiren auch das Staats- Recht des heili-
 gen Römischen Reichs. 10
 ihre Gründe darüber. ib.
 viele haben es ex professo tractiret. 11
 wie darinnen zu distinguiren. ib. & 12
 wenn sie den Juristen darinnen vorzuziehen. 12
 ob der vor einen rechten realen Philosophum passiren
 könne/ welcher nur lauter scholastische Concepte
 und subtile abstractiones im Kopffe führet. 728
 was die alten von ihrer scholastischen Wissenschaft
 und Metaphyl. vor ein fait gemacht. 729

Anderes Register

Philosophische Antiquitäten darüber halten die alten philosophischen Grillenfänger steiff und feste.	698
Plagium nach der neuesten façon	16. 17
Eintheilung davon.	17
welches sich die meisten Gelehrten bedienen.	17
wie sie solches geschickt verrichten können.	ib.
was dabey zu beobachten.	18
einer/der sich solches bedienet/ soll aber doch nicht über den Horizont seines Verstandes raisonniren.	ib.
Polens Staats-Interesse.	489
Pommern dessen Commodität und Vortreflichkeit.	154-
	155
Streit daher mit Schweden.	155
Præcedens/ welche Fürsten darum noch streiten.	157
Præjudicia der Gelehrten/woher sie oft kommen.	15
Prærogativ der protestirenden Fürsten.	385
Præscription, was der Pabst damit wolle.	89
woher solche præsumiret wird.	ib.
ob der Pabst darinnen was habe thun können.	89. 90. 91
Prætenzion des Königs in Schweden auff Bremen.	200
der Käyser auff Italien.	480
Prætenziones illustres, wer von diesen was colligiret.	523
Preussen wo es hin gehöre.	151
ist souverain.	ib.
wenn es die Souverainität erhalten.	ib.
Fridericus setzet bestwegen die Crone auff.	152
ist vor Alters schon ein Königreich gewesen.	ib.
ist mächtig und groß.	152. 153
zu dem gehören noch 2 souveraine Fürstenthümer.	13
Privilegia kan der Käyser denen Pabstl. Inwohnern ertheilen.	90
Privilegia successionis derer Princeßin zu Füllich.	141
Privilegior. Concessio, ob ein gnugsames Zeichen eines Supremi Imperii.	362
derer Fürsten.	438
welche die Reichs-Städte vor andern Städten zu genießten.	266. 267
Processus Camerælis.	412
	Pro-

Derer denckwürdigsten Sachen.

Professor Juris Publici / warum auf den meisten Teutischen Academien keiner zu finden.	13
Professor-Duell.	682
Project einer Capitulationis perpetuae.	344
ob sie vor den, Kaysler oder die Stände profitabler.	345
Protestor führet auch herrschende Gedancken	79
ob er diejenigen stürzen könne / so sich durch unzulässige Künste erhoben und Unheil vorhaben.	80
derer Päbste.	82
natus ob allein Carolus M. gewesen.	85
Protestirende Bischümer ob dem Pabste unterworfen.	189
ob ein Exempel seiner Confirmation zu finden.	190
Protestirende Churfürsten. Siehe Churfürsten.	
Protestirender Religion zugethaner Fürst / ob er wohl zum Kaysler erwehlet werden könne.	304
Provinzen (Niederländische) ob sie vor diesen zum Reich gehört.	133
Publicisten Scripta accordiren gar sehr.	24
macht Pufendorff sehr herunter.	ib.
Pufendorff (Samuel) schreibt unter dem Nahmen Severini de Monzambano ein Buch de Scatu Germanici Imperii.	3
warum er sich Monzambano getennet.	
ihn haben viele / aber vergebens in solcher Schreibarth nachfolgen wollen.	ib.
bringt sich dadurch den größten applausum in der Welt zu wege.	ib.
ist ein accurater Sarcyricus.	ib.
dessen Elogium.	640.641
dessen Fata sind remarquable.	642
wie er seinen Adelstand erlanget hat.	644
stammt aus einem uhralten Priesterlichem Geschlechte.	ib.
wie er zu dem Nahmen eines gelehrten Mannes emergiret ist.	646

Anderes Register

dessen Jahre in der Jugend.	647
dessen unvergleichliche Capacitatz viele Dinge zu fassen.	648
seine Academischen Jahre.	ib.
wis er sich in Leipzig auffgeföhret.	649. 650
wolte erstlich Theologiam studieren.	650
ob ihm einige mit Recht vorgeworffen / daß er incapable gewesen von rebus Theologicis zu raisonniren.	ib.
leget sich auff andere Studia.	651
was es vor Studia gewesen.	ib.
seine Gemüths-Qualitäten.	652.
was ihn encouragiret / seinen angefangenen Fleiß fortzusetzen.	ib.
hatte ein gut Judicium discretivum.	653. 654
gehet nach Jena.	655
wird daselbst Magister.	ib.
warum er den Gradum Doctoris niemahls acceptiren wollen.	ib.
wandte sich wieder nach Leipzig.	ib.
wird Hofmeister bey dem Königlich-Schwedischen Ambassadeur.	657
setzet sich in grosse Estim bey ihm.	ib.
dessen gefährliche Krankheit.	658
wird von Carl Ludwig / Churfürsten zu Pfalz/nach Heydelberg vociret.	662
was dazu Gelegenheit gegeben.	666
ist der erste / so die Professorat-Charge über das Jus Naturz & Gentium in Teutschland erhalten.	662
des Churfürstens Gnad und Liebe gegen ihn.	661. 662.
	663
übergiebt seinen Chur-Prinz dessen Privat-Information.	ib.
wird nach der Schwedischen Universität Lunden in Schonen beruffen.	664
warum er Heydelberg quittiret.	665
giebt sein Opus de Jure Naturali & Gentium heraus.	ib.
Entschuldigungen darüber / als hätte er sich Grocii Arbeit gar zu sehr bedienet.	ib. & 666
	be.

Derer denckwürdigsten Sachen.

- bekommt sehr viel Feinde darüber. 667. 668
 wie er sich dabey auffgeföhret. 668. 669
 die Universität zu Lunden giebt einen Indicem Novitatum über sein Jus Naturæ & Gentium heraus. 670
 giebt auch deswegen ein Schreiben an die Königliche Schwedische Regierung. 671
 ihre fälschliche Raisons dabey. 672. 673. 674
 bekommen unangenehme Antwort. ib.
 ihre neue listige Räncke. 675. 676
 ein eigenes Concilium wird darüber gehalten. 678
 die darinnen vorkommende fatuale fatalitäten. 678
 679
 seinen Feinden wird durch ein Königliches Mandat aufferleget/ zu schweigen. 680
 refutirt den Indicem Novitatum. ib.
 es kommt das andere und dritte Pœnal-Mandat de non turbando. 680. 681. 682
 sein größter Feind ist Beckmann. 682
 wird von ihm auf ein Duell heraus gefodert. ib.
 defendiret seine Renommee auff dessen herausgegebene Pasquille. 688
 wie seine Schrifften genennet worden. ib.
 darunter eine recht artige Satyre voller angenehmen Raillerien. 688. 689. 690. 691
 Ursache dieses Hasses 691. 692. 693
 ihm wird durch Beckmanns Schwager meuchelmörderischer weise nachgestellt. 694. 695
 wird von Josua Schwarzen Profess. Theolog. zu Lunden angegriffen. 695. 696
 seine mit Fleiß darüber ausgefertigte lächerliche Satyre. 697
 bekommt neue Feinde in Teutschland. 697
 die Ursache. ib.
 ob in seinem Jure Naturæ & Gentium Novitates. 698.
 699. 700
 wird durch ein Churfürstliches Sächsisches Rescript verboten. 700
 gravirt sich über etliche membra der Theologischen Facultät zu Leipzig. 702
 sein

Anderes Register

- sein Jus wird kurz hierauff wieder toleriret. 703
 bekommt einen neuen Streit mit Gesenio Superint.
 zu Garleben. 704.705
 die Ursache dazu. ib. 706.707.708. 199.
 wird von Velthemio Profess. Jenens. attackirt 722. 731
 732
 dem er aber seine Abfertigung bald durch eine nette
 Antwort giebet. 724.725. 199. 733.734. 199.
 wird von Scrimelio Prof. philos. zu Franckfurth an der
 Oder und Zentgravio Prof. Philos. Practic. zu Straß-
 bürg impugniret. 738. 739
 refutiret solche. ib.
 Scharen Schmidt Licent. Juris zu Leipzig kommt auch
 dazu muß sich aber bald abführen 740.741. 199.
 geräth mit D. Alberti in Streit. 767
 die Ursache dazu. ib. & 199.
 ihre gewechselte Schriften. 768.769.770
 Zwistigkeit zwischen Seckendorffen. 771
 ihre gewechselte Schriften. 772.773
 werden wieder Freunde. 773.774
 warum er so viel Feinde gehabt. 774.775. 199.
 falsche raisons davon. ib.
 deren Beantwortung. 776.777. 199.
 wird von etlichen vor einen ruchlosen Naturalisten
 gehalten. 779
 wird Königlich-er geheimer Staats-Secretair, Histo-
 riographus und Rath in Schweden. 781
 ihm ist keiner in seinen historischen Wercken zuver-
 gleichen. 782
 seine vortreffliche Capacitet darinnen. 783.784
 wird geheimbder Staats-Rath bey ist regierender
 Königl. Majestät in Preussen. 785
 beschreibet die Helden-Thaten und wichtige Expedi-
 tionen Friderici V. Willhelmi des Grossen. 786
 seine vornehmsten Scripta. 788. 199.
 wird von König Carl dem XI. in den Adel- und Frey-
 herrlichen Stand erhaben. 802
 seine

derer denckwürdigsten Sachen.

seine Encomia und Elogia in dem Abekund Baronis-	802
rungs Brieffe.	
sein Tod und Alter.	804
Pufendorffii Liber de Statu Imperii Germanici,	
macht damit grosses Lermen in der Welt. *	
darüber kommen die erfahrensten Männer dieser	
Zeit in Verdacht. *	
woher dieser Verdacht auff sie gekommen. *	
will davon und auch nicht Autor seyn. *	
wird seinem Bruder Esaiä Pufendorff zugeschrie-	
ben. *	
warum es geschrieben worden ist. *	
das MSS. wird erstlich nach Franckreich geschickt/	
aber nicht angenommen *	
Mezerai Brieff davon. *	
wird in Holland gedruckt. *	
was es in Deutschland vor Fata gehabt. *	

R.

R Aisonnement über des Limnzi Jus Publicum.	20. 31.
	22. 23
etlicher Gedanken in contrarium.	ib.
über die alten Publicisten.	24
über Hermann Conrings Tractate.	30. 31.
über der Teutschen Buch vom Teutschen Kriege.	7. 8
Rang ob von Franckreich über die Käyser präcendiret	
werde.	
Raths-Collegium heimliches oder heiliges am Käyser-	
lichen Hofe.	144
Rau Grafen/ was sie seyn und woher sie kommen.	35
	417
Recht Caroli M. auff Rom und die darum liegende Pro-	
vinzienn.	78
der Erst-Geurt bey den Fürstlichen Häusern in	
Teutschland.	98
der Käyser auff der Stände Güther.	363
	derer

Anderes Register

derer sollen vor dem drey im Reiche seyn auffgerichtet gewesen.	387
Rechts-Gelehrten haben es Macht / einander redlich auszuschreiben.	19
woher diese Gewohnheit kommen ist.	ib.
Reformirte ob sie in die Zahl der Augspurgischen Con- fessions-Berwandten gehören.	380.381
Regensburg (Bisthum) dessen Fundator.	187
Regiments-Form des Teutschen Reichs woher sie ent- sprungen.	453
Regnum limitatum, ob einer daselbst seine Gerechtigkei- ten und Freyheiten mit der Macht des Königes in Comparation stellen könne.	561
Reisen der Teutschen nach Italien sind nicht mehr so starck.	5
was sie gemeiniglich mit sich heraus gebracht.	ib.
wie einer müsse beschaffen seyn/ der klug reisen will.	6
Nutzen davon.	ib.
ist sonderlich Fürstlichen Personen sehr nützlich.	ib.
Reich/ ob dazu das Erb-Bisthum zu Bisanz könne ge- rechnet werden.	186
Reichs-Acht der Reichs-Fürsten.	242
Reichs-Convent/ob die Versammlung davon zu Mün- ster und Osnabrück gewesen.	161
Reichs-Gerichte (allgemeine) wie viel.	404
wie sie heißen.	ib.
zu diesen können der Churfürsten Unterthanen nicht provociren.	ib.
von wem sie dependiren.	410
ihre Mängel.	413
Reichs-Glieder in Teutschland wie genannt.	96
Reichs-Händel wie zu beurtheilen.	10.11
woher ihre Gründe genommen werden.	ib.
Reichs-Matricula warum so wichtig und unvollkom- men.	103, siehe Matricul.
Reichs-Städte deren vornehmste Privilegia.	266.267
Teutschlandes.	194
	ihre

Derer denckwürdigsten Sachen.

ihre Denomination.	F 9 5
machen auff dem Reichs-Tage ein sonderliches Col- legium auß.	ib.
ihre Division.	ib.
ob eine Distinction unter Reichs-Städten und frey- en Reichs-Städten.	ib. & 195
deren Ursprung ist zweiffelhafft.	196. 197. 198
waren vor diesen sehr mächtig.	197
Reichs-Städte (Schwäbische) wenn sie zu ihrer Quali- tät gelangen.	264
Reichs-Stand daß einer sey/ woraus zu erkennen.	101.
was er sey.	96. 97
ob der König in Schweden.	143
ob Savoyen.	168
ob der König in Böhmen ein würcklicher ?	209
ob die Reichs-Marricul dessen ein wahres Kennzei- chen/ dessen Qualität.	ib.
ob diejenigen Collecten/ so dem Reiche entrichtet werden müssen/und in die geheime Reichs-Casse eingeliefert werden/ein wahres Kennzeichen des- sen Qualität.	ib.
wesentliches Stück/ worinnen es bestehe.	102
Reichs-Stand (gefürsteter) ob der Käyser sogleich ei- nem conferiren könne.	170.
Reichs-Stände/ob sie unter einer Subjection stehen.	240
ob der Käyser ohne vorhergehende Consens. derer Churfürsten in die Acht erklären könne ?	242
ob sie das Jus Romanum in ihren Territoriis abschaf- fen können ?	392
ob sie die Privat-Reichs-Abschiede abrogiren kön- nen ?	392
ob sie Leges Provinciales ohne des Käysers Consens machen können.	392
ob sie das ganze Jus Romanum aus ihren Judiciis zu exterminiren Macht haben.	ib.
ob dieses wohl nützlich und zu hoffen sey ?	ib.
ob sie in Criminal-Sachen absonderliche Gesetze ge- ben können ?	393
	haben

Anderes Register

haben das Recht den Schulbigen die Straffe zu erlassen.	394
wie sie auf den Reichstagen obstringiret.	433
können Alliancen mit fremden Potentaten schließen.	525
wie sich bey der Neutralitat zu verhalten.	526
müssen einander bey bevorstehender Gefahr succurriren.	ib.
ob sie zugaben / daß ihre Länder mehr dem Kaysers als ihnen selbst / zugehören.	561
ob sie des Kaysers subditi proprie sic dicti seyn.	589
Reichs-Tag wer dazu admittiret worden.	105. 106
(allgemeiner) wer dazu erfodert wird.	261
was daselbst vor Sachen tractiret werden.	ib.
wer ihn ansage.	402
wer ihn zur Zeit eines Interregni ansagen müsse.	24
wie lange sie vor diesen gewähret.	422
vor Alters ist alle Jahr einer gehalten worden.	ib.
sind gemeiniglich in den freyen Reichs-Städten gehalten worden.	423
wer dahin geruffen wird.	ib.
ob darauf Fürsten erscheinen können / so noch nicht würcklich belehnet worden sind.	424. 425
ob es rathamer sey / daß Fürsten darauf in eigener Person oder durch Gesandten erscheinen.	426
Böhmen hat ein Privilegium nicht zu kommen / wann der Reichs-Tag ausser Nürnberg oder Bamberg.	426
Hauß und Stände des Burgundischen Reichs mögen auch weg bleiben.	427
wie der Modus deliberandi beschaffen.	428. 429. seqq.
warum / und wenn dieselbigen aufgekommen.	525
Reichs-Wahl / die Art und Weise davon.	296
ob unkräftig / wenn ein Churfürst nicht dazu eingeladen würde.	297
ob Churfürsten selbst erscheinen müssen.	298
was sie bey dessen Hinwegbleibung vor eine Person zu ihrem Gesandten erwählen müssen.	ib.

- Actus

Derer denckwürdigsten Sachen.

Actus barbon	269 seqq.
wie viel Reuter ein Ehur-Fürst bey derselben mit sich bringen dürffe,	300
bey derselben müssen alle Fremden aus der Stadt	ib.
	301
wer die Stimmen dabey colligire (301
wenn sie ihre Richtigkeit hat, was alsdenn erfolget?	306. 307.
Religion wird oft zum Deckmantel vieler Dinge ge- braucht.	49
Protestirender zugethaner Herr, ob er auch könne zum Kaiser erwöhlet werden.	304
Religions-Edict	381
Religions-Krieg	376. 377
Religions-Reformation wie sich angefangen	370. 371
menschlicher Vorschlag wie sie hätte können hinter- trieben werden.	371. 372.
Republiquen wie sie einzutheilen	553
Wie viel Sorten derer / so zu regulair sind	538
	539. 553
woher ihre Gebrechen entstehen	540
ihre Glückseligkeit worinnen nach der Griechen Mey- nung bestehe ?	547
so weder zu den regulairen noch vollkommenen zurech- nen, wie zu nennen.	548. 549
deroselben vermischte Arten	549. 550
was sie sey zwischen einem regno limitato und einem Systemate plurium foederatorum	622
Republique irregulaire was sie sey	552
wie viel ihrer seyn	553
ihre Beschaffenheit	554
ob die teutsche mit approbation der Stände entstanden	544
wenn viele irregularitäten entstanden ?	555
ob bey der Staats Beschaffenheit des teutschen Reichs etwas irregulair es verborgen liege	556
(regulair e) sag aus der Art schlagen	568. 569

Anderes Register.

Republique (bürgerliche)	537
ihre Natur und Eigenschaft	538
ihre jetzige Form woraus sie entstanden	567
wie derselben Kräfte zu betrachten	476
worinnen sie bestehe	ib.
wie viel vor diesen darum disputiret worden.	*
Republique (simple) wer ihre Art und Form constituire?	543
Republique (teutsche) worinnen derselben Kräfte bestehen.	476
ob sie unter eine reguläre Regiments-Form zu rechnen	444-447-567.
ob die Länder in Teutschland bloße Provinzen oder besondere Republikent seyn	446
ob sie eine Aristocratie?	449-453-454
ob sie unter die Monarchien zu rechnen	458-459.
ob ein regnum limitatum? 468. Siehe Teutschland.	
ob es ein aus Monarchie und Aristocratie vermischter Staat?	470. 471
ob sie ein systema sociorum extraordinarium	472
woher derselben Form ihren Ursprung nehme?	567
warum und woher sie ein regnum sey?	624
warum kein systema sociorum?	ib.
Reservatum Ecclesiasticum ob es in dem Westphälischen Frieden confirmirt worden.	183. 379
Residenz der Könige in Francken	51
dasselbst soll die Kaiserliche Eröndung geschehen	309
hat die Reichs-Insigelia bey sich	ib.
Rheinstrom, daselbst haben vorbeyssen die Bittii gewohnt	38
ist die schönste und beste Gegend in Teutschland	185
ist die Pfaffen-Gasse genannt worden.	ib.
Ritterschafft freye des Reichs, ihre Eintheilung	202
ob sie vor diesen die Qualität der Reichs-Stände genossen.	203
haben mit den Reichs-Städten grosse Controvers der Præcedenz wegen gehabt	204
	haben

Derer denckwürdigsten Sachen.

haben superioritatem territorialen	205
einige haben auch Regalia	ib.
auch das Privilegium Austregarum	ib.
haben das Jus Archivi	
können pacta confraternitatis aufrichten	ib.
haben das Jus primogeniturae	ib.
werden von etlichen Fürsten sehr angefochten	206
ihre Remedia und Præsidia davoe	ib.
ihre Onera	207
(Fränckische) wie viel sie Districte hat	202
(Rheinische) wieviel sie Landschafft. Deuter habe	ib.
(Schwäbische) wieviel sie Quartiere habe?	ib.
(Teutsche) ihre Division	201
ob sie einen andern Reichs. Stand vor ihren Herrn erkennen	ib.
der Ursprung dazu.	ib.
Römer haben oft brave Schläge von den Teutschen bekommen	44
von ihnen lernen die Teutschen die Kriegs. Discip.	ib.
werden von Arminio sehr geschlagen	ib.
ob sie dem Carolo ein rechtmäßiges Imperium referiren gekonnt	70
Römer. Zug was er vor dessen. gewesen?	88. 364
Römische (Kaiser) warum die Teutschen Könige genannt worden?	87
(Königs. Wahl) ob bey lebzeiten eines Kaisers möglich vor das Römische Reich oder aber der Wahl. Freyheit præjudicialich sey	337
ist den Franosen ein Dorn in Augen	338
(Kronung) Siehe Kronung	
Römischen Monarchie Urheber	67
die darinnen gebrauchte Maxime	67. 68
Römische Recht wenn es in Alttime kommen	389. 390
Römische Reich wie es beschaffen gewesen	67
was die Soldaten zu der Zeit vpe pouvoir gehabt	68
wenn es sich getheilet	69

Andres Register

Occidentalischen Ende	70
ob es mit dem Fränckischen vereiniget worden.	81
ob das Fränckische so genannt worden.	82
dessen Beschirmung mit den Teutschen conjugirt	83
ob von ihm das Teutsche entstanden	86
dessen Unterscheid	87
ist das vornehmste in der Welt	ib.
was ihm vor eine Regiments-Form zu attributiren	530
Römischen teutschen Reichs Staats-Recht wie es heiße	10
wer dessen Denomination aufgebracht?	ib.
wer sich diesen opponire	ib.
von den Historicis und Philosophis wie es genannt werde?	ib.
Eintheilung	II
Römische Sprache haben sich die Gallier angewöhnet	52
Rom wenn es aufgehört der Sitz des alten Römischen Reichs zu seyn.	76
was vor Recht Carolus M. darüber gehabt	78
ob er sich das Supremum Imperium darüber vorber halten	ib.
wie solches die Kaiser den Päbsten überlassen	82
ob sich Carolus und Otto demselben unterworfen	86. 87
Rudolphus Habsburgicus wird nach dem Interregno zum Kaiser erwehlet	113. 122
dessen Qualitäten und Staats-Maximen	113. 114. 123
Rudolphische Pfälzische Linie, was sie begreiffe	135
was sie vor Neben-Linien habe?	140
S.	
Sachsen überwindet Carolus M.	49
Ursache dieses Krieges	49
nehmen die Ehrliche Religion an	ib.
Ihre Freyheiten	59.
worinnen sie ihnen doch verschnitten worden	59. 60
Ihr Ursprung	146
Ein	

Derer d'erkwändigsten Sachen.

Eintheilung der Sächsischen Lüne	147
dessen Boden und Berg-Wercke	ib.
wer davon geschrieben?	149
wer der erste Churfürst gewesen	146
Sachsen-Spiegel was es gewesen	388
Salzburg [Erzbischohum] wer den ersten Grund dazu ge-	186
legt	ib.
was der Erz-Bischoff darinnen vor einen Titul führe	ib.
Satiren wie sie Pasquille werden	3
sind nicht allemahl zu verachtet.	4
werden sehr gesucht und aestimirt	ib.
Satyricus ein vortreflicher war Puffendorff	3
dessen Virtutes.	ib.
muß nicht zu grob verfahren	ib.
Savoyen ein Reichs- Stand	168
ob alle Länder teutsche Lehn	ib.
Sauffen der Teutschen	29
Scandien/ Scandinavien was die Alten darunter verstan-	37
den	37
Seharsenschmidt Licent. Juris Lipsiensis hat monstreuse	740. 741
Händel mit Puffendorffen	ib.
muß sich bald abführen.	ib.
Scheinheiligkeit der Pfaffen	60
ihre Maximen bey den alten Råysern	ib.
Schleswig ob von Teutschland dependire?	67
Schmalkaldische Bund	376
Schweichler sind die Teutschen	6
Schookius (Martinus) greift Monzambanum an	559
erkläret den Rånser vor einen Monarchen und den	ib.
Staat von Teutschland zu einer Monarchie	ib.
seine Argumenta bestwegen	ib. 560. 561. 562. 563
Schlüssel der Teutschen	42
Schwaben-Spiegel was es gewesen	388
Schwåbische Reichs-Städte wenn sie zu ihrer Qualität	264
gelanget sind	wie

Anderes Register.

wie sie sich in Freyheit gesehet	265
Schwarz (Professor Theolog. zu Emden) reibet sich am ersten an Pufendorffen.	670
macht über sein opus de Jure Naturæ & Gentium einen Indicem Novitatum quarundam	671
seine Verläumdungen und Calumnien auf ihn	672. 673. 674
Will Pufendorffen refutiren	677.
dessen angestelltes Comodiantisches Concilium	678. 679.
muß Schweden räumen	696
seine Scripta gegen Pufendorffen/	ib.
wie ihn dieser satyric bezahlet	697.
muß seinen indicem durch den Hender verbren- nen sehen.	686
Schweden , ob dessen König ein Reichs-Stand?	143
wieviel er Stimmen im Fürstl. Collegio habe	ib.
ob er an die Reichs-Schlüsse verbunden	ib.
unterhält iezo noch die Kleeburgische Linie	130
ob es größer als Teutschland.	491. 492
Schweizerland , dessen Staats-Maxime.	489
Seiden-Manufactur , wie in Teutschland angestellet wer- den könne?	482
Sicambres , dar on holen einige den Ursprung des Frän- ckischen Reichs her	47
Simonie , durch diese sind viele zu den Bisthümern gelan- get	246. 247
Sitten der Teutschen.	41
Societät , wie der Status civilis und eine Civitas darunter begriffen,	579
Socii sind oftmahls einander mit Eydens-Pflicht zuge- than.	439. 571
Solemnitäten bey einer Kayserl. Krönung.	311
eine remarquable,	311. 312. 313. sq. 93.
Souverainität will der Pabst bey weltlichen Potentaten ausüben.	91. 93.
	Epa

Derer denckwürdigsten Sachen.

Spanien, dessen Größe	498
Sprey (Bisthum) wenn es dazu, erigiret worden	180
wenn es erbauet worden	257
dahin ist ein Reichs-Gericht angeleget worden.	403
die Ursache?	404
Sprache (Finnische) kommt mit der teutschen überein	38
(teutsche) ist die schwerste unter allen Sprachen.	9. 10.
deren bedienet sich Carolus M.	49. 50.
einsiger Gedancken hierüber.	ib.
führt Rudolphus. I. in die Reichs-Sangeleyen	58
ein.	
Staat vollkommener und regulirter was darzu erfordert werde?	552
ist besser als ein irregulirer	634
was dessen Wesen erfordere	608
Staats-Raison des teutschen Reichs	514. 515. seqq.
warum ist nicht ohne gängliche Eversion und die größte Convulsion des Reichs mutiret werden kan.	588
Staate (vermischte) woraus sie bestehen sollen	549
sind zweyerley Sorten	ib. 550
Staats-Fehler wie zu beschreiben	540
Staats-Gebrechen, wie zu remediren	515. 516. 517
ob der Vorschlag plausible	517. 518. seqq.
Staats-Interesse von Polen	489
Staats-Recht des Römischen teutschen Reichs. Siehe Römische Recht.	
Staats-Sachen, wie am besten darzu zu gelangen	25
was vor requisita darzu erfordert werden	ib.
Städte waren bey den alten Teutschen nicht befannt	41
warum und wenn sie angeleget worden	ibid:
	255. 256. 257.

Anderes Register.

woher viele ihren Nahmen bekommen.	ib.
warum zu Caroli M. Zeiten noch keine gewesen.	ib.
Anwachs derselben wodurch geschehen,	260
was die Graffen oder missi. regii darbey regardi-	
ren mussten.	262, 263
wie sie zu ihrer Freyheit gelangt	262, 263
Ihre Advocatien	263
ob sie was nütze.	264
Stände des Reichs wer und was sie sind 96. 97. 98. [n. s.]	
Observata darinnen	97
ob zu denen ältesten Zeiten eine gewisse Anzahl	
gewesen?	105
ob sie des Kaysers ungleiche Bundsgenossen	238
ob ihre Freyheit ohne das summum Imperium beste-	
hen könne?	599
sind ihrer Freyheit, Hoheit und Territorial-Gerechtig-	
keiten iso satzsam versichert.	239
Stände in Deutschland ob sie ihre Jura und Dignitäten	
nur als ein Privilegium besitzen	611
Stimmen der Fürstl. Personen auf den Reichs-Tagen	
sind unterschieden.	97. 98. 99. 100.
wer sie colligire.	301
wie die meisten müssen genommen werden,	306
kan sich ein. Churfürst beytm votiren selbst geben.	306
Stiftungen Caroli M.	60
Strasburg (Bischof) wer es fundirt,	187
wenn es erbauet worden	257
Strimesius (Smanuel Profess. Philos. zu Franckfurth) impu-	
gnirt Pusendorffen	738
wird refutirt	739
Streitigkeiten der Deutschen wie sie sind debattiret wor-	
den,	394. 395
Subditi proprie sic dicti des Kaysers ob die Reichs-Stän-	
de sind	589
Succession in der weltl. Chur wie sie geschehe	288
ob ein durch nachfolgende Vermählung legitimirter	
Prinz erhalten könne. 289. Siehe Chur-Succession.	
	Sur-

Derer denckwürdigsten Sachen.

Successiones und Zertheilungen der Carolinger	61
Systema was so genennet werde	62. 63. 64.
(irregulaire) woher es komme?	552
die vereinigten Niederlande sind eines	570
ob in demselben die publicquen Affairen geschwinde als	582
im teutschen Reich expediret werden?	ib.
regulaire woher es entstehe?	570
Systema Sociorum extraordinarium ob die teutsche Repu-	
blique sey?	472
der Modus ein Systema zu entwerffen	566
Systemata sociorum wie alle und jede socii ihre Gesetze	
darinnen einrichten müssen.	610
Systema ungleich verbundener sociorum, woraus es	
entstehe?	592

T.

Z Abellen haben vielen Ruhm und Nutzen	19
aus solchen haben viele rechte Arcana machen wol-	
len	ib.
Teutschen sind igo klüger als die Italiäner	4
was ihnen vor diesen von denselben vor Nasen gedre-	
het worden sind	4
reisen nicht mehr so starck nach Italien	ib.
Warum?	ib.
ob sie viel Nutzen durch ihr Reisen in fremde Länder	
gesehen	485-486
Aufführung / wenn sie aus Italien gekommen.	
deroselben Sprache ist die schwerste unter allen Spra-	
chen	9. 10
sind unerfärtliche Bücher-Schreiber	15
aber nicht alle capable etwas tüchtiges zu verfertigen.	15
Kauffen sich immer neue Bücher an	15
sind curieux	ib.
mancher Art in Verfertigung ihrer Bücher	ib.
sind gar zu treubertzig	27. (n. t.)
excelliren im trincken	29. Siehe Gesundheit
wincken.	

Anderes Register.

Ihre Truchgeshirre	ib.
alten wie sie eingetheilet worden.	40
wußten nichts von Städten	41. 255
wenn sie dieselben angelegt?	ib.
Democratie	41
was ihre Könige vor Macht gehabt	ib.
Können die Dienstbarkeit nicht ertragen.	ib.
Sitten, Gebräuche und Lebens-Arth	ib. 258.
Kleidungen	ib.
Ihre Kinder gehen nackt	ib. 258.
treiben die ehlichen Werke öffentlich	41
halten ihre Jugendscharff	ib.
welche etwas moralisirt gewesen.	ib.
Ubel wie geschlafen?	ib.
wie das gemeine Volk?	ib.
Ihre Wohnungen	42
Ihre Speise und Trand	ib.
welche Wein getruncken	ib.
Ihre Schüsseln	ib.
waren bey Gastereyen gewaffnet.	ib.
Ihr Reichthum	ib.
wußten nichts von Selde	ib.
Ihre Tugenden	ib.
Sind Liebhaber des Kriegs	42. 43. 478. 479
Ihre Art darinnen	43
Ihre Waffen	ib.
lernen ihre Kriegs-Disciplin von den Römern	ib.
wie sie ihre Feinde angegriffen	ib.
ob sie alle von den Römern übertwundē worden	43. 44
erobern viele Länder	ib.
ob die Francken von ihnen herkommen	ib.
ob Carolus M. ein rechter gewesen	49. 50
wenn sie ihre Republicque von dem Fränckischen Reich	ib.
abgesondert	82
Ordens-Meister und dessen Rang	188
derer Fürsten Hoheit und Ursprung	239
Ihrer Städte Denomination	41. 255.
	warum

Derer Denckwürdigsten Sachen.

warum sie zu erst nichts von Städten gehalten?	257
sind Liebhaber der Jagd	258.
haben ihren neugebohrnen Kindlein einen seltsamen Willkommen zugebracht	258
Deutschland ist sehr dauerhasftig	
haben so viel Völcker in 30jährigen Kriege nicht ruiniren können	9
dessen Consideration und Fehler	10
warum darinnen so viel Buchläden und Bücher wie groß es sey	14 37
ob das neue oder alte grösser?	ib.
was nicht dazu gerechnet worden	ib.
hat niemahls aus einem Reiche bestanden	41
warum es immerdar Feinde gehabt	43
dessen Eintheilung	58
wie es zur Zeit Ludewigs des Frommen Caroli Sohns gewesen	60 60
wenn es von dem Corpore des Fräncischen Reichs abgerissen worden	61
dessen Fata nach diesen	62. 63. seqq.
die Macht derer darinnen, wodurch sie gestiegen	64. 65
wenn es angefangen, eine besondere Republique zu constituiren	66
woher es das Römische Reich genennet worden, ist die Mutter vieler andern Reiche und Völcker	66. 67. seqq. 87
warum es von den Europæern in so grosser Estim ge- halten wurde	ib.
ob es das Römische Reich teutscher Nation gar wohl genennet werde?	88
ob nicht mehr so groß, als vor diesen	95
davon hat Frankreich viel abgezuckt	96
Specification davon	ib.
dessen Grafen und Baronen	99
sind in grösserm Ansehen, als in andern Reichen	ib.
Ihre Gerechtigkeiten	ib.

Anderes Register.

was ihnen grossen Schaden gegeben	192
wie viel sie Stimmen auf den Reichstagen führen	ib.
dessen Reichs-Städte	194
warum sie so genennet werden?	195
machen auff dem Reichstagen ein sonderbahr Col- gium aus	ib.
ihre Eintheilungen	ib.
dessen Ritterschafft wie vielerley?	201
die reichste Stadt darinnen	198
Abtheilung in 10. Kreßse.	207
dessen Nutzen.	208
Ihre Benennung.	208: 209
Herzogliche Tittel wird daselbst sehr hochgehalten	221
wenn es in die völlige Freyheit gekommen?	237
was daselbst vor eine Succession introducirt gewesen?	274
wie die Gerichte vor dem daselbst beschaffen gewesen?	386: 394
dessen Rechte.	385: 386: 387: 388: 389. seqq.
wie dessen Académien eingerichtet gewesen	390
woher es die ersten Professores geholet	ib.
das darinnen übliche Recht was es sey	391
ob dessen Länder blosser Provinzien oder besondere Re- publiquen.	445
ob es eine Aristocratie	446
welche es davor ausgegeben?	449
ihre raisons.	450: 451
ist sehr Volk reich.	476: 477
hat sehr viel Gelehrte.	477
ist sehr weitläufftig.	479
was es vor eine grosse Armee auffbringen könne?	477
dessen Berg-Wercke Erzbald Salz-Gruben.	480
ist ein sehr reiches Land.	480: 481
dessen Commercian.	483
wie es gegen andre Potenzen zurechnen.	486
hat gute Soldaten.	488
ob es sich vor Engelland und andern Ländern was zu besorgen.	490. seqq. Un.

Derer denckwürdigsten Sachen.

Untersuchung ob es könne totaliter supprimiret werden	494. 495. 496. seqq.
wie es dem ganzen Europa formidable seyn könne? soz	
dessen Gebrechen und Mängel woher sie rühren	504
	seqq.
hat weder ein gemeines ærarium noch eine gemeine	
Miliz	512
ändert oft seine Münzen	513
dessen Ratio Status	514. seqq.
wie Teutschland aus einem wohlregulirten Regiment	
ein irregulaires Corpus worden?	557
ob es vor einem vermischten Staat anzusehen	617
wer daselbst die erste Professorat-Charge über das Jus	
Nature & Gentium erhalten	662
wie es vieler zur Vanität ausgesetzten Sachen hatt	
entbehren können	481
hegt lauter Liebhaber der Moden	482
Teutsche Reich, ob es aus dem alten Römischen entstan-	
den	286
dessen Distinction von dem Römischen	ib.
ob daraus nur die Käyser ertwöhlet werden müssen?	302
dessen Kräfte und Schwachheit	476. 477. seqq.
dessen Forme	444. seqq.
unterschiedener Gedanken davon	447. 448. seqq.
Theatrum Europæum wie es beschaffen sey?	8
was daran carpiret wird	ib.
ist von verschiedenen Autoribus elaboriret	ib.
warum ihm das Diarium Europæum in gewissen Stel-	
cken vorzuziehen.	ib.
Titel der Erz-Herzoge / wie er auffgetommen	124
der Herzoge was er vor dessen bedeutet	220
ist bey den Teutschen sehr estimiret worden	221
der Käyser	57
was darinnen begriffen werde?	ib.
wird ihnen von dem Pabste entzogen	ib.
Trier ist ein Erz-Bisthum	185
von wem es constituiret worden	ib.
	ist

Anderes Register

ist Erz-Canzler durch Gallien und Arelat	ib. 326
wenn es erbauet worden	257
wenn es diesen Tittel angenommen	326
Teinct. Geschirre der Teutschen	29
Tungren wenn es erbauet worden	257
Tyrannen	544
dieser Rahme war bey den Griechen sehr verhasst	547
warum Republicquen offft damit beleget werden	547
	548
nennet Aristoteles Oligarchien und Democrastien	548

U

Ufalli ob sie auch subditi seyn	570. 572. 573. 574. seqq.
wie sie ihrem Lehnherrn offft verbunden sind	573. 574
Waterland den Einheimischen fatal	28
den Ausländern günstig.	ib.
Uestigalia gehören den Ständen	363
nova darff weder der Kayser noch auch die Stände ein führen	363
warum sie nicht gut und nützlich	ib.
was zu deren Aufrihtung requiriret werde	ib. & 364
Uthemiis requirit. Aufsen derselben in Schrifften	722. 731.
	732
wird aber halb abgewiesen	724. 725. seqq. 733. 734.
	seqq.
Vicarius- Controvers	835
dessen Ursprung	834. 835. 836
Vicarius [General]	336
bedeutet den Successorem im Reiche	ib.
hat den Rang über alle Europäische Könige und sou- veraine Staaten prætendiret.	ib.
Vinculum civile wie es in der teutschen Republicque aus der Art geschlagen	580. 581. 613
ist nicht so gut als eine eingerichtete Verbündniß	622
Vicinia regiminis ob eine neue und sonderbare Regi- ments-Form herkommen	542. 544
Rechtbeyen des Reichs ob sie wieder einzuführen	263
	264

Deret denckwürdigen Sachen.

Vollkommenheit, ob einige Wissenschaft zu selbiger ge- langet	536
Vorzüge und Præminenzien der Churfürsten	282, 283, 321. seqq. 439
Nota, wieviel und woher ein Reichs-Stand führe?	98
was dabey zu remarquirèn	ib.
wenn ein peculiare votum in comitiis könne abgelegt werden	100
können sich die Churfürsten selbst geben	300
Ungarn, ob ein Wahl oder Erb-Königreich	126
Union bey einem regulären Staate.	551
W.	
Waffen der Teutschen	43
Wenceslaus (Kaiser) ob er das Regiment selbst abgelegt, oder dechronisiret worden ist	323
war kein Pfaffen-Patron	ib.
hielt es mit Hussens Affectis	ib.
Weich-Bild.	389
Welfen Ursprung	157
Stamm von ihnen vier gendinnen	ib.
Ihr Rahme ist sehr berühmt gewesen	ib.
Wenden von deren Regenten stammen die Herzoge zu Mecklenburg her.	162
haben sich der Bau-Kunst sehr beflissen	257
Wissenschaft des teutschen Staats-Rechts wie einzutheilen?	12
wahre und tüchtige verstehen allein die Juristen	12
Wittekind der große Stammherr der Sächsischen Hel- den	146
Worms (Bisthum) ist vor diesen ein Erg-Bischoffthum gewesen	186
wenn es erbauet worden	257
Würde (Churfürstliche) ist gewissen Landen annectiret worden	283, 284
(Kaiserliche) warum so lange bey dem Hause Oester- reich gewesen.	127 was

Andere Register, derer denckw. Sachen.

was für böse Consequenzen erfolgen würden, wenn sie ihm sollte entzogen werden	127. 128
Würzburg (Bisthum) wer es erigiret und dotiret.	186
dessen Tittel	ib.
hat das weltliche Schwerdt zu erst empfangen	ib.
Würzburgischen Canonici horrible Worte von der Teutschen Einfalt	374.

3.

Zentgravius (Joh. Joachim., Profess. Philos. Practic. zu Straßburg) greiff Pufendorffen an	738
wird von demselben refutiret	739



PRESERVATION SERVICE

SHELFMARK8073.dd1

THIS BOOK HAS BEEN
MICROFILMED (2001)

MICROFILM NOP.B.Mic
44640

